zed by Google

Inv. No XVIII^a 5.

4° Bavar. 3077(1869,1

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. No XVIII[a] 5.

4° Bavar. 3077(1869,1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1869, 1

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1869,

I. Abtheilung.

Speyer.
Daniel Kranzbühler'sche Buchdruckerei.

Wb 165/159

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

1869.

Seite

A.

Abgabe von den Bergwerken, Gesetz 727
Ableben des angeblich bayerischen Staatsangehörigen F. Geißler in Rußland 2182
Abrechnung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz pro 1868, außerordentliche Beilage zu № 47.
Abschied für den Landrath 401
„ „ „ Landtag 789
Abschluß und Revision der Kirchenrechnungen und Budgets, Competenz 1699
Accesß bei den Verkehrsanstalten 2311
Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, Gesetz 1085
„ Vollzugsverordnung hiezu 2217
„ Führung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Register 2175
Actiengesellschaften:
„ der pfälzischen Nordbahnen zum Bau und Betrieb der Alsenzbahn, Concessionsurkunde 481, 487

Seite

Actiengesellschaften:
„ die Erhöhung des Actiencapitals der pfälz. Maximiliansbahn 542
„ deßgl. der pfälz. Ludwigsbahn 557
„ Abänderung der genehmigten Bahnlinie von Homburg nach St. Ingbert 560
„ Düngerfabrik Kaiserslautern 2002, 1523 und außerordentl. Beilage zu № 78.
„ Kammgarnspinnerei Kaiserslautern 1872
„ Waggonfabrik Ludwigshafen 1881
„ siehe auch Eisenbahnen.
Adeliger Stipendienfond, Behandlung der Gesuche 1125
Administrationspersonal des Königl. Heeres, Ernennung, Beförderung, und Heranbildung 1665
Aerarialische Steinkohlengruben in der Pfalz 2153
Aerzte, Aufstellung von solchen in den ärmeren Gegenden der Pfalz 127
Aerztlicher Schematismus für das Jahr 1868 und außerordentliche Beilage zu № 25. 515
„ Nachtrag 623
Aetzende Stoffe, Transport derselben auf dem Rhein 1769

Digitized by Google

Seite

Agenten, siehe Haupt- und Unteragenten.
Allgemeine prot. Pfarrwittenkasse, Rechnung pro 1867/68 2087
Allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, siehe Unterstützungsverein.
Alfenzbahn, Concession zum Bau und Betriebe derselben 481
Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen 1603
Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein 1469
Anstellung von Soldaten ꝛc. im subalternen Civildienst 599
Anstellungsprüfung, siehe Prüfung.
Approbationsprüfung der Bader 1466
Archivalienbenützung durch Königl. Behörden 859
Armeebefehl, Benennung des vierten Infanterie-Regimentes 2285
Armenkinder- und Rettungshäuser der Pfalz 433
Armenpflegen, Verwaltungsresultate und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 2097
Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Verwaltungsresultate, außerordentl. Beilage zu № 89.
Armen- und Krankenpflege, Gesetz 989
Arzneitaxe, provisorische Erhöhung der Taxe für mehrere Arzneimittel 163, 367
„ Revision derselben 361
Assecuranzgesellschaften, siehe Concessionen und Haupt-Agenten.
Assisen der Pfalz für das I. bis IV. Quartal 1869 und das I. Quartal 1870 29, 618, 1144 2003, 2501

Seite

Auffindung einer männlichen Leiche im See Wolfgangersee im Salzkammergut 327
Aufhebung der Rheinschifffahrtsabgaben 1560
Aufnahme von Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der Verkehrsanstalten 1843
Aufnahme von Zöglingen in die Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof 2017
Aufnahmsprüfungen, siehe Prüfungen.
Aufschlagspflichtige Produkte, Rückvergütung bei deren Ausfuhr 1457
Ausgaben, amtliche, der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Einführungsgesetzes hiezu 766, 1147, 1462
Aushebung der Wehrpflichtigen 1516
Ausleihung von Kapitalien durch Stiftungen und Gemeinden 1825, 1829
Auslieferungsvertrag mit Italien 1
„ Vollzug desselben 1081, 1846
„ mit Rußland 885
„ mit der Schweiz, Nachtragsartikel 377
Ausmünzungen in Bayern seit 1837 399
Auswanderung nach Bayern und Preußen, preuß. Ministerialerklärung 467
Auswanderungsbeförderung nach überseeischen Ländern:
„ Expedienten D. u. C. Mac Iver in Liverpool 777
„ Expedientenhaus Th. Schmittger in Liverpool 827
„ Expedientenhaus R. Slomann in Hamburg und Gustav Böhme und Comp. daselbst 879
„ Expedientenhaus A. Strauß zu Antwerpen und Rotterdam 902
„ Expedientenhaus Knöhr und Burchard in Hamburg 2491
„ siehe auch Hauptagenten.

Digitized by Google

Seite

B.

Baber, Approbationsprüfung pro 1869 1466
Badercurs im Kreisarmenhause zu Frankenthal für 1869 298
„ Prüfungsergebnisse 1853
Banknoten, falsche 439
Baubehörde Frankenthal, Verwesung derselben 2095
Baudienst der Königl. Verkehrsanstalten, Prüfungen 2173
Baumwärter, Errichtung eines Unterrichtscurses für solche in Landshut 356
Bauwesen:
„ Commissorium für den Oberbaurath Bernatz zur Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 773
„ Commissorium für den Oberbaurath Voit zur Inspicirung des Landbauwesens 1137
„ praktische Prüfung für den Staatsbaudienst 37
„ Prüfung für den Baudienst der Königl. Verkehrsanstalten 2173
Beeidigung der Feld- und Waldhüter 2097
Beiträge aus Kreisfonds für Herstellung neuer Distriktsstraßen 746
„ aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen 1673
Begräbnißplätze, Anlegung und Erweiterung von solchen, Competenz 1603
Belobungen, öffentliche 51, 860, 1778, 2095, 2183
Bergbau, Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum 1939
„ Steinkohlengruben in der Pfalz, Organisation 2153
Bergbehörden, Organisation derselben, allerh. Verordnung 1453
Berggesetz für das Königreich Bayern 653
Bergwerke, Abgabe von denselben, Gesetz 727
„ Annahme von Muthungen 1870
Beschälstationen, Besetzung derselben 162
Besteuerung des Tabaks, siehe Tabaksteuer.
„ des Zuckers, siehe Zucker.
Bevölkerungsstand der Gefängnisse der Pfalz im Jahr 1868, außerordentl. Beil. zu № 58.
Bezirksärzte, Erledigung der Stelle eines solchen in Alzenau 652; in Kulmbach 749; in Hilpoltstein 880; in Weidenberg 988; in Rosenheim 1467; in Wunsiedl 1704; in Illertissen 2086.
Bezirksgerichtsgefängnisse, siehe Gefängnisse.
Bibliotheken, Gründung von Volksbibliotheken 2489
Biedersheusen, Gemeinde, Zutheilung derselben zum Cantone und Bezirksamte Zweibrücken 138, 339
Blindeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen 1029
Boten und Diener bei den Königl. Kreisregierungen, Verhältnisse derselben 1937
Brandassecuranzbeiträge pro 1868 29
Brandversicherungsanstalt der Pfalz, Abrechnung pro 1868, außerordentl. Beil. zu № 47.
Briefe, verloren gegangene, Nachfrage nach solchen 1671
„ unbestellbare, Behandlung derselben 2721
Briefmarken, ältere, Ungiltigkeit derselben 1609, 2505
Brod- und Fleischtaxen, Victualienpreise für die Monate Dezember 1868 bis September

Seite

1869 und den Monat November 1869 143, 315 463, 635, 883, 1527, 1591, 1935, 2123, 2227, 2527

(für den Monat Oktober 1869, siehe Jahrgang 1870 Seite 31.)

Brücke bei Bommel, Passage derselben 860

Bücherabschlüsse bei den Einnehmereien 1779

Budgets und Rechnungen der Kirchen, Competenz zur Revision und zum Abschluß 1699

C.

Canal, siehe Kanal.

Capitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, allerh. Verordnung 1825

„ Vollzugs-Vorschriften 1829

Capitalien, unerhobene der bayerischen Staatsschuld 1138

Capitalrentensteuer, im Auslande besteuerte Capitalrenten 823

Cassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen der Pfalz, formelle Behandlung desselben 1149, 1779

Cautionen der Einnehmer, allerh. Verordnung 2427

Central-Blindeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen 1029

„ Commission für die Rheinschifffahrtssession pro 1869 1766

„ Commission, statistische, Errichtung einer solchen 1875

Central-Landwirthschaftsfest in München, Programm 1561

Civildienst, subalterner, Anstellung in demselben, allerh. Verordnung 599

„ Vollzugs-Vorschriften hiezu 1529

Civilfestungssträflinge 744

Civilprozeßgesetzbuch, siehe Prozeßordnung.

Seite

Civilstandsakten, kostenfreie Uebermittlung an das Königreich Italien 830, 1035

Collektenergebnisse im Regierungsbezirk der Pfalz pro 1868 2011

Collekten:

„ für die deutsche Nordpolexpedition 829

„ für den evangelischen Handwerkerverein in München 1663

„ zur Errichtung eines Denkmals für Alexander von Humboldt 1664

„ für das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg 1777

„ für die Erbauung einer kath. Kirche in Bergzabern (Hauscollekte) 2057

„ für die Hinterbliebenen der in den sächsischen Kohlengruben bei Dresden verunglückten Bergleute 2096

„ zur Errichtung eines Denkmals für den Erzbischof H. v. Vicari in Freiburg im B. 2199

„ zur Errichtung eines Grabdenkmals für den Obermedizinalrath Dr. Carl von Pfeufer 2515

„ zur Förderung der Fröbel'schen Kindergärten und der Mädchenkunstschule in München 2518

„ für die päpstliche Armee 2724

Commissorium für den königlichen Oberbaurath Bernatz 773

„ für den Königl. Oberbaurath von Voit 1137

Communalschulen in der Pfalz 518

Concession und Statuten:

„ der Oldenburger Versicherungsgesellschaft 380

„ der Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld 1023

„ Abänderung der Satzungen des Hagelversicherungsvereines für Bayern 1093

„ Revision der Statuten der deutschen Viehversicherungsgesellschaft Pan 1106

Digitized by Google

Seite

Concessionen und Statuten:
„ der Liverpool-London-Globe Feuerversicherungsgesellschaft 1626
„ der Liverpool-London-Globe Feuerversicherungsgesellschaft, Berichtigung 1791
„ der Imperial-Feuerversicherungsgesellschaft in London 1631
„ der Versicherungsgesellschaft Thuringia 2221
„ der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart 2273
„ siehe auch Auswanderungsbeförderung, Aktiengesellschaften und Eisenbahn.
Concessionseinziehung für die Steinkohlengrube „Fuchswiese" in Hundheim 878
„ für der Steinkohlengrube im „Reitzengraben" auf der Gemarkung von Sitters, Schiersfeld und Obermoschel 1480
„ für die Steinkohlengrube „Philippsglück" in Blaubach 617
Concessionsverleihung zum Betriebe einer Steinkohlengrube auf den Gemarkungen Waldmohr, Höchen und Jägersburg 1471
Concursprüfung, siehe Prüfung.
Conditoreien, Anwendung giftiger Stoffe in denselben 758
Consulate: in Havre 32, in Sct. Petersburg 159, der Vereinigten Staaten in Nürnberg 347, in Warschau 375, in Carlsruhe 582; großh. sächsisches in München 652; in Batavia 780, in Neapel 1098, in Philadelphia 1098, der Vereinigten Staaten in Nürnberg 1614, in Brüssel 1903, in Moskau 1926, der Vereinigten Staaten in München 1926, in Stuttgart 2083, der Vereinigten Staaten in Mannheim 2220 und in Augsburg 2463
Controle des Mobiliarfeuerversicherungswesens 1474

Seite

Controle hinsichtlich des abgabenfrei denaturirten Salzes 275
Controlregister für die Gemeindeeinnehmer, Verification 2309
Convention, siehe Verträge und Uebereinkommen.
Convictstiftung, Ingolstädter, Verleihung von Stipendien aus derselben 2517
Cosmetische Mittel, siehe Heilmittel.

D.

Declaration, Königl., siehe Zollvereinsgesetz.
Denkmäler, Sammlungen zur Errichtung von solchen, siehe Collecten.
Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei denaturirten Salzes 275
Diebstahl von Werthpapieren in Vercelli 573
Diener und Boten bei den Königl. Kreisregierungen, Verhältnisse derselben 1937
Dienstweisung für Fleischbeschauer 1963
Dienstzeichen und Dienstkleidung der Gemeindebeamten und Gemeindepolizeibediensteten in der Pfalz 1841
Diplomatischer Dienst, Eintritt in denselben, allerh. Verordnung 1661
Dispensation von den Vorschriften über die ununterbrochene Dauer der Justizpraxis der Rechtscandidaten 1598
Distriktsgemeinden, Rechnungsergebnisse pro 1868 2449
Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds für Herstellung solcher 746
„ Beiträge zu deren Unterhaltung 1673
Documente, Verlust von solchen durch den Freiherrn Gedeon von Vecsey 273

Digitized by Google

Seite

Düngerfabrik Kaiserslautern, Abänderung der Gesellschaftsstatuten 2002
und außerordentl. Beil. zu № 78.

E.

Eich- und Stempelzeichen, Eichgebühren, Normal-Eichungscommission, allerh. Verordnung 2465
„ Bildung der Normaleichungscommission 2499
Einführungsgesetz zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1389
„ amtliche Ausgabe (Separatabdruck) 1462
„ zum Militärstrafgesetzbuch und zur Militärstrafgerichtsordnung 1785
Einnehmer, Portofreiheit derselben 834
„ deren Cautionspflicht, allerh. Verordnung 2427
Einnehmer-Pensions-Verein, Rechnungswesen und Vermögensstand 2080
Einnehmerei-Erledigung zu Waldmohr 1518, zu Winnweiler 1518, zu Kandel 1986, zu Leimersheim 2232
Einnehmereien, Bücherabschlüsse bei denselben 1779
„ Visitationen, insbesondere des Controlregisters 2309
Einquartierung, Vergütung für Kostportionen und Fouragerationen pro 1869 267
Einzelnhaft, Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861 2285
Eisenbahnen, pfälzische, Betriebsergebnisse für die Monate Dezember 1868 bis November 1869 269, 389, 477, 753, 905, 1585, 1637, 1929, 2117, 2241, 2321, 2521
„ Prüfungen für Aufnahme und Anstellung des Personales 313
Eisenbahnen, pfälzische, Gesetz, Fusion, Credit und Zinsengarantie betr. 1037
Eisenbahnanlehen, siehe Verloosung.

Seite

Eisenbahn, Erbauung der Alsenzbahn und Erhöhung des Baucapitales der Nordbahnen 481
„ Projekt einer solchen durch des Glanthal von Altenglan über Meisenheim nach Staudernheim 541
„ Erhöhung des Actiencapitals der Maximiliansbahn für Herstellung eines zweiten Geleises 542
„ Erhöhung des Actiencapitales der pfälzischen Ludwigsbahn um 700,000 fl 557
„ Abänderung der genehmigten Bahnlinie von Homburg nach St. Ingbert 560
„ Projektirung einer solchen von Landstuhl über Wallhalben nach Thaleischweiler 621
„ Projektirung einer solchen von Bergzabern über Dahn nach Kaltenbach 622
„ Couponserneuerung für das Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen 2307
Eisensteingrube Mittelbexbach, freiwilliger Verzicht auf dieselbe 2058
Entfernung der Marietta Cancello von Neapel 1142
Entzündliche Stoffe, Transport derselben auf dem Rheine 1769
Ermittelung der Erben des Johann Schönauer 1093
Ersparnißbank in Stuttgart, Concession 2273
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, privatrechtliche Stellung derselben, Gesetz 1039
„ Vollzugs-Verordnung hiezu 2217
„ die Führung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Register 2175
Erwerbung des Indigenats in Bayern und Preußen, Convention 467
Erziehungsanstalt für verwahrloste, jugendliche Personen in Speyer, Uebersicht über den Bevölkerungsstand, außerord. Beil. zu № 38.

Digitized by Google

Seite

Erziehungsanstalt u. Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 2017
Erziehungsinstitut in Augsburg, Freiplatz für protest. Töchter pragmatischer Staatsdiener 1028
Erziehungsinstitut in Pielenhofen, Freiplatz für eine kathol. Tochter eines pragm. Staatsdieners 1559
„ für krüppelhafte Knaben in München, Freiplätze 1029
„ in Landshut, Erledigung der Stelle eines II. Präfekten 2184
Extincteur, Schäffer-Budenberg'scher, Feuerlöschversuche mit demselben 743

F.

Fälschung der Siegel der Königl. Bezirksämter: Hof 570, Ebersberg 624, Traunstein 1484, Würzburg 1851
Fahrtaxermäßigung für Wehrpflichtige 2085
Farben, giftige, Anwendung solcher in Conditoreien 758
„ gesundheitsschädliche, Erkenntniß derselben 1095
Feld- und Waldschützen, Verpflichtung derselben 2097
Feriensitzungen der Gerichte 1493, 1519, 1581, 1610
Festungssträflinge und Vollzug der Festungsstrafen 744
Feuerlöschversuche mit dem Schäffer-Budenberg'schen Extincteur 743
Feuerversicherungswesen, Controle 1474 1597
Feuerversicherungsgesellschaft, München-Aachener, Verwendung des Gewinnantheils pro 1868 1702
„ siehe auch Concession und Hauptagenten.
Finanzrechnungswesen, Bekanntmachung 147
Fleischaufschlag, Maximalsätze desselben, allerh. Verordnung 1457

Seite

Fleischbeschau 1960
Fleischbeschauer, Dienstweisung für dieselben 1963
Fleischtaxen, siehe Brodtaxen.
Flößerei auf der Lauter 468
„ Berichtigung hiezu 2287
Floß-, Schifffahrts- und Polizeiordnung für den Rhein 1793
Formelle Behandlung des Casse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen der Pfalz 1149
Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel, Vertrag mit Frankreich 869
„ Vollzug des Vertrags 1491
Forstpersonal, Veränderung in der Benennung 517
Forstschutzbedienstete, Entlassung und Disciplinirung derselben 1465
Forstverwaltung, Rechnungsergebniß der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung pro 1868, dann Beiträge pro 1869 2295
Forstwissenschaftlicher Lehrcurs an der Universität Würzburg 2220
Fortführung der gemeindlichen Grundbesitzbücher 1025
Fouragerationen und Kostportionen, Vergütung für dieselben pro 1869 267
Freiheitsstrafen, Vollzug derselben auf Festungen 744
„ Vollzug derselben durch Einzelnhaft 2285
Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten 1028, 1559
„ im Centralblindeninstitut 1029
„ im Erziehungs-Institut für krüppelhafte Knaben 1030
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia 973
Fröbel'sche Kindergärten, Sammlung zur Förderung derselben 2518
Fusion der pfälzischen Eisenbahnen, Gesetz 1037

Digitized by Google

G.

Seite

Gebührentaxe für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen 2479

Gebührenverhältnisse der Offiziere, Beamten, Offiziersaspiranten und Mannschaften in Reserve und Landwehr 837

Gefahren, Verhütung derselben beim Bergbau 1939

Gefängnisse, Bevölkerungsstand derselben pro 1868, außerordentl. Beilage zu № 38.

Gefängnißstrafen, Vollzug derselben auf Festungen 744

„ Vollzug derselben durch Einzelnhaft 2285

Gefangener, Entweichung eines solchen aus der Frohnfeste München 862

Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen 1979

„ siehe auch Uebereinkunft.

Geheimmittel, siehe Heilmittel.

Gemeinden, Ausleihung von Capitalien 1825, 1829

„ deren Schuldenstand am Schlusse des Jahres 1868 2481

Gemeindebeamte, deren Dienstkleidung 1842

Gemeindeeinnehmer, deren Cautionspflicht 2427

Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung, Rechnungsergebniß pro 1868 und Beiträge pro 1869 2295

Gemeindewahlen pro 1870 2180

Gemeindeordnung für die Pfalz, Gesetz 917

„ Vollzug desselben 1465

„ Vorschriften über die formelle Behandlung des Casse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen 1149

„ Kirchen- und israelitisches Cultusrechnungswesen 1699

Gemeindeordnung, Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen 1603

„ Ausleihung von Capitalien durch Stiftungen und Gemeinden 1825, 1829

„ Beeidigung der Feld- und Waldhüter 2097

„ Cautionen der Einnehmer 2427

„ Verification der Controlregister der Gemeinde-Einnehmer 2309

„ Bücherabschlüsse bei den Einnehmereien 1779

„ Dienstzeichen und Dienstkleidung der Gemeindebeamten und Polizeibediensteten 1841

„ Maximalsätze des Fleischaufschlags und Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte 1457

„ Entlassung und Disciplinirung der Forstschutzbediensteten 1465

Gendarmerie-, Wittwen- und Waisenpensions-Kasse, Regulativ, allerh. Verordnung 33

Gendarmerie, deren Organisation in der Pfalz, allerh. Verordnung 57

„ im rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme der Stadt München 85

Gendarmerie-Corps, Pensionen der Mannschaften, allerh. Verordnung 1905

Gendarmen, Unteroffiziere und Soldaten, Anstellung derselben im subalternen Civildienst, allerh. Verordnung 599

„ Vollzugs-Vorschriften hiezu 1529

Generalagenten, siehe Hauptagenten.

Genossenschaften, siehe Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Gerichtsferien, siehe Feriensitzungen.

Gerichtsvollzieherstellen im rechtsrheinischen Bayern, allerh. Verordnung 1953

Germania, Lebensversicherungsgesellschaft, siehe Hauptagenten.

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Abgabe von den Bergwerken 727
„ die öffentliche Armen- und Krankenpflege 989
„ die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht 1085
dessen Vollzug 2175, 2217
„ einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafgesetzbuches 1135
„ die Besteuerung des Zuckers 1595
Ausführungsanweisung hiezu 2005
„ Berggesetz für das Königreich Bayern 653
„ Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse 909
„ die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern 1389
„ die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich 1785
„ die pfälzischen Eisenbahnen (Fusion) 1037
„ die Gemeindeordnung für die Pfalz 917
deren Vollzug 1465, 2093
„ die Maß- und Gewichtsordnung 911
deren Vollzug 1969
„ die Personalhaft 589
dessen Vollzug 597
„ die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 1039
Vollzugsverordnung 2217
„ die privatrechtliche Stellung von Vereinen 1069
dessen Vollzug 2175
„ die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen, hamburgischen Gebietstheilen 2189
„ die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz 1133
„ das neue Vereinszollgesetz 2325

Seite

Gesetz, das Wehrgeld 1147
Vollzugs-Vorschriften über die Erhebung 1641
und 1643
Gestüt, pfälzisches, Preisevertheilung pro 1869 1819, 2229
Getreidenormalpreise pro 1869 368
Getreidepreise für die Monate Dezember 1868 bis September 1869 und den Monat November 1869 141, 349, 461, 633, 881 1525, 1589, 1933, 2121, 2225, 2525
(für den Monat Oktober siehe Jahrgang 1870 Seite 29).
Gewehrpässe pro 1869/70 2488
und außerordentl. Beilage zu № 102.
Gewerbesalz, siehe Denaturirung.
Gewerbe- und Handelskammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe, allerh. Verordnung 129
„ deren Vollzug 1101
Gewerbsbetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel, allerh. Verordnung 2497
Gewerbsschulen, Erledigung von Lehrstellen in Speyer 25, in Landshut 169, in Augsburg 428, in Bayreuth 617, in Regensburg 1097, in Schweinfurt 1606, in Neustadt a. d. H. 1823, in Landshut 2156, in Passau 2202, 2461
Gewerbsprivilegien-Verleihungen: 173, 264, 330, 375, 459, 530, 752, 780, 866, 1131, 1146, 1524, 1581, 1615, 1636, 1903, 1927, 2019, 2223, 2291, 2319, 2510, 2736
„ Verlängerungen: 160, 174, 330, 376, 460, 540, 782, 868, 904, 1132, 1146, 1524, 1583, 1615, 1636, 2020, 2204, 2224, 2265, 2320, 2464
„ Einziehungen: 160, 174, 347, 388, 460, 540, 620, 782, 868, 1099, 1146, 1524, 1584, 1615, 1903, 1927, 2083, 2265, 2292, 2432, 2511

Digitized by Google

Seite

Gewerbsprivilegien, Zurücknahme von Einziehungen 48, 264
Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium 388
Gewinnantheil an der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft 1702
Giftige Stoffe, Transport solcher auf dem Rheine 1769
Giftige Farben, siehe Farben.
Gründung von Volksbibliotheken 2489
Grüne Farbe, gesundheitsschädliche, Erkennung derselben 1095
Grundbesitzbücher, gemeindliche, Fortführung derselben 1025
Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, Verloosung 429, 550
Gymnasium in Zweibrücken, Wiederbesetzung einer Professur 387

H.

Hafen-Commissariat in Ludwigshafen 428
Hafenverkehr in Ludwigshafen 331, 583, 783, 2235
Hagelversicherungsgesellschaften, siehe Concession.
Handelsgerichtliche Veröffentlichungen, Handelsregister 31, 2492, 2507
Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia 978
Handels- und Gewerbekammern, dann Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe, allerh. Verordnung 129
deren Vollzug 1101
Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz 2021
Hauptagenten, Aufstellung von solchen und ihrer Stellvertreter:
für die allgemeine Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin 305

Seite

Hauptagenten:
für die Erwerbsentenhäuser:
G. Meyer u. Cie. in Bremen 52
D. und G. Mac Iver in Liverpool 777
Theodor Schnitger in Liverpool 827
Gustav Böhme in Hamburg 879
A. Strauß in Antwerpen u. Rotterdam 902
W. Stißer u. Comp. in Bremen 1094
J. H. Ropers in Bremen 1605
R. Odinet in Havre 2058
C. Kümpel in Hamburg 2201
Knöhr u. Burchard zu Hamburg 2491
für die Berlinische Feuerversicherungsanstalt 877
für die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia 2219
für die Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London 2315
für die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin 1763
für die Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus 861, 2287
für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft 380, 757
für die preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actiengesellschaft 774
für die schlesische Feuer-, Transport- und Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau 52
für die Stuttgarter Renten-Anstalt 379
Hauscollekte, siehe Collekte.
Hausirhandel und Gewerbebetrieb im Umherziehen 2497
Hebammenunterricht für 1869, Prüfungs-Ergebnisse 1462
Heilmittel: sog. Schlagwasser, Zurücknahme der Verkaufslicenz 520

Digitized by Google

Seite

Heilmittel:
„ Wunderpflaster und Brandsalbe, Verkaufsliceng für L. Hacker in Bayreuth 759
„ Bandwurmmittel, desgl. für Hermann Wasser in Ellingen 760
„ Schminke, desgl. für J. G. Hermann in München 776
„ Pâte pectorale, desgl. für Ch. Holler in München 776
„ Hühneraugentinktur, desgl. für Dr. Weigand in Haßfurt 1030
„ Haarwasser, desgl. für C. Retter in München 1031
„ Verschiedene cosmetische Mittel, desgl. für D. Wunderlich in Nürnberg 2110
„ Ebnather Pflaster, desgl. für P. Ziegler in Neuburg 2155
„ Heilölgeist, desgl. für J. G. Frey in München 2200
„ Kräutersaft, desgl. für S. Landgrebe in Erding 2269
„ Zahnmittel, desgl. für W Horn in Leipa 2288
„ Lebensbalsam, desgl. für Rudolph v. Sichlern 2436
Heimath der Gebrüder Illig 1481
„ der protest. Pfarrer 339
Herrnsdorf, Benennung der Gemeinde 168
Holzhofpreise pro 1869 825
Hunde, Maßregeln gegen die Wuthkrankheit 1857

J.

Jagd, Eröffnung derselben 1281
„ Verfolgung des Schwarzwildes 2273
Jagdfrevel, Bestrafung derselben ꝛc. Vertrag mit Frankreich 869
dessen Vollzug 1491
Jagd-Gewehrpässe 2483
und außerordentliche Beilage zu № 102.

Seite

Immatrikulation an der Universität Erlangen 511
Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London 1631
Impfung, Generalconspect 370
Indigenat, Erwerbung desselben in Bayern und Preußen, Convention 467
Indigenats-Verleihung 2265
Ingolstädter Convictsstiftung, Verleihung von Stipendien 2517
Infanterie-Regiment, 4., dessen Inhaber 2285
Instruction über die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen 1149
Johanniterorden, Auseinandersetzung dessen Schuldenwesens 2434
Irrenanstalt Klingenmünster, siehe Kreisirren-Anstalt.
Israelitisches Cultusrechnungswesen, Competenz zur Revision und zum Abschluß der Rechnungen und Budgets 1699
Italiener, Ausfertigung von Päßen ꝛc. für dieselben 747
Italienische Staatsschuldobligationen, Entwendung von solchen 573
Justizpraxis der Rechtskandidaten, Dispensation von deren ununterbrochenen Dauer 1598

K.

Kaminkehrer, Regelung der Verhältnisse derselben, allerh. Verordnung 417
Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der im IV. Quartal 1868 und I., II. und III. Quartal 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände 175, 631, 1617, 2267

Seite

Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der während des Etatsjahres 1868 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände 303
Kapitalien, siehe Capitalien.
Kirchenrechnungswesen, Competenz zum Abschluß und zur Revision der Budgets und Rechnungen 1699
Kirchenstiftungen, katholische 526
Kirchhöfe, siehe Begräbnißplätze.
Kohlenverkaufspreise bei der Grube Obenbach und Roth 128, 2436
„ zu Mittelbexbach 2459
Kohlengruben, siehe Steinkohlengruben.
Kommunalschulen in der Pfalz 518
Kostportionen und Fouragerationen, Festsetzung der Vergütung für dieselben pro 1869 267
Kranken- und Armenpflege, öffentliche, Gesetz 989
Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Erledigung der Stelle eines Verwalters 2154
„ Verwaltungsresultate, außerordentl. Beilage zu № 89.
Kreisbereisung durch Königl. Oberbaurathe 773, 1137
Kreisfondsbeiträge für Herstellung neuer Districtsstraßen 746
„ zur Unterhaltung der Districtsstraßen 1673
Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, Verwaltungsresultate, außerordentl. Beilage zu № 89.
Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 2019
Kreisregierungen, Verhältnisse der Boten und Diener bei denselben 1937
Kriegslasten, Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten 295

Seite

Kulturingenieur, die Erledigung der Stelle eines solchen in Niederbayern 40
Kunstausstellung, internationale in München 321

L.

Landgerichte der Pfalz, Staatsanwaltschaft bei denselben 1133
Landgestüt, pfälzisches, Preisevertheilung pro 1869 1819, 2229
Landrathsabschied 401
Landrath, Versammlung für das Jahr 1870 2425
„ dessen Verhandlungen pro 1870 2529
Landtag, die Wahl eines Abgeordneten für den Wahlbezirk Speyer-Frankenthal 49
„ die Wahl eines Abgeordneten für den Wahlbezirk Kaiserslautern-Kirchheimbolanden 385
„ dessen Verlängerung 337, 513, 741
„ Abschied für denselben 789
„ dessen Neuwahlen 733, 739, 2200, 2293
„ dessen Einberufungen 1873, 2513
„ dessen Auflösung 2199
„ die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe 1959
Landwehr, Gebühren der Offiziere, Beamten, Offiziersaspiranten und Mannschaften der Reserve und Landwehr 837
Landwirthschaft:
Landwirthschaftsfest in München, Programm 1561
Preisverzeichniß über Abgabe von Obstbäumen aus der Obstbaumschule in Weihenstephan 2246
Lateinschulen, siehe Studienanstalten und Studienlehrer.
Lauter, Tristordnung für dieselbe 468, 2287

Digitized by Google

Seite

Lebensversicherungs-Gesellschaft und Ersparnißbank in Stuttgart 2273
„ siehe auch Concession und Hauptagenten.
Legate, siehe Vermächtnisse.
Lehramt, höheres, Prüfungen im Jahre 1869 1600, 1763
Lehramtscandidatinnen, Prüfung pro 1869 1987
Lehrstelle, Erledigung einer solchen an der prot. Schule in München 1869, 2264
Leiche, männliche, Auffindung einer solchen im St. Wolfgangersee 327
Leichenhöfe, siehe Begräbnißplätze.
Lichtenhof, Kreislandwirthschaftsschule 2017
Liquidation der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz 2500
Liverpool-London-Globe, Feuerversicherungsgesellschaft 1626, 1791
Localarmenpflege, Verwaltungsresultate und Uebersicht pro 1868 2097
Localhilfskassen, Uebersicht pro 1868 441
Löschversuche mit dem Schäffer-Budenberg'schen Extincteur 743
Loose, stempelfreie, siehe Verloosung.
Ludwigsbahn, siehe Eisenbahn und Actiengesellschaften.
Lumpensammler, siehe Hausirhandel.

M.

Maaß- und Gewichtsordnung, Gesetz 911
dessen Vollzug 1969
Maaß und Gewicht, Königl. allerh. Verordnung über Material, Gestalt ꝛc. desselben 2125
allerh. Verordnung über deren Visitation, die Normaleichungscommission ꝛc. 2465
„ Verificationsstempel pro 1870 2298
Mädchenkunstschule in München, Sammlung zur Förderung derselben 2518

Seite

Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden 1857
Maximalsätze des Fleischaufschlags und der Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte, allerh. Verordnung 1457
Maximiliansbahn, siehe Eisenbahn und Actiengesellschaften.
Medicinische Reisestipendien, Verleihung pro 1869 465
„ Staatsprüfung für 1869 1138
Militäranlehen, siehe Verloosung.
Militärbedürfnisse, außerordentliche, Gesetz 909
Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung, Einführungsgesetz 1785
„ amtliche Ausgabe derselben 1791
Militär-Verwaltungsbeamte, Ernennung, Heranbildung und Beförderung derselben 1665
Mobiliarfeuerversicherungswesen, Controle 1474, 1597
Mobilisirungs-Obligationen, 3½ und 4½, Verloosung derselben 579
München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, Verwendung des Gewinnantheils 1702
Münzen, falsche 167, 369, 761, 1919
Münzvertrag, Vollzug des Art. 24 desselben 398
Muthungen, Annahme und Präsentation derselben 1870

N.

Namensänderung 2001, 2205
Neujahrsnacht, Verübung von Unfug 2515
Nordbahnen, pfälz., siehe Eisenbahnen und Alsenzbahn.
Nordpolexpedition, Sammlung 829

Digitized by Google

Seite

Normaleichungscommmission, allerhöchste Verordnung 2465
„ Bildung derselben, Bekanntmachung 2499
Notariatsgesetz, Auslegung des Artikels 14 desselben 821

O.

Obstbaumschule in Weihenstephan, Preisverzeichniß 2246
Octoberfest in München, Programm 1989
Octroi, Maximalsätze des Fleischaufschlags und Rückvergütung bei Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte, allerh. Verordnung 1457
„ siehe auch Rheinschifffahrtsabgaben.
Oeffentliche Armen- und Krankenpflege, Gesetz 989
Oesterreichische Scheidemünzen 1108, 1141, 2206
Offiziere ꝛc. der Landwehr und Reserve, siehe Landwehr.
Oldenburger Versicherungsgesellschaft 380
Ordensverleihungen, siehe das Namensverzeichniß.
Organisation der Bergbehörden, allerh. Verordnung 1453
Ortsentfernungstabelle, Ergänzung derselben 296
Ortsnamensänderung 1523, 1872

P.

Pan, Viehversicherungsgesellschaft 1106
Papiergeld, falsches 439
Paßwesen, die Behandlung der Gesuche um Bewilligung zu Reisen nach Amerika 353
Paßvorschriften in Rußland 1844
Pässe, Ausfertigung von solchen für Italiener 747

Seite

Pensions-Anstalt der Lehrer, Rechnungsresultate pro 1868 1779
„ Verein der Einnehmer, desgl. 2080
„ Anstalt für die Wittwen und Waisen der Lehrer, deßgl. 2090
Pensionen der Mannschaften des Gendarmeriekorps, allerh. Verordnung 1915
Personalhaft, Gesetz 589
dessen Vollzug 597
Pfandbriefe, deren Verloosung, Beilagen zu №. 46 und 100.
Pfarreierledigungen, katholische: zu Otterberg 28, zu Rödersheim 39, zu Bellheim 457, zu Medelsheim 550, zu Schönau 569, zu Billigheim 763, zu Hagenbach 835, zu Bundenthal 986, zu Bayerfeld 1485, zu Kirchmohr 1485, zu Kirchenarnbach 1486, zu Ramstein 1767, zu Harthausen 1878, zu Grünstadt 1920, zu Maikammer 2289, zu Wattenheim 2299, zu Klingenmünster 2316, zu Böhl 2484, zu Obermoschel 2490
„ protestantische: zu Wilgartswiesen 169, 383, zu Katzweiler 301, zu Breitenbach 302, zu Otterberg 474, zu Haßloch 475, zu Gaugrehweiler 748, zu Battenberg 763, zu Rockenhausen 765, zu Heiligenmoschel 1487, zu Erlenbach 1488, zu Ernstweiler 1489, zu Homburg 1490, zu Winnweiler 1921, zu Haardt 1923, zu Großsteinhausen 2112, zu Rothselberg 2112, zu Lachen 2300, zu Gommersheim 2301, zu Berggabern 2302, zu Essingen 2303, zu Dörrmoschel 2502, zu Luthersbrunn 2503, zu Hermersberg 2504
Pfarrer, protest., Heimath derselben 339
Pfarrwittwenkasse, prot., Rechnungsergebnisse pro 1867/68 2087

Digitized by Google

Seite

Polizeianstalt, Bevölkerung pro 1868, außerordentl. Beil. zu № 38.

Polizeibedienstete der Gemeinden, deren Dienstkleidung 1841

Polizeistrafgesetzbuch:
Unfug in der Neujahrsnacht 2515
Giftige Farben in Conditoreien 758
siehe auch Rhein.
Fleischbeschau 1960

Polizei-, Schifffahrts- und Floßordnung für den Rhein 1793
„ und Strafanstalten, Titel der Vorstände und Rechnungsbeamten 2245

Polytechnische Schule, Stipendien 1878

Portofreiheit der Steuereinnehmer 834

Posttransportordnung, Abänderung derselben 2721

Postvertrag mit Italien 639

Prämienanlehen, siehe Verloosung.

Präparandenschule in Rosenheim, Erledigung einer Lehrerstelle 1635

Praxis, justitielle, der Rechtskandidaten, deren ununterbrochene Dauer 1598

Presbyterien, prot., Wahlordnung für dieselben 2163

Privatflößerei auf der Lauter und ihren Nebenbächen 468
Berichtigung hiezu 2287

Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesetz 1039
dessen Vollzug (Führung der Register) 2175
„ Stellung von Vereinen, Gesetz 1069

Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Einführungsgesetz zu derselben 1389
„ amtliche Ausgabe derselben und des Einführungsgesetzes 766, 1148, 1462, 1791

Seite

Projectirungen, siehe Eisenbahnen.

Prüfung, praktische für den Staatsbaudienst 37
„ für Aufnahme und Anstellung des Personales bei den pfälz. Bahnen 313
„ für den Staatsforstverwaltungsdienst 325
„ der Staatsdienstadspiranten 354
„ der protest. Pfarramtscandidaten 747
„ am Schullehrerseminar in Kaiserslautern 1083, 1635
„ am Schullehrerseminar zu Speier 1141, 1559
„ der armen Schulschwestern pro 1869 1605
„ zur Anstellung der Schuldienstexspectanten 1987
„ für Lehrerinnen an den deutschen Schulen 1987
„ medicinische Staatsprüfung 1138
„ theoretische der Rechtscandidaten 1460
„ für Bader 1466, 1853
„ für das höhere Lehramt 1600, 1763, 1866
„ für Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen im rechtsrhein. Bayern, allerh. Verordnung 1953
„ für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten, allerh. Verordnung 2061
„ deßgl. Ausschreibung der Prüfung 2157
„ für den Baudienst der Königl. Verkehrsanstalten 2173

Publicationen, siehe Veröffentlichungen.

R.

Rathsaccess bei den Verkehrsanstalten 2311

Realgymnasium in Speyer, Eröffnung des Schuljahres 2059

Realienlehrerstelle, siehe Studienanstalten.

Rechnungswesen, Bekanntmachung über das Finanzrechnungswesen 147
„ der Gemeinden und Stiftungen der Pfalz, Vorschriften über die formelle Behandlung desselben 1149 und 1779

Digitized by Google

Seite

Rechnungswesen:
„ der Kirchen und des israel. Cultus, Revision und Abschluß der Rechnungen und Budgets 1699
„ des Einnehmerpensionsvereins 2080
„ der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt 2090
„ der Schullehrerpensionskreisanstalt 1779
„ der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung 2295
„ der Distriktsgemeinden 2449
„ der Brandassecuranz, außerordentl. Beil. zu № 47.
„ der Localhilfskassen 441
„ der Sparkassen 627
Rechtskandidaten, theor. Prüfung 1460
„ ununterbrochene Justizpraxis 1598
Reciprocität, siehe Gegenseitigkeit.
Regierungen, Verhältnisse der Boten und Diener bei denselben 1937
Reichsrathskammer, Ernennung des I. Präsidenten 1960
Reisen nach Nordamerika, Behandlung der Gesuche 353
„ in Rußland 1844
Reisestipendien, medicinische 465
Reserve, Gebühren-Verhältnisse der Offiziere, Beamten, Offiziersaspiranten und Mannschaften in der Reserve und Landwehr 837
Rettungs- und Armenkinderhäuser der Pfalz 465
Rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz, Auflösung derselben 125, 2500
Rheinschifffahrt:
revidirte Rheinschifffahrtsakte 1705
„ Session der Centralcommission 1766
„ Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein 1769

Seite

Rheinschifffahrt:
„ Floß-, Schifffahrts- und Polizeiordnung 1793
„ Aufhebung der Abgaben 1560
„ Oeffnen der Schiffbrücke zu Mainz 2298
Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe und Gebühren der an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzte 501
Rosenberg, Festungsstrafort 744

S.

Salz, Denaturirung desselben und Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denat. Salzes 275
Sammlungen, siehe Collekten.
Satzungen, siehe Concession.
Scheidemünzen, österr. 1108, 1141, 2206
Schematismus, ärztl. 515, 623
und außerordentl. Beilage zu № 25.
Schenkung zu Gunsten des Spitals und der Kleinkinderschule zu Edenkoben 51
„ zu Gunsten der prot. Kirche zu Landau 169
„ „ „ der Gemeinde Gönnheim 310
„ „ „ des Hospitals zu St. Ingbert 373
„ „ „ des Bürgerhospitals zu Kaiserslautern 525
„ „ „ des Hospitals zu Frankenthal 775
„ „ „ der prot. Kirche in Mußbach 1033
„ „ „ der prot. Gemeinde Rhodt 1853
„ „ „ der prot. Kirche Gleiszellen 2080
„ „ „ des kathol. Waisenhauses in Landstuhl 2484
„ siehe auch Vermächtniß.
Schießen in der Neujahrsnacht 2515
Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Liberia 973
Schifffahrt, siehe Rheinschifffahrt.

Digitized by Google

Seite

Schönauer'sche Erben, Ermittelung derselben 1093
Schreibgehilfen, Ausschluß solcher von der Verwendung bei Behörden 2724
Schuldenstand der Gemeinden pro 1868 2481
Schulwesen:
Prüfungsresultate der armen Schulschwestern 1605
mangelhafte Schulbildung in der Pfalz 393
Vornahme der Schulvisitationen 265
Schulhausbauten, Genehmigung solcher 2093
Schuldienst-Expectanten, deren Anstellungsprüfung 1987
Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt, Rechnungsnachweis pro 1868 1779
Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt, Rechnung pro 1868 2090
Schullehrer-Unterstützungsverein, Wahl der Bevollmächtigten nach § 13 der Satzungen 306
Schullehrerseminar zu Kaiserslautern, Prüfungen 1083, 1635
„ Erledigung der Stelle eines Musiklehrers daselbst 2111
„ zu Speyer, Prüfungen 1141, 1559
„ Erledigung von Lehrerstellen ꝛc. ꝛc. an den Seminaren zu Straubing 515, zu Würzburg 987, zu Bamberg 1466
Schutzpockenimpfung, Generalconspect 370
Schwarzwild, dessen Verfolgung 2273
Schweiz, Handels- und Zollvertrag 2021
Siegel, gefälschte, siehe Fälschung.
Socialgesetze, Empfehlung eines Sammelwerkchens 38
Sparkassen der Pfalz, Verwaltungsresultate 627
Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten der Pfalz, Gesetz 1133
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsbaudienst, siehe Bauwesen.

Seite

Staatsschuld, unerhobene Capitalien 1108
„ siehe auch Verloosung.
Statistik des Königreichs Bayern 311, 1106
Statistische Centralcommission, die Errichtung einer solchen 1875
Statuten, siehe Concession.
Steinkohlengruben, ärarialische 2153
„ Concession, Concessionseinziehung, Verzichte ꝛc. ꝛc. 617, 878, 1471, 1480, 2185, 2437, 2726
Stempelbefreiung bei Verloosungen, siehe Verloosungen.
Steuereinnehmer, Portofreiheit derselben 834
„ Cautionspflicht, allerh. Verordnung 2427
Stiftungen, Ausleihung von Capitalien 1825, 1829
„ siehe auch Schenkungen, Vermächtnisse und Kirchenstiftungen.
Stipendien zu Reisen für Mediciner 465
„ aus dem durch den Landrathsabschied von 1831 gebildeten Fond 831
„ aus dem adligen Stipendienfond 1125
„ aus Kreismitteln für Polytechniker 1878
„ aus der Ingolstädter Convictstiftung 2517
Strafanstalten, deren oberste Leitung und Beaufsichtigung 2499
Straf- und Polizeianstalten, Titel der Vorstände und Rechnungsbeamten 2245
Strafproceßgesetzbuch der Pfalz, Abänderung desselben, Gesetz 1135
Strafsachen, Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen 1979
Sträfling, Entweichung eines solchen 1033
Studienanstalten, Erledigung von Sprach- und Realienlehrerstellen zu Zweibrücken 38, zu Schweinfurt 156
Studienlehrerstellen, Erledigung einer sol-

Seite

chen in Dürkheim 161, in Kitzingen 836, in Neustadt a. H. 1768, zu Landau 2431
Subalterner Civildienst, Anstellung, allerh. Verord. 599
Vollzugs-Vorschriften 1529
Synoden der prot. Kirche der Pfalz, Wahlordnung 2163

T.

Tabak, die Einstellung der Erhebung von Uebergangsabgaben von vereinsländischen Tabaken im norddeutschen Bunde 1021
Tabaksteuergesetz, Vollzug desselben 1497, 1509
Taubstumme Mannsperson, Aufgreifen einer solchen 1482
Technische Unterrichtsanstalten, Prüfungen für das Lehramt an denselben, allerh. Verordnung 2060
„ Ausschreibung der Prüfung 2157
Telegraphenordnung für den gesammten Telegraphenverkehr 242
Telegraphenvereinsverträge 231
Telegraphenvertrag, internationaler 177, 2723
Telegraphen-Stationen, Eröffnung solcher 30, 40 312, 359, 863, 1467, 2107
Theologische Anstellungsprüfung der prot. Pfarramts-Candidaten pro 1869 747
„ Preisaufgabe 1490
Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten 1460
Thierärzte, Gebühren derselben 501
Thuringia, Versicherungsgesellschaft 2221
Titel der Rechnungsbeamten und Vorstände der Straf- und Polizeianstalten 2245
Töchtercasse der Staatsdiener, siehe Unterstützungsvereine.
Transport verhafteter Personen mittelst Fuhrwerks 26
„ entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, Verordnung 1769

Seite

Triftordnung für die Lauter 468
„ Berichtigung hiezu 2287

U.

Uebereinkommen mit den Reuß'schen Regierungen über den Kostenersatz in Civil- und Strafsachen 23, 637
„ mit der italienischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Uebermittlung von Civilstandsakten 830
Vollzugsbestimmungen 1035
„ mit der italienischen Regierung wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger 2159
„ siehe auch Verträge.
Uebersicht über den Bevölkerungsstand der Gefängnisse ꝛc., außerordentl. Beilage zu № 38.
„ über den Stand des Armenwesens in der Pfalz pro 1868 2097
Unbestellbare Briefe, Behandlung derselben 2721
Ungiltigkeit älterer Briefmarken 1609, 2505
Uniform der Gemeindebeamten ꝛc. siehe Dienstzeichen.
Universität Erlangen, Vorlesungen 1782
„ „ Immatriculation 2108
„ Würzburg, forstwissenschaftlicher Lehrcurs 2220
Unmittelbare Unterordnung der Stadt Kitzingen unter die Kreisregierung 2290, 2433
Unteragenten, Verzeichniß der bestätigten 139, 341 439, 625, 1127, 1607, 1855, 2015, 2271, 2317, 2505
„ für das Expedientenhaus Th. Schnitger in Liverpool 827
Unteroffiziere, Anstellung solcher im subalternen Civildienste, Kgl. Verordnung 599
Vollzugs-Vorschriften 1529

Digitized by Google

Seite

Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung 985

Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse, Rechnung 502, 2274

Uebersicht der Mitglieder 1013

Ergebnisse der 2. Generalversammlung 2519

V.

Verbringung verhafteter Personen mittelst Fuhrwerks 26

Vereine, privatrechtliche Stellung derselben, Gesetz 1069

Vereinigung der pfälzischen Bahnen, Gesetz 1037

Vereinszollgesetz, neues 2325

Verfolgung des Schwarzwildes 2273

Vergütung der Kostportionen und Fouragerationen pro 1869 267

Verhältnisse der Boten und Diener bei den Kreisregierungen 1937

Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum beim Bergbau 1939

Verifikation von Maß und Gewicht, Normaleichungscommission ꝛc., allerh. Verordnung 2465

Verifikationsstempel für Maß und Gewicht 2298

Verkaufs-Concessionen für cosmetische Mittel, siehe Heilmittel.

Verkehrsanstalten, Aufnahme von Adspiranten und Gehülfen für den Dienst derselben 1843

„ Verleihung des Rathsaccesses bei denselben 2311

Verloosung, XI., des Militäranlehens von 1855 157, 318

Seite

Verloosung der 4½ und 4 ℔ Eisenbahnschuld 157, 315

„ der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partialobligationen 170

„ der 4 ℔ Prämienanleihe von 1866 359, 398, 865

„ XXXVII und XXXVIII der 4 ℔ Grundrentenablösungsschuldbriefe 429, 550, 2222, 2304

„ des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ ℔ von 1857 429, 553

„ der 3½ und arrosirt 4 ℔ Mobilisirungsobligationen 579

„ der 2 ℔ Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 581, 770

„ XX und beziehungsweise XVIII der 3½ und arrosirt 4 ℔ Staatsobligationen au porteur und auf Namen 768

„ IX, der Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank, Beilagen zu M 46, 100

„ der Hof-Asch-Eger Eisenbahnobligationen 1145

„ der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen 1610

„ der Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahnobligationen 2107

„ der Pasing-Starnberger Eisenbahnobligationen 2185

„ des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens 2486

„ der bayer. Staatsschuld im Jahr 1870 2725

Verloosung durch den bayer. Schützenverein 275

„ bei Gelegenheit des Pferdemarktes in Mannheim 369

„ von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbserzeugnissen zu Dinkelsbühl 427

„ bei Gelegenheit der Localindustrieausstellung in München 1107, 1604

Seite

Verloosung:
„ von Gewerbserzeugnissen in Bamberg 1474, 1777
„ zu Gunsten der Erbauung einer kath. Kirche in Stuttgart 1479, 2430
„ von Ausstellungsgegenständen durch den Kunstgewerbeverein in München 2057
Vermächtniß des F. Hofmann zu Rülzheim zu Gunsten der Localarmenkasse daselbst 156
„ der K. Eschmann von Forst zu Gunsten des Localarmenfonds daselbst 449
„ der H. v. Denis zu Gunsten des kath. Waisenhauses in Landstuhl 1033
„ des W. Sauerbeck zu Gunsten des Sechserfonds zu Dürkheim 1143
„ des Pfarrers F. Tafel zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt und des Localarmenfonds zu Zweibrücken 1481
„ der M. E. Ebel von Obrigheim an die Armenkasse daselbst 2460
Veröffentlichung von Einträgen in das Register der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht und in das Genossenschaftsregister 2233, 2319, 2438, 2507
„ siehe auch handelsgerichtliche Veröffentlichungen.
Verordnungen, Königl. allerhöchste:
Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste 599
„ Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen 1825
Vollzugs-Vorschriften hiezu 1829
„ Cautionen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen 2427
„ Dienstzeichen und Dienstkleidung der Gemeindebeamten und der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten 1841
„ Eintritt in den diplomatischen Dienst 1661
„ Erhebung des Wehrgeldes 1641
„ Errichtung einer statistischen Centralkommission 1875
„ Gendarmen-Wittwen- und Waisenpensionskasse, Regulativ 33
„ Gewerbsbetrieb im Umherziehen und Hausirhandel 2497
„ Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe 129
Vollzug 1101
„ Oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreichs 2499
„ Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die Waagengattungen und deren Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergränzen 2125
„ Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte 1457
„ Normal-Eichungscommission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Maß- und Gewichtsvisitationen 2465
„ Organisation der Bergbehörden 1453
„ „ „ Gendarmerie in der Pfalz 57
„ „ „ „ im rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München 85
„ Pensionen der Mannschaften des Gendarmeriekorps 1905
„ Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten 2061

Digitized by Google

Seite

Verordnungen, Königl. allerh.:
„ die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen im rechtsrheinischen Bayern 1953
„ Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer 417
„ Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und des Gesetzes über Actiengesellschaften, deren Unternehmen nicht in Handelsgeschäften besteht 2217
„ Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869 über die Personalhaft 597
Verpflichtung der Feld- und Waldhüter 2079
Versicherungs-Gesellschaften, Aufstellung von Agenten für solche, siehe Hauptagenten und Unteragenten.
„ Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz, Auflösung derselben 125, 2500
Versicherungs-Gesellschaften,
„ Veröffentlichung der Hauptrechnungsabschlüsse der zum Geschäftsbetrieb in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften 145
„ Statuten, siehe Concession.
Verträge, Auslieferungsvertrag mit Italien 1
dessen Vollzug 1081, 1846
„ Auslieferungsvertrag mit Rußland 885
„ Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 28. Juni 1851, hier Zusatz eines Nachtragsartikels 377
„ Erwerbung des Indigenats in Bayern und Preußen durch gegenseitige Staatsangehörige 467
„ Vertrag mit Frankreich über die Bestrafung der Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel 869
dessen Vollzug 1491
„ Gegenseitigkeit in Strafsachen mit mehreren deutschen Staaten und freien Städten 1979

Seite

Verträge:
„ Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz 2021
„ Postvertrag mit Italien 642
dessen Vollzug 1491
„ Rheinschifffahrtsakte, revidirte 1707
„ Schifffahrts-, Handels- und Freundschaftsvertrag mit Liberia 973
„ siehe auch Uebereinkommen, Zollwesen, Handel, Rheinschifffahrt, Schifffahrt und Telegraphenverträge.
Verwaltungsresultate der Sparkassen 627
„ der Kreisarmenanstalt Frankenthal und der Kreisirrenanstalt Klingenmünster, außerordentl. Beilage zu № 89.
„ der Localarmenpflegen 2079
Verwendung der Gewinnantheile der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft pro 1868 1702
Verweisung der Baubehörde Frankenthal 2095
Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht 2515
Verzichte auf Bergwerke und Steinkohlengruben 2058, 2185, 2437, 2726
Victualienpreise, siehe Brodtaxe.
Viehsalz, siehe Denaturirung.
Visitation der Gemeindeeinnehmereien, hier die Verificirung des Controlregisters 2309
Volksbibliotheken, Gründung von solchen 2489
Volkszählung vom Dezember 1867, definitives Ergebniß 450
Vorbereitungspraxis der Rechtskandidaten hier die ununterbrochene Dauer der Justizpraxis 1598

Seite

W.

Waffenscheine pro 1869/70 2483
Waggonfabrik Ludwigshafen 1881
Wahl der Landtagsabgeordneten, siehe Landtag.
Wahlen der Gemeinderäthe pro 1870 2180
Wahlordnung für die Presbyterien, Diözesan- u. Generalsynoden in der prot. Kirche der Pfalz 2163
Waldhüter, Entlassung und Disciplinirung derselben 1465
Wald- und Feldhüter, Verpflichtung derselben 2079
Wehrgeld, Gesetz 1117
„ Erhebung desselben, allerh. Verordnung 1641
Vollzugs-Vorschriften 1643
Wehrpflichtige, Aushebung derselben 1517
„ Fahrtaxermäßigung 2085
Weyhenstephan, Preisverzeichniß der Obstbaumschule 2246
Wiesenbaugehilfe, Erledigung der Stelle eines solchen für Regensburg und Wörth 556
Wildschweine, siehe Schwarzwild.
Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften, privatrechtliche Stellung derselben, Gesetz 1039
Vollzugs-Verordnung 2217
Führung der Register 2175
Wittwen- und Waisenanstalten, siehe Pfarrwittwenkasse, Schullehrer ꝛc. ꝛc.

Seite

Wuthkrankheit der Hunde, Maßregeln gegen dieselbe 1857

Z.

Zahnheilkunde, Bewilligung zur Ausübung derselben für P. Echsle in Nürnberg 1823
Zigeuner, herumziehende 1879
Zollparlament, Neuwahl eines Abgeordneten zu demselben im Wahlkreise Germersheim 155
Zollverein, Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an denselben 1469, 1845
„ die Einstellung der Erhebung von Uebergangsabgaben von vereinsländischen Tabaken im norddeutschen Bunde 1021
„ Vollzug des Tabaksteuergesetzes 1497, 1509
„ Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz 2021
Zollvereinsgesetz wegen Besteuerung des Zuckers 1593
Anweisung zur Ausführung desselben 2005
„ betreffend die Sicherung der Zollvereinsgränze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen hamb. Gebietstheilen 2191
„ das neue Vereinszollgesetz 2325
Zuchthaus Kaiserslautern, Bevölkerungsstand in demselben, außerordentl. Beilage zu № 38.
Zucker, Besteuerung desselben 1595, 2005

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 4. Januar 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Auslieferungsvertrag mit Italien betr. — Bekanntmachung, Uebereinkunft mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, ältere Linie zu Greiz, die Aufhebung des Kostenersatzes bei Erledigung von Requisitionen in Civilsachen und Strafsachen betr. — Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Speyer erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik. — Die Verbringung verhafteter Personen mittels Fuhrwerkes betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Otterberg — Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1868 betr. — Assisen der Pfalz für das 1. Quartal 1869. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Bekanntmachungen. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. Königlich bayerisches Consulat in Havre.

Bekanntmachung,

den Auslieferungsvertrag mit Italien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 18. September l. J. ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Italien durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeschlossen und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem die am gleichen Tage von denselben Bevollmächtigten gezeichnete Erklärung, betreffend die Auslegung dieses Vertrages, beiderseits die allerhöchste Genehmigung erhalten, auch am 29. November l. J. die Auswechslung der Ratificationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag und die denselben betreffende Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen dem Königreich Bayern und dem Königreich Italien, die Auslieferung von Verbrechern betr.

Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Italien, von der Abſicht geleitet, die Verfolgung ſtrafbarer Handlungen zu ſichern, deren Urheber oder Theilnehmer ſich den Strafgeſetzen eines der beiden Staaten entziehen wollten, haben beſchloſſen, einen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung ſolcher Perſonen einzugehen, und zu dieſem Behuf mit Vollmacht verſehen:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren Staatsminiſter des Hauſes und des Aeußern, Fürſten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürſt, Herzog von Ratibor, Großkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Stephans-Ordens, des päpſtlichen Gregorius-Ordens, des Königl. württembergiſchen Ordens der Krone und des herzoglich Sachſen-Ernestiniſchen Hausordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und Seine Majeſtät der König von Italien:

den Marquis Johann Anton Migliorati, Comthurkreuz des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Franz-Joſeph-Ordens, des badiſchen Zähringer-Ordens und des Ordens von San Marino, Comthurkreuz des däniſchen Danebrog-Ordens, Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich bayeriſchen Hofe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

welche nach vorgängiger Mittheilung ihrer gegenſeitigen, in Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Trattato

di estradizione fra la Baviera e l'Italia.

Sua Maestà il Re di Baviera e Sua Maestà il Re d'Italia desiderando di assicurare la repressione dei delitti, i cui autori o complici volessero sfuggire al rigor delle leggi dei rispettivi Stati, hanno risoluto di conchiudere una Convenzione di estradizione ed hanno nominato a questo scopo per loro Plenipotenziarj cioè:

Sua Maestà il Re di Baviera:

il Suo Ministro della Casa Reale e degli affari esteri, Principe Clodoveo di Hohenlohe-Schillingsfürst, Duca di Ratibor, Gran Croce dell' Ordine del merito della Corona di Baviera, Gran Croce dell' Ordine di Santo Stefano, dell' Ordine di San Gregorio, dell' Ordine della Corona di Wurtemberg e dell' Ordine della casa di Sassonia-Ernestina

etc. etc. etc.

e Sua Maestà il Re d'Italia

il Marchese Giovanni Antonio Migliorati, Commendatore dell' Ordine dei Santi Maurizio e Lazzaro, Gran Croce dell' Ordine Imperiale di Francesco Giuseppe d'Austria, dell' Ordine di Zaehringen di Baden e dell' Ordine di San Marino, Commendatore dell' Ordine di Danebrog di Danimarca, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso la Corte reale di Baviera

etc. etc. etc.

i quali dopo aver presentati i loro pieni poteri, e questi trovati in buona e debita forma hanno convenuto sugli articoli seguenti:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung verpflichten sich, vorbehaltlich der Ausnahme der Artikel III und VI, Absatz 1, gegenseitig die Individuen auszuliefern, welche wegen eines der im folgenden Artikel 2 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder verfolgt sich in das Gebiet des anderen Staates geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll gewährt werden wegen der in Folgendem aufgeführten Verbrechen und Vergehen, gleichviel, ob der Auszuliefernde Thäter oder nur Theilnehmer der strafbaren Handlung sei, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese letztere nach der beiderseitigen Gesetzgebung mit einer Strafe von drei Jahren Gefängniß oder mit einer schärferen Strafe geahndet werden könne:

1. Mord, Verwandten- und Giftmord, Kindsmord, Todtschlag;
2. Vorsätzliche Körperverletzung, wenn hiedurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit verursacht worden ist;
3. Bigamie, Entführung, Kindsabtreibung, Nothzucht, Mißbrauch zum Beischlaf, Kuppelei, wenn dieselbe an Minderjährigen und zwar von Verwandten in aufsteigender Linie oder von anderen mit deren Ueberwachung betrauten Personen begangen wurde;
4. Verletzung eines fremden Familienstandes durch Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. Brandstiftung;
6. Vorsätzliche Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen;

Articolo 1°.

Il Governo Bavarese ed il Governo Italiano assumono l'obbligo di consegnarsi reciprocamente gl'individui, che essendo stati condannati od essendo inquisiti per alcuno dei crimini o delitti indicati nel seguente articolo secondo, si fossero rifuggiti sul territorio dell' altro, salvo la riserva contenuta nell' articolo 3 e 6 al. 1 della presente convenzione.

Articolo 2°.

La estradizione dovrà essere accordata si per gli autori che per i complici dei reati qui appresso indicati, allorchè i medesimi sieno punibili secondo le due Legislazioni, con tre anni di carcere o con una pena maggiore:

1. Assassinio, parricidio, veneficio, infanticidio, omicidio;
2. Percosse e ferite volontarie, che importino la morte, o che abbiano permanentemente debilitato un senso od un organo, o deturpato la faccia, ovvero che abbiano prodotto la debilitazione delle facoltà mentali, o la perdita di un senso, di una mano, di un piede, dell' uso della parola o della capacità di generare;
3. Bigamia, ratto, aborto procurato, stupro, prostituzione o corruzione di minori per parte dei parenti o di ogni altra persona incaricata di loro sorveglianza;
4. Rapimento, occultamento, soppressione d'infante, sostituzione di un infante ad un altro, supposizione d'infante ad una donna che non ha partorito;
5. Incendio;
6. Danno cagionato volontariamente alle ferrovie od ai telegrafi;

Digitized by Google

7. Raub und Erpreſſung, Verbrechen des Diebſtahls, Vergehen des Diebſtahls, wenn derſelbe mittelſt Einbruchs oder Einſteigens oder durch Gebrauch von falſchen Schlüſſeln verübt wurde, oder wenn der Werth der geſtohlenen Gegenſtände 500 Franken überſteigt;
8. Fälſchung von Geld und öffentlichen Creditpapieren, Fälſchung öffentlicher Urkunden, Beſchaffung von Hülfsmitteln hiezu;
9. Meineid der Zeugen oder Sachverſtändigen, falſches unbeſchworenes Zeugniß, falſche Anzeige bei öffentlichen Behörden;
10. Amtsuntreue und Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden;
11. Betrügeriſcher Bankerott;
12. Unterſchlagung, Betrug; doch ſoll hier die Auslieferung nur dann ſtattfinden, wenn der Schaden mehr als 1000 Franken beträgt.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht ſtatt wegen politiſcher Verbrechen oder Vergehen.

Der wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen Ausgelieferte kann weder wegen politiſcher Verbrechen oder Vergehen, welche er vor ſeiner Auslieferung begangen hat, noch wegen irgend einer auf ein ſolches Verbrechen oder Vergehen bezüglichen Handlung zur Verantwortung gezogen werden.

7. Estorsione violenta, grassazione, rapina, furto qualificato, e segnatamente furto con violenza e frazione o con uso di chiavi contrafatte o quando il valore degli oggetti rubati oltrepassi le cinque cento lire;
8. Contraffatura o alterazione di monete, introduzione o amercio fraudolento di false monete; Contraffazione di rendite o obbligazioni dello Stato, dei biglietti di banca o di ogni altro effetto pubblico, immissione ed uso di questi titoli; Contraffazione di atti Sovrani, di sigilli, di punzoni, bolli, marche dello Stato o delle Amministrazioni pubbliche ed uso di questi oggetti contraffatti; Falso in scrittura pubblica o autentica, privata di commercio o di banca ed uso di scritture falsificate;
9. Falsa testimonianza o falsa perizia, reticenza, subornazione di testimoni o di periti, istigazione a questi reati, calunnia mediante querela o denunzia sporta per nuocere ad alcuno che sapevasi innocente;
10. Sottrazione (malversazione) commessa da Ufficiali o depositari pubblici;
11. Bancarotta fraudolenta;
12. Abuso di confidenza (appropriazione indebita) truffa o frode. Per queste infrazioni l'estradizione sarà accordata solo allorquando il valore degli oggetti estorti oltrepassi le mille lire.

Articolo 3°.

La estradizione non sarà mai accordata per crimini o delitti politici. L'individuo che sarà estradito per altra infrazione alle leggi penali, non potrà in alcun caso esser giudicato o condannato per crimine o delitto politico anteriormente commesso ne per qualsivoglia fatto relativo à questo crimine o delitto.

Digitized by Google

Das ausgelieferte Individuum darf ebenſowenig wegen eines anderen, vor der erfolgten Auslieferung begangenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, wenn dieſes letztere Reat in der Aufzählung des vorſtehenden Vertrages nicht enthalten iſt. Eine ſtrafrechtliche Verfolgung auch wegen ſolcher anderer ſtrafbarer Handlungen ſoll nur dann zuläſſig ſein, wenn das ausgelieferte Individuum von der Zeit an, da es wegen des Reates, welches die Auslieferung veranlaßte, ſeine Strafe erſtanden hatte oder nachdem es freigeſprochen war, binnen drei Monaten verſäumt hatte, das Land zu verlaſſen, oder wenn es ſpäter wieder dahin zurückkehrte.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht ſtatt, wenn nach den Geſetzen desjenigen Landes, wohin der Angeſchuldigte oder Verurtheilte ſich geflüchtet, Verjährung der Strafverfolgung oder der erkannten Strafe vorliegt.

Artikel 5.

Wenn ein Unterthan des einen der beiden contrahirenden Staaten auf dem Gebiete eines dritten Staates eine der in Artikel 2 aufgeführten ſtrafbaren Handlungen begangen hat, ſo ſoll er ausgeliefert werden, wenn er ſich in das Gebiet des anderen contrahirenden Staates geflüchtet, ſoferne er nicht den Strafgerichten dieſes letzteren Staates gemäß der Geſetze desſelben verfallen iſt, oder ſofern ſeine Auslieferung nicht von demjenigen Staate verlangt wird, auf deſſen Gebiete die That begangen wurde, und ſofern er nicht durch die Gerichte dieſes letzteren Staates abgeurtheilt worden und daſelbſt ſeine Strafe erſtanden hat.

Nach denſelben Grundſätzen ſoll gegen Fremde verfahren werden, welche unter gleichen Vorausſetzungen eines der aufgeführten Reate zum Nachtheil eines Unterthanen einer der beiden contrahirenden Regierungen begangen haben.

L'individuo medesimo non potrà esser processato o condannato per qualsivoglia altra infrazione anteriore alla estradizione, che non sia preveduta nella presente Convenzione, a meno che dopo essere stato punito ovvero assolto dal delitto, che motivò la sua estradizione, abbia egli trascurato di abbandonar il paese prima che spirasse il termine di tre mesi, ovvero che vi fosse in seguito ritornato.

Articolo 4°.

La estradizione non potrà aver luogo, se dopo i fatti imputati, i procedimenti penali o la condanna relativa si fosse avverata la prescrizione dell' azione o della pena in base alle leggi del paese nel quale l'imputato o il condannato si fosse rifuggito.

Articolo 5°.

Se un cittadino di uno dei due Stati contraenti siasi reso colpevole sul territorio di un terzo Stato di alcuno dei reati indicati all' Articolo 2°. sarà consegnato se siasi riparato sul territorio del altro Stato contraente qualora secondo le leggi di questo Stato non sia giudicabile dai suoi tribunali e non sia domandato dal Governo del luogo ove fu commesso il reato o non vi sia stato già giudicato, e, condannato, non abbia espiata la pena.

Le stesse regole si osserveranno per lo straniero che abbia commesso nelle circostanze sopra indicate i reati suddetti a danno di un cittadino appartenente ad une dei due Stati contraenti.

Digitized by Google

Artikel 6.

In keinem Falle und aus keinem Grunde werden die hohen vertragschließenden Theile gehalten sein, ihre eigenen Unterthanen sich gegenseitig auszuliefern.

Der Angehörige des einen Staates, welcher im Auslande ein Verbrechen zum Schaden eines Angehörigen des anderen contrahirenden Staates begangen hat, soll, wenn er in sein Vaterland zurückkehrt, nach den Gesetzen desselben verfolgt und bestraft werden.

Derselbe Grundsatz soll gelten für Vergehen, wenn die beschädigte Person Antrag auf Strafverfolgung gestellt hat.

In diesen Fällen werden die beiden Regierungen auf gestellte Requisition alle ihr angesonnenen Untersuchungshandlungen vornehmen und jeden Aufschluß gewähren, welcher zur Führung des Prozesses zweckdienlich erscheint.

Artikel 7.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte Angehöriger eines dritten Staates, so wird diejenige Regierung, welche um Auslieferung angegangen wurde, der Regierung des Landes, welchem der Auszuliefernde angehört, von dem gestellten Ansuchen Kenntniß geben. Verlangt letztere ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten, um denselben durch ihre Gerichte aburtheilen zu lassen, so steht es in der Wahl der Regierung, welche die Auslieferung gewähren soll, ob sie demjenigen Staate gegenüber die Auslieferung bethätigen wolle, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder demjenigen Staate, dem das betreffende Individuum angehört.

Im Fall von einer der contrahirenden Regierungen und von einer dritten Regierung oder von mehreren Regierungen gleichzeitig Auslieferungs-Ansuchen gestellt würden, so wird die Auslieferung in erster Reihe derjenigen Regierung gewährt werden, welche wegen des schwereren Reates die Auslieferung verlangt; gibt die Schwere des Reates keinen Anhaltspunkt, so entscheidet die Priorität des Antrags.

Articolo 6°.

In nessun caso e per nessun motivo le Alte Parti contraenti potranno essere tenute a consegnare i propri nazionali.

Il cittadino che avrà commesso in estero territorio un crimine a danno di un cittadino dell' altro Stato contraente, ove rientri nella sua patria sarà giudicato e punito colle pene stabilite nelle leggi del Governo, al quale il colpevole appartiene.

La stessa norma si serberà pei delitti, se la parte lesa abbia portato querela.

In questo caso i due Governi procederanno ad ogni atto d'istruzione giudiziaria domandato e procurerà ogni altro schiarimento, che fosse necessario alla spedizione del processo.

Articolo 7°.

Se l'imputato o condannato fosse straniero ai due Stati contraenti, il Governo che deve accordare l'estradizione, informerà quello del paese al quale il colpevole appartiene della domanda avuta e se quest' ultimo Governo reclamerà per proprio conto l'imputato per farlo giudicare dai suoi Tribunali, quello a cui la domanda di estradizione venne fatta, potrà a sua scelta consegnarlo o allo Stato, nel cui territorio il crimine o delitto fu commesso, o a quello cui l'individuo appartiene.

Se l'imputato o condannato, del quale in forza della presente Convenzione domandasi l'estradizione, da una delle Parti contraenti, fosse del pari reclamato da un altro o da altri Governi simultaneamente sarà costui consegnato di preferenza al Governo, nel cui territorio fu commessa l'infrazione più grave, ed ove le varie infrazioni avessero tutte la medesima gravità, a quello la cui domanda sarà

Digitized by Google

In letzter Reihe soll die Auslieferung gegenüber derjenigen Regierung stattfinden, welcher der Thäter angehört, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 vorliegen.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines anderen begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden ist, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt, so hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe oder nach aufgehobenem Arreste zu erfolgen.

Artikel 9.

Dem Auslieferungsantrage soll vorbehaltlich des in Artikel 8 vorgesehenen Falles auch dann stattgegeben werden, wenn der Angeschuldigte durch seine Auslieferung verhindert würde, privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu genügen, deren Rechte vor den competenten Gerichtsbehörden nach wie vor geltend gemacht werden können.

Artikel 10.

Die Auslieferung erfolgt auf diplomatischen Antrag und auf Vorlage eines Strafurtheils, Verweisungs-Erkenntnisses, Verhaftsbefehles oder anderer dem Verhaftsbefehle gleichstehender Urkunden.

Aus denselben muß die Art und Schwere des Reates ersichtlich sein und ist die anzuwendende Strafbestimmung nach der Terminologie der Strafgesetzgebung des requirirenden Staates unter Anführung der einschlägigen Artikel zu bezeichnen.

di data più antica, ed in ultimo sarà consegnato al Governo cui il delinquente appartiene ovvero concorrano le circostanze stabilite nell' Articolo 5°.

Articolo 8°.

Se l'individuo reclamato è accusato o condannato nel paese, dove egli si è rifuggito, per un altro crimine o delitto o arrestato per debiti od altre obbligazioni civili, la sua estradizione potrà esser differita fino a che sia stato assolto da una sentenza definitiva o che vi abbia scontata la sua pena, o che l'arresto sia stato levato.

Articolo 9°.

Fuori del caso preveduto nell' articolo 8°, l'estradizione sarà sempre accordata anche quando l'imputato si trovasse impedito per questa sua consegna, di adempiere ad impegni contratti con privati, al quale sarà in ogni caso riservata facoltà di far valere i propri dritti presso le Autorità giudiziarie competenti.

Articolo 10°.

L'estradizione sarà accordata in seguito di domanda avanzata da uno dei due Governi all' altro in via diplomatica e nella produzione di una sentenza di condanna o di un atto di accusa, di un mandato di cattura, o di ogni altro atto equivalente al mandato, nel quale dovrà essere indicato del pari la natura e la gravità dei fatti imputati con la denominazione e con l'articolo del Codice Penale in vigore nel paese, il quale domandi l'estradizione.

Gli atti saranno rilasciati in originale o in forma autentica di spedizione sia da un Tribunale, sia da ogni altra Autorità competente del paese dal quale si domanda la estradizione.

Die von den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden ausgefertigten Urkunden sind in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen und haben, wenn möglich, eine genau Personalbeschreibung des Auszuliefernden oder sonstige Behelfe behufs Constatirung der Identität desselben zu enthalten.

Artikel 11.

In dringenden Fällen kann unter bloßer Angabe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen ein flüchtiges Individuum verdächtig oder wegen dessen es bereits verurtheilt worden ist, gegen nähere Personalbeschreibung, eine direkte selbst telegraphische Requisition der Untersuchungsrichter und der königlichen Staatsanwälte zum Zwecke provisorischer Verhaftung stattfinden.

Diesem Antrag ist stattzugeben, auch ohne daß die anderweitigen Urkunden des Artikels 8 beigelegt sind. Die provisorisch verhängte Haft wird aber aufgehoben, wenn binnen einem Monate vom Tage der Verhängung derselben auf diplomatischem Wege nicht der formelle Auslieferungsantrag angebracht sein sollte.

Artikel 12.

Die entwendeten, sowie sonstige bei dem Verurtheilten oder Angeschuldigten mit Beschlag belegten Gegenstände, sowie die Werkzeuge des Verbrechens oder Vergehens und alle anderen Beweisstücke werden gleichzeitig mit dem Verhafteten ausgeliefert, aber auch ohne diesen letzteren, wenn durch Tod oder Flucht dessen Auslieferung vereitelt worden wäre.

Diese Ueberlieferung wird auch alle diejenigen Gegenstände derselben Beschaffenheit in sich begreifen, welche der Angeschuldigte in dem Lande, — wohin er sich geflüchtet, — verborgen und hinterlegt hat und welche später entdeckt wurden.

In allen Fällen werden die Rechte Dritter auf diese

Si forniranno in pari tempo, se ciò sarà possibile i connotati dello individuo reclamato, o qualsivoglia altra indicazione capace di constatarne l'identità.

Articolo 11°.

Nei casi urgenti anche i guidici istruttori ed i regi procuratori presso i Tribunali potranno con la sola comunicazione dei connotati e colla denominazione del crimine o delitto, col mezzo più spedito, ed anche per telegrafo, domandare ed ottenere lo arresto provvisorio del condannato o prevenuto, benchè non sia stato trasmesso alcuno degli atti menzionati nell Articolo precedente.

Questo arresto provvisorio sarà levato, se, nel termine di un mese dopo il giorno dell' arresto, non fosse fatta in via diplomatica la domanda di estradizione con le formalità convenute.

Articolo 12°.

Gli oggetti involati o sequestrati presso il condannato o prevenuto, gli strumenti ed ordigni di cui esso ebbe a servirsi per commettere il crimine o delitto ed ogni altro elemento di prova saranno restituiti al tempo stesso che avrà luogo la consegna dell' individuo arrestato, ed anche quando dopo essere stata accordata non potesse la estradizione effettuarsi per causa della morte o della fuga del colpevole.

Una tal consegna comprenderà pure tutti gli oggetti della stessa natura che l'imputato avesse nascosti o depositati nel paese, dove si è ricoverato, o che poi fossero rinvenuti più tardi.

Sono intanto riservati i dritti dei terzi sugli

Digitized by Google

Gegenſtände vorbehalten und erfolgt die koſtenfreie Rückerſtattung an dieſe, ſobald der Prozeß beendet iſt.

Artikel 13.

Die Koſten der Verhaftung, der Verpflegung und des Transportes des Auszuliefernden, ſowie die Koſten der Ueberlieferung der im Artikel 12 beſchriebenen Gegenſtände werden innerhalb der Landesgrenzen jeweilig von den beiden Staaten getragen.

Innerhalb der Zwiſchengebiete dritter Staaten trägt der Staat die Koſten, welcher den Antrag auf Auslieferung geſtellt hat.

Artikel 14.

Erſcheint in Verbrechens- oder Vergehensſachen die Vernehmung eines im anderen Lande wohnenden Zeugen oder die Vornahme einer anderen Unterſuchungshandlung daſelbſt nothwendig, ſo ſind auf diplomatiſchem Wege durch Vermittlung der Königl. bayeriſchen Oberſtaatsanwälte an die Königl. italieniſchen Appellationsgerichte und umgekehrt Erſuchſchreiben zu ſtellen.

Dieſe Behörden ſollen gehalten ſein, den geſtellten Anſuchen nach den Geſetzen des Landes zu entſprechen, wo der Zeuge vernommen oder die Unterſuchungshandlung vorgenommen werden ſoll.

Dieſelben werden in der Landesſprache abgefaßt und können in ganz beſonders dringenden Fällen ausnahmsweiſe mit Umgehung des diplomatiſchen Weges direkt gerichtet werden.

In allen dieſen Fällen, ſowie im Falle des Artikels 6 Abſatz 4 verzichten die beiden hohen Regierungen gegenſeitig auf Erſatz aller etwa erwachſenen Koſten.

Artikel 15.

Wenn in einer Verbrechens- oder Vergehensſache das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen im anderen Staate

oggetti menzionati qui sopra, e questi dovranno esser loro restituiti esenti da ogni spesa appena compiuto il procedimento criminale o correzionale.

Articolo 13°.

Le spese dell' arresto, del mantenimento e del trasporto dell' individuo di cui venne accordata la estradizione, non che quelle della consegna e trasporto degli oggetti, che a tenore dell' articolo precedente debbono essere restituiti o rimessi, andranno a carico dei due Stati nei territorii rispettivi, ed a carico dello Stato richiedente nel territorio degli Stati intermedii.

Articolo 14°.

Se uno dei due Governi giudica necessario per la istruzione di un affare criminale o correzionale la deposizione dei testimoni domiciliati sul territorio dell' altro Stato, o qualsivoglia altro atto d'istruzione guidiziaria, saranno a questo effetto diretti in via diplomatica lettere rogatorie dalla Corte d'Appello competente del Regno d'Italia al R°. Procuratore competente della Corte d'Appello Bavarese, e così di ricambio, le quali Autorità saranno tenute a darvi corso in conformità delle leggi in vigore nel paese, dove il testimone sarà udito, o l'atto rilasciato.

Le lettere rogatorie saranno concepite nella lingua del paese richiedente e potranno in casi d'urgenza eccezionale essere trasmesse in via diretta e non diplomatica.

In tutti questi casi ed anche nel caso dell' articolo 6° al. 4 i due Governi rinunciano reciprocamente ad ogni restituzione delle spese avute.

Articolo 15°.

Nel caso che la comparsa del testimone fosse necessaria, il Governo, da cui esso dipende, s'im-

Digitized by Google

nothwendig erachtet werden ſollte, ſo wird die Regierung des Landes, woſelbſt der Zeuge domicilirt, ſich bemühen, den letzteren zur Reiſe zu veranlaſſen.

Willigt der Zeuge ein, ſo wird er ſofort mit den nöthigen Reiſelegitimationen und mit einem etwaigen Reiſe-Vorſchuß verſehen und werden ihm Reiſe- und Aufenthaltskoſten nach den Tarifen erſetzt, wie dieſelben durch Vereinbarung der contrahirenden Regierungen zu Recht beſtehen werden.

Der auf ſolche Weiſe vor die zuſtändige Behörde des requirirenden Staates ſiſtirte Zeuge darf wegen einer vor Erlaß der Vorladung begangenen Handlung weder am Orte ſeiner Vernehmung, noch während ſeiner Hin- und Herreiſe feſtgenommen, noch ſonſt in ſeinen Rechten beeinträchtigt werden.

Artikel 16.

Wenn in einer Verbrechens- oder Vergehensſache die die Confrontation von Angeſchuldigten, welche in dem anderen Staate in Haft ſind, oder die Mittheilung von Beweisſtücken oder Urkunden, welche ſich im Beſitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden werden, ſo ſoll das Erſuchen darum auf diplomatiſchem Wege ergehen und demſelben unter der Verpflichtung der thunlichſt ſchnellen Zurücklieferung der Verhafteten und der Beweisſtücke und Urkunden Folge geleiſtet werden, ſoweit nicht beſondere dem entgegenſtehende Rückſichten vorhanden ſind.

Die Koſten des Transportes der vorbezeichneten Perſonen und Gegenſtände, wie auch die Koſten, welche aus der Vornahme der in Artikel 14 erwähnten Handlungen hervorgehen mögen, trägt innerhalb ihrer Landesgrenze und auf dem Zwiſchengebiet eines dritten Staates diejenige Regierung, welche als Antragſtellerin erſcheint.

Artikel 17.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten

pegnerà a corrispondere allo invito che gliene vien fatto dall' altro Governo.

Se i testimoni consentono a partire, saranno prontamente muniti dei necessari passaporti, ed i Governi rispettivi si metteranno d'accordo per fissare l'indennità dovuta, e che sarà loro corrisposta dallo Stato reclamante in ragione della distanza e del soggiorno e con anticipazione delle somme occorrenti.

In verun caso questi testimoni potranno essere arrestati o molestati per un fatto anteriore alla domanda di loro comparsa durante il soggiorno obbligatorio nel luogo dove il Giudice, che deve esaminarli, esercita le sue funzioni, nè durante il loro viaggio tanto all' andare che al ritorno.

Articolo 16°.

Se all' occasione di una istruzione criminale o correzionale in uno dei due Stati contraenti tornasse necessario di procedere al confronto del prevenuto con i colpevoli detenuti nell' altro Stato, o di produrre elementi di prova o documenti giudiziari, che ad esso appartengano, dovrà farsene domanda in via diplomatica ed ad essa sempre annuirsi, salvo il caso in cui eccezionali considerazioni vi si opponessero a condizione tutta volta di doversi rinviare nel più breve tempo possibile i detenuti ed i documenti, e restituire gli elementi di prova sopra mensionati.

Le spese di trasporto da uno Stato all' altro degl' individui ed oggetti anzidetti non che quelle occasionate dall' adempimento delle formalità enunciate nell' art. 14° saranno sopportate dal Governo, che ne ha fatto la domanda nel rispettivo territorio ed in quello degli Stati intermedii.

Articolo 17°.

I due Governi si obbligano a communicarsi

Digitized by Google

sich, Urtheile, welche in Verbrechens- oder Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen die Angehörigen des anderen Landes erlassen worden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzutheilen.

Es werden in dieser Beziehung die nöthigen Anordnungen an die Unterbehörden erlassen werden.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite der contrahirenden Theile statt, so bleibt der Vertrag für weitere fünf Jahre in Kraft und so weiter von fünf zu fünf Jahren.

Dieser Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen drei Monaten oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu München, den 18. September 1868.

(L. S.) Chlodwig Fürst zu Hohenlohe.

reciprocamente le sentenze di condanna per crimine o delitto di ogni natura pronunziate dai tribunali di uno dei due Stati contro i sudditi dell' altro. Questa communicazione sarà fatta mediante la spedizione in via diplomatica della sentenza pronunciata e divenuta definitiva al Governo, di cui è suddito il colpevole.

Ciascuno dei due Governi darà a tale effetto le istruzioni necessarie alle Autorità cui spetta.

Articolo 18°.

La presente Convenzione avrà la durata di cinque anni a contare dal giorno, in cui avverrà lo scambio delle ratifiche.

Nel caso in cui nessuno dei due Governi avesse notificato sei mesi prima della fine dei cinque anni la volontà di farne cessare gli effetti, la Convenzione resterà obbligatoria per altri cinque anni, e così di seguito di cinque in cinque anni.

La presente Convenzione sarà ratificata, e le ratifiche saranno scambiate nel termine di tre mesi, ed anche prima se sarà possibile.

In fede di che i due Plenipotenziari l'hanno firmata in doppio originale e vi hanno apposto il loro sigillo.

Fatto a Monaco gli 18 Settembre 1868.

(L. S.) G. A. Migliorati.

Erklärung.

Bei ihrem zum Zwecke der Zeichnung des zwischen Bayern und Italien vorläufig vereinbarten Auslieferungsvertrages erfolgten Zusammtritte haben die Unterzeichneten geglaubt, folgende Erklärung abgeben zu sollen:

„Den beiden Vertragstexten, sowohl der deutschen als der italienischen Fassung, soll gleiche Gültigkeit zuerkannt werden, und sollte sich zwischen denselben eine Verschiedenheit ergeben oder sollte ein

Declaration.

Les Soussignés s'étant réunis pour signer le traité d'extradition concerté entre la Bavière et l'Italie ont jugé utile de déclarer formellement:

que les deux textes du traité, savoir le texte allemand et le texte italien doivent être considérés comme également authentiques, et que s'il pouvait se trouver une divergence entre

Digitized by Google

Zweifel über die Auslegung irgend einer Stelle des Vertrages entstehen, so soll diejenige Auslegung angenommen werden, welche der Auslieferung des Angeschuldigten am günstigsten ist."

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten vorstehende Erklärung gezeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu München, den 18. September 1868.

(L. S.) gez. Fürst von Hohenlohe.

ces deux textes, de même que s'il surgissait un doute sur l'interprétation d'un passage quelconque, l'on suivra l'interprétation la plus favorable à l'extradition du prévenu.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double expédition à Munic le 18 Septembre 1868.

(L. S.) gez. G. A. Migliorati.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, älterer Linie zu Greiz, die Aufhebung des Kostenersatzes bei Erledigung von Requisitionen in Civilsachen und Strafsachen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesregierung, älterer Linie, eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Erklärungen d. d. München den 30. November 1868 und Greiz den 5. Dezember 1868 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Dezember 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Ministerial-Erklärung.

Die Königl. bayerische und die fürstlich reuß'sche ä. L. Regierung sind in der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, über folgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Die beiden hohen Regierungen verzichten auf den Rückersatz der in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungsfällen, sowie in Civilrechtssachen durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des andern Staats erwachsenden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren aller Art, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen.

Zu solchen baaren Auslagen und Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Aufwendungen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protokolls-, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie die an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Kassen der Behörden sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Wegen des Ansatzes und der Verrechnung beziehentlich Caducirung der in dieser Weise erwachsenden Kosten ist von der requirirten Behörde nach denjenigen Normen

Digitized by Google

zu verfahren, welche im Inlande bezüglich der für andere der Staatskasse zur Last fallende Kosten bestehen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erledigung der Requisition entstandenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten geeigneten Falls zu vereinnahmen und die erhobenen Beträge der ersteren Behörde zu ersetzen hat

3.

Requisitionen dieser Art sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse mit der entsprechenden Officialrubrik bezeichnet werden.

4.

Vorstehende Bestimmung soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig bis zum 14. November 1873, dann aber so lang giltig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, den 30. November 1868.

Königl. bayerisches Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

L. S. gez. Fürst v. Hohenlohe.

Nro. 22994 A. pr. den 27. Dezember 1868.

(Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Speyer erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Speyer ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik mit einem Anfangsgehalte von 700 fl in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, innerhalb 3 Wochen vom Heutigen bei dem Königl. Rectorate der genannten Anstalt einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Lehrer auf 6jährige Dienstesalterszulagen und nach dem Beschlusse des Landrathes für 1869 auf die Hälfte derjenigen Theuerungszulagen Anwartschaft haben, welche den Studienlehrern an Staatsanstalten bewilliget worden sind.

Speyer, den 22. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 16402 E. pr. den 27. Dezember 1868.

(Die Verbringung verhafteter Personen mittels Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit sind an manchen Orten die Preise der Fuhren, mittels welcher verhaftete Personen weiter verbracht werden müssen, übermäßig hoch geworden; nachdem sich nun herausgestellt hat, daß viele Fuhrwerksbesitzer sich mit der Verbringung nicht mehr befassen, weil die Verträge und die Anfertigung der Gebührenverzeichnisse für sie mit verhältnißmäßig zu hohen Kosten verknüpft sind und weil sie auch auf die Bezahlung ihres Guthabens zu lange warten müssen, so trifft die unterfertigte Stelle folgende Anordnung:

1.

Die Königl. Bezirksämter lassen an denjenigen Orten, wo solche Verbringungsfälle vorzukommen pflegen, sobald die in Kraft stehenden Verträge ablaufen, die Fuhrenleistungen durch die Bürgermeisterämter vergeben, wobei sie die Form der Vergebung (Minderversteigerung, Abgebot ꝛc.) und deren Zeitdauer nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen und sodann die Verträge genehmigen.

Digitized by Google

2.

In den Vergebungsurkunden ist der Preis nach Wegstunden (Hinweg und Herweg werden nur einmal gezählt) und nach Pferden, sodann die Entfernung nach den Verbringungsorten immer besonders auszudrücken, wo sich dieselbe nicht aus der Ortsentfernungstabelle ersehen läßt.

3.

Die Uebernehmer haben bezüglich der Vergebung keinerlei Kosten zu tragen; die Urkunden sind deßhalb auf ungestempeltes Papier zu schreiben und ohne Gebühr zu einregistriren; die Kosten der ortsüblichen Bekanntmachungen, — wobei jedes Uebermaß fern zu halten ist, — übernimmt die Königl. Staatskasse.

4.

Für jede geleistete Fuhre wird sogleich bei dem einschlägigen Königl. Rentamt die Bezahlung geleistet, auf Grund des Verbringungsbefehles in Ur- oder Abschrift, versehen mit der Bestätigung des Gerichtsarztes (oder im Verhinderungsfall eines ausübenden Arztes) über die Nothwendigkeit des Fuhrwerkes, dann einer Bescheinigung über die Ankunft der Fuhre am Bestimmungsort.

Zu diesem Zwecke werden die Bezirksämter den Königl. Rentämtern kostenfreie Abschriften der Vergebungs-Urkunden zufertigen. Sollte bei einem Verbringungsfall ein Anstand in Hinsicht auf Form oder Inhalt auftauchen, so hat das Rentamt vor der Zahlung sofort Bericht zu erstatten.

5.

Ueber die geleisteten Zahlungen (Fuhrlöhne, Bekanntmachungskosten) legen die Rentämter am Jahresschlusse ein Verzeichniß (und die Abschriften der Vergebungsverträge gegen Rücksendung) der Königl. Regierungs-Finanzkammer vor.

Eine Ausscheidung der Fuhren für Angeklagte, Verurtheilte, Vaganten ist nicht nothwendig. Ueber Verbringungskosten von Soldaten ꝛc. sind die Verzeichnisse besonders aufzustellen und vierteljährlich einzubefördern.

Speyer, den 24. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 22926 A. pr. den 23. Dezember 1868.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Otterberg, im Bezirksamte und Decanatsbezirke Kaiserslautern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 3 Ortschaften und 15 dazu gehörigen Höfen 1096 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	4
2. Wohnungsanschlag	30	—
3. Pfarrgut	3	40
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	3	—
im Ganzen .	500	44

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds bis zur Congrua von 800 fl. ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 21. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 23053 A. pr. den 30. Dezember 1868.

(Brandassekuranzbeiträge für das Jahr 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Zahlung der Brandschäden an Gebäuden in der Pfalz sind pro 1868 12 x. von 100 fl Versicherungs-Capital zu entrichten. Die ungesäumte Erhebung dieses Beitrages durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer wird demnächst stattfinden, wovon die betheiligten Gebäudebesitzer mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt seinerzeit in diesem Blatte veröffentlicht werden wird.

Speyer, den 23. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 18. Dezember 1868.

(Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayer. Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Artikel 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das erste Quartal 1869 am fünfzehnten März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Theodor Föll, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, am zehnten Dezember 1868.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 10. Dezember 1868.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

---

pr. den 21. Dezember 1868.

Bekanntmachung,
die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Göllheim, Grünstadt, Kirchheimbolanden und Kusel werden vom 16. l. M. an die mit den Königl. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, am 16. Dezember 1868.

General-Direction der k. b. Verkehrsanstalten.
Gumbart.
Zenger.

Digitized by Google

pr. den 28. Dezember 1868.

Bekanntmachung,

Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, als Handelsgericht sprechend, hat durch Rathskammerbeschluß vom 21. Dezember 1868 verordnet, daß die in Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1869 im „Zweibrücker Wochenblatte" stattfinden sollen.

Zweibrücken, den 24. Dezember 1868.

Die Königl. Bezirks- und Handelsgerichtskanzlei.
Krieger.

---

pr. den 29. Dezember 1868

Bekanntmachung.

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 23. Dezember 1868, wurde für das Jahr 1869 die Pfälzer Zeitung zu Speyer zur Publikation der handelsgerichtlichen Bekanntmachungen des Bezirks Frankenthal bestimmt.

Frankenthal, den 26. Dezember 1868.

Königl. Bezirks- und Handelsgerichtskanzlei.
Wolff, Bez.-Grschr.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. Dezember v. J. dem katholischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector, Priester Valentin Münch in Otterberg, die Pfarrei Neustadt, Bezirksamts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Dezember v. J. den Grenzobercontroleur Franz Wellnhofer von Habkirchen, Hauptzollamts Zweibrücken, nach Berchtesgaden in provisorischer Dienstseigenschaft auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Grenzobercontroleur in Habkirchen den berittenen Grenzoberaufseher Anton Brunner zu Rehau in provisorischer Dienstseigenschaft zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Communal-Oberförster Anton Keller von Bosenbach in der Pfalz auf das Revier Ziegelhütten im Forstamte Kulmbach, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Dezember v J den praktischen Arzt Dr. Georg Reiser zu Rülzheim zum Bezirksarzte II. Klasse in Lauterecken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember v. J., wurde der Schulverweser Jacob Day in Binningen zum Schullehrer der katholischen Schule in Riedelberg, vom 1. Januar 1869 an, ernannt.

Königlich Bayerisches Consulat in Havre.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, an dem Königl. Consulat in Havre einen Viceconsul zu bestellen und hiezu den Kaufmann Heinrich Meinel daselbst zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 7. Januar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Regulativ über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und über die Pensionen der Wittwen der Gendarmerie-Mannschaften vom Oberbrigadier abwärts betr. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1869 betr. — Gesuch des Buchhändlers J. C. Engelhardt in Neustadt a. Aisch um Empfehlung eines Sammel-Werkchens über die neuen Socialgesetze betr. Wiederbesetzung der Stelle eines französischen Sprachlehrers an der Studienanstalt Zweibrücken. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rödersheim, Königl. Bezirksamts Neustadt. — Die Stelle eines Kreis-Culturingenieurs in Niederbayern betr. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Auszug aus dem Protokoll über die am 25. October 1868 im Stadthaussaale zu Speyer abgehaltene Generalversammlung der Mitglieder des Pfälzischen Viehversicherungs-Vereines. — Dienstesnachrichten. — Zurücknahme einer Gewerbeprivilegiums-Einziehung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Regulativ über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und über die Pensionen der Wittwen der Gendarmerie-Mannschaften vom Oberbrigadier abwärts betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden im Hinblicke auf die künftighin im Gendarmerie-Corps vorhandene größere Anzahl verheiratheter Mannschaften Uns bewogen, über die Beiträge zur neugebildeten Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und über die Pensionen der Wittwen der Gendarmerie-Mannschaften vom Oberbrigadier abwärts zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1869 an tritt das angefügte neue Regulativ für die im activen Dienste der Gendarmerie stehenden Mannschaften vom Oberbrigadier abwärts und für deren künftige Wittwen in Wirksamkeit.

§. 2.

Die neuregulirten Wittwen-Pensionen werden auch den pensionsberechtigten künftigen Wittwen der im Pensionsstande befindlichen Gendarmerie-Mannschaften angewiesen werden, insoferne sich letztere zur Entrichtung der zwischen dem bisherigen und dem neuen Regulative bezüglich des einmaligen außerordentlichen Beitrags bestehenden Differenz an die Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse vom 1. Januar 1869 an herbeilassen.

§. 3.

Bezüglich jener Wittwen, welche vor diesem Zeitpunkte bereits in dem Genusse einer Pension aus der gedachten Kasse stehen, hat es bei den bisherigen einschlägigen Regulativen zu verbleiben.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der künftigen Witt-

Digitized by Google

wen jener Gendarmerie-Penſioniſten, von welchen die im §. 2 beſtimmte Vorausſetzung etwa nicht erfüllt werden ſollte.

§. 4.

Den gegenwärtig bereits verheiratheten Gendarmerie-Mannſchaften und den verheiratheten Gendarmerie-Penſioniſten ſoll bezüglich der Leiſtungen, welche ſie zur Ergänzung der nach dem neuen Regulative erhöhten außerordentlichen Beitragsquoten zu machen haben, thunlichſte Erleichterung durch Geſtattung angemeſſener Ratenzahlungen gewährt werden.

§. 5.

Alle Beſtimmungen, welche bisher über Penſionen der Wittwen und Waiſen der Gendarmerie-Mannſchaften vom Oberbrigadier abwärts beſtanden haben, bleiben unverändert in Wirkſamkeit, inſoweit ſie nicht durch vorſtehende Beſtimmungen abgeändert werden.

Hohenſchwangau, den 19. Dezember 1868.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Regulativ

über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe und über die Penſionen der Wittwen der Gendarmerie-Mannſchaften vom Oberbrigadier abwärts.

	Chargen.	Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe.				Betrag der monatlichen Penſionen für die Wittwe.	
		a) Monatlicher Beitrag der Mannſchaften.		b) Einmaliger außerordentlicher Beitrag der Verehelichten.			
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
I.	Oberbrigadier mit Junkersachtung . .	—	30	132	—	13	—
II.	Oberbrigadier mit Feldwebelsachtung .	—	21	120	—	8	15
III.	Brigadier	—	19	108	—	7	15
IV.	Stationscommandant	—	17	99	—	6	30
V.	Gendarme	—	16	90	—	6	15

Beſondere Beſtimmungen.

1. Alle vorſtehend nicht beſonders genannte, zur Categorie der Unteroffiziere und Gendarmen zählenden Dienſtgrade haben die obigen Beiträge nach dem Grade zu leiſten, mit welchem dieſelben in Gleichachtung ſtehen.
2. Die monatlichen Beiträge werden allmonatlich von der Löhnung, beziehungsweiſe von dem Penſionsbetrage in Abzug gebracht.
3. Wenn ein verheiratheter Mann oder ein mit Kindern verſehener Wittwer in eine höhere Charge vorrückt, ſo darf der früher geleiſtete außerordentliche Beitrag an der Beitragsquote der höheren Charge abgezogen werden.
4. Rückerſätze von geleiſteten ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen zur Gendarmerie-Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe dürfen nicht ſtattfinden.

Digitized by Google

Nro. 23147 A. pr. den 4. Januar 1869.

Bekanntmachung,
die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1869 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 22. Februar 1869 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 1. Februar bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 „die Prüfung für den Staatsbaudienst betr.", die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes anzugeben.

München, den 17. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Nro. 23139 A. pr. den 28. Dezember 1868.

(Gesuch des Buchhändlers J. C. Engelhardt in Neustadt a. Aisch um Empfehlung eines Sammel-Werkchens über die neuen Socialgesetze betr.)

Staatsministerium des Innern.

In dem Verlage von J. C. Engelhardt zu Neustadt a. Aisch ist eine Schrift erschienen, betitelt:

„Die neuen Gesetze über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, nebst Abdruck der hiezu ergangenen generellen Erlasse ꝛc. ꝛc, zusammengestellt für den praktischen Gebrauch der Gemeinden und Privaten."

Die handsame Schrift ist bei einem Ankaufspreise von 36 Kr. geeignet, Verbreitung und Verständniß der neuen Gesetze und deren erleichterte Anwendung zu fördern.

Das unterzeichnete Königl. Staatsministerium sieht sich in Uebereinstimmung mit dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, die Gemeinden hierauf aufmerksam machen zu lassen und wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, demgemäß beauftragt, das weiter Sachgemäße zu verfügen.

München, den 21. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 23386 A. pr. den 5. Januar 1869.

(Wiederbesetzung der Stelle eines französischen Sprachlehrers an der Studienanstalt Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Die Stelle eines französischen Sprachlehrers an der Studienanstalt Zweibrücken ist mit einer jährlichen Funktions-Remuneration von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Qualifizirte Bewerber haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen von heute an bei dem Königl. Rectorate der genannten Studienanstalt einzureichen.

Speyer, den 30. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 22840 A. pr. den 4. Januar 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rödersheim, Königl. Bezirksamts Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Rödersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt im Pfarrorte und einer dazu gehörigen Filiale 836 Parochianen und erträgt:

		fl	xr
1.	an Staatsgehalt	218	7
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Ertrag des Pfarrguts	133	2
4.	„ Geldbezügen	41	9
	zusammen	412	18

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von 387 fl 42 xr auf 800 fl erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche innerhalb 5 Wochen, von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Dilg.

Nro. 10 B. pr. den 5. Januar 1869.

(Die Stelle eines Kreis-Kultur-Ingenieurs in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Kreis-Kultur-Ingenieurs für Niederbayern ist in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist der Bezug eines Functionsgehaltes von jährlich 700 fl, dann ein Reiseaversum von jährlich 300 fl mit der Verbindlichkeit zu mindestens **120** Official-Reisetagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle, insbesondere bei bayerischen Kultur-Ingenieuren beschäftigte Ingenieur-Praktikanten, haben ihre gehörig mit den Vorbildungsnachweisen belegten Gesuche binnen vierzehn Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 24. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Zunner.

---

pr. den 4. Januar 1869.

Bekanntmachung,
die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Dahn, Ensheim, Mußbach, Wachenheim und Waldfischbach werden vom 1. Januar 1869 an die mit den Königl. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 31. Dezember 1868.

General-Direction der k. b. Verkehrsanstalten.
Gumbart.
Zenger.

Digitized by Google

Nro. 21170 A. pr. den 1. Dezember 1868.

(Auszug aus dem Protokoll über die am 25. October 1868 im Stadthaussaale zu Speyer abgehaltene General-Versammlung der Mitglieder des Pfälzischen Viehversicherungs-Vereins betr.)

Geschäftsbericht der Direction.

Vom ersten October 1867 bis 30. September 1868 berechnet sich das versicherte Capital auf . 306940 fl.

Für diese Summe waren nach Viehgattungen versichert:

			fl	fl	xr
664	Stück	Pferde mit einem Capitale von	139875		
1464	„	Rinder „ „ „ „	158065		
302	„	Schweine „ „ „ „	8752		
21	„	Ziegen „ „ „ „	248		
2451	Stück	mit Gesammt-Capital von		306940	—
207	Rinder	waren gegen Seuchen allein versichert mit	29945		
1257	Rinder	waren gegen alle Krankheiten versichert mit	128120		
1464				158065	—

Die Prämien-Einnahmen berechnen sich:

	fl	xr	fl	xr
a) für die Versicherungen der Pferde auf	8732	13		
b) für die Versicherungen der Rinder auf	4783	29		
c) für die Versicherungen der Schweine auf	453	58		
d) für die Versicherungen der Ziegen auf	12	45		
Gesammt-Summa .			13982	25

Dagegen waren zu entschädigen:

a) 35 Stück Pferde mit	4316	7		
b) 46 Stück Rinder mit	2249	32		
c) 17 Stück Schweine mit	320	16		
Zusammen 98 Stück mit			6885	55

Der Gesammt Verlust absorbirte von der sich auf 13,982 fl 25 xr belaufenden Prämien-Einnahme über 50 %; die Gesammtschäden kosteten dagegen von der Versicherungssumme ca. 2½ %.

Die Schäden der einzelnen Thiergattungen berechnen sich:

a) für Pferde auf ca. 3½ %,
b) für Rinder auf ca. 1½ %,
c) für Schweine auf ca. 3½ %,

und Stückzahl nach: bei Pferden auf ca. 5½ %, bei Rindern ca. 3½ %, bei Schweinen ca. 6 %.

Der folgende Abschluß gibt über die in den einzelnen Abtheilungen abgeschlossene Rechnung speciellen Nachweis.

		ℳ	Sr	ℳ	Sr
	A. Pferde-Versicherung.				
Einnahmen.	Uebertrag der Prämien-Reserve	766	14		
	Uebertrag der Schaden-Reserve	199	—		
	An erhobenen Nachschuß-Prämien	1128	30		
	Prämien-Einnahmen incl. Prämien-Debitoren	6638	29	8732	13
Ausgaben.	Bezahlte Schäden 4241 ℳ 7 Sr, noch zu zahlen 75 ℳ	4316	7		
	Schaden-Reserve für nicht regulirte Schäden	112	30		
	Prämien-Reserve	2908	54		
	Gesammt-Unkosten incl. aller Verwaltungskosten, Schadenregulirungs-, thierärztliche und Sectionskosten, Provision, Porti ꝛc. repartirt	1394	42	8732	13
	B. Rinder-Versicherung.				
Einnahmen.	Uebertrag der Prämien-Reserve	433	24		
	Prämien-Einnahmen incl. Prämien-Debitoren	4350	5	4783	29
Ausgaben.	Bezahlte Schäden 2139 ℳ 40 Sr, noch zu zahlen 119 ℳ 52 Sr	2249	32		
	Prämien-Reserve	959	21		
	Gesammt-Unkosten, wie oben, repartirt	1574	36	4783	29
	C. Schweine-Versicherung.				
Einnahmen.	Uebertrag der Prämien-Reserve	8	39		
	An erhobenen Nachschuß-Prämien	49	36		
	Prämien-Einnahmen incl. Prämien-Debitoren	395	43	453	58
Ausgaben.	Bezahlte Schäden	320	16		
	Prämien-Reserve	46	2		
	Gesammt Unkosten repartirt	87	40	453	58
	D. Ziegen-Versicherung.				
Einnahmen.	Prämien-Reserve	12	45	12	45
Ausgaben.	Gesammt-Unkosten, wie oben, repartirt	2	30		
	Prämien-Reserve	10	15	12	45

Digitized by Google

Bilanz.

Einnahmen.

Prämien-Conto (sämmtliche erhobene Prämien)				13982 25
Reservefond-Conto (sämmtliche erhobene Reservefondbeiträge)				3189 47
Schilder-Conto (abgegebene Schilder)				182 40
Unkosten-Conto (erhobene Kosten im Ganzen)				352 5
				17706 57

Ausgaben.

Prämien-Conto	(bezahlte Schäden pro 18½ 804 ℳ 15 Xr.) (bezahlte Schäden pro 18½ 6790 ℳ 3 Xr.)		7504 18
Schilder-Conto	(Schildervorrath)		302 40
Unkosten-Conto:	Gehalt des Directors	1000 —	
	Provision der General-Agenten und Bezirks-Agenten	1561 19	
	Erste thierärztliche und Sectionskosten	328 13	
	Schadenermittelungskosten	153 43	
	Inseraten- und Druckkosten	367 2	
	Porti 375 ℳ 27 Xr, Stempeltaxe und Steuer 177 ℳ 53 Xr	553 20	
	Organisations- und Reisekosten	768 21	
	Für Hauptbücher 23 ℳ 46 Xr, 2 Vereinssiegel 10 ℳ 30 Xr	34 16	
	Gerichtskosten 22 ℳ 9 Xr, Zinsen 18 ℳ 40 Xr	40 49	
	Für Revision der Jahresrechnung 18½	10 —	
	Uneinbringliche Prämien u. s. w.	89 30	4911 33
Cassa-Conto	(baares Geld)		358 47
Ausstände bei den General- und Bezirksagenten			4629 39
			17706 57

Durch Beschluß der General-Versammlung wurden von dem Reservefond ad 3189 ℳ 47 Xr wieder 1500 ℳ entnommen und an dem Einrichtungs- und Unkosten-Conto ad 4559 ℳ 28 Xr abgeschrieben, so daß der Bestand des Reservefonds am 30. September 1868 1690 ℳ 47 Xr entziffert, an Unkosten aber nur 3059 ℳ 28 Xr ausgeschlagen werden. In günstigeren Jahren werden diese 1500 ℳ dem Reservefond aus der Prämien-Einnahme wieder zugewiesen.

Zusammenstellung am 30. September 1868.

Activa.

Kassenbestand		358 47
Prämien-Ausstände		4629 39
Schilder-Vorrath		120 —
Ausstand bei Agentur Mutterstadt, Erlös aus Losinks Kuh		9 —
		5117 26

Passiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
Prämien-Reserve	3924	32		
Schaden-Reserve	112	30		
	4037	2		
Hievon ab die pro 18⅛ bezahlten Schäden im Betrag von	804	15		
	3232	47		
Dazu die pro 18⅛ noch zu zahlenden Schäden im Betrag mit	194	52		
Gesammt-Reserve an Prämien			3427	39
Reservefond-Uebertrag	649	23		
Reservefond, neu erhobener, Rest	1040	24	1689	47
			5117	26

Wahl der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung für das nächste Geschäftsjahr.

Als Mitglieder dieser Commission wurden erwählt:

die Herren Schild, Königl. Rechnungs-Commissär zu Speyer,
H. Mattern, Gutsbesitzer zu Berghausen,
Ph. Mohr, Gutsbesitzer zu Mechtersheim.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Dezember v. J. geruht, die an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern erledigte Lehrstelle für den landwirthschaftlichen Unterricht dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Adolph Nipeiller, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Dezember 1868 allergnädigst geruht, den bisherigen Schreibgehilfen bei der Gefangenanstalt zu Zweibrücken, Johann Bohmann, zum Bezirksgerichts-Gefängnißverwalter in Zweibrücken auf Ruf und Widerruf zu ernennen.

Zurücknahme einer Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Die Patentträger Fabrikbesitzer Eduard Lauckner und Dr. R. Hagen von Fürther Kreuzung haben den Nachweis über die Ausführung des ihnen unterm 7. Mai 1868 ertheilten Patentes auf eine Bleistift-Rundstab-Hobelmaschine geliefert und um Zurücknahme der die Einziehung dieses Privilegiums verfügenden Ministerial-Entschließung gebeten. Nachdem die Bittsteller hiebei den Beweis darüber erbracht haben, daß die verspätete Vorlage des Ausführungsnachweises eine ihrerseits gänzliche unverschuldete ist, so wurde die fragliche im diesjährigen Regierungsblatt № 82 S. 2344 ausgeschriebene Privilegiums-Einziehung zurückgenommen und das fragliche Patent als bis zum 7. Mai 1869 zu Recht bestehend erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 11. Januar 1869.

Inhalt:

Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Speyer-Frankenthal. — Schenkung der Familie der verstorbenen Johann Wilhelm Arnold Wittwe, geborne Vollmer, von Edenkoben, zu Gunsten des Bürgerhospitals „Ludwigsstift" und der Kleinkinderschule daselbst. — Rettung des Bürgermeisters Wallauer von Odenbach vom Tode des Ertrinkens durch Postbote Bäuerlein und Schuster Langguth. — Hauptagentur der Schlesischen Feuer-, Transport- und Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Breslau für die Pfalz. — Bekanntmachung, die Hauptagentur für das Expeditionshaus E. Meyer u. Cie. in Bremen betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 448 B. pr. den 8. Januar 1869.

(Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Speyer-Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem Seine Majestät der König bezüglich der durch das Ableben des Landtags-Abgeordneten Ferdinand von Soyer eingetretenen Erledigung der Stelle eines Abgeordneten aus dem Wahlbezirke Speyer-Frankenthal die Allerhöchste Ermächtigung zur Vornahme einer neuen Wahl zu ertheilen geruht haben, so wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. Jänner l. J. eine neue Wahl eines Abgeordneten in diesem Wahlbezirke nach Maßgabe des Art. 29 Abs. 3 im Zusammenhalte mit Art. 5 und 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr." angeordnet.

Zur Vornahme dieser Wahl für den Wahlbezirk Speyer-Frankenthal wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 20. Jänner l. J., Vormittags 11 Uhr, zu Speyer im Lyceumssaale

festgesetzt und der Königl. Regierungsrath Freiherr von Maillot de la Treille mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner des genannten Wahlbezirkes werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme der Wahl zu Speyer zur angegebenen Stunde im Wahllocale einzufinden.

Speyer, den 7. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 23070 A. pr. den 2. Januar 1869.

(Schenkung der Familie der verstorbenen Johann Wilhelm Arnold Wittwe, geborene Vollmer, von Edenkoben, zu Gunsten des Bürgerhospitals „Ludwigsstift“ und der Kleinkinderschule daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kinder der zu Edenkoben verlebten Rentnerin Babette Arnold, geborene Vollmer, haben zu Gunsten des Hospitals „Ludwigsstift“ und der Kleinkinderschule daselbst eine Schenkung von 1000 ℳ gemacht, welche wohlthätige Handlung hiermit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Speyer, den 30. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 107 B. pr. den 6. Januar 1869.

(Die Rettung des Bürgermeisters Wallauer von Odenbach vom Tode des Ertrinkens durch Postbote Bäuerlein und Schuster Langguth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Postbote Caspar Bäuerlein und der Schuster Carl Langguth von Odenbach haben am Abende des 7. Dezember v. J. den Bürgermeister Wallauer von da bei eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Glanflusse errettet.

Diese muthige und aufopfernde Handlung wird hiermit unter lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nro 23362 A. pr. den 5 Januar 1869.

(Die Hauptagentur der Schlesischen Feuer-, Transport- und Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember v. J der Kaufmann Franz Grünewald in Ludwigshafen, seinem Gesuche vom 5. dess. M. entsprechend, als Hauptagent der Schlesischen Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für die Pfalz an Stelle des bisherigen Hauptagenten Carl Böckler in Kaiserslautern in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Speyer, den 1. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 6. Januar 1869.

Bekanntmachung,
die Hauptagentur für das Expedientenhaus E. Meyer und Cie. in Bremen betr.

Vom Magistrat der Königl. bayer. Stadt Nürnberg.

Der Kaufmann Hermann Jungmann dahier hat angezeigt, daß er die ihm übertragene Hauptagentur für das Expedientenhaus Ernst Meyer und Cie. in Bremen niedergelegt habe, und hat gleichzeitig den Antrag auf Freigabe der von ihm im Betrage von 5000 ℳ aufrecht gemachten Caution gestellt.

Dies wird hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige, gegen die Rückgabe dieser Caution gerichtete Ansprüche bei der unterfertigten Behörde binnen

Digitized by Google

sechs Monaten von heute an mit einer Nachweisung darüber angemeldet sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Wird innerhalb der vorbezeichneten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so wird die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Nürnberg, den 30. Dezember 1868.

Der erste Bürgermeister:
Stromer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Dezember 1868 Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Professor der Mathematik und Physik am Realgymnasium zu Speyer den Lehrer an der Gewerbschule daselbst, Johann Baptist Staudacher, vom 16. Dezember 1868 an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 20. Dezember 1868 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1869 anfangend den Communal-Oberförster Carl Tobias Gauly zu Kaiserslautern, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember 1868 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Oberförster Daniel Jäckel zu Hohenecken, vom 1. Januar 1869 beginnend, auf Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft auf das Communal-Revier Kaiserslautern II, Forstamts Kaiserslautern, zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember 1868 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, bisherigen Königl. Communal-Oberförster Franz Anton Stuirbrink zu Eußerthal, auf Ansuchen, vom 1. Januar 1869 beginnend, auf das Aerarial-Revier Hohenecken, im Forstamte Kaiserslautern, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember 1868 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Assistenten und Functionär am Kreisforstbureau zu Speyer, Julius Rücklos, vom 1. Januar 1869 beginnend, zum provisorischen Oberförster auf das Communal-Revier Eußerthal II im Forstamte Elmstein, mit den in der Verordnung vom 1. Juli 1853 Art. 20 lit. B und in dem Normativ vom 29. Mai 1868 ausgesprochenen Gehaltsbezügen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, den ersten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Heinrich v. Besnard in Zweibrücken, wegen nachgewiesener durch körperliches Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 31. v. M. ist im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern der Königl. Bezirksarzt in Zweibrücken zum Hausarzte in dem Bezirksgerichtsgefängnisse daselbst bestellt, und

die Seelsorge in diesem Gefängnisse den beiden Hausgeistlichen der Gefangenanstalt in Zweibrücken übertragen worden.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. Dezember 1868 wurde die Lehrstelle für Mathematik und Realien an der isolirten Lateinschule zu Kaiserslautern, vom 1. Januar 1869 an, dem bisherigen Verweser derselben und geprüften Candidaten des mathematischen Lehramts, Dr. Emil Trutzer, in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1868, wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Strefler zum Adjunkten in Heßheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Acuntius zum Adjunkten der Gemeinde Bornheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1868, wurde der Schulverweser Adam John von Bruchmühlbach zum Schullehrer an der neu errichteten gemeinschftlichen Vorbereitungsschule in St. Lambrecht-Grävenhausen, vom 1. Januar 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1868, wurde der frühere Schullehrer Philipp Baumgarten in Kapsweyer zum Schullehrer der katholischen Schule in Bebelsheim, vom 1. Januar 1869 an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 28. Dezember 1868 wurde der Schuldienst-Exspectant Bernhard Engel von Hördt zum Schulverweser der katholischen Vorbereitungsschule in Hochdorf, vom 1. Januar 1869 an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 28. Dezember 1868 wurde der frühere Schulverweser Carl Diehl in Bliesmengen zum Lehrer der katholischen Schule in Hallgarten, vom 1. Januar 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1868, wurde der Lehrer Ludwig Schuster in Rheingönheim zum Lehrer an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Böhl, vom 11. Januar 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1868, wurde der Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Deidesheim, David Kohn, wegen nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit, vom 1. Januar 1869 an, für immer in den Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsbeschluß vom 4. Januar l. J. wurde der Schulverweser Daniel Henn in Kapweiler zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Ehweiler, vom 20. Januar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1869, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Kunz von Cronenberg zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Dennweiler-Frohnbach, vom 20. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1869, wurde der Schulverweser Philipp Leppla von Niederkirchen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Blaubach, vom 20. l. M. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 14. Januar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betr. — Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz betr. — Aufstellung von Aerzten in den ärmeren Gegenden der Pfalz. — Den Kohlenverkauf bei der Königl. Grube Obenbach und Roth betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 24. Juli d. J., die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betr., bezüglich der Gendarmerie in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 1.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz besteht eine Gendarmerie-Compagnie, welche einen Theil des Gendarmerie-Corps bildet und im Allgemeinen bestimmt ist, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und im Vollzuge und in Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet in Zukunft weder in Friedens- noch in Kriegszeiten weiter statt.

§. 2.

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und

Digitized by Google

übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit ist die Gendarmerie, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 16, unter der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oeconomie gehört.

§. 3.

Die Compagnie der Pfalz wird unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Corps-Commando's von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines Hilfsoffiziers (Ober- oder Unterlieutenants) commandirt; derselben ist ein Beamter für die Oeconomie und das Rechnungswesen und das nöthige Hilfspersonal zugetheilt.

Abgesehen von diesem Hilfspersonal, besteht die Mannschaft der Compagnie aus Oberbrigadieren, Brigadieren, Stationscommandanten und Gendarmen, welche sämmtlich unberitten sind.

Die Compagnie ist in Stationen abgetheilt; die sämmtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade.

Jeder Station ist ein Brigadier oder ein Stationscommandant vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station wird jedoch von dem Oberbrigadier commandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist

§. 4.

Die Stärke der Compagnie der Pfalz wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Stärke einer jeden Station hat mit Einschluß des Vorgesetzten nicht unter drei Mann zu betragen;

unter besonderen Verhältnissen können hievon jedoch Ausnahmen eintreten.

Im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses können zum Gendarmeriedienste Liniensoldaten, welche hiezu auf Auffordern sich gemeldet haben, vorübergehend verwendet werden.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Soldaten der activen Armee stehen wegen der während dieser Dienstleistung verschuldeten gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Heeresabtheilungen, in Disciplinarübertretungen aber unter dem Gendarmeriecommando.

§. 5.

Die Gendarmen sind den Corporälen, und die Brigadiere, welche in zwei Soldklassen sich theilen, den Sergeanten der Linie gleichgeachtet. Die Oberbrigadiere bestehen aus zwei Klassen, von welchen die Oberbrigadiere II. Klasse den Feldwebeln und die bei dem Corps- und den Compagnie-Commando's verwendeten Oberbrigadiere I. Klasse den Junkern der Linie gleichgeachtet sind; für die Oberbrigadiere II. Klasse bestehen zwei Soldklassen.

§. 6.

Die Vertheilung der Gendarmerie, und zwar sowohl die ständige als die vorübergehende, wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ist jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staatsministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.

Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft der Compagnie zu Dienstleistungen in einem anderen Compagniebezirke kann, vorbehaltlich der Fälle des §. 55

Digitized by Google

Abſ. 2, nur von dem Staatsminiſterium des Innern angeordnet werden.

II. Abſchnitt.

Zugang, Verſetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung.

III. Abſchnitt

Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung.

§. 7.

Die §§. 7 mit 18, dann die §§. 19 und 20 Unſerer eingangsangeführten Verordnung vom 24. Juli d. J. finden auf die Gendarmerie in der Pfalz gleichmäßig Anwendung.

IV. Abſchnitt.

Gagen, Löhnungen und ſonſtige Bezüge.

§. 8.

Dasſelbe iſt bezüglich der §§. 21 mit 28 dieſer Verordnung der Fall.

§. 9.

Die in beſonderen Fällen außerhalb ihres Patrouillenbezirkes vorübergehend commandirte Mannſchaft erhält auf die Dauer der Abweſenheit vom Stationsorte, falls dieſe mehr als 24 Stunden beträgt, eine tägliche Zulage und bei ſonſtigen dienſtlichen Verrichtungen, mit welchen ein Uebernachten außerhalb der Station unvermeidlich verbunden iſt, eine Entſchädigung für das Uebernachten.

Dieſe Zulagen und Entſchädigungen werden nach Maßgabe der näheren Verhältniſſe von dem Staatsminiſterium des Innern feſtgeſetzt.

Die Executionsgebühren der Mannſchaft, von welchen der vierte Theil dem Unterſtützungsfonde zufällt, richten ſich nach den einſchlägigen, für die Armee beſtehenden Beſtimmungen.

Ueberfahrts- und ähnliche beſondere der Mannſchaft bei Ausübung ihres Dienſtes erwachſende Auslagen werden aus dem Gendarmerie-Etat vergütet.

Außerdem hat die Mannſchaft für dienſtliche Verrichtungen innerhalb ihres Patrouilleubezirkes beſondere Gebühren vom Staate oder von Privaten nur in jenen Fällen zu beanſpruchen, in welchen ſolche durch die beſtehenden Geſetze und Verordnungen bereits bewilligt ſind oder von dem Staatsminiſterium des Innern noch bewilligt werden.

§. 10.

Das Compagniecommando hat die der Mannſchaft zukommenden beſonderen Zulagen, Entſchädigungen und Gebühren zu liquidiren und deren Anweiſung und Ausbezahlung zu veranlaſſen. Bezüglich der Liquidirung, Anweiſung und Ausbezahlung der im § 9 Abſ. 5 bezeichneten, auf Geſetz oder Verordnungen beruhenden Gebühren verbleibt es jedoch bei dem zur Zeit beſtehenden Verfahren.

Die Ausbezahlung an die Mannſchaft hat mit dem monatlichen Solde zu erfolgen, die unmittelbare Erhebung durch die Mannſchaft iſt unzuläſſig.

§. 11.

Die Gendarmerie der Pfalz hat Antheil an den für das Gendarmerie-Corps beſtehenden beſonderen Fonds.

V. Abſchnitt.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 12.

Die Gendarmerie-Offiziere ſtehen zu den Civilbehörden nicht in ſubordinirtem Verhältniſſe, ſondern ſind als ſolche, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 14 und 16, ausſchließlich ihren militäriſchen Vorgeſetzten untergeordnet.

Die Mannſchaft vom Oberbrigadier abwärts dagegen ſteht in Bezug auf ihre Dienſtleiſtungen, deren Anordnung und Ausführung, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 16 und 17, ausſchließend unter den Polizeiſtellen und Behörden.

Digitized by Google

Ueber das Verhältniß der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der Art. 16 die nähere Bestimmung.

§. 13.

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmerie-Corps in Bezug auf Oeconomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§ 14.

In der Zuständigkeit der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselbe hat zugleich diejenigen Geschäfte der Oeconomie zu besorgen, welche ihr von Seite des Staatsministeriums des Innern zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der Oeconomie von der Kreisstelle erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Offiziere nachzukommen.

Die Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ist ermächtigt, in wichtigen Fällen Offiziere der Compagnie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Commandos oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (§§. 24, 28 und 29) abzuordnen. Die Gendarmerie Offiziere haben in solchen Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu leisten.

§. 15.

Das Bezirksamt bildet die Civildienst-Behörde der Gendarmerie-Mannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leiten.

Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurechtzuweisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinen Berufspflichten immer bekannter werde.

Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind, oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disciplinäre Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden; nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn demselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.

§. 16.

Die Gendarmerie in der Pfalz ist hinsichtlich der Handhabung der gerichtlichen Polizei und des Vollzuges gerichtlicher Befehle unter der obersten Leitung des Staatsministeriums der Justiz dem General-Staatsprokurator, den Staatsprokuratoren und den Untersuchungsrichtern unterstellt.

Die Requisitionen der Justizbehörden und ihrer Organe ergehen in allen Fällen, auch wenn keine Gefahr auf dem Verzuge steht, unmittelbar an die Gendarmerie.

§. 17.

Alle anderen, als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollständig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

§ 18.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

Digitized by Google

§. 19.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließend von ihren Militär-Vorgesetzten geführt.

Die Gendarmerie ist deßhalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Landwehrbezirks-Commandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewiesenen Civildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen

§. 20

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Civilbehörde zur Assistenzleistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Commando der einzelnen vereinigten Abtheilungen gebührt dem Offizier des höheren Grades und bei gleichen Graden dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren, von Offizieren nicht befehligten Abtheilungen aber dem in der Charge höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unteroffizier

Der das Commando führende Linienoffizier oder Unteroffizier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§ 21.

Die sämmtlichen Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftigst zu unterstützen, und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren.

Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.

§. 22.

Die Vorladung der Gendarmerie-Mannschaft erfolgt von Seite der Civil- und Militärbehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Civildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den allerdringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Civildienstbehörde zu erfolgen

VI. Abschnitt.

Disciplin und Gerichtsstand.

§. 23.

Die §§ 42, 43 und 44 Unserer bereits angeführten Verordnung vom 24. Juli d. J. finden auf die Gendarmen der Pfalz gleichmäßige Anwendung.

VII. Abschnitt.

Dienst.

A. Dienst der Offiziere.

§. 24.

Die Gendarmerie-Offiziere, als die Militärvorgesetzten der Gendarmerie-Mannschaft, haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Dienstes-Instruction, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Civildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden

Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Monturen, Waffen, Armaturen, Wohnungen, Fournituren und Requisiten fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oeconomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

Den Dienst der Mannschaft haben die Offiziere nur dann anzuordnen und zu leiten, wenn sie in Gemäßheit des § 14 Abs. 2 ein Commando führen oder in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte der Mannschaft in Bezug auf deren Dienst Weisungen zu ertheilen veranlaßt sind.

§. 25.

Der Corps-Commandant führt die oberste Aufsicht über Offiziere, Beamte und Mannschaft, über deren Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps besonders wichtigen Vorkommnisse an die vorgesetzten Staatsministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.

Derselbe hat nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern das Compagnie Commando und die Gendarmeriestationen der Pfalz periodisch in allen Zweigen des Dienstes und der Oeconomie genau zu controliren.

§. 26.

Der Compagnie-Commandant ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen der Compagnie im Allgemeinen, wie im Einzelnen, beauftragt und für die Disciplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oeconomie verantwortlich.

Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mittheilungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise dem Hilfsoffiziere und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Corps-Commando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und den Verkehr mit den Civil- und Militärbehörden zu besorgen.

Dem Compagnie-Commandanten steht die Bestimmung der von dem Hilfsoffizier zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugniß zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an den Hilfsoffizier, den Beamten und die Mannschaft zu ertheilen.

Derselbe hat von seiner oder seines Hilfsoffiziers Beurlaubung ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem des Hilfsoffiziers zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mittheilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von dem Hilfsoffizier beachten zu lassen, nach seiner oder des Hilfsoffiziers Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldung zu machen.

Gleiche Meldung hat derselbe dem General-Staatsprokurator über gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis des letzteren berühren, zu machen.

Der Hilfsoffizier hat sich vor seinem Abgange zu den Musterungen und bei seiner Rückkehr von denselben dem Regierungs-Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Compagnie-Commandanten ist der Hilfsoffizier dessen Stellvertreter.

§. 27.

Der Compagnie-Commandant hat über jeden Mann seiner Compagnie mit voller Unpartheilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.

In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere

Digitized by Google

bei den Musterungen, ermittelt wurde, das Urtheil der vorgesetzten Civildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt das einzutragen, was zur Uebersicht und zur Beurtheilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.

Die Compagnie-Offiziere haben bei den Musterungsreisen auf diese Listen sorgfältige Rücksicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung mit der Civildienstbehörde Rücksprache zu pflegen und den Oberbrigadier einzuvernehmen, sowie die erforderlichen Notizen zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Listen zu sammeln.

§. 28.

Die sämmtlichen Stationen einer Compagnie müssen jährlich einmal von dem Compagnie-Commandanten und einmal von dem Hilfsoffizier an Ort und Stelle angesagt gemustert werden. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese regelmäßigen Musterungen auch in unangesagter Weise vornehmen zu lassen.

In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des Hilfsoffiziers hat der Oberbrigadier beim Compagnie-Commando anstatt des Hilfsoffiziers den Musterungsdienst nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu besorgen.

Der Compagnie-Commandant ist mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche unangesagte Musterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder selbst vorzunehmen oder durch den Hilfsoffizier vornehmen zu lassen, soweit solches ohne Ueberschreitung der hiefür verfügbaren Mittel geschehen kann.

Der Hilfsoffizier hat bei seiner Rückkehr von den Musterungen dem Compagnie-Commandanten über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demselben Auszüge aus den in die Musterungshefte gemachten Einträgen vorzulegen.

§. 29.

Die Musterungsreisen sind bestimmt, mit den Civildienstbehörden und den Justizbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannschaft in den sämmtlichen in dem §. 24 Abs. 1 angeführten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten verlässige Erkundigungen einzuziehen, die Dienstbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannschaft ergangenen Aufträge nachweisen zu lassen und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren.

Zugleich hat der musternde Offizier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannschaft vorgesetzten Civilbehörden mitgetheilten Mängel und Unordnungen der Mannschaft, sowie die über dieselbe eingegangenen Beschwerden gründlich zu untersuchen und nach Befund zu rügen und abzustellen, der Mannschaft die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieselbe zur möglichst vollständigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Musterungen dürfen über die im Interesse des Dienstes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.

Das Ergebniß der Musterung einer Station ist in das für das letztere bestimmte Musterungsheft angemessen einzutragen.

B. Dienst der Mannschaft.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Die Mannschaft muß von den Grundsätzen der Subordination, der Mannszucht und echten Ehrgefühls durchdrungen sein, in dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten und einen sittlichen Lebenswandel führen.

Digitized by Google

Dieselbe hat ihre dienstlichen Obliegenheiten mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung gegenüber Jedermann ohne Rücksicht auf Civil- oder Militärstand, auf den Beruf oder die besondere Stellung der einzelnen Personen, sowie ohne Rücksicht auf die für sie selbst entstehenden Gefahren und Nachtheile nur nach Maßgabe der ihr ertheilten Vorschriften mit voller Unparteilichkeit willig und pünktlich zu erfüllen.

Sowie ihr einerseits obliegt, über die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Anordnungen, dann den Vollzug der Gesetze und zuständigen gerichtlichen Befehle mit Kraft und Nachdruck zu wachen, so ist sie andererseits verpflichtet, sich aller Belästigung des Publikums und jeder Einmischung in Angelegenheiten, welche außer ihrem Berufe liegen, zu enthalten, sich mit Anstand, Ruhe und Besonnenheit zu benehmen und jede Beleidigung oder Mißhandlung durchaus zu vermeiden.

Der Mannschaft ist strengstens verboten, in Beziehung auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk anzunehmen oder sich in Gast- oder Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen.

Kein Mann darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienglied treiben lassen; der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagnie-Commando's gestattet.

§. 31.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat fortgesetzt auf ihre dienstliche Ausbildung bedacht zu sein, sich mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen, welche über die Gegenstände ihrer Dienstesobliegenheiten bestehen, genau bekannt zu machen, und ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meldungen, Bitten und Beschwerden sind von ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Das Verhalten in Erkrankungsfällen, im Urlaub und in dienstlicher Beziehung richtet sich nach der Dienstes-Instruction.

§. 32.

Die Gendarmerie-Mannschaft ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn ihr nicht das Gegentheil in ganz besonderen Fällen von der Civildienstbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dieselbe ist, auch wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder außerhalb des ihr angewiesenen Dienstbezirkes sich befindet, gleichwohl als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint.

§. 33.

Die Oberbrigadiere, Brigadiere und Stations-Commandanten haben ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, ihre Autorität gegen dieselben mit Unparteilichkeit und Festigkeit anzuwenden und weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine undienstliche Vertraulichkeit denselben gegenüber zu beobachten.

§ 34.

Der Stations-Commandant, wie der Brigadier ist für den Dienst, die Ordnung, Disciplin und Oeconomie auf seiner Station verantwortlich und verpflichtet, den schriftlichen Dienst nach Vorschrift zu führen, nach den Anordnungen der Civildienstbehörde den Patrouillen- und übrigen Dienst zu leiten und an demselben Theil zu nehmen, die ihm untergebene Mannschaft zu unterrichten und soweit nothwendig in den Waffen zu üben, bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die angrenzenden Stationen nach Erforderniß zu verständigen und die Meldungen vorschriftsmäßig vorzulegen.

Digitized by Google

§. 35.

Der Oberbrigadier hat bezüglich seiner Station die im §. 34 bestimmte Verantwortlichkeit und Verpflichtung und ist zugleich der zu seiner Brigade gehörigen Mannschaft vorgesetzt.

Derselbe ist dem Bezirksamte zur Leitung des Gendarmeriedienstes im Amtsbezirke beigegeben und dieser Behörde bezüglich der Dienstleistungen untergeordnet, von derselben jedoch, um seine Function als Vorgesetzter der Mannschaft der Brigade erfüllen zu können, zu den Dienstleistungen der Gendarmen nicht regelmäßig, sondern nur in besonders dazu geeigneten Fällen beizuziehen.

§. 36.

Der Oberbrigadier hat die Nebenstationen seiner Brigade monatlich wenigstens einmal unangesagt zu mustern und außerdem nächtliche Visitationen derselben so oft vorzunehmen, als das Interesse des Dienstes oder sonstige Umstände es erheischen.

Jeder Oberbrigadier erhält für die ihm durch die Musterungen und Visitationen der Nebenstationen erwachsenden Ausgaben ein Aversum, welches von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt und in halbjährigen Raten ausbezahlt wird.

§. 37.

Der Oberbrigadier hat dem Compagnie-Commandanten monatlich einen Dienstbericht zu erstatten, die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Gendarmerie wichtigen Vorkommnisse aber demselben unverzüglich zu melden.

II.

Ausübung des Dienstes im Einzelnen.

1. Ordentlicher und außerordentlicher Dienst.

§. 38.

Der Dienst, welcher der Gendarmerie in Gemäßheit ihrer Bestimmung obliegt, besteht:

1. in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat,

2. in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besonderen Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird.

§. 39.

Zum ordentlichen Dienste gehört die Verpflichtung:

1. strafbare Handlungen zu verhüten und in ihrem Laufe zu unterdrücken, die von ihr wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten strafbaren Handlungen nach Vorschrift anzuzeigen, die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und in den gesetzlich zulässigen und nach den Umständen gebotenen Fällen festzunehmen;

2. die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu überwachen;

3. über aufgefundene Leichen Anzeige zu erstatten und nach den Umständen wegen deren einstweiliger Bewachung Vorkehrung zu treffen;

4. bei Unglücksfällen und außerordentlichen Ereignissen Hilfe zu leisten und zu beschaffen;

5. die Polizei auf den öffentlichen Straßen zu erhalten und zur Beseitigung jeder Hemmung des freien Verkehrs auf denselben mitzuwirken;

6. auf Reisende und Fremde, sowie auf Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, Aufsicht zu pflegen;

7. bei Volksfesten, Jahrmärkten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sich einzufinden;

8. bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Abtheilung zurückzuliefern.

Digitized by Google

§. 40.

Die Gendarmerie ist behufs der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zum fleißigen Patrouillendienste bei Tag und bei Nacht verpflichtet. Von der Civildienstbehörde werden die ständigen Patrouillenbezirke festgesetzt und die außerordentlichen Patrouillengänge angeordnet.

Die Zusammentreffungen der Patrouillen der einzelnen Stationen mit jenen der anliegenden Stationen werden gleichfalls von den Civildienstbehörden bestimmt.

Die Zusammentreffungen mit den Sicherheitkorganen der angrenzenden Staaten richten sich nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen.

§. 41.

Die Gendarmerie ist in Ausübung ihres ordentlichen Dienstes berechtigt:

1. nach näherer Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction von den ihr unbekannten Reisenden oder Fremden den Ausweis über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz, sowie bei vorliegendem Verdachte der Landstreicherei den Ausweis über die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verlangen;

2. die Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst zur Vorzeigung ihrer Beglaubigungs-Urkunden aufzufordern und bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen die Waaren zu controliren;

3. von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung der Jagdkarte und von den für den Jagd- oder Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten die Vorzeigung des Schutzgewehrscheines;

4. bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren von den betreffenden Personen in den durch das Zollgesetz und die Zollordnung bestimmten Fällen Ausweis über den Bezug und die Ablieferung der Waaren zu verlangen.

§. 42.

Die Gendarmerie ist ferner befugt, in Gast-, Wirths- und anderen dem Publikum offen stehenden Häusern von Sonnenaufgang bis zur Polizeistunde Nachsicht zu pflegen und dienstliche Handlungen vorzunehmen, sowie die Fremdenbücher sich vorzeigen zu lassen und davon Einsicht zu nehmen, nach der Polizeistunde aber den Eintritt zum Zwecke der Controle zu verlangen.

In Privathäuser darf die Gendarmerie zur Nachtzeit d. h. vom 1. October bis 31. März von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr und vom 1. April bis 30. September vom Abends 9 Uhr bis Morgens 4 Uhr nur dann eindringen,

1. wenn sie von den Bewohnern zu Hilfe gerufen wird,

2. wenn ihre Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer-, Wasser- oder eine sonstige Leben oder Eigenthum bedrohende Gefahr zu schützen, oder

3. wenn sie nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction in den Wohnungen der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen Haussuchung vornimmt.

Zur Tageszeit darf die Gendarmerie in Privathäuser außer den vorstehend bezeichneten Fällen nur eindringen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag des zuständigen Beamten oder die Gegenwart eines solchen Beamten die Befugniß dazu gibt.

Wenn die Gendarmerie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist und einen flüchtigen Verbrecher in einem Privathause glaubt, so darf das letztere nur bewacht und muß der Eintritt in dasselbe verschoben werden, bis der Befehl des zuständigen Beamten eingetroffen ist.

Nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen darf die Gendarmerie auch ohne vorliegenden Befehl Haussuchungen vornehmen; sie muß aber dann von einer der im Art. 51 des revidirten Forstgesetzes bezeichneten Personen begleitet sein.

Digitized by Google

§. 43.

Der außerordentliche Dienst der Gendarmerie umfaßt:

1. den Transport der ihr von den Civil- oder Militärbehörden übergebenen Gefangenen, soweit nicht für diesen Transport in anderer Weise Vorsorge getroffen ist;

2. den bewaffneten Beistand, welcher auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Requisition der hiezu befugten Behörden zu leisten ist;

3. die Vornahme von angeordneten Verhaftungen und Vorführungen, sowie von angeordneten Haus- und Nachsuchungen;

4. die Ertheilung der Aufschlüsse und die Vornahme der Erhebungen, welche ihr von der Civildienstbehörde in Bezug auf den gendarmeriedienstlichen Wirkungskreis aufgetragen oder seitens der Justizbehörden in Bezug auf anhängige Strafsachen von ihr verlangt werden.

§. 44.

Die Gendarmerie hat bei dem Transporte der ihr übergebenen Gefangenen lediglich solche Actenstücke, amtliche Schreiben oder Effecten, welche in der Kleidung, Patrontasche oder Kopfbedeckung ohne Behinderung des Mannes leicht untergebracht werden können, zur Besorgung zu übernehmen.

§. 45.

Bewaffneten Beistand hat die Gendarmerie zu leisten:

1. zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse oder Verfügungen, dann der von den Hilfspolizeibeamten erlassenen Vorführungsbefehle auf Aufforderung der betreffenden Justizbehörden oder deren Vollzugsorgane;

2. zum Vollzuge von Anordnungen oder Beschlüssen der Polizei- oder Verwaltungsbehörden auf Anweisung der Civildienstbehörde;

3. bei den öffentlichen Gerichtssitzungen auf Aufforderung der Gerichtsvorstände;

4. zum Schutze commissioneller Verhandlungen der Gerichte und Behörden des Staates in besonderen Fällen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte, Behörden oder deren Commissäre oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;

5. zur zwangsweisen Beitreibung der Staatsgefälle auf Aufforderung der Erhebungsbeamten;

6. bei einzelnen Amtshandlungen des Aufschlagspersonales in besonderen Fällen auf Aufforderung des Oberaufschlagamtes oder der Aufschlag-Einnehmer;

7. zur Begleitung (Escorte) von Courieren, ärarialischen Geld- oder anderen Werthtransporten auf Landstraßen auf Aufforderung der Postbehörden;

8. zum Schutze des Eisenbahn-Eigenthums und des Eisenbahnbetriebes, der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen, wenn hiezu unter besonderen Verhältnissen das Eisenbahn-Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der Bahnämter des Staates und bei Privatbahnen auf Anweisung der Civildienstbehörde;

9. zum Vollzuge der Forst-, Jagd- und Zollgesetze in besonderen Fällen auf Aufforderung der Forstämter des Staates, der Zollbehörde oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;

10. zum Schutze von Amtsgebäuden, Kassen, Gefängnissen u. s. w, wenn besondere Sicherheitsmaßregeln in vorübergehender Weise nothwendig werden und hiezu das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der betreffenden Behörde des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;

11. bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen u. dgl. auf Anweisung der Civildienstbehörde.

Bei der Stellung der Requisitionen wegen der Leistung bewaffneten Beistandes haben die einschlägigen Civilbehörden die Bestimmungen des §. 17 jederzeit genau zu beachten und ihre Requisitionen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken.

§ 46.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen und in sonstigen Fällen, in welchen erhebliche Störungen der gesetzlichen

Digitized by Google

Ordnung zu befürchten stehen oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes zu vereinigen und das Commando dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Amtsbezirkes zu übertragen. Dieselbe hat von einer solchen Maßnahme sofort der Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, sowie dem Compagnie-Commando Mittheilung zu machen.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Commando einem Compagnie-Offizier übertragen, hat aber hievon dem Staatsministerium des Innern gleichzeitige Anzeige zu erstatten.

§. 47.

Die Gendarmerie hat die in gehöriger Form von den zuständigen Gerichtsbehörden und ihren Organen ausgestellten Verhafts- und die von denselben oder den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden erlassenen Vorführungsbefehle, dieselben mögen ihr zum Vollzuge besonders zugestellt oder behufs ihrer Vollstreckung allgemein ausgeschrieben worden sein, möglichst rasch und sicher zu vollziehen und die auf Grund solcher Befehle festgenommenen Personen nach näherer Bestimmung der vorliegenden Befehle ungesäumt vorzuführen.

Dieselbe ist gehalten, auf Aufforderung der zuständigen Gerichtsbehörden und deren Organe Haussuchungen vorzunehmen.

§. 48.

Die Civildienstbehörde darf der ihr untergebenen Mannschaft nur solche Dienstleistungen, welche der letzteren vorschriftsmäßig obliegen, auftragen und hat bei der Anordnung des außerordentlichen Dienstes ihre Aufträge in der Regel schriftlich zu ertheilen, dieselben aber, falls sie mündlich gegeben wurden, baldigst schriftlich nachzutragen.

Die von anderen Civilbehörden wegen Dienstleistungen der Gendarmerie gestellten Requisitionen dürfen nur

auf Dienstleistungen, welche derselben gegenüber der requirirenden Behörde obliegen, sich beziehen, sind schriftlich abzufassen und falls sie in dringenden Fällen mündlich gestellt wurden, sofort schriftlich nachzutragen.

§. 49.

Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requirirt werden:

1 zur Verrichtung des Ortspolizeidienstes, soweit hiewegen nicht in der Dienstesinstruction Ausnahmen gemacht sind;

2. zur bloßen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachtheil für diese geschehen kann;

3. zu Privatdiensten aller Art.

Der Aufforderung von Amts-, Landgerichts-, Polizei- oder Gemeindedienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Die Gendarmerie hat die an sie gelangenden Requisitionen ausländischer Behörden oder Sicherheitswachen der Civildienstbehörde zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vereinbarungen vorzulegen, in dringenden Fällen aber denselben nach Maßgabe dieser Vereinbarungen Folge zu geben.

§. 50.

Die Civildienstbehörde allein ist für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr der Gendarmerie-Mannschaft ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Mannschaft aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit besteht für die übrigen

Digitized by Google

Civilbehörden bezüglich der an die Gendarmerie gerichteten Requisitionen.

Die Gendarmerie hat die unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen der anderen zuständigen Civilbehörden zum Vollzuge zu bringen und hiebei die Momente, auf welche von der requirirenden Behörde etwa aufmerksam gemacht wurde, genau zu berücksichtigen, im Uebrigen bleibt ihr in diesen Fällen die Art und Weise des Vollzugs überlassen.

Sollte eine solche Requisition den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung oder der Dienstes-Instruction zuwiderlaufen, so hat der Commandant der betreffenden Station hierüber der Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten; der Vollzug der Requisition darf jedoch deßhalb nicht verweigert oder verzögert werden.

2. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen.

§. 51.

Die Gendarmerie ist, abgesehen von den Fällen des §. 47 Abs. 1, berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction Personen wegen strafbarer Handlungen festzunehmen, Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen für sie bestimmten Weise legitimiren, vorzuführen und Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Dieselbe hat bei allen Verhaftungen, Vorführungen und Festnahmen mit der gebotenen Um- und Vorsicht, sowie mit möglichster Schonung der Person und der Stellung des Betreffenden zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Mißhandlung oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen und dergleichen zu enthalten.

Ist die sofortige Ueberlieferung eines Verhafteten oder Festgenommenen an das zuständige Gericht, den zuständigen Staatsanwalt oder die zuständige Behörde wegen weiter Entfernung, vorgerückter Tageszeit, Unwegsamkeit der Straßen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu ermöglichen, so ist derselbe in dem hiezu bestimmten Locale der

Ortspolizeibehörde oder des Stationsgebäudes einstweilen zu verwahren, beim Mangel eines solchen Locals aber in einem Zimmer des Stations- oder eines öffentlichen Gebäudes zu bewachen und sodann schleunigst zu überliefern.

3. Gebrauch der Waffen.

§. 52.

Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, den von Seite der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen, die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchen Fällen hat sich nach den Bestimmungen des § 51 zu bemessen.

Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:

1. wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht;

2. wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird;

3. wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt zu werden vermögen.

§. 53.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitlung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichteren Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schußwaffe der Zweck erreicht werden kann.

Gegen jede, die Berechtigung überschreitende Anwen-

Digitized by Google

bung der Waffengewalt haben die einſchlägigen Strafgeſetze zur Anwendung zu kommen.

§. 54.

In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuſtändigen Behörde auf Grund des Geſetzes vom 4. Mai 1851, das Einſchreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der geſetzlichen Ordnung betr., aufgeboten wird, richtet ſich der Gebrauch der Waffen nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes.

4. Einzelne weitere Beſtimmungen über den Dienſt.

§. 55.

Die Gendarmerie leiſtet ihren Dienſt in der Regel nur innerhalb des ihr angewieſenen Patrouillen- oder Dienſtbezirkes.

Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1. wenn die Ueberſchreitung des Dienſtbezirkes durch die Natur der Dienſtverrichtung ſelbſt, wie bei Transporten, Escorten, Streifen veranlaßt iſt;

2. wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannſchaft des betreffenden Bezirkes nicht gegenwärtig oder nicht zureichend iſt;

3. wenn aus beſonderer Veranlaſſung die Dienſtleiſtung eines beſtimmten Brigadiers oder Gendarmen außerhalb ſeines Dienſtbezirkes von der vorgeſetzten Civildienſtbehörde oder von den gerichtlichen Unterſuchungsbehörden angeordnet wird.

§. 56.

Zur Vornahme von dienſtlichen Handlungen jenſeits der Grenzen des Königreiches iſt die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarſtaaten beſtehenden beſonderen Vereinbarungen befugt. Nach dieſen Vereinbarungen richtet ſich anderſeits auch die Berechtigung der Sicherheitsorgane der Nachbarſtaaten zur Vornahme von Dienſteshandlungen auf bayeriſchem Gebiete.

Die Gendarmerie hat Dienſteshandlungen, welche

von ſolchen Organen in unberechtigter Weiſe auf bayeriſchem Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, iſt übrigens verpflichtet, mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten ein dienſtförderliches Benehmen zu pflegen und zur Ergreifung der auf bayeriſches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beiſtand zu leiſten.

Derartige auf bayeriſchem Gebiete feſtgenommene Perſonen müſſen an das nächſte inländiſche Gericht oder die nächſte inländiſche Diſtrikts-Polizeibehörde abgeliefert werden.

§. 57.

Die von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienſtleiſtungen ſind in das vorgeſchriebene Dienſt- und Tagebuch einzutragen, welche beide von der Civildienſtbehörde auf der Station jederzeit eingeſehen werden können.

Das Tagebuch iſt nach Ablauf eines jeden Monats von jeder Station der Civildienſtbehörde vorzulegen, welche in dasſelbe zu bemerken hat, ob und welche Erinnerungen ſie gegen die Dienſtleiſtungen jedes einzelnen Mannes zu machen hat.

VIII. Abſchnitt.
Oeconomie, Caſſa- und Rechnungsweſen.

IX. Abſchnitt.
Belohnungen der Gendarmerie.

X. Abſchnitt.
Penſions-Verhältniſſe.

§. 58.

Der §. 80, die §§. 81 mit 84 und der §. 85 Unſerer Eingangs erwähnten Verordnung vom 24. Juli d. J. finden auf die Gendarmerie in der Pfalz gleichmäßig Anwendung.

XI. Abſchnitt.
Schlußbeſtimmungen.

§. 59.

Die Rückverſetzung der der activen Armee noch an-

Digitized by Google

gehörigen Unteroffiziere und Gendarmen aus der Gendarmerie in ihre frühere Heeresabtheilung kann, ihre Felddiensttauglichkeit vorausgesetzt, durch das Corps-Commando erfolgen und wird durch das einschlägige General- oder Corps-Commando vermittelt.

§. 60.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach deren Verkündung im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an verlieren alle mit derselben im Widerspruche stehenden, auf die Gendarmerie der Pfalz bezüglichen Verordnungen ihre Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. Dezember 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die dermalen bestehenden Bestimmungen über die Gendarmerie einer zeitgemäßen Revision unterstellen lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 1.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der deßfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet in Zukunft weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten weiter statt.

§. 2.

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist die Gendarmerie unter den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oeconomie gehört.

§. 3.

Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Corps-Commandos in Compagnien abgetheilt, welche den einzelnen Regierungsbezirken entsprechen.

Die Compagnien sind in Stationen abgetheilt; die sämmtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade.

Das Corps-Commando besteht aus einem Oberstlieutenant oder Oberst als Commandanten, einem Oberlieutenant als Adjutanten, einem Regiments-Auditor, einem Regiments-Quartiermeister und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Digitized by Google

Jede Compagnie wird von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines und nur ausnahmsweise zweier Hilfsoffiziere (Ober- oder Unterlieutenants) commandirt; derselben ist ein Beamter für die Oeconomie und das Rechnungswesen und das nöthige Hilfspersonal zugetheilt.

Abgesehen von diesem Hilfspersonale besteht die Mannschaft einer jeden Compagnie aus Oberbrigadieren, Brigadieren, Stationscommandanten und Gendarmen, welche sämmtlich unberitten sind.

Jeder Station ist ein Brigadier oder ein Stationscommandant vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station wird jedoch von dem Oberbrigadier commandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist.

§. 4.

Die Stärke einer jeden Compagnie wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Stärke einer jeden Station hat mit Einschluß des Vorgesetzten nicht unter drei Mann zu betragen; unter besonderen Verhältnissen können hievon jedoch Ausnahmen eintreten.

Im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses können zum Gendarmeriedienste Liniensoldaten, welche hiezu auf Auffordern sich gemeldet haben, vorübergehend verwendet werden.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Soldaten der activen Armee stehen wegen der während dieser Dienstleistung verschuldeten gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Heeresabtheilungen, in Disciplinar-Uebertretungen aber unter dem betreffenden Gendarmerie-Commando.

§. 5.

Die Gendarmen sind den Corporälen und die Brigadiere, welche in zwei Soldklassen sich theilen, den Sergeanten der Linie gleichgeachtet. Die Oberbrigadiere bestehen aus zwei Klassen, von welchen die Oberbrigadiere

II. Klasse den Feldwebeln und die bei dem Corps- und den Compagnie-Commando's verwendeten Oberbrigadiere I. Klasse den Junkern der Linie gleichgeachtet sind; für die Oberbrigadiere II. Klasse bestehen zwei Soldklassen.

§. 6.

Die Vertheilung der Gendarmerie und zwar sowohl die ständige, als die vorübergehende, wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staatsministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.

Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft einer Compagnie zu Dienstleistungen in einem anderen Compagniebezirke kann, vorbehaltlich der Fälle des §. 77 Absatz 2, nur von dem Staatsministerium des Innern angeordnet werden.

II. Abschnitt.

Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung

I. der Offiziere und Beamten.

§. 7.

Ueber die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung von Offizieren und Beamten, sowie über deren Rückversetzung in die Armee wird von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

Das Avancement der Offiziere des Gendarmerie-Corps erfolgt durch das Kriegsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern unter Beachtung ihres in der activen Armee

Digitized by Google

eingenommenen Rangverhältnisses nach den für die Offiziere der letzteren geltenden Grundsätzen.

Versetzungen der Hilfsoffiziere im Corps liegen in der Zuständigkeit des Corps-Commando's.

§. 8.

Die Ergänzung der Offiziere des Corps erfolgt aus den Ober- und Unterlieutenants der verschiedenen Waffengattungen der Linie. Bei Besetzung erledigter Unterlieutenantsstellen werden Wir auf bewährte Oberbrigadiere und Brigadiere, welche sich für solche Stellen eignen und die Befähigung hiezu durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen haben, Rücksicht nehmen.

Der Justizbeamte des Corps wird den Justizbeamten der Armee entnommen, für die übrigen Beamtenstellen im Corps sind Uns in Zukunft verdiente Oberbrigadiere oder Brigadiere, welche die Befähigung für solche Stellen besitzen, vorzugsweise in Vorschlag zu bringen.

§. 9.

Die Offiziere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Corps.

Die Voraussetzungen zu dieser Meldung sind eine active Dienstzeit als Offizier von mindestens fünf Jahren, ein Lebensalter zwischen 25 und 36 Jahren, gute Conduite, erprobter zuverlässiger Character, höhere allgemeine Bildung und Feldkriegsdienstauglichkeit.

Die definitive Versetzung eines Offiziers aus der Linie in das Gendarmerie-Corps ist von einer probeweisen, sechsmonatlichen Dienstleistung abhängig und kann nach Umständen zugleich von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

§. 10.

Den aus der Armee in das Gendarmerie-Corps übergetretenen Offizieren und Beamten ist der Rücktritt in ihre frühere Waffengattung und beziehungsweise Dienstesbranche gestattet, soferne sie in personeller und dienstlicher Beziehung für den Heeresdienst noch geeignet erscheinen.

Unter denselben Voraussetzungen sind solche Offiziere und Beamte, welche dem Dienste in dem Gendarmerie-Corps aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, in die Armee zurückzuversetzen.

§. 11.

Bezüglich der Verehelichung der Offiziere und Beamten des Gendarmerie-Corps sind die einschlägigen, für die Armee bestehenden Bestimmungen maßgebend.

II. der Mannschaft.

§. 12.

Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Klasse der Reservisten und der Landwehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesammt-Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.

Bewerber um Aufnahme in das Corps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächst gelegenen Compagnie-Commando zu melden.

Zur Meldung und Aufnahme in das Corps ist erforderlich, daß

1. der Bewerber seine Dienstpflicht in der activen Armee zurückgelegt hat;
2. im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;
3. den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt;
4. ledigen Standes ist;
5. Fertigkeit im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann;
6. starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

Das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genauest festzustellen.

Bewerber, bei welchen diese Erfordernisse nicht voll-

Digitized by Google

ständig nachgewiesen sind, dürfen nicht weiter berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Bewerber haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in einer Gendarmerie-Schule zu erlangen, insoferne sie nicht früher mindestens ein Jahr lang zur Zufriedenheit im Corps gedient oder nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Das Corps-Commando bestimmt die jeweilig in die Gendarmerie-Schule aufzunehmenden Bewerber.

Bezüglich dieser Schulen sind die hiewegen erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 14.

Die Aufnahme der Bewerber in das Corps und deren Zutheilung an die Compagnien steht dem Corps-Commando zu.

Die Aufnahme eines Gendarmen ist für die ersten, vom Tage des Dienstantrittes an sich berechnenden sechs Monate nur provisorisch; entspricht derselbe während dieses Zeitraumes nicht, so kann er ohne Weiteres von dem Corps-Commando entlassen werden.

Die Aufgenommenen werden eidlich verpflichtet, mit Montur und Armatur ausgerüstet, den Compagnie-Commandanten zugewiesen und von diesen auf die Stationen vertheilt.

Diejenigen, welche ihre Gesammtdienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben, haben bei dem Eintritte in das Gendarmerie-Corps den für die Militärpersonen vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Vorübergehend zum Gendarmeriedienste verwendete Linien-soldaten haben denselben Diensteid, wie die Mannschaft des Gendarmerie-Corps zu leisten.

§. 15.

Versetzungen der Mannschaft von einer Station zu einer anderen müssen jederzeit auf die durch das Interesse

des Dienstes unabweisbar gebotenen Fälle beschränkt bleiben und sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 35 Abs. 3 in der Zuständigkeit des Corps-Commandos gelegen.

§. 16.

Die Beförderung zum Oberbrigadier I. Klasse steht dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu.

Die Beförderung zum Oberbrigadier II. Klasse und zum Brigadier ist in der Zuständigkeit des Corps-Commandos, die Ernennung zum Stations-Commandanten und die Enthebung von dieser Function in der Zuständigkeit des Compagnie-Commandos gelegen.

§. 17.

Der Austritt aus dem Corps erfolgt, abgesehen von dem Falle des §. 14 Abs. 2,

1. durch freiwilligen Abgang;
2. durch Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pensionsbezug;
3. durch Entlassung aus dienstlichen oder disciplinären Gründen;
4. durch Entlassung zur Strafe oder als Straffolge.

Die Mannschaft hat eine Dienstzeit im Corps auf eine bestimmte Zeitdauer nicht zu übernehmen und kann deßhalb ihren Austritt jederzeit nachsuchen. Der Gesuchsteller hat die Bewilligung hiezu längstens binnen sechs Wochen zu erhalten, wenn er in keiner Untersuchung befangen ist und dem Aerar nichts schuldet. Die Gesuche um Bewilligung zum Austritte werden von dem Corps-Commando beschieden.

Die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit hat sich auf das Pensions-Regulativ zu gründen und wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium verfügt.

Die Entlassung zur Strafe oder als Straffolge tritt nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder in

Digitized by Google

dem Falle ein, wenn das Corps-Commando sie durch ein Disciplinar-Erkenntniß als Strafe ausspricht.

Kann auf die Entlassung als Strafe nicht erkannt werden, sind jedoch allgemeine dienstliche oder disciplinäre Gründe vorhanden, welche die Entfernung des betreffenden Unteroffiziers oder Gendarmen aus dem Gendarmeriedienste fordern, so hat das Corps-Commando auf Entlassung aus dem Corps Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betheiligten binnen einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Beschwerde auf dem Dienstwege zu, welche von dem Kriegsministerium beschieden wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Disciplinarbeschluß äußert keine aufschiebende Wirkung und zieht demnach die Suspension vom Dienste und von sämmtlichen Bezügen sofort nach sich.

Die aus dem Corps freiwillig Ausgetretenen können in dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn ihnen die durch §. 12 Abs. 3 für die Meldung zur Aufnahme festgesetzten Erfordernisse zur Seite stehen.

§. 18.

Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staatsministerium des Innern und zwar bezüglich der der activen Armee noch angehörigen Unteroffiziere und Gendarmen nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ertheilt.

Dieselbe ist nicht zu versagen, wenn

1. der Gesuchsteller mindestens 5 Jahre ununterbrochen und zur Zufriedenheit im Corps dient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbstständigen Eigenthume befindliches Vermögen von eintausend Gulden nachweist;
2. die Zahl derjenigen, welche bereits verheirathet sind oder die Verehelichungsbewilligung erlangt haben, den sechsten Theil des jeweilig festgesetzten Sollstandes der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts nicht überschreitet.

Bei Bescheidung der Verehelichungsgesuche der der activen Armee noch angehörigen Unteroffiziere und Gendarmen bleiben zugleich die militärdienstlichen Normen vorbehalten.

III. Abschnitt.

Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung.

§. 19.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmerie wird auf den von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den von diesen beiden Staatsministerien erlassenen Adjustirungs-Vorschriften.

§. 20.

Die Offiziere und Beamten des Corps haben die Gradauszeichnung der Offiziere und Beamten gleichen Ranges in der Linie, die Oberbrigadiere I. Klasse jene der Junker, die Oberbrigadiere II. Klasse jene der Feldwebel, die Brigadiere jene der Sergeanten und die Gendarmen jene der Corporäle zu tragen.

Die Stations-Commandanten unterscheiden sich von den Gendarmen durch eine Einfassung von gelber Borte an den Aufschlägen der Aermel.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten erhalten als Erkennungszeichen einen mit der Umschrift „Gendarmerie“ versehenen Schild von Messing, welchen sie auf der Brustseite ihres Waffenrockes oder Mantels zu tragen haben.

IV. Abschnitt.

Gagen, Löhnungen und sonstige Bezüge.

§. 21.

Die Gagen und sonstigen ständigen Bezüge der Offiziere und Beamten werden von Uns und die den-

Digitized by Google

selben bei Dienstreisen gebührende Entschädigung von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.

Bezüglich der Umzugs- und Executionsgebühren der Offiziere und Beamten gelten die für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Offiziere der Linie, welche im Gendarmerie-Corps probeweise Dienste leisten, erhalten die vollen Bezüge der Gendarmerieoffiziere.

§. 22.

Offiziere, welchen ein Pferd im Dienste und erweislich ohne ihr Verschulden zu Grunde geht, erhalten für dasselbe eine dem ermittelten Werthe entsprechende Entschädigung; bei der Bestimmung der letzteren ist jedoch der Pferds-Gratificationsbetrag, welchen der Betreffende vom Tage des Erwerbes des zu Grunde gegangenen Pferdes an bereits bezogen hat, in Abrechnung zu bringen.

§. 23.

Der Sold, der Oeconomiebeitrag und das Monturgeld der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts, sowie die Functionszulage der Stationscommandanten werden von Uns bestimmt.

Den zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten gebührt der Sold und Oeconomiebeitrag eines Gendarmen.

Gendarmen, welche zur Stellvertretung eines Brigadiers oder Stationscommandanten verwendet werden, erhalten die für die Stationscommandanten festgesetzte Zulage; Brigadiere, welchen die Stellvertretung eines Oberbrigadiers übertragen ist, erhalten hiefür eine von dem Staatsministerium des Innern zu bestimmende Zulage.

§. 24.

Die Oeconomiebeiträge sind zum Ankaufe des nöthigen Beleuchtungs- und Beheizungsmaterials, des

Strohes zum Auffüllen der Strohsäcke, zur Bestreitung der Schreibmaterialien und der Kosten für Reinigung der Locale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft bestimmt.

Für die Art und Weise der Verwendung derselben sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 25.

Die Mannschaft erhält auf den Stationen freies Quartier und die erforderlichen Fournituren. Den Verheiratheten gebührt der Localgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder; dieselben sind der Localordnung unterworfen.

Die Mannschaft hat für ihre Verpflegung selbst zu sorgen; die Unverheiratheten sind zur gemeinschaftlichen Menagirung verpflichtet und haben ihre Kost in der Regel selbst zu bereiten oder durch hiezu eignende Personen bereiten zu lassen.

Für Stationen, deren örtliche Verhältnisse die gemeinschaftliche Menagirung nicht gestatten, kann von dem Compagnie-Commando der Bezug der Menage aus einem Gast- oder Speisehause bewilligt werden.

Muß die Mannschaft im Dienste über Nacht von ihren Stationen entfernt sein, so hat dieselbe, inferne sie nicht in dem Locale einer anderen Station untergebracht werden kann, keinen Anspruch auf freies Quartier und hat ihre Verpflegung baar zu bezahlen.

§. 26.

Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten. Jeder Mann empfängt ein Monturbuch, welches dessen Monturguthaben oder Schuld enthält und bei dem Compagnie-Commando halbjährig berichtigt und bestätigt werden muß.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.

Digitized by Google

§. 27.

Erkrankte Oberbrigadiere, Brigadiere, Stationscommandanten und Gendarmen, sowie deren erkrankte Frauen und Kinder werden in die ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Militärkrankenhäuser aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres verpflegt.

Die Vergütung der Kost und des Trunkes ist nach dem für die Armee bestehenden Regulative aus dem Solde des Erkrankten, beziehungsweise des Ehemannes oder Vaters. zu leisten; für Regiekosten darf denselben eine Aufrechnung nicht gemacht werden Die Kosten für Medicamente, Baudagen u. s. w., sowie die Begräbnißkosten fallen nach den für die Armee regulirten Preisen dem Gendarmerie Etat zur Last.

Soweit wegen Aufnahme der im Abs. 1 genannten Personen Vereinbarungen mit Civilkrankenhäusern bestehen, erfolgt die Aufnahme der Erkrankten in das betreffende Civilkrankenhaus; die Tragung der erlaufenden Kosten bemißt sich nach dem Abs 2.

Die ärztliche Behandlung der wegen zu großer Entfernung oder wegen eines sonstigen triftigen Grundes nicht in einem Civil- oder Militärkrankenhause untergebrachten Mannschaft, Frauen und Kinder zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für den betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes. Ist jedoch der Wohnsitz des letzteren mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundärzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.

§. 28.

Die Mannschaft hat bei den auf eigenes Ansuchen oder in Folge ihres Verschuldens stattfindenden Versetzungen von einer Station oder Compagnie zu einer andern keinen Anspruch auf Vergütung der hiedurch gehabten Auslagen, erhält aber für die letzteren eine angemessene Entschädigung aus dem Gendarmerie-Etat, wenn die Versetzung ohne eigenes Nachsuchen oder Verschulden aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.

Den neuzugegangenen Gendarmen wird beim Abgange auf die Stationen die reglementäre Marschverpflegung verabreicht.

§ 29.

Die in besonderen Fällen außerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes vorübergehend commandirte Mannschaft erhält auf die Dauer der Abwesenheit vom Stationsorte, falls diese mehr als 24 Stunden beträgt, eine tägliche Zulage und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen, mit welchen ein Uebernachten außerhalb der Station unvermeidlich verbunden ist, eine Entschädigung für das Uebernachten.

Diese Zulagen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der näheren Verhältnisse von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt.

Die Executionsgebühren der Mannschaft, von welchen der vierte Theil dem Unterstützungsfonde zufällt, richtet sich nach den einschlägigen für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Ueberfahrts- und ähnliche besondere der Mannschaft bei Ausübung ihres Dienstes erwachsende Auslagen werden aus dem Gendarmerie-Etat vergütet.

Außerdem hat die Mannschaft für dienstliche Verrichtungen innerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes besondere Gebühren vom Staate oder von Privaten nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen etwa solche von dem Staatsminister.um des Innern ausdrücklich bewilligt sind.

§. 30.

Die Compagnie-Commandos haben die der Mannschaft zukommenden besonderen Zulagen, Entschädigungen und Gebühren zu liquidiren und deren Anweisung und Ausbezahlung zu veranlassen.

Die Ausbezahlung an die Mannschaft hat mit dem monatlichen Solde zu erfolgen, die unmittelbare Erhebung durch die Mannschaft ist unzulässig.

Digitized by Google

§. 31.

Die Bestimmung und Verwendung der für das Gendarmerie-Corps bestehenden besonderen Fonde richtet sich nach den einschlägigen hierüber bestehenden Vorschriften.

V. Abschnitt.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 32.

Die Gendarmerie-Offiziere stehen zu den Civilbehörden nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern sind als solche, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 34, ausschließend ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.

Die Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts dagegen steht in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließend unter den Polizeistellen und Behörden.

Ueber das Verhältniß der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der §. 36 Abs 2 die nähere Bestimmung.

§. 33.

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmerie-Corps in Bezug auf Oekonomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 34.

In der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselben haben zugleich diejenigen Geschäfte der Oekonomie zu besorgen, welche ihnen von Seite des Staatsministeriums des Innern zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der Oekonomie von den Kreisstellen erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Offiziere nachzukommen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Offiziere der Compagnie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Commando's oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (§§. 45, 50 und 51) abzuordnen. Die Gendarmerie-Offiziere haben in solchen Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu geben.

§. 35.

Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmeriemannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leiten.

Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinen Berufspflichten immer bekannter werde. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disciplinäre Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden; nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn demselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.

§. 36.

Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollstän-

Digitized by Google

dig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden jedoch, wie bisher, unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, auch wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht.

§. 37.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§. 38.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließend von ihren Militär-Vorgesetzten geführt.

Die Gendarmerie ist deshalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Landwehrbezirks-Commandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewiesenen Civildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.

§. 39.

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Civilbehörde zur Assistenzleistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Commando der einzelnen vereinigten Abtheilungen gebührt dem Offizier des höheren Grades und bei gleichen Graden dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren von Offizieren nicht befehligten Abtheilungen aber dem in der Charge höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unteroffizier.

Der das Commando führende Linien-Offizier oder Unteroffizier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§. 40.

Die sämmtlichen Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstespflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere noch der Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.

§. 41.

Die Vorladung der Gendarmeriemannschaft erfolgt von Seite der Civil- und Militärbehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Civildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den allerdringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Civildienstbehörde zu erfolgen.

VI. Abschnitt.
Disciplin und Gerichtsstand.

§. 42.

Die Disciplin über die Angehörigen des Gendarmerie-Corps wird unter dem Oberbefehle des Corps-Comman-

Digitized by Google

danten in jeder Compagnie von deren Commandanten und unter diesem von den Hilfsoffizieren, den Oberbrigadieren, den Brigadieren und Stations-Commandanten nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im Einzelnen nach den Disciplinarvorschriften.

§. 43.

Die Offiziere, Beamten und die gesammte Mannschaft des Gendarmeriecorps sind in gemeinen und militärischen Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit mit demselben Instanzenzuge, wie das Linienmilitär, unterstellt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über die Angehörigen des Gendarmeriecorps richtet sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Die in den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes angeführten Befugnisse und Verpflichtungen sind, bezüglich der dem Corps-Commando unmittelbar untergebenen Gendarmerieangehörigen dem Corps-Commandanten, bezüglich aller übrigen aber den einschlägigen Compagnie-Commandanten zugewiesen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung eines Auditors gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist, obliegt diese Function den Commandantschafts-Auditoren.

§. 44.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei vorkommenden Dienstes- oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen der ihr untergebenen Mannschaft in dringenden Fällen auf Grund vorläufig gepflogener Erhebungen dem Betreffenden bis zur Entscheidung der zuständigen Militärbehörde die Ausübung aller Dienstesverrichtungen zu untersagen und denselben aus dem Stationslocale zu entfernen. Die Civildienstbehörde ist verpflichtet, in einem solchen Falle dem Compagnie-Commando die gepflogenen Erhebungen ohne Verzug zur weiteren Einleitung mitzutheilen.

Das Compagnie-Commando hat der Civildienstbehörde von dem Ergebnisse der gegen einen ihr untergeordneten Mann eingeleiteten Disciplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung Mittheilung zu machen.

VII. Abschnitt.

Dienst.

A. Dienst der Offiziere.

§. 45.

Die Gendarmerieoffiziere als die Militärvorgesetzten der Gendarmeriemannschaft haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Dienstesinstruction, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Civildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Monturen, Waffen, Armaturen, Wohnungen, Fournituren und Requisiten fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oekonomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

Da die Anordnungen über die Dienstleistungen der Mannschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36, nur von den derselben vorgesetzten Civildienstbehörden ausgehen, so haben die Offiziere den Dienst der Mannschaft nicht anders zu leiten, als wenn sie selbst bei den Dienstleistungen in Gemäßheit des §. 34 Absatz 2 ein Commando führen.

§. 46.

Der Corps-Commandant führt die oberste Aufsicht über Offiziere, Beamte und Mannschaft, über deren Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps besonders wichtigen Vorkommnisse an die vorgesetzten Staatsministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.

Digitized by Google

Derselbe bestimmt die von dem Adjutanten zu besorgenden Dienstgeschäfte, verfügt über das dem Corps-Commando beigegebene Hilfspersonal und ist ermächtigt, an die Offiziere, Beamten und die Mannschaft des Corps nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Urlaub zu ertheilen.

Der Corps-Commandant hat in jedem Jahre nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern einen Theil der Compagnie-Sitze und der Stationen zu bereisen und in allen Zweigen des Dienstes und der Oekonomie genau zu controliren.

Der Stellvertreter des Corps-Commandanten in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird von dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

§. 47.

Der Corps-Commando-Adjutant ist Vorstand der Dienstescanzlei und für die Expedition, die Registratur und die formell richtige Besorgung des schriftlichen Dienstes verantwortlich.

Derselbe hat alle Einläufe und dienstlichen Meldungen zur Kenntniß des Corps-Commandanten zu bringen und die von dem letzteren ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen.

§. 48.

Der Compagnie-Commandant ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen seiner Compagnie im Allgemeinen, wie im Einzelnen beauftragt und für die Disciplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oekonomie verantwortlich.

Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mittheilungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise den Hilfsoffizieren und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Corps-Commando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und den Verkehr mit den Civil- und Militärbehörden zu besorgen.

Dem Compagnie-Commandanten steht die Bestimmung der von den Hilfsoffizieren zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugniß zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an die Offiziere, die Beamten und die Mannschaft zu ertheilen.

Derselbe hat von seiner oder seiner Offiziere Beurlaubung, ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem der Hilfsoffiziere zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mittheilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von den Hilfsoffizieren beachten zu lassen, nach seiner oder seiner Offiziere Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldung zu machen.

Die Hilfsoffiziere haben sich vor ihrem Abgange zu den Musterungen und bei ihrer Rückkehr von denselben dem Regierungspräsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Compagnie-Commandanten ist der Hilfsoffizier und bei mehreren Hilfsoffizieren der im Rang älteste dessen Stellvertreter.

§. 49.

Der Compagnie-Commandant hat über jeden Mann seiner Compagnie mit voller Unparteilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.

In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere bei den Musterungen, ermittelt wurde, das Urtheil der vorgesetzten Civildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt das einzutragen, was zur Ueber-

Digitized by Google

ſicht und zur Beurtheilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.

Die Compagnie-Offiziere haben bei den Muſterungsreiſen auf dieſe Liſten ſorgfältige Rückſicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abſtellung mit der Civildienſtbehörde Rückſprache zu pflegen und den Oberbrigadier einzuvernehmen, ſowie die erforderlichen Notizen zur Vervollſtändigung und Berichtigung dieſer Liſten zu ſammeln.

§. 50.

Die ſämmtlichen Stationen einer Compagnie müſſen jährlich einmal von dem Compagnie-Commandanten und einmal von dem Hilfsoffizier an Ort und Stelle angeſagt gemuſtert werden. Das Staatsminiſterium des Innern iſt ermächtigt, dieſe regelmäßigen Muſterungen auch in unangeſagter Weiſe vornehmen zu laſſen.

Sind bei einer Compagnie zwei Hilfsoffiziere vorhanden, ſo hat der Compagnie-Commandant zu beſtimmen, welche Stationen jeder dieſer Offiziere zu muſtern hat.

In Krankheits- und ſonſtigen Verhinderungsfällen des oder der Hilfsoffiziere hat der Oberbrigadier beim Compagnie-Commando anſtatt der Hilfsoffiziere den Muſterungsdienſt nach den hiefür gegebenen Beſtimmungen zu beſorgen.

Der Compagnie-Commandant iſt mit Zuſtimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche unangeſagte Muſterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder ſelbſt vorzunehmen oder durch die Hilfsoffiziere vornehmen zu laſſen, ſoweit ſolches ohne Ueberſchreitung der hiefür verfügbaren Mittel geſchehen kann.

Die Hilfsoffiziere haben bei ihrer Rückkehr von den Muſterungen dem Compagnie-Commandanten über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demſelben Auszüge aus den in die Muſterungshefte gemachten Einträgen vorzulegen.

§. 51.

Die Muſterungsreiſen ſind beſtimmt, mit den Civildienſtbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannſchaft in den ſämmtlichen in dem §. 45 Abſ. 1 angeführten Beziehungen ſorgfältig zu controliren, über deren dienſtliches und außerdienſtliches Verhalten verläſſige Erkundigungen einzuziehen, die Dienſtbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannſchaft ergangenen Aufträge nachweiſen zu laſſen und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren.

Zugleich hat der muſternde Offizier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannſchaft vorgeſetzten Civilbehörden mitgetheilten Mängel und Unordnungen der Mannſchaft, ſowie die über dieſelbe eingegangenen Beſchwerden gründlich zu unterſuchen und nach Befund zu rügen und abzuſtellen, der Mannſchaft die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieſelbe zur möglichſt vollſtändigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Muſterungen dürfen über die im Intereſſe des Dienſtes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.

Das Ergebniß der Muſterung einer Station iſt in das für die letztere beſtimmte Muſterungsheft angemeſſen einzutragen.

B. Dienſt der Mannſchaft.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 52.

Die Mannſchaft muß von den Grundſätzen der Subordination, der Mannszucht und ächten Ehrgefühles durchdrungen ſein, in dienſtlichen Angelegenheiten ſtrenge Verſchwiegenheit beobachten und einen ſittlichen Lebenswandel führen.

Dieſelbe hat ihre dienſtlichen Obliegenheiten mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung gegenüber Jedermann

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf Civil- oder Militärstand, auf den Beruf oder die besondere Stellung der einzelnen Personen, sowie ohne Rücksicht auf die für sie selbst entstehenden Gefahren und Nachtheile nur nach Maßgabe der ihr ertheilten Vorschriften mit voller Unpartheilichkeit willig und pünktlich zu erfüllen.

Sowie ihr einerseits obliegt, über die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Anordnungen mit Kraft und Nachdruck zu wachen, so ist sie anderseits verpflichtet, sich aller Belästigung des Publikums und jeder Einmischung in Angelegenheiten, welche außer ihrem Berufe liegen, zu enthalten, sich mit Anstand, Ruhe und Besonnenheit zu benehmen und jede Beleidigung oder Mißhandlung durchaus zu vermeiden.

Der Mannschaft ist strengstens verboten, in Beziehung auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk anzunehmen oder sich in Gast- oder Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen.

Kein Mann darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienglied treiben lassen; der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagnie-Commandos gestattet.

§. 53.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat fortgesetzt auf ihre dienstliche Ausbildung bedacht zu sein, sich mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen, welche über die Gegenstände ihrer Dienstesobliegenheiten bestehen, genau bekannt zu machen, und ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meldungen, Bitten und Beschwerden sind von ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Das Verhalten in Erkrankungsfällen, im Urlaub und in dienstlicher Beziehung richtet sich nach der Dienstes-Instruction.

§. 54.

Die Gendarmerie-Mannschaft ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn ihr nicht das Gegentheil in ganz besonderen Fällen von der Civildienstbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dieselbe ist, auch wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder außerhalb des ihr angewiesenen Dienstbezirkes sich befindet, gleichwohl als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint.

§. 55.

Die Oberbrigadiere, Brigadiere und Stationscommandanten haben ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, ihre Autorität gegen dieselben mit Unparteilichkeit und Festigkeit anzuwenden und weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine undienstliche Vertraulichkeit denselben gegenüber zu beobachten.

§. 56.

Der Stationscommandant wie der Brigadier ist für den Dienst, die Ordnung, Disciplin und Oeconomie auf seiner Station verantwortlich und verpflichtet, den schriftlichen Dienst nach Vorschrift zu führen, nach den Anordnungen der Civildienstbehörde den Patrouillen- und übrigen Dienst zu leiten und an demselben Theil zu nehmen, die ihm untergebene Mannschaft zu unterrichten und soweit nothwendig in den Waffen zu üben, bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die angrenzenden Stationen nach Erforderniß zu verständigen und die Meldungen vorschriftsmäßig vorzulegen.

§. 57.

Der Oberbrigadier hat bezüglich seiner Station die im §. 56 bestimmte Verantwortlichkeit und Verpflichtung und ist zugleich der zu seiner Brigade gehörigen Mannschaft vorgesetzt.

Digitized by Google

Derselbe ist dem Bezirksamte zur Leitung des Gendarmeriedienstes im Amtsbezirke beigegeben und dieser Behörde bezüglich der Dienstleistungen untergeordnet, von derselben jedoch, um seine Function als Vorgesetzter der Mannschaft der Brigade erfüllen zu können, zu den Dienstleistungen der Gendarmen nicht regelmäßig, sondern nur in besonders dazu geeigneten Fällen beizuziehen.

§. 58.

Der Oberbrigadier hat die Nebenstationen seiner Brigade monatlich wenigstens einmal unangesagt zu mustern und außerdem nächtliche Visitationen derselben so oft vorzunehmen, als das Interesse des Dienstes oder sonstige Umstände es erheischen.

Jeder Oberbrigadier erhält für die ihm durch die Musterungen und Visitationen der Nebenstationen erwachsenden Ausgaben ein Aversum, welches von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt und in halbjährigen Raten ausbezahlt wird.

§. 59.

Der Oberbrigadier hat dem Compagniecommandanten monatlich einen Dienstbericht zu erstatten, die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Gendarmerie wichtigen Vorkommnisse aber demselben unverzüglich zu melden.

II. Ausübung des Dienstes im Einzelnen.

1. Ordentlicher und außerordentlicher Dienst.

§. 60.

Der Dienst, welcher der Gendarmerie in Gemäßheit ihrer Bestimmung obliegt, besteht:

1. in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat,

2. in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besonderen Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird.

§. 61.

Zum ordentlichen Dienste gehört die Verpflichtung:

1. strafbare Handlungen zu verhüten und in ihrem Laufe zu unterdrücken, die von ihr wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten strafbaren Handlungen nach Vorschrift anzuzeigen, die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und in den gesetzlich zulässigen und nach den Umständen gebotenen Fällen festzunehmen;

2. die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu überwachen;

3. über aufgefundene Leichen Anzeige zu erstatten und nach den Umständen wegen deren einstweiliger Bewachung Vorkehrung zu treffen;

4. bei Unglücksfällen und außerordentlichen Ereignissen Hilfe zu leisten und zu beschaffen;

5. die Polizei auf den öffentlichen Straßen zu erhalten und zur Beseitigung jeder Hemmung des freien Verkehres auf denselben mitzuwirken;

6. auf Reisende und Fremde, sowie auf Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, Aufsicht zu pflegen;

7. bei Volksfesten, Jahrmärkten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sich einzufinden;

8. bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Abtheilung zurückzuliefern.

§. 62.

Die Gendarmerie ist behufs der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zum fleißigen Patrouillendienste bei Tag und bei Nacht verpflichtet. Von der Civildienstbehörde werden die ständigen Patrouillenbezirke festgesetzt und die außerordentlichen Patrouillengänge angeordnet.

Die Zusammentreffungen der Patrouillen der einzel-

Digitized by Google

nen Stationen mit jenen der anliegenden Stationen werden gleichfalls von den Civildienstbehörden bestimmt.

Die Zusammentreffungen mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten richten sich nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen.

§. 63.

Die Gendarmerie ist in Ausübung ihres ordentlichen Dienstes berechtigt:

1. nach näherer Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction von den ihr unbekannten Reisenden oder Fremden den Ausweis über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz, sowie bei vorliegendem Verdachte der Landstreicherei den Ausweis über die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verlangen;

2. die Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst zur Vorzeigung ihrer Beglaubigungs-Urkunden aufzufordern und bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen die Waaren zu controliren;

3. von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung der Jagdkarte und von den für den Jagd- oder Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten die Vorzeigung des Schutzgewehrscheines;

4. bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren von den betreffenden Personen in den durch das Zollgesetz und die Zollordnung bestimmten Fällen Ausweis über den Bezug und die Ablieferung der Waaren zu verlangen.

§. 64.

Die Gendarmerie ist ferner befugt, in Gast-, Wirths- und anderen dem Publikum offen stehenden Häusern von Sonnenaufgang bis zur Polizeistunde Nachsicht zu pflegen und dienstliche Handlungen vorzunehmen, sowie die Fremdenbücher sich vorzeigen zu lassen und davon Einsicht zu nehmen, nach der Polizeistunde aber den Eintritt zum Zwecke der Controle zu verlangen.

In Privathäuser darf die Gendarmerie ohne vorliegenden Befehl der Civildienstbehörde oder ohne vorliegende Aufforderung einer Gerichtsbehörde nur dann eindringen,

1. wenn sie von den Bewohnern zu Hilfe gerufen wird, oder

2. wenn ihre Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer-, Wasser- oder eine sonstige Leben oder Eigenthum bedrohende Gefahr zu schützen, oder

3. wenn sie einen auf sichtbarer Flucht begriffenen oder erweislich in einem Hause befindlichen Gesetzesübertreter behufs seiner Festnahme dahin zu verfolgen veranlaßt ist, oder

4. wenn sie nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction in den Wohnungen der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen Haussuchung oder nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen Nachsuchung vornimmt.

§. 65.

Der außerordentliche Dienst der Gendarmerie umfaßt:

1. den Transport der ihr von den Civil- oder Militärbehörden übergebenen Gefangenen, soweit nicht für diesen Transport in anderer Weise Vorsorge getroffen ist;

2. den bewaffneten Beistand, welcher auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Requisition der hiezu befugten Behörden zu leisten ist;

3. die Vornahme von angeordneten Verhaftungen und Vorführungen, sowie von angeordneten Haus- und Nachsuchungen;

4. die Ertheilung der Aufschlüsse und die Vornahme der Erhebungen, welche ihr von der Civildienstbehörde in Bezug auf den gendarmeriedienstlichen Wirkungskreis aufgetragen oder seitens der Justizbehörden in Bezug auf anhängige Strafsachen von ihr verlangt werden.

§. 66.

Die Gendarmerie hat bei dem Transporte der ihr

Digitized by Google

übergebenen Gefangenen lediglich solche Actenstücke, amtliche Schreiben oder Effecten, welche in der Kleidung, Patrontasche oder Kopfbedeckung ohne Behinderung des Mannes leicht untergebracht werden können, zur Besorgung zu übernehmen.

§. 67.

Bewaffneten Beistand hat die Gendarmerie zu leisten:

1. zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse oder Verfügungen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte;

2. zum Vollzuge von Anordnungen oder Beschlüssen der Polizei- und Verwaltungsbehörden auf Anweisung der Civildienstbehörde;

3. bei den öffentlichen Gerichtssitzungen auf Aufforderung der Gerichtsvorstände;

4. zum Schutze commissioneller Verhandlungen der Gerichte und Behörden des Staates in besonderen Fällen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte, Behörden oder deren Commissäre oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;

5. zur zwangsweisen Beitreibung der Staatsgefälle auf Aufforderung der Rentämter;

6. bei einzelnen Amtshandlungen des Aufschlagspersonales in besonderen Fällen auf Aufforderung der Oberaufschlagämter oder der Aufschlag-Einnehmer;

7. zur Begleitung (Escorte) von Courieren, ärarialischen Geld- oder anderen Werthtransporten auf Landstraßen auf Aufforderung der Postbehörden;

8. zum Schutze des Eisenbahn-Eigenthums und des Eisenbahnbetriebes, der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen, wenn hiezu unter besonderen Verhältnissen das Eisenbahn-Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der Bahnämter des Staates und bei Privatbahnen auf Anweisung der Civildienstbehörde;

9. zum Vollzuge der Forst- und Jagdgesetze in besonderen Fällen auf Aufforderung der Forstämter des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;

10. zum Schutze von Amtsgebäuden, Kassen, Gefängnissen u. s. w., wenn besondere Sicherheitsmaßregeln in vorübergehender Weise nothwendig werden und hiezu das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der betreffenden Behörde des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;

11. bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen u. dgl. auf Anweisung der Civildienstbehörde.

Bei der Stellung der Requisitionen wegen der Leistung bewaffneten Beistandes haben die einschlägigen Civilbehörden die Bestimmungen des §. 36 jederzeit genau zu beachten und ihre Requisitionen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken.

§ 68.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen und in sonstigen Fällen, in welchen erhebliche Störungen der gesetzlichen Ordnung zu befürchten stehen oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes zu vereinigen und das Commando dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Amtsbezirkes zu übertragen. Dieselbe hat von einer solchen Maßnahme sofort der Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, sowie dem Compagnie-Commando Mittheilung zu machen.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Commando einem Compagnie-Offizier übertragen, hat aber hievon dem Staatsministerium des Innern gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 69.

Die Gendarmerie hat die in gehöriger Form von den Gerichten ausgestellten Verhafts- und die von denselben oder den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden erlassenen Vorführungsbefehle, dieselben mögen ihr zum Vollzuge besonders zugestellt oder behufs ihrer Vollstreckung allgemein ausgeschrieben worden sein, möglichst rasch und sicher zu vollziehen und die

Digitized by Google

auf Grund solcher Befehle festgenommenen Personen nach näherer Bestimmung der vorliegenden Befehle ungesäumt vorzuführen.

Dieselbe ist gehalten, auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Aufforderung der zuständigen Gerichtsbehörden Haussuchungen vorzunehmen, sowie diejenigen, welche zur Nachsuchung nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen berechtigt sind, auf deren Aufforderung bei ihren Nachsuchungen zu begleiten.

§. 70.

Die Civildienstbehörde darf der ihr untergebenen Mannschaft nur solche Dienstleistungen, welche der letzteren vorschriftsmäßig obliegen, auftragen und hat bei der Anordnung des außerordentlichen Dienstes ihre Aufträge in der Regel schriftlich zu ertheilen, dieselben aber, falls sie mündlich gegeben wurden, baldigst schriftlich nachzutragen.

Die von anderen Civilbehörden wegen Dienstleistungen der Gendarmerie gestellten Requisitionen dürfen nur auf Dienstleistungen, welche derselben gegenüber der requirirenden Behörde obliegen, sich beziehen, sind schriftlich abzufassen und falls sie in dringenden Fällen mündlich gestellt wurden, sofort schriftlich nachzutragen.

§. 71.

Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requirirt werden:

1. zur Verrichtung des Ortspolizeidienstes, soweit hiewegen nicht in der Dienstesinstruction Ausnahmen gemacht sind

2. zur bloßen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Civilbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachtheil für diese geschehen kann;

3. zu Privatdiensten aller Art.

Der Aufforderung von Amts-, Gerichts-, Polizei- oder Gemeindedienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Die Gendarmerie hat die an sie gelangenden Requisitionen ausländischer Behörden oder Sicherheitswachen der Civildienstbehörde zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vereinbarungen vorzulegen, in dringenden Fällen aber denselben nach Maßgabe dieser Vereinbarungen Folge zu geben.

§. 72.

Die Civildienstbehörde allein ist für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr der Gendarmerie-Mannschaft ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Mannschaft aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit besteht für die übrigen Civilbehörden bezüglich der an die Gendarmerie gerichteten Requisitionen.

Die Gendarmerie hat die unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen der anderen zuständigen Civilbehörden zum Vollzuge zu bringen und hiebei die Momente, auf welche von der requirirenden Behörde etwa aufmerksam gemacht wurde, genau zu berücksichtigen, im Uebrigen bleibt ihr in diesen Fällen die Art und Weise des Vollzugs überlassen.

Sollte eine solche Requisition den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung oder der Dienstes-Instruction zuwiderlaufen, so hat der Commandant der betreffenden Station hierüber der Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten; der Vollzug der Requisition darf jedoch deßhalb nicht verweigert oder verzögert werden.

2. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen.

§. 73.

Die Gendarmerie ist — abgesehen von den Fällen des

Digitized by Google

§. 69 Abs. 1 — berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction Personen wegen strafbarer Handlungen festzunehmen, Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen für sie bestimmten Weise legitimiren, vorzuführen und Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Dieselbe hat bei allen Verhaftungen, Vorführungen und Festnahmen mit der gebotenen Um- und Vorsicht, sowie mit möglichster Schonung der Person und der Stellung des Betreffenden zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Mißhandlung oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen und dergleichen strengstens zu enthalten.

Ist die sofortige Ueberlieferung eines Verhafteten oder Festgenommenen an das zuständige Gericht, den zuständigen Staatsanwalt oder die zuständige Behörde wegen weiter Entfernung, vorgerückter Tageszeit, Unwegsamkeit der Straßen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu ermöglichen, so ist derselbe in dem hiezu bestimmten Locale der Ortspolizeibehörde oder des Stationsgebäudes einstweilen zu verwahren, beim Mangel eines solchen Locals aber in einem Zimmer des Stations- oder eines öffentlichen Gebäudes zu bewachen und sodann schleunigst zu überliefern.

3. Gebrauch der Waffen.

§. 74.

Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, den von Seite der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen, die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchen Fällen hat sich nach den Bestimmungen des § 73 zu bemessen.

Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Ermächtigung

der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:

1. wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht;

2. wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird;

3. wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt zu werden vermögen.

§. 75.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitlung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichteren Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schußwaffe der Zweck erreicht werden kann.

Gegen jede, die Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt haben die einschlägigen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen.

§. 76.

In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuständigen Behörde auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., aufgeboten wird, richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

4. Einzelne weitere Bestimmungen über den Dienst.

§. 77.

Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirkes.

Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1. wenn die Ueberschreitung des Dienstbezirkes durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Escorten, Streifen veranlaßt ist;

Digitized by Google

2. wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des betreffenden Bezirkes nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist;

3. wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Brigadiers oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirkes von der vorgesetzten Civildienstbehörde angeordnet wird.

§. 78.

Zur Vornahme von dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreiches ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt. Nach diesen Vereinbarungen richtet sich anderseits auch die Berechtigung der Sicherheitsorgane der Nachbarstaaten zur Vornahme von Diensteshandlungen auf bayerischem Gebiete.

Die Gendarmerie hat Diensteshandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischem Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, ist übrigens verpflichtet, mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten ein dienstförderliches Benehmen zu pflegen und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beistand zu leisten.

Derartige auf bayerischem Gebiete festgenommene Personen müssen an das nächste inländische Gericht oder die nächste inländische Distrikts-Polizeibehörde abgeliefert werden.

§. 79.

Die von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen sind in das vorgeschriebene Dienst- und Tagebuch einzutragen, welche beide von der Civildienstbehörde auf der Station jederzeit eingesehen werden können.

Das Tagebuch ist nach Ablauf eines jeden Monats von jeder Station der Civildienstbehörde vorzulegen, welche in dasselbe zu bemerken hat, ob und welche Erinnerungen sie gegen die Dienstleistungen jedes einzelnen Mannes zu machen hat.

VIII. Abschnitt.

Oeconomie, Cassa- und Rechnungswesen.

§. 80.

Für die Behandlung der Geschäfte der Oeconomie, das Cassa- und Rechnungswesen sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

IX. Abschnitt.

Belohnungen der Gendarmerie.

§. 81.

Die Belohnungeu der Gendarmeriemannschaft, welche sich durch Muth, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise auszeichnet, bestehen:

1. in öffentlichen Belobungen,
2. in Geldbeträgen,
3. in Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Mit der silbernen Verdienstmedaille ist eine tägliche Zulage von 6 Kreuzern und mit der goldenen eine solche von 12 Kreuzern für den Inhaber in solange verbunden, als derselbe sich im activen Gendarmeriedienste oder im Pensionsstande befindet.

Die Ertheilung von öffentlichen Belobungen ist in der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, die Ertheilung von Geldbeträgen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gelegen.

Ueber die Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone wird von dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

§. 82.

Außer den vorstehenden Belohnungen hat die Mannschaft Anspruch auf die in besonderen Fällen ausgesetzten Aufbring-Prämien und die gesetzlich bestimmten Strafantheile, bezüglich deren Erhebung und Ausbezahlung der §. 30 in Anwendung zu kommen hat.

Digitized by Google

Die bereits verdienten Geldbelohnungen, Aufbring-Prämien und Strafantheile gehen auf die Erben der betreffenden Mannschaft über.

Wittwen und Kinder erhalten außerdem noch eine außerordentliche Unterstützung, wenn deren Gatte oder Vater im Dienste das Leben verloren hat.

§. 83.

Die Annahme der von auswärtigen Regierungen der Mannschaft zuerkannten Geldbelohnungen bedarf der Genehmigung des Corpscommandos.

Die Annahme und das Tragen der den Offizieren oder der Mannschaft verliehenen ausländischen Ehrenzeichen setzt Unsere allerhöchste Bewilligung voraus, welche bezüglich der Offiziere von dem Kriegsministerium, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der Mannschaft von dem Staatsministerium des Innern zu erholen ist.

§. 84.

Die Mannschaft, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient hat, erlangt hiedurch gleich den Unteroffizieren in der activen Armee nach Maßgabe des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

X. Abschnitt.

Pensions-Verhältnisse.

§. 85.

Die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten des Heeres, dann deren Relicten bestehen, finden auch auf die Offiziere und Beamten des Gendarmeriecorps, sowie deren Relicten Anwendung.

Die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts und deren Relicten richten sich nach dem bestehenden besonderen Pensionsregulative.

Die Offiziere und Beamten des Corps haben zum Wittwen- und Waisenfonde dieselben Beiträge, wie die Offiziere und Beamten des Heeres, zu leisten.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts sind durch besondere Bestimmungen normirt.

XI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Die Rückversetzung der der activen Armee noch angehörigen Unteroffiziere und Gendarmen aus der Gendarmerie in ihre frühere Heeresabtheilung kann, ihre Felddiensttauglichkeit vorausgesetzt, durch das Corps-Commando erfolgen und wird durch das einschlägige General- oder Corps-Commando vermittelt.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an ist das Edict vom 11. October 1812, die Errichtung einer Gendarmerie betreffend, nebst allen sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München aufgehoben.

Schloß Berg, den 24. Juli 1868.

Ludwig.

Freiherr v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Nro. 454 B. pr. den 9. Januar 1869.

(Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die im Jahre 1864 zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern zugelassene „Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz" hat nach einer von der Direktion der Gesellschaft erstatteten Anzeige in einer außerordentlichen General-Versammlung vom 9 November v. J. beschlossen, sich mit dem 15. Dezember v. J. aufzulösen und die Liquidation auf Grund eines mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia abgeschlossenen Vertrages zu vollziehen.

Dieser Vertrag enthält, soweit er dem unterfertigten Königl. Staats-Ministerium zur Kenntniß gebracht worden ist, die Festsetzung, daß die Versicherungs-Gesellschaft Providentia vom 1. August v. J. an sämmtliche zu diesem Zeitpunkte im Königreiche bestandenen und während dieser Zeit noch hinzugekommenen Versicherungen der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in der Weise übernehmen wolle, daß sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten letzterer, deren Versicherten gegenüber, eintrete.

Namentlich solle die Providentia die auf Versicherungen der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft fällig werdenden Prämien einziehen und die auf solche Versicherungen eintretenden Schäden reguliren und bezahlen, gerade so, als wenn die Versicherungen der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft eigene Versicherungen der Providentia wären.

Da die Versicherungs-Gesellschaft Providentia zum Geschäftsbetriebe bezüglich des Mobiliar-Versicherungswesens in Bayern zugelassen ist, so steht der Uebernahme der von der Rheinischen Versicherungs Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, sowie der Abwickelung der hieraus entstandenen Verbindlichkeiten durch erstere kein rechtliches Hinderniß entgegen.

In dieser Beziehung kommt jedoch in Betracht, daß das mit der „Providentia" abgeschlossene Uebereinkommen lediglich rechtliche Beziehungen zwischen dieser und der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft begründet, nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen aber das durch den Versicherungs-Vertrag zwischen letzterer und den bei ihr Versicherten entstandene Vertrags-Verhältniß nicht unmittelbar, sondern nur bei ausdrücklicher Einwilligung des anderen Vertragstheiles zu alteriren, sohin auch nur unter dieser Voraussetzung die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft von den gegenüber ihren Versicherten übernommenen rechtlichen Verbindlichkeiten zu befreien vermag.

Aus der vorbehaltlos beschlossenen Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft ergibt sich die Wirkung, daß einerseits mit dem 15. Dezember v. J., als dem Zeitpunkte dieser Auflösung, die Befugniß zum Abschlusse neuer Versicherungs-Verträge für die genannte Gesellschaft erlischt, anderseits aber mit diesem Zeitpunkte den Versicherten im Falle des Nichtbeitrittes zu dem mit der „Providentia" bestehenden Uebereinkommen der Uebertritt zu anderen in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften freisteht, vorbehaltlich der Ansprüche auf Rückersatz der vorausbezahlten, jedoch nicht mehr zum Verfalle gelangenden Prämien.

Die Zurückgabe der von der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft bei der Zulassung zum Geschäftsbetriebe aufrecht gemachten Caution von 50,300 fl wird jedenfalls erst erfolgen, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß von dieser Gesellschaft die übernommenen Verbindlichkeiten gegen die bei ihr versicherten bayerischen Staatsangehörigen vollständig erfüllt sind.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, vorstehende Verhältnisse den Polizei-Behörden,

Digitized by Google

beziehungsweise den betheiligten Versicherten durch das Kreis-Amtsblatt zur Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 22890 A. pr. den 11. Januar 1869.

(Aufstellung von Aerzten in den ärmeren Gegenden der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die vom 17. Dezember v. J. (Amtsblatt vorigen Jahres Seite 2383) verfügte Ausschreibung zur Aufstellung von Aerzten in den Gemeinden Trippstadt und Elmstein zu keinem entsprechenden Erfolg geführt hat, wird die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes mit dem Wohnsitze in Trippstadt nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Remuneration besteht in tausend Gulden jährlich, zahlbar in monatlichen Raten mit 700 fl aus Kreisfonds und je 150 fl aus der Kasse des Distriktes Kaiserslautern und der Gemeinde Trippstadt.

Der aufzustellende Arzt hat dagegen die Verpflichtung, die Armen in Trippstadt und Elmstein und den umliegenden Gemeinden unentgeltlich zu behandeln und sich daher, abgesehen von dringenderen Fällen, wöchentlich wenigstens einmal in die fraglichen Gemeinden zu verfügen.

Gesuche sind längstens bis in vierzehn Tagen unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 455 F. pr. den 11. Januar 1869.

(Den Kohlenverkauf bei der Königl. Grube Obenbach und Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 20. Januar 1869 angefangen werden die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Obenbach-Roth folgendermaßen festgesetzt:

Stollen A, B, D I. Qualität auf 26 Xr
„ Q, R I. „ „ 28 Xr
„ „ „ III. „ „ 14 Xr
„ N nördliche Abtheil. I. Qualität 26 Xr
„ N südliche Abtheil. I. „ 24 Xr

per Centner incl. Ladgeldes.

Speyer, den 9. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Wöscher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 15. Januar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr. — Gesuch der Gemeinde Wiedesheim um Zutheilung zum Kantone und Bezirksamte Zweibrücken. — Verzeichniß der im Monat Dezember 1868 bestätigten Unteragenten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1868.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 16. April 1855 (Reggs.-Bl. vom Jahre 1855, S. 501 und folgende), die Errichtung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betreffend, ausgedehnt auf die diesrheinischen Regierungsbezirke durch §. 149 der Gewerbsordnung vom 21. April 1862, veranlaßt gesehen, auf Grund des Art. 27 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js. über das Gewerbswesen zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handes und der Gewerbe soll in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden.

Außerdem können für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe — gebildet werden.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirk.

Digitized by Google

II. Handels- und Gewerbekammern.

§. 2.

Den Handels- und Gewerbekammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Dieselben haben den betreffenden Staatsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

2. Die Handels- und Gewerbekammern sind zur Wahrnehmung der commerciellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungsbezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung des Handels und der Industrie geeigneten Einrichtungen zu berathen und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

3. Die Handels- und Gewerbekammern üben den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluß auf die Ernennung der Handelsmäkler (Sensale) und der Handelsgerichtsbeisitzer aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute, wie z. B. Börsen, übertragen werden. Ferner liegt

4. den Handels- und Gewerbekammern ob, alljährlich, und zwar längstens bis Ende Mai, unaufgefordert an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe einen Bericht zu erstatten und in demselben ihre bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln.

5. Haben dieselben mit den im Regierungs-Bezirke vorhandenen Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen — einen fortwährend regen Verkehr zu unterhalten und sich in wichtigen Fragen, dann bei Erstattung des Jahresberichtes ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises unter einander in schriftlichen Verkehr zu treten, und berufen, den Verkehr des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Kreisregierungen mit den vorhandenen Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthen — zu vermitteln.

§. 3.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen,

1. der Handelskammer für Handel und Fabriken,
2. der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung wird von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 4.

Wahlstimmberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbstandes, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein Gewerbe selbstständig betreiben, ferner die stellvertretenden Directoren oder Geranten von industriellen oder commerciellen Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche

a) bayerische Staatsbürger sind,

b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und

c) ihr Geschäft seit mindestens drei Jahren betreiben.

Wer in mehreren Abtheilungen (§ 3) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Wenn Frauen im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Was von der Wahl der Gemeinde-Vertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl und dem Eintritte in die Handels- und Gewerbekammer aus.

Digitized by Google

§. 5.

Jede Handels- und Gewerbsklasse (Kategorie § 3) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer.

Die Wahl ist eine direkte und geschieht unter Leitung eines von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissärs und in Gegenwart eines von demselben zu berufenden Wahlausschusses von fünf activ wahlfähigen Mitgliedern des Gewerb-, Fabrik- und Handelsstandes öffentlich durch Wahlzettel, welche gehörig ausgefüllt von den Wählern persönlich dem Wahlausschuß zu übergeben sind. Der Wahlausschuß bescheidet alle Wahlreclamationen auf der Stelle durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig. Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Anlage der Wahllisten erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde. Die Wahllisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage unter Festsetzung eines Termines von acht Tagen zur Anbringung allenfallsiger Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die erhobenen Einsprüche sind in den nächsten 14 Tagen zu bescheiden, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 6.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Der erstmalige Austritt wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit, Ablehnung oder freie Niederlegung der Wahl eintretende Erledigungen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer aus

der Zahl der nach §. 4 Wählbaren ersetzt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

§. 7.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

b) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit.

Außerdem kann aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Kammer nachgesucht werden. Die Kammer entscheidet hierüber durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

§. 8.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer. Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Handels- und Gewerbekammer wählt sich einen fachwissenschftlich gebildeten Secretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, und das erforderliche Hilfspersonale.

§. 9.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Vorstand zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten.

Wegen auffallender Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen deßfallsigen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder gestimmt haben.

Die Vorstände der Bezirks-Gremien sind ständig eingeladen, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

Digitized by Google

Den Kammern ist unbenommen, besondere Sachverständige, deren Kenntnisse und Erfahrungen dem Institute von Nutzen sein können, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme je nach Erforderniß einzuladen.

§ 10.

Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge und Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde, dann Berathungen über Personal- und solche Angelegenheiten, für welche wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung verlangt.

§. 11.

Die Beschlüsse der Gewerbe- und Handelskammern und ihrer Abtheilungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Theilnehmer an den Sitzungen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Vorstandes.

§. 12.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer versehen ihre Stellen unentgeltlich. Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr in Staats- oder Gemeindegebäuden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gebricht, sind dieselben aus Regiemitteln zu beschaffen.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt.

Die erforderlichen Beiträge sind von den Handels- und Gewerbekammern mit Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, nach den von dieser festgesetzten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben und werden von der Kammer selbst erhoben.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat über ihre

Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und die abgeschlossenen Rechnungen alljährlich an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

§. 13.

Den Handels- und Gewerbekammern ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände, die Ordnung der Sitzungen u. s. w. durch eine besondere Geschäftsordnung festzustellen.

§. 14.

Für jede Kammer wird von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, ein Königl. Commissär ernannt. Der Königl. Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammern beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§. 15.

Das Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit Königlicher Genehmigung die Handels- und Gewerbekammer auflösen und deren neue Bildung anordnen.

III. Bezirks-Gremien. — Handels- und Fabrik-, dann Gewerberäthe.

§. 16.

Den Bezirks-Gremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und commerciellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbekammern in Ansehung des Regierungsbezirkes. Dieselben haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbekammer, andrerseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Digitized by Google

Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern die Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbekammern oder der Distrikts-Verwaltungsbehörde zukommenden Ansinnen (Requisitionen).

§. 17.

Die Bezirks-Gremien können aus mehreren Sectionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen, je nachdem eine Vertretung des Handels, der Fabrikindustrie und der nicht in diese Kategorien gehörenden Gewerbe als Bedürfniß erscheint und geschaffen werden kann.

Sind in einem Bezirke die Voraussetzungen zur Bildung eines Handels- und eines Fabrikrathes gegeben, so werden die Betheiligten es zuträglicher finden, sich nicht in besondere Sectionen abzutheilen, und für Handel und die Fabrikindustrie nur eine Abtheilung bilden.

§. 18.

Sämmtliche Mitglieder des Bezirks-Gremiums wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann für jede Section einen Schriftführer.

§. 19.

Die Mitglieder der Bezirks-Gremien versehen ihre Stellen unentgeltlich. Den Vorständen kann, wenn sie es verlangen, für die Betheiligung an den Sitzungen der Kammern eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Gremial-Cassa gewährt werden. Die Kosten der Wahl und Regie werden durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Die Vertheilung und Einhebung der Beiträge geschieht durch die Bezirks-Gremien.

§. 20.

In allen übrigen Beziehungen haben die für die Handels- und Gewerbekammern und deren Abtheilungen getroffenen Bestimmungen auf die Bezirks-Gremien und deren Sectionen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Hohenschwangau, den 20. Dezember 1868.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Tetto.

Nro. 259 B. pr. den 9. Januar 1869.

(Gesuch der Gemeinde Biedershausen um Zutheilung zum Kantone und Bezirksamte Zweibrücken betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Biedershausen von dem Kantone und Bezirksamte Homburg getrennt und dem Kantone und Bezirksamte Zweibrücken zugetheilt werde.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete vom Standpunkte der Verwaltung zu verfügen und die Veröffentlichung obiger Anordnung im Kreis-Amtsblatte anzuordnen.

München, den 31. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 231 B. pr. den 6. Januar 1869.

Verzeichniß

der im Monat Dezember 1868 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Acker, Nikolaus	Kaufmann	Edenkoben	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Roos, Georg	Bader	Waldmohr		
Dannheißer, Gebrüder	Kaufleute	Landau	deßgl.	
Körper, J.	Buchbinder	Kusel	id.	
Alletter, C.	Geschäftsmann	Zweibrücken	id.	
Wolff, H.	Kaufmann	Neustadt	id.	
Gahn, J.	Geschäftsmann	Bliestastel	id.	
Stief, P	Kaufmann	St. Ingbert	id.	
Kuhn, J.	id.	Dirmstein	id.	
Bartels, Christian	—	Göllheim	Hamburg Amerikanische Packetschifffahrts-Gesellschaft, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wamberste u. Sohn in Rotterdam, Th. Schnitzer in Liverpool und J. N. Faas in Havre	Agentur zurückgenommen
Müller, G. L.	Kaufmann	Alsenz	deßgl.	
Weiß, Friedrich	Geschäftsmann	Billigheim	id.	

Speyer, den 5. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Dezember 1868.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	316	5	47	1235	4	40	107	3	39	—	—	—	—	—	—	1032	4	4
Kaiserslautern . .	397	5	40	1873	4	44	4287	3	55	277	5	26	2200	5	12	2410	4	14
Kandel	5	5	30	—	—	—	72	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	352	4	45	782	3	46	—	—	—	321	5	3	909	4	5
Landau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5		—	—	—
Neustadt	423	5	52	453	4	46	833	4	28	—	—	—	523	5	3	22	4	43
Pirmasens . . .	8	5	45	88	4	37	24	3	51	—	—	—	—	—	—	22	4	11
Speyer	122	5	7	510	4	39	124	4	3	—	—	—	849	4	56	40	4	44
Zweibrücken . .	777	5	50	2105	4	43	303	3	47	19	5	30	51	4	15	2530	4	11
Summa .	1988	5	46	6616	4	43	6532	3	58	296	5	26	3947	5	6	6965	4	11

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Dezember 1868.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	4	—	16	14	10	16	5	6½	—	4	4	33	24	1 27	1 47	1 15
Frankenthal	3½	4	7½	—	15	12	18	5	7	8	7	6	33	24	1 20	1 30	1 12
Germersheim	4	4½	7	18	16	14	18	4	8	6	6	5	30	24	1 —	1 12	1 —
Grünstadt	3½	4	—	14	12	9	16	5	8	8	6	6	36	24	1 —	— —	— —
Homburg	3½	—	—	18	16	12	16	6	7	5	5	5	28	28	— 48	1 45	1 —
Kaiserslautern	3½	4	6	16	14	12	16	3½	6	3	3½	3½	34	24	— 50	1 30	1 —
Kandel	4	4½	5½	—	16	14	18	6	7	5	5	3	32	18	1 12	1 30	1 —
Kirchheimbolanden	3½	5	6	—	16	14	18	3	6	5	5	5	30	24	— 55	1 40	1 —
Kusel	4	—	—	—	14	12	18	4	8	3	3	3½	32	24	— 48	1 18	1 —
Landau	3½	4	5½	19	15	15	18	6	8	7	7	6	32	24	1 4	1 40	1 12
Neustadt	3½	4	—	18	16	10	18	4½	6½	5	5	5	34	24	1 10	1 48	1 25
Pirmasens	4	5½	6	—	14	10	16	4	7	5	6	5	36	24	1 12	1 30	1 10
Speyer	3½	3½	6½	19	16	15	18	4½	6½	6	6	6	32	24	1 12	1 30	1 12
Zweibrücken	4	4½	5½	16	14	10	16	5	7	4	6	6	34	24	— 44	2 4	1 22

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 18. Januar 1869.

Inhalt:

Die Haupt-Rechnungsabschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften betr. — Das Finanz-Rechnungswesen betr. — Die Neuwahl eines Abgeordneten zum Zollparlamente im Wahlkreise Germersheim betr. — Vermächtniß zu Gunsten der Localarmenkasse zu Rutzheim. — Den französischen und englischen Sprachunterricht an der Studienanstalt zu Schweinfurt betr. — Bekanntmachung, die XI. Verloosung des Militär-Anlehens zu 4½ % von 1855 betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4½- und 4proc. Eisenbahnschuld betr. — Dienstesnachrichten. — Generalconsulat in St. Petersburg. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 874 B. pr. den 14. Januar 1869.

(Die Haupt-Rechnungsabschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es wird hiemit verfügt, daß die zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften, welchen gemäß ihrer Concessions-Urkunde die öffentliche Bekanntmachung ihres alljährlichen Haupt-Rechnungsabschlusses sammt Bilanz obliegt, dieser ihrer Verpflichtung von nun an bis auf weitere Bestimmung mittelst der in München erscheinenden bayerischen Landes-Zeitung Genüge zu leisten haben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, diese Verfügung durch das Kreis-Amtsblatt zur Kenntniß der betreffenden Versicherungs-Gesellschaften beziehungsweise ihrer Hauptagenten zu bringen.

München, den 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Nro. 794 F. pr. den 12. Januar 1869.

(Das Finanzrechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den rechnungsstellenden Aemtern und Kassen wird nachstehend eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. v. M. zur genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken kund gegeben, daß die besonderen Zeitpunkte zur Vorlage der einzelnen Rechnungen durch gesonderte Entschließungen festgesetzt werden.

Speyer, den 10. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Bekanntmachung,

das Finanzrechnungswesen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Ansehung des Finanzrechnungswesens unter theilweiser Abänderung der Normen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 zu bestimmen geruht:

1.

Sämmtliche Finanzrechnungen der äußeren Aemter und Verwaltungen müssen längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig abgeschlossen und mit allen Belegen und Erfordernissen zur Revision einbefördert sein.

Die mit der Prüfung beauftragten Stellen haben innerhalb dieser allgemeinen Terminsbegrenzung die speciellen Termine zur Vorlage sowohl der Rechnungsvorarbeiten, als der Rechnungen der einzelnen Aemter nach Maßgabe des Geschäftsumfanges derselben und der

sonst einschlägigen besonderen Verhältnisse festzusetzen und für die genaueste Einhaltung derselben nöthigenfalls unter Anwendung der im §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 (Regsbl. S. 171—172) vorgesehenen Strafbestimmungen Sorge zu tragen.

Dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch keinerlei Versäumniß in Revision der Rechnungsvorarbeiten die Rechnungsstellung der äußeren Beamten verzögert werde.

2.

Die Vornahme der Rechnungsrevision, die Beantwortung der primitiven Revisionserinnerungen und der Entwurf der Definitivbeschlüsse sind als dringende Geschäftsgegenstände zu behandeln und in der Weise zu beschleunigen, daß nach Ablauf von längstens 6 Wochen, vom Zeitpunkte der Vorlage der Rechnungen an gerechnet, die definitiven Beschlüsse im Entwurfe vollendet sind.

Die Revisionsstellen haben für die genaueste Einhaltung dieses Termins durch sorgfältige Wahl bei Aufnahme des Hilfspersonals, durch umsichtige Vertheilung der Rechnungsarbeiten an das ihnen zu Gebote stehende gesammte Revisionspersonal, sowie durch strenge Ueberwachung der Thätigkeit desselben geeignet Sorge zu tragen.

3.

Insolange noch nicht sämmtliche Aemter-Rechnungen eingekommen sind, hat die Superrevision die definitive Verbescheidung und die Einweisung der Rechnungsergebnisse bei der Kreiskasse ganz in der bisherigen Weise nach den Bestimmungen im § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 zu geschehen.

Sobald aber die Rechnungen der sämmtlichen äußeren Aemtern vorliegen und die Definitivbeschlüsse hiezu entworfen sind, hat — wie dies bereits in der mit Entschließung des Königl. obersten Rechnungshofes vom 14. Februar 1860, № 16 veröffentlichten Finanzministerial-Entschließung vom 2. Januar 1860, № 16,273, vorge-

Digitized by Google

sehen wurde — gegenüber der seitherigen Behandlungsweise ein abgekürztes Verfahren nach Analogie des §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 in der Weise einzutreten, daß alle bis dahin noch nicht superrevidirten Rechnungen nach Maßgabe der von der Revisionsstelle entworfenen Definitivbeschlüsse mit Beachtung der im §. 25 der gedachten Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Formalitäten festgesetzt und auf Grund dieser Festsetzung sofort die Rechnungsresultate bei der Königl. Kreiskasse eingewiesen werden.

Hievon sind gleichzeitig unter specieller Bezeichnung der an dem ursprünglichen Rechnungsziffer vorgenommenen Aenderungen die einschlägigen Rechner in Kenntniß zu setzen, worauf von diesen die definitive Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 und der Finanzministerial-Entschließung vom 28 Februar 1832 (Geret Verordn.-S., Bd. 17, Seite 113 ꝛc) zu pflegen ist.

Die Ausfertigung der Definitivbeschlüsse selbst aber erfolgt — wie bisher — erst nach erfolgter Superrevision unter Mitzeichnung des Königl. Abrechnungscommissärs. Erst von hier an d. i. von dem Tage des zu bescheinigenden Empfanges dieser Definitivbeschlüsse läuft auch das im § 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 und in der Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1832 bestimmte Recursfatale von 6 Wochen.

Um hiebei zu vermeiden, daß das Rechnungsduplicat und die Cassabücher dem dienstlichen Gebrauche der äußeren Aemter auf zu lange Zeit entzogen bleiben, hat die Vorlage derselben an die Revisionsstelle nicht mehr unbedingt zugleich mit dem beantworteten Revisionsprotokolle zu erfolgen, sondern wird es den Abrechnungsstellen gestattet, hiezu einen späteren Termin anzuberaumen, soferne die Superrevision voraussichtlich nicht in Bälde erfolgt.

4.

Nach Einweisung der Rechnungs-Resultate der äußeren Aemter sind sofort die Rechnungen der Königl. Kreiskasse abzuschließen und vorschriftsmäßig belegt zur Revision einzusenden.

Der Abschluß und die Vorlage dieser Rechnungen, sowie die Revision derselben, die Beantwortung der primitiven Revisionserinnerungen und der Entwurf der Definitivbeschlüsse sind unverzüglich vorzunehmen und längstens innerhalb 4 Wochen nach Einweisung der Rechnungsresultate der äußeren Aemter vollständig durchzuführen.

Auf Grund der hienach entworfenen Definitivbeschlüsse sind die Rechnungsresultate sofort der Königl. Central-Staats-Kasse und beziehungsweise der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission bekannt zu geben und hat im Uebrigen die Feststellung der Rechnungen, sowie die definitive Abrechnung in gleicher Weise, wie dies vorausgehend sub Ziffer 3 angeordnet wurde, zu erfolgen.

5.

Unmittelbar nach dem Entwurfe der Definitivbeschlüsse zur Kreiskasse-Rechnung ist die Kreisfinanz-Rechnung abzuschließen.

Der Vortrag in dieser Rechnung ist, soweit beim Abschluß derselben die Rechnungen noch nicht definitiv erledigt sind, auf die nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 3 und 4 revisorisch festgesetzten Rechnungen zu gründen.

Damit die Erledigung der Kreisfinanzrechnung immer rechtzeitig erfolgen könne, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe schon im Laufe der Rechnungsabhör in Concept und Reinschrift, soweit nur immer möglich, zum Abschlusse vorbereitet werde.

6.

Die abgeschlossenen Kreisfinanzrechnungen werden von dem Abrechnungs-Commissär auf Grund der superrevisorisch oder der nach Maßgabe der vorausgehenden Bestimmungen unter Vorbehalt der Superrevision revisorisch festgestellten Rechnungen geprüft und zum Zeichen der Anerkennung in bisheriger Weise mitunterzeichnet.

Digitized by Google

Der Abschluß der Kreisfinanzrechnungen, sowie die hier vorgezeichnete Prüfung derselben durch den Abrechnungs-Commissär ist in der Weise zu beschleunigen, daß diese Rechnungen nebst den sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen bis längstens 1. Juli jeden Jahres dem Königl. obersten Rechnungshofe in Vorlage kommen.

Der Königl. oberste Rechnungshof wird die genaue Einhaltung dieses Termines überwachen und im Falle einer eintretenden Verzögerung in der angeordneten Vorlage Anzeigebericht an das unterfertigte Königl. Staatsministerium der Finanzen zur Vornahme der angezeigten Abhilfe erstatten.

7.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf das Rechnungswesen der Königl. Staatsschuldentilgungsanstalt im Allgemeinen gleichmäßige Anwendung.

Hiernach geschieht der Abschluß der gemäß §. 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 von der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission herzustellenden General-Uebersicht, soweit die definitive Erledigung der Hauptrechnungen der beiden Hauptkassen, sowie der Rechnung der Königl. Grundrentenablösungskasse noch nicht stattgefunden hat, auf Grund der provisorisch beschiedenen Rechnungen.

Die Generalübersicht und die Hauptrechnung der Königl. Grundrentenablösungskasse selbst aber unterliegen der superrevisorischen Behandlung in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Kreisfinanzrechnungen unter Ziffer 6 angeordnet wurde.

8.

Bezüglich der Abrechnung bei der Königl Bank in Nürnberg ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 20 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868, wonach die Jahresrente der Königl. Bank derselben zur Verstärkung ihrer Fonds vorläufig in der IX. Finanzperiode belassen wird, eine Aenderung des seitherigen Verfahrens zunächst nicht veranlaßt.

Für den Fall jedoch später diese Rente den budgetmäßigen Staatsfonds wieder zugewiesen werden sollte, wird hier vorsorglich bestimmt, daß von Seite der Königl. Bank bis längstens 1. August jeden Jahres und zwar, soferne bis dorthin die definitive Erledigung der Rechnungen derselben noch nicht stattgefunden hat, unter Vorbehalt der Superrevision die Größe des jeweiligen Gewinnantheiles des Aerars der Königl. Central-Staatskasse bekannt zu geben und mit derselben hierauf abzurechnen ist.

9.

In Ansehung der übrigen centralisirten Stellen verbleiben die Bestimmungen in §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 über das Finanzrechnungswesen auch ferner in Geltung.

Jedoch wird auch hier die Anordnung getroffen, daß die Bekanntgabe der bezüglichen Rechnungsresultate an die Königl. Central-Staats-Kasse und die Abrechnung hierauf, sowie der Abschluß der jährlichen General-Rechnungen und Uebersichten auf Grund der provisorisch beschiedenen Rechnungen bewerkstelligt werden, wogegen die abgeschlossenen General-Rechnungen und Uebersichten selbst der Behandlung des Abrechnungs-Commissärs nach Maßgabe der vorausgehenden Anordnung sub Ziffer 6 unterliegen.

Als äußerster Termin, bis zu welchem die General-Rechnungen und Uebersichten der Königl. General-Zoll-administration, der Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten und der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration dem Königl. obersten Rechnungshofe in Vorlage zu kommen haben, wird der 1. August jeden Jahres bestimmt.

Soferne in außerordentlichen Fällen die primitive Bescheidung der Rechnung bis zu diesem Termine noch nicht zur Durchführung gebracht sein sollte, wird zur Ermöglichung der genauesten Einhaltung des festgesetzten Termines ausnahmsweise gestattet, daß die Mittheilung

Digitized by Google

der Rechnungsresultate an die Königl. Central-Staatskasse und die Abrechnung hierauf, sowie der Abschluß der General-Rechnungen und die Prüfung derselben von Seite des Abrechnungs-Commissärs auf Grund der unbeschiedenen, jedoch im Calcul geprüften Rechnungen erfolge.

10.

Nachdem im Vollzuge dieser Bestimmungen die Rechnungsresultate der sämmtlichen Abrechnungssteller äußersten Falles bis 1 Juli und beziehungsweise 1. August jeden Jahres zur Kenntniß der Königl. Central-Staats-Kasse gelangt sind, hat letztere ihre inzwischen soweit als möglich vorbereitete Rechnung sofort abzuschließen und bis längstens 8. August der Königl. Rechnungskammer zu übergeben.

11.

Unabbrüchig des schleunigsten Vollzuges in der Rechnung-Revision und Verbescheidung hat die Königl. Rechnungskammer sofort auf Grund der vorgelegten und ohne Verzug im Calcul zu prüfenden Rechnung der Königl. Central-Staats-Kasse die Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben bei dieser Kasse in bisheriger Weise anzufertigen und solche mit der Anerkennung des Abrechnungs-Commissärs versehen bis längstens 15. August dem Königl. obersten Rechnungshofe vorzulegen.

Schon vor diesem Termine müssen und zwar sobald als nur immer thunlich, die von der Königl. Rechnungs-Kammer für die General-Finanzrechnung weiter zu liefernden Zusammenstellungen und Uebersichten, wie z B. über die Rechnungs-Ergebnisse des Haupt-Stempelamtes, des Gesetz- und Regierungsblattes, der Akademie der Wissenschaften, der Hof- und Staatsbibliothek, des Hauptmünz-Amtes u. s. w., dem Königl. obersten Rechnungshofe in Vorlage gebracht sein.

12.

Nach Umfluß der für den Abschluß der Rechnungen festgesetzten Termine sind alle Credite, welche bis dahin nicht erfüllt wurden, erloschen.

In gleicher Weise ist die Honorirung von Zahlungs-Anweisungen, welche nach diesen Terminen noch für Rechnung des vorausgegangenen Jahres etwa erlassen werden sollten, ausgeschlossen.

13.

Auf den Grund der — nach den vorausgehenden Bestimmungen — dem Königl. obersten Rechnungshofe zukommenden Nachweisungen wird von demselben die General-Finanzrechnung hergestellt.

Der Königl. oberste Rechnungshof hat den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen zu überwachen und im Uebrigen dafür Sorge zu tragen, daß die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung mit sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen, sowie der im § 60 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 vorgesehenen Abgleichung bis längstens 1. September jeden Jahres dem Königl. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage kommt.

14.

Alle Ziffer-Aenderungen, welche sich bei der — im Vollzuge der vorausgehenden Bestimmungen — erst nachträglich stattfindenden Superrevision und beziehungsweise Revision der Rechnungen eines Jahres ergeben, sind unter Bestellung entsprechender Vorbehalte in die Rechnungen des nächsten Jahres zu verweisen und in diesen zum Austrag zu bringen.

15.

Gegenwärtige Bestimmungen treten für die Rechnungs-Aufnahme pro 1868 erstmals in Kraft.

München, den 28. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Bischof.

Digitized by Google

Nro. 790 B. pr. den 14. Januar 1869.

(Die Neuwahl eines Abgeordneten zum Zollparlamente im Wahlkreise Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Abgeordnete des Wahlkreises Germersheim-Bergzabern zum Zollparlamente Oberzollinspector v. Soyer am 22. Dezember v. J. gestorben ist, so hat in gedachtem Wahlkreise eine Neuwahl stattzufinden.

Als Tag der Wahl wird Donnerstag der 4. Februar 1869 festgesetzt und wird zum Wahlcommissär der Königl Bezirksamtmann Emmerich Joseph v. Mörs in Germersheim und für den Fall der Verhinderung desselben der functionirende Bezirksamts-Assessor Theodor Geib daselbst ernannt.

Die Königl. Bezirksämter Germersheim und Bergzabern werden angewiesen, unter Beachtung des Gesetzes vom 16 November 1867 und der dazu gehörigen Vollzugs-Instructionen, insbesondere der §§. 36 und 33 der im Amtsblatte von 1867 № 93 abgedruckten Instruction zum Vollzuge des citirten Gesetzes die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Es wird hiebei noch besonders hervorgehoben, daß nach §. 9 der Wahl-Instruction die Wahlhandlung des Morgens um 10 Uhr beginnt und des Abends um 6 Uhr zu schließen ist, und daß nach §. 36 Abs. 3 der fraglichen Instruction von Erneuerung der gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Auflegung und Aufstellung der Wählerlisten Umgang zu nehmen ist.

Der Wahlcommissär hat das Ergebniß der Wahl unter Vorlage der Wahlacten alsbald zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 13. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Kzl. 417 B. pr. den 12. Januar 1869.

(Das Vermächtniß zu Gunsten der Local-Armenkasse zu Rülzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird veröffentlicht, daß der zu Rülzheim verlebte Rentner Ferdinand Hoffmann zu Gunsten der dortigen Armen ein Vermächtniß von tausend Gulden hinterlassen hat.

Speyer, den 9. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Nro. 814 B. pr. den 18. Januar 1869.

(Den französischen und englischen Sprachunterricht an der Studienanstalt zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Studienanstalt zu Schweinfurt ist die Lehrstelle für neuere Sprachen zu besetzen, mit welcher für den obligaten Unterricht in der französischen Sprache in 8 Wochenstunden eine Remuneration von Fünfhundert Gulden, dann für den facultativen Unterricht in der englischen Sprache in 4 Wochenstunden eine Remuneration von Einhundert Gulden des Jahres verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrstelle haben innerhalb 4 Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Befähigung und bisherige Dienstleistung bei dem Königl. Studien-Rectorate zu Schweinfurt einzureichen.

Würzburg, den 7. Januar 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.

Kirchner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die XI. Verloosung des Militär-Anlehens zu 4½ % von 1855 betr.

In Gemäßheit der finanzgesetzlichen Bestimmungen und zufolge Ausschreibung vom 1. l. M. findet

Freitag den 15. Jänner 1869

Vormittags 9 Uhr im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Maximiliansplatz über 2 Stiegen)

die XI. Verloosung des 4½ proc. Militär-Anlehens von 1855

statt; dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbetrag von

195,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. von 1856 S. 931)

drei End-Nummern

gezogen. Die verlosten Obligationen werden vom 1. Mai 1869 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen End-Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 30. April 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 29. Dezember 1868.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4½- und 4 proc. Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 1. l. M. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen

Freitag den 15. Jänner 1869

Vormittags — im Neubaue der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission

1. die XIV. Verloosung der 4½proc. Eisenbahn-Anlehen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons;
2. die XVII. Verloosung der 4proc. Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

I. Bei dem 4½ proc. Eisenbahn-Anlehen von 1852 — 1854

au porteur zu 36 Serien:

47 End-Nummern im Capitalsbetrage zu 470,000 fl,

auf Namen zu 3 Serien:

4 End-Nummern im Capitalsbetrage zu 40,000 fl.

II. Bei dem 4proc. Eisenbahn-Anlehen

au porteur zu 25 Serien:

33 End-Nummern im Capitalsbetrage zu 330,000 fl,

auf Namen zu 13 Serien:

17 End-Nummern im Capitalsbetrage zu 170,000 fl,

im Ganzen sohin

1,010,000 fl.

Die verlosten Obligationen werden vom

1. Mai 1869

an außer Verzinsung gesetzt; die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schluß des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 29. Dezember 1868.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Dezember v. J., vom 1. Januar 1869 an, zum Telegraphen-Inspector den bisherigen Telegraphen-Ingenieur Eduard Seifert in Speyer zu befördern;

zum Telegraphen-Ingenieur in Ludwigshafen den Bau-Assistenten Otto Michel in Günzburg zu ernennen, und

auf die erledigte Oberzollinspectorstelle in Neuburg a. Rh. den Zollinspector und dermaligen Vereinscontroleur Dr. Hermann Schaller in Breslau zu befördern.

Durch Regierungsbeschluß vom 5. Januar 1869 wurde der Schuldienst-Expectant Rudolph Stripf von Schaidt zum Schulverweser der katholischen Schulverweserstelle daselbst, vom 1. Januar 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Argus von Hambach zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Martinshöhe, vom 1. Januar l. J. an, ernannt

---

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1869, wurde der Schulverweser Johann Kranz von Weingarten zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Gauersheim, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Generalconsulat in St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. November v. J. dem Großhändler Friedrich Wilhelm Walz in St. Petersburg die erbetene Enthebung von dem Posten eines Königl. Generalconsuls daselbst zu gewähren und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Apotheker Georg Raßhofer von Seefeld unterm 9. Dezember 1861 verliehene und bis dahin 1868 in Kraft bestehende Privilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen Wundtaffets wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. Dezember 1868 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Maschinenfabrik Gebrüder Decker u. Comp. von Cannstatt unterm 5. Dezember 1867 verliehenen und unterm 12. Dezember 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Schälen und Rollen von Kochgerste, sowie zum Schälen von Mehlfrüchten;

des dem Privatier Joseph Reber von Nürnberg unterm 6 Dezember 1867 verliehenen und unterm 12. Dezember 1867 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Charnier-Bleistiften mit Bajoneteinschnitt, und

des dem Stearinlichterfabrikanten J. W. Haarhaus von Elberfeld unterm 15. Dezember 1867 verliehenen und unterm 21. Dezember 1867 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Kellersystem zur Aufbewahrung von Bier, Petroleum ꝛc. ꝛc. wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 23. Januar 1869.

Inhalt:

Wiederbesetzung einer an der lateinischen Schule zu Dürkheim erledigten Studienlehrerstelle. — Besetzung der Beschälstationen pro 1869. — Provisorische Taxerhöhung mehrerer Arzneimittel. — Schenkung des Rentners Johann Michael Grieß zu Gunsten der protestantischen Kirche in Lantan. — Unterricht in den handelswissenschaftlichen Fächern an der Gewerbschule Landshut betr. — Curiren falscher Münzen betr. — Gemeinde-Namen im Amtsbezirk Bamberg II. betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Wilgartswiesen, Decanats Bergzabern. — Bekanntmachung, die Verloosung der von der Königl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahn-Anlehen insp. der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partial-Obligationen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Ordensverleihung — Gewerbsprivile...-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 1868 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nro. 1245 B. pr. den 22. Januar 1869.

(Wiederbesetzung einer an der lateinischen Schule zu Dürkheim erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der lateinischen Schule zu Dürkheim ist eine Studienlehrerstelle mit einem Anfangsgehalte von 700 fl jährlich in Erledigung gekommen.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, binnen vierzehn Tagen bei dem Königl. Subrectorate genannter Anstalt einzureichen.

Speyer, den 16. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 954 B. pr. den 15. Januar 1869.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1869 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestüts bestellt:

1.	Pirmasens mit	4
2.	Bergzabern „	4
3.	Kandel „	4
4.	Offenbach „	4
5.	Speyer „	3
6.	Haßloch „	3
7.	Mutterstadt „	4
8.	Lambsheim „	4

Digitized by Google

9. Rodenbach mit	. . .	3
10. Kirchheimbolanden mit	. .	3
11. Obermoschel	„ . .	3
12. Kaiserslautern	„ . .	3
13. Landstuhl	„ . .	4
14. Eichelscheid	„ . .	2
15. Zweibrücken	„ . .	8
Zusammen	.	56

Die Beschälzeit beginnt mit dem ersten März und endigt mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld beträgt ohne Ausnahme zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die betreffenden Königl. Bezirksämter werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher sorgen und wegen der Respizienz an den Beschälstationen, benehmlich mit der Königl. Gestütsdirection, die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 14. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 271 B. pr. den 16. Januar 1869.

(Die provisorische Taxerhöhung mehrerer Arzneimittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch plötzliche und bedeutende Erhöhung der Ankaufspreise mehrerer Arzneistoffe im Handel sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, eine entsprechende Taxsteigerung derselben für die Apotheken der Pfalz provisorisch zu verfügen, wie zur Wissenschaft und Darnachachtung folgt:

1. Opium pulveratum

bis zu 2 Gran incl. . .	3 Xr.
3 bis 5 Gran . . .	5 Xr.
6 „ 10 Gran . . .	8 Xr.
11 „ 15 Gran . . .	10 Xr.
16 „ 20 Gran . . .	12 Xr.
1 Scrupel	12 Xr.

2. Extractum opii aquosum siccum

bis zu 2 Gran . . .	5 Xr.
3 bis 5 Gran . . .	8 Xr.
6 „ 10 Gran . . .	14 Xr.
11 „ 15 Gran . . .	19 Xr.
16 „ 20 Gran . . .	24 Xr.
1 Scrupel . . .	24 Xr.

3. Emplastrum opiatum

die Unze	36 Xr.
die Drachme . . .	5 Xr.

4. Pulv. ipecacuanhä opiatus (Doweri)

1 Drachme	8 Xr.

5. Tinct. opii crocata

1 Drachme	15 Xr.
1 Scrupel	5 Xr.

6. Tinct. opii simplex.

1 Drachme	8 Xr.
1 Scrupel	3 Xr.

7. Morphium aceticum

10 Gran	36 Xr.
1 Gran	6 Xr.

8. Morphium hydrochlor.

10 Gran	36 Xr.
1 Gran	6 Xr.

9. Morphium purum

1 Gran	6 Xr.

Digitized by Google

10. Manna canellata (electa)
1 Unze . . . . 20 x
11. Manna calabrina
Taxpreis resp. . . . 12 x
12. Folia sennae alexandr.
1 Unze . . . . 12 x
13. Folia sennae spirit. vini extr.
1 Unze . . . . 32 x
14. Infusum sennae mannat. & compos.
bis zu 1 Unze . . . 10 x
jede weitere Unze . . . 8 x

Gegen angebliche Mißverständnisse in der praktischen Taxation mehrerer obiger graduirter Einzelposten wird ausdrücklich bemerkt, daß bei den Opiumpulvern der Preis jeder quantitativ höhern Gradation alle vorhergehenden in sich begreift, daß also 3 Gran trockenes Opiumextract nicht gerechnet werden dürfen zu 5 + 8 sondern einfach zu 8 Kreuzern.

Indem aber obige Taxaufschläge lediglich durch den zeitlich erhöhten Ankaufspreis der bezüglichen Rohstoffe motivirt sind, also sich nach Bestand oder Unbestand der letzteren zu richten haben, so erhält der apothekerische Gremial-Ausschuß der Pfalz den Auftrag, von 2 zu 2 Monaten (gerechnet von der Publikation an) der unterfertigten Stelle über die zeitlichen Handelspreise von Opium, Morphin, Manna und Sennesblättern Bericht zu erstatten, und dieselben mit den neuesten Preislisten oder Waarenberichten renommirter Droguenhandlungen zu belegen.

Speyer, den 11. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Ad Nrm. Exh. 575 B. pr. den 14. Januar 1869.

(Schenkung des Rentners Johann Michael Grieß zu Gunsten der protestantischen Kirche zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Rentner Johann Michael Grieß in Landau hat dem dortigen protestantischen Kirchenalmosen die Summe von 300 fl testamentarisch vermacht.

Dieses das Andenken des Verstorbenen ehrende Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Dilg.

Nro. 1300 B. pr. den 21. Januar 1869.

(Unterricht in den handelswissenschaftlichen Fächern an der Gewerbschule Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Handelsabtheilung der Königl. Gewerbschule in Landshut ist die Stelle eines Lehrers für die handelswissenschaftlichen Fächer zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, innerhalb 14 Tagen bei dem Königl. Rectorate der Gewerbschule Landshut einzureichen.

Mit genannter Lehrstelle ist ein Anfangs-Jahresgehalt von 700 fl, dann pro 1869 die Anwartschaft auf eine

Digitized by Google

Theuerungszulage nach 200 fl und auf die sechsjährigen Dienstesalterszulagen verbunden.

Landshut, den 12. Jänner 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Zunner.

Ad Nro. 23411 A. pr. den 13. Januar 1869.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehends Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Inhaltlich einer Mittheilung des Königl. preuß. Verwaltungsamtes Homburg v. H. an die Königl. Polizeidirection München wurden am 1. d. M. in Homburg v. H. zehn Zweiguldenstücke bayerischen Gepräges mit den Jahreszahlen 1849, 1853 und 1855 verausgabt, welche sich als falsch erwiesen.

Nach vorgenommener Prüfung eines dieser Doppelgulden gab das Königl. Hauptmünz- und Stempelamt München sein Gutachten dahin ab, daß fragliche Münze aus Zinn besteht und in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Gypsform sehr scharf gegossen und galvanisch versilbert ist. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mittels einer eigenen Vorrichtung eingedrückt.

Das äußere Ansehen dieses Stückes ist dem ächten Stücke so täuschend ähnlich, daß leicht damit Betrug verübt werden kann, doch unterscheidet es sich von ächten Stücken:

1. durch seine auffallend weiße Farbe,
2. dadurch, daß das Metall so weich ist, daß es sich mit dem Messer schneiden läßt, und
3. daß es ein auffallend geringeres Gewicht hat.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, das Publikum vor Annahme dieser Münzen zu warnen, nach den Anfertigern und Verbreitern derselben die sorgfältigste Spähe anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß sofort anzuzeigen.

München, den 25. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bißthum.

Nro. 1033 B. pr. den 21. Januar 1869.

(Gemeinde-Namen im Amtsbezirk Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Amtsbezirke Bamberg II. und im Landgerichtsbezirke Burgebrach gelegene, bisher mit der Benennung „Herrnsdorf“ bezeichnete Gemeinde „Mönchherrnsdorf“ genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Dies wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird zur Nachachtung bekannt gegeben, daß die neben obigem Mönchherrnsdorf vorkommende Gemeinde „Herrnsdorf" des Amtsbezirks Bamberg II. zum Landgerichtsbezirke Bamberg II. gehört.

Bayreuth, den 6. Januar 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.
Rosner.

Ad Nrm. Exh. 130 D. pr. den 22. Januar 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Wilgartswiesen, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die rubrizirte Pfarrstelle durch das Ableben des Pfarrers Rott in Erledigung gekommen ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe ein Termin von 6 Wochen, von heute an gerechnet, hiermit ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei dem Königl. Decanate Bergzabern einzureichen haben, welches sie sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der Stelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	45	—
3. Ertrag des Pfarrguts	467	46
4. Zinsen von Capitalien	4	—
5. Gilten und Grundzinsen	8	—
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	266	40
7. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	40	37
zusammen	1064	3

Außerdem hat der Pfarrer noch die Casualgebühren zu beziehen.

Auch ist mit dieser Pfarrstelle das Recht des Beitritts zur ehemals reformirten Pfarrwittwenkasse zu Bergzabern verbunden.

Speyer, den 19. Januar 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

---

pr. den 18. Januar 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung der von der Königl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahn-Anlehen insp. der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partial-Obligationen betr.

Bei der heute dahier vorgenommenen siebenten Verloosung der obenbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Nummern gezogen worden und zwar:

A. Vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen:

№ 100. 174. 297. 828. 1061. 1068. 1095. 1410. 1641. 1986. 2112 und 2381;

B. Vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen:

№ 151. 355. 1018. 1212. 1240. 1441. 1456. 1508. 1566. 1616. 1652. 1772 und 2000,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partial-Obligationen am 15. April d. J. zur Zurückzahlung zu gelangen haben und daher von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen die Nachstehenden noch nicht erhoben worden sind:

Digitized by Google

I. Vom Pasing-Starnberger Anlehen

aus der 13. Verloosung:

№ 374. 742. 763. 773. 1612 und 1762,

mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1869.

II. Vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen

aus der 5. Verloosung:

№ 1947. 3187. 3755. 4919. 5448. 5608. 6076 und 6375,

mit Zinstermins-Ende 1. October 1868.

III. Vom Starnberg-Penzberg-Peissenberger Anlehen

aus der 3. Verloosung:

№ 280. 6935 und 7638,

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1867;

dann aus der 4. Verloosung:

№ 1396. 1853. 1940. 2611. 4004. 4704. 6563. 6724 und 7453,

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1868.

IV. Vom Hof-Asch-Eger Anlehen

aus der 1. Verloosung:

№ 3110,

mit Zinstermins-Ende 15. September 1866;

dann aus der 3. Verloosung:

№ 633. 2833. 2982. 6155. 6830. 7094. 8425. 10372 und 10582,

mit Zinstermins-Ende 15. September 1868.

V. Vom Bayreuth-Neuenmarkter Anlehen

lediglich die am 1. Dezember 1868 gezogenen Obligationen:

№ 137. 246. 345. 450. 636. 639. 754. 780. 801. 812. 948. 1031. 1092. 1112. 1161. 1230. 1289. 1359. 1405. 1425. 1487 und 1494,

mit Zinstermins-Ende 1. März 1869.

VI. Vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

aus der 6. Verloosung:

№ 1825,

mit Zinstermins-Ende 15. April 1868.

VII. Vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

aus der 6. Verloosung:

№ 187,

mit Zinstermins-Ende 15. April 1868.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Eisenbahn-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Capitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1869.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Dezember v. J. die katholische Pfarrei Mutterstadt, Bezirksamts Speyer, dem Priester Martin Zimmermann, Pfarrer in Kirchenarnbach, Bezirksamts Homburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 25. Dezember v. J. die Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Pfarrverweser daselbst, Julius Martin Spatz von Dürkheim, und

die Pfarrstelle zu Gangloff, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Stadtvicar zu Kaiserslautern, Friedrich Schäfer von Pirmasens, dann

Digitized by Google

unterm 26. Dezember v. J. die Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Pfarrverweser von Hochspeyer, Friedrich Schlarb von Kusel,

unterm 1. Januar l. J. die Pfarrstelle zu Spesbach, Decanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Expositus zu Kallbach, Decanats Obermoschel, Johann Jacob Koch von Kandel, endlich

unterm 2. Januar l. J. die Pfarrstelle zu Impflingen, Decanats Landau, dem seitherigen I. Pfarrer zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Carl Ernst Leberecht Tröger.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Januar l. J. die neu errichtete protestantische Pfarrstelle zu Eppstein-Flomersheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten Wilhelm Michel aus Grünstadt, und

unterm 9. Januar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Obermiesau, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Vicar zu Kaiserslautern, Friedrich Conrad Emil Böhmer von Kaiserslautern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. November v. J. dem Secretär und Registrator am protestantischen Consistorium Speyer, Königl. Rath Ernst Ludwig Dimroth, in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 17. Dezember v. J. dem Johann Friedrich Dubber von New-York auf Verbesserungen von Geldtaschen, Brieftaschen, Notizbüchern und andern ähnlichen Gegenständen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Dezember 1868 anfangend,

unterm 22. Dezember v. J. dem Ludwig Loewe et Comp. von Berlin auf Anwendung von Hornsohlen zur Fußbekleidung, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. Dezember 1868 anfangend,

unterm 24. Dezember v. J. den Maschinenbauern Dubied und de Watteville in Couvet und Paris auf Verbesserungen an den Lamb'schen Strickmaschinen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. Dezember 1868 anfangend, und

unterm 28. Dezember v. J. dem Maschinenfabrikanten Leopold Philipp Hemmer von Aachen auf einen Glättungsapparat für Walkmaschinen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 28. Dezember 1868 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Instrumentenmacher Johann Haslwander von München unterm 29. Dezember 1865 verliehene und bis dahin 1868 in Kraft bestandene Privilegium auf eigenthümlich construirte Zithern mit Pedalzügen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Dezember 1868 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Marinecapitän Augusto Albini von Genua und dem Ingenieur J. A. Braendlin von Birmingham unterm 31. Dezember 1867 verliehenen und unterm 14. Januar 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Hinterladungs-Gewehren — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

pr. den 21. Januar 1869.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 1868 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 1868.		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 1868.	
	1867.	1868.	plus.	minus.	1867.	1868.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	7	4	—	3	55	123	68	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	12	24	12	—	—	1	1	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	33	31	—	2	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	467	452½	—	14½	7	—	—	7
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	473	318	—	155
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	63	—	—	63	14	29	15	—
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	52	88	36	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	4132	19140	1508	—
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	4270	5419	1149	—	—	370	370	—
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	86	484	398	—	68	48	—	20
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	7525	5425	—	2100
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	2200	1350	—	850
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	429	687	258	—
15. Glaswaaren, Zentner	126	78	—	48	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	50	1675	1625	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	3305	3305	—	100	—	—	100
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	4000	24000	20000	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	46071	27745	—	18326	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	11433	14690	3257	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 14. Januar 1869.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 25. Januar 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, Telegraphen-Verträge betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Die Nummer 8 (5½ Bogen stark) wird in je zwei Bogen versendet.

Bekanntmachung,

Telegraphen-Verträge betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der revidirte internationale Telegraphen-Vertrag, welcher zwischen den Regierungen der Staaten, die den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrag unterzeichneten oder diesem Vertrage nachträglich beitraten, unterm 21. Juli d. J. zu Wien abgeschlossen wurde, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs die Zustimmung der Königl. bayerischen Regierung erhalten hat,

nachdem ferner Seine Majestät der König den zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden, sowie zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden, Oesterreich mit Ungarn und den Niederlanden unterm 25. October l. J. zu Baden-Baden abgeschlossenen Telegraphen-Verträgen die Ratification zu ertheilen geruht haben,

so werden diese Verträge — und zwar ersterer im Urtexte sowohl, wie in der für den Telegraphen-Verein giltigen Uebersetzung — dann

die auf Grund dieser Verträge aufgestellte neue Telegraphen-Ordnung in Nachstehendem mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung vom 1. Januar 1869 an für den gesammten Telegraphen-Verkehr in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 24. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe. v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

13

Digitized by Google

I.

Convention.

Les Gouvernements des Etats signataires de la Convention télégraphique internationale conclue à Paris le 17 Mai 1865, ou qui ont successivement adhéré à cette Convention, ayant résolu d'y introduire les améliorations suggérées par l'expérience et ayant, à cet effet, désigné des délégués chargés de procéder, conformément aux dispositions de l'art. 56, à la révision de la dite Convention télégraphique;

Les délégués soussignés se sont réunis en Conférence à Vienne, et ont arrêté, d'un commun accord, sous réserve de l'approbation de leurs Gouvernements respectifs, les modifications suivantes, applicables à partir du 1er Janvier 1869.

Titre premier.

Du réseau international.

Art. 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la patrique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou trésactif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs d'un diamètre d'au moins cinq millimètres, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

Internationaler Telegraphen-Vertrag

vom 21. Juli 1868.

Nachdem die Regierungen der Staaten, welche den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrag unterzeichneten, oder diesem Vertrage nachträglich beitraten, die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen in denselben aufzunehmen beschlossen und zu diesem Zwecke Abgeordnete ernannt hatten, welche beauftragt wurden, im Sinne der Bestimmungen des Art. 56 zur Revision des gedachten Telegraphen-Vertrages zu schreiten, so sind die unterzeichneten Abgeordneten zu einer Conferenz in Wien zusammengetreten und haben im gemeinsamen Einvernehmen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer respectiven Regierungen folgende Abänderungen vereinbart, welche am 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netze.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Specialdrähten zu verwenden, um eine rasche Uebermittelung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und soweit als möglich durch direkte Drähte mit einem Durchmesser von mindestens fünf Millimeter verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Digitized by Google

Art. 2.

Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

Du 1er avril au 30 septembre, de 7 heures du matin à 9 heures du soir;

Du 1er octobre au 31 mars, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les Administrations respectives des Etats contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même Etat est celle du temps moyen de la capitale de cet Etat.

Art. 3.

Les appareils Morse et Hughes restent concurremment adoptés pour le service des fils internationaux, jusqu' à une nouvelle entente sur l'introduction d'autres appareils.

Titre II.

De la Correspondance.

Section I.

Conditions générales.

Art. 4.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Art. 6.

Les Hautes Parties contractantes déclarent

Art. 2.

Zwiſchen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, ſoweit möglich, permanenter Dienſt, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung ſtatt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienſte ſind dem Publikum geöffnet:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienſtſtunden der Stationen mit beſchränktem Dienſte werden durch die reſpectiven Verwaltungen der contrahirenden Staaten feſtgeſetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit ſeiner Hauptſtadt beſtimmt.

Art. 3.

Die Apparate von Morſe und Hughes bleiben für den Dienſt der internationalen Drähte in Verwendung bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate.

Zweite Abtheilung.

Von der Correſpondenz.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

Art. 4.

Die hohen contrahirenden Theile geſtehen Jedermann das Recht zu, mittels des internationalen Telegraphen zu correſpondiren.

Art. 5.

Sie verpflichten ſich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeſchen und deren gehörige Beſorgung zu ſichern.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch,

Digitized by Google

toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

Section II.

Du Dépôt.

Art. 7.

Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

1°. Dépêches d'Etat: celles qui émanent du Chef de l'Etat, des Ministres, des Commandants en chef des forces de terre ou de mer, et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants, ainsi que les réponses à ces mêmes dépêches.

Les dépêches des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépêches d'Etat que lorsqu'elles sont adressées à un personnage officiel et qu'elles traitent d'affaires de service.

2°. Dépêches de service: celles qui émanent des Administrations télégraphiques des Etats contractants, et qui sont relatives, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert pas les dites Administration.

3°. Dépêches privées.

Art. 8.

Les dépêches d'Etat ne sont admises comme telles, que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature donc la dépêche est revêtue.

Il a, de son côté, la faculté de comprendre dans sa dépêche la légalisation de sa signature.

daß ſie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienſt keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7.

Die telegraphiſchen Depeſchen zerfallen in drei Gattungen:

1. Staatsdepeſchen, nämlich ſolche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Miniſtern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatiſchen oder Conſular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, ſowie die Antworten auf eben dieſe Depeſchen.

Die Depeſchen derjenigen Conſular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeſchen behandelt, wenn ſie an amtliche Perſonen gerichtet und Dienſtſachen betreffen.

2. Dienſtdepeſchen, nämlich ſolche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die ſich entweder auf den internationalen Telegraphendienſt oder auf Gegenſtände von öffentlichem Intereſſe beziehen, über deren Bezeichnung ſich die genannten Verwaltungen zu verſtändigen haben.

3. Privatdepeſchen.

Art. 8.

Die Staatsdepeſchen werden als ſolche nur angenommen, wenn ſie mit dem amtlichen Siegel oder Petſchaft des Aufgebers verſehen ſind.

Der Aufgeber einer Privatdepeſche kann ſtets angehalten werden, die Echtheit der Unterſchrift derſelben zu beweiſen.

Derſelbe hat ſeinerſeits das Recht, in ſeine Depeſche die Legaliſirung ſeiner Unterſchrift aufzunehmen.

Digitized by Google

Art. 9.

Toute dépêche peut être rédigée en l'une quelconque des langues usitées sur les territoires des Etats contractants, et en langue latine.

Chaque Etat reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur ses territoires, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique internationale.

Les dépêches d'Etat et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes, lorsqu'elles sont échangées entre deux Etats contractans qui admettent ce mode de correspondance, et dans les conditions déterminées par le règlement de service dont il est fait mention à l'article 59 ci-après.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches sémaphoriques doivent être rédigées soit dans la langue du Pays où est situé le sémaphore chargé de les signaler, soit en signaux du Code commercial universel.

Les dépêches qui ne sont pas admises comme dépêches ordinaires, aux termes du 1er paragraphe du présent article, sont considérées comme dépêches secrètes.

Art. 10.

La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications néces-

Art. 9.

Jede Depeſche kann in irgend einer auf den Gebieten der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen ſowie in lateiniſcher Sprache abgefaßt ſein.

Es ſteht jedem Staate frei, unter den auf ſeinen Gebieten gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur internationalen Telegraphen-Correſpondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienſtdepeſchen können ganz oder theilweiſe aus Ziffern oder geheimen Buchſtaben beſtehen.

Auch die Privatdepeſchen können in Ziffern oder geheimen Buchſtaben abgefaßt werden, wenn ſie zwiſchen zwei contrahirenden Staaten gewechſelt werden, welche dieſe Art der Correſpondenzen geſtatten, und wenn die durch das im nachfolgenden Art. 59 erwähnte Reglement feſtgeſetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorſtehenden Abſatze erwähnte Vorbehalt bezieht ſich nicht auf Tranſitdepeſchen.

Die ſemaphoriſchen Depeſchen müſſen entweder in der Sprache desjenigen Landes, wo die zu ihrer Beförderung beſtimmte ſemaphoriſche Station gelegen iſt, oder in den Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt ſein.

Depeſchen, welche im Sinne des erſten Abſatzes des gegenwärtigen Artikels nicht als gewöhnliche Depeſchen zugelaſſen ſind, werden als geheime Depeſchen angeſehen.

Art. 10.

Das Original der Depeſche muß leſerlich und in Zeichen geſchrieben ſein, welche durch die in der reglementariſchen Tabelle enthaltenen telegraphiſchen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depeſche aufgegeben wurde, üblich ſind.

Vor dem Texte muß die Adreſſe und nach demſelben die Unterſchrift ſtehen.

Die Adreſſe muß alle nöthigen Angaben enthalten,

Digitized by Google

saires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Tout interligne, renvoi rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

Section III.

De la transmission.

Art. 11.

La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant;

1°. Dépêches d'Etat;

2°. Dépêches de service;

3°. Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Dans les bureaux intermédiaires, les dépêches de départ et les dépêches de passage qui doivent emprunter les mêmes fils, sont confondues et transmises indistinctement, en suivant l'heure du dépôt ou de la réception.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle et à celle du paragraphe 1er, dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Art. 12.

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir trans-

um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

Eine begonnene Depesche kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben.

Von dieser Regel und von jener des ersten Absatzes dieses Artikels darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Special-Apparaten versehen sind.

Art. 12.

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle

Digitized by Google

mis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent.

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents Etats.

Art. 13.

Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

Toutefois, si l'expéditeur a prescrit la voie à suivre, les bureaux intéressé sonts tenus de se conformer à ses indications, à moins que les exigences du service ne s'y opposent, auquel cas il ne peut élever aucune réclamation.

Art. 14.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau, à partir duquel l'interruption s'est produite, expédie immédiatement la dépêche par la poste (lettre chargée d'office) ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose. — Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire même. Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception, ou que, par suite d'encombrement exceptionnel, cette réexpédition ne doive être manifestement nuisible à l'ensemble du service.

Art. 15.

Les dépêches qui dans les trente jours du dépôt

/hre internationalen Depeſchen an eine Station mit Tag- und Nachtdienſt abgegeben haben.

Dieſe Depeſchen werden ſofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwiſchen den permanenten Stationen der verſchiedenen Staaten ausgewechſelt.

Art. 13.

Jeder Regierung bleibt es gegenüber dem Aufgeber anheimgeſtellt, die Beförderungswege der Depeſchen ſowohl im ordentlichen Dienſte, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeſchlagenen Wege zu beſtimmen.

Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg vorgeſchrieben hat, ſo ſind die betheiligten Stationen gehalten, ſeinen Angaben gemäß vorzugehen, es wäre denn, daß die Erforderniſſe des Dienſtes es nicht zulaſſen ſollten, in welchem Falle der Aufgeber keine Beſchwerde erheben kann.

Art. 14.

Wenn bei Beförderung einer Depeſche eine Unterbrechung der telegraphiſchen Verbindungen eintritt, ſo befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depeſche ſofort per Poſt — (als von Amtswegen recommandirten Brief) — oder auf ſchnellerem Wege, falls ein ſolcher zur Verfügung ſteht. Je nach den Umſtänden adreſſirt ſie dieſelbe entweder an die nächſte Station, welche im Stande iſt, ſie weiter zu telegraphiren, oder an die Beſtimmungsſtation oder an den Adreſſaten ſelbſt. Sobald die Verbindung hergeſtellt iſt, wird die Depeſche neuerdings auf telegraphiſchem Wege befördert, inſofern nicht vorher die Beſcheinigung des Empfanges erfolgte, oder in Folge ausnahmsweiſer Depeſchenanhäufung dieſe wiederholte Beförderung dem geſammten Dienſte offenbar nachtheilig wäre.

Art. 15.

Jene Depeſchen, welche durch die ſemaphoriſche

Digitized by Google

n'ont pu être signalées par les postes sémaphoriques aux bâtiments destinataires, sont mises au rebut, à moins que l'expéditeur n'ait acquitté la taxe de recommandation.

Art. 16.

Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

Section IV.

De la rémise à destination.

Art. 17.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à domicile, soit poste restante, soit bureau télégraphique restant.

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portées à leur adresse.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante hors de la localité desservie sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide si l'Administration du bureau destinataire en dispose.

Art. 18.

Chacun des Etats contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste; et chaque Etat s'engage envers les autres à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des dispositions

Stationen an die Schiffe, für welche sie bestimmt sind, innerhalb dreißig Tagen nach der Aufgabe nicht abgesetzt werden konnten, werden als unbestellbar behandelt, es wäre denn, daß der Aufgeber die Recommandationsgebühr entrichtet hätte.

Art. 16.

Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimirung die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 17.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung, oder „poste restante“, oder „bureau restant“.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die Depeschen, welche in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder „poste restante“ adressirt sind, werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen, welche nach der Wohnung oder „poste restante“ außerhalb der bedienten Ortschaft adressirt sind, werden je nach dem Begehren des Aufgebers sofort per Post, oder auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat, an ihre Bestimmung gesendet.

Art. 18.

Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften soweit als möglich einen schnelleren Transportdienst als die Post zu errichten; und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber den anderen, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch

Digitized by Google

tions prises et notifiées, à cet égard, par l'un quelconque des autres Etats.

Art. 19.

Lorsqu'une dépêche est portée à domicile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire n'ait désigné, par écrit, un délégué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'eût lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressée bureau restant, elle n'est délivrée qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépêche est rapportée au bureau, pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépêche n'a pas été réclamée au bout de six semaines, elle est anéantie.

La même règle s'applique aux dépêches adressées bureau restant.

Section V.

Du contrôle.

Art. 20.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'Etat, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'Administration de laquelle dépend le bureau d'origine.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'Administration centrale, qui prononce sans appel.

irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und kundgemachten Bestimmungen für seine Correspondenz Gebrauch zu machen.

Art. 19.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, seinen Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, insofern der Adressat nicht schriftlich einen Special-Bevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche „bureau restant" adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgefolgt.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Ablauf von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche „bureau restant" adressirt sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle.

Art. 20.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, verpflichten sich aber, die Verwaltung der Ursprungsstation hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

Diese Controle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

Digitized by Google

Art. 21.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondences, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

Section VI.

Des archives.

Art. 22.

Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservés au moins pendant une année, à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Art. 23.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'a l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

L'expéditeur et le déstinataire ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Section VII.

De certaines dépêches spéciales.

Art. 24.

Tout expediteur peut affranchir la réponse qui'l demande à son correspondant.

Le bureau d'arrivée paie au destinataire le montant de la taxe perçue au départ pour la réponse, soit en monnaie, soit en timbres-télégraphe, soit au moyen d'un bon de caisse, en lui laissant le

Art. 21.

Jede Regierung behält ſich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienſt, wenn ſie es für nothwendig erachtet, ſei es überhaupt oder nur auf gewiſſen Linien und für gewiſſe Arten von Correſpondenzen, auf unbeſtimmte Zeit einzuſtellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon ſofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Sechster Abſchnitt.

Von den Archiven.

Art. 22.

Die Originale und Copien der Depeſchen, die Depeſchenſtreifen oder ähnliche Belege ſollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigſtens ein Jahr lang unter Beobachtung aller nöthigen Vorſicht rückſichtlich des Geheimniſſes aufbewahrt werden.

Nach Ablauf dieſes Zeitraumes können dieſelben vernichtet werden.

Art. 23.

Die Originale und Copien der Depeſchen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adreſſaten, nach Conſtatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden

Der Aufgeber und der Adreſſat ſind berechtigt, ſich beglaubigte Abſchriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeſchen ausfertigen zu laſſen.

Siebenter Abſchnitt.

Von gewiſſen Depeſchenarten.

Art. 24.

Jeder Aufgeber kann die von ſeinem Correſpondenten verlangte Antwort frankiren.

Die Adreßſtation bezahlt dem Adreſſaten den bei der Aufgabe für die Antwort erhobenen Betrag entweder baar, oder mit Depeſchenmarken, oder mittelſt einer Kaſſe-Anweiſung, indem ſie ihm freiſtellt, die Antwort in einer

Digitized by Google

soin d'expédier la réponse dans un délai, à une adresse et par une voie quelconques.

Cette réponse est considérée et traitée comme toute autre dépêche.

Si la dépêche primitive ne peut être remise, ou si le destinataire refuse formellement la somme affectée à la reponse, le bureau d'arrivée en informe l'expéditeur par un avis qui tient lieu de la réponse. Cet avis contient l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur fasse suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

L'affranchissement ne peut dépasser le triple de la taxe de la dépêche primitive.

Art. 25.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la recommander.

Lorsqu'une dépêche est recommandée, les divers bureaux qui concourent à sa transmission, en donnent le collationnement intégral, et le bureau d'arrivée transmet par voie télégraphique à l'expéditeur, immédiatement après la remise de la dépêche, un avis de service indiquant l'heure précise de cette remise.

Si la remise n'a pu être effectuée, cet avis est remplacé par l'indication des circonstances qui se sont opposées à la rémise et par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire parvenir sa dépêche au destinataire, s'il y a lieu.

L'expéditeur de la dépêche recommandée peut se faire adresser l'avis de service sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires.

Art. 26.

L'expéditeur de toute dépêche peut demander que l'indication de l'heure à laquelle sa dépêche

beliebigen Frist, an eine beliebige Adreſſe, und auf einem beliebigen Wege abzuſenden.

Dieſe Antwort wird wie jede andere Depeſche angeſehen und behandelt.

Wenn die Urſprungsdepeſche unbeſtellbar iſt, oder wenn der Empfänger die Annahme des für die Antwort beſtimmten Betrages ausdrücklich verweigert, ſo benachrichtigt die Adreßſtation den Aufgeber durch eine Dienſtnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Dieſe Notiz enthält die Angabe der Umſtände, welche die Zuſtellung verhindert haben und die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umſtänden ſeine Depeſche nachſenden laſſen kann.

Die Frankirung darf das Dreifache der Taxe der Urſprungsdepeſche nicht überſchreiten.

Art. 25.

Der Aufgeber einer jeden Depeſche hat das Recht, dieſelbe zu recommandiren.

Wenn eine Depeſche recommandirt iſt, ſo collationiren die verſchiedenen Stationen, welche bei ihrer Beförderung mitwirken, dieſelbe vollſtändig, und die Adreßſtation übermittelt auf telegraphiſchem Wege an den Aufgeber unmittelbar nach der Zuſtellung der Depeſche eine Dienſtnotiz, welche die genaue Zeit dieſer Zuſtellung anzeigt.

Wenn die Zuſtellung nicht erfolgen konnte, ſo wird dieſe Notiz erſetzt durch die Mittheilung der Umſtände, welche die Zuſtellung verhinderten, und durch die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umſtänden ſeine Depeſche dem Adreſſaten zukommen laſſen kann.

Der Aufgeber der recommandirten Depeſche kann ſich die Dienſtnotiz nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adreſſiren laſſen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 26.

Der Aufgeber einer jeden Depeſche kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in der ſeine Depeſche

Digitized by Google

sera remise à son correspondant, lui soit transmise par la voie télégraphique.

Si la dépêche ne peut être remise, cet accusé de réception est remplacé par un avis contenant les renseignements indiqués dans le paragraphe 3 de l'article précédent.

L'expéditeur a la faculté de se faire adresser l'accusé de reception sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires.

Art. 27.

La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes, ou considérées comme dépêches secrètes.

Art. 28.

Lorsqu'une dépêche porte la mention „faire suivre", sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpedie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'Etat auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée, et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention „faire suivre" est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

Toute personne peut demander, en fournissant

seinem Correspondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, so wird diese Empfangs-Anzeige durch eine Notiz ersetzt, welche die im Absatze 3 des vorhergehenden Artikels angegebenen Aufklärungen enthält.

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangs-Anzeige nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten zusenden zu lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 27.

Die Recommandation ist obligatorisch für die mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, sowie für die als geheim angesehenen Depeschen.

Art 28.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" (faire suivre) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: „nachzusenden" von auf einander folgenden Adressen begleitet ist, so wird die Depesche nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte nöthigenfalls bis zum letzten befördert, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung ver-

Digitized by Google

les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée, ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Art. 29.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à une même destinataire, dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

Art. 30.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées, les dépêches recommandées, les dépêches à faire suivre, les dépêches multiples et les accusés de réception.

Art. 31.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats qui auront pris part à la présente Convention.

langen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Art. 29.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Art. 30.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem Publikum für die frankirten Antworten, für die recommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen und für die Empfangs-Anzeigen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 31.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um diejenigen Depeschen an ihre Bestimmung weiter zu befördern, welche vom Meere aus mittelst der semaphorischen Telegraphen einlangen, die an der Küste irgend eines der am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Staaten bestehen oder hergestellt werden sollten.

Digitized by Google

Titre III.

Des taxes.

Section I.

Principes généraux.

Art. 32.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois, en Europe, être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Toutefois les offices télégraphiques extra-européens sont autorisés à admettre sur leurs lignes la dépêche de dix mots avec taxe réduite, cette dépêche étant d'ailleurs taxée pour le parcours européen comme une dépêche de vingt mots.

Art. 33.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujour un multiple du demi-franc.

Il sera perçu pour un franc:

Dans l'Allemagne du Nord, 8 silbergros;

En Autriche et en Hongrie, 40 kreuzer (valeur autrichienne);

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze.

Art. 32.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachſtehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwiſchen den Stationen von je zwei der contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechſelten Depeſchen ſoll eine einheitliche ſein. Jedoch kann in Europa ein und derſelbe Staat, hinſichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchſtens in zwei große Gebiete abgetheilt werden.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depeſche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeſchen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt ſich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte.

Die außereuropäiſchen Telegraphen-Verwaltungen ſind jedoch berechtiget, auf ihren Linien Depeſchen von 10 Worten mit ermäßigter Taxe zuzulaſſen, welche Depeſchen übrigens für den europäiſchen Beförderungsweg als Depeſchen von 20 Worten taxirt werden.

Art 33.

Der Frank bildet die Münzeinheit für Aufſtellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwiſchen zwei beliebigen Punkten der contrahirenden Staaten gewechſelten Depeſchen ſoll in der Weiſe feſtgeſetzt werden, daß die Taxe der Depeſche von zwanzig Worten immer ein Vielfaches des halben Frank bildet.

Für einen Frank werden erhoben:

In Norddeutſchland 8 Sgr.;

„ Oeſterreich und in Ungarn 40 Kreuzer (öſterreichiſche Währung);

Digitized by Google

Dans le grand-duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 kreuzer;

En Danemark, 35 shillings;

En Espagne, 0,40 écu;

En Grèce, 1,11 drachme;

Dans l'Inde britannique, 76 païs;

En Italie, 1 lira;

En Norvège, 22 skillings;

Dans les Pays-Bas, 50 cents;

En Perse, 1 sahibkran;

En Portugal, 200 reis;

Dans les Principautés-Unies, 1 piastre nouvelle;

En Russie, 25 copeks;

En Serbie, 5 piastres;

En Suède, 72 oeres;

En Turquie, 4 piastres 32 paras medjidiés.

Le paiement pourra être exigé en valeur métallique.

Art. 34.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif applicable aux correspondances échangées entre les Etats contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront, toujours et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés; toutefois ces réductions devront avoir pour but et pour effet, non point de créer une concurrence de taxes entre les voies existantes, mais bien d'ouvrir au public, à taxes égales, autant de voies que possible.

Toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins aprés sa notification.

im Großherzogthume Baden, in Bayern und in Württemberg 28 Kreuzer;

in Dänemark 35 Schillinge;

„ Spanien 0,40 Thaler;

„ Griechenland 1,11 Drachmen;

„ Britisch-Indien 76 Païs;

„ Italien 1 Lira;

„ Norwegen 22 Skillinge;

„ den Niederlanden 50 Cents:

„ Persien 1 Sahibkran;

„ Portugal 200 Reis;

„ den vereinigten Fürstenthümern 1 Neuplaster;

„ Rußland 25 Kopeken;

„ Serbien 5 Piaster;

„ Schweden 72 Oere;

„ der Türkei 4 Piaster 32 Para Medjidjé.

Die Bezahlung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Art. 34.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten anwendbare Tarif wird gemäß den, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die in diesen Tabellen angeführten Taxen können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden; diese Ermäßigungen müssen jedoch zum Zwecke und zur Folge haben, nicht etwa eine Concurrenz hinsichtlich der Taxen zwischen den bestehenden Beförderungswegen zu schaffen, wohl aber dem Publikum zu gleichen Taxen so viel Wege als möglich zu eröffnen.

Jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monate, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Digitized by Google

Section II.

De l'application des taxes.

Art. 35.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

Art. 36.

Le maximum de longueur d'un mot est fixé à sept syllabes; l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications, sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant. La même règle est applicable au calcul des groupes de lettres qui n'ont pas une signification secrète.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéas ne sont pas comptés.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

Art. 35.

Alles, was der Aufgeber in das Original ſeiner Depeſche zum Zwecke der Beförderung ſchreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme deſſen, was im 7. Abſatze des folgenden Artikels angeführt iſt.

Art. 36.

Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf ſieben Silben feſtgeſetzt; der Ueberſchuß wird für ein Wort gezählt.

Die durch einen Bindeſtrich verbundenen Ausdrücke zählen für ſo viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apoſtroph getrennten Wörter werden für eben ſo viele einzelne Wörter gezählt.

Die Eigennamen von Städten und Perſonen, von Ortſchaften, Plätzen, Boulevards ꝛc, die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenſchafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derſelben gezählten Wörter gezählt.

Die in Ziffern geſchriebenen Zahlen werden für ſo viele Wörter gezählt, als ſie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebſt einem Wort mehr für den Ueberſchuß. Dieſelbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchſtaben-Gruppen, welche keine geheime Bedeutung haben.

Jedes einzeln ſtehende Schriftzeichen, Buchſtabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterſtreichungszeichen.

Die Interpunktionszeichen, Bindeſtriche, Apoſtrophe, Anführungszeichen, Parentheſen und Alinea werden nicht gezählt.

Jedoch werden die Punkte, Kommata und Trennungsſtriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, je für eine Ziffer gezählt.

Digitized by Google

Les lettres ajoutées aux chiffres pour désigner les nombres ordinaux sont comptées chacune pour un chiffre.

Art. 37.

Le compte des mots s'établit de la manière suivante pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes, ou considérées comme dépêches secrètes.

Tous les caractères, chiffres, lettres ou signes, employés dans le texte chiffré sont additionnés. Le total divisé par cinq donne pour quotient le nombre de mots qu'il représentent; l'excédant est compté pour un mot.

Les signes qui séparent les groupes sont comptés, à moins que l'expéditeur n'ait expressément indiqué qu'ils ne doivent pas être transmis.

On ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépêche, les mots en langage ordinaire de l'adresse, de la signature, et du texte s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

Art. 38.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 39.

Toute dépêche rectificative, complétive, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépêche transmise et en cours de transmission, est taxée conformement aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 40.

La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination, à moins d'interruption ou

Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

Art. 37.

Bei den mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, oder als geheim angesehenen Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffrirten Text gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern, Buchstaben oder Zeichen werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, daß dieselben nicht befördert werden sollen.

Um die Gesammt-Wortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und allenfalls des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 38.

Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

Art. 39.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 40.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Depesche berechnet, ausgenommen bei einer Unterbrechung oder bei einer

Digitized by Google

de détour considérable par cette voie ou si l'expéditeur a indiqué une autre voie conformément à l'art. 13.

L'indication de la voie est transmise dans le préambule et n'est point taxée lorsqu'elle est déterminée par des motifs de service.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

Section III.

Des taxes spéciales.

Art. 41.

La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 42.

La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'une dépêche simple.

Art. 43.

La taxe des réponses payées et des accusés de réception à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculée d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de l'accusé de réception et son point de destination.

Art. 44.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire, dans des localités appartenant à des Etats différents, sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires ou à un même destinataire dans les localités d'un même Etat, desservies par des bureaux différents, sont taxées comme une seule dépêche; il est perçu,

bedeutenden Ableitung von diesem Wege, oder wenn der Aufgeber im Sinne des Art. 13 einen anderen Weg angegeben hat.

Die Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange der Depesche abtelegraphirt und wenn dies durch dienstliche Rücksichten bedingt ist, nicht taxirt.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die von Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe soweit als möglich zu vermeiden.

Dritter Abschnitt.

Von besonderen Taxen.

Art. 41.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 42.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Art. 43.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Empfangs-Anzeigen, welche nach einem anderen Punkte, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Antwortsdepesche oder der Empfangs-Anzeige zur Anwendung kommt.

Art. 44.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in Stationsorten gerichtet sind, die verschiedenen Staaten gehören, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten in Orten eines und desselben Staates gerichtet sind, welche von verschiedenen Stationen bedient werden, werden für eine einzige Depe-

Digitized by Google

en outre, autant de fois la taxe terminale de l'Etat destinataire qu'il y a de localités moins une.

Les dépêches adressées, dans une même localité, à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche: mais il est perçu, à titre de droit de copie, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations moins une.

Art. 45.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 23, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 46.

Les dépêches recommandées ou avec accusé de réception, à envoyer par la poste ou à déposer poste restante, sont affranchies, comme lettres chargées, par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine perçoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans les limites de l'Etat qui fait l'expédition;

Un franc par dépêche à envoyer en Europe hors de ces limites, sur le territoire des Etats contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non-recommandées sont expédiées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

sche taxirt; aber es wird überdies so vielmal die Terminaltaxe des Adreßstaates erhoben, als es Adreßorte gibt, weniger einen.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal einem halben Frank erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 45.

Für jede gemäß Art 23 abgelieferte Abschrift wird eine fixe Gebühr von einem halben Frank erhoben.

Art. 46.

Die recommandirten Depeschen und die Depeschen mit Empfangs-Anzeigen, welche mit der Post zu befördern oder „poste restante“ zu hinterlegen sind, werden von der Bestimmungsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabsstation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren:

Einen halben Frank für jede in der bedienten Ortschaft „poste restante“ zu deponirende oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt;

Einen Frank für jede über diese Gränzen hinaus auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten in Europa zu befördernde Depesche;

Zwei und einen halben Frank für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der Adreß Telegraphenstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabestation keine Zuschlaggebühr erhoben wird.

Digitized by Google

Art. 47.

La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Convention, sauf, pour ceux des Etats contractants qui auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les navires.

Section IV.

De la perception.

Art. 48.

La perception des taxes a lieu au départ.

Sont toutefois perçus à l'arrivée, sur le destinataire:

1°. La taxe des dépêches expédiées de la mer par l'intermédiaire des sémaphores;

2°. La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;

3°. Les frais de transport au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé.

Toutefois, l'expéditeur d'une dépêche recommandée, ou d'une dépêche avec accusé de réception, peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. L'avis de service ou l'accusé de réception fait connaître le montant des frais déboursés.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre paiement de la taxe due.

Art. 47.

Die Taxe der Depeschen, welche durch die See-Telegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen contrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsdienst organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den See-Telegraphen und den Schiffen in geeigneter Weise zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 48.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. Die Taxe der durch die See-Telegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;

3. die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Staaten, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird durch die Dienstnotiz oder die Empfangs-Anzeige bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo die Gebühren-Erhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Digitized by Google

Art. 49.

Les taxes perçues en moins par erreur ou par suite de refus du destinataire, doivent être complétées par l'expéditeur.

Les taxes perçues en plus par erreur sont de même remboursées aux intéressés.

Section V.

Des franchises.

Art. 50.

Les dépêches relatives au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau des dits Etats.

Section VI.

Des détaxes et remboursements.

Art. 51.

Est remboursée à l'expéditeur par l'Etat qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Etats s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche qui n'est pas parvenue à sa destination par le fait du service télégraphique, ou qui, par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet.

En cas d'interruption d'une ligne sousmarine, l'expéditeur a droit au remboursement de la partie de la taxe afférente au parcours non effectué, déduction faite des frais déboursés, le cas échéant, pour remplacer la voie télégraphique par un mode de transport quelconque.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux dépêches empruntant les lignes d'un office non adhérent qui refuserait de se soumettre à l'obligation du remboursement.

Art. 49.

Die irrthümlich oder in Folge Weigerung des Adressaten zu wenig erhobenen Taxen müssen durch den Aufgeber ergänzt werden.

Die irrthümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Betheiligten zurückerstattet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 50.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Sechster Abschnitt.

Von den Tax-Rückzahlungen.

Art. 51.

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder Depesche, welche durch die Schuld der Telegraphenanstalt nicht an ihre Bestimmung gelangte, oder welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Beförderung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate zurückerstattet, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des allfälligen Regresses gegen die übrigen Staaten.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber Anspruch auf die Rückerstattung des auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfallenden Gebührentheiles, jedoch nach Abzug der Kosten, welche allenfalls verausgabt wurden, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Transportweise zu ersetzen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, welche die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Rückvergütung zu unterwerfen.

Digitized by Google

Art. 52.

Dans les cas prévus par l'article précédent, le remboursement ne peut s'appliquer qu'aux taxes des dépêches mêmes qui ont été omises, retardées, ou dénaturées, et non aux correspondances qui auraient été motivées ou rendues inutiles par l'omission, l'erreur ou le retard, sauf dans le cas prévu à l'article 39.

Art. 53.

Toute réclamation doit être formée, sous peine de déchéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à six mois pour les correspondances échangées avec les pays situés hors d'Europe.

Titre IV.

De la comptabilité internationale.

Art. 54.

Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Le franc sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes internationaux.

Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

Par exception à la disposition précédente, l'Etat qui transmet une dépêche sémaphorique venant de la mer, débite l'Etat limitrophe de la part de taxe

Art. 52.

In den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann die Rückerstattung nur auf die Taxen derjenigen Depeschen Anwendung finden, welche wirklich verloren, verspätet oder verstümmelt wurden und nicht auch auf jene Correspondenzen, welche durch den Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung etwa veranlaßt oder unnütz gemacht worden sind, den im Art 39 vorgesehenen Fall ausgenommen.

Art. 53.

Jede Reclamation muß bei Verlust des Reclamationsrechtes innerhalb dreier Monate vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf sechs Monate ausgedehnt.

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

Art. 54.

Die hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Der Frank dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

Die von Copien und Expressenbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen gut, welche von der Gränze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort zur Berechnung kommen.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher eine vom Meere herkommende semaphorische Depesche befördert, den Nachbar-

Digitized by Google

afférente au parcours entre le point de départ de cette dépêche et la frontière commune des deux Etats.

Les taxes terminales peuvent être liquidées directement entre Etats extrêmes, après une entente entre ces Etats et les Etats intermédiaires.

Entre pays d'Europe, les taxes sont reglées d'après le nombre des dépêches qui ont franchi la frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

Art. 55.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et accusés de réception sont portées intégralement par l'office, qui a perçu, au compte de l'office destinataire, ces réponses et ces accusés de réception étant traités dans les comptes comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par le bureau destinataire.

Art. 56.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est surpportée par l'office qui a détourné la dépêche.

Art. 57.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

Art. 58.

Le solde résultant de la liquidation est payé à l'Etat créditeur en francs effectifs.

ſtaat mit dem Theile der Taxe, welche auf den Beförderungsweg zwiſchen dem Ausgangspunkte dieſer Depeſche und der gemeinſchaftlichen Gränze beider Staaten entfällt.

Die Terminaltaxen können unmittelbar zwiſchen den Endſtaaten nach Einvernehmen zwiſchen ihnen und den zwiſchenliegenden Staaten liquidirt werden.

Zwiſchen europäiſchen Ländern wird nach der Anzahl der Depeſchen abgerechnet, welche die Gränze überſchritten haben, abgeſehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. Die Antheile des Nachbarſtaates und eines jeden der nachfolgenden Staaten werden durch gegenſeitig feſtzuſetzende Durchſchnittsſätze beſtimmt.

Art. 55.

Die für bezahlte Antworten und Empfangs-Anzeigen vorab eingehobenen Taxen werden durch die Verwaltung, welche ſie erhoben hat, ungeſchmälert für die Abreßverwaltung in Rechnung geſtellt, indem dieſe Antworten und Anzeigen in den Abrechnungen ſo behandelt werden, als ob ſie wie gewöhnliche Depeſchen von der Abreßſtation abgeſendet worden wären.

Art. 56.

Wenn irgend eine Depeſche auf einem anderen Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, ſo wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Umleitung der Depeſche veranlaßte.

Art. 57.

Die gegenſeitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats ſtatt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

Art. 58.

Der aus der Liquidation ſich ergebende Saldo wird dem creditirenden Staate in effectiven Franken ausbezahlt.

Digitized by Google

Titre V.

Dispositions générales.

Section I.

Des dispositions complémentaires et des Conférences.

Art. 59.

Les dispositions de la présente Convention sont complétées, en ce qui concerne les règles de détail du service international, par un règlement commun arrêté de concert entre les Administrations télégraphiques des Etats contractants.

Les dispositions de ce règlement entrent en vigueur en même temps que la présente Convention; elles peuvent être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par les dites Administrations.

Art. 60.

Dans le cas où une difficulté se produirait sur l'interprétation de l'une des dispositions principales de la Convention, l'Administration des télégraphes de l'Etat où aura eu lieu la dernière Conférence convoquera, sur la demande d'une ou de plusieurs Administrations, une Commission spéciale composée des délégués des Etats contractants, et désignera le lieu de la réunion.

Cette Commission résoudra la question d'interprétation. Ses décisions auront pour celles des Administrations qui n'auraient pas cru devoir s'y faire représenter, la même valeur que si elles y avaient pris part.

Art. 61.

Une Administration télégraphique, désignée par la Conférence, prendra les mesures propres à faciliter, dans un intérêt commun, l'exécution et l'application de la Convention. A cet effet elle organisera, sous le titre de „Bureau international des Administrations télégraphiques", un service spécial qui fonctionnera sous sa direction, dont les frais seront

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von ergänzenden Bestimmungen und Conferenzen.

Art. 59.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches im Einverständnisse zwischen den Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten erlassenes Reglement ergänzt.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft; dieselben können durch die genannten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

Art. 60.

Sollte sich hinsichtlich der Auslegung irgend einer wesentlichen Bestimmung des Vertrages eine Schwierigkeit ergeben, so wird die Telegraphenverwaltung desjenigen Staates, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf Verlangen einer oder mehrerer Verwaltungen eine von den Delegirten der contrahirenden Staaten zusammengesetzte Specialcommission einberufen, und den Ort des Zusammentritts bestimmen.

Die Commission wird die Streitfrage über die Auslegung zu lösen haben. Die Entscheidungen der Commission sollen für jene Verwaltungen, welche sich dabei nicht haben vertreten lassen, ebenso Giltigkeit haben, als wenn sie daran Theil genommen hätten.

Art. 61.

Eine von der Conferenz bezeichnete Telegraphenverwaltung wird die geeigneten Maßregeln ergreifen, um im allgemeinen Interesse die Ausführung und Anwendung des Vertrages zu erleichtern. Dieselbe wird zu diesem Zwecke unter dem Titel „Internationales Bureau der Telegraphenverwaltungen" einen eigenen unter ihrer Leitung stehenden Dienst einrichten, dessen Kosten von

Digitized by Google

supportés par toutes les Administrations des Etats contractants et dont les attributions sont déterminées ainsi qu'il suit:

Il centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la télégraphie internationale, rédigera le tarif, dressera une statistique générale, procédera aux études d'utilité commune dont il serait saisi, et rédigera un journal télégraphique en langue française.

Ces documents seront distribués par ses soins aux offices des Etats contractants.

Il instruira les demandes de modifications au règlement de service et, après avoir obtenu l'assentiment unanime des Administrations, fera promulguer, en temps utile, les changements adoptés.

Art. 62.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des Etats contractants, entre les délégués des dits Etats.

La prochaine réunion aura lieu en 1871 à Florence.

Art. 63.

Une „Carte officielle des relations télégraphiques" sera dressée et publiée par l'Administration française et soumise à des revisions périodiques.

Section II.

Des réserves.

Art. 64.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre

allen Verwaltungen der contrahirenden Staaten getragen und deſſen Obliegenheiten, wie folgt, feſtgeſetzt werden:

Dasſelbe wird die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art ſammeln, den Tarif zuſammenſtellen, eine allgemeine Statiſtik ausarbeiten, Fragen von allgemeinem Nutzen, die ſich ihm darbieten, ſtudiren und ein Telegraphen-Journal in franzöſiſcher Sprache redigiren.

Dieſe Documente werden durch ſeine Vermittlung unter die Verwaltungen der contrahirenden Staaten vertheilt werden.

Dasſelbe wird ferner die auf Aenderungen des Dienſtreglements bezüglichen Anträge begutachten, und, nach Erlangung der allſeitigen Zuſtimmung der Verwaltungen, die angenommenen Aenderungen zu rechter Zeit bekannt machen.

Art. 62.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll periodiſchen Reviſionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten ſein werden.

Zu dieſem Zwecke ſollen nach und nach in der Hauptſtadt eines jeden der contrahirenden Staaten Conferenzen zwiſchen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der nächſte Zuſammentritt wird im Jahre 1871 zu Florenz ſtattfinden.

Art. 63.

Eine offizielle Karte der telegraphiſchen Verbindungen ſoll durch die franzöſiſche Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodiſch revidirt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 64.

Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich beziehungsweiſe das Recht vor, abgeſondert unter ſich be-

Digitized by Google

elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats, notamment:

la formation des tarifs;

le règlement des comptes;

l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

l'application du système des timbres-télégraphe;

la transmission des mandats d'argent par le télégraphe;

la perception des taxes à l'arrivée;

le service de la remise des dépêches à destination;

la suppression réciproque des frais de transport des télégrammes par la poste;

les dépêches à faire suivre au delà des limites fixées par l'article 28;

l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

Section III.

Des adhésions.

Art. 65.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention, seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et, par cet Etat, à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Toutefois, en ce qui concerne les tarifs, les Etats contractants se réservent respectivement d'en

sondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich über:

die Aufstellung der Tarife;

die Gebühren-Abrechnung;

die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

die Annahme des Systems von Depeschenmarken;

die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen;

die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;

den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte;

die gegenseitige Aufhebung der Gebühren für die Beförderung der Depeschen mittelst Post;

die Depeschen, welche über die durch den Art. 28 festgesetzten Gränzen hinaus nachzusenden sind;

die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle anderen Dinge von öffentlichem Interesse.

Dritter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 65.

Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Der Beitritt schließt von Rechtswegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Was jedoch die Tarife betrifft, so behalten sich die contrahirenden Staaten das Recht vor, denjenigen Staaten,

Digitized by Google

refuser le bénéfice aux Etats qui demanderaient à adhérer sans réduire leur tarif dans une mesure suffisante.

Art. 66.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionaires de lignes télégraphiques terrestres ou sousmarines, et à negocier avec les compagnies existantes une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu.

Ces compagnies seront admises aux avantages stipulés par la Convention, moyennant accession à toutes ses clauses obligatoires et sur la notification de l'Etat qui a accordé la concession. Cette notification aura lieu conformément au second paragraphe de l'article précédent.

La réserve qui termine ce même article est applicable aux télégraphes privés dont le tarif ne serait point réduit dans une mesure jugée suffisante par les Etats intéressés.

Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemins de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des Etats contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire, ne seront compris en aucun cas dans le tarif international.

Art. 67.

Lorsque des ralations télégraphiques sont ouvertes avec des Etats non adhérents, ou avec des exploitations privées qui n'auraient point accédé aux dispositions règlementaires obligatoires de la présente Convention, ces dispositions règlementaires sont invariablement appliquées aux correspondances dans

welche den Beitritt verlangen würden, ohne ihren eigenen Tarif in einem annehmbaren Verhältniſſe herabzuſetzen, den Vortheil derſelben zu verweigern.

Art. 66.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich, den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land- oder unterſeeiſche Telegraphenlinien conceſſionirten Geſellſchaften ſoweit möglich Eingang zu verſchaffen und vorkommenden Falls mit den beſtehenden Geſellſchaften über eine gegenſeitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Dieſe Geſellſchaften werden zu den durch den Vertrag feſtgeſetzten Begünſtigungen zugelaſſen auf Grund des Beitrittes zu allen ſeinen obligatoriſchen Klauſeln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher die Conceſſion ertheilt hat. Dieſe Mittheilung findet im Sinne des zweiten Abſatzes des vorhergehenden Artikels ſtatt.

Der am Schluſſe eben dieſes Artikels gemachte Vorbehalt findet auf jene Privat-Telegraphen Anwendung, deren Tarif nicht in einem von den betheiligten Staaten für annehmbar erachteten Verhältniſſe herabgeſetzt werden ſollte.

Diejenigen Telegraphenſtationen der Eiſenbahngeſellſchaften oder anderer Privat-Unternehmungen auf dem continenten Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten, für welche eine Zuſchlagsgebühr zu entrichten iſt, werden in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen.

Art. 67.

Wenn der telegraphiſche Verkehr mit ſolchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten ſind, oder mit ſolchen Privat-Unternehmungen, welche die obligatoriſchen reglementariſchen Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben, ſo finden dieſe reglementariſchen Beſtimmungen auf jenem Theile des Depeſchen-

Digitized by Google

la partie de leur parcours qui emprunte le territoire des Etats contractants ou adhérents.

Les Administrations intéressées déterminent la taxe applicable à cette partie du parcours. Cette taxe, qui ne peut être qu'un multiple de la taxe normale inscrite aux tarifs conventionnels, est ajoutée à celle des offices non participants.

En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé le présent acte et l'ont revêtu de leurs cachets.

Fait à Vienne le 21 juillet 1868.

Beförderungsweges unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten befindet.

Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil des Beförderungsweges entfallende Taxe. Diese Taxe, welche nur ein Vielfaches der in den vertragsmäßigen Tarifen enthaltenen Normaltaxe sein darf, wird zu jener der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

Urkund dessen haben die betreffenden Abgeordneten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien, den 21. Juli 1868.

III.

Telegraphenvereins-Verträge

vom 25. October 1868.

A. Vertrag zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden.

Nachdem die zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein gehörigen hohen Regierungen übereingekommen sind, ihre gegenseitigen telegraphischen Beziehungen durch neue Verträge zu ordnen, haben Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden für den gedachten Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche sich mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber über nachfolgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind alle Telegraphenlinien und Stationen unterworfen, welche die hohen contrahirenden Theile, sei es in den eigenen Staatsgebieten, sei es in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Dasselbe gilt für die Telegraphenlinien und Stationen der hohen Regierungen von Oesterreich und Ungarn, und von den Niederlanden, mit welchen unterm heutigen Tage ein übereinstimmender Vertrag abgeschlossen wird.

Art. 2.

Jedem der hohen contrahirenden Theile bleibt es vorbehalten, Telegraphenlinien und Stationen, welche

Digitized by Google

derſelbe zur unterſeeiſchen Verbindung mit andern Staaten anlegt, von ſeinen übrigen Telegraphenlinien und Stationen entweder auszuſchließen oder für die unterſeeiſchen Linien abweichende Tarife vorzuſchlagen.

Art. 3.

Diejenige telegraphiſche Correſpondenz, welche die Linien zweier oder mehrerer der hohen contrahirenden Theile berührt, wird nach den Feſtſetzungen des gegenwärtigen Vertrages behandelt und Vereins-Correſpondenz genannt.

Die Beſtimmungen über die Correſpondenz, welche die Linien nur einer Telegraphenverwaltung berührt, bleiben jedem der vertragſchließenden Theile vorbehalten.

Art. 4.

Die auf den telegraphiſchen Correſpondenzdienſt bezüglichen Beſtimmungen des internationalen Telegraphenvertrages, revidirt in Wien den 21. Juli 1868, ſowie des dazu gehörigen Reglements für den internationalen Telegraphendienſt finden auf die Vereins-Correſpondenz volle Anwendung, inſoweit durch gegenwärtigen Vertrag nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen ſind.

Art. 5.

Zur Ermittlung der Beförderungsgebühren für die Vereins-Correſpondenz wird das geſammte Telegraphengebiet der hohen contrahirenden Theile in viereckige Flächen zerlegt. Die Bildung dieſer Flächen geſchieht in der Weiſe, daß jeder Breitengrad in fünf und jeder Längengrad in drei gleiche Theile getheilt wird und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreiſe gezogen werden, wodurch je fünfzehn Vierecke, Taxquadrate genannt, entſtehen.

Art. 6.

Die Gebühren für einfache Depeſchen von zwanzig Worten betragen:

a) 8 Sgr. = 28 Xr ſüddeutſch bei der Beförderung zwiſchen Stationen eines und desſelben Taxquadrats untereinander, ſowie zwiſchen denſelben und ſolchen Stationen, welche innerhalb der nächſten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen ſind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieſes Taxviereck eingeſchriebenen Kreiſes fallen.

b) 16 Sgr. = 56 Xr ſüddeutſch bei der Beförderung zwiſchen Stationen eines Taxquadrats und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a gelegenen Stationen.

Dieſe Gebühren erhöhen ſich für je weitere zehn Worte oder einen Theil von zehn Worten um die Hälfte.

Art. 7.

Die periodiſche Reviſion des vorſtehenden Tarifs, ſowie der Terminal- und Tranſittaxen für die mit dem Auslande gewechſelte Vereins-Correſpondenz im Wege der Vereinbarung zwiſchen den Telegraphenverwaltungen der hohen contrahirenden Theile bleibt vorbehalten.

Art. 8.

Die für die Beförderung der telegraphiſchen Vereins-Correſpondenz eingehobenen tarifmäßigen Gebühren bilden ein gemeinſchaftliches Eigenthum und werden unter die betheiligten Telegraphenverwaltungen nach Verhältnißzahlen vertheilt, welche gebildet werden aus der Zahl der in einem jeden Verwaltungsgebiete beförderten Vereinsdepeſchen, multiplicirt mit einer Ziffer, welche den relativen Werth einer Vereinsdepeſche in dem bezüglichen Gebiete darſtellt.

Dieſe Werthziffern werden im gemeinſamen Einverſtändniß der betheiligten Verwaltungen feſtgeſtellt.

Art. 9.

Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechſelſeitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Telegraphenverwaltungen an Gebühren und Auslagen für Vereins-

Digitized by Google

Correspondenz finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Die Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes unterzieht sich der Besorgung des Abrechnungsgeschäftes auf Grundlage der zwischen den betheiligten Telegraphenverwaltungen vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Telegraphenverwaltungen gemeinschaftlich nach Verhältniß ihres Antheils an der Gebühren-Einnahme getragen.

Art. 10.

Zum Behufe der Fortbildung der Beziehungen zwischen den Telegraphenverwaltungen der hohen contrahirenden Theile findet zeitweise nach Bedürfniß ein Zusammentritt von Abgeordneten statt.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 5 und 6 enthaltenen neuen Tarifbestimmungen, welche spätestens am 1. Juli 1870 in Anwendung kommen.

Bis zur Anwendung des neuen Tarifes bleiben die Tarifbestimmungen des Telegraphenvereins-Vertrags dd. Schwerin, 30. September 1865 in Kraft.

Art. 12.

Dieser Vertrag ist von Jahr zu Jahr kündbar.

Die Kündigung kann jedoch nur zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis zum 31. Dezember desselben Jahres in Kraft bleibt.

Art. 13.

Der deutsch-österreichische Telegraphenvereins-Vertrag vom 30. September 1865 erlischt mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 14.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist in Carlsruhe ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Baden-Baden
am 25. October 1868.

B. Vertrag zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden, Oesterreich mit Ungarn und den Niederlanden.

Nachdem die zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein gehörigen hohen Regierungen übereingekommen sind, ihre gegenseitigen telegraphischen Beziehungen durch neue Verträge zu ordnen, haben:

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Württemberg, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen und von Galizien u. s. w.,

Seine Majestät der König der Nieder-

Digitized by Google

lande für den gedachten Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche sich mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber über nachfolgende Artikel geeinigt haben.

Art. 1.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind alle Telegraphenlinien und Stationen unterworfen, welche die hohen contrahirenden Theile, sei es in den eigenen Staatsgebieten, sei es in den Gebieten anderer Staaten für den allgemeinen Verkehr unterhalten.

Art. 2.

Jedem der hohen contrahirenden Theile bleibt es vorbehalten, Telegraphenlinien und Stationen, welche derselbe zur unterseeischen Verbindung mit andern Staaten anlegt, von seinen übrigen Telegraphenlinien und Stationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Art. 3.

Diejenige telegraphische Correspondenz, welche die Linien zweier oder mehrerer der hohen contrahirenden Theile berührt, wird nach den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages behandelt und Vereins-Correspondenz genannt.

Die Bestimmungen über die Correspondenz, welche die Linien nur einer Telegraphenverwaltung berührt, bleiben jedem der vertragschließenden Theile vorbehalten.

Art. 4.

Die auf den telegraphischen Correspondenzdienst bezüglichen Bestimmungen des internationalen Telegraphen-Vertrages, revidirt in Wien den 21. Juli 1868, sowie des dazu gehörigen Reglements für den internationalen Telegraphendienst finden auf die Vereins-Correspondenz

volle Anwendung, in so weit durch gegenwärtigen Vertrag nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

Art. 5.

Zur Ermittlung der Beförderungsgebühren für die Vereins-Correspondenz wird das gesammte Telegraphengebiet der hohen contrahirenden Theile in viereckige Flächen zerlegt. Die Bildung dieser Flächen geschieht in der Weise, daß jeder Breitengrad in fünf und jeder Längengrad in drei gleiche Theile getheilt wird und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen werden, wodurch je 15 Vierecke, Taxquadrate genannt, entstehen.

Art. 6.

Die Gebühren für einfache Depeschen von zwanzig Worten betragen:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. süddeutsch = 40 Xr. österr. Währung = 0,50 Gulden niederl. bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrates untereinander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen.

b) 16 Sgr. = 56 Xr. süddeutsch = 80 Xr. österr. Währung = 1 Gulden niederländisch bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrats und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a gelegenen Stationen.

Diese Gebühren erhöhen sich für je weitere zehn Worte oder einen Theil von zehn Worten um die Hälfte.

Art. 7.

Die periodische Revision des vorstehenden Tarifes, sowie die Terminal- und Transittaxen für die mit dem Auslande gewechselte Vereins-Correspondenz im Wege der Vereinbarung zwischen den Telegraphen-Verwaltungen der hohen contrahirenden Theile bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 8.

Die für die Beförderung der telegraphischen Vereins-Correspodenz eingehobenen tarifmäßigen Gebühren bilden ein gemeinschaftliches Eigenthum und werden unter die betheiligten Telegraphen-Verwaltungen nach Verhältnißzahlen vertheilt, welche gebildet werden aus der Zahl der in einem jeden Verwaltungsgebiete beförderten Vereinsdepeschen, multiplicirt mit einer Ziffer, welche den relativen Werth einer Vereinsdepesche in dem bezüglichen Gebiete darstellt.

Diese Werthziffern werden im gemeinsamen Einverständniß der betheiligten Verwaltungen festgestellt.

Art. 9.

Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Telegraphen-Verwaltungen an Gebühren und Auslagen für Vereins-Correspondenz finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Die Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes unterzieht sich der Besorgung des Abrechnungs-Geschäfts auf Grundlage der zwischen den betheiligten Telegraphenverwaltungen vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Telegraphenverwaltungen gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihres Antheils an der Gebühren-Einnahme, getragen.

Art. 10.

Zum Behufe der Fortbildung der Beziehungen zwischen den Telegraphenverwaltungen der hohen contrahirenden Theile findet zeitweise nach Bedürfniß ein Zusammentritt von Abgeordneten statt.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit, jedoch mit Ausnahme der in Art. 5 und 6 enthaltenen neuen Tarifbestimmungen, welche spätestens am 1. Juli 1870 in Anwendung kommen.

Bis zur Anwendung des neuen Tarifes bleiben die Tarifbestimmungen des Telegraphenvereins-Vertrages d. d. Schwerin 30. September 1865 in Kraft.

Art. 12.

Dieser Vertrag ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann jedoch nur zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis zum 31. Dezember desselben Jahres in Kraft bleibt.

Art. 13.

Der deutsch österreichische Telegraphenvereins-Vertrag vom 30. September 1865 erlischt mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 14

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist in Carlsruhe ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Baden-Baden,
den 25. October 1868.

Digitized by Google

III.

Telegraphen-Ordnung
für den gesammten Telegraphenverkehr.

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphenvereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den innern, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staats- und Bahntelegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung der im §. 13 angegebenen Modificationen vollständige Geltung. *)

§. 2.
Benützung des Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

*) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind eventuell bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

§. 3.
Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt werde.

§. 4.
Dienststunden der Telegraphenstationen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c) Stationen mit vollem Tagesdienst,
d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b) und c) beginnen:

vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,

vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c) schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d) sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

Digitized by Google

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Abreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restante“ oder „poste restante“ zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

*) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Die Adresse muß derart sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. ꝛc. erfolgen kann.

Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angaben des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben noch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreß-Schiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer, resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Digitized by Google

§. 7.
Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

§. 8.
Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.
Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel.

Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreß-Schiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- oder Getreidepreise ꝛc. ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen. (cfr. §. 15.)

§. 10.
Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privatdepesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und, in zweiter Instanz, der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 11.
Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind,
2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen. (cfr. §. 17.)

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.
Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation

Digitized by Google

angehört. Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 13.
Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt.

Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxen						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	₰	Xr	₰	Xr	Gulden.	Frcs.
I.	bis 10 . . .	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10—45 .	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

1 ₰ 24 Xr süddeutsch.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien anderseits nur die Vereinsgebühr von 28 Xr süddeutsch erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereines nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat. (cfr. §. 6.) Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insoferne nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Für die telegraphische Correspondenz, welche ausschließlich auf den bayerischen Staats- und Bahn-Telegraphenlinien zur Beförderung kommt, ist der Einheitssatz für eine einfache Depesche ohne Rücksicht auf die Entfernung auf 28 Xr süddeutsch

Digitized by Google

und der Zuſchlag für je 10 Worte mehr auf ½ desſelben, alſo:

14 Xr ſüddeutſch

festgeſtellt, wornach ſich für den internen Telegraphen-Verkehr in Bayern nachſtehender Tarif berechnet:

Beförderungs-Gebühr für eine Depeſche bis zu																	
20		30		40		50		60		70		80		90		100	
Worten																	
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20

§. 14.

Beſtimmung der Wortzahl.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depeſche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original ſeiner Depeſche behufs der Beförderung ſchreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. (cfr. §. 6.)

2. Das Maximum der Länge eines Wortes iſt auf 7 Silben feſtgeſetzt; der Ueberſchuß wird für ein Wort gezählt.

3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindeſtriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4. Wenn zwei Wörter mittelſt Apoſtrophirung zuſammengezogen ſind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, ſo iſt jedes der beiden Wörter beſonders zu zählen.

5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortſchaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc. ꝛc., die Eigennamen von Perſonen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenſchafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derſelben gebrauchten Wörter gezählt.

6. Die in Ziffern geſchriebenen Zahlen werden für ſo viele Wörter gezählt, als ſie Gruppen von 5 Ziffern enthalten, nebſt einem Worte mehr für den etwaigen Ueberſchuß. Dieſelbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchſtaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7. Einzeln ſtehende Schriftzeichen, Buchſtaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenſo wird die Unterſtreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8. Zum Worttext der Depeſche gehörige Interpunctionszeichen, Apoſtrophe, Bindeſtriche, Anführungszeichen, Parentheſen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Abſatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darſtellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müſſen, als Wörter berechnet.

9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchſtriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, ſind für je eine Ziffer zu zählen.

10. Die Buchſtaben, welche den in Ziffern geſchriebenen Zahlen angehängt werden, um ſie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

Digitized by Google

11. Bei chiffrirten und den laut §. 9 als geheim zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benützte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insoferne der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9). Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsendepeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren

Digitized by Google

Adressen begleitet sein und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind und muß in eben so vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreßstationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabestation bis zur Grenze des Bestimmungsstaates nur Ein Mal, die Terminaltaxe des Bestimmungsstaates aber so viel Mal berechnet, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche übermittelt werden, so kommt für die Antwortdepesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ... Frcs. .. cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungsstation zahlt den Betrag der bei der Aufgabestation für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassen-Anweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will.

Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungsdepesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so gibt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunftsstation als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer

Digitized by Google

hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben.

Die hiefür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hiegegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

14 Xr. süddeutsch für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

28 Xr. süddeutsch für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

1 fl 10 Xr. süddeutsch für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereines als Expreßbriefe behandelt. *)

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen

*) Im Wechselverkehr zwischen Bayern und Frankreich werden die von Frankreich herrührenden Depeschen von der Ankunftsstation als portofreie Staatsdienstsache befördert, die Expreßbestellgebühr durch die Post jedoch vom Adressaten erhoben.

von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

§. 22.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen

Digitized by Google

weiter zu ſenden ſind, mit möglichſter Beſchleunigung der Weiterbeförderungsanſtalt in der erwähnten Weiſe zugeführt.

Wenn der Adreſſat ſeinen Aufenthaltsort verändert hat, ſo werden demſelben die für ihn eingehenden Depeſchen, auch wenn ſie keinen Nachſendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenſtation niederzulegenden ſchriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachſendung ausdrücklich ausgeſprochen hat.

Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adreſſat bei Empfang der Depeſche.

§. 23.

Beſtellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depeſche nebſt Empfangsſchein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adreſſaten, reſp. nach der in der Depeſche bezeichneten Adreſſe oder nach der Poſt zu bringen und ſich bei Abgabe derſelben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterſchrift in die Empfangsbeſcheinigung eingetragen iſt.

Dem Boten iſt die Annahme von Geſchenken unterſagt.

Zur Beſcheinigung der Abgabe einer Staatsdepeſche kann, wenn nicht eine beſondere ſchriftliche Verfügung darüber getroffen iſt, nur der Vorſtand der betreffenden Behörde, oder in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter als berechtigt angeſehen werden.

Privatdepeſchen können, wenn der Adreſſat von dem Boten nicht zu Hauſe angetroffen wird, entweder an ein erwachſenes Mitglied ſeiner Familie oder an deſſen Geſchäftsgehilfen, Dienerſchaft, Gaſt- oder Hauswirthe abgegeben werden, inſoferne derſelbe nicht für derartige Fälle einen beſonderen Empfänger der Station ſchriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zuſtellung nur in die Hände des Adreſſaten ſtattfinden ſolle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adreſſaten nicht ſelbſt antrifft und die Depeſche einem Anderen aushändigt, hat der letztere in der Empfangsbeſcheinigung ſeiner eigenen Namensunterſchrift das Wort „für" und den Namen des Adreſſaten beizufügen.

§ 24.

Unbeſtellbare Depeſchen.

Von der Unbeſtellbarkeit einer Depeſche und den Gründen der Unbeſtellbarkeit wird der Aufgabeſtation telegraphiſche Meldung gemacht.

Iſt eine Depeſche unbeſtellbar, weil der Adreſſat in ſeiner Wohnung nicht angetroffen worden iſt, die Depeſche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Perſonen hat ausgehändigt werden können, ſo wird dieſelbe bei der Adreßſtation aufbewahrt, in der Wohnung des Adreſſaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelaſſen.

Hat ſich innerhalb ſechs Wochen der Adreſſat zur Empfangnahme der Depeſche nicht gemeldet, ſo wird ſolche vernichtet.

In gleicher Weiſe wird mit „bureau restante"-Depeſchen verfahren.

Hat eine ſemaphoriſche Depeſche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreß-Schiffe nicht übermittelt werden können, ſo wird ſie als unbeſtellbar zurückgelegt.

War es eine recommandirte Depeſche und das Adreß-Schiff hat ſich nicht gezeigt, ſo gibt die ſemaphoriſche Station dem Aufgeber hievon am Morgen des 29. Tages durch eine dienſtliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer beſonderen Depeſche an die betreffende ſemaphoriſche Station, verlangen, daß ſeine Depeſche noch fernere 30 Tage behufs Beförderung an das Adreß-Schiff bereit gehalten werde u. ſ. f.

Geht ein ſolches Verlangen nicht ein, ſo legt die ſemaphoriſche Station die Depeſche den 30. Tag als unbeſtellbar zurück.

Digitized by Google

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphenverwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb sechs Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen.

Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche

der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsendepeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen §. vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1. die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabestation zu richtende Verlangen,

2. die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthüm-

Digitized by Google

lich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.
Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Allerhöchster Entschließung d. d. München den 10. Januar l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Dürkheim, August Nusch, zum Studienlehrer der lateinischen Schule an der Studienanstalt zu Speyer, vom 16. Januar 1869 beginnend, in provisorischer Weise zu ernennen.

Unterm 11. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsassessor August Eckhard in Ludwigshafen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die in Zweibrücken erledigte Stelle eines Landgerichts-Assessors zu versetzen;
2. den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Gustav Kuhn in Otterberg zum Landgerichtsassessor in Grünstadt,
3. den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Franz Bregeard in Kandel zum Landgerichtsassessor in Speyer,
4. den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Jacob Platz in Kaiserslautern zum Landgerichtsassessor in Ludwigshafen zu ernennen.

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Januar 1869 hat:

1. auf die durch die Beförderung des Studienlehrers Netzle erledigte Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule zu Kaiserslautern der dortige Studienlehrer der II. Klasse, Nikolaus Feeser, und auf die Lehrstelle der II. Klasse der Studienlehrer Bernhard Müller daselbst vorzurücken; und wird
2. die hiedurch sich erledigende Lehrstelle der I. Klasse an der isolirten lateinischen Schule daselbst dem geprüften Lehramtscandidaten und Gymnasialassistenten Emil Reichenhart zu Schweinfurt, vom 16. Januar l. J. an, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15 Januar l. J. wurde die an der Gewerbschule zu Zweibrücken erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten am Königl. Ludwigs-Gymnasium, Friedrich Anschütz in München, vorerst in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers, vom 16. Januar l. J. an, in widerruflicher Weise übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar l. J., wurde die Function eines protestantischen Distrikts-Schulinspectors für

Digitized by Google

den neu gebildeten Kanton St. Ingbert dem bisher mit dieser Function für den Kanton Blieskastel betrauten Pfarrer Carl Helffenstein in Hornbach übertragen.

Durch Regierungsbeschluß vom 20. Januar l. J. wurde im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Function eines Distrikts-Schulinspectors der katholischen Schulen des Kantons Otterberg dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Georg Schmid in Winnweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar d. J., wurde der Bergmann Andreas Müller zum Polizei-Adjunkten zu Frankenholz, Gemeinde Oberbergbach, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1869, wurde der Schulverweser Carl Heng in Frankenstein zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen unteren Schule zu Enkenbach, vom 25. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Hermann Dürk von Böhl zum Schulverweser der katholischen Schule in Merzalben, mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalte, vom 20. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1869, wurde der interimistische Schulverweser Johann Henrich in Rubenheim zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst, vom 20. Januar l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 4. Januar l. J. dem Maschinenfabrikanten Johann Krummbach in Dachau auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Häcksel-Schneidmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. Januar 1869 anfangend,

der Caroline und Amalie Garcin, dann dem Mechaniker U. Adam von Colmar auf den von ihnen erfundenen Mechanismus zum selbstthätigen Betriebe der Nähmaschinen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. Januar 1869 anfangend, und

dem Gürtlermeister J. Michael Greiner von Fürth auf das von ihm erfundene Verfahren zur Erzeugung farbiger Lederfourniere, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. Januar 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Schlossermeistern und Mechanikern Friedrich Weinberger und Wilhelm Vogel von Nürnberg unterm 18. Dezember 1867 verliehenen und unterm 4. Januar v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Tabak-Schneide- und Paquetmaschine, und

des dem Materialverwalter Gottlieb Heinrich Wirth von Hof unterm 19. Juni 1867 verliehenen und unterm 28. Juni 1867 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues metallurgisches Verfahren ꝛc., wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 1. Februar 1869.

Inhalt:

Mangelhafte Schulbildung, hier die Vornahme der Schulvisitationen betr. — Vergütung der Kostportionen bei Einquartirungen. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Dezember 1868.

Nro. 2365 B. pr. den 30. Januar 1869.

(Mangelhafte Schulbildung, hier die Vornahme der Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Bezirksämter und sämmtliche Königl. protestantische und katholische Distrikts-Schulinspectionen der Pfalz.

In Erwägung, daß der gesetzliche Schluß des Schuljahres an den deutschen Schulen mit dem Schluß des Sommer- oder zweiten Semesters zusammenfällt,

in Erwägung, daß durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839, die Visitation der deutschen Schulen durch die Distrikts-Schulbehörden betreffend, die nähere Bestimmung der Visitationszeit den Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, überlassen ist,

in Erwägung, daß die bisherigen am Schlusse des ersten oder Wintersemesters abgehaltenen ordentlichen Schulvisitationen auf den Schulunterricht im Sommersemester und folgeweise auf den gesammten Unterricht während des ganzen Schuljahres den nachtheiligsten Einfluß übten,

aus diesen Gründen

werden unter Bezugnahme auf Ziffer 2 des Ausschreibens vom 7. October v. J. ad Nrm. 18115 A, die Unterrichtsdauer in den deutschen Schulen betreffend,

1. die ordentlichen Schulvisitationen auf den Schluß des Schuljahres, resp. des Sommersemesters, verlegt.
2. Dieselben sind, unter Beachtung der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 Ziff. III lit. a und b, während der Monate Juni, Juli und August in möglichst unvorbereiteter Weise vorzunehmen.
3. Selbstverständlich können bei einer vor dem Schlusse des Sommersemesters vorgenommenen Visitation die Schul-Entlaßzeugnisse nur dann ertheilt werden, wenn der fleißige Schulbesuch bis zum Schluß des Sommersemesters nachgewiesen ist.

Speyer, den 29. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1191 B. pr. den 25. Januar 1869.

(Die Vergütung der Kostportionen bei Einquartirungen betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1869 bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.						II. Fourage-Rationen,											
	Volle Kost.	Kostportionentheil.					Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.			Rationen für die schwere Cavallerie.			Rationen für die leichte Cavallerie.					
		Mittags-Kost.		Abend-Kost.		Morgen-Kost.	1/16 Schäffel (11¼ Liter) Hafer.	10 Pfund (11¼ Pfd.) Heu.	Im Ganzen.	1/16 Schäffel (9¼ Liter) Hafer.	10 Pfund (11¼ Pfd.) Heu.	Im Ganzen.	1/16 Schäffel (7½ Liter) Hafer.	9 Pfund (10 1/2 Pfd.) Heu.	Im Ganzen.			
	Xr	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.
Pfalz . .	37	21	-	12	-	4	-	27	-	12	-	39	-	22	2	12	-	34	2	18	-	11	-	29	-

ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier mit Nachtlager, Beheitzung und Beleuchtung.

Für das verstärkte Essen, — wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaßstab.

ad II. Siehe die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 21. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 25. Januar 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im Dezember 1868 .	149432	60449	28	1216356	10	112481	15	1724115	123603	43	296534	26
„ „ 1867 .	131020	48704	41	1157152	90	86544	24	1405685	101834	48	237083	53
Differenz	18412 mehr.	11744	47	59203	20	25936	51	318430 mehr.	21768	55	59450	33
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1868	1828777	730992	38	15513516	10	1155172	4	15934362	1132393	35	3018563	17
in den gleichen Mon. 1867	1670554	661679	21	13980341	20	1002771	59	14645970	1026135	39	2690516	59
Differenz	158223 mehr.	69313	17	1533174	90	152470	5	1288392 mehr.	106262	56	328046	18

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im Dezember 1868 . .	41839	12892	44	379115	90	21920	30	788845	31478	40	66291	54
„ „ 1867 . . .	33511	12358	57	372194	60	24432	8	731800	28141	—	64932	5
Differenz	8328 mehr.	533	47	6921	30	2511 weniger.	38	57045 mehr.	3337	40	1359 mehr.	49
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1868 . . .	499989	175428	37	4317578	80	274009	15	8478979	330972	10	780410	2
in den gleichen Monaten 1867	487866	177560	56	4239413	10	255477	32	8149027	320573	59	753612	27
Differenz	12123 mehr.	2132 weniger.	19	78165 mehr.	70	18531 mehr.	43	329952 mehr.	10398	11	26797 mehr.	35

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im Dezember 1868 . .	16918	3999	14	66864 10	1837	43	36910	837	21	6674	18
„ „ 1867 . .	13439	3006	32	49422 20	1529	5	41150	951	55	5487	32
Differenz	3479 mehr.	992 mehr.	42	17441 90 mehr.	308 mehr.	38	4240 weniger.	114 weniger.	34	1186 mehr.	46
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1868 . . .	199550	44442	37	661684 —	19809	46	283770	6592	23	70844	46
in den gleichen Monaten 1867	173720	39902	23	661010 30	19495	9	271970	6307	1	65704	33
Differenz	25830 mehr.	4540 mehr.	14	673 70 mehr.	314 mehr.	37	11800 mehr.	285 mehr.	22	5140 mehr.	13

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im Dezember 1868 . .	11030	2319	22	73646 16	3899	18	33340	1217	14	7435	54
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 3 Monaten den Jahres 1868 . . .	44384	9256	33	231033 50	10013	27	56040	2067	19	21337	19
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 4. Februar 1869.

Inhalt:

Den Verlust von Documenten durch den Freiherrn Gedeon von Vecsey betr. — Das Gesuch des bayerischen Schützenvereines um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung gelegentlich des IV. bayerischen Vereinsschießens betr. — Bekanntmachung, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes betr. — Die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betr. — Ergänzung der neuen Orts-Entfernungstabelle. — Badecurs im Kreis-Armenhause zu Frankenthal für 1869. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Präfecten und ersten Lehrers am Schullehrerseminar zu Freising. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstellen zu Katzweiler, Decanats Kaiserslautern, und zu Breitenbach, Decanats Homburg. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des Etatsjahres 1868 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nro. 1838 B. pr. den 27. Januar 1869.

(Den Verlust von Documenten durch den Freiherrn Gedeon von Vecsey betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem Baron Gedeon von Vecsey sind am 19. November v. J. auf der Pesth-Ofener Kettenbrücke folgende auf seinen Namen lautende Documente zu Verlust gegangen:

1. Ein Auslands-Paß vom 17. März 1868, in Wien auf drei Jahre ausgestellt,
2. ein Quittirungs-Document als kaiserlich mexikanischer Oberlieutenant,
3. ein Certificat, ausgestellt zu Jaluppa, gezeichnet von Baron Hammerstein über die Ausfolgung des Guadelupp-Ordens,
4. ein Entlassungs-Certificat als kaiserlich österreichischer Offizier, ausgestellt von Seite des kaiserlich österreichischen Armee-Commandos zu Triest.

Alle diese Documente waren einem an den österreichischen Minister des Aeußern gerichteten Briefe beigelegt.

Auf Ansuchen der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier ergeht an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die Distrikts-Polizeibehörden von Vorstehendem zu dem Zwecke zu verständigen, damit einem etwaigen Mißbrauche mit den bezeichneten Documenten vorgebeugt, dieselben vielmehr unberechtigten Inhabern abgenommen und an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, behufs Einsendung an das unterfertigte Königl. Staatsministerium in Vorlage gebracht werden.

München, den 20. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

20

Digitized by Google

Nro. 1958 B. pr. den 27. Januar 1869.

(Das Gesuch des bayerischen Schützenvereines um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung gelegentlich des IV. bayerischen Vereinsschießens betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem bayerischen Schützenvereine wird auf dessen Gesuch vom 15. Dezember v. J. die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung bei dem im Sommer 1869 abzuhaltenden vierten bayerischen Schützenfeste zu Fürth unter der Bedingung ertheilt, daß der vorgelegte Verloosungsplan genau eingehalten wird.

Die berichtliche Vorlage vom 14. d. M. ist wegen des gestellten Gesuches um Befreiung der auszugebenden Loose von der gesetzlichen Stempelpflicht unterm Heutigen dem Königl. Staatsministerium der Finanzen zur zuständigen Würdigung und Verfügung mitgetheilt worden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Jänner 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erledigung des im Schlußprotokolle zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d. d. 8. Mai 1867 (Gesetzblatt №. 14 vom 21 November 1867) unter A 5 a verabredeten Vorbehaltes bezüglich der Denaturirung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabenfrei zu verabfolgenden Salzes sind vom Zollbundesrathe auf Grund des Art. 8 §. 12 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 (Gesetzblatt pro 1867 a. a. O.) die nebst Beilagen im Abdrucke beigefügten Bestimmungen getroffen und vom 1. Juli 1868 ab in Folge Erlasses des mitunterfertigten Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch von den Königl. Zoll- und Salzsteuerbehörden in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem sich aber inzwischen gezeigt hat, daß die durch die erwähnten Bestimmungen bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz vorgeschriebenen Controlmaßregeln nicht überall genügend beachtet werden, so sieht man sich auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. (Gesetzblatt №. 15 vom 25. November 1867), weiter zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1. Die anruhenden Bestimmungen wegen Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie wegen der Controlen hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes haben auch ferner in Wirksamkeit zu bleiben und ist hienach allgemein zu verfahren.

Demgemäß darf insbesondere die Abgabe des zu gewerblichen Zwecken denaturirten Salzes auch von Seite der Zwischenhändler nur auf schriftliche Bestellung (gegen Bestellzettel) unter Angabe des Wohnortes des Käufers und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, erfolgen.

2. Personen, welche mit denaturirtem Vieh- und Gewerbesalz handeln, haben dies der Zoll- oder Salzsteuerbehörde ihres Wohnortes, in Ermanglung solcher Behörden aber der Ortspolizeibehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Neu sich etablirende Händler sind zu dieser Anzeige vor Beginn ihres Handels verpflichtet.

3. Ueber den Handel mit denaturirtem Salze hat eine fortlaufende Buchführung nach Anleitung der deßfalls in den anliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften statt zu finden.

Die hienach zu führenden speziellen Register müssen mit der amtlichen Bestätigung ihrer Blätterzahl versehen und mit einer gleichfalls amtlich anzusiegelnden Schnur durchzogen sein und sind zu diesem Behufe der Behörde, bei welcher die Anmeldung nach Ziffer 2 zu erfolgen hat, vorzulegen.

4. Den Beamten der Zoll- und Salzsteuerverwaltung, sowie den Polizeibeamten sind die geführten Bücher nebst Belegen auf Verlangen jederzeit vorzulegen und ist ihnen auch sonst jede geforderte Auskunft zu ertheilen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese, dann gegen die wegen Salzdenaturirung überhaupt erlassenen Bestimmungen werden, soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach §. 15 des Salzsteuer-Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

Da ferner schon wiederholte Wahrnehmungen über mißbräuchliche Verwendung des abgabenfrei verabfolgten Salzes gemacht worden sind, so wird hiebei zugleich Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 6 §. 13 des Salzsteuergesetzes die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Salzes zu anderen als den gestatteten Zwecken unter den dort angedrohten Strafen verboten ist, daher das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte und demgemäß denaturirte Salz wirklich nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung und ebenso das denaturirte Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß denaturirtes Viehsalz sich in Folge der immer stattfindenden Beimischung von Röthel schon durch seine Farbe von dem ohne Zusatz färbender Mittel nur mit Glaubersalz denaturirten Gewerbesalze (der anliegenden Bestimmungen Ziffer I. 1 und 2) auffallend unterscheidet.

München, den 22. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Bestimmungen

betreffend die

Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes.

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. ½ Procent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem

2. 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ Procent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Sied-

Digitized by Google

ſalz mindeſtens noch ½ Procent, zum Steinſalz mindeſtens noch ½ Procent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinſalz verwendet wird, ſtatt ½ Procent Wermuthspulver ½ Procent Holzkohle zugefügt werden. Hinſichtlich des Verbrauches des Viehſalzes findet keine ſpezielle Controle ſtatt; es empfiehlt ſich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabe-Geſetzes darauf hinzuweiſen, daß ſolches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehſalzhändler, welche ſolches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten laſſen, haben ein dem Muſter E zur Inſtruction für Privatſalinen entſprechendes Controlbuch zu führen und ſolches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von demſelben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehſalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von dieſen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken beſtimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder

1. mit 5 Procent calcinirtem Glauberſalz, oder
2. mit 11 Procent kryſtalliſirtem Glauberſalz, oder
3. mit 5 Procent Kiſerit und ½ Procent gemahlener Holzkohle oder Aſche.

Die Denaturirung von ſonſtigem Gewerbeſalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeſchlagenen Mitteln, ſofern ſolche von der oberſten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasſelbe ſchriftlich unter Angabe ſeines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen ſoll, beſtellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbeſitzer in dem für Privatſalinen vorgeſchriebenen Regiſter (Muſter E) unter einer für Gewerbeſalz jeder Sorte beſonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf deſſen Antrag Gewerbeſalz bereitet wird, in dem nach der Beſtimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muſter vorzuſchreibenden Controlbuch anzuſchreiben. Die Beſtellzettel müſſen mindeſtens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbeſalzes ſtehen unter ſteuerlicher Aufſicht und ſind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steuer-Aufſichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünſchen, haben dies in dem Beſtellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unverſteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande ſtattfinden.

III. Steinſalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbeſalz bereitet werden ſoll, muß ſtets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehſalz, ſowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, ſondern auf Vorrath zum Verkauf beſtimmte Gewerbeſalz darf nur auf Salzwerken oder an ſolchen von der Zolldirectivbehörde zu beſtimmenden Orten bereitet werden, an welchen ſich unverſteuerte Salzniederlagen befinden.

Digitized by Google

Muſter E.

Regiſter

über

die Salzdenaturirungen und die Verſendung des denaturirten Salzes

für

das te Quartal 18

Abtheilung I. Zugang, Seite
„ II. Abgang, „

Geführt von

Dieſes Regiſter enthält Blätter, welche mit einer hier angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Den ten

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

Laufende Nro.	Datum der Vermischung.		Gewicht des zu mischenden Salzes.		Des Zusatzes			Name des Beamten, welcher die Denaturirung beaufsichtigt hat.	Gewicht des Salzes nach der Vermischung.		Nro. (Benennung) des Magazins, in welchem das Salz aufbewahrt wird.
	Monat.	Tag.	Ctr.	Pfd.	Art.	Menge. Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	
1.	2.		3.		4.	5.		6.	7.		8.

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr. (Nr. der Anmeldung und des Versendungsscheines	Der Abfertigung		Namen und Wohnort der		Bestimmungsort des Salzes.	Es sind verabfolgt			An Controle-Abgabe sind erhoben			Bemerkungen.
	Monat	Tag.	Käufer resp. Empfänger.	Transportanten		aus dem Magazin Nr. (Benennung.)	Menge Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.			9.

Digitized by Google

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nro.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3.	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nro.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes.		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1.	Töpfer N.	5. Januar 1869.	1	50	gef. N. Obercontroleur 13/2 69.
2.	Gerber O.	15. „ „	—	50	gef. F. Steueraufseher 17/3 69.

Digitized by Google

Nro. 1957 B. pr. den 27. Januar 1869.

(Die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die zur Prüfung und Festsetzung der Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse bestellte besondere Ausgleichungs-Commission die ihr in Art. 10 des Gesetzes vom 26. März 1867 zugewiesene Geschäftsaufgabe beendet hat, wird hiemit die förmliche Auflösung der gedachten Commission verfügt, was den einzelnen Commissions-Mitgliedern zu eröffnen ist.

Hiebei wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen weiter bemerkt:

1. Bezüglich derjenigen Geldbeträge, welche für Entschädigung von Kriegslasten zur Zahlung angewiesen worden sind, von den Empfangsberechtigten aber nicht erhoben werden, haben die Bestimmungen im §. 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche überhaupt bezüglich aller Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art gelten, gleichmäßige Anwendung zu finden. Die Königl. Regierungen und die mit dem Vollzuge der Auszahlung der Kriegslasten-Ausgleichungsgelder betrauten Organe werden deshalb angewiesen, solche Geldbeträge vorläufig zu asserviren und — wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung angewiesen waren, nicht erhoben worden sind oder wenn wenigstens in diesem Zeitraume eine Anmeldung zur Erhebung nicht erfolgt ist, — an die Königl. Central-Staatskasse zur rückeinnahmlichen Verrechnung abzuliefern.
2. Durch die Ausgleichungs-Commission sind die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen worden, die richtige Vertheilung und Auszahlung der Entschädigungsbeträge an die wirklich berechtigten zu überwachen. In Folge dieser Anordnung haben seither theils auf Grund gerichtlicher Urtheile, oder bezirksamtlicher Revisionsbeschlüsse zu den Gemeinde-Rechnungen, theils aus Anlaß der Wiederauffindung von zu Verlust gegangenen und bereits vergüteten Gegenständen, z. B. von Vorspannswagen, schon mehrfache Ersatzleistungen an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse stattgefunden.

   Derartige Rückvergütungsbeträge sind auch künftig von den Distrikts-Polizeibehörden an die Königl. Kreiskassen und von diesen an die Königl. Central-Staatskasse abzuliefern und ist dem unterfertigten Königl. Staatsministerium hievon in jedem vorkommenden Falle Anzeige zu erstatten, damit diese Kasse zur Vereinnahmung solcher Ersatzposten in der Staatsfondsrechnung angewiesen werden kann.

Gegenwärtige Entschließung ist ungesäumt durch das Kreis-Amtsblatt zur Veröffentlichung zu bringen.

München, den 22. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 1140 F. pr. den 29. Januar 1869.

(Die Ergänzung der neuen Ortsentfernungstabelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 93 des Decretes vom 18. Juni 1811 und nach Einvernehmen des Königl. General-Staatsprocurators in Zweibrücken wird für den neu errichteten Kanton und Landgerichtssitz St. Ingbert (vide Amtsblatt von 1868 № 90 S. 1738) nachstehende Ortsentfernungstabelle veröffentlicht.

Digitized by Google

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe, Mühlen ꝛc.	Entfernung von *) St. Ingbert		Zweibrücken	
	Ganze	1/8	Ganze	1/8
Kanton St. Ingbert.				
Ensheim	2	6	6	5
Breitenbergerhof	3	—	7	5
Gassenmühle	3	2	6	1
Krämer'scher Hof oder Trieschhof	2	1	7	3
Reichenbrunn	1	1	6	3
Sengscheid	1	—	6	7
Thalmühle	3	1	7	5
Ziegelhütte	2	3	7	1
Eschringen	3	1	6	5
Hasel	1	1	5	5
Frombacher- oder Geiskircherhof	1	4	5	5
Glashütterhof	2	—	5	3
Rittershof	1	3	5	1
Trippscheiderhof	1	3	5	3
Heckendahlheim	2	—	6	—
Oberwürzbach	1	6	5	6
Ommersheim	2	3	5	4
Forsthaus Philippsburg	2	—	4	5
Klostermühle	2	6	5	7
Rittersmühle	2	—	5	2
Rußweilerhof	2	6	5	7
Rohrbach	1	—	6	1
Glashütterhof	1	5	6	4
Rohrbachermühle	1	—	6	3
St. Ingbert	—	—	6	5
Elsterfteinerhof	—	2	6	7
Obermühle	—	3	7	—
Seifensiederei	—	2	6	7
St. Ingberter Eisenwerk und Schmelze	—	4	7	1
Sitzweilerhof	1	3	6	7
Schnappach (oder St. Ingberter Grube, Kohlengrube, Mariannenthaler und Sulzbacher Glashütte, Rußhütte).	1	2	7	7
Ziegelhütte	—	6	7	3

*) Zu 3704 Meter die Stunde.

Speyer, den 20. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Nro. 2409 B pr. den 1. Februar 1869.

(Den Badercurs im Kreis-Armenhause zu Frankenthal für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrcurs für Badergesellen im Kreis-Armenhause beginnt am 1. März l. J. und dauert ununterbrochen bis Ende Juli, wo die Endprüfung stattfindet.

Alle Theilnehmer haben sich am 28. Februar Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr im Kreis-Armenhause dem Königl. Medicinalrath und Bezirksarzt Dr. Bettinger als Vorstand des Lehrcurses amtlich vorzustellen,

Digitized by Google

welcher dieselben auf Grund ihrer erforderlichen Zeugnisse admittirt. Diese sind:

1. der Geburts- und Impfschein;
2. über die bestandene Lehrlingsprüfung;
3. der Nachweis einer vollständig zweijährigen Servirzeit, amtlich beglaubigt von dem Königl. Bezirksarzte des Domiciles, wo der Badergeselle zuletzt servirte;
4. ein Sittenzeugniß, ausgestellt von dem betreffenden Bürgermeisteramte oder Polizeicommissariate.

Obiger Vorstellungs- und Zulassungstermin gilt für alle Badergesellen, sie mögen um einen der zehn Freiplätze in der Anstalt während des Curses nachgesucht haben, oder nicht.

Ein solcher von den zehn von dem Landrathe des Kreises bewilligten Freiplätze gibt freie Wohnung und Beköstigung gleich den gewöhnlichen Kranken, mit der Verpflichtung, sich dafür als Wärter in den Krankensälen mittlerweile gebrauchen zu lassen, und so gleichzeitig die Krankenwart im ganzen Umfange praktisch zu erlernen. Auf diese Bevorzugung haben nur die in der Pfalz heimathsberechtigten Schüler Anspruch, es sind jedoch von ihr Pfälzer, welche bereits ein Jahr in der Königl. Sanitätscompagnie gedient haben, nicht ausgeschlossen, obschon sie durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1866 von dem Besuche des Cursus vor ihrer Endprüfung dispensirt wurden.

Diejenigen Badergesellen aber, welche auf einen dieser Freiplätze reflectiren, haben unfehlbar und längstens bis zum 15. Februar ihre Gesuche der Königl. Verwaltung der Kreis-Armenanstalt, begleitet von den obgedachten vier Zeugnissen und von einem Ausweis über die Unbemitteltheit ihrer Familien, einzusenden, auf deren Vorschlag dann die unterfertigte Stelle die Auswahl bis Ende Februar treffen wird.

Die Königl. Bezirksämter erhalten den Auftrag, dieses Ausschreiben den betheiligten Badern durch die Lokalblätter in möglichster Bälde kund zu geben. Auch will jetzt schon bemerkt werden, daß die Endprüfung in der letzten Woche des Juli im Kreis-Armenhause vor sich gehen wird.

Speyer, den 30. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Nro. 1890 II. pr. den 1. Februar 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Präfecten und ersten Lehrers am Schullehrerseminar zu Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Schullehrerseminar zu Freising ist die Stelle des Präfecten und ersten Lehrers in Erledigung gekommen.

Das mit dieser Dienstesstelle verbundene Jahres-Einkommen besteht:

1. in einem Anfangsgeldgehalte zu 700 fl, welcher sich bei entsprechender Dienstleistung mit Sexennalzulagen von je 125 fl auf den Maximalbetrag von 1200 fl steigert,
2. in einer widerruflichen Theuerungszulage von 200 fl,
3. in dem freien Genusse der Wohnung, des Holzes und der Beleuchtung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Königl. Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß von den auftretenden Bewerbern der Nachweis einer tüchtigen theoretischen, sowie praktischen Bildung und Befähigung in dem pädagogischen Gebiete gefordert wird, im Uebrigen aber die Concurrenz

Digitized by Google

um die erledigte Stelle Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet ist.

München, den 21. Januar 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Ad Nrm. Exh. 165 D. pr. den 30. Januar 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Katzweiler, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubro bezeichnete Pfarrstelle ist erledigt und wird andurch, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach der Fassion von 1850 in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	39	16
3. Ertrag des Pfarrguts	469	22
4. Zinsen von Capitalien	83	53
zusammen .	824	31

Hiezu kommen noch die üblichen Casualgebühren, die der Pfarrer zu besprechen hat.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften versehen sein müssen, binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem Königl. Decanate Kaiserslautern einzureichen, welches sie sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 27. Januar 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 166 D. pr. den 30. Januar 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Breitenbach, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nebenbezeichnete Pfarrstelle ist erledigt und wird andurch, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach der Fassion von 1850 in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	45	—
3. Ertrag des Pfarrguts	429	42
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	—	48
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	66	—
6. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	231	43
zusammen .	1005	13

Hiezu kommen noch die üblichen Casualgebühren, die der Pfarrer zu besprechen hat. Auch hat der jeweilige Pfarrer von Breitenbach das Recht zum Eintritte in die ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse zu Zweibrücken.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften versehen sein müssen, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem Königl. Decanate Homburg einzureichen, welches sie sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 27. Januar 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Digitized by Google

pr. den 20. Januar 1869.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des Etatsjahres 1868 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung		Einfuhr pro		Abgleichung	
	1867.	1868.	plus.	minus.	1867.	1868.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	24	15	—	9	278	578	300	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	98	90	—	8	13	8	—	5
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	80	86	6	—	1	1	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	1245½	1207	—	38½	1	—	—	1
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	1021	926	—	95
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	63	—	—	63	198	143	—	55
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	156	288	132	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	250	250	—	29398	41267	11869	—
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	12257	17516	5259	—	—	399	399	—
10. Stärke, Zentner	29	—	—	29	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	539	848	309	—	308	163	—	145
12. Bretter und Diehlen, Stück	100	—	—	100	16550	16125	—	425
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	19200	20250	1050	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	2541	2079	—	462
15. Glaswaaren, Zentner	664	469	—	195	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	700	—	—	700
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	100	1875	1775	—	350	—	—	350
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	3305	3305	—	100	—	—	100
21. Kartoffel, Zentner	92032	93461	1429	—	—	—	—	—
22. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	4000	2400	—	1600	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	23930	18279	—	5651	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 14. Januar 1869.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 6. Februar 1869.

Inhalt:

Die Aufstellung von Hauptagenten der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin betr. — Vollzug des §. 13 der Satzungen des Schullehrer-Unterstützungsvereines der Pfalz. — Bitte der Gemeinde Gönnheim um Autorisation zur Annahme der Barbara Wolf'schen Stiftung. — Die Bildung der Schullehrer betr. — Herausgabe des XXI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend das Gemeindeverzeichniß nach dem Bevölkerungsstande von 1867, durch das Königl. statistische Bureau. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Stellvertretungsgesuch des Königl. Advocaten Carl Ludwig Golsen in Frankenthal. — Prüfungen für Aufnahme und Anstellung des Personals bei den Pfälzischen Bahnen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die XI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Kdh. 1587 B. pr. den 26. Januar 1869.

(Die Aufstellung von Hauptagenten der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichtes vom 8. Jänner l. J. wird hiemit der von der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin für die Pfalz aufgestellte Hauptagent, Kaufmann Ferdinand Schmahl zu Neustadt a. H. (Firma Ferdinand Schmahl und Comp.), welcher laut notarieller Urkunde vom 29. Dezember v. J. die Selbsthaftung für alle aus den abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen in dem bezeichneten Regierungsbezirke gegen die genannte Versicherungsgesellschaft entspringenden rechtlichen Ansprüche übernommen hat, hiemit in widerruflicher Weise bestätigt.

München, den 16. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Getto.

Nro. 2001 B. pr. den 3. Februar 1869.

(Vollzug des §. 13 der Satzungen des Schullehrer-Unterstützungsvereines der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Schullehrer veröffentlicht, welchen zufolge Wahl der Mitglieder

Digitized by Google

des Schullehrer-Unterſtützungsvereins die Verſehung der in §. 13 der Vereinsſatzungen vorgeſehenen Functionen auf die Dauer von ſechs Jahren, vom Jahre 1869 anfangend, übertragen worden iſt.

Speyer, den 3. Februar 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bezirksamt Bergzabern.

Kanton Annweiler.

Schlicher, Johannes, Lehrer in Queichhambach.
Röſel, Adam, Lehrer in Goſſersweiler.

Kanton Bergzabern.

Hammell, Heinrich, Lehrer in Bergzabern.
Eichenlaub, Auguſt, Lehrer in Klingenmünſter.

Bezirksamt Frankenthal.

Kanton Frankenthal.

Deſſoyé, Philipp, Lehrer in Roxheim
Müller, Peter, Lehrer in Frankenthal.

Kanton Grünſtadt.

Trunk, Jacob, Lehrer in Grünſtadt.
Chriſtmann, Johann, Lehrer in Kirchheim a. E.

Bezirksamt Germersheim.

Kanton Germersheim.

Stichter, Heinrich, Lehrer in Bellheim.
Rub, Joſeph, Lehrer in Germersheim.

Kanton Kandel.

Vögeli, Philipp, Lehrer in Kandel.
Müller, Joſeph, Lehrer in Steinweiler.

Bezirksamt Homburg.

Kanton Homburg.

Keiper, Valentin, Lehrer in Homburg.
Kieſer, Peter, Lehrer in Homburg.

Kanton Landſtuhl.

Berbel, Peter, Lehrer in Landſtuhl.
Schreck, Franz, Lehrer in Landſtuhl.

Kanton Waldmohr.

Weber, Philipp, Lehrer in Mieſau.
Graß, Carl, Lehrer in Mittelbexbach.

Bezirksamt Kaiſerslautern.

Kanton Kaiſerslautern.

Mayer, Carl, Lehrer in Kaiſerslautern.
Röhm, Philipp, Lehrer in Kaiſerslautern.

Kanton Otterberg.

Keiper, Peter, Lehrer in Otterberg.
Graß, Georg, Lehrer in Schallodenbach.

Kanton Winnweiler.

Schonkel, Jacob, Lehrer in Winnweiler.
Boſſong, Jacob, Lehrer in Schweisweiler.

Bezirksamt Kirchheimbolanden.

Kanton Göllheim.

Feuerſtein, Franz, Lehrer in Zell.
Sauermilch, Heinrich, Lehrer in Kerzenheim.

Kanton Kirchheimbolanden.

Bindewald, Lehrer in Kirchheimbolanden.
Schill, Carl, Lehrer in Bolanden.

Kanton Obermoſchel.

Hall, Nikolaus, Lehrer in Oberndorf.
Heck, Friedrich Michael, Lehrer in Obermoſchel.

Kanton Rockenhauſen.

Klein, Daniel, Lehrer in Rockenhauſen.
Spies, Johannes, Lehrer in Würzweiler.

Bezirksamt Kuſel.

Kanton Kuſel.

Mühlhan, Jacob, Lehrer in Kuſel.
Kälbs, Martin, Lehrer in Kuſel.

Digitized by Google

Kanton Lauterecken.

Heieck, Philipp, Lehrer in Lauterecken.
Haaß, Philipp, Lehrer in Roth.

Kanton Wolfstein.

Lehmann, Friedrich, Lehrer in Wolfstein.
Ammann, Jacob, Lehrer in Wolfstein.

Bezirksamt Landau.

Kanton Edenkoben.

Ferner, Jacob, Lehrer in Edenkoben.
Lichti, Michael, Lehrer in Edenkoben.

Kanton Landau.

Huth, Peter Andreas, Lehrer in Landau.
Back, Johann Philipp, Lehrer in Siebeldingen.

Bezirksamt Neustadt a. H.

Kanton Dürkheim.

Busch, Lorenz, Lehrer in Dürkheim.
Worster, Heinrich, Lehrer in Ellerstadt.

Kanton Neustadt a. H.

Krebs, Heinrich, Lehrer in Weidenthal.
Bernauer, Joh Baptist, Lehrer in Königsbach.

Bezirksamt Pirmasens.

Kanton Dahn.

Leininger, Michael, Lehrer in Dahn.
Hunsicker, Friedrich, Lehrer in Rumbach.

Kanton Pirmasens.

Serr, Peter, Lehrer in Pirmasens.
Rheinberger, Carl Friedrich, Lehrer in Pirmasens.

Kanton Waldfischbach.

Schneider, Valentin, Lehrer in Waldfischbach.
Stein, Wilhelm, Lehrer in Waldfischbach.

Bezirksamt Speyer.

Kanton Ludwigshafen.

Gärtner, Peter, Lehrer in Iggelheim.
Rief, Johann, Lehrer in Mutterstadt.

Kanton Speyer.

Günther, Ludwig, Lehrer in Speyer.
Hörner, Heinrich Jacob, Lehrer in Speyer.

Bezirksamt Zweibrücken.

Kanton Blieskastel.

Keßler, Sebastian, Lehrer in Blieskastel.
Drescher, Philipp, Lehrer in Wolfersheim.

Kanton Hornbach.

Eid, Heinrich, Lehrer in Medelsheim.
Welsch, Johann Peter, Lehrer in Hornbach.

Kanton St. Ingbert.

Grenz, Jacob, Lehrer in Ensheim.
Baron, Jacob, Lehrer in St. Ingbert.

Kanton Zweibrücken.

Trier, Philipp, Lehrer in Zweibrücken.
Janton, Simon, Lehrer in Zweibrücken.

Ad Nrm. Exh. 1268 B. pr. den 25. Januar 1869.

(Bitte der Gemeinde Gönnheim um Autorisation zur Annahme der Barbara Wolf'schen Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift wird veröffentlicht, daß Anna Barbara Tavernier aus Gönnheim, Wittwe des zu Wachenheim verlebten Gutsbesitzers und Wirthes Melchior Heinrich Wolf, der Gemeinde Gönnheim ein Geschenk von 200 fl mit der Bestimmung gemacht hat, daß die Zinsen dieser Summe jährlich an Weihnachten an die ältesten und bedürftigsten Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Speyer, den 23. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 19885 A. pr. den 29. Januar 1869.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 3. December 1866 bez. Betreffs (Kreis-Amtsblatt № 94) wird die Leitung der Fortbildungs-Conferenzen der katholischen Schuldienst-Exspectanten im Kantone Göllheim an Stelle den pensionirten Lehrers Eisel von Bubenheim dem Lehrer Jacob Behlen in Biedesheim übertragen.

Speyer, den 26. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Nro. 2155 B. pr. den 30. Januar 1869.

(Die Herausgabe des XXI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend das Gemeindeverzeichniß nach dem Bevölkerungsstande von 1867, durch das Königl. statistische Büreau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Stellen und Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Königl. statistische Büreau ein Verzeichniß der Gemeinden des Königreichs Bayern nach dem Stande der Bevölkerung im Dezember 1867, mit Ausscheidung nach Familien, Geschlechts- und Religionsverhältnissen und geordnet nach Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, herausgegeben hat.

Bestellungen auf dieses Werk zum Preise von 54 Xr. sind bei der Regieverwaltung des Königl. statistischen Büreaus in München zu effectuiren.

Speyer, den 30. Januar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

pr. den 3. Februar 1869.

Bekanntmachung,
die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Vlieskastel wird vom 1. Februar l. J. an die mit der Königl. Postexpedition dortselbst vereinigte Vereins-Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 1. Februar 1869.

General-Direction der k. b. Verkehrsanstalten.
Gumbart.

Zenger.

---

pr. den 3. Februar 1869.

(Stellvertretungsgesuch des Königl. Advocaten Carl Ludwig Golsen in Frankenthal betr.)

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. M. haben Seine Majestät der König mit allerhöchster Entschließung vom 27. v. M. allergnädigst geruht, die Bitte des Landtags-Abgeordneten und Advocat-Anwalts Carl Ludwig Golsen in Frankenthal um Uebertragung seiner anwaltschaftlichen Geschäfte für die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages auf den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Peter Gros in Frankenthal allergnädigst zu genehmigen und zu diesem Zwecke dem genannten Stellvertreter auf die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages, unter der Auflage der Ableistung des für die Advocat-Anwälte vorgeschriebenen Eides, die Befugniß zu ertheilen:

alle der Unterschrift eines Anwaltes bedürfenden Prozeßschriften zu unterzeichnen und in den öffentlichen Sitzungen des Bezirksgerichts Frankenthal

Digitized by Google

die anwaltschaftlichen Anträge zu stellen und mündliche Vorträge zu halten.

Zweibrücken, den 1. Februar 1869.

Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Nro. 1969 B. pr. den 29. Januar 1869.

(Prüfungen für Aufnahme und Anstellung des Personals bei den Pfälzischen Bahnen betr.)

Die durch den Verwaltungsrath der Pfälzischen Bahnen unterm 29. Dezember 1868 genehmigten Bestimmungen rubr. Betreffs werden nachstehend bekannt gegeben:

§. 1.

Alle jene, welche im innern oder äußeren Betriebsdienste der Pfälzischen Bahnen als Gehilfen Verwendung suchen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen, die jeweils nach Bedarf am Sitze der Direction in Ludwigshafen abgehalten wird.

§. 2.

Der Beginn dieser Prüfung wird mindestens vier Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht und werden von diesem Zeitpunkte ab die Zulassungsgesuche zu derselben entgegengenommen.

§. 3.

Diese Gesuche, welche von dem Bewerber selbst zu fertigen und zu schreiben, sowie an die Direction der Pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen zu adressiren sind, sollen enthalten:

1. Alter des Bewerbers, belegt mit Geburts- oder Taufzeugniß, sowie Familienstand desselben;
2. seitherige Verwendung desselben, unterstützt durch Schul- oder anderweitige Zeugnisse;
3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Bewerbers über dessen seitherige Aufführung und Vermögensverhältnisse.

§. 4.

Die Zulassungsgesuche, von denen jedoch nur jene Berücksichtigung finden, deren Aussteller das 17te Lebensjahr erreicht und das 30ste noch nicht überschritten haben, werden am Tage der Prüfung selbst beschieden, weßhalb alle Bewerber hiebei zu erscheinen haben.

§. 5.

Die Prüfungs-Gegenstände sind folgende:

1. Deutsche Sprache, insbesondere die Fähigkeit über ein bestimmtes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen;
2. Französische und nach dem Wunsche des Bewerbers auch englische Sprache, Uebersetzung eines deutschen Aufsatzes in's Französische beziehungsweise Englische und umgekehrt.

Sprachgewandtheit in einer dieser beiden fremden Sprachen gilt als besonderer Vorzug.

Jene Bewerber, welche sich einer Prüfung im Englischen unterziehen wollen, haben dies in ihrem Zulassungsgesuche anzugeben.

3. Arithmetik;
4. Geograhie;
5. Geschichte.

§. 6.

Auch die Anstellung im Expeditions- und Verwaltungsdienste, sowie die Beförderung zum Locomotivführer- und Zugführerdienst soll auf Grund von speziellen Prüfungen stattfinden, welche nach Bedarf von der Direction angeordnet werden.

Die Zulassung zu diesen Prüfungen hängt von der im Dienste bewiesenen Brauchbarkeit und Führung ab.

Die Anforderungen bei dieser Prüfung richten sich auf die theoretische und praktische Qualification in den betreffenden Dienstzweigen, auf genaue Kenntniß der bestehenden Instructionen und die allgemeine Befähigung zu höheren Functionen.

Digitized by Google

§. 7.

Auf Grund des bei dieser Prüfung gewonnenen Resultates, welches den Bewerbern nach Feststellung eröffnet wird, erhalten dieselben die vorgeschriebenen Prüfungsnoten und werden außerdem locirt. Die hierbei festgesetzte Reihenfolge wird in der Regel bei der jeweiligen Berufung zum Dienste im Falle des Personalbedarfes eingehalten, in so ferne eine vorausgängige ärztliche Untersuchung den Bewerber zum Eisenbahndienste überhaupt für tauglich erklärt hat und ein anderweitiges Hinderniß der Aufnahme nicht entgegenstehen sollte.

Inhaber der I. Note eines späteren Examens können den Inhabern der II. Note einer früheren Prüfung vorgezogen werden.

§. 8.

Jene Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich einer der nächsten Prüfungen noch einmal unterziehen; bestehen sie auch diese nicht, so werden sie zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

Ludwigshafen, den 29. Dezember 1868.

Die Direction der Pfälzischen Bahnen.

Jaeger.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 29. Dezember 1868 (Regierungsblatt 1869 Seite 32) hat heute die XVII. Verloosung der 4procentigen und die XIV. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 33 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 17 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 47 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4- und 4½procentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zinscoupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1869 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1869 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem

Digitized by Google

Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1869 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die XI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1868 (Regierungsblatt 1869 Seite 31 — 32) wurde heute die XI. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855

zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

04. 37. 100.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 Seite 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und 100 fl, — Cat. Lit. A, B und C — deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ procentige Militär-Anlehen von 1859 als

Digitized by Google

auch das 4 procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1869 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1869 hinaus, vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5. Bezüglich der vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinculirter Obligationen auf die deßfallsigen Bestimmungen in §. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6. Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

(Die erwähnten Verzeichnisse liegen bei.)

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 11. Januar l. J. der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz statt des einen der beiden Assessoren einen Rath beizugeben und zum Regierungsrath daselbst den Bezirksamtmann von Neuburg a. D., Hartmann Graf Fugger v. Kirchberg u. Weißenhorn, auf Ansuchen zu befördern;

dann den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Hermann Beisler, zum Bezirksamtmann in Neuburg a. D., seinem Ansuchen willfahrend, zu ernennen und demselben zugleich in widerruflicher Weise das Stadtcommissariat daselbst zu übertragen.

Unterm 14. Januar d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. den Gerichtsboten Carl Haas von Winnweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Edenkoben erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen,
2. die hiedurch erledigte Gerichtsbotenstelle in Winnweiler dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten Jacob Rettig aus Grünstadt, zur Zeit in Frankenthal, zu verleihen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1869 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVII^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

65	1102	1702	2655	3867	5047	6205*	7435*	8638*
165	1172	1772	2755	3967	5147	6305*	7535*	8738*
265	1202	1802	2855	4031	5247	6405*	7635*	8838*
365	1272	1872	2955	4131	5347	6505*	7735*	8938*
465	1302	1902	3067	4231	5447	6605*	7835*	9100
565	1372	1972	3167	4331	5547	6705*	7935*	9200
665	1402	2055	3267	4431	5647	6805*	8038*	9300
765	1472	2155	3367	4531	5747	6905*	8138*	9400
865	1502	2255	3467	4631	5847	7035*	8238*	9500
965	1572	2355	3567	4731	5947	7135*	8338*	9600
1002	1602	2455	3667	4831	6005*	7235*	8438*	9700
1072	1672	2555	3767	4931	6105*	7335*	8538*	9800

Digitized by Google

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

9900	11689*	12969	14309	16832	18153	19888	21650	23401
10000	11788	12997	14409	16932	18232	19988	21706	23494
10058	11789*	13068	14509	17002	18253	20059	21750	23501
10158	11888	13078	14609	17097	18332	20159	21806	23594
10258	11889*	13168	14709	17102	18353	20259	21850	23601
10358	11988	13178	14809	17197	18432	20359	21906	23694
10458	11989*	13268	14909	17202	18453	20459	21950	23701
10558	12069	13278	15028	17297	18532	20559	22063	23794
10658	12097	13368	15128	17302	18553	20659	22163	23801
10758	12169	13378	15228	17397	18632	20759	22263	23894
10858	12197	13468	15328	17402	18653	20859	22363	23901
10958	12269	13478	15428	17497	18732	20959	22463	23994
11088	12297	13568	15528	17502	18753	21006	22563	24006
11089*	12369	13578	15628	17597	18832	21050	22663	24106
11188	12397	13668	15728	17602	18853	21106	22763	24206
11189*	12469	13678	15828	17697	18932	21150	22863	24306
11288	12497	13768	15928	17702	18953	21206	22963	24406
11289*	12569	13778	16032	17797	19088	21250	23001	24506
11388	12597	13868	16132	17802	19188	21306	23094	24606
11389*	12669	13878	16232	17897	19288	21350	23101	24706
11488	12697	13968	16332	17902	19388	21406	23194	24806
11489*	12769	13978	16432	17997	19488	21450	23201	24906
11588	12797	14009	16532	18032	19588	21506	23294	
11589*	12869	14109	16632	18053	19688	21550	23301	
11688	12897	14209	16732	18132	19788	21606	23394	

Digitized by Google

B. Obligationen auf Namen zu 4 Prozent.

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

87	1570	2514	3561*	5055	7040	8081	10009	12082
187	1600	2555	3577	5155	7081	8181	10109	12182
287	1670	2614	3661*	5255	7140	8281	10209	12282
387	1700	2655	3677	5355	7181	8381	10309	12382
487	1770	2714	3761*	5455	7240	8481	10409	12482
587	1800	2755	3777	5555	7281	8581	10509	12582
687	1870	2814	3861*	5655	7340	8681	10609	12682
787	1900	2855	3877	5755	7381	8781	10709	12782
887	1970	2914	3961*	5855	7440	8881	10809	12882
987	2000	2955	3977	5955	7481	8981	10909	12982
1070	2014	3061*	4068	6066	7540	9044	11088	
1100	2055	3077	4168	6166	7581	9144	11188	
1170	2114	3161*	4268	6266	7640	9244	11288	
1200	2155	3177	4368	6366	7681	9344	11388	
1270	2214	3261*	4468	6466	7740	9444	11488	
1300	2255	3277	4568	6566	7781	9544	11588	
1370	2314	3361*	4668	6666	7840	9644	11688	
1400	2355	3377	4768	6766	7881	9744	11788	
1470	2414	3461*	4868	6866	7940	9844	11888	
1500	2455	3477	4968	6966	7981	9944	11988	

Digitized by Google

II.

XIVte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

30	1228	3493	4838	6823	8510	9626	11231	12316
36	1328	3593	4857	6923	8553	9680	11263	12378
130	1428	3693	4938	7044	8610	9726	11331	12416
136	1528	3793	4957	7144	8653	9780	11363	12478
230	1628	3893	5008	7244	8710	9826	11431	12516
236	1728	3993	5108	7344	8753	9880	11463	12578
330	1828	4038	5208	7444	8810	9926	11531	12616
336	1928	4057	5308	7544	8853	9980	11563	12678
430	2014	4138	5408	7644	8910	10048	11631	12716
436	2114	4157	5508	7744	8953	10148	11663	12778
530	2214	4238	5608	7844	9026	10248	11731	12816
536	2314	4257	5708	7944	9080	10348	11763	12878
630	2414	4338	5808	8010	9126	10448	11831	12916
636	2514	4357	5908	8053	9180	10548	11863	12978
730	2614	4438	6023	8110	9226	10648	11931	13055
736	2714	4457	6123	8153	9280	10748	11963	13155
830	2814	4538	6223	8210	9326	10848	12016	13255
836	2914	4557	6323	8253	9380	10948	12078	13355
930	3093	4638	6423	8310	9426	11031	12116	13455
936	3193	4657	6523	8353	9480	11063	12178	13555
1028	3293	4738	6623	8410	9526	11131	12216	13655
1128	3393	4757	6723	8453	9580	11163	12278	13755

Digitized by Google

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

13855	16653	19290	21107	23081	25409	26829	28443	31243*
13955	16753	19300	21114	23181	25478	26876	28543	31343*
14006	16853	19390	21207	23281	25509	26929	28643	31443*
14106	16953	19400	21214	23381	25578	26976	28743	31543*
14206	17002*	19490	21307	23481	25609	27031	28843	31643*
14306	17102*	19500	21314	23581	25678	27100	28943	31743*
14406	17202*	19590	21407	23681	25709	27131*	29002	31843*
14506	17302*	19600	21414	23781	25778	27200	29102	31943*
14606	17402*	19690	21507	23881	25809	27231*	29202	32081
14706	17502*	19700	21514	23981	25878	27300	29302	32181
14806	17602*	19790	21607	24006	25909	27331*	29402	32281
14906	17702*	19800	21614	24106	25978	27400	29502	32381
15089	17802*	19890	21707	24206	26029	27431*	29602	32481
15189	17902*	19900	21714	24306	26076	27500	29702	32581
15289	18084	19990	21807	24406	26129	27531*	29802	32681
15389	18184	20000	21814	24506	26176	27600	29902	32781
15489	18284	20004	21907	24606	26229	27631*	30077	32881
15589	18384	20104	21914	24706	26276	27700	30177	32981
15689	18484	20204	22020	24806	26329	27731*	30277	33028
15789	18584	20304	22120	24906	26376	27800	30377	33128
15889	18684	20404	22220	25009	26429	27831*	30477	33228
15989	18784	20504	22320	25078	26476	27900	30577	33328
16053	18884	20604	22420	25109	26529	27931*	30677	33428
16153	18984	20704	22520	25178	26576	28000	30777	33528
16253	19090	20804	22620	25209	26629	28043	30877	33628
16353	19100	20904	22720	25278	26676	28143	30977	33728
16453	19190	21007	22820	25309	26729	28243	31043*	33828
16553	19200	21014	22920	25378	26776	28343	31143*	33928

Digitized by Google

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

34095*	34395*	34695*	34995*	35214	35514	35814
34195*	34495*	34795*	35014	35314	35614	35914
34295*	34595*	34895*	35114	35414	35714	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Prozent.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

73	573	1023	1242	1523	1742	2023	2523
173	673	1042	1323	1542	1823	2123	2623
273	773	1123	1342	1623	1842	2223	2723
373	873	1142	1423	1642	1923	2323	2823
473	973	1223	1442	1723	1942	2423	2923

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1869 außer Verzinsung.

München den 15. Januar 1869.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1869 stattgehabten XI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:								
4	400	737	1104	1500	1837	2204	2600	2937
37	404	800	1137	1504	1900	2237	2604	3000
100	437	804	1200	1537	1904	2300	2637	3004
104	500	837	1204	1600	1937	2304	2700	3037
137	504	900	1237	1604	2000	2337	2704	3100
200	537	904	1300	1637	2004	2400	2737	3104
204	600	937	1304	1700	2037	2404	2800	3137
237	604	1000	1337	1704	2100	2437	2804	3200
300	637	1004	1400	1737	2104	2500	2837	3204
304	700	1037	1404	1800	2137	2504	2900	3237
337	704	1100	1437	1804	2200	2537	2904	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:								
4	104	204	304	404	504	604	704	804
37	137	237	337	437	537	637	737	837
100	200	300	400	500	600	700	800	900

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:								
904	1400	1837	2304	2800	3237	3704	4200	4637
937	1404	1900	2337	2804	3300	3737	4204	4700
1000	1437	1904	2400	2837	3304	3800	4237	4704
1004	1500	1937	2404	2900	3337	3804	4300	4737
1037	1504	2000	2437	2904	3400	3837	4304	4800
1100	1537	2004	2500	2937	3404	3900	4337	4804
1104	1600	2037	2504	3000	3437	3904	4400	4837
1137	1604	2100	2537	3004	3500	3937	4404	4900
1200	1637	2104	2600	3037	3504	4000	4437	4904
1204	1700	2137	2604	3100	3537	4004	4500	4937
1237	1704	2200	2637	3104	3600	4037	4504	5000
1300	1737	2204	2700	3137	3604	4100	4537	
1304	1800	2237	2704	3200	3637	4104	4600	
1337	1804	2300	2737	3204	3700	4137	4604	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:								
4	304	604	904	1204	1504	1804	2104	2404
37	337	637	937	1237	1537	1837	2137	2437
100	400	700	1000	1300	1600	1900	2200	2500
104	404	704	1004	1304	1604	1904	2204	2504
137	437	737	1037	1337	1637	1937	2237	2537
200	500	800	1100	1400	1700	2000	2300	2600
204	504	804	1104	1404	1704	2004	2304	2604
237	537	837	1137	1437	1737	2037	2337	2637
300	600	900	1200	1500	1800	2100	2400	2700

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:								
2704	3237	3800	4304	4837	5400	5904	6437	7000
2737	3300	3804	4337	4900	5404	5937	6500	7004
2800	3304	3837	4400	4904	5437	6000	6504	7037
2804	3337	3900	4404	4937	5500	6004	6537	7100
2837	3400	3904	4437	5000	5504	6037	6600	7104
2900	3404	3937	4500	5004	5537	6100	6604	7137
2904	3437	4000	4504	5037	5600	6104	6637	7200
2937	3500	4004	4537	5100	5604	6137	6700	7204
3000	3504	4037	4600	5104	5637	6200	6704	7237
3004	3537	4100	4604	5137	5700	6204	6737	7300
3037	3600	4104	4637	5200	5704	6237	6800	7304
3100	3604	4137	4700	5204	5737	6300	6804	7337
3104	3637	4200	4704	5237	5800	6304	6837	7400
3137	3700	4204	4737	5300	5804	6337	6900	7404
3200	3704	4237	4800	5304	5837	6400	6904	7437
3204	3737	4300	4804	5337	5900	6404	6937	7500

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1869 außer Verzinsung.**

München, den 15. Januar 1869.

Königl. Bayer. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

v. Futner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 11. Februar 1869.

Inhalt:

Die internationale Kunstausstellung in München für das Jahr 1869, hier insbesondere den Ankauf und die Verloosung von Kunstwerken betr. — Abhaltung einer Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahr 1869. — Die Auffindung einer männlichen Leiche im See Wolfgangersee im Salzkammergute betr. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im IV. Quartale 1868.

Nro. 2679 B. pr. den 8. Februar 1869.

(Die internationale Kunstausstellung in München für das Jahr 1869, hier insbesondere den Ankauf und die Verloosung von Kunstwerken betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den Monaten Juli bis October 1869 eine allgemeine Ausstellung von Kunstwerken im Königl. Glaspalaste zu München abgehalten werde.

Das für die Ausführung niedergesetzte Comite beabsichtigt mit der Ausstellung zugleich eine Verloosung von Kunstwerken zu verbinden, wie dies in dem abschriftlich folgenden Plane des Näheren bestimmt ist.

Zu diesem Verloosungs-Unternehmen wird auf Grund des §. 1 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1867 (Reggsbl. S. 809, Amtsbl. der Pfalz S. 833), „die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.," die Bewilligung unter der Bedingung ertheilt, daß der Verloosungsplan eingehalten werde.

Hiernach ist das Weitere sofort zu verfügen.

München, den 31. Jänner 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Plan

zu einer Verloosung von Kunstwerken, welche aus den Erträgnissen der mit Allerhöchster Genehmigung in den Monaten Juli bis October 1869 in München stattfindenden Kunstausstellung der verkauften Loose angekauft werden.

§. 1.

Die Kunstausstellung beginnt am 15. Juli und endet 15. October 1869. Das Ausstellungslokal befindet sich im Königl. Glaspalaste, und ist täglich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags dem Besuche geöffnet.

Preis eines Looses ist 1 Gulden. Der Katalog kostet achtzehn Kreuzer.

Die durch die abgesetzten Loose eingegangene Summe wird zum Ankauf von Kunstwerken verwendet.

Sollten so viele Loose abgesetzt werden, daß von der Summe alle verkäuflichen Kunstwerke erworben werden könnten, so hört die Abgabe von Loosen auf.

§. 2.

Die Verloosung findet in nachfolgender Weise statt. Die sämmtlichen Loose sind in Serien mit laufenden Nummern getheilt, deren jede fünfzig Loose — № 1 bis № 50 — umfaßt.

Nachdem es jedoch zur Zeit an einem Maaßstabe für die Betheiligung des Publikums bei dem Ankaufe von Loosen fehlt, so kann selbstverständlich von einer ziffermäßigen Angabe der Zahl der Serien, sowie der Verloosungsgegenstände und der auf den Ankauf zu verwendenden Mittel jetzt nicht die Rede sein.

§. 3.

Die Verloosung findet vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung statt.

§. 4.

Bei derselben sind drei Glücksräder aufgestellt, von denen das erste die Seriennummern, das andere die Loosnummern und das dritte die Bezeichnungen der Gewinnste enthält.

§. 5.

Zuerst wird ein Gewinnst, sodann eine Serien- und zuletzt eine Loosnummer gezogen. Serien- sowie Loosnummer wird sodann wieder in das betreffende Rad gelegt, und in dieser Weise so lange fortgefahren, bis sämmtliche Gewinnste verloost sind.

Da auf diese Weise jedoch dieselbe Combination von Serien- und Loosnummern sich wiederholen kann, und auf jedes Loos nur Ein Gewinn treffen darf, so tritt für den Fall, daß zu einer schon gezogenen Seriennummer eine in Verbindung mit derselben schon gezogene Loosnummer kommt, die nächst höhere Loosnummer an die Stelle der gezogenen. An die Stelle der höchsten Loosnummer tritt die niedrigste, nämlich № 1.

Nachdem die Möglichkeit gegeben ist, daß eine Serien-Nummer fünfzigmal gezogen wird, so wird dieselbe, da eine solche nur fünfzig Loose enthält, bei weiteren Zügen nicht mehr in das Rad zurückgelegt.

Sollten am Schlusse der Ausstellung von der zuletzt ausgegebenen Serie einige Loose unverkauft bleiben, so tritt für den Fall, daß auf ein solches Loos ein Gewinnst fiele, die höchste Loosnummer der nicht vollständig verkauften Serie an die Stelle der gezogenen Loosnummer.

§ 6.

Drei Tage vor der Verloosung werden durch das Ausstellungs-Comité die Gewinnstbezeichnungen, sowie die Serien- und Loosnummern in die betreffenden Räder eingelegt.

Dieser Act, sowie jener der Verloosung selbst ist öffentlich und wird zu demselben durch Bekanntmachung in den Localblättern eingeladen.

§. 7.

Das Resultat der Verloosung wird unmittelbar nach derselben durch die Münchner Neuesten Nachrichten, die

Digitized by Google

Berliner französische Correspondenz, die Kölner Zeitung, die neue freie Presse und die allgemeine Zeitung bekannt gegeben.

§. 8.

Die Abgabe der Gewinnste findet nur gegen Einlieferung der Loose statt.

§. 9.

Auswärtigen Gewinnern werden auf Verlangen die Kunstwerke gegen Vergütung der Verpackungskosten jedoch auf Wag und Gefahr zugesendet.

§. 10.

Die nach Umfluß eines Jahres vom Datum der Bekanntmachung an gerechnet nicht in Empfang genommenen Gewinnste fallen dem Münchner Künstler-Unterstützungs-Vereine als Eigenthum zu, werden jedoch einen Monat vor Ablauf dieser Frist in §. 7 genannten Blättern noch einmal ausgeschrieben.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Verloosungsplanes werden im Auszuge dem Kataloge vorgedruckt.

Im Namen des Comités:
Eduard Schleich,
k. Professor.

Ad Nrm. Kzh. 2350 F. pr. den 6. Februar 1869.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. v. M. № 970 (Finanzministerialblatt № 3 vom 27. Januar 1869) hat am 1. September l. J. und die folgenden Tage eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst stattzufinden, welche am Sitze jeder Kreisregierung abzuhalten ist.

Diejenigen Forstgehilfen und Forstpracticanten, welche die vorgeschriebene Bedingungen vollständig erfüllt haben, oder bis zur anberaumten Prüfung noch in Erfüllung bringen werden, (vide Allerhöchste Verordnung „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." vom 1. Juli 1853, Art. 23, Amtsblatt № 71, S. 567, dann Verordnung vom 29. Mai 1854, № 8570, Amtsblatt 1854, S. 747) und sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Beachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830, Intelligenzblatt 1830 S. 166, enthaltenen Vorschriften längstens bis zum 1. März d. J. bei dem einschlägigen Königl. Forstamte einzureichen, welches dieselben mit Gutachten bezüglich der Zulässigkeit sogleich der unterfertigten Stelle in Vorlage bringen wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Abspiranten, welche die Königl. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg im Jahre 1867 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingungen zu dieser Prüfung zugelassen werden können.

Sämmtliche Concurrenten haben sich zur Prüfung mit Logarithmentafeln und mit Zeichnungs-Materialien zu versehen, um ihre Fertigkeit im Planzeichnen nach beendigter mündlicher Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission durch Anfertigung einer Probezeichnung nachzuweisen.

An dem Eingangs erwähnten Tage, Morgens 7 Uhr, wird sich die Prüfungs-Commission im Regierungsgebäude versammeln, bei welcher sich die Examinanden alsdann zu melden haben.

Speyer, den 4. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Digitized by Google

Nro. 2330 B. pr. den 3. Februar 1869.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Sct. Wolfgangersee im Salzkammergute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Bürgermeisterämter, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Die Bürgermeisterämter, Polizeicommissäre und Gendarmeriestationen des Regierungsbezirkes werden auf das nachstehend abgedruckte Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar l. J. aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, im Falle eines Ergebnisses der unterfertigten Stelle durch Vermittlung des betreffenden Königl. Bezirksamtes Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 2. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Am 2. October 1868 wurde im Sct. Wolfgangersee, k. k. österreichischen Bezirksamts Gmunden im Salzkammergute, eine männliche Leiche aufgefunden. Nach dem Sectionsbefunde war dieser Leichnam mittlerer Größe und von kräftigem Körperbau, die Kopfhaare waren mehr lichtbraun, ebenso der sehr volle Schnurr- und Kinnbart. Die Gesichtszüge waren in Folge eingetretener Fäulniß unkenntlich, doch ist nach der Beschaffenheit der ganz gesunden Zähne ein Alter von beiläufig 30 Jahren anzunehmen.

An einer Uferstelle des See's haben sich folgende Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände vorgefunden:

Ein Oberrock von grauem Tüffel mit schwarzseidenem Unterfutter und grünbraunen Knöpfen, ein graumelirter Sommerrock mit halbseidenem Unterfutter, dann Rock, Hose und Weste von dem gleichen graulichen Sommerstoffe, ein Hemd von feiner Baumwolle mit Chemisette, ein Paar kalblederne Halbstiefel (vorne vorgeschuht), leinene und schafwollene schwarzgraue Fußsocken, ein Paar blaue Handschuhe, eine silberne Ankeruhr sammt einer schwarzbeinernen Uhrkette, ein halbseidener Regenschirm in einem schwarzleinenen Ueberzuge, ein blauleinenes Sacktuch, gemerkt mit den Buchstaben R. W. und der Nummer 1, eine braunlederne Cigarrentasche mit Pakfong beschlagen, ein Operngucker aus Messing, eine Kopfbürste sammt beinernem Kamme, ein kleiner Schlüssel, entweder zu einer Reisetasche oder zu einem Koffer, ein Gepäckriemen mit weißen Schnallen, eine schwarzseidene Halsschleife und an Baarschaft ungefähr 83 Xr., darunter drei preußische Silbergroschen, ein sächsisches Fünfpfennigstück und 1 sächsisches Einpfennigstück.

Eine Reise-Urkunde oder sonstige die Familien- und Heimathsverhältnisse des Verunglückten constatirende Documente wurden nicht gefunden.

Nach den eingeleiteten Erhebungen wird auch vermuthet, daß der in Frage stehende Leichnam mit einem Manne identisch sein könnte, welcher am 30 September 1868 zu Fuße, unbekannt woher, nach Ischl gekommen, im Gasthause zum goldenen Stern abgestiegen ist und sich daselbst als George Schmidt, Architekt aus Goerkau, in den polizeilichen Meldezettel eingeschrieben hat.

Die in Oesterreich angestellten Recherchen nach der Identität, sowie der Staats- und Heimathsangehörigkeit der beschriebenen Person waren bisher ohne Erfolg, weßhalb auf Ansuchen der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen werden, zum vorbezeichneten Zwecke die erforderlichen Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges

Ergebniß dem unterfertigten Königl. Staatsministerium schleunigst zur Anzeige zu bringen.

München am 26. Januar 1869

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Januar l. J. allergnädigst geruht, den zeitlich in Ruhestand versetzten Lehrer und Rector der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern, Georg Gribius, auf sein Ansuchen, wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit, in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1869, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Heinrich Schneider zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Helfrich zum Adjunkten der Gemeinde Clausen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar d. J, wurden

1. der bisherige Adjunkt Martin Cuntz, Ludwigs Sohn, zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Morgenstern zum Adjunkten der Gemeinde Rechtenbach, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Januar 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Adam Jung von Heuchelheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule in Wiesbach, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember v. J. dem functionirenden Bereiter bei dem Landgestüte zu Zweibrücken, Ludwig Hertel, in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 12. Januar l. J. dem Lehrer J. Bauerschubert von Effelsdorf auf einen Zeitermittelungs-Apparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1869 anfangend, dann

unterm 16. Januar l. J. dem Königl. Generaldirectionsrathe und Obermaschinenmeister Carl Exter von München auf a) eine eigenthümliche Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen und Tendern; b) auf einen Apparat zur Controle der Fahr- und Aufenthaltszeit der Züge, dann zur Messung und Verzeichnung der Fahrgeschwindigkeit, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Januar 1869 anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Kaufmann Joseph Schulhof von Wien auf Verbesserungen im Absenken oder Abteufen von Brunnen und den hiezu und zu ähnlichen Zwecken nöthigen Vorrichtungen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Januar 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stadelmann aus Nürnberg unterm 12. Januar 1863 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestehende Privilegium auf Fabrikation von Backsteinen aus Lehm und Sägespänen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1869 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit thermischer Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich über Schaidt		üb. Saarbrück		üb. Herbesthal aus Belgien		über Etten aus Holland		Furth aus Oesterreich		Bremen aus Bremen	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	132	158593	—	—	220	13248	133	18423	119	4811	23	3184	23	2836	2	411	6	569
Inlandshafen.	32	28642	49	35910	520	31229	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	—	—	17	3255	7	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	97	63819	135	50011	1044	104423	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz	14	69600	—	—	4248	424815	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hemshof u. obere Schachtel	13	25997	4	6243	2693	269260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	288	346651	205	95419	8732	843395	133	18423	119	4811	23	3184	23	2836	2	411	6	569

Digitized by Google

weisung
a. Rh. im IV. Quartale 1868.

pr. den 3. Februar 1869.

Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Total-Gewicht des Zugangs Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
—	—	—	—	202075	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Maschinentheile, Baumwolle, Krappwurzeln, Roheisen, Wein in Fässern und Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminoser Mergelschiefer, rohe Schafwolle, Salz ꝛc.
—	—	—	—	95781	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Seegras, Cement, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc.
—	—	—	—	3675	leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine ꝛc.
—	—	—	—	218253	Getreide, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Repskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	494415	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	301500	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	1315699	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	3	155	2	329	2617	157022	398	39787	—	—	197293	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	39	14920	38	17165	627	37608	—	—	—	—	69693	do.
Schachtel.	—	—	1	420	109	3255	—	—	—	—	3675	do.
Winterhafen.	5	1278	116	108862	583	58433	496	49680	—	—	218253	do.
Kohlenplatz.	504	100900	—	—	3935	393515	—	—	—	—	494415	do.
Hemshof u. obere Schachtel.	13	12285	89	175659	892	89198	—	—	—	—	277142	do.
Summa	564	129538	246	302435	8763	739031	894	89467	—	—	1260471	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	1315699
											Total-Summa des Verkehres .	2576170

Ludwigshafen, den 28. Januar 1869.

Königl. Hafen-Commissariat.

In Stellvertretung

Arnold, H.-A.-V. Balbauf, Aff.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 17. Februar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Heimath der protestantischen Pfarrer betr. — Gesuch der Gemeinde Biedershausen um Zutheilung zum Kantone und Bezirksamte Zweibrücken. — Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1869. — Verzeichniß der im Monat Januar 1869 bestätigten Unteragenten. — Pfarrei-Vereinigung. — Dienstesnachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Nürnberg. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1869.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 31. März l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 4. Februar 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 2983 B. pr. den 11. Februar 1869.

(Die Heimath der protestantischen Pfarrer betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem in jüngster Zeit Zweifel erhoben wurden, ob protestantische Pfarrer die Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung durch die allerhöchste Ernennung oder erst durch die nachfolgende Installation erwerben, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten darauf aufmerksam zu machen, daß bezüglich der Erwerbung der Heimath protestantischer Pfarrer nicht der Zeitpunkt der Installation, sondern im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 der Tag der allerhöchsten Verleihung der Pfarrstelle resp. der allerhöchsten Bestätigung der Präsentation zu einer Pfarrstelle als entscheidend zu erachten sei.

Vorstehendes ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 4. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 2641 B. pr. den 10. Februar 1869.

(Gesuch der Gemeinde Biedershausen um Zutheilung zum Kantone und Bezirksamte Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die in Folge höchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. (Kreis-Amtsblatt № 5 S. 138) vom Kanton und Bezirksamt Homburg getrennte und dem Kantone und Bezirksamte Zweibrücken einverleibte Gemeinde Biedershausen der Bürgermeisterei Schmittshausen und der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Reifenberg zuzutheilen.

Speyer, den 7. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

v. Meyer.

Dilg.

---

pr. den 12 Februar 1869.

(Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayer. Krone,

Nach Ansicht der Ordonnanz vom 10. Dezember abhin, durch welche die Eröffnung der Schwurgerichts-Verhandlungen des I. Quartals 1869 auf den 15. März fixirt worden ist;

In Erwägung, daß nach der Versicherung der Königl. Baubehörde dermalen als gewiß angenommen werden kann, daß die Arbeiten in dem neuen Justizgebäude vor dem Ablaufe dieses Monats werden zu Ende geführt sein;

Daß es deßwegen zweckmäßig und im Hinblick auf die Anzahl der bereits vor das Schwurgericht verwiesenen

Digitized by Google

und noch dahin zu verweisenden Anklagesachen auch nothwendig ist, die durch erwähnte Ordonnanz auf den 15. März fixirte Eröffnung der Schwurgerichts-Verhandlungen um acht Tage früher beginnen zu lassen, damit sie vor den Osterfeiertagen beendigt sein können,

Verordnet

aus diesen Gründen, unter Abänderung der früheren Zeitbestimmung, daß die Schwurgerichtssitzungen am achten März nächsthin in dem neuen Justizgebäude dahier zu beginnen haben, und verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, am fünften Februar 1869.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 5. Februar 1869.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Nro. 3040 B.

pr. den 11. Februar 1869.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Frick, Friedrich	Lehrer	Obernheim	Expedientenhäuser: Emil Werner in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, J. Tomschütz in Liverpool und R. D. Lobedanz in Hamburg	
Ertler, Christian	Wirth	Annweiler	id.	
Hemmer, Christian	Kaufmann	Breitenbach	id.	
Höblich, Philipp	id.	Obernburg	id.	
Molitor, Johann	Kaminfeger	Waldfischbach	id.	
Frölich, Philipp	Cafetier	Landau	id.	
Forster, Christian	Kaufmann	Waldmohr	id.	
Ostermeier, Johannes	Cigarrenfabrikant	Rheinzabern	id.	
Rürck, Georg	Kaufmann	Böchingen	id.	
Stern, Julius	id.	Obermoschel	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Stein, Wilhelm	Lehrer	Waldfischbach	id.	
Hans, Heinrich	—	Marienthal	Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrtsgesellschaft, dann Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u Comp. in Antwerpen, Wamberfie und Sohn in Rotterdam, Th Schmittzer in Liverpool u. J. R. Faaß in Havre	
König, P. W.	—	Wolfstein	id.	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Dümmler, E.	—	Homburg	Expedientenhäuser: A. N. Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool, J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen	
Weidner, J.	Kaufmann	Diedesfeld	id.	
Reber, Johannes	id.	Mutterstadt	id.	
Kindermann, Philipp	—	Homburg	Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrtsgesellschaft, dann Expedientenhäuser Mühlenbrock u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Sohn in Rotterdam, Th. Schmittger in Liverpool u. J. N. Faaß in Havre	
Graß, Jacob	Kaufmann	Kusel	id.	
Dinges, Ludwig August	Gastwirth	Ensheim	Pfälischer Viehversicherungsverein	
Herz, Isaac	—	Haßloch	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	
Mabla, Ph. Reinh.	—	Kaiserslautern	id.	
Glabbach, Wilh.	—	Lauterecken	id.	
Emich, Heinrich	—	Waldmohr	id.	
Hofmann, Carl	—	Türkheim	id.	
Dümmler, E.	—	Homburg	id.	
Reber, Johann	—	Mutterstadt	id.	
Weidner, Jacob	—	Diedesfeld	id.	

Speyer, den 8. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. Januar l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Privatvicar zu Kirchheimbolenden, Philipp Heß von Heiligenmoschel, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Januar l. J. den Forstamts-Assistenten Carl Moos in Zweibrücken zum Communal-Oberförster in Bosenbach, Forstamts Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 26. Januar l. J. auf die sich erledigende Post-Specialkassiersstelle bei dem Oberamte Bamberg den dermaligen Postverwalter Joseph Schindler in Neustadt a. d. H., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Postverwalter in Kaiserslautern den bisherigen Postofficialen Ludwig Rey in München, und

zum Postverwalter in Neustadt a. d. H. den bisherigen Postofficialen Friedrich Schneider in Nürnberg, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern;

unterm 28. Januar l. J., vom 1. Februar l. J. an, den Zollverwalter Georg Helffer in Habkirchen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Nebenzollamt Landau zu versetzen,

zum Zollverwalter des Nebenzollamtes I zu Habkirchen den Grenz-Obercontroleur Friedrich Weiß in Hornbach zu berufen,

den Grenz-Obercontroleur Georg Banner in Kröppen in gleicher Eigenschaft, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, nach Hornbach zu versetzen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Kröppen den berittenen Grenz-Oberaufseher Rudolph Kriß in Berchtesgaden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./7. l. M. allergnädigst geruht, die in Speyer erledigte Stelle eines Landgerichtsdieners dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Anton Böser in Speyer, auf Ruf und Widerruf zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern der Pfalz vom 2. Februar l. J. wurden im Einvernehmen und mit Zustimmung des Königl. General-Staatsprokurators der Pfalz ernannt:

1. der geprüfte Rechtscandidat Theodor Brünings in Frankenthal zum Polizeicommissär in Kandel,
2. der geprüfte Rechtscandidat Eduard Raßiga in Zweibrücken zum Polizeicommissär in Kaiserslautern und
3. der geprüfte Rechtscandidat Eduard Reither in Landau zum Polizeicommissär in Otterberg,

sämmtliche in widerruflicher Weise.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1869, wurde der Schulverweser Joseph Meiller in Speyerdorf zum Lehrer an der katholischen Schule in Donsieders, vom 7. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Januar d. J. wurde der Schulverweser August Runck in Höheinöd zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Münschweiler, vom 8. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 30. Januar l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Johann Ludwig Hartmann von Vollmersweiler zum Schulverweser an der erledigten protestantischen Schulstelle in Westheim, vom 8. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1869, wurde der Schulverweser Friedrich Gärtner in Iggelheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Göllheim mit Verwendung an der oberen Mädchenschule, vom 22. laufenden Monats an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm Rau von Ruppertsberg zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Bruchmühlbach, vom 1. März an, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1869, wurde der katholische Schulverweser August Broßard in Kirrberg zum Schulverweser in Rödersheim, vom 16. Februar an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Februar d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Turgetto von Germersheim zum Schulverweser an der dortigen katholischen deutschen unteren Schule, vom 22. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Februar d. J., wurde die bisherige Verweserstelle an der untern katholischen Knabenschule in Schifferstadt vom 1. Januar l. J. an zur Lehrerstelle erhoben und der seitherige Schulverweser Nikolaus Weiß zum Lehrer an der genannten Lehrstelle, vom 1. Januar abhin an, ernannt.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Nürnberg.

Der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu ihrem Viceconsul in Nürnberg ernannte Kaufmann Philipp Geiße daselbst ist in dieser Eigenschaft von der Königl. bayerischen Regierung anerkannt worden.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Antoine Alphonse Chassepot zu Paris unterm 15. Januar 1868 verliehenen und unterm 27. Januar 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Zündnadelgewehr,

des dem François Jobard in Paris unterm 22. Januar 1868 verliehenen und unterm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Mechanismus zur Erlangung motorischer Kraft,

des dem Oliver Fisher Winchester von New-Haven in Nordamerika unterm 24. Januar 1868 verliehenen und unterm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Feuerwaffen,

des den Mechanikern Louis Christophe und Joseph Montigny von Brüssel unterm 24. Januar 1868 verliehenen und unterm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene — Canon mitrailleur tubulaire genannt — Kanone,

des der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau und Hohenaschau unterm 23. Januar 1868 verliehenen und unterm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Eisenbahn-Drehscheibe,

des dem Kunstfeuerwerker Heinrich Burg in München unterm 28. Januar 1868 verliehenen und unterm 7. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung verbesserter Patronen für Hinterlader,

des dem Kunst-Guano-Fabrikanten Adam Heller von Würzburg unterm 29. Juli 1868 verliehenen und unterm 1. August 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigentümliche Art der Seifenfabrikation, und

des dem Chemiker Cyprien Marie Tessié du Motay und dem Glasmaler Charles Raphael Maréchal in Metz unterm 30. Januar 1868 verliehenen und unterm 7. Februar 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zur technischen Herstellung von Sauer- und Wasserstoff für Zwecke der Beleuchtung und Beheizung, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Januar 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	276	6	3	448	4	46	121	3	59	—	—	—	—	—	—	260	4	19
Kaiserslautern . .	184	5	43	1044	4	42	2352	4	8	328	5	37	689	5	14	857	4	29
Kandel	—	—	—	2	4	30	40	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	404	4	44	1005	4		—	—	—	146	5	2	390	4	14
Landau	—	—	—	830	4	40	221	3	55	—	—	—	9	4	35	980	4	21
Neustadt	258	5	50	376	4	40	798	4	32	—	—	—	418	5	4	25	4	31
Pirmasens . . .	—	—	—	25	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	16
Speyer	86	5	27	290	4	32	198	3	59	—	—	—	560	4	55	60	4	44
Zweibrücken . .	949	5	55	1498	4	46	132	3	54	—	—	—	17	4	20	929	4	20
Summa .	1753	5	53	4917	4	43	4867	4	9	328	5	37	1839	5	4	3515	4	22

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Januar 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Ertnt.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	18	14	10	18	4½	5½	—	4	4	33	24	1 8	1 41	1 17
Frankenthal . .	3½	4	7½	—	15	12	18	5	7	8	7	7	32	24	1 30	1 18	1 6
Germersheim .	4	4½	7	18	16	14	18	4½	8	6	6	5	32	24	1 12	1 30	1 —
Grünstadt . .	3½	4	—	16	14	12	16	6	9	6	5	6	34	24	1 30	— —	- —
Homburg . . .	3½	—	—	18	16	12	18	6	7	5	5	5	32	28	— 48	1 45	1 —
Kaiserslautern .	3½	4	6	16	14	12	16	3½	7	3½	3½	4	32	24	1 —	1 40	1 —
Kandel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kirchheimbolanden	3½	4	6	—	16	14	18	3	6	4	5	5	30	20	— 55	1 45	1 —
Kusel	3½	—	-	—	14	10	18	4	7	3	3	4	29	22	— 48	1 30	1 20
Landau . . .	3½	4	5	19	15	15	18	5	9	6	5	5	36	24	1 4	1 45	1 20
Neustadt . . .	3½	4	—	18	16	12	18	4½	6½	5	5	5	36	24	1 10	1 48	1 25
Pirmasens . .	4	5½	6	—	14	10	16	4	7	5	6	5	30	24	1 12	1 30	1 10
Speyer . . .	3½	4	6½	19	16	15	18	4½	6½	6	6	6	34	24	1 12	1 30	1 12
Zweibrücken . .	4	4½	5	16	14	12	16	4	6	4	6	5	30	20	— 44	2 4	1 22

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 25. Februar 1869.

Inhalt:

Die Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zu Reisen in die vereinigten Staaten von Nordamerika betr. — Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1869 betr. — Errichtung eines Unterrichts-Curses für Baumwärter in Landshut. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 3469 B. pr. den 17. Februar 1869.

(Die Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zu Reisen in die vereinigten Staaten von Nordamerika betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. October v. J. erwiedert, daß die Vorschrift in §. 2 der Ministerial-Entschließung vom 2. Februar v. J. № 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr. (Kreis-Amtsblatt der Pfalz v. J. 1868 S. 253), auf die Gesuche um Ausstellung von Reisepässen keine Anwendung finde, und daß daher die Ausstellung eines Passes zu einer bloßen Reise nach Nordamerika nicht von einer vorherigen öffentlichen Ausschreibung abhängig zu machen sei. Selbstverständlich haben jedoch die Behörden in Fällen, in denen der dringende Verdacht vorliegt, daß sich der Gesuchsteller seinen Verbindlichkeiten im Inlande durch eine Reise nach Nordamerika zu entziehen trachte, das Nöthige vorzukehren.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 11. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 3940 B. pr. den 23. Februar 1869.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1868 (Kreis-Amtsblatt № 67 Seite 1243) wird die für das Jahr 1869 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten

Digitized by Google

Montag den 10. Mai 1869,
Morgens 8 Uhr,
im Saale des Stadthauses zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. April d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Den Aufnahmsgesuchen sind nachgenannte Zeugnisse beizulegen:

1. Das Universitäts-Schlußzeugniß nebst Sittenzeugniß während der Studienzeit auf der Universität.
2. Das Zeugniß über die bestandene theoretische Prüfung.
3. Zeugnisse über vollständige und ununterbrochen zurückgelegte Praxis
   a) während zwölf Monaten im Administrativfache,
   b) während achtzehn Monaten im Justizfache, wovon drei Monate in einer Bezirksgerichts-Canzlei zu verbringen sind.
4. Ueber gutes sittliches und politisches Verhalten während der Zeit dieser Praxis.

Die unter 3 und 4 erwähnten Zeugnisse sind verschlossen beizulegen.

In den Zulassungsgesuchen ist Ort und Zeit der Geburt, dann die Confession des Gesuchstellers und der Stand des Vaters anzugeben.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig beschieden werden können.

Bezüglich der Dispensgesuche werden die Gesuchsteller auf die Verordnung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. August 1864 (Kreis-Amtsblatt S. 1165) aufmerksam gemacht.

Speyer, den 22. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 3279 B. pr. den 18. Februar 1869.

(Die Errichtung eines Unterrichts-Curses für Baumwärter in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Der Unterrichtscurs für Baumwärter zu Landshut für das Jahr 1869 beginnt mit dem 15. März und endet am 15. Mai.

Indem nachstehend die Satzungen desselben bekannt gemacht werden, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, dieselben auch in den Bezirks-Amtsblättern bekannt zu machen und benehmlich mit den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins zur Beschickung des fraglichen Unterrichtscurses mitzuwirken.

Insoferne als dem Regierungsbezirke Niederbayern angehörige Zöglinge wegen Mittellosigkeit eine Unterstützung für Wohnung und Verköstigung während der Dauer des Unterrichtscurses, als welche für besagte Dauer der Betrag von 15 fl in Aussicht gestellt werden kann, beanspruchen, sind die diesfallsigen Gesuche gleichfalls benehmlich mit den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins geeignet zu instruiren und der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 3. Februar 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Digitized by Google

Satzungen für den Baumwärtercurs
im
städtischen Hofgarten zu Landshut.

§. 1.

Der Baumwärtercurs beginnt jedes Jahr am 15. März und endigt am 15. Mai, somit nach einer Dauer von zwei Monaten.

Die Anstalt steht unter Aufsicht und Leitung des städtischen Hofgärtners und Stadtmagistrats.

§. 2.

Jeder aufzunehmende Zögling muß wenigstens das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, körperlich gesund und gut beleumundet sein und genügende Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

§. 3.

Die dem Kreise Niederbayern angehörigen Schüler haben, nachdem sowohl aus Kreisfonds als aus Mitteln des landwirthschaftlichen Vereines Exigenzbeiträge gewährt werden, keine Vergütung für Unterricht zu bezahlen.

Dagegen haben Schüler aus andern Kreisen sechs Gulden Lehrhonorar für den ganzen Curs an den Magistrat Landshut zu entrichten.

§. 4.

Die Schüler haben Wohnung und Kost außerhalb des Hofgartens zu nehmen, wozu in den umliegenden Häusern des Hofberges entsprechende und billige Gelegenheit geboten ist, und sich hiewegen an den städtischen Hofgärtner zur Bezeichnung von Wohnungen und Kosthäusern zu wenden.

§. 5.

Jeder Schüler hat an den verschiedenen, bei dem praktischen Obstbaubetrieb vorkommenden Arbeiten fleißigen Antheil zu nehmen.

Dafür erhalten diejenigen, welche Befähigung zeigen und thätig sind, eine tägliche Arbeits-Entschädigung von 18—24 ₰ ausbezahlt.

Sollte ein Schüler durchaus kein Geschick zur Erlernung der Baumzucht zeigen, so kann derselbe nach den ersten acht Tagen ohne Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeit entlassen werden.

§. 6.

Die zum praktischen Unterrichte nöthigen Werkzeuge werden, mit Ausnahme der verschiedenen Messer, welche jeder Schüler sich selbst anzuschaffen hat, aus der Werkzeugkammer des städtischen Hofgartens abgegeben. Ebenso können die Schüler in ihren Freistunden die Bücher und Zeitschriften der Bibliothek benützen.

Muthwillige oder fahrlässige Beschädigungen jeder Art sind von dem Betreffenden zu vergüten.

§. 7.

Die tägliche Unterrichts- und Arbeitszeit beträgt 11 Stunden, wovon 2 Stunden auf den theoretischen Unterricht, und die übrige Zeit auf belehrende praktische Arbeiten verwendet werden.

§. 8.

Der Lehrstoff wird in der Weise eingetheilt, daß:

1. die hauptsächlichsten Kenntnisse über Baumschulbetrieb, d. h. die Anzucht junger Bäume aus dem Kerne und Samen, die Veredlung und weitere Behandlung bis zur Abgabe aus der Baumschule gelehrt, und dann
2. praktische Anleitungen über die Anlage von Baumpflanzungen, die weitere Pflege und Behandlung der verschiedenen einschlägigen Baumgattungen und Obstbäume in allen möglichen Fällen, sowie über die Benützung und Verwendung des Obstes gegeben werden.

§. 9.

Nach Beendigung des Curses erhält jeder Schüler ein vom Leiter des Curses ausgestelltes Befähigungs-Zeugniß, welches von der vorgesetzten Behörde bestätiget wird.

Digitized by Google

§. 10.

Jeder Schüler der Anstalt ist berechtigt, sowohl im Sommer zur Erlernung des Oculirens, als im October nochmals auf einige Tage hieher zu kommen, um sich die Kenntnisse der hauptsächlichsten Obstsorten zu verschaffen.

Hiefür wird kein weiteres Honorar entrichtet, dagegen auch kein Arbeitslohn bezahlt.

Am 30. Januar 1869.

Stadtmagistrat Landshut.
Der rechtsk. Bürgermeister
Dr. Gehring.

---

pr. den 18. Februar 1869.

Bekanntmachung,

die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Oggersheim wird vom 16. Februar l. J. an die mit der Königl. Postexpedition dortselbst vereinigte Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, am 15. Februar 1869.

Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.
Gumbart.

Zenger.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. Dezember 1868 (Rggsbl. S. 2345) wird hiemit bekannt gemacht, daß die dritte Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866

Montag den 1. März 1869,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal № 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, den 11. Februar 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 9. d. M. № 1455 haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den Königl. Förster Eduard Veith zu Amsohl aus administrativer Erwägung mit Belassung des Standesgehaltes, vom 1. März l. J. anfangend, für immer seines Dienstes zu entheben.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. allergnädigst geruht:

1. den Gerichtsboten Jacob Rettig von Winnweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Göllheim zu versetzen,
2. die Gerichtsbotenstelle in Winnweiler dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten Johann Clemens aus Ilbesheim zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 3. März 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. — Die Revision der Arzneitaxe betr. — Die Getreide-Normalpreise pro 1869 betr. — Verloosung bei Gelegenheit der Pferde- und Rindviehmärkte in Mannheim. — Curiren falscher Münzen betr. — Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1868. — Geschenk für das Hospital St. Ingbert. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches General-Consulat in Warschau. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Bekanntmachung,

die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend (Regierungsblatt 1857, S. 237), werden nach eingeholtem Gutachten des Königl. Obermedicinal-Ausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneistoffe und pharmaceutischen Arbeiten und Gefäße die beigefügten Taxpreise bestimmt:

I. Arzneistoffe.

	fl.	kr.
Acetum scilliticum, 1 Unze	—	6
jede weitere Unze	—	4
Acidum arsenicosum pulv., bis zu 1 Drachme	—	3
jede weitere Drachme	—	2
Acidum carbolicum crudum, 1 Unze	—	4
jede weitere Unze	—	2
Acidum carbolicum (phenylicum) purum, 1 Drachme	—	4
jede weitere Drachme	—	2
Amylum Maranthae, 1 Unze	—	4
jede weitere Unze	—	3
Aqua Anisi, „ Calami, „ Cascarillae, „ Foeniculi, „ Hyssopi, „ Juniperi — 1 Unze	—	2
„ Opii, 1 Drachme	—	6
jede weitere Drachme	—	3
„ Petroselini, 1 Unze	—	2

Digitized by Google

	℔	Xr
Aqua phagadaenica, bis zu 1 Unze	—	4
jede weitere Unze	—	1
„ Rosarum, „ Rutae, „ Salviae, „ Tiliae, „ Valerianae — 1 Unze	—	2
Argentum nitricum fusum cum nitro, bis zu 5 Gran	—	4
jedes weiteren 5 Gran	—	3
Balsamum peruvianum, 1 Unze	—	48
1 Drachme	—	8
Bismuthum subnitricum, 1 Scrupel	—	6
jeder weitere Scrupel	—	4
Bromum, 1 Drachme	—	24
bis zu 10 Gran	—	6
für je weitere 10 Gran	—	3
Calcaria carbonica pura, 1 Drachme	—	2
jede weitere Drachme	—	1
Capsulae Balsami Copaivae cum extracto Cubebarum, 12 Stück	—	24
je weitere 12 Stück	—	18
Capsulae Extracti Cubebarum, 12 Stück	—	36
je weitere 12 Stück	—	24
Castoreum canadense pulv., bis zu 10 Gran 1 Gran	—	1
je weitere 2 Gran	—	1
Chinina ferro-citrica, bis zu 10 Gran 1 Gran	—	2
jeder weitere Gran	—	1
Collodium, 1 Drachme	—	4
jede weitere Drachme	—	2
Decoctum Zittmanni forte, 12 Flaschen mit 24 Pfund	12	—
1 Flasche „ 2 „	1	30
Decoctum Zittmanni tenue, 12 Flaschen mit 24 Pfund	6	—
1 Flasche „ 2 „	—	45

	℔	Xr
Elaeosaccharum Chamomillae, 1 Drachme	—	12
Emplastrum opiatum, 1 Unze	—	36
Extractum Carnis Liebig. american., 1 Unze	—	42
1 Drachme	—	6
Extractum Digitalis, 1 Drachme	—	24
Extractum Opii, bis zu 5 Gran	—	4
6—10 Gran	—	8
11—15 „	—	12
16—20 „	—	16
Extractum Senegae, 1 Drachme	—	12
Flores Chamomillae vulgaris, 1 Unze	—	4
Folia Cocca, 1 Drachme	—	6
Glycerinum purum, 1 Unze	—	8
jede weitere Unze	—	6
Gummi Euphorbium pulv., 1 Drachme	—	4
Gummi Mastichis (siehe Resina Mastichis).		
Gummi Styracis liquid., 1 Unze	—	10
6 Unzen	—	48
Kali hypermanganicum purum, 1 Scrupel	—	6
jeder weitere Scrupel	—	4
Kalium bromatum, 1 Scrupel	—	6
jeder weitere Scrupel	—	4
Infusum sennae compositum, 1 Unze	—	10
jede weitere Unze	—	8
Lithion carbonicum, bis zu 20 Gran 1 Gran	—	1
von da jede weitere 2 Gran	—	1
Magnesia lactica, 1 Drache	—	12
Manna calabrina, 1 Unze	—	18
„ cannellata electa, 1 Unze	—	32
Morphina, „ acetica, „ hydrochlorica — bis zu 1 Gran	—	4
darüber bis zu 10 Gran jeder weitere Gran	—	4
von 10 Gran jeder weitere Gran	—	3
Oleum Carvi, 1 Drachme	—	8
jede weitere Drachme	—	6

Digitized by Google

	ß	Xr
Oleum Caryophyllorum, 1 Scrupel .	—	2
jeder weitere Scrupel	—	1
Oleum Chamomillae aethereum, 1 Tropfen	—	4
Oleum Cinnamomi sinensis, 1 Drachme .	—	18
Oleum Jecoris Aselli, 1 Unze . .	—	4
jede weitere Unze	—	3
Oleum Olivarum provinciale, 1 Unze .	—	6
Opium pulv., bis zu 5 Gran . .	—	5
6—10 Gran	—	6
11—15 „	—	7
16—20 „	—	8
Pilulae anethinae, 1 Drachme . .	—	30
Plumbum tannicum pultiforme, bis zu 1 Unze	—	12
jede weitere Unze	—	4
Plumbum tannicum siccum, 1 Drachme .	—	4
Potio Riveri c. Succo Citri, bis zu 1 Unze	—	8
jede weitere Unze	—	6
Potio Riveri c. Aceto vini, bis zu 1 Unze	—	6
jede weitere Unze	—	2
Pulvis Doweri, 1 Drachme . . .	—	8
Radix Jalappae pulv., 1 Drachme . .	—	6
Radix Ratanhiae pulv., 1 Drachme .	—	4
Radix Rhei moscovitici conc., 1 Drachme	—	12
Radix Rhei moscovitici pulv., 1 Drachme	—	16
Radix Senegae conc., 1 Drachme . .	—	3
jede weitere Drachme . . .	—	2
Resina Mastichis, 1 Unze . . .	—	36
1 Drachme	—	6
Sapo medicatus pulv., 1 Drachme . .	—	3
jede weitere Drachme . . .	—	2
Spiritus Sinapeos (1 : 49), 1 Drachme .	—	4
jede weitere Drachme . . .	—	3
Spongiae tostae pulv., 1 Drachme . .	—	3
Syrup. florum Aurantii, 1 Unze . .	—	8
Syrup. Rhamni cathartici, 1 Unze . .	—	8
Tinctura Digitalis aetherea, 1 Drachme .	—	4

	ß	Xr
Tinctura Moschi (Pharmacop. germ.), 1 Scrupel	1	—
1 Tropfen	—	3
Tinctura Opii crocata, 1 Drachme .	—	12
1 Scrupel	—	5
Tinctura Opii simplex, bis zu 1 Scrupel	—	3
1 Drachme	—	6
Tinctura Valerianae simplex, 1 Unze .	—	8
Vinum Madeira, 1 Unze . . .	—	16
„ Malacense, 1 Unze . . .	—	6
jede weitere Unze	—	4
„ Rhenanum, 1 Unze . . .	—	4
jede weitere Unze	—	3
„ Tokajense, 1 Drachme . .	—	6
jede weitere Drachme . . .	—	4

II. Receptur-Arbeiten.

Aufgüsse oder Infusionen. Für die Bereitung eines heißen Aufgusses bis zu 1 Pfd. mit Einschluß des Colirens . . . . — ß 6 Xr
für jedes weitere Pfund . . — „ 2 „

Wenn Arzneistoffe, welche in den Apotheken im Giftschranke aufbewahrt werden oder in der Aufschrift mit einem Kreuz † bezeichnet sind, und welche in der Beilage II. und III. Seite 301 und 302 der bayerischen Pharmakopöe enthalten sind, in so kleinen Mengen verordnet werden, daß sie nach den in der Taxe enthaltenen Ansätzen den Preis von 3 Xr nicht erreichen, wird für dieselben ein Minimalpreis von 3 Xr bestimmt. Für andere Arzneistoffe, welche nicht in den beiden genannten Beilagen der Pharmakopöe aufgeführt sind, bleibt der Minimalpreis von 1 Xr festgesetzt, wenn sie in entsprechend geringen Mengen verordnet werden.

III. Gefäße.

Papier. Bis zu einem Bogen weißen Schreibpapiers 1 Xr.
Pulver-Convoluten. Für 1 Convolut von Papier mit Einschluß der Signatur 1 Xr.

Digitized by Google

Für ein Pulvertäschchen 2 Xr.

Ordinäre Tiegel sammt Tectur und Signatur das

Stück bis zu 1 Unze	. . . .	2 Xr.
über 1 Unze bis zu 4 Unzen	. .	3 „
„ 4 Unzen „ „ 8 „	. .	4 „
„ 8 „ „ „ 12 „	. .	6 „
„ 12 „ „ „ 24 „	. .	8 „

Weiße Tiegel von Steingut sammt Tectur und Signatur werden um den 1½fachen, weiße Porcellantiegel sammt Tectur und Signatur um den doppelten obigen Preis berechnet.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 18. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 4129 B. pr. den 1. März 1869.

(Die Revision der Arzneitaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit Vorstehendem die definitive revisorische Feststellung der Arzneitaxe höchsten Ortes erfolgt ist, so tritt vom Tage ihrer Publikation im Amtsblatt die provisorische Preiserhöhung, welche von der unterfertigten Stelle im Amtsblatte № 7 vom 23. Januar l. J. ausgeschrieben wurde, außer Kraft.

Speyer, den 28. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 1205 F. pr. den 24. Februar 1869.

(Die Getreide-Normalpreise pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 1869 festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben.

Rentamtsbezirke.	Preis des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Hafer.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler . . .	18	44	14	37	8	50
Bergzabern . . .	17	51	14	1	8	—
Bliskastel . . .	19	26	15	16	7	56
Dahn	18	36	14	40	7	59
Dürkheim . . .	19	34	15	45	9	—
Edenkoben . . .	19	46	15	30	9	48
Frankenthal . . .	18	56	15	44	8	36
Germersheim . .	21	10	15	—	9	33
Grünstadt . . .	19	11	16	1	8	18
Homburg . . .	19	20	15	9	8	19
Kaiserslautern . .	19	13	15	41	8	3
Kandel	19	52	14	10	8	18
Kirchheim . . .	20	1	16	1	8	9
Kusel	19	13	16	23	9	3
Landau	19	37	15	13	9	40
Landstuhl . . .	19	30	15	44	8	14
Lauterecken . . .	19	13	15	41	8	3
Ludwigshafen . .	26	54	20	42	8	12
Neustadt	19	54	15	49	9	58
Obermoschel . .	18	24	15	19	7	50
Pirmasens . . .	19	20	15	19	7	59
Speyer	25	44	20	57	8	11
Winnweiler . . .	19	13	15	41	8	3
Zweibrücken . . .	19	26	15	16	7	56

Speyer, den 20. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Digitized by Google

Nro. 3836 B. pr. den 26. Februar 1869.

(Verloosung bei Gelegenheit der Pferde- und Rindviehmärkte in Mannheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar l. J., in neben bezeichnetem Betreffe, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Loose der Ausspielungen, welche der landwirthschaftliche Bezirksverein Mannheim bei Gelegenheit der daselbst in den Monaten April und Mai l. J. stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinenmärkte veranstaltet, in dem Regierungsbezirke der Pfalz stempelfrei abgesetzt werden.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 19. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 3784 B. pr. den 24. Februar 1869.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung Kammer des Innern von Schwaben und Neuburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Königl. Bezirksamtes Donauwörth vom 5. d. M. hat im Monate Dezember v. J. der Schäfer Joseph Blümle von Egelstetten in der Nähe der Straße von dort nach Oberndorf 10 Stücke falscher Münzen, nämlich 4 Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1860 und 6 Guldenstücke mit der Jahrzahl 1865, sämmtliche bayerischen Gepräges, aufgefunden.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen alle diese Münzen aus hartem Zinne und sind in Formen von Gyps gegossen, welche über ächte Stücke hergestellt worden sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Aufsicht zu üben und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 14. Februar 1869.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Königl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Secr.

Nro. 3710 B pr. den 23. Februar 1869.

(Die Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alljährlich wird mit Nachstehendem das summarische Ergebniß der Impfungen und Revaccinationen in sämmtlichen Regierungskreisen des Königsreichs aus dem Jahre 1868 öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 22. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

General-Conspect

über die im Königreiche Bayern im Jahre 1868 vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und die stattgefundenen Revaccinationen.

Num. curr.	Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Summe der Geimpften.	Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung wegen überstandener natürlicher Blattern waren befreit.	Revaccinirt wurden			Summe der Revaccinirten.
		öffentlich		privat			wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen entschuldigten, durch Krankheit veranlaßten Ausbleibens	wegen erfolgloser, aber noch nicht dreimaliger Impfung		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unbekanntem Erfolge.	
		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.									
1	Oberbayern . .	18975	82	1251	7	20315	39	515	84	46	3570	1916	804	6290
2	Niederbayern [1]) . .	15023	141	299	16	15479	10	442	102	94	904	554	1177	2635
3	Pfalz [2]) . . .	18031	52	138	—	18221	67	306	25	3	370	362	262	994
4	Oberpfalz [3]) . .	12224	112	632	25	12993	581	312	108	74	1067	649	315	2031
5	Oberfranken . .	14862	90	170	1	15123	162	301	92	13	122	39	557	718
6	Mittelfranken [4]) . .	13811	88	1249	12	15160	47	263	51	53	1189	820	1011	3020
7	Unterfranken [5]) . .	14840	228	577	30	15675	105	284	263	26	1818	1007	892	3717
8	Schwaben [6]) . .	13535	156	584	10	14285	114	603	108	57	2155	1268	1383	4806
	Summa .	127251	949	4900	101	121251	1125	3026	833	366	11195	6615	6401	24211

[1]) Von den erfolglosen Impfungen treffen allein 48 auf den Bezirk Mainburg und haben ihren Grund in fehlerhafter Methode.

[2]) Die geringe Anzahl von Revaccinationen wird aus dem Mangel einer Blattern-Epidemie erklärt.

[3]) Die weitaus größte Zahl Ungehorsamer trifft auf die Stadt Regensburg, die meisten dieser Impfpflichtigen sind nicht aufzufinden.

[4]) In Mittelfranken herrschte eine Blattern-Epidemie, welche nur die Bezirke Erlangen und Bibart verschonte.

[5]) Von den erfolglosen Impfungen treffen 58 auf die Gemeinde Großlangheim, Bezirks Kitzingen, und werden durch ungenügenden Impfstoff erklärt.

[6]) Die vielen Fehlimpfungen werden durch die Impfungen von Kindern erklärt, die, wie sich später erwies, bereits die natürlichen Blattern überstanden hatten.

Digitized by Google

Nro. 3247 B. pr. den 15. Februar 1869.

(Geſchenk für das Hoſpital St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Franz Jacob Schwarz, Fabrikant zu St. Ingbert, hat dem dortigen Hoſpital 1000 Gulden zur Vermehrung des Capitalvermögens geſchenkt.

Beſtehender Vorſchrift zu Folge wird dieſe wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Februar 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. Februar l. J. die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Gerolsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoſchel, Hermann Julius Riſch, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 12. Februar l. J. die katholiſche Pfarrei Göllheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Prieſter Hermann Serr, Pfarrer in Reipoltskirchen, Bezirksamts Kuſel, zu übertragen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 12. Februar l. J. den Oberbeamten der Königl. Filialbank Ludwigshafen, Johann Leonhard Seybold, ſeiner Bitte willfahrend, auf die Stelle eines Oberbeamten der Königl. Filialbank Ansbach zu verſetzen, und

auf die Stelle eines Oberbeamten der Königl. Filialbank Ludwigshafen den Kaſſier der Königl. Filialbank Bamberg, Theodor Pühn, zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben geruht, die an der Gewerbſchule Landau erledigte Lehrſtelle für den Realienunterricht dem derzeitigen Verweſer dieſer Stelle, Carl Andreae, in widerruflicher Eigenſchaft, vom 1. October 1867 an, allergnädigſt zu verleihen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 12. Februar l. J. im Einvernehmen mit dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium dahier beſchloſſen, die durch Verſetzung des bisherigen I. Pfarrers von Otterberg, Carl Ernſt Leberecht Tröger, nach Impflingen, in Erledigung gekommene Function eines proteſtantiſchen Diſtrikts-Schulinſpectors für den Kanton Otterberg dem Pfarrer Georg Bernhard Carl Bähring in Heiligenmoſchel zu übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar l. J., wurde der kath. Pfarrer Lübbers in Weilerbach, ſeinem Anſuchen entſprechend, von der Function eines katholiſchen Diſtrikts-Schulinſpectors für den Kanton Kaiſerslautern enthoben und dieſelbe im Einvernehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate zu Speyer dem katholiſchen Pfarrer Joſeph Dahl in Kaiſerslautern übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1869, wurde der Schulverweſer Jacob Frank von Hettenleidelheim zum Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Wattenheim, vom 1. März 1869 an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden ernannt:

1. der Lehrer Carl Royar von Kleinſteinhauſen zum

Digitized by Google

Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Gersbach, vom 8. März 1869 an,

2. der Lehrer Heinrich Buhl von Lautersheim zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schule zu Kaiserslautern, vom 15. März 1869 an.

Königlich bayerisches General-Consulat in Warschau.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, in Warschau ein Königl General-Consulat zu errichten und dasselbe dem Banquier Stanislaus Lesser daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verlien, und zwar:

unterm 23 Januar l. J. dem Fabrikanten Heinrich Völter in Heidenheim auf eigenthümliche Siebe zur Sichtung des zur Papierfabrikation dienenden Holzfaserstoffes, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 23. Januar 1869 anfangend,

unterm 2. Februar l. J. dem Mechaniker Michael Hoffmann in München auf die von ihm erfundene Getreide-Schäl- und Reinigungsmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Februar 1869 anfangend,

unterm 10. Februar l. J. dem Wilhelm Hohbach in München auf eine eigenthümliche Feuerungs-Construction an Locomotiven zur funkenfreien, möglichst rauch-, ruß- und geruchfreien Verbrennung des Brennmaterials, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. Februar 1869 anfangend,

unterm 12. Februar l. J. dem Mechaniker Joseph Schräfl in München auf die von ihm erfundenen Maschinen zur Herstellung gepreßter Geschoße, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. Februar 1869 anfangend,

unterm 13. Februar l. J. dem Heinrich Pollack vom Hamburg auf das von ihm erfundene Zündnadelgewehr neuer Construction — Curvensystem — für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Februar 1869 anfangend, und

unterm 16. Februar l. J. dem Maschinenfabrikanten William Richardson von Oldham in England auf Verbesserungen an den Maschinen zum Reinigen und Entkletten von Woll- und anderen Faserstoffen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Februar 1868 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unterm 25. Januar 1860 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestehende Privilegium auf ringförmige Brennöfen zum immerwährenden Betriebe beim Brennen von Ziegeln, Thonwaaren, Kalk und Gyps wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Januar 1869 anfangend, und

das dem Robert Brekenridge Baker zu Philadelphia unterm 2. Februar 1867 verliehen Privilegium auf einen Apparat zur Verhinderung der Bildung des Kesselsteines und zum Lösen der Incrustationen und Ansätze in den Dampfkesseln bis 4. Dezember 1869, vom 2. Februar 1869 anfangend,

das dem Ingenieur W. Lehmann in Nürnberg unterm 15. October 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Luftexpansionsmaschine für den Zeitraum von acht Jahren, vom 15. October 1869 anfangend, und

das dem Baron Oscar de Mesnil von Brüssel und dem Max Eyth von Stuttgart unterm 16. April 1868 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine neue Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. April 1872 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 4. März 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Zusatz eines Nachtrags-Artikels zu dem zwischen Bayern und der Schweiz geschlossenem Vertrage vom 28. Juni 1851 über Auslieferung von Verbrechern betr. — Die Hauptagentur der Stuttgarter Rentenanstalt für die Pfalz betr. — Gesuch der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Wilgartswiesen, Decanats Bergzabern. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung,

den Zusatz eines Nachtrags-Artikels zu dem zwischen Bayern und der Schweiz geschlossenen Vertrage vom 28. Juni 1851 über Auslieferung von Verbrechern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 16. November 1868 zwischen den Bevollmächtigten Bayerns und der Schweiz ein Nachtrags-Artikel zum Vertrage vom 28. Juni 1851 „die Auslieferung von Verbrechern betreffend" vereinbart und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem die Auswechslung der Ratificationen am 3. l. M. zu Bern stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, dem Auslieferungsvertrage vom 28. Juni 1851 einen Nachtrags-Artikel bezüglich des freien Durchtransports von Verbrechern hinzuzufügen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden:

von Seite Seiner Majestät des Königs von Bayern:

der Geheime Legationsrath Ritter W. v. Dönniges, Königl. bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

von Seite des Schweizerischen Bundesrathes:

der Vorsteher des schweizerischen Justiz- und Polizei-Departements, Herr Bundesrath Joseph Martin Knüsel,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen

Digitized by Google

Vollmachten über folgenden Nachtrags-Artikel übereingekommen sind:

„Die beiden contrahirenden Staaten verpflichten sich, Durchtransporte von Verbrechern durch ihr Gebiet gegenseitig kostenfrei zu besorgen, welche in Folge einer von einem dritten Staate an einen der beiden contrahirenden Staaten gewährten Auslieferung nöthig werden.

„Deßgleichen Durchsendungen der im Art. 3 des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 benannten Gegenstände, wenn sie gleichzeitig mit dem Transporte der durchzuliefernden Verbrecher geschehen."

Der gegenwärtige Nachtrags-Artikel soll als integrirender Theil des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 betrachtet und von beiden Theilen der allerhöchsten Genehmigung und Ratification unterstellt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der angeführten Ratification die vorstehende Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Bern, den 16. November 1868.

Der königlich bayerische Bevollmächtigte	Der eidgenössische Bevollmächtigte
(gez.) W. v. Dönniges.	(gez.) J. M. Knüsel.
L. S.	L. S.

Nro. 4110 B. pr. den 1. März 1869.

(Die Hauptagentur der Stuttgarter Rentenanstalt für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 6. September 1867 (Amtsblatt S. 1024) wird hiemit bekannt gemacht, daß die für den Regierungsbezirk der Pfalz errichtete Hauptagentur der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt wieder eingezogen worden und der bisherige Hauptagent Carl Emich in Ludwigshafen aus jedem Verhältnisse der genannten Anstalt getreten ist.

Speyer, den 27. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 3498 B. u. 3674 B. pr. den 1. März 1869.

(Gesuch der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die der neben bezeichneten Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern ertheilte Concession und die Bestätigung des Hauptagenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Statuten der Gesellschaft, sowie die Versicherungs-Bedingungen sind in der Beilage zu gegenwärtger Nummer des Kreis-Amtsblattes enthalten.

Speyer, den 27. Februar 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg" die nachgesuchte Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im Umfange des Königreiches Bayern auf Grund ihres unterm 5. October 1857 landesherrlich bestätigten Gesellschaftsstatutes und der unterm 15. October 1859 beschlossenen und staatlich genehmigten Abänderungen

Digitized by Google

desselben, der vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen, dann nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr." in widerruflicher Weise zu ertheilen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bewilligung werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung vorzunehmen.
2. Dieselbe hat alljährlich zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Controlmaßregeln, welche behufs thunlichster Verhütung von Ueber- und Doppelversicherungen gegen Brandschaden in Ansehung der Mobiliar-Feuerversicherungen zur Durchführung gelangen werden, einen Concurrenzbeitrag von Ein Prozent der im Königreiche erzielten Brutto-Jahres-Prämien-Einnahmen an die bayerische Staatsregierung abzuliefern.

   Zugleich hat sich die Gesellschaft allen Verfügungen zu unterwerfen, welche die Königl. Staatsregierung Behufs näherer Prüfung der Beitragsberechnung etwa veranlaßt erachtet wird.
3. Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung und des Statutes, sowie die genehmigten beziehungsweise allenfalls später eintretenden Aenderungen hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München vom 1. Januar 1869 an erscheinenden „bayerischen Landeszeitung" beziehungsweise in dem an Stelle derselben etwa kundgegebenen Blatte zu veröffentlichen und 1 Exemplar dieser Veröffentlichung dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Vorlage zu bringen.
5. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungs-Bevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Die Wahl der Hauptagenten unterliegt der Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums, während hinsichtlich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865 № 8185 in Anwendung zu kommen hat.

Nachdem die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft mit Vorstellung vom 5. November dann 28. November l. J. sich bereit erklärt hat, den festgesetzten Bedingungen der Geschäftszulassung sich unterwerfen zu wollen, und dieselbe auch über die Hinterlegung der auferlegten Caution von 25,000 fl bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sich ausgewiesen hat, so steht der Geschäfts-Eröffnung der genannten Gesellschaft im Königreiche kein Hinderniß mehr entgegen.

Der von letzterer für den Umfang des Königreichs als Hauptagent aufgestellte Privatier Lothar Braun in München wird hiemit in der erwähnten Eigenschaft widerruflich bestätigt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält nunmehr den Auftrag, vorstehende Concessions-Ertheilung, dann die erfolgte Bestätigung des Hauptagenten Lothar Braun durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Direction der Gesellschaft ist gleichzeitig angewiesen worden, zum Behufe dieser Veröffentlichung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, nach Maßgabe der Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 16. Octo-

Digitized by Google

ber v. J. № 11206 die entsprechenden Vorlagen zu machen.

München, den 26. Dezember 1878.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 130 D. pr. den 8. März 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Wilgartswiesen, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem rubrizirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. Januar d. J. (Kreis-Amtsblatt № 7) wird nachträglich Folgendes zur Kenntniß der Bewerber gebracht:

Die Pfarrgemeinde Wilgartswiesen verweigert die Bezahlung von Casualgebühren und behauptet, es seien solche, mit Ausnahme der zugehörigen Höfe Wiesenhalde Hermersbergerhof und Hofstätten, niemals entrichtet noch gefordert worden. Obgleich nun in der Fassion von 1850 mit keinem Worte von einer Befreiung von den Casualgebühren die Rede und in den früheren Ausschreibungen dieser Pfarrstelle vom 30. April 1829 (Intelligenzblatt № 17 vom 8. Mai) und vom 9. Juni 1858 (Kreis-Amtsblatt № 48 vom 17. Juni) der Anspruch auf Casualgebühren ausdrücklich hervorgehoben ist, ohne daß, soweit der unterfertigten Stelle bekannt, ein Einwand dagegen erhoben worden wäre; obgleich ferner die Casualgebühren in dem ersterwähnten Ausschreiben sogar unter den fassionsmäßigen Erträgnissen der Pfarrei aufgeführt und zu 46 fl 30 kr angeschlagen worden sind, so enthält doch schon die Fassion von 1825 am Schlusse die Bemerkung: „Casualien wurden in der Pfarrei Wilgartswiesen „niemals bezahlt, sondern der Pfarrer muß für den bedeutenden Bezug aus dem Gemeindevermögen die Casualien unentgeltlich versehen." —

Damit nun diejenigen Bewerber, welche durch diese Verhältnisse zur Rücknahme ihrer Bewerbung bewogen werden sollten, das Erforderliche zu veranlassen im Stande seien, wird der festgesetzte Meldungstermin andurch um 2 Wochen verlängert.

Speyer, den 24. Februar 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. Februar l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Michael Rink, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Grevenhausen, die Pfarrei Laumersheim, Königl. Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Februar l. J., vom 1. März l. J. an, zum Oberzollinspector in Ludwigshafen a. Rh. den Zollinspector und dermaligen Stationscontroleur Ludwig Hofreiter in Bremen zu befördern.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 6. März 1869.

Inhalt:

Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Kaiserslautern-Kirchheimbolanden betr. — Wiederbesetzung einer an dem Königl. Gymnasium zu Zweibrücken erledigten Professur. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Januar 1869.

Nro. 4677 B. pr. den 5. März 1869.

(Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Kaiserslautern-Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König bezüglich der durch das Ableben des Landtags-Abgeordneten Franz Tafel eingetretenen Erledigung der Stelle eines Abgeordneten aus dem Wahlbezirke Kaiserslautern-Kirchheimbolanden die allerhöchste Ermächtigung zur Vornahme einer Zwischenwahl zu ertheilen geruht haben, so wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. März l. J. die Wahl eines Abgeordneten in diesem Wahlbezirke nach Maßgabe des Art. 29 Abs. 3 im Zusammenhalte mit Art. 5 und 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Wahl der Landtags-Abgeordneten" betr. angeordnet.

Zur Vornahme dieser Wahl wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 17. März l. J.,

Vormittags 11 Uhr,

zu Kaiserslautern im Saale der Fruchthalle

festgesetzt, und der Königl. Regierungsrath Frhr. von Maillot de la Treille mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner des genannten Wahlbezirkes werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zu Vornahme der Wahl zur angegebenen Stunde im Wahllocale einzufinden.

Speyer, den 5. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4301 B. pr. den 4. März 1869.

(Wiederbesetzung einer an dem Königl. Gymnasium zu Zweibrücken erledigten Professur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem Königl. Gymnasium zu Zweibrücken ist eine Professur mit einem Anfangsbezuge von 900 fl jährlich nebst Sexennal- und Theuerungszulagen in Erledigung gekommen.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, innerhalb drei Wochen von heute an bei dem Königl. Studienrectorate Zweibrücken einzureichen.

Speyer, den 1. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1869, wurde der Ackerer Nikolaus Maus I. zu Imsbacherhof zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Müller II. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gersheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1869, wurde der Schulverweser Heinrich Hofmann von Grethen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Rheingönheim, vom 8. März 1869 an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Dezember v. J. dem Eisenwerksbesitzer Gustav Krämer in St. Ingbert das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Professor Charles Louis Lardy zu Neuchatel unterm 7. Februar 1868 verliehenen und unterm 15. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System eines Telegraphenkabels mit erdharzlicher Basis,

des dem Generalarzt der kaiserl russischen Marine, Hofrath Basile Rakowitsch, unterm 7. Februar 1868 verliehenen und unterm 15. Februar 1868 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Chloroform-Alkoholometer, und

des dem Mechaniker Petitpierre von Jaelles und der Fabrikbesitzerin Auguste Euphrasie Proffil von Paris unterm 12. Februar 1868 verliehenen und unterm 28 Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Dampfgeneratoren — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Fabrikant Julius Broenner in Frankfurt a. M. hat auf das ihm unterm 15. Februar 1866 verliehene und unterm 24. Februar 1866 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction von Gasbrennern verzichtet.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 2. März 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr
im Januar 1869 .	123282	46857	14	1177030 30	82889	47	1276600	97077	25	226824	26
„ „ 1868 .	103880	36750	30	1055195 60	75405	37	1550644	116338	55	228495	2
Differenz	19402 mehr.	10106	44 mehr.	121834 70 mehr.	7484	10 mehr.	274044 weniger	19261	30 weniger.	1670	36 weniger.
in den verflossenen — Monaten des Jahres 1869	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den gleichen Mon. 1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr
im Januar 1869 . . .	34886	10131	50	292586 60	17231	43	520285	20050	14	47413	47
„ „ 1868 . . .	28501	8673	7	291903 60	19504	20	725644	27439	43	55617	10
Differenz	6385 mehr.	1458	43 mehr.	683 — mehr.	2272	37 weniger.	205359 weniger.	7389	29 weniger.	8203	23 weniger.
in den verflossenen — Monaten des Jahres 1869 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den gleichen Monaten 1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im Januar 1869 . . .	14020	2854	34	51057	60	1554	52	29630	694	22	5103	48
„ „ 1868 . . .	10416	2291	44	30372	20	1004	7	41200	971	20	4267	11
Differenz	3604 mehr.	562	50	20685	40	550	45	11570 weniger.	276	58	836 mehr.	37
in den verflossenen — Monaten des Jahres 1869 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den gleichen Monaten 1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im Januar 1869 . . .	9972	1880	10	57806	20	1638	19	14760	455	47	3974	16
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen - Monaten den Jahres 1868 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 9. März 1869.

Inhalt:

Mangelhafte Schulbildung in der Pfalz betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 2146 B. pr. den 8. März 1869.

(Mangelhafte Schulbildung in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter, Distrikts- und Ortsschulbehörden der Pfalz.

Seit dem Jahre 1860 werden alljährlich mit den neu ausgehobenen Rekruten über deren Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Gegenständen, welche die Volksschule zu lehren berufen ist, Prüfungen abgehalten, welche das beschämende Ergebniß lieferten, daß 8 bis 12 Procent der in der Pfalz ausgehobenen Rekruten in einzelnen oder mehreren der Hauptunterrichtsgegenstände sich als mangelhaft gebildet erwiesen. Unter den acht Regierungsbezirken des Königreichs nimmt die Pfalz, welche die meisten Volksschulen zählt und für dieselben sehr namhafte Opfer bringt, zumeist den drittletzten Rangplatz ein.

Solche Erfahrungen legen der unterfertigten Stelle die Pflicht auf, mit größter Sorgfalt den vorhandenen Mängeln des Volksschulwesens nachzuforschen und ihnen allen Ernstes entgegenzutreten. Die bei den ordentlichen wie außerordentlichen Visitationen der Volksschulen gemachten Wahrnehmungen, die Aeußerungen bewährter Schulinspectoren und mannichfache einzeln zur Entscheidung gekommene Vorfälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß jene Mängel vorzugsweise ihren Grund haben:

I. In der Unregelmäßigkeit des Schulunterrichts, herbeigeführt durch die unzweckmäßige Zeit, in welcher bisher die ordentlichen Schulprüfungen vorgenommen worden sind.

II. In der mangelhaften Einrichtung der Sommerschule und der Ferien.

III. In dem schlechten Schulbesuch Seitens einzelner schulpflichtiger Kinder.

IV. In dem Mangel an Fortbildung der aus der Werk- und Sonntagsschule Entlassenen.

Digitized by Google

V. In Unsicherheit in der methodischen Anwendung der bestehenden Lehrordnung auf den Unterricht.

Was die beiden ersten Punkte betrifft, so war es eine fast regelmäßige Folge der Abhaltung der ordentlichen Schulprüfungen um Ostern, daß nach denselben der Unterricht nicht mehr mit dem gehörigen Ernste und Fleiß behandelt und nur zu oft die auf dem Land ohnedies schon kurz zugemessene Unterrichtszeit noch mehr gekürzt wurde, so daß kaum zwei Stunden täglich auf den Unterricht verwendet worden sind. Eine weitere Folge war, daß im Sommer das im Winterhalbjahr Erlernte wieder in Vergessenheit kam, und im Winterhalbjahr bei dem Bestreben, ein entsprechendes Prüfungsresultat zu erzielen, der Unterricht der nöthigen Gründlichkeit entbehrte und in ein Lossteuern auf die Prüfung hinauslief, oder aber daß die beste Zeit mit Wiedererlernung des Vergessenen verloren ging.

Es erschien deshalb nöthig, nicht nur die ordentlichen Schulprüfungen auf den Schluß des Schuljahres resp. des Sommersemesters zu verlegen (Ausschreiben vom 29. Januar 1869, Amtsblatt № 9 S 265 und 266) sondern auch die Unterrichtszeit im Sommer auf vier Stunden zu erhöhen. Die unbefugte Gestattung von Prüfungsferien und die Einräumung von Ernteferien ohne Einbringung derselben an den Herbstferien erforderte genaue Abgrenzung der Ferienzeit, womit unerlaubtem Aussetzen der Schule ein für alle Mal vorgebeugt wurde. (S. Regierungs-Entschließung vom 7. October 1868 ad Nrm. 18115 A, die Unterrichtsdauer in den deutschen Schulen betr. und vom 29. dess. Monats ad Nrm. 19321 A gl. Betreff.)

Hiebei ist die thunlichste Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen durch die im Allerhöchsten Landraths-Abschiede für die Pfalz vom 13. November 1858 Abth. IV Ziff. 3 (Amtsblatt S. 1583) genehmigten Ernteferien gewahrt. Die jetzt gestatteten Ferien fallen aber auch in eine Jahreszeit, welche am geeignetsten zur Vornahme baulicher Reparaturen an den Schulräumlichkeiten ist, so daß eine Unterbrechung des Schulunterrichts in dieser Beziehung vermieden werden kann.

Von höchster Wichtigkeit für den Unterrichtserfolg ist ferner die Verhütung der Schulversäumnisse einzelner Kinder; nicht blos für diese, weil ihre Kenntnisse lückenhaft werden, sondern auch für ihre Mitschüler, weil durch solche Schulversäumnisse der gleichförmige Unterrichtsfortgang gehemmt ist. Es ist deshalb dringendste Pflicht aller Schulbehörden auf Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches sämmtlicher Kinder hinzuarbeiten. Die Gesetzgebung (Polizeistrafgesetzbuch Art. 107) und die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr. (Amtsblatt S. 1110 ff.) bietet ausreichende Mittel, um schuldbaren Versäumnissen energisch entgegenzuwirken. Hier sind es aber die Ortsschulcommissionen, welche zur ersten Einschreitung berufen sind, und deren Pflicht es auch ist, bei Erfolglosigkeit der ersten Strafen die ganze Strenge des Gesetzes gegen die Säumigen, beziehungsweise deren Eltern in Wirksamkeit treten zu lassen. Die unterfertigte Stelle erwartet zuversichtlich, daß die Ortsschulcommissionen der Pfalz die Wichtigkeit des gewissenhaften Vollzugs ihrer Obliegenheiten für Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt erkennen und der Ministerialentschließung vom 1. Februar 1865, die Bestrafung der Schulversäumnisse betr.; (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 S. 43) bei Ausübung ihrer Functionen jederzeit genaueste Beachtung zuwenden werden.

Was diejenigen Kinder betrifft, welche von ihren Eltern oder gewissenlosen Speculanten zum Erwerbe im Umherziehen benützt werden, so wird strengste Durchführung der desfalls erlassenen Anordnungen gewärtiget.

Bezüglich der in Geld ausgesprochenen Versäumnißstrafen wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Geldstrafen gemäß Ziffer 8 der Regierungsentschließung vom 17. Dezember 1819 (Int.-Bl. S. 669) zur Anschaffung von

Digitized by Google

Schul- und Preisebüchern oder auch von anderen Lehrmitteln für fleißige arme Kinder verwendet werden.

Als ein weiterer wesentlicher Mißstand ist der Mangel an Fortbildung der pfälzischen Jugend zu bezeichnen. In der Bevölkerung selbst hat sich erfreulicher Weise da und dort das Streben nach einer weitergehenden Bildung durch Errichtung landwirthschaftlicher Winterschulen und gewerblicher Fortbildungsschulen, durch Anlage von öffentlichen Bibliotheken, durch Theilnahme an öffentlichen Vorträgen gemeinnützigen Inhalts und dgl. kundgegeben; doch sind diese Anfänge noch nicht ausreichend, um dem allgemeinen Bedürfnisse zu genügen, so daß möglichste Ausdehnung solcher Einrichtungen höchst wünschenswerth erscheint, wobei die unterfertigte Stelle, so weit es an ihr liegt, jedes derartige Unternehmen thunlichst unterstützen und fördern wird.

Endlich wird behufs Erreichung einer entsprechenderen methodischen Behandlung des Schulunterrichts eine gründliche, dem heutigen Stande des Volksschulwesens Rechnung tragende Revision der Lehrordnung vom 2. August 1836 angebahnt werden.

Die Verwirklichung der wohlthätigen Absichten, welche den staatlichen Anordnungen über das Volksschulwesen zu Grunde liegen, kann nur durch gewissenhafte Durchführung der Letzteren erreicht werden. Diese ist in die Hand der Lehrer und der Schulbehörden gegeben. Die unterfertigte Stelle hegt das Vertrauen, daß dieselben die ihnen übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen und zur kräftigen Förderung des geistigen, sittlichen und materiellen Wohls der Kreisbevölkerung beitragen werden.

Speyer, den 8. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 4. März 1869.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute vorgenommenen dritten Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Regbl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 30 Serien gezogen worden:

Serie-№	51.	64.	254.	486.	784.	790.
	917.	937.	957.	1027.	1065.	1204.
	1321.	1493.	1533.	1566.	1732.	1776.
	2102.	2145.	2151.	2213.	2389.	2528.
	2574.	2803.	2993.	3014.	3073.	3158.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Prämien-Ziehung** am

1. Mai l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal № 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München am 1. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt pag. 625) werden die in der Königl. bayerischen Münze zu München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1868 stattgehabten Königl. bayerischen Ausmünzungen in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Februar 1869.

Königl. bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.
v. Haindl.
Kreuzer.

Digitized by Google

Nachweisung

der seit der Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1868 stattgefundenen Königl. bayerischen Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen		
	in den Jahren 1838—1867	im Jahre 1868	Zusammen
I. Goldmünzen.	Kronen		Kronen
Ganze Kronen	1,500	—	—
Halbe Kronen	1,398	—	2,898
II. Silber-Curantmünzen.	fl	fl	fl
a) Vereinsmünzen:			
Aeltere Vereinsmünzen à 3½ fl	8,894,053	—	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	445,333	—	445,333
„ einfache	35,314,265	546,581	35,860,846
b) Süddeutsche Curantmünzen:			
Zweigulden	26,379,900	—	26,379,900
Gulden	33,251,178	122,069	33,373,247
Halbgulden	6,718,868	60,672	6,779,540
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	430,401	—	430,401
Dreikreuzerstücke	445,707	—	445,707
Einkreuzerstücke	1,015,922	42,109	1,058,031
b) in Kupfer:			
Zweipfennige ⅛ Xr	71,179	1,735	72,914
Pfennige ¼ Xr	210,267	5,809	216,076
Heller ½ Xr	8,054	—	8,054
Summen	113,185,127	778,975	113,964,102

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März l. J., wurde im Einvernehmen mit dem Königl. protestantischen Consistorium die durch das Ableben des Königl. Decans Dr. Schwarz in Bergzabern erledigte Function eines protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Bergzabern dem protestantischen Pfarrer Carl Jacob Hinzler in Dörrenbach übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1869, wurde der Schulverweser Philipp Schild von Darstein zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Rinnthal, vom 10. März 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 11. März 1869.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868 betr.

Ad Nrm. Exh. 4940 K. pr. den 9. März 1869.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{66}/_{67}$.

Die Rechnungen für das Jahr 1866:

	fl.	kr.	h.
1. der Kreisfonds:			
mit einer Einnahme von . .	647831	50	2
und mit einer Ausgabe von . .	602595	31	–
dann mit einem Activrest zu .	45236	19	2
2. über den Vorschußfond für Schulhaus-Bauten:			
mit einer Einnahme von . .	8652	—	–
mit einer Ausgabe von . .	5400	—	–
mit einem Activreste von . . .	3252	—	–
und einem Vermögensstande von .	27000	—	–
3. der Schullehrerpensions-Kreisanstalt:			
mit einer Einnahme von . . .	127792	19	1
mit einer Ausgabe von . . .	129239	17	3
sohin mit einem Passivreste von .	1446	58	2
dann mit einem Vermögensstande von	170328	6	2
4. über den Fond zur Gründung einer			

Digitized by Google

Pensionskasse für Relicten der Lehrer an Lateinschulen:

	ℳ	₰	₰
mit einer Einnahme von . .	538	57	2
mit einer Ausgabe von . .	537	30	–
und einem Activreste von . .	46	27	2

welcher zugleich den alleinigen Vermögensstand bildet,

5. über den Pensionsfond für die Lehrer an den Gewerbsschulen und deren Relicten:

mit einer Einnahme von . .	1435	26	3
mit einer Ausgabe von . .	1378	26	1
und einem Activreste von . .	57	—	2
dann einem Vermögensstande von	2334	—	2

6. des Landgestüts:

mit einer Einnahme von . .	62274	47	1
mit einer Ausgabe von . .	63565	59	1
sohin mit einem Passivreste von .	1282	12	–

7. über den Fond der Kreis-Ackerbauschule:

mit einer Einnahme von . .	4960	20	3
mit einer Ausgabe von . .	4664	44	–
sohin einem Activreste von . .	295	36	3
und einem Vermögensstande von .	36456	9	3

8. der Kreisbilfskasse:

mit einer Einnahme von . .	20225	34	3
mit einer Ausgabe von . .	18347	3	–
mit einem Activreste von . .	1878	31	3
und einem Vermögensstande von .	47361	53	1

9. über die Fonds für Gemeindezwecke:

mit einer Einnahme von . .	23821	13	1
mit einer Ausgabe von . .	23189	—	–
einem Activreste von . . .	632	13	1
und einem Vermögensstande von .	21132	13	1

10. der Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster:

	ℳ	₰	₰
mit einer Einnahme von . .	103415	13	2
mit einer Ausgabe von . .	103415	13	2

11. der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal:

	ℳ	₰
mit einer Einnahme von . .	89253	46
und einer Ausgabe von . .	96693	42
sohin einem Passivreste von . .	7439	56

12. über den Maximiliansgetreidefond:

mit einer Einnahme von . .	12967	49
mit einer Ausgabe von . .	12917	51
einem Activreste von . . .	49	58
und einem Vermögensstande von .	160849	58

sind von dem Landrathe anerkannt, sonach diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des Jahres 1868 überzutragen.

II.

Steuerpinzipale der Pfalz für das Jahr 1869.

Dieses berechnet sich vorbehaltlich etwaiger Ab- und Zugänge auf 1,029,536 ℳ 54½ ₰, sohin ein Steuerprocent auf 10,295 ℳ.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Die von dem Landrathe geprüften Voranschläge genehmigen Wir in folgenden Sätzen:

A. Kreis-Ausgaben:

Cap. I.	ℳ	₰
Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	1434	6

Digitized by Google

		fl	kr
	Cap. II.		
	Bedarf des Landraths.		
§. 1.	Tagegebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—
§. 2.	Tagegebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	190	—
§. 3.	Regiekosten der Landrathsversammlung	500	—
	Summa des Cap. II.	1890	—
	Cap. III.		
	Erziehung und Bildung.		
§. 1.	Deutsche Schulen	101335	55
§. 2.	Isolirte Lateinschulen	50937	32
§. 3.	Schwimmschulen	275	—
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—
§. 5.	Freiplätze:		
a)	im Central-Taubstummen-Institut München	375	—
b)	im Central-Blinden-Institut daselbst	250	—
§. 6.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—
§. 7.	Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Speyer	200	—
§. 8.	Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	100	—
§. 9.	Beitrag an den naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100	—
§. 10.	Reservefond für Erziehung und Bildung	100	—
	Summa des Cap. III.	155773	27
	Cap. IV.		
	Industrie und Cultur.		
§. 1.	Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:		
a)	Exigenz dieser Schule	14830	—

		fl	kr
b)	Landwirthschaftliche Abtheilung:		
aa)	Kreis-Ackerbauschule	830	—
bb)	Winterschule	2707	30
§. 2.	Technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	7371	—
§. 3.	Uebrige Gewerbschulen:		
a)	Speyer	2175	—
b)	Landau	2575	—
c)	Zweibrücken	2683	20
d)	Neustadt	1800	—
§. 4.	Für Lehrattribute dieser Schulen	600	—
§. 5.	Reservefond für dieselben	100	—
§. 6.	Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer	5135	25
§. 7.	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—
§. 8.	Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre	400	—
§. 9.	Stipendien für Schüler an den technischen Schulen	1200	—
§. 10.	Gestütsanstalt in Zweibrücken	25550	—
§. 11.	Prämien für das Landgestüt	1500	—
§. 12.	Für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1500	—
§. 13.	Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	700	—
§. 14.	Für Industrie überhaupt	500	—
§. 15.	Für Unterhaltung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen	200	—
§. 16.	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten	500	—
§. 17.	Zur Deckung des Deficits dieser Pensionsfonds	683	—
	Summa des Cap. IV.	74940	15

Digitized by Google

		ℳ	₰
	Cap. V.		
	Gesundheit.		
§. 1.	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster		
	a) Zuschuß zu den Betriebskosten	33249	—
	b) Unterhalt der Gebäude	3500	—
	c) außerordentliche Bauausgaben	2900	—
§. 2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—
§. 3.	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	3100	—
§. 4.	Anstellung von Aerzten in armen Gegenden	700	—
	Summe des Cap. V.	43749	—
	Cap. VI.		
	Wohlthätigkeit.		
§. 1.	Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal		
	a) Zuschuß zu den Betriebskosten	54695	—
	b) Unterhalt der Gebäude	2770	—
	c) außerordentliche Bauausgaben	14200	—
§. 2.	Zur Unterstützung Armer außerhalb des Kreis-Armenhauses, einschließlich des Betrags von 500 ℳ für Heilung armer Augenkranken	4500	—
§. 3.	Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—
§. 4.	Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
	Summe des Cap. VI.	102365	—
	Cap. VII.		
	Straßen- und Wasserbau.		
§. 1.	Für die Distriktsstraßen	48000	—
§. 2.	Unterhalt der Rheindämme	5000	—
§. 3.	Für den Damm bei Maximiliansau	1000	—
	Summe des Cap. VII.	54000	—
	Cap. VIII.		
	Belohnung für die Erlegung von Raubthieren	150	—
	Cap. IX.		
	Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Cap. III. § 3 der Beilage A zum Finanzgesetze vom 16. Mai 1868, vorbehaltlich des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag	100000	—
	Cap. X.		
	Allgemeiner Reservefond	4417	11 ₰ 1

Zusammenstellung.

	ℳ	₰
Cap. I.	1434	6
„ II.	1890	—
„ III.	155773	27
„ IV.	74940	15
„ V.	43749	—
„ VI.	102365	—
„ VII.	54000	—
„ VIII.	150	—
„ IX.	100000	—
„ X.	4417	11½
Summe der Kreis-Ausgaben	538718	59½

Digitized by Google

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

		ℳ	₰
§. 1.	Zur Ergänzung der Congrua der deutschen Lehrer . . .	2200	—
§. 2.	Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 ℳ resp. 200 ℳ . . .	13633	59
§. 3.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—
§. 4	Zur Alimentation dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche schon vor der Bildung der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5300	—
§. 5.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer .	21600	—
§. 6.	Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—
§. 7.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 8.	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder, und zwar:		
a)	für den Entgang vom 1. Juli 1862 bis zum 31. Dezember 1867 (II. Hälfte)	13750	—
b)	für den Entgang während des Jahres 1869	5000	—
	Summe des Cap. I.	73983	59

Cap. II.

Fundationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

		ℳ	₰
§. 1.	Für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau, einschließlich der Inscriptionsgelder .	5541	4
§. 2.	Kreisgewerbschule in Kaiserslautern		
a)	ständiger Beitrag der Gemeinde .	1000	—
b)	Schul- und Inscriptionsgelder .	800	—
§. 3	Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:		
a)	ständiger Beitrag der Gemeinde .	2000	—
b)	Schul- und Inscriptionsgelder .	800	—
	Summe des Cap. II.	10141	4

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

		ℳ	₰
§. 1.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—
§. 2.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 und des Preßgesetzes vom 17. März 1850	10	—
	Summe des Cap. III.	6010	—

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	18355	53½

Cap. V.

Kreisumlage zu 42 Procent der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 1 ½ für ungiebige Posten im Nettobetrage von . . .	430228	3

Zusammenstellung.

	ℳ	₰
Cap. I. . . .	73983	59
Cap. II. . . .	10141	4
Cap. III. . . .	6010	—
Cap. IV. . . .	18355	53½
Cap. V. . . .	430228	3
Summe der Kreisannahmen	538718	59½

Digitized by Google

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung der Pfalz, dem Antrage des Landraths gemäß dahin zu wirken, daß auch diejenigen Distrikte und Gemeinden, welche zu den Theuerungszulagen für die Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen in der Pfalz noch keine Beiträge gegeben haben, durch nachträgliche Bewilligungen dafür Sorge tragen, daß die in ihrer Mitte wirkenden Studienlehrer in Bezug auf die Theuerungszulagen den übrigen Studienlehrern nicht nachstehen.
2. Wir haben gerne wahrgenommen, daß der Landrath für die Unterstützung der Schulamtszöglinge der Präparandenschulen die Summe von 1000 ℳ zur Verfügung gestellt hat, und ertheilen diesem Beschlusse hiemit Unsere Genehmigung.
3. Der von dem Landrathe in das Kreisbudget aufgenommene Betrag von 1200 ℳ für Unterstützung dürftiger und würdiger Schulpraktikanten erscheint nicht als Zuschuß zu den Kreisfonds, sondern wird unmittelbar auf Rechnung des Staatsaufwands-Etats verausgabt und eignet sich daher nicht zur Einstellung in das Kreisbudget.
4. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß für die an der technischen Fortbildungsschule in Kaiserslautern neu errichteten Lehrstellen für neuere Sprachen und Bauwissenschaft die für die Lehrer der Gewerbsschule festgestellte Normen über Alterszulagen und Pensionen maßgebend sein sollen.
5. Dem Wunsche des Landrathes, es möchte bei Beantragung von Remunerationen für einzelne Unterrichtsstunden an der technischen Fortbildungsschule jedesmal die Zahl der Stunden angegeben werden, während welcher der betreffende Lehrer außerdem Unterricht zu ertheilen hat, wird künftighin entsprochen werden.
6. Die vom Landrathe angeregte Gleichstellung der Lehrstundenzahl der technischen Fortbildungsschule Kaiserslautern mit jenen der staatlichen Industrieschulen ist bei den bezüglich der Gleichstellung der beiderseitigen Lehrprogramme bereits eingeleiteten Verhandlungen in Würdigung gezogen worden, und wird hiebei auch der Antrag des Landraths auf anderweitige Regulirung der Ferien an der technischen Fortbildungsschule Berücksichtigung finden.
7. Wir haben mit Befriedigung von dem Anerbieten des Landrathes, für den Fall der Umwandlung der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern in eine staatliche Industrieschule dieser Anstalt einen jährlichen Beitrag von 3000 ℳ gewähren zu wollen, Kenntniß genommen und beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wenn aus der Frequenz der technischen Fortbildungsschule Kaiserslautern im laufenden Schuljahre das Bedürfniß einer vollständigen technischen Mittelschule für die Pfalz sich nachweislich ergeben sollte, die Frage der Umwandlung der genannten Anstalt in eine staatliche Industrieschule in nähere Erwägung zu ziehen.
8. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, von dem Funktionsbezuge des an der neu zu errichtenden Handelsabtheilung der Gewerbschule zu Zweibrücken aufzustellenden neuen Lehrers den Betrag von 200 ℳ nebst den nothwendig werdenden Alterszulagen auf Kreisfonds zu übernehmen.
9. Dem Beschlusse des Landrathes, der in Neustadt zu begründenden Gewerbschule pro 1869 einen Zuschuß von 1800 ℳ zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Kreisregierung der Pfalz, nunmehr auf die alsbaldige Eröffnung dieser Anstalt hinzuwirken.

Digitized by Google

10. Dem Beschlusse des Landraths, den Lehrern der Gewerbsschulen als Theuerungszulagen pro 1868 und pro 1869 nur die Hälfte der postulirten Summe mit 5135 fl 25 kr. aus Kreisfonds zu gewähren, ertheilen Wir in der Erwartung Unsere Genehmigung, daß die andere Hälfte noch nachträglich aus Distrikts- und Gemeindemitteln bewilligt werde.
11. Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Antrag des Landrathes auf Erhöhung des Staatszuschusses für das Landgestüt der Pfalz bei den Vorarbeiten für das Budget der nächsten Finanzperiode besonderer Prüfung zu unterstellen.
12. Dem Beschlusse des Landrathes, sämmtlichen Stallbediensteten des Landgestütes der Pfalz für das Jahr 1869 eine Theuerungszulage von je 15 fl zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.
13. Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Bezüge des II. Assistenzarztes in der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster von 400 fl auf 500 fl, sowie die weiter beschlossenen Lohnerhöhungen für das Dienst- und Aufsichtspersonal jener Anstalt. Die für den Vorstand beantragte Gehaltserhöhung haben Wir unter die Kreisausgaben aufnehmen lassen.
14. Den Beschlüssen des Landrathes in Bezug auf die Vornahme baulicher Veränderungen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, sowie in Bezug auf die Anschaffung von Kleidung, Bett- und Weißzeug für das Magazin dieser Anstalt ertheilen Wir Unsere Genehmigung.
15. Die vom Landrathe beschlossene Regulirung der Bezüge der Hausgeistlichen und Kirchendiener der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal ist genehmigt.
16. Wir genehmigen nach dem Antrage des Landraths, daß die jährliche Remuneration des Rendanten der Kreishilfskasse von 200 fl auf 300 fl — vom Jahre 1869 an bis auf Weiteres erhöht werde.
17. Den Antrag des Landrathes, daß das Deficit, mit welchem die Rechnung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal pro 18⅓ abschließt, aus dem Zinsertrage des Maximilians-Getreidefonds gedeckt werde, haben Wir bereits genehmigt.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir Nachstehendes:

1. Den Antrag des Landrathes in Betreff der verstärkten Controle bei Prüfung der Mobiliar-Feuerversicherungen werden Wir bei Gelegenheit der in dieser Richtung bereits angebahnten allgemeinen Maßregeln in reifliche Würdigung ziehen lassen.
2. Der Antrag, die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste in gesetzlicher Weise auch auf das Absolutorium der vollständigen Lateinschulen auszudehnen, eignet sich nicht zur Berücksichtigung.
3. Bezüglich der angeregten Festungsverhältnisse von Landau verweisen Wir wiederholt auf die dießfalls von dem Staatsministerium des Innern unter dem 8. Dezember 1867 ad Nrm. 18785 an Unsere Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangene Entschließung.

Indem Wir bei Ertheilung dieses Abschiedes dem Landrathe Unsere volle Anerkennung des bei seinen Verhandlungen bethätigten Eifers für die Förderung der Interessen des Kreises ausdrücken, versichern Wir denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 2. März 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 17. März 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr. — Die Veranstaltung einer Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbs-Erzeugnissen zu Dinkelsbühl betr. — Das Hafencommissariat in Ludwigshafen betr. — Wiederbesetzung einer Lehrstelle für Mathematik an der Kreis-Gewerbschule Augsburg. — Bekanntmachung, die XXXVII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Procent von 1857 betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Regelung der Verhältnisse der Kaminenkehrer betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer zu verordnen, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§ 1.

Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2.

Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2. An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Be-

Digitized by Google

zirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungs-Anlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3. Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizeibehörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4. Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Distrikts-Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

5. Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumundet seien und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6. Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinanderfolgenden Kehrterminen besorgen.

7. Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deßhalb wenigstens einmal des Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an

welchem dieses geschehen, in dem in Ziffer 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8. Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten.

9. Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Construction eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10. Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen, und es ist den Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11. Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12. Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf deßfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13. Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder wenn die Stadt, welcher der

Digitized by Google

Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter aufzustellen.

Bei mehr als 3tägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Distrikts-Polizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Distrikts-Polizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die im § 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Ordnungsstrafen gegen die Kaminkehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Ortspolizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§. 4.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5.

Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1. Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.

2. Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungs-Anlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.

3. In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distrikts-Polizeibehörden angehören.

4. Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirkes gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen.

5. Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6.

Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kaminkehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deßhalb ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Maßnahmen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes, in erster Instanz zu beschließen.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, sofferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruction zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so hat die Instruction und Beschlußfassung durch diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber vor der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Distrikts-Polizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7.

Die Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne bleibt wie bisher

1. in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar:
   a) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten,
   b) in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern,
2. in der Pfalz den Bürgermeisterämtern unter Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde überlassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8.

Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit dem Kaminkehrer über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungs-Arbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9.

Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1. über Volljährigkeit,
2. über völlige Unbescholtenheit und Verläßigkeit,
3. über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10.

Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11.

Wenn ein bestehender Kaminkehrerbezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte und in anderen Blättern von allgemeinerer Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den im § 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12.

Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat

Digitized by Google

dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit distriktspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1. wenn der neuaufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;

2. durch Verlust des Realrechts;

3. durch Verzicht;

4. durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Distrikts-Polizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§. 14.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde eingezogen werden:

1. wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;

2. wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziffer 4 die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;

3. wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Distrikts-Polizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;

4. wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 ist der distriktspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§. 15.

Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Distrikts-Polizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrergeschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziff. 4 und §. 14 Abs. 2 aufgestellten Geschäftsführer haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§. 17.

Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer aus-

Digitized by Google

schließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Kreis-Amtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Februar 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 4768 B. pr. den 8. März 1869.

(Die Veranstaltung einer Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbs-Erzeugnissen zu Dinkelsbühl betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird zur Wissenschaft und Verständigung der Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß dem Stadtmagistrate Dinkelsbühl die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbs-Erzeugnissen im heurigen Sommer für den Umfang des Königreichs ertheilt worden ist.

München, den 3. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 4762 B. pr. den 9. März 1869.

(Das Hafencommissariat in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. M. wurde die Funktion eines Hafencommissärs in Ludwigshafen dem Königl. Oberzollinspector Ludwig Hofreiter daselbst übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Nro. 4692 B. pr. den 9. März 1869.

(Wiederbesetzung einer Lehrstelle für Mathematik an der Kreis-Gewerbschule Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Kreis-Gewerbschule dahier soll die erledigte zweite Mathematiklehrerstelle mit dem primitiven Normalgehalt von 700 fl und den normalmäßigen Dienstesalterszulagen bis zum Beginne des Sommersemesters wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, belegt mit den legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis zum 18. März d. J. bei dem präsentationsberechtigten Stadtmagistrate dahier einzureichen.

Augsburg, den 2. März 1869.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Königl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die XXXVII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. M. die XXXVII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

300,000 fl

Montag den 15. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal № 89 über 2 Stiegen nach dem unterm 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt von 1851 S. 35 — 39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. Juli 1869

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni l. J. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 1. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Procent von 1857 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. M. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Dienstag den 16. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Saal № 89 über 2 Stiegen) die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Procent von 1857 statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

270,300 fl

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplans vom 4. März 1863 (Regierungsblatt von 1863 S. 335—340)

zwei End-Nummern

für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen

Lit. A zu 1000 fl und

drei End-Nummern

für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen

Lit. B zu 500 fl und

Lit. C zu 100 fl

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Juli 1869

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren baaren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Jahreszins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis zum 30. Juni 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 1. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Unterm 28. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ersten Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken, Ludwig Krieger, die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Stelle eines ersten Untergerichtsschreibers, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. . M. allergnädigst geruht, den Gerichtsboten Friedrich Neu von Bliskastel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Dürkheim erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. M. wurde dem Königl. Gerichtsboten Georg Philipp Eibel in Dürkheim auf gestelltes Ansuchen gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Adam Reischel aus Kaiserslautern als Gehilfen, mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines Jahres, vom 1. März l. J. anfangend, anzunehmen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. d. M. wurde der Königl. Förster Jacob Friedrich Dünkelberg zu Stumpfwalder-Forsthaus, seiner Bitte gemäß, vom 1. April l. J beginnend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Barde zum I. Adjunkten der Gemeinde Haßloch ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Kullmer von Großbockenheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Frankenstein, vom 15. März 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3 März l. J., wurde der Lehrer Philipp Walther zu Dürkheim zum 2. Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst, vom 10. März 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Licht von Niederhochstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Weingarten, vom 15. März l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März d. J., wurde der bisherige Schulverweser Jacob Roth zu Kaiserslautern zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde der Schulverweser Daniel Börzler in Kaiserslautern zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst ernannt.

Mit gegenwärtiger Nummer wird das Namens- und Sach-Register des Kreis-Amtsblattes der Pfalz für das Jahr 1868, 6½ Bogen stark, versendet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 19. März 1869.

Inhalt:

Die Armenkinder- und Rettungshäuser der Pfalz betr. — Verausgabung einer falschen Zehnguldenbanknote. — Uebersicht der im Monat Februar 1869 bestätigten Unteragenten. — Uebersicht über den Stand der Localhilfskassen im Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Rechnungsjahres 1868.

Nro. 3219 B. pr. den 2. März 1869.

(Die Armenkinder- und Rettungshäuser der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Kreis-Amtsblättern der rechtsrheinischen Regierungsbezirke werden zeitweise die Rechnungs-Ergebnisse der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder veröffentlicht. Im pfälzischen Kreise ist eine solche Bekanntmachung noch nicht erfolgt, obwohl mehrere derartige wohleingerichtete und gemeinnützige Pflege- und Erziehungs-Anstalten bestehen, welche durch die Wohlthätigkeit von Privaten und Vereinen gegründet wurden und auch jetzt noch größtentheils durch Geschenke und Sammlungen erhalten werden. Wohl werden für einen Theil der darin untergebrachten zahlreichen Kinder Verpflegskosten von Privatpersonen, Gemeinden, dem pfälzischen Kreisfond und auch aus Staatsfonds bezahlt; immerhin ist die Mehrzahl der Pfleglinge umsonst oder doch um ein geringes, die Kosten des Unterhaltes keineswegs deckendes Verpflegsgeld untergebracht.

Die unterfertigte Stelle erachtet es für zweckmäßig, den Bestand und die Rechnungs-Ergebnisse dieser Armenkinder- und Rettungshäuser und deren kurze Entstehungs-Geschichte in nachfolgender tabellarischer Uebersicht bekannt zu geben, damit ihre Leistungen bei beschränkten Mitteln anerkannt, irrthümliche Ansichten hiedurch berichtigt, Theilnahme und Beihilfe für dieselben erweckt und gepflegt werden.

Speyer, den 1. März 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Uebersicht über den Bestand der von Privaten und Vereinen

Namen und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge kath.	prot.	Vermögen. Grundstücke und Capitalien.	Gebäude und Mobilien.	Summe.	Rechnungs-Ergebnisse. Einnahmen	Ausgaben.
1. Das evangelische Rettungshaus bei Haßloch	—	70	421 Decim Feld, Werth 4200 ℳ	19221 ℳ	23421 ℳ Schulden 1434 ℳ 21987 ℳ	Rechnung vom 1. Juli 1867 bis 30. Juni 1868. ℳ ₰ Pfleggelder 2484 40 Geschenke u. Sammlungen 1800 25 4285 5 der Ertrag des Gartens und der Felder ist nicht in Rechnung	ℳ ₰ Victualien 2628 21 Kleidung 1011 50 Gehalt u. Löhne 554 — Brand und Licht 330 29 Verschiedenes 594 51 5119 31
2. Das evangelische Rettungshaus auf dem Inkenthalerhof bei Rockenhausen	—	35	52 Tagwerk geringer Bonität, Werth 3010 ℳ	8088 ℳ	11098 ℳ Schulden 300 ℳ 10798 ℳ	Rechnung vom 1. Juni 1866 bis 31. Mai 1867. ℳ ₰ Pfleggelder 1596 40 Geschenke u. Sammlungen 1063 29 Verkaufte Erzeugnisse 172 56 Von Vorjahr 28 50 2861 55	ℳ ₰ Haushaltung 1086 26 Gehalt u. Löhne 411 24 Kleidung 254 17 Oeconomiebetrieb 450 59 Schuldentilgung 437 21 Verschiedenes 219 1 2859 28
3. Das Maxstift zu Dürkheim	6	22	Grundstücke 2130 ℳ Capitalien 2650 ℳ	13400 ℳ	18180 ℳ	Rechnung vom 1. October 1867 bis 30. September 1868. ℳ ₰ Pfleggelder 1205 57 Beitrag des Distriktes Dürkheim 1200 — Verschiedenes 1103 33 3509 30	ℳ ₰ Gesammt-Ausgaben 3019 33
4. Das protestantische Waisenhaus zu Pirmasens	—	34	Grundstücke 1180 ℳ Capitalien 1471 ℳ	10000 ℳ	12651 ℳ Schuld 750 ℳ 11901 ℳ	Rechnung vom 1. October 1867 bis 30. September 1868. ℳ ₰ Pfleggelder 1419 36 Sammlungen 1406 46 Oeconomiebetrieb 304 18 Capitalzinsen 73 36 3204 16	Gesammt Ausgabe 3138 ℳ 32 ₰, wovon 709 ℳ 43 ₰ für Unterstützung an Brod und Geld für Ortsarme verwendet wurden
5. Das katholische Waisenhaus zu Landstuhl	150	—	18 Tagwerk Aecker und Wiesen 10000 ℳ Capitalien 15950 ℳ	25000 ℳ	50950 ℳ	Rechnung vom 1. October 1866 bis 31 Dezember 1867. ℳ ₰ Pfleggelder 5359 20 Geschenke u Sammlungen 3300 14 Erlös aus weiblichen Handarbeiten 1901 53 Nutzungen des Grundvermögens 924 — Capitalzinsen 686 12 12170 39	Gesammt-Ausgabe 12197 ℳ 16 ₰
6. Das katholische Armenkinderhaus zu Pirmasens mit seinen Filial-Anstalten zu Zweibrücken	140	—	Das Vermögen des Armenkinderhauses zu Pirmasens und seiner Filialanstalten ist noch nicht ausgeschieden. Es werden nämlich diese Anstalten unter Leitung der Ortspfarrer von barmherzigen Schwestern der Congregation der „armen Franziskanerinnen" besorgt, welche neben dem Zweck der Kindererziehung noch jenen der Armen- und Krankenpflege verfolgen. Das vorhandene zum Theil von diesen barmherzigen Schwestern eingebrachte Vermögen dient beiden Zwecken. Die Verpflegsgelder, welche die aufgeführten Anstalten im Jahr 1867 einnahmen, beliefen sich auf 7268 ℳ, und reichten zur Verpflegung von 219 Kindern lange nicht hin, so daß der Rest des Bedarfs durch Geschenke, Sammlungen, Arbeitserlös u. s. w. aufgebracht werden mußte.				
Frankenthal	25	—					
und Silz	26	—					
	28	—					

Bemerkungen.

Gegründet im Jahr 1849 von einem Verein protestantischer Geistlichen durch freiwillige Beiträge und aus dem Erträgniß einer Sammlung, welche sich auch über die Gränzen der Pfalz ausdehnte. Der Bau wurde 1850 begonnen und das Haus am Ostermontag 1851 eingeweiht, seitdem sind noch Oeconomiegebäude und ein separirtes Haus für die Mädchen hinzugekommen und Aecker in nächster Nähe des Hauses käuflich erworben worden. Der Grundbesitz gestattet die Beschäftigung der dazu tauglichen Kinder mit landwirthschaftlichen Arbeiten.

1. Zweck der Anstalt ist Pflege, Erziehung und Unterricht verwahrloster Kinder protestantischer Confession.
2. Ein Verein mit Vorstand und Ausschuß leitet die Anstalt, ein geprüfter Lehrer als Hausvater mit einer Hausmutter und Gehülfen sorgt für Pflege und Unterricht.

Gegründet im Jahr 1854 durch den protestantischen St. Johannis-Zweigverein in Rockenhausen mittels einer Sammlung freiwilliger Beiträge, aus welcher der Inkenthalerhof bei Rockenhausen gekauft wurde. Derselbe wurde seitdem durch Neubauten erweitert. Der Grundbesitz gestattet die Beschäftigung der Kinder mit landwirthschaftlicher Arbeit.

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und Erziehung verwahrloster armer Kinder protestantischer Confession.
2. Die Aufsicht und Leitung steht nach den Statuten einem Ausschusse von 7 Mitgliedern als Verwaltungsrath zu. Der Unterricht wird durch einen geprüften Lehrer als Hausvater ertheilt, welcher mit der Hausmutter die Pflege der Kinder besorgt

Gegründet im Jahr 1854 durch den Kantonal-St.-Johannisverein Dürkheim, welcher zum Ankauf eines Hauses und Gartens einen Beitrag von 13400 ℳ aus dem Polizeistraffonds der Pfalz erhielt.

1. Zweck der Anstalt ist die Erziehung armer Waisen und verwahrloster Kinder.
2. Die Leitung des Hauses ist einem Verwaltungsrath anvertraut. Hausvater und Hausmutter besorgen unter Respicirung der Ortsgeistlichen die häusliche Erziehung; die Kinder besuchen die Volksschule der Stadt Dürkheim.

Die Anstalt wurde im Jahr 1861 mit Hülfe eines Beitrags aus dem Polizeistraffonds der Pfalz von 3000 ℳ gegründet, und wird vom protestantischen St. Johannizweigverein in Pirmasens verwaltet und geleitet. Ein protestantischer Geistlicher ist Vorstand des Hauses, ein Hausvater führt die Aufsicht, die schulpflichtigen Kinder besuchen die Volksschule der Stadt. Neben der Pflege und Erziehung der Kinder befaßt sich die Anstalt auch noch mit der Armenpflege in der Stadt Pirmasens.

Gegründet durch den Bischof von Speyer im Einverständnisse mit der katholischen Geistlichkeit der Diöcese und mit Hülfe der Sammlung freiwilliger Beiträge und erbaut in den Jahren 1852 und 1853. Zum ersten Baue wurden Güter, Oeconomiegebäude und eine Kapelle hinzugefügt. Das Vermögen in Grundstücken und Capitalien rührt von Geschenken namentlich der Geistlichen der Diöcese her. Die Stiftung erhielt im Jahre 1857 Corporationsrechte. Ein Verwaltungsrath mit einem Vorstand an der Spitze leitet die Anstalt; das Lehr- und Aufsichtspersonal besteht aus für das Lehrfach geprüften Schwestern der Congregation „vom armen Kinde Jesu."

Gegründet im Jahr 1853 zu einer Zeit der Theuerung und Noth namentlich in Pirmasens und der Umgegend wegen gänzlichen Mißwachses der Kartoffeln durch den damaligen Ortspfarrer Dr. Nardini, um die armen Kinder vom Bettel abzuhalten und zu ernähren, zugleich aber auch sonstige Arme und Kranke zu pflegen. Die Mittel wurden aus Beiträgen des katholischen St. Johannis-Zweigvereins Pirmasens und durch Gaben von Wohlthätern im In- und Ausland aufgebracht. Der seitdem verstorbene Pfarrer Dr. Nardini gründete damals zugleich eine Congregation von Jungfrauen, welche unter dem Namen der „Armen Franziskanerinnen" sich der Kindererziehung, Armen- und Krankenpflege widmen. Dieselbe besitzt dermalen außer dem Mutterhause in Pirmasens 64 Filialanstalten in verschiedenen Theilen Deutschlands. Die den Schulunterricht ertheilenden armen Franziskanerinnen sind für das Lehrfach gebildet und geprüft.

Digitized by Google

Nro. 4047 B. pr. den 9. März 1869.

(Verausgabung einer falschen Zehnguldenbanknote betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Laut Bericht des Königl. Bezirksamts Traunstein vom 30. v. und 8. l. M. wurde bei dem Königl. Berg- und Hüttenamte Bergen eine falsche Hessen-Darmstädtische Zehngulden-banknote vereinahmt. Dieselbe trägt die Ziffer lit. H. Serie XXIII und ist anzunehmen, daß nur Banknoten mit dieser Ziffer gefälscht wurden. An den Falsifikaten, welche auch schon im Auslande mehrfach zur Verausgabung gekommen zu sein scheinen, fehlen die Wasserzeichen, welcher Mangel sichtbar wird, wenn man die Noten gegen das Licht hält. Ein weiteres Kennzeichen ist, daß die Controlunterschrift des Kassiers nicht Sammet (wie auf den ächten Noten) sondern Jammy lautet; ferner sind die Buchstaben in dem Worte „Süddeutschland" ungleich und ist die Zeichnung der Figuren auf beiden Seiten der Falsifikate ungenau.

Nach dem Gutachten von Experten sind die Falsifikate von einer ächten Note abgepauft und mit einer Zeichnungsfeder ausgeführt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme solcher Falsifikate zu warnen nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Mittheilung an das Königl. Bezirks-Amt Traunstein anher zu berichten.

München, den 21. Februar 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 4836 B. pr. den 8. März 1869.

Verzeichniß
der im Monat Februar 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Dielmann, Georg	—	Edenkoben	Hamburg-Amerikanische Packetschiff-fahrtsgesellschaft, dann der Expe-dientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wamber-sie und Sohn in Rotterdam, Th. Schmittger in Liverpool u. J. R. Faaß in Havre	Zurücknahme
Buckel, Philipp	—	id.	id.	bestätigt an dessen Stelle
Graßmück, J. J.	Weinhändler	Birkweiler		bestätigt

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Hepp, Heinrich Jacob	Wirth	Odernheim	Expedientenhäuser J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg, Jul. Hartmann in Liverpool, Louis Meyer und Comp. in Antwerpen	bestätigt
Bumiller, Franz	Kaufmann	Berg a. R.	id.	Zurücknahme
Oppenheimer, Samuel	id.	Steinbach	id.	
Sender, Ferdinand	id.	Ohmbach-Brücken	id.	Agentur niedergelegt
Levy, Simon	id.	Blieskastel	id.	
Röfinger, Chr.	id.	Speyer	id.	
Landsberg, Jul.	—	Obermoschel	id.	niedergelegt
Hünersdorf	Kaufmann	Speyer	id.	bestätigt
Schmidt, Heinr. Carl	—	Obermoschel	id.	id.
Schultz, Carl	—	Landau	Expedientenhaus Carl Joh Klingenberg in Bremen	id.
Jung, David	—	Odernheim	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	id.
Kurz, Heinrich	Agent	Speyer	id.	id.
Wolf, Abraham	—	Dürkheim	id.	id.
Dannheißer, Abr.	—	Ungstein	id.	id.

Speyer, den 7. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 4086 B. pr. den 2. März 1869.

Uebersicht über den Stand der Localhilfskassen
im Regierungsbezirk der Pfalz am Schlusse des Rechnungsjahres 1868.

Ordnungs-Nr.	Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Annweiler	5003	48	84	
2	"	Gleiszellen-Gleishorbach	4833	40	93	
3	"	Heuchelheim	588	30	9	
4	"	Ingenheim	1940	35	42	
5	"	Klingenmünster	3893	—	60	
6	"	Mühlhofen	852	5	21	
7	"	Niederhorbach	1000	—	10	
8	"	Nunthal	832		24	
9	"	Rohrbach	3545	4	86	
10	"	Steinfeld	8923	46	141	
11	"	Vorderweidenthal	400	—	8	
12	"	Wilgartswiesen	500	—	4	
13	"	Annweiler, Distrikt	19047	—	529	
14	"	Bergzabern, do.	19829	51	396	
		Summa	71189	19	1507	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. ℳ	₰	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
15	Frankenthal	Lambsheim	3083	45	88	
16	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	50	
17	"	Germersheim	1000	—	2	
18	"	Hagenbach	2000	—	34	
19	"	Jockgrim	1000	—	41	
20	"	Kandel	6000		47	
21	"	Kuhardt	2455	58	65	
22	"	Leimersheim	2539	50	50	
23	"	Lingenfeld	600	—	24	
24	"	Minfeld	633	56	39	
25	"	Neupfotz	2608	35	72	
26	"	Rheingabern	1000	—	75	
27	"	Rülzheim	2000		46	
28	"	Steinweiler	1278	14	27	
29	"	Westheim	500	—	—	
30	"	Wörth	1200	—	26	
		Summa	28816	33	598	
	Homburg	Keine	—	—	—	
31	Kaiserslautern	Imsweiler	1200	—	8	
32	"	Kaiserslautern	67443	—	377	
33	"	Sippersfeld	7983	45	92	
		Summa	76626	45	477	
34	Kirchheimbolanden	Hochstätten	822	15	33	
35	"	Distrikt Kirchheim und Göllheim	71555	32	470	
36	"	do. Obermoschel	8850	14	100	
37	"	do. Rockenhausen	6243	21	73	
		Summa	87471	22	676	
	Kusel	Keine	—	—	—	
38	Landau	Bornheim	1201	40	15	
39	"	Essingen, christl. Großalmosen	1297	5	34	
40	"	Hainfeld, Local-Armenpflege	200		4	
41	"	do. kathol. Kirche	1162	—	13	
42	"	Ilbesheim, Gemeinde	516	—	7	
43	"	do. protest. Kirche	793	4	16	
44	"	Impflingen, do. do.	653	—	14	
45	"	Insheim, do. do.	1807		31	
46	"	Leinsweiler, do. do.	372	—	6	
47	"	do. Gemeinde	300	—	7	
48	"	Niederhochstadt	5589	—	130	

Ordnungs-№	Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
49	Landau	Niederhochstadt, protest. Kirche	3197	59	50	
50	"	Nußdorf	2000	—	26	
51	"	Oberhochstadt	3454	—	53	
52	"	do. protest. Kirche	678	43	13	
53	"	Siebeldingen, Local-Armenpflege	777	—	17	
54	"	Weyher, kathol. Kirchenbenefizium	135	—	3	
		Summa	24133	31	439	
55	Neustadt a. H.	Freinsheim	2500	—	21	
56	"	Haßloch	19763	1	87	
57	"	Weidenthal	7875	30	108	
		Summa	30138	31	216	
58	Pirmasens	Heltersberg	1900	21	60	
59	Speyer	Berghausen	3860	30	61	
60	"	Dudenhofen	3665	26	56	
61	"	Friesenheim	1500	—	44	
62	"	Harthausen	5056	40	43	
63	"	Otterstadt	—	—	—	aufgehoben.
64	"	Speyer	7437	29	8	
		Summa	21520	5	212	
65	Zweibrücken	Aßweiler	331	8	2	
66	"	Bebelsheim	425	55	11	
67	"	Bliesmengen-Bolgen	529	13	9	
68	"	Erfweiler-Ehlingen	412	9	9	
69	"	Gersheim	385	21	2	
70	"	Herbitzheim	164	47	4	
71	"	Ormesheim	556	20	9	
72	"	Reinheim	387	30	—	
73	"	Rubenheim	215	31	2	
74	"	Ensheim	2349	28	17	
75	"	Wimbach	292	—	10	
76	"	Wattweiler	744	6	20	
77	"	Webenheim	959	42	10	
78	"	Battweiler	1798	47	46	
79	"	Knopp-Labach				
80	"	Maßweiler				
81	"	Niederhausen				
82	"	Oberhausen	1399	—	47	
83	"	Reifenberg				
84	"	Schmittshausen				
85	"	Winterbach				

Digitized by Google

Ordnungs-№	Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
86	Zweibrücken	Contwig				
87	"	Niederauerbach				
88	"	Oberauerbach	1746	5	40	
89	"	Rieschweiler				
90	"	Stambach				
91	"	Althornbach	100	—	—	
92	"	Rimschweiler	100	—	—	
93	"	Blieskastel	4346	10	43	
94	"	Hornbach	1980	35	—	
95	"	Zweibrücken	9120	50	84	
		Summa	28344	37	365	

Bezirksämter.	Capitalstock. fl	kr.	Zahl der Schuldner.
Bergzabern	71189	19	1507
Frankenthal	3083	45	88
Germersheim	28816	33	598
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	76626	45	477
Kirchheimbolanden	87471	22	676
Kusel	—	—	—
Landau	24133	31	439
Neustadt	30138	31	216
Pirmasens	1900	21	60
Speyer	21520	5	212
Zweibrücken	28344	37	365
Total am 31. Dezember 1868	373224	49	4538
Am 1. October 1867 betrug der Stand	363691	8	4864
Demnach im Jahre 1868	9533 Mehrung	41	326 Minderung

Speyer, den 2. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 22. März 1869.

Inhalt:

Vermächtniß der Katharina Eschmann geborene Werle von Forst zu Gunsten des Local-Armenfonds. — Das definitive Ergebniß der Volkszählung vom Dezember 1867 betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Bellheim, Bezirksamts Germersheim. — Ordensverleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1869.

Nro. 5410 B. pr. den 19. März 1869.

(Das Vermächtniß der Katharina Eschmann geborene Werle von Forst zu Gunsten des Local-Armenfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Katharina Eschmann geborne Werle von Forst hat der Lokalarmenpflege dieser Gemeinde ein Legat von 300 Gulden vermacht, mit der Bestimmung, daß die Jahreszinsen für Anschaffung der nöthigsten Kleidungsstücke von Erstcommunicanten verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird, bestehender Vorschrift zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 4954 B. pr. den 15. März 1869.

(Das definitive Ergebniß der Volkszählung vom Dezember 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der letzten, im Monate Dezember 1867 im Regierungsbezirke der Pfalz vorgenommenen Volkszählung in 4 Tabellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Uebersicht des Bevölkerungsstandes im Regierungsbezirke der Pfalz.

I. Bevölkerung des Civil- und Militärstandes nach der Zählung vom Monate Dezember 1867.

Bezirksämter.	Kantone.	a) Nach dem Civilstande		b) Nach dem Militärstande		Gesammt Bevölkerung nach			
						Kantonen		Bezirksämtern	
		Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.
Bergzabern	Annweiler	3771	15708	–	–	3771	15708	10452	39443
	Bergzabern	6681	23735	–	–	6681	23735		
Frankenthal	Frankenthal	5382	21105	–	–	5382	21105	11401	45403
	Grünstadt	6019	24298	–	–	6019	24298		
Germersheim	Germersheim	5932	22909	252	6627	6184	29536	13284	56612
	Kandel	7100	27076	–	–	7100	27076		
Homburg	Homburg *)	2483	10653	–	–	2483	10653	11293	47808
	Landstuhl	4489	19227	–	–	4489	19227		
	Waldmohr	4321	17928	–	–	4321	17928		
Kaiserslautern	Kaiserslautern	7374	31618	–	–	7374	31618	13779	57716
	Otterberg	3260	13044	–	–	3260	13044		
	Winnweiler	3145	13054	–	–	3145	13054		
Kirchheimbolanden	Göllheim	2532	9955	–	–	2532	9955	12817	49931
	Kirchheimbolanden	3709	14224	–	–	3709	14224		
	Obermoschel	3832	14958	–	–	3832	14958		
	Rockenhausen	2744	10794	–	–	2744	10794		
Kusel	Kusel	4612	18552	–	–	4612	18552	10028	40333
	Lauterecken	2343	9612	–	–	2343	9612		
	Wolfstein	3083	12169	–	–	3083	12169		
Landau	Edenkoben	6328	25347	–	–	6328	25347	15496	63302
	Landau	8981	33912	187	4913	9168	37955		
Neustadt a. H.	Dürkheim	7148	28561	–	–	7148	28561	16692	66325
	Neustadt	9544	37764	–	–	9544	37764		
Pirmasens	Dahn	2366	9968	–	–	2366	9968	9839	42803
	Pirmasens	5046	22241	–	–	5046	22241		
	Waldfischbach	2427	10594	–	–	2427	10594		
Speyer	Ludwigshafen	7362	29168	1	38	7363	29206	13459	57323
	Speyer	6001	26639	95	2078	6096	28117		
Zweibrücken	Bliskastel	3107	12643	–	–	3107	12643	14426	59067
	Hornbach	2610	10463	–	–	2610	10463		
	St. Ingbert	3465	13494	–	–	3465	13494		
	Zweibrücken *)	5182	20818	62	1649	5244	22467		
	Summa	152379	610731	597	15335	152976	626066	152976	626066

*) Die Zutheilung der Gemeinde Biedershausen zum Kanton Zweibrücken ist in vorstehender Tabelle in Berücksichtigung gezogen.

Digitized by Google

II. Bevölkerung nach den Ortserhebungen über den Civilstand vom Monate Dezember 1867, ausgeschieden nach Confessionen.

Bezirksämter.	Kantone.	Im Ganzen		Nach Religionsverhältnissen					
		Familien.	Seelen.	Katholiken.	Protestanten.	Reformirte.	Griechen.	Mennoniten &c.	Israeliten
Bergzabern	Annweiler	3771	15708	8474	6910	—	—	59	265
	Bergzabern	6681	23735	8972	13825	—	—	78	860
Frankenthal	Frankenthal	5382	21105	8714	11640	—	—	175	576
	Grünstadt	6019	24198	8492	14597	—	—	272	1237
Germersheim	Germersheim	5032	22909	13743	8627	1	—	5	533
	Kandel	7100	27076	17513	9004	1	—	13	545
Homburg	Homburg *)	2183	10653	5015	5391	—	—	17	230
	Landstuhl	4489	19227	11668	7536	—	—	12	11
	Waldmohr	4521	17928	7110	10500	—	—	20	298
Kaiserslautern	Kaiserslautern	7374	31618	11342	19511	—	—	149	616
	Otterberg	3260	13044	3259	9463	—	—	205	117
	Winnweiler	3145	13054	4423	7820	—	—	376	435
Kirchheimbolanden	Göllheim	2532	9955	3507	6005	—	—	206	237
	Kirchheimbolanden	3709	14224	2597	11054	—	—	269	304
	Obermoschel	3832	14958	2126	12459	—	—	55	318
	Rockenhausen	2744	10794	2004	8412	—	—	20	358
Kusel	Kusel	4612	18552	1866	16528	—	—	9	149
	Lauterecken	2343	9612	1549	7940	—	—	17	106
	Wolfstein	3083	12169	1179	10860	—	—	3	127
Landau	Edenkoben	6328	25347	15465	9146	1	2	18	715
	Landau	8981	33012	14822	17192	—	—	18	980
Neustadt a. H.	Dürkheim	7148	28561	9839	17832	—	—	147	743
	Neustadt	9544	37764	14431	22670	2		105	556
Pirmasens	Dahn	2366	9968	7536	2121	—	—	26	285
	Pirmasens	5046	22241	9001	12764	—	—	78	398
	Waldfischbach	2427	10594	5448	4893	—	—	1	252
Speyer	Ludwigshafen	7362	29168	12229	16052	—	—	234	653
	Speyer	6001	26939	18064	7350	8	1	53	563
Zweibrücken	Bliescastel	3107	12643	11420	984	—	—	48	191
	Hornbach	2610	10463	4298	6072	—	—	93	—
	St. Ingbert	3465	13494	11650	1767	—	—	14	63
	Zweibrücken *)	5182	20818	6049	14357	—	—	111	301
	Summa	152379	610731	263505	331282	13	3	2906	13022

*) Vide die Bemerkung zur Uebersicht ad I.

Digitized by Google

III. Zusammenstellung der Bevölkerung der Städte im Regierungsbezirke der Pfalz nach der Zählung vom Monate Dezember 1867.

Bezirksämter.	Kantone.	Nach den Ortserhebungen über den Civilstand					
		Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber u. Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Total
		Seelen.					
Bergzabern	Annweiler	739	892	1004	445	466	2807
	Bergzabern	712	824	1029	351	318	2522
Frankenthal	Frankenthal	1667	2216	2575	876	886	6553
	Grünstadt	889	1106	1308	472	521	3407
Germersheim	Germersheim	820	1104	1359	533	521	3517
Homburg	Homburg	784	985	1245	550	571	3351
	Landstuhl	615	871	966	517	519	2873
Kaiserslautern	Kaiserslautern	3683	5002	5265	2520	2502	15289
	Otterberg	718	771	934	459	460	2624
Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	778	922	1063	459	432	2876
	Obermoschel	349	453	469	185	196	1303
Kusel	Kusel	703	1010	1011	408	407	2836
Landau	Edenkoben	1221	1680	1853	776	794	5103
	Landau	1910	2043	2554	736	768	6101
Neustadt	Deidesheim	621	895	977	428	442	2742
	Dürkheim	1404	1779	2103	822	837	5541
	Neustadt	2073	2938	3223	1216	1231	8608
	Wachenheim	650	796	1006	432	367	2601
Pirmasens	Pirmasens	1841	2649	3075	1516	1435	8675
Speyer	Ludwigshafen	1359	1797	1578	720	754	4849
	Oggersheim	749	987	1073	525	539	3124
	Speyer	3012	4286	4895	1774	1745	12700
Zweibrücken	Hornbach	338	506	576	227	241	1550
	St. Ingbert	2251	2824	2195	1403	1393	7815
	Zweibrücken	2122	2664	2994	977	1069	7704
	Summa	32008	42000	46330	19327	19414	127071

Digitized by Google

IV. General-Conspect der Bevölkerung des Regierungsbezirkes der Pfalz nach den Ergebnissen der bisherigen Unions-Volkszählung.

Jahrgänge der Unions-Volkszählung.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.						B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.						Gesammt-Bevölkerung.	
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner	Familien.	Seelen.
		Seelen.						Seelen.						
1834	115456	171617	185461	96152	93742	546972	207	7375	251	180	154	7960	115663	554932
1837	116278	174038	189811	98539	94833	557221	198	7581	254	155	134	8124	116476	565345
1840	120407	177808	193714	100698	98917	571137	196	7480	216	142	145	7983	120603	579120
1843	123039	182404	197840	103620	102663	586527	192	8140	230	145	151	8666	123231	595193
1846	124972	185144	199767	107844	107151	599906	226	8018	255	137	154	8564	125198	608470
1849	125357	184180	201761	107151	106693	599785	303	15740	363	232	250	16585	125660	616370
1852	126519	183167	202237	105575	106363	596342	293	14440	296	216	182	15134	126812	611476
1855	127355	178947	198631	98537	98301	574416	483	12290	257	194	177	12918	127838	587334
1858	130818	186044	203284	96763	96552	582643	467	11887	248	185	166	12486	131285	595129
861	134846	189628	207712	97475	97785	592600	525	14860	256	175	178	15469	135371	608069
864	145434	198310	215315	98097	98058	609780	560	14730	283	170	194	15377	145994	625157
867	152379	194167	214052	101358	101154	610731	597	14880 männlich		455 weiblich		15335	152976	626066

No. 5526 B. pr. den 17. März 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bellheim, Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bellheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt in dem Pfarrorte und 2 eingepfarrten Mühlen 1842 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanschlag	33	42
3. an Pfarrgütern	163	48
4. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	292	46
Sohin im Ganzen .	722	16

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 16. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Dezember v. J. folgende Ordens-Verleihungen vorzunehmen:

dem Königl. Bezirksarzte Dr. Philipp Baumann in Kandel, und

dem Vorstande der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, Dr. Hermann Dick, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt unterm 30. März 1865 der Corporal im 7. Infanterie-Regimente Oscar von Moers sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse lit. M. Fol. 60. act. Num. 2695.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem George John Ashton, Dirigent der v. Maffei'schen Fabrik Hirschau bei München, wurde unterm 21. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den von ihm erfundenen, unterm 7. Februar 1868 patentirten Entlastungsschiebern an Locomotiven, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Februar 1869 anfangend,

unterm 27. Februar l. J. dem Obermüller Peter Schroth in Langenzenn bei Fürth ein solches auf die von ihm erfundene Getreide-Handmühle, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Februar 1869 anfangend,

unterm 5. März l. J. dem Hof-Blasinstrumentenmacher Georg Ottensteiner von München auf eine wesentlich verbesserte Construction der Blasclarinette, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März l. J. anfangend, und

unterm 6. März l. J. dem Techniker und Zeichnungslehrer Constantin Heldenberg von München auf die von ihm erfundene neu construirte Feuerwehrlaterne, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. März l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Gürtlermeister Max Huber von Mehring unterm 6. März 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eigenthümlich construirte Straßenlaternen für Petroleum-Beleuchtung wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. März 1869 anfangend, und

das dem Robert Breckenridge Baker zu Philadelphia unterm 2. Februar 1867 verliehene, unterm 2. Februar l. J. bis 4. December l. J. verlängerte Patent, in Folge eines neuerlichen Gesuches desselben, bis 2. Februar 1872 verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Firma Neumeyer und Comp. in Altenburg unterm 20. Februar 1868 verliehenen und unterm 12. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Fabrikation eines neuen Schieß- und Sprengpulvers,

des dem Henri Gand von Bühl in Frankreich unterm 22. Februar 1868 verliehenen und unterm 12. März 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der Heilmann'schen Woll-Kämmmaschine, und

des dem Heinrich Schmitz von Alzenau unterm 22 November 1867 verliehenen und unterm 9. Dezember 1867 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung an der Construction von Hinterladungs-Feuerwaffen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Februar 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Speltenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Homburg . . .	341	5	51	406	4	37	138	3	56	—	—	—	—	—	—	194	4	21
Kaiserslautern . .	110	5	39	912	4	35	2482	4	4	308	5	30	701	5	17	815	4	30
Kandel	—	—	—	—	—		21	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—		—	257	4	42	623	3	58	—	—	—	71	5	1	153	4	14
Landau . . .	2	5	—	971	4	34	101	4	6	—	—	—	4	4	30	512	4	22
Neustadt	623	5	49	542	4	38	837	4	25	—	—	—	386	5	12	12	4	43
Pirmasens . . .	6	5	30	29	4	38	5	4	—	—	—	—	—	—	—	5	4	22
Speyer	215	5	39	337	4	34	215	3	56	—	—	—	535	4	52	29	4	49
Zweibrücken . .	823	5	43	1441	4	39	142	4	5	51	5	26	34	4	30	780	4	27
Summa .	2120	5	46	4895	4	36	4564	4	—	359	5	30	1731	5	6	2500	4	26

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Februar 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für							Mittlere Preise für											
	Brod			Fleisch				Mehl							Heu		Stroh		
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.				
	per Pfund (= 1 Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	16	14	12	18	5	6	—	4	4	33	18	1	3	1	48	1	15
Frankenthal . .	3½	4	7½	—	15	12	18	5	7	8	7	7	33	23	1	15	1	20	1	12
Germersheim .	3½	4½	6	18	16	14	18	4	7	5	5	4	32	16	1	6	1	8	1	·
Grünstadt . .	3½	4	–	16	14	12	18	6	9	6	5	6	34	18	1	15	—	—	—	—
Homburg . . .	3½	—	—	18	16	12	18	6	7	5	5	5	34	18	—	45	1	45	1	—
Kaiserslautern .	3½	4	6	16	12	14	16	3½	6	3½	3½	4	32	16	1	–	1	40	1	—
Kandel . . .	4	4½	5½	—	16	14	18	6	7	5	5	3	30	12	1	24	1	30	1	6
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	14	18	3	6	4	4	5	31	16	—	50	1	45	—	54
Kusel	3½	—	—	—	14	10	18	4	7	3	3	4	32	20	—	46	1	30	1	20
Landau . . .	3½	4	5½	19	14	14	18	4	7	7	6	5	34	19	1	12	1	40	1	40
Neustadt . . .	3½	3½	·	18	16	12	18	4½	6½	5	5	5	32	20	1	10	1	45	1	25
Pirmasens . .	4	5	5½	—	14	10	16	4	7	5	6	5	32	16	1	12	1	45	1	20
Speyer . . .	3½	3½	7	18	15	15	18	4½	6½	6	6	6	36	24	1	—	1	36	1	12
Zweibrücken . .	4	4½	5½	16	14	12	16	3	6	4	4	3	32	16	—	46	2	4	1	28

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 24. März 1869.

Inhalt:

Die Verleihung der medizinischen Reisestipendien pro 1869 betr. — Bekanntmachung, die Erwerbung des Indigenats in Bayern und Preußen durch bisherige jenseitige Staatsangehörige betr. — Privatflößerei auf der Lauter und ihren Nebenbächen betr. — Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Otterberg im Decanate Kaiserslautern. — Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch im Decanatsbezirke Neustadt. — Dienstesnachrichten. — Betriebsergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1869.

Nro. 4530 B. pr. den 11. März 1869.

(Die Verleihung der medizinischen Reisestipendien pro 1869 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben für das Jahr 1869 den nachgenannten Aerzten medizinische Reisestipendien in den beigesetzten Beträgen allergnädigst zu verleihen geruht:

1. Dem Dr. August Stöhr aus Oberfladungen, Assistenzarzt am Juliusspital in Würzburg . 500 fl.
2. Dem Dr. Friedrich Heß, praktischen Arzte in Wunsiedel . . . . . 400 fl.
3. Dem Dr. Carl Bever aus Würzburg . 400 fl.
4. Dem Dr. Franz Riegel aus Brückenau, Assistenzarzt am Juliusspital in Würzburg . . . . 400 fl.
5. Dem Dr. Otto Bollinger aus Mörzheim in der Pfalz . . . . . 500 fl.
6. Dem Dr. Friedrich Küster aus Erlangen, Assistenzarzt an der dortigen chirurgischen Klinik . 400 fl.
7. Dem Dr. Andreas Stengel aus Würzburg, Assistenzarzt am Juliusspitale daselbst . . . . 400 fl.
8. Dem Dr. Joseph Zanti aus Unterammergau 400 fl.
9. Dem Dr. Carl Vierling aus Weiden, praktischen Arzte in Vilseck . . . . . 400 fl.
10. Dem Dr. Ferdinand Wirth aus Aschaffenburg, praktischen Arzte in Mainbernheim . . . . 400 fl.
11. Dem Dr. Albrecht Bauer aus Emskirchen 400 fl.
12. Dem Dr. Carl Huber aus Speyer, praktischen Arzte in Possenhofen . . . . . 400 fl.

Gesammtsumme . . 5000 fl.

München, den 26. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Erwerbung des Indigenates in Bayern und Preußen durch bisherige jenseitige Staatsangehörige betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Ministerial-Erklärung am 21. l. M. gegen eine entsprechende Erklärung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 20. ejusdem dahier ausgewechselt worden, wird die hiedurch zwischen der Königl. bayerischen und der Königl. preußischen Regierung zu Stande gekommene deßfallsige Convention hiermit zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die Königl. preußische und die Königl. bayerische Regierung, von der Absicht geleitet, auch nach Auflösung des deutschen Bundes hinsichtlich der Ertheilung von Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden an beiderseitige Unterthanen, welche in den andern Staat auswandern wollen, nach gleichen Principien zu verfahren, haben sich in dieser Beziehung unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit über folgende Grundsätze geeinigt:

Die Naturalisation eines Angehörigen des einen Staates in dem andern darf erst dann erfolgen, wenn der Aufzunehmende den Nachweis über seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse in urkundlicher Form beigebracht hat.

Die Entlassung eines Angehörigen des einen Staates, welcher in den andern auswandern will, soll erst dann bewilligt werden, wenn der Betreffende nachweist, daß er in dem andern Staat als Unterthan aufgenommen werden wird.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministeral-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königl. bayerischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Der Königl. preuß. Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.) (gez.) v. Bismarck.

Nro. 4823 B. pr. den 11. März 1869.

(Privatflößerei auf der Lauter und ihren Nebenbächen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Triftordnung

für die

Lauter

und die in dieselbe einmündenden floßbaren Nebenbäche.

Zur Regelung des Triftgeschäftes auf der Lauter und den in dieselbe einmündenden floßbaren Nebenbächen werden auf Grund des Artikels 164 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der Artikel 72, 100 und 101 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Auf der Lauter und ihren floßbaren Nebenbächen ist das Verflößen von Brenn- und Nutzholz jedoch nur in Scheitern mit einer Länge von höchstens 5 Fußen bis an die französische Grenze Jedermann nach Maßgabe gegenwärtiger Triftordnung gestattet.

Digitized by Google

§. 2.

Das Holzflößen darf in der Regel vor Michaeli nicht beginnen und endet observanzgemäß im Frühlinge mit dem Tage Georgi.

Mit Zustimmung der einschlägigen Gemeinden und beziehungsweise der Vorstände der Wiesengenossenschaften, wo solche bestehen, dann der Mühlenbesitzer kann jedoch auch unmittelbar nach der Heuerndte geflößt werden.

§. 3.

Die Leitung des Floßwesens sowie die Handhabung der dabei zu übenden polizeilichen Aufsicht steht unter Mitwirkung des Königlichen Forstpersonales und unter Oberleitung der Königl. Regierung dem Königl. Triftamte Neustadt zu.

§. 4.

Die Flößerei-Unternehmer haben, ehe sie Holz in die Floßbäche einwerfen, dem Königl. Triftmeister zu Annweiler eine mit der Bezeichnung der Einwurfs- und Ausziehplätze versehene Declaration des zu verflößenden Holzes in doppelter Fertigung einzureichen, von welchen das eine Exemplar auf Stempelpapier zu schreiben ist.

Insoferen vor Michaeli geflößt werden soll, ist die Declaration mit den in §. 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustimmungs-Erklärungen zu belegen.

Die Declarationen, deren Empfangnahme auf Verlangen unter Angabe des Tages und der Stunde zu bestätigen ist, dürfen erst dann eingegeben werden, wenn die darin verzeichneten Hölzer an den Bächen, auf welchen sie verflößt werden sollen, aufgestellt sind und dort abgezählt werden können. Denselben muß die ausdrückliche Erklärung beigefügt werden, daß Declarant sich in Allem genau nach gegenwärtigen Vorschriften achten wolle und für allen Schaden persönlich verantwortlich mache, welcher etwa an Grundstücken, Bewässerungsvorrichtungen, Mühlwerken ꝛc. durch das Flößen verursacht wird.

§. 5.

Der Königl. Triftmeister zu Annweiler hat die Richtigkeit der Declaration auf den Abladeplätzen genau zu prüfen und die vorhandenen Holzvorräthe abzuzählen; damit die Abzählung genau geschehen kann, sind die Boller regelmäßig und mit gleicher Höhe zu setzen; bei der Abmessung werden je nach der Scheitlänge von 3½, 4, 4½ und 5 Fuß 46, 42, 38 und 34 Quadratfuß Stirnfläche des gemessenen Bollers für eine Normalklafter von 144 Kubikfuß gezählt.

Unrichtig oder falsch befundene Declarationen werden zurückgewiesen, was auch geschehen kann, wenn die Hölzer nicht vorschriftsgemäß zur genauen Vermessung aufgebollert sind.

§. 6.

Die Floßerlaubniß für richtig declarirtes Holz setzt der Königl. Triftmeister dem Duplikate der eingereichten Declaration bei und händigt dieselbe dem Floßherrn aus, übermacht dagegen das andere Exemplar der Declaration behufs Einweisung der fälligen Beträge durch die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer dem Königl. Triftamte Neustadt. Mit dieser Erlaubniß sind zugleich auszusprechen der berechnete Betrag der schuldigen Floßgebühren und die Tage des Anfanges und Endes der bewilligten Floßzeit, welche mit Berücksichtigung der Holzquantitäten, des Wasserstandes und des Auffchlagplatzes bemessen wird.

Die Floßzeit begreift denjenigen Zeitraum in sich, welcher zum Ausziehen der Senkhölzer erforderlich ist, weßhalb nach Ablauf derselben Ansprüche auf Entschädigung für zurückgebliebene Senkhölzer nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 7.

Im Gebrauche der Floßbäche geht das Königl. Aerar jedem Andern vor; erst dann, wenn die ärarialische Flößerei beendigt ist, können jene der Gemeinden und Privaten beginnen; die Reihenfolge derselben bestimmt

Digitized by Google

sich zunächst nach der Zeit der vollständigen Aufstellung des declarirten Holzes an den Bachufern.

§. 8.

Dem Königlichen Triftamte bleibt es unbenommen, Floßherrn, welche sich in den vorhergehenden Jahren Zuwiderhandlungen haben zu Schulden kommen lassen, in der Reihe der Triften die letzte Stelle anzuweisen.

§. 9.

Sollte ein Floßherr so große Holzquantitäten declariren, daß, wenn dieselben im Vorrang und ununterbrochen verflößt würden, Andere zur Verflößung ihrer Hölzer gar nicht oder doch nur unverhältnißmäßig spät gelangen könnten, so werden solch große Holzquantitäten mit Rücksicht auf die Verflößung der übrigen angemeldeten Holzparthien durch den Königl. Triftmeister abgetheilt und ein Theil derselben in den letzten Zeitraum gestellt.

§. 10.

Wer außer der Reihenfolge oder ohne die Erlaubniß zum Flößen erhalten zu haben, Holz in die Floßbäche einwirft, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 25 fl und hat allen Ersatz für jeden hieraus entspringenden Nachtheil zu leisten.

Mischt sich das ohne Erlaubniß eingeworfene Holz unter anderes, welches schon unter Wegs war oder erst später mit Bewilligung eingeworfen wurde und nachgekommen ist, so kann die Verflößung des letzteren in keiner Weise dadurch aufgehalten werden; dieselbe hat vielmehr ihren ungestörten Fortgang bis zum Bestimmungsorte des rechtmäßig eingeworfenen Holzes zu nehmen, ohne daß dem Eigenthümer des dazu gekommenen Materials irgend ein Einfluß auf den Flößereibetrieb eingeräumt ist.

Bezüglich der Reclamation des Eigenthums bleibt die Betretung des Rechtsweges vorbehalten, insofern ein gütiges Uebereinkommen nicht zu Stande kommt.

§. 11.

Gleicher Strafe unterliegt, wer nach vorgenommener Abzählung der declarirten Hölzer noch anderes Holz auf die Bäche verbringt und dasselbe mit den ersteren in der für ihre Abtriftung bewilligten Zeit verflößt.

§. 12.

Wenn ein Floßherr die von ihm declarirten und eingeworfenen Hölzer nach Ablauf der bewilligten Floßzeit nicht ausgezogen haben sollte, ohne daß äußere Gewalt oder Naturereignisse denselben erweislich daran verhinderten, so kann derselbe auf erstattete Anzeige von der Königl. Regierung auf unbestimmte Zeit vom Gebrauche der Floßbäche gänzlich ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, sind die Triftbehörden ermächtigt, auf Kosten des Säumigen unter Beiziehung der Ortspolizei-Behörden das Holz ausziehen zu lassen.

§. 13.

Die Holzflöße dürfen an den Haftpfählen (Scheeren), für welche an der Salzbach und Wieslauter der ärarialische Holzausschlageplatz zu Kaltenbacherhof bestimmt ist, nicht länger als 48 Stunden und an jenen der Lauter, nämlich am ersten Wehr oberhalb der Dahner Außermühle, der Rumbacherbrücke und dem ärarialischen Holzhof Bobenthal nicht länger als 24 Stunden angehalten werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu zehn Gulden beahndet.

§. 14.

Jeder Floßherr ist verbunden, seine Flöße von einer Anzahl von Leuten, welche mit der flottgemachten Holzquantität im Verhältnisse steht, begleiten zu lassen; im Unterlassungsfalle unterliegt derselbe einer Polizeistrafe bis zu zehn Gulden.

Leitet der Unternehmer das Flößereigeschäft nicht persönlich, so hat er einen Bevollmächtigten abzuordnen,

Digitized by Google

welcher die Aufsicht über die Arbeiter handhabt und im Namen, sowie unter Verantwortlichkeit seines Vollmachtgebers handelt.

§. 15.

Wenn einem Floßherrn gestattet wird, die Hölzer auf den Nebenbächen bis zum Hauptbache einzuflößen, so ist derselbe verbunden, sich wegen des Vorlassens der Floßwässer mit dem Königl. Triftmeister in Annweiler zu benehmen und die Klausen, Wooge und Schleußen genau in den dafür bestimmten Zeiten durch die beeidigten ärarialischen Woogmänner auf seine Kosten ziehen zu lassen, damit durch das Zusammentreffen der Floßwasser aus den verschiedenen Nebenbächen an den Floßwerken und dem Grundeigenthume kein Schaden geschehe.

§. 16.

Bei jedem der obengenannten Haftpfähle (Scheeren) in den Nebenbächen und bei Hochwasserstand an jenen der Lauter müssen die Floßherrn einen Wächter aufstellen, der die Schleußen hauptsächlich zur Nachtzeit nicht verlassen darf, um solche, wenn die Gewalt des Wassers eine Beschädigung befürchten läßt, zu öffnen. Im Unterlassungsfalle unterliegt der Floßherr einer Polizeistrafe bis zu 10 fl.

§. 17.

Jeder Floßherr ist verbunden, die observanzmäßigen Mühlenstillstandsgebühren zu bezahlen, welche per Stunde für die Dahner Außermühle, die Dahner Dorfmühle, die Bundenthalermühle rechts und die Budenthalermühle links, zehn Kreuzer betragen.

§. 18.

Zur Unterhaltung und Vervollkommnung der Flößereivorrichtungen werden bis auf Weiteres für eine Klafter von 144 Kubikfuß Rauminhalt ohne Unterschied der Sortimente folgende Gebühren erhoben:

1. für die Floßstrecke bis zum Kaltenbacherhof von den Einwurfplätzen am Sternbach, Salzbach, Wartbach und Smidbach zwölf Kreuzer,

2. für die Floßstrecke bis an die französische Grenze von dem Holzeinwurfsplatze zu Kaltenbach 12 Xr, zu Hinterweidenthal bis dahin 10 Xr, unterhalb Dahn bis Bundenthal 8 Xr und unterhalb Bundenthal 6 Kreuzer.

Die Floßgebühren werden vom Königl Rentamte Dahn erhoben.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Triftordnung werden, insoweit dieselben hierin nicht mit bestimmten Strafen bedoht sind, gemäß des Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches auf Grund der Artikel 72, 100 und 101 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers als Polizeiübertretungen geahndet und unterliegen neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder auf Kosten des Thäters beziehungsweise des Triftunternehmers zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes den in diesen Gesetzen festgesetzten Strafen.

§. 20.

Diese Triftordnung tritt 14 Tage nach der Publikation durch das Amtsblatt der Pfalz in Kraft.

Speyer, den 10. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Dilg.

Ad Nrm. Exh. 448 D. pr. den 19. März 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Otterberg im Decanate Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl.

Digitized by Google

Decanate Kaiserslautern einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	348	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	165	15
4. Zinsen von Capitalien	18	43
5. Gilten und Grundzinsen . . .	29	43
Zusammen	611	41

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 188 fl 19 xr jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Pfarrstelle mit einer Ratificationsforderung von 30 fl für Umwandlung eines Ackers in eine Wiese belastet ist. Die Entschädigungsperiode hat 1868 begonnen und endigt 1873.

Speyer, den 18. März 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 449 D. pr. den 19. März 1869.

(Die Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch im Decanatsbezirke Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Haßloch wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	45	17

	fl	xr
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	322	49
4. Reinertrag der in Genuß gegebenen Güter	7	36
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	111	18
Zusammen	951	—

Außerdem stehen dem Pfarrer die Casualgebühren zu.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Neustadt einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 18. März 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7./13. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Bezirksgerichtsschreiber Christian Webel in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung treu geleisteter Dienste, für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1869, wurde der Lehrer Friedrich Drescher in Freinsheim von der Function der Leitung der Fortbildungs-Conferenzen für die protestantischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Dürkheim enthoben und diese Function dem Lehrer Georg Brauch in Dürkheim übertragen.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 19. März 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im Februar 1869 .	124138	45369	11	1221274	60	86412	52	1216175	84724	14	216506	17
„ „ 1868 .	114386	42045	53	1191038	70	88043	16	1365444	98102	49	228191	58
Differenz	9752 mehr.	3323	18 mehr.	30235	90 mehr.	1630	24 weniger.	149269	13378	35 weniger.	11685	41 weniger.
in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 1869	247420	92226	25	2398304	90	169302	39	2492775	181801	39	443330	43
in den gleichen Mon. 1868	228266	78796	23	2246234	30	163448	53	2916088	214441	44	456687	—
Differenz	29154 mehr.	13430	2 mehr.	152070	60 mehr.	5853	46 mehr.	423313	32640	5 weniger.	13356	17 weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im Februar 1869 . . .	30452	10300	56	275449	70	16484	54	708835	28566	50	55352	40
„ „ 1868 . . .	29773	9270	38	373677	50	21826	48	719007	27814	13	58911	39
Differenz	679 mehr.	1030	18 mehr.	98227	80 weniger.	5341	54 weniger.	10172	752	37 mehr.	3558	59 weniger.
in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 1869 . . .	65338	20432	46	568036	30	33716	37	1229120	48617	4	102766	27
in den gleichen Monaten 1868	58274	17943	45	665581	10	41331	8	1444651	55253	56	114528	49
Differenz	7064 mehr.	2489	1 mehr.	97544	80 weniger.	7614	31 weniger.	215531	6636	52 weniger.	11762	22 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr
im Februar 1869 . . .	9502	2814	18	66031	70	1981	44	24550	571	15	5367	17
„ „ 1868 . . .	10430	2342	46	44637	40	1410	17	29580	722	30	4475	33
Differenz	928 weniger	471 mehr.	32	21394 mehr.	30	571 mehr.	27	5030 weniger.	151 weniger.	15	891 mehr.	44
in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 1869 . . .	23522	5668	52	117089	30	3536	36	54180	1265	37	10471	5
in den gleichen Monaten 1868	20846	4634	30	75009	60	2414	24	70780	1693	15	8742	44
Differenz	2676 mehr.	1034 mehr.	22	42079 mehr.	70	1122 mehr.	12	16600 weniger.	428 weniger.	13	1728 mehr.	21

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr
im Februar 1869 . . .	8172	1902	54	72530	60	2037	21	8685	267	59	4208	14
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 2 Monaten den Jahres 1868 . . .	18144	3783	4	130336	80	3675	40	23445	723	46	8182	30
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 27. März 1869.

Inhalt:

Die pfälzischen Nordbahnen, hier die Erbauung der Alsenzbahn und die Erhöhung des Baucapitales betr. — Allerhöchste Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der Alsenzbahn. Maßregeln gegen die Räuperpest und Gebühren der an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzte betr. — Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 4470 B. pr. den 16. März 1869.

(Die pfälzischen Nordbahnen, hier die Erbauung der Alsenzbahn und die Erhöhung des Baucapitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unterm 23. November 1867 der Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Hochspeyer durch das Alsenzthal an die Landesgrenze bei Münster am Stein zum Anschlusse an die Rhein-Nahe-Bahn Allergnädigst zu ertheilen geruht haben und nachdem die durch Erhöhung des bisherigen Actiencapitales der pfälzischen Nordbahnen erforderliche nachträgliche Abänderung der Gesellschaftsstatuten notariell verbrieft und die Eintragung im Handelsregister stattgefunden hat, wird nachfolgend in Gemäßheit des Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Concessionsurkunde nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 16. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betrieb der Alsenzbahn.

Ludwig II. ꝛc.

Wir ertheilen hiermit der Actien-Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn

von Hochspeyer durch das Alsenzthal an die Landesgrenze bei Münster am Stein

nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni

Digitized by Google

1855 „die Erbauung von Eisenbahnen betreffend“ unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

§. 1.

Die Alsenzbahn ist nach dem genehmigten Bauplane von Hochspeyer im Anschlusse an die pfälzische Ludwigsbahn — über Enkenbach, Langmeil und Winnweiler bis Münster am Stein zum Anschlusse an die Rhein-Nahe-Bahn herzustellen. Die Eisenbahnbrücke über den Nahefluß ist zugleich mit einer Fahrbahn für den gewöhnlichen Straßenverkehr und mit einem Wege für Fußgänger anzulegen.

Rücksichtlich der auf Preußisches Gebiet fallenden Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Münster am Stein und der Verbindung mit der Rhein-Nahe Bahn hat die Actiengesellschaft die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 28. October 1865 und des darauf bezüglichen Schlußprotokolles vom gleichen Tage sowie die Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Preußen noch zu treffen sind, zu beachten und überhaupt rücksichtlich dieser Bahnverbindung und der Regelung des wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§. 2.

In Ansehung der Aufbringung des Baukapitals bestimmen Wir:

a) das Kapital für Bau und Einrichtung der Alsenzbahn einschließlich der auf Preußisches Gebiet fallenden Bahnstrecke wird auf die Maximalsumme von 7,700,000 ℳ — sieben Millionen siebenhundert Tausend Gulden — süddeutscher Währung festgesetzt. Dieses Kapital soll zunächst durch Emission weiterer Stammactien à 500 ℳ gemäß §. §. 22—25 der Gesellschafts-Satzungen aufgebracht werden;

b) die sonstigen Modalitäten der Geldbeschaffung sind unter Beachtung der §. §. 27—36 der Gesellschafts-Satzungen mit Zustimmung Unserer Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzen.

§. 3.

Wir genehmigen hiermit auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr.“, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem im vorstehenden §. 2 bezeichneten Bau- und Einrichtungscapitale für die Alsenzbahn unter den gleichen Bedingungen übernehme, welche dieser Actiengesellschaft für ihre Landstuhl-Kuseler Bahn in Unserer Concessions-Urkunde vom 10. Januar 1866 §. 4 lit. a—d gesetzt worden sind.

Bezüglich der Zinsengewährschaft für die auf Preußisches Gebiet fallende Bahnstrecke bleibt die Zustimmung des Landtages vorbehalten

§ 4.

Die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen hat über die Alsenzbahn insolange, als für sie die Zinsengewährschaft des Staates dauert, gesonderte Rechnung zu führen. Dabei ist jedoch der Gesellschaft nicht verwehrt, den durch gesonderte Rechnung entzifferten Reinertrag ihrer Bahnlinien in eine Generalrechnung zusammen zu stellen und nach dem Gesammtabschlusse den Dividenden-Genuß der Actionäre zu bemessen.

Uebrigens soll Betrieb und Rechnungsführung der Alsenzbahn nach dem für die pfälzischen Bahnen bereits eingeführten Organisationsplane beziehungsweise Ausscheidungssysteme geregelt werden.

§. 5.

Längs der Alsenzbahn ist eine Telegraphenleitung für den Bahnbetrieb anzulegen.

Die Staatsregierung behält sich das Recht vor, längs der Alsenzbahn Staatstelegraphenleitungen herzustellen und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, welche, ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke:

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthum und insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahn-Telegraphenleitungen zur Anlegung einer Drahtführung für den Staatstelegraphen unentgeltlich zu gestatten und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§. 6.

Die Actien-Gesellschaft ist verpflichtet, für alle von der Staatsregierung künftig als wünschenswerth erachteten Eisenbahnverbindungen den freien Anschluß an ihre Bahnen bei den von der Staatsregierung bestimmten Punkten und die Herstellung eines directen Verkehres zu gestatten, insbesondere auch auf Verlangen der Staatsregierung die Donnersberger Bahn von Kaiserslautern über Enkenbach, Langmeil und Kirchheimbolanden an die hessische Grenze zur Ausführung zu bringen, sobald die gesetzlichen Vorbedingungen der Zinsengewährschaft hierzu erfüllt sind.

§. 7.

Die Gesellschaft hat:

a) längstens binnen einem Jahre den Nachweis zu liefern, daß die Ausführung der Alsenzbahn gesichert ist, widrigenfalls gegenwärtige Concession als erloschen erklärt werden kann und

b) nach der Lieferung dieses Nachweises längstens binnen vier Jahren die Alsenzbahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen;

im Falle der Nichteinhaltung dieser letzteren Frist ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen Unserer Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen vom 10. Januar 1866 und die Satzungen dieser Gesellschaft mit allen Zusätzen und Nebenbestimmungen auch auf die Alsenzbahn Anwendung.

Jedoch wird vorausgesetzt, daß dieser Actiengesellschaft in Folge der Ausdehnung ihrer Bahnlinien eine besondere Vertretung im gemeinschaftlichen Verwaltungsrathe der pfälzischen Bahnen eingeräumt und zu diesem Zwecke eine Vereinbarung unter den betheiligten Eisenbahngesellschaften über eine Abänderung des §. 47 der Gesellschafts-Satzungen herbeigeführt werde.

§. 9.

Sobald das Actienkapital für die Alsenzbahn durch Subscription begeben ist, sind die neuen Actionäre in gleicher Weise wie die früheren Actionäre als vollberechtigte Mitglieder der Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zu betrachten

Hohenschwangau, den 23. November 1867.

gez. **Ludwig.**

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Schlör.

gez. v. Tetto.

Zur Beglaubigung vorstehender allerhöchster Concessions-Urkunde.

München, den 28. November 1867.

Geheimes Expeditionsamt
des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Scheuerlin,
Königl. geheim. Secretär.

Digitized by Google

Erſter Nachtrag zu den Satzungen der Actien-Geſellſchaft der Pfälziſchen Nordbahnen.

Vor Carl Moré, Königl. bayer. Notare zu Ludwigshafen am Rheine in der Pfalz, unter dem Beiſtande der beiden hiezu erbetenen Zeugen ſind erſchienen:

I. Der gemeinſchaftliche Verwaltungsrath der pfälziſchen Eiſenbahnen, nämlich a) der Ludwigsbahn, b) der Maximiliansbahn, c) der Neuſtadt-Dürkheimer Bahn d) der pfälziſchen Nordbahnen, vertreten durch die heute anweſenden Mitglieder deſſelben, die Herren:

1. Friedrich Norbert Mahla, Königl. Rath und Gutsbeſitzer, in Landau wohnhaft, als Vorſtand;

2. Friedrich Wilhelm von Bettinger, Königl. Regierungs-Vice-Präſident, in Speyer wohnhaft;

3. Seligmann Ladenburg, Banquier, in Mannheim wohnhaft;

4. Georg Friedrich Kolb, Rentner, in München wohnhaft;

5. Ferdinand Böcking, Königl. Advokat-Anwalt, in Landau wohnhaft;

6. Johann Lucas Jäger, Doctor der Medicin und Privatmann, in Speyer wohnhaft;

7. Carl Ludwig Golſen, Königl. Advokat-Anwalt, in Frankenthal wohnhaft;

8. Georg Eduard Lang, Königl. Ober-Staats-Anwalt, in Winzingen wohnhaft;

9. Auguſt Roos, Königl. Miniſterialrath, in München wohnhaft;

10. Gottlieb Loew, Gutsbeſitzer, in Landſtuhl wohnhaft;

11. Ludwig Römmich, Königl. Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Speyer wohnhaft.

12. Chriſtian Chelius, Königl. Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Homburg wohnhaft;

13. Achilles Andreae, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft;

14. Mayer Carl Baron von Rothſchild, Banquier, allda wohnhaft;

15. Heinrich Wand, Königl. Regierungsrath, in Speyer wohnhaft;

16. Guſtav Krämer, Hüttenwerksbeſitzer, in St. Ingbert wohnhaft;

17. Joſeph Benzino, Rentner, in Landſtuhl wohnhaft;

18. Auguſt Manz, Königl. Finanzrath und Bankdirektor, in Nürnberg wohnhaft;

19. Carl Weigel, Königl. Regierungsrath, in Speyer wohnhaft;

20. Philipp Umbſcheiden, Königl. Appellationsgerichtsrath, in Zweibrücken wohnhaft, zur Zeit in München ſich aufhaltend;

21. Ferdinand v. Soyer, Königl. Oberzollinſpector, in Ludwigshafen wohnhaft;

22. Adolf Schwinn, Fabrikbeſitzer, in Zweibrücken wohnhaft.

II. Die Direction der oben erwähnten vier pfälziſchen Eiſenbahnen, vertreten durch deren Director, den Herrn Albert Jäger, Königl. Regierungsrath, zu Ludwigshafen wohnhaft.

Dieſe Comparenten haben erklärt, daß Seine Majeſtät der König unterm 10. November des Jahres achtzehnhundert einundſechzig ein Geſetz, „die Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes der Pfalz betreffend, zu erlaſſen geruht haben, wovon der hierher gehörige Artikel vier alſo lautet:

„Für den Fall der Herſtellung einer Eiſenbahn „von Kaiſerslautern oder von Hochſpeyer durch „das Alſenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuz„nach, wenn deren Anſchluß an die Nahebahn ge„ſichert ſein wird, — durch eine Actien-Geſellſchaft, „wird die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Com„miſſion ermächtigt, die Gewährleiſtung eines „jährlichen Zinſenertrages von vier vom Hundert „aus dem Bau- und Einrichtungs-Capitale für „dieſe Bahn, vom Tage der Vollendung und Er-

Digitized by Google

„öffnung gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre „zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun „und neunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich „dem Staate heimzufallen hat. Als Maximal„größe des Bauaufwandes wird für die Eisenbahn „von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das „Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach die „Summe von sieben Millionen, sieben mal hundert „tausend Gulden angenommen und hierfür die Zin„sengewährschaft mit vier Procent übernommen."

Diese Comparenten haben weiter erklärt:

a) daß die Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen — nachdem der Anschluß der Alsenzbahn an die Nahebahn in Münster am Stein durch die hohen Staatsregierungen von Bayern und Preußen vertragsmäßig sicher gestellt, die von der Verwaltung der Pfälzischen Bahnen vorgeschlagene Richtungslinie von der Königl. bayerischen Staatsregierung genehmigt, und zugestanden worden ist, daß mit Zustimmung des Landtages die Zinsgarantie des bayerischen Staates auch für die auf preußisches Gebiet fallende kurze Anschlußstrecke in Aussicht genommen werde, — sich inhaltlich des, gegenwärtigem Acte annexirten Beschlusses der Generalversammlung ihrer Actionäre vom 3. Februar achtzehnhundert acht und sechzig, bereit gefunden habe, die vorgenannte Alsenzbahn auf Rechnung der Pfälzischen Nordbahnen, als zweite mit der ersteren Linie dieser Gesellschaft, — Landstuhl-Kusel — vollständig gleichberechtigte Linie zu bauen und zu betreiben.

b) daß sie, — nachdem die allerhöchsten Concessionen zum Baue und Betriebe der Alsenzbahn auf bayerischem und preußischem Gebiete nunmehr erfolgt, die vorgeschlagenen Ausführungs-Modalitäten genehmigt und die erforderliche Geldbeschaffung bereits effektuirt worden ist, — den Bestimmungen des Artikels zweihundert vierzehn des in der Pfalz

geltenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu genügen, nachbezeichnete Actenstücke in, als gleichlautend mit den Originalien durch die Direction der Pfälzischen Bahnen beglaubigten Abschriften, dem instrumentirenden Notare hiemit vorlegen, um die daraus hervorgehende Erweiterung des Unternehmens der Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen, beziehungsweise die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden, in das Handelsregister eintragen und in gesetzlicher Weise veröffentlichen zu lassen.

Sie ersuchen daher den Notar, diese Actenstücke, welche die Ergänzung des am achtzehnten Juni achtzehnhundert sechs und sechszig vor dem königlichen Notar Moré zu Ludwigshafen errichteten Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Paragraphen zwei und zwanzig und drei und zwanzig desselben, enthalten, in Verwahrung zu nehmen, um als Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages zu gelten.

Der Notar entspricht sofort diesem Begehren der Comparenten, indem er die nachbezeichneten Actenstücke, — alle gehörig registrirt, — der gegenwärtigen Urkunde beischließt und somit dem Notariatsarchive zu Ludwigshafen am Rhein einverleibt, nämlich:

1. Die Abschrift der allerhöchsten Concessions-Urkunde Seiner Majestät des Königs von Bayern, verliehen an die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der Alsenzbahn de dato Hohenschwangau den drei und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und sechszig.

№ 926. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 51. c. 14. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

2. Die Abschrift der allerhöchsten Concessions-Urkunde Seiner Majestät des Königs von Preußen, verliehen an dieselbe Actiengesellschaft, zum Baue und Betriebe der

Digitized by Google

Alsenzbahn, de dato Berlin den zwölften Februar achtzehnhundert acht und sechzig.

№ 398. für Stempel visirt und № 934. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 6. Empfangen fünfzig sechs Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

3. Die Abschrift der Modalitäten für die Ausführung des Baues und Betriebes der Alsenzbahn von Hochspeyer über Enkenbach, Langmeil und Winnweiler nach Münster am Stein.

№ 927. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. B. 40. fol. 51. c. 15. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

4. Eine Abschrift des Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre der Pfälzischen Nordbahnen, abgehalten in Ludwigshafen am Rhein den dritten Februar achtzehnhundert acht und sechszig.

№ 933. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. B. 40. fol. 52. c. 5. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Zeitaufwand des Notars drei Stunden.

Worüber Urkunde also geschehen zu Ludwigshafen am dreißigsten October achtzehnhundert acht und sechzig und den sämmtlichen Comparenten vorgelesen, Alles in Beisein des Ludwig Hallbach und des Valentin Weinland, Beide dahier wohnhaft, die als Zeugen mit den sämmtlichen Comparenten und dem Notare unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Mahla, Golsen, Böcking, Bettinger, Roos, S. Ladenburg, Römmich, Soyer, Löw, Chelius, Ad. Schwinn, Carl Freiherr von Rothschild, Joseph Benzino, A. Manz, Achille Andreae, D. Jäger, Umbscheiden, Weigel, Lang, Wand, G. Krämer, G. F. Kolb, Jäger, Weinland, Ludwig Hallbach, C. Moré, Notar.

№ 1571. Registrirt zu Ludwigshafen den zweiten November 1868. vol. 70. fol. 27. c. 4. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Ohne Renvoi. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Folgt Abschrift der beigeschlossenen Actenstücke.

I. Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der Alsenzbahn.

Vorstehend bereits abgedruckt.

II. Concessions-Urkunde

für die Bayerische Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem des Königs von Bayern Majestät der Bayerischen Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Hochspeyer durch das Alsenzthal an die Landesgrenze bei Münster am Stein ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, der gedachten Bayerischen Gesellschaft den Weiterbau der eben erwähnten Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets von der Landesgrenze zum Anschlusse an die Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Münster am Stein, sowie den demnächstigen Betrieb dieser Strecke nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bayern vom 28 October 1865 (Gesetzsammlung für 1866 Seite 142) und des darauf bezüglichen Schlußprotokolls vom gleichen Tage, sowie des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung

Digitized by Google

Seite 505) hiermit gestatten, indem Wir zugleich bestimmen, daß die im letztgenannten Gesetze ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke auf die in das diesseitige Gebiet fallende Bahnstrecke Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1868.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Graf v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz.
Dr Leonhardt.

Für richtige Abschrift.
Ludwigshafen, den 14 October 1868.

Die Direction der Pfälzischen Bahnen.
gez. Jäger.

№ 398. für Stempel visirt und № 934. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. a. 6. Empfangen fünfzig sechs Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

III. Modalitäten

für die Ausführung des Baues und Betriebes der Alsenzbahn mit der Richtungslinie von Hochspeyer über Enkenbach, Langmeil und Winnweiler nach Münster am Stein.

Art. 1.

Durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr. (Amtsblatt, Jahrgang 1862 № 3), ist für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach, beziehungsweise zum Anschluß an die Nahebahn, — die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Capitale für diese Bahn vom Tage der Vollendung und Eröffnung an gerechnet, auf 25 Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach 99 Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat, und ist als Maximalgröße des Bauaufwandes der Alsenzbahn die Summe von 7,700,000 ℳ — angenommen und hiefür die Zinsengewährschaft mit 4 Procent übernommen.

Art. 2.

Nachdem nun der Anschluß der Alsenzbahn an die Nahebahn in Münster am Stein durch den allerhöchst ratificirten Staatsvertrag d. d. Kreuznach den 28. October 1865 sicher gestellt, die von der Verwaltung der Pfälzischen Bahnen vorgeschlagene Richtungslinie von Hochspeyer über Enkenbach, Langmeil und Winnweiler nach Münster am Stein von der Königl. Staatsregierung inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 29. März 1867 № 3224 nicht weiter beanstandet und zugestanden ist, daß vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landtages die Zinsgarantie des bayerischen Staates auch für die auf preußisches Gebiet fallende kurze Bahnstrecke in Aussicht genommen werde, so erklärt sich die Verwaltung der Pfälzischen Bahnen für den Fall, als der bestehenden Königl. bayerischen Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen auf den Grund und nach Maßgabe des vorerwähnten Gesetzes vom 10. November 1861 die Concession zum Baue und Betriebe der Alsenzbahn ertheilt werden würde, als satzungsmäßiges Organ dieser Actiengesellschaft, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung ihrer Actionäre, bereit, die vorgenannte Alsenzbahn mit der oben beschriebenen Richtungslinie als integrirenden Bestandtheil der Pfälzischen Nordbahnen zu bauen, dieselbe für deren Rechnung als zweite, mit der ersten Linie dieser Gesellschaft — Landstuhl-Kusel

Digitized by Google

— vollständig gleichberechtigte Linie ohne Ausscheidung des Rechnungswesens zu betreiben, sowie die allgemeine Geschäftsleitung in Hinsicht auf diese neue Bahnlinie unter denselben Modalitäten, insbesondere unter analoger Anwendung der Art. 3, 4, 5 und 6 dieser Modalitäten, zu übernehmen, welche für die Ausführung der Landstuhl-Kuseler Bahn festgesetzt und den Satzungen der Pfälzischen Nordbahnen als Beilage VI. beigedruckt worden sind, wobei noch die nachstehenden weiteren Bedingungen und Vorbehalte mit Rücksicht auf die besonderen thatsächlichen Verhältnisse der Alsenzbahn gestellt werden.

Art. 3.

Die Genehmigung zur Erbauung der Alsenzbahn durch die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen, beziehungsweise zur Uebernahme des Baues und Betriebes à conto dieser separaten Gesellschaft durch die Verwaltung der Pfälzischen Bahnen ist bereits durch die Generalversammlung der Actionäre der Pfälzischen Ludwigsbahn vom 30. Dezember 1865 ausgesprochen. Die näheren Bestimmungen des Anschlusses der Alsenzbahn an die Ludwigsbahn, insbesondere über die nothwendigen Aenderungen in der Bahnhofanlage zu Hochspeyer, sowie über die Mitbenützung dieses Bahnhofes werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Art. 4.

Bei der gänzlichen Vereinigung der Landstuhl-Kuseler Bahn mit der Alsenzbahn in dem Unternehmen der Pfälzischen Nordbahnen sind auch die Satzungen der Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen, welche im Jahre 1866 im Drucke erschienen sind, sowie die Bestimmungen der allerhöchsten Concessions-Urkunde für diese Actiengesellschaft zum Bau und Betrieb der Landstuhl-Kuseler Bahn vom 10. Januar 1866, — insoweit nicht die besondere Concessions-Urkunde der Alsenzbahn eine anderweitige Verfügung treffen sollte, ihrem ganzen Inhalte nach auf die neue Bahnlinie anzuwenden.

Art. 5.

Während der Bauzeit ist für die Alsenzbahn eine Special-Baurechnung zu führen und sind die Zinsen des Baucapitales während dieser Zeit à conto des Baucapitales der Alsenzbahn zu verrechnen. Erst vom Tage der Vollendung und Betriebseröffnung der ganzen Linie, d. i. mit dem Beginn der 25jährigen Zinsgarantie, fallen die Zinsen dem allgemeinen Betriebs-Conto der Pfälzischen Nordbahnen zur Last; sollte daher eine partielle Betriebs-Eröffnung für zweckmäßig erachtet werden, so geht dieselbe auf Rechnung des Baues bis zur Eröffnung der ganzen Linie.

Art. 6.

In Ansehung der Aufbringung des Baucapitales, welche im Allgemeinen nach Maßgabe des Tit. 3 §. 22 bis 26 der Satzungen der Pfälzischen Nordbahnen zu bewerkstelligen ist, werden nachstehende besondere Bestimmungen getroffen:

a) das für den Bau und die Einrichtung der Alsenzbahn vorgesehene Baucapital im Maximalbetrage von 7,700,000 fl soll durch Emission weiterer Stamm-Actien, oder anderer dem Geldmarkte jeweils zusagender Werthpapiere der Pfälzischen Nordbahnen je nach Bedürfniß unter Benützung möglichst günstiger Cursverhältnisse beschafft werden;

b) die Form der Actien, beziehungsweise der eventuell zur Ausgabe gelangenden anderweitigen Werthpapiere bleibt der näheren Vereinbarung der Verwaltung mit dem Consortium der Geldbeschaffung unter Genehmigung des Königl. Commissärs vorbehalten; jedenfalls sollen aber solche Theilbeträge für diese Werthpapiere gewählt werden, welche sich auch in Thaler-Währung in einer runden Summe ausdrücken lassen, um diesen Actien an den norddeutschen Börsen, insbesondere in Berlin, einen leichteren Eingang und Absatz zu verschaffen;

Digitized by Google

c) die Verwaltung der Pfälzischen Nordbahnen macht sich verbindlich, für die Beschaffung des erforderlichen Baucapitales im Maximalbetrage von 7,700,000 ℳ einen Geldvertrag mit den Gesellschafts-Banquiers oder auf anderem Wege abzuschließen, welcher der Genehmigung der Königl. Staatsregierung unterliegt und für die Actien-Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen rechtverbindlich ist;

d) jedenfalls sollen Zeichnungslisten zur öffentlichen Betheiligung bei dem Unternehmen durch die Direction der Pfälzischen Bahnen im Einvernehmen mit dem Consortium der Geldbeschaffung an geeigneten Orten aufgelegt werden, in welchen die näheren Details der Emission, sowie die übrigen aus dem genehmigten Geldvertrage resultirenden Zeichnungs-Bedingungen, die sich selbstverständlich nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches sowie nach den Gesellschaftssatzungen zu richten haben, bekannt gegeben werden;

e) die vollen, wie die theilweisen Einzahlungen werden während der Bauzeit mit 4 % verzinst und findet der Zinsbezug nach Maßgabe des §. 34 der Satzungen statt.

Art. 7.

Die Königl. Staatsregierung übernimmt auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4 % aus dem Bau- und Einrichtungscapitale im Maximalbetrage von 7,700,000 ℳ für die durch die concessionirte Actien-Gesellschaft zu erbauende Alsenzbahn von Hochspeyer bis Münster am Stein vom Tage der Vollendung und Eröffnung derselben an auf 25 Jahre, ganz unter den nämlichen Bedingungen, welche in §. 4 der allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 10. Januar 1866, die Landstuhl-Kuseler Bahn betr. (vergl. Beilage V der Satzungen), sub lit. a, b, c und d näher bezeichnet sind.

Nachdem indeß die Landstuhl-Kuseler Bahn schon im nächsten Jahre eröffnet werden wird, so ist hier ausdrücklich bemerkt, daß die Garantie für die Alsenzbahn nicht mit jener für die Landstuhl-Kuseler Bahn erlischt und das Einlösungsrecht nicht mit jenem für die letztere Bahn beginnt, sondern daß vielmehr die Fristen von 25 beziehungsweise 99 Jahren unverkürzt von der Betriebseröffnung der Alsenzbahn für diese zu berechnen sind.

Von dem Zeitpunkt, von welchem ab die Garantie für die Landstuhl-Kuseler Bahn bereits erloschen ist, jene für die Alsenzbahn dagegen noch fortbesteht, müßte, insofern mittlerweile nicht eine anderweitige Vereinbarung mit der Königl. Staatsregierung getroffen sein sollte, für die Alsenzbahn getrenntes Rechnungswesen gehalten werden.

Art. 8.

Die Bauzeit für die Alsenzbahn wird, von Ertheilung der Bauconcession an, längstens auf 5 Jahre limitirt.

Art. 9.

Die Königl. Staatsregierung behält sich die Zurücknahme der Bauconcession für die Alsenzbahn sowohl nach Maßgabe der Concessions-Urkunde für die Pfälzische Ludwigsbahn-Gesellschaft vom 19. April 1838 Ziff. 8, als auch für den Fall vor, daß die Herstellung der Alsenzbahn durch die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen nicht längstens binnen Jahresfrist vollständig gesichert sein sollte.

Art. 10.

Ueber die gegenwärtige Erweiterung des Unternehmens der Pfälzischen Nordbahnen ist nach Maßgabe des Art. 214 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die notarielle Beurkundung und der Eintrag in das Handelsregister zu veranlassen und sind die darauf bezüglichen Documente, als: die Concessions-Urkunde, Modalitäten der Ausführung und die betreffenden Generalversammlungs-Beschlüsse in Form eines Nachtrages zu den Satzungen vom Jahre 1866 zu publiciren.

Digitized by Google

Vorstehende Modalitäten haben als Beilage zu dem Vertrage über die Beschaffung des Bau- und Einrichtungs-Capitales der Alsenzbahn im Belaufe von 7,700,000 ℳ, d. d. 24. Juni 1867, zu dienen.

Die Direction.
gez. Jäger.

Das Consortium der Geldbeschaffung.
gez. M. A. v. Rothschild. gez. Philipp Nik. Schmidt. gez. W. H. Ladenburg u. Söhne.

Für richtige Abschrift.
Ludwigshafen, den 14. October 1868.
Die Direction der Pfälzischen Bahnen.
gez. Jäger.

№ 927. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. B. 40. fol. 51. c. 15. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gez. Kleinkopf.

IV. Pfälzische Nordbahnen.

Außerordentliche General-Versammlung,

abgehalten am 3. Februar 1868, Morgens 10 Uhr, zu Ludwigshafen am Rhein im Stationsgebäude.

Gegenwärtig waren:

1. Herr Regierungsdirector v. Meyer als Königl. Commissär;
2. der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit Ausnahme der Herren Chelius, Jordan, Manz, Baron v. Rothschild und Späth;
3. der Subdirector der Pfälzischen Bahnen Herr Mündler;
4. 170 Actionäre, theils anwesend, theils vertreten, mit 713 Actien und Interimsscheinen und 233 Stimmen.

Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der anwesenden Herren Actionäre Seitens des Vorstandes des Verwaltungsrathes wurden auf dessen Vorschlag und in Gemäßheit des § 41 der Gesellschaftssatzungen Herr Directions-Secretär Heller von Ludwigshafen zum Protokollführer, die Herren Dr. Peiser von Frankfurt a M., Einnehmer Pletsch von Ludwigshafen und Sections-Ingenieur Müller von Kusel zu Scrutatoren erwählt.

Der Vorstand des Verwaltungrathes verbreitete sich sodann ausführlich über die heutige Lage der Alsenzbahn und gab der Versammlung durch Vorlesung Kenntniß:

a) von der allerhöchsten Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen vom 23. November 1867 zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Hochspeyer durch das Alsenzthal an die Landesgrenze bei Münster am Stein;
b) von den Modalitäten für die Ausführung des Baues und Betriebes der Alsenzbahn mit der Richtungslinie von Hochspeyer über Enkenbach, Langmeil und Winnweiler nach Münster am Stein.

Auf Grund der eben erwähnten beiden Actenstücke stellte der Verwaltungsrath folgenden, durch dessen Vorstand der Generalversammlung mitgetheilten Antrag:

Die verehrliche Generalversammlung wolle beschließen:

1. die allerhöchste Concessions-Urkunde vom 23. November 1867, sowie die Modalitäten für die Ausführung der Alsenzbahn werden als rechtsverbindliche Grundlagen für die Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen anerkannt und angenommen;
2. die Erhöhung des Bau- und Einrichtungscapitales der Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen behufs der Erbauung der Alsenzbahn um den Gesammtbetrag von 7,700,000 ℳ hat in Gemäßheit des §. 26 der Satzungen stattzufinden;
3. die Verwaltung der Pfälzischen Bahnen wird ermächtigt:

Digitized by Google

a) die erforderliche Abänderung bezw. Ergänzung der Satzungen, insbesondere der §§. 22 und 23, durch einen Nachtrag unter Beidruck der Concessions-Urkunde und Ausführungsmodalitäten zu bewerkstelligen;

b) die nöthigen Schritte zur Ausführung des Unternehmens sofort einzuleiten.

Dieser Antrag wurde zur Discussion ausgesetzt und nach kurzer Berathung von der Generalversammlung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und dasselbe nach Vorlesung in der im §. 43 der Gesellschaftsstatuten vorgesehenen Weise unterschrieben.

Unterzeichnet sind: Mahla. Golsen. v. Soyer. Rittner. Moriz Ladenburg Pletsch. Carl Freiherr v. Glenanth. Peiser. C Ottmann. C. Basler. K. Müller. Kühne. Heller.

Für richtige Abschrift.
Ludwigshafen, den 14. October 1868.

Die Direction der Pfälzischen Bahnen.
gez. Jäger.

№ 933. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 5. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Für gleichlautende Ausfertigung:
C. Moré, Notar.

Nro. 5608 B. pr. den 22. März 1869.

(Maßregeln gegen die Rinderpest und Gebühren der an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Controlzeit für die aus Böhmen über Furth nach Bayern einzubringenden Thiere und Rohstoffe, welche inhaltlich des Regierungs-Ausschreibens vom 28. October v. J. ad num. 27631, Kr.-A.-Bl. von 1868 № 97 S. 1853 Ziffer 3 lit. c, von 10 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags für jeden Mittwoch und Freitag festgesetzt ist, wird hiemit bis auf 2 Uhr Nachmittags ausgedehnt, was hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bei größeren, aus weiter Entfernung kommenden Viehtransporten auf rechtzeitige telegraphische Anzeige der Bezirks-Thierarzt von Cham die in Frage stehende Controle auch an anderen, als den oben bezeichneten beiden Wochentagen auf Staatskosten vorzunehmen habe.

Regensburg, den 5. März 1869.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Pracher, Präsident.
Pfriem, Secr.

Nro. 5209 B. pr. den 15. März 1869.

Bekanntmachung,

den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.

Der Verwaltungsrath
des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, dann jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 18⅓, zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 8. März 1869.

Digitized by Google

I. Theil. Ergebnisse der Rechnung des allgemeinen Unterstützungs-

Cap.	§	Einnahmen.	Im Jahre 18½½. fl.	kr.	18½½. fl.	kr.	18½½ mehr fl.	kr.	18½½ minder fl.	kr.
		I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Activrest des Vorjahres	1551	2½	—	—	1551	2½	—	—
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	739	39½	—	—	739	39½	—	—
		Summa Abtheilung I. .	2290	42	—	—	2290	42	—	—
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge der Vereinsmitglieder	85938	13½	58904	19½	27033	54½	—	—
II.		Zinsen von angelegten Capitalien	30336	52	6913	14	23423	38	—	—
III.		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1	Der reine Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	108501	—½	88125	43½	20375	16½	—	—
	2	Die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	41935	22½	42168	49½	—	—	233	27½
IV.		Uebrige Einnahmen:								
	1	Bei besonderen Verwaltungen und Anstalten								
		a) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge . .	8105	45	4545	13	3560	32	—	—
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen . . .	861	57	422	45	439	12	—	—
	2	Sonstige Einnahmen	19797	30	20148	45	—	—	351	15
		Summa Abtheilung II. .	295476	40½	221228	49½	74832	33	584	42½
		Hiezu „ „ I. .	2290	42	—	—	2290	42	—	—
		Gesammt-Summa .	297767	22½	221228	49½	77123	15	584	42½
		Hievon ab minder . .					584	42½		
		bleibt mehr . .					76538	32½		

Digitized by Google

Vereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener für $18^{66}/_{67}$.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre $18\frac{64}{65}$. fl	xr	$18\frac{65}{66}$. fl	xr	$18\frac{66}{67}$ mehr fl	xr	minder fl	xr
		I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest der Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Unterstützungen	24	—	—	—	24	—	—	—
IV.		Zurücknahme von Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsdefecte und Rückersätze	8	—	—	—	8	—	—	—
		Summa Abtheilung I.	32	—	—	—	32	—	—	—
		II. Abtheilung. Für das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	227	25	195	—	32	25	—	—
II.		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	12613	$56\frac{1}{2}$	2377	$4\frac{1}{2}$	10236	$52\frac{1}{2}$	—	—
III.		Anlage von Capitalien	284000	—	509200	*)	—	—	225200	—
IV.		Uebrige Ausgaben	—	—	34	3	—	—	34	3
		Summa Abtheilung II.	296841	$21\frac{1}{2}$	511806	$7\frac{1}{2}$	10269	$17\frac{1}{2}$	225234	3
		Hiezu „ „ I.	32	—	—	—	32	—	—	—
		Gesammt-Summa	296873	$21\frac{1}{2}$	511806	$7\frac{1}{2}$	10301	$17\frac{1}{2}$	225234	3
		Hievon ab mehr							10301	$17\frac{1}{2}$
		bleibt minder							214932	$45\frac{1}{2}$

Rechnungs-Abschluß.

	fl	xr	₰
Die Einnahmen betragen	297767	22	1
„ Ausgaben „	296873	21	2
Activrest	894	—	3

Ausweis des Vermögensstandes.

	fl	xr	₰
I. Laut der letzten Nachweisung über die Rechnungs-Resultate für $18\frac{64}{65}$ bestand das rentirliche Capital-Vermögen in	509200	—	-
II. Neue Capitalsanlage im Jahre $18\frac{65}{66}$	284000	—	-
III. Kassabaarbestand resp. Activrest	894	—	3
Gesammt-Summa des Vermögens	794094	—	3

*) Hierunter 292,128 fl $20\frac{1}{2}$ xr abmassirter Fond zur Begründung einer Pensions-Anstalt nach Maßgabe des Abschnitt I. §. 10 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Juli 1865 (Gesetzblatt S. 110).

Digitized by Google

II. Theil. Ergebnisse der Rechnung der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 18½. fl.	kr.	18½. fl.	kr.	18½ mehr fl.	kr.	18½ minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Activrest des Vorjahres	1426	39½	—	—	1426	39½	—	—
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	274	17	—	—	274	17	—	—
		Summa Abtheilung I. .	1700	56½	—	—	1700	56½	—	—
		II. Abtheilung								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	19882	51½	13824	10	6058	41½	—	—
II.		Zinsen aus angelegten Capitalien	3325	6	115	43	3209	23	—	—
III.		Zuschüsse der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen .	41935	22½	42168	49½	—	—	233	27½
IV.		Vermächtnisse	—	—	505	—	—	—	505	—
V.		Uebrige Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	861	57	5881	30	—	—	5019	33
	2	Zufällige Einnahmen	4795	—	—	—	4795	—	—	—
		Summa Abtheilung II. .	70800	17	62495	12½	14063	4½	5758	—½
		Hiezu „ „ I. .	1700	56½	—	—	1700	56½	—	—
		Gesammt-Summa .	72501	13½	62495	12½	15764	1½	5758	—½
		Hievon ab minder . .					5758	—½		
		bleibt mehr . .					10006	1		

Digitized by Google

für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse pro $18^{66}/_{67}$.

Cap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre $18^{\frac{65}{66}}$. fl	kr	$18^{\frac{66}{67}}$ fl	kr	$18^{\frac{67}{68}}$ mehr fl	mehr kr	minder fl	minder kr
		I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest des Vorjahres	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Zurücknahme von Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefecte und Rückersätze	5	—	—	—	5	—	—	—
		Summa Abtheilung I.	5	—	—	—	5	—	—	—
		II. Abtheilung. Für das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Präbenden und Unterstützungen	690	58	68	33	622	25	—	—
III.		Anlage von Capitalien	71000	—	61000	—	10000	—	—	—
IV.		Uebrige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II.	71690	58	61068	33	10622	25	—	—
		Hiezu „ „ I.	5	—	—	—	5	—	—	—
		Gesammt-Summa	71695	58	61068	33	10627	25	—	—

Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr	₰
Die Einnahmen betragen	72501	13	2
„ Ausgaben „	71695	58	–
Activrest resp. Kassebaarbestand	805	15	2

Ausweis des Vermögensstandes.

	fl	kr	₰
Verzinslich angelegte Capitalien	132000	—	–
Rechnungs-Activrest resp. Kassebaarbestand	805	15	2
Gesammt-Summa des Vermögens	132805	15	2

Digitized by Google

pr. den 22. März 1869

Bekanntmachung.

Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation, sowie die Vorlesungen für das Sommersemester 1869 beginnen an der Königl. Universität Erlangen gleichzeitig am

15. April.

Die Anmeldungszeit dauert acht Tage, nämlich bis zum 22. April incl.

Innerhalb dieser Zeit haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als zur Semestralinscription, und zwar die ersteren unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Sekretariate zu geschehen.

Hiervon werden die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumung jenes Termins gesetzten Nachtheile hierdurch benachrichtiget.

Erlangen, den 18. März 1869.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Dr. v. Scheurl.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 10. März l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Nick die Pfarrei Weyher, Königl. Bezirksamts Landau verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Februar l. J. den Consistorialkanzlisten Friedrich Schwarz zu Speyer in Anwendung der Bestimmungen des §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde seiner dermaligen Dienstesstelle zu entheben und für immer in den Ruhestand zu versetzen und die hiedurch bei dem Königl. protestantischen Consistorium Speyer in Erledigung kommende Stelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Polizeicommissär Otto Wagner zu Neustadt an der Haardt mit dem Titel eines Königl. Secretärs zu verleihen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. März 1869 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Bernhard Heußler von Mimbach, seiner Bitte entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambrecht versetzt,
2. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mimbach dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Conrad Christmann, z. Z. in Kusel, übertragen werde,
3. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Alexander Kuhn von Gauersheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wattenheim versetzt, und
4. die hiernach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gauersheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Andreas Berrsche, z. Z. in Obermoschel, übertragen werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Eyer zum Adjunkten der Gemeinde Frankweiler ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1869, wurde Valentin Frey zu Schwarzengraben, Gemeinde Ruppertsecken, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 3. April 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Den ärztlichen Schematismus für das Jahr 1868 betr. — Erledigung der Stelle eines Seminarlehrers am Königl. Schullehrerseminar zu Straubing. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1868.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 20. April l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 23. März 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 977 B. pr. den 5. März 1869.

(Den ärztlichen Schematismus für das Jahr 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftsmäßig wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen und niederärztlichen Personales in der Pfalz öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 3. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 6199 B. pr. den 30. März 1869.

(Die Erledigung der Stelle eines Seminarlehrers am Königl. Schullehrerseminare zu Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Schullehrerseminar zu Straubing ist die Stelle eines Seminarlehrers erledigt.

Das mit dieser Stelle verbundene Jahreseinkommen besteht:

1. in einem Anfangsgehalte von 600 fl, welcher sich bei entsprechender Dienstleistung mit Sexennalzulagen von je 100 fl auf den Maximalbetrag von 1000 fl steigert,
2. in einer widerruflichen Theuerungszulage von 100 fl,
3. in einem Miethzinsbetrage von 100 fl.

Auch erhielt der bisherige Lehrer für den Unterricht in der Gemeindeschreiberei eine besondere Remuneration von jährlich 100 fl, auf welche dessen Nachfolger — soferne er sich für diese Unterrichts-Ertheilung qualifizirt — ebenfalls Aussicht hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen, namentlich einem verschlossenen Qualificationszeugnisse ihrer vorgesetzten Schulbehörde und dem Nachweise über das Resultat der Anstellungsprüfung, belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, am 23. März 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Zunner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Leibrock in Ruppertsweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. März 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Friedrich Hornig III. in Altrip zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1869, wurde der Schulverweser Jacob Trunk (nicht Frank, wie in № 15 vom 3. März irrthümlich angegeben) von Hettenleidelheim zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Wattenheim, vom 1. März 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Gamber von Oberhochstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Stockborn, vom 22. März 1869 an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten.

Landgericht.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten locale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	1	—	—	—	3	—	32	3	1	1	1
Bliskastel	1	—	—	—	6	—	16	2	2	—	1
Dahn	—	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	8	—	—	—	13	1	26	5	3	—	2
Edenkoben	1	—	—	—	6	—	22	2	1	—	1
Frankenthal	—	—	1	—	14	—	17	2	1	1	1
Germersheim	1	—	—	1	8	—	24	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	—	3	—	10	2	1	—	—
Grünstadt	4	—	—	—	8	—	23	4	1	—	—
Homburg	1	—	—	—	2	—	7	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—
Kaiserslautern	—	—	—	—	13	—	14	2	2	—	1
Kandel	—	—	—	—	8	—	24	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	16	2	1	—	—
Kusel	4	—	—	1	2	—	14	2	2	—	—
Landau	—	—	2	—	15	—	33	4	2	—	2
Landstuhl	—	—	—	—	4	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	7	1	1	—	—
Ludwigshafen	1	—	—	—	10	1	26	2	2	—	1
Neustadt	8	—	2	—	20	2	28	5	2	—	1
Obermoschel	—	—	—	—	10	—	12	1	1	—	1
Otterberg	—	—	—	—	3	—	9	1	1	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	7	—	15	2	2	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	5	—	10	2	1	—	—
Speyer	2	—	—	—	11	1	15	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	2	—	9	2	1	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	3	—	11	2	1	—	—
Winnweiler	1	—	—	—	3	—	12	1	1	—	—
Wolfstein	3	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	7	—	—	—	2	—	18	3	1	—	1
Summa .	46	—	5	2	193	5	507	65	38	2	18

An die Stelle des Bezirks-Thierarztes von Neustadt wurde der Distrikts-Thierarzt Groß von Dürkheim befördert.

Die Apotheke in Sembach wurde eingezogen, der Besitzer zur Errichtung einer neuen in Wattenheim von der höchsten Stelle concessionirt, außerdem wechselten 2 Apotheken ihre Besitzer.

Digitized by Google

Digitized by Google

	№
* Rausch	141
Remlein	137
* Reisch	101
Reiser	89
Renner	98
* Rheinwald	108
* Rink	16
* Röhrig	133
* Rupprecht	103
* Schäfer	23
Schäffer	11
* Schandein, Carl	60
Schandein, Joseph	82
Schickendantz	73
Schimper	144
* Schmitt, Ed.	86
* Schmahl	134
* Schmauß, Gottfr.	43
* Schneider, A.	93
* Schneider, Ludw.	38
* Schröder	106
* Schunk, Ernst sen.	51
* Schunk, Conr. jun.	49
* Schupp	83
* Schwab	109
* Schwaiger	64
* Simon	127
* Sommer	8
* Stempel	102
* Stockinger	91
Strähler	6
* Trapp	84
* Ullmann	46
Vogt	62
* Völkel	105
* Weiß, Fr.	5
* Weiß, Paul	71
* Weiß, Edmund	31
Weiß, Carl jun.	70
* Weltz	124
Wiersching	131
* Wittenmaier	13
* Wolf, Lazar.	69
* Zahn	34
Ziegler	81
** Zöller	40
Zwierlein	142

Am Schlusse des Jahres 1868 befanden sich im Regierungsbezirke der Pfalz mit 610,623 Civil-Einwohnern

1 Kreismedizinalrath,
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
31 active Bezirksärzte — darunter 12 I. Klasse,
110 praktische Aerzte,
25 active Militärärzte,
3 pensionirte Militärärzte,

zusammen 171 zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte stellt sich wie im Vorjahre auf 143 unter nachstehenden Personal-Veränderungen:

Von Bezirksärzten in jenseitige Kreise befördert: Dr. Stephan nach Marktheidenfeld I. Klasse — an seine Stelle in Lauterecken II. Klasse Dr. Reiser, praktischer Arzt in Rülzheim.

Von praktischen Aerzten gestorben: 7. Dr. Pauli, Friedr. sen. in Landau, v. Gerichten daselbst, Rünnewolff in Niederhochstadt, Sieber in Glanmünchweiler, Diehl in Kaiserslautern, Hauck, Mich. sen. in Neustadt, Fitting, Heinrich in Grünstadt.

Ausgewandert nach Amerika: Dr. Heffert von Landau.

Neu in die Praxis getreten: 8. Dr. Ziegler in Landau, Renner in Oggersheim, Herz in Glanmünchweiler, Wiersching ebendaselbst, Gaggel in Lauterecken, Bartholomä in Homburg, Vogt, Heinrich in Kandel, Schandein, Jos. in Landau.

Die Wohnsitze haben gewechselt: 5. Dr. Schimper von Kirchheim nach Blieskastel, Eppelsheim von Dürkheim nach Deidesheim, Schweiger von Germersheim nach Rülzheim, Trapp von Kandel nach Landau, Völkel von Böhl nach Neustadt.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der activen und pensionirten Militärärzte in der Pfalz.

№	Charge.	Namen.	Bemerkungen.
	Commandantschaftsbezirk Germersheim.		
1	Oberstabsarzt II. Klasse	Sorg, Dr. Carl	
2	Regimentsarzt I. „	Pohl, Dr. Wilhelm	
3	„ II. „	Lindenmayer, Dr. Max	
4	„ II. „	Schwerdtfeger, Dr. Robert	
5	Bataillonsarzt	Müller, Dr Carl	
6	„	Neumeyer, Dr. Sebastian	
7	„	Deininger, Dr. Carl	
8	„	Zick, Dr. Friedrich	
9	„	Baumgärtner, Dr. Joseph	
10	„	Peither, Dr. Franz	
11	„	Sattler, Dr. Ludwig	
12	Divisions-Veterinärarzt	Reuß, Heinrich	
	Commandantschaftsbezirk Landau.		
1	Regimentsarzt	Streeb, Dr. Johann	
2	Bataillonsarzt	Maiberger, Dr. Bonifaz	
3	„	de Crignis, Dr. Baptist	
4	„	Römer, Dr. Friedrich	
5	„	Götz, Dr. Joseph	
6	Divisions-Veterinärarzt	Giel, Hugo	
7	Unterarzt	Köck, Franz	vom Pensionsstande
	Commandantschaftsbezirk Speyer.		
1	Regimentsarzt I. Klasse	Guttenhöfer, Dr. Stephan	
2	Bataillonsarzt	Kempf, Dr. Jacob	
3	Regiments-Veterinärarzt I. Klasse	Hoppe, Ludwig	
4	Unterveterinärarzt	Weigand, Friedrich	
5	Regimentsarzt II. Klasse	Hoffmann, Dr. Erdmann	vom Pensionsstande
	Commandantschaftsbezirk Zweibrücken.		
1	Regimentsarzt II. Klasse	Bratsch, Dr. Eduard	
2	Bataillonsarzt	Albert, Dr. Theodor	
3	„	Diepold, Dr. Andreas	
4	„	Baader, Dr. Anton	vom Pensionsstande
5	Divisions-Veterinärarzt	Beck, Anton	

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-Relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1820	Juni	5	verh.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	„	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	„	1848	—	1849	1850	—	
1841	October	29	„	1866	—	1867	1867	—	
1826	November	25	„	1851	—	1852	1853	1859	
1801	October	17	„	1832	1834	1834	1834	—	
1842	März	2	„	1866	—	1866	1866	—	
1813	December	30	„	1837	1839	1839	1840	1851	
1832	October	29	„	1855	—	1855	1856	1864	
1834	August	25	„	1859	—	1859	1861	—	
1803	November	28	ledig	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	verh.	1855	—	1855	1856	—	
1813	September	4	„	1835	1836	1836	1837	—	
1841	December	20	ledig	1865	—	1866	1867	—	Medizinal-Assistent.
1805	August	5	verh.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	„	1843	—	1845	1845	—	
1809	Mai	22	ledig	1836	1836	1837	1838	—	
1816	Februar	24	verh.	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	„	1837	1839	—	1839	—	
1813	Februar	8	„	1840	1842	1844	1843	1863	Früher k. bayer. Bataillonsarzt.
1808	November	5	„	1845	—	1845	1845	—	
1844	Juni	21	ledig	1867	—	1868	1868	—	
—	—	—	„	1867	—	1868	1868	—	
1834	Juni	9	verh.	1864	—	1864	1865	—	Zugleich Knappschaftsarzt.
1811	April	17	„	1837	1839	1839	1839	1855	
1830	Juli	30	„	1854	—	1854	1855	—	
1830	December	25	ledig	1867	—	1867	1867	—	
1823	Februar	16	verh.	1852	—	1854	1854	1864	
1805	Mai	30	„	1829	1836		1836	—	Pensionirter Bataillonsarzt.
1806	April	22	„	1828	—	1830	1830	—	Hospitalarzt.
1823	Juli	10	„	1846	—	1848	1848	—	
1836	December	16	„	1838	1838	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt
1831	do	29	„	1856	—	1856	1857	—	
1794	März	6	„	1818	1819	1823	1820	—	

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniß der Civilärzte *).

	№
* André	3
* Anß	7
Appel	114
* Bachmann	125
Bartholomä	55
* Baumann	61
Beckerle	47
* Bennighof	41
** Bettinger	39
* Beutner	75
* Bopp sen.	76
Boyé, Ad.	112
** Braun	57
Bruch	115
* Chandon	58
* David, Nathan	92
* David, Adolph	120
* Dick, Hermann	9
* Dick, Julius	19
* Didier	116
* Dörr	85
* Dosenheimer	56
* Eichborn	77
* Eppelsheim	24
* Erbelding	138
* Felsenthal	32
* Fischer	36
* Fleischmann jun.	28
* Frank	110
* Franß	113
* Fries, Joh.	18
* Fries, Wilh.	29
Gaggel	90
Gauch	2
* George	27
* Gemündt	53
* Gergens	4
Getto	65
* Götel	48
* Groß	42
* Geiger, Herm.	88
Guckert	12
* Haase	72
Habermehl	37
Happertsberger	25
* Hauck, Gust.	104
* Heck	139
* Heine	119
* Helffer	17
* Heraucourt	99
* Herberger, Wilh.	20
Herberger, Adolph	26
* Herold, Carl	52
* Herold, Georg	111
* Herold, Friedrich	140
Herz	130
* Heuck, Otto	96
* Heynich	128
* Heusler	87
* Hütschler	78
* Humbert	14
Hitzfeld	67
* Hopf	74
* Hummel	97
* Hundt	126
* Jacob	59
König	132
* Kalbfuß	33
* Karsch	117
Kolbeck, Ferd.	50
* Kaufmann	21
* Keller	35
* Kiefer	4
* Knaps	94
* Koch, Friedr.	129
* Krafft	136
* Kreichgauer	66
* Krieger	15
* Kuby	45
* Laforet	100
* Lederle	107
* v. Liedersfron	68
* Löchner sen.	22
* Löchner, Friedr. jun.	95
* Löchner, Rudolph	10
* Lobstein	79
* Loß	118
* Martin	54
Mühlhäuser	121
Müller, Ludw.	135
* Müller, Herm.	44
* Nägele	122
* Ney	30
* Nockher	123
Oeßwein	63
* Pauli, Ed.	80

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich im Vereine außer den bezeichneten Civilisten noch 6 Militärärzte.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 25

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1869.

Schematismus

des

ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1868.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,705; 5 □M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Bezirksarzt	Regensburg
2	"	"	Gauch, Julius	prakt. Arzt	Jettenbach
3	"	Albersweiler	André, Adolph	"	Rockenhausen
4	Bergzabern (23,736; 3⁴/₁₀ □M.)	Bergzabern	Kieffer, M Joseph	k. Bezirksarzt	Haardt
5	"	"	Weiß, Friedrich sen.	prakt. Arzt	Speyer
6	"	"	Strähler, Alfred	"	Lambsborn
7	"	Billigheim	Antz, Ludwig	"	Ingenheim
8	"	Ingenheim	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
9	"	Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
10	"	"	Löchner, Rudolph	I. Assistenzarzt der Anstalt	Dürkheim
11	"	"	Schäffer, Heinrich	II. " "	Speyer
12	"	Steinfeld	Guckert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
13	Bliskastel (26,138; 3⁶/₁₀ □M.)	Bliskastel	Wittenmaier, Martin	k. Bezirksarzt	Bliskastel
14	"	"	Humbert, Theodor	prakt. Arzt	Lachen
14½	"	"	Schimper, Ad.	"	Dürkheim
15	"	St. Ingbert	Krieger, Joseph	"	Winnweiler
16	"	"	Rink, Jacob	"	Landau
17	"	Gersheim	Helffer, Andreas	"	Pirmasens
18	"	Ensheim	Fries, Johann	"	Wittersheim
19	Dahn (9968; 4⁴/₁₀ □M.)	Dahn	Dick, Julius	k. Bezirksarzt	Kaiserslautern
20	Dürkheim (28,561; 4⁵/₁₀ □M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Kempten (Schwaben)
21	"	"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
22	"	"	Löchner, Johann	"	Dürkheim
23	"	"	Schäfer, Christian	"	Göllheim
24	"	Deidesheim	Eppelsheim, Eduard	"	Dürkheim
25	"	"	Happertsberger, Joh.	"	Grünstadt
26	"	"	Herberger, Adolph	"	Kaiserslautern
27	"	Freinsheim	George, Adolph	"	Bliskastel
28	"	"	Fleischmann, Carl	"	Rockenhausen
29	"	Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
30	"	"	Rey, Ludwig	"	Schiersfeld
31	"	"	Weiß, Edmund	"	Pirmasens
32	Edenkoben (25,349; 3 □M.)	Edenkoben	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
33	"	"	Kalbfuß, C. Heinrich	k. Bezirksarzt	Neunkirchen
34	"	"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
35	"	"	Keller, Eduard	"	Rheinzabern

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. / Staats-Concurs. oder Schlußprüfung.		Praxilicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1803	März	30	verh.	1823	1826	1825	1825	1836	
1834	Dezember	29	ledig	1863	—	1863	1865	—	
1837	Januar	30	verh.	1862	—	1862	1865	—	
1820	November	15	„	1847	—	1847	1847	1856	
1809	Januar	11	„	1831	1833	1833	1832	—	
1837	März	31	„	1863	—	1863	1864	—	
1837	Juni	24	ledig	1862	—	1862	1864	—	
1806	November	12	„	1832	1833	—	1834	—	
1814	Juni	25	verh.	1836	1838	1838	1838	1849	Erhielt am Schlusse des Jahres den Verdienstorden vom heil. Michael I. Klasse.
1838	März	15	ledig	1861	—	1862	1864	—	
1840	October	9	„	1866	—	1867	1867	—	
1830	März	21	„	1858	—	1858	1859	—	
1824	November	23	verh.	1849	—	1851	1852	1863	
1832	September	27	„	1857	—	1859	1862	—	
1838	id.	2	„	1865	—	1865	1866	—	
1834	August	14	ledig	1859	—	1859	1860	—	
1806	November	2	verh.	1830	1833	—	1833	—	Arzt des Polizeigerichts-Gefängnisses.
1817	Februar	20	„	1830	1841	1843	1843	—	
1811	September	17	„	1836	1838	1838	1839	—	
1820	id.	27	„	1846	—	1848	1848	1863	
1804	August	28	„	1827	1829	1829	1836	1836	
1828	Juni	18	ledig	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	verh.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	„	1836	1838	1838	1838	—	
1837	Mai	19	ledig	1861	—	1861	1864	—	
1816	Dezember	16	„	1840	1844	1844	1844	—	
1837	id.	30	verh.	1863	—	1863	1865	—	
1838	September	19	„	1862	—	1862	1865	—	
1839	Juli	17	ledig	1860	—	1862	1863	—	
1805	Mai	13	verh.	1830	1832	1832	1833	—	
1834	Juni	23	ledig	1857	—	1857	1858	—	
1839	April	15	„	1865	—	1865	1866	—	
1812	März	9	verh.	1841	1842	—	1842	—	
1811	Januar	20	„	1834	1836	1836	1836	1849	
1817	Dezember	27	„	1840	1842	—	1843	—	
1834	Juli	20	„	1859	—	1859	1860	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
36	Edenkoben	Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	prakt. Arzt	Hambach
37	"	Edesheim	Habermehl, Joseph	"	Hainfeld
38	"	Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
39	Frankenthal (21,105; $2^4/_{10}$ □M.)	Frankenthal	Bettinger, Julius	k. Bezirksarzt und Medicinalrath	Zweibrücken
40	"	"	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	id.
41	"	"	Vennighof, Johann	"	Germersheim
42	"	Lambsheim	Groß, Ludwig	"	Lambsheim
43	Germersheim (22,872; $3^3/_{10}$ □M.)	Germersheim	Schmauß, Gottfried	k. Bezirksarzt	Würzburg
44	"	Weingarten	Müller, Hermann	prakt. Arzt	Essingen
45	Göllheim (9954; $2^3/_{10}$ □M.)	Göllheim	Kuby, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
46	"	"	Ullmann, Friedrich	prakt. Arzt	Tiefenthal
47	"	Albisheim	Beckerle, Peter	"	Stetten
48	Grünstadt (24,297; $2^3/_{10}$ □M.)	Grünstadt	Götel, Carl	"	Grünstadt
49	"	"	Schunk, Conrad jun.	"	Neustadt
50	"	"	Kolbeck, Ferd.	"	Bamberg
51	"	"	Schunk, Ernst sen.	k. Bezirksarzt	Münchberg (Franken)
52	"	Dirmstein	Herold Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
53	"	Wattenheim	Gemündt, Adolph	"	Herxheim
54	Homburg (10,901; $2^3/_{10}$ □M.)	Homburg	Martin, Carl	k. Bezirksarzt	Bayreuth
55	"	"	Bartholmä, Carl	prakt. Arzt	Bayreuth
56	Hornbach (10,436; $2^5{}_{10}$ □M.)	Hornbach	Dosenheimer, Max	k. Bezirksarzt	Ungstein
57	Kaiserslautern (31,618; $6^1{}_{10}$ □M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	k. Bezirksarzt	Germersheim
58	"	"	Chandon, Carl	prakt. Arzt	Waldmohr
59	"	"	Jacob, Carl	"	Kaiserslautern
60	"	"	Schandein, Carl	"	id.
61	Kandel (27,077; $5^3{}_{10}$ □M.)	Kandel	Baumann, Ph. Jacob Wilhelm	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
62	"	"	Vogt, Heinrich	prakt. Arzt	Obermiesau
63	"	Hagenbach	Oeßwein, Ferdinand	"	Bellheim
64	"	Rülzheim	Schweiger, Michael	"	Salbach (Niederbayern)
65	"	Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
66	"	Rheinzabern	Kreichgauer, Nikolaus	"	Edigheim
67	Kirchheim (14,225; $3^1{}_{10}$ □M.)	Kirchheim	Hitzfeld, Ludwig	"	Kandel
68	"	"	v. Liederskron, Leopold	k. Bezirksarzt	Erlangen
69	"	"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
70	"	"	Weiß, Carl jun.	"	Herxheim

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs.	Prosektur.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1814	Juni	28	ledig	1848	1848	—	1848	—	
1831	Dezember	6	verh.	1863	—	1863	1865	—	
1812	September	7	„	1838	1839	1839	1839	—	
1802	März	31	„	1824	1826	1826	1828	1828	Aerztlicher Vorstand des Badercurses
1826	October	3	ledig	1849	—	1851	1852	—	
1812	id.	15	verh.	1842	—	1844	1844	—	
1825	August	24	„	1850	—	1852	1853	—	
1829	id.	19	„	1854	—	1854	1855	1860	Hospitalarzt.
1828	id.	27	„	1851	—	1852	1853	—	
1829	April	24	„	1851	—	1852	1852	1865	
1836	id.	6	„	1860	—	1860	1863	—	
1837	August	14	„	1867	—	1867	1867	—	
1839	id.	12	„	1862	—	1862	1863	—	
1840	Dezember	9	„	1866	—	1866	1866	—	
1830	Juni	27	„	1858	—	1858	1860	—	
1805	Juni	28	ledig	1830	1832	1832	1832	1843	
1818	Mai	6	verh.	1842	—	1844	1844	—	
1835	id.	15	„	1858	—	1858	1861	—	
1819	Juli	16	„	1843	—	1852	1843	1856	
1841	November	10	„	1868	—	1868	1868	—	
1818	November	3	„	1843	—	1844	1845	1867	
1818	März	16	„	1840	1842	1852	1843	1860	Arzt des Bezirksgerichts-Gefängnisses.
1832	Mai	12	„	1855	—	1855	1858	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1818	Juni	8	„	1841	1843	—	1843	—	
1833	Juni	14	ledig	1857		1859	1862	—	
1799	Januar	26	verh.	1821	1823	1823	1824	1824	Erhielt am Schlusse des Jahres den Verdienstorden vom heil. Michael I. Kl.
1842	April	2	ledig	1866	—	1867	1868	—	
1802	Mai	2	verh.	1832	1834	1834	1835	—	
1827	September	3	„	1858	—	1858	1862	—	
1814	Dezember	2	„	1839	1841	—	1841	—	
1831	November	10	„	1857	1859	—	1861	—	
1794	Februar	13	„	1814	—	—	1814	1816	Als Kantonsarzt entlassen 1850
1816	Mai	14	„	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	„	1836	1838	—	1838	—	
1840	October	30	ledig	1866	—	1867	1867	—	

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
71	Kirchheim	Kriegsfeld	Weis, Paul	prakt. Arzt	Schmittweiler
72	Kusel (18,550; 3 9/10 □M.)	Kusel	Haase, Carl	k. Bezirksarzt	Zell
73	"	"	Schickendanz, Emil	prakt. Arzt	Landau
74	"	"	Hopff, Gustav	"	Zweibrücken
75	Landau (32,986; 3 9/10 □M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	"	Bergzabern
76	"	"	Bopp, Ludwig	k. Bezirksarzt	München
77	"	"	Eichborn, Julius	prakt. Arzt	Landau
78	"	"	Hitschler, Johann	"	Landau
79	"	"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
80	"	"	Pauli, Eduard	"	Landau
81	"	"	Ziegler, Adolph	"	Kreuth (Oberbayern)
82	"	"	Schandein, Joseph	"	Kaiserslautern
83	"	"	Schupp, Friedrich	"	Landau
84	"	"	Trapp, August	"	id.
85	"	Essingen	Dörr, Joh. Adam	"	Essingen
86	"	Herxheim	Schmitt, Eduard	"	Germersheim
87	Landstuhl (19,227; 4 1/10 □M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Jos.	k. Bezirksarzt	Aschaffenburg
88	"	"	Geiger, Hermann	prakt. Arzt	Landstuhl
89	Lauterecken (9612; 1 7/10 □M.)	Lauterecken	Reiser, Georg	k. Bezirksarzt	Germersheim
90	"	"	Gaggel, Carl	prakt. Arzt	Würzburg
91	Ludwigshafen (29,168; 3 3/10 □M.)	Ludwigshafen	Stockinger, Hermann	"	Frankenthal
92	"	"	David, Nathan	"	Kindenheim
93	"	"	Schneider, August	"	Edenkoben
94	"	"	Knaps, Carl	k. Bezirksarzt	Bliskastel
95	"	Mutterstadt	Löchner, Friedrich	prakt. Arzt	Dürkheim
96	"	"	Heuck, Otto	"	Oggersheim
97	"	Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herxheim
98	"	"	Renner, Hugo	"	Winnweiler
99	Neustadt (37,726; 5 2/10 □M.)	Neustadt	Heraucourt, Ferdinand	"	Oberotterbach
100	"	"	Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
101	"	"	Reisch, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Sulzberg (Schwaben)
102	"	"	Stempel, Ludwig	prakt. Arzt	Haardt
103	"	"	Rupprecht, Georg	"	Neustadt
104	"	"	Hauck, Gustav	"	Pirmasens
105	"	"	Völkel, Jacob	"	Grünstadt
106	"	Haßloch	Schröder, Nikolaus	"	Dürkheim
107	"	"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
108	"	Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs.	Praxisliceng.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag							
1818	Februar	6	ledig	1846	—	1848	1849	—	
1799	Januar	2	verh.	1833	1831	1831	1831	1834	
1838	Juli	21	ledig	1864	—	1864	1865	—	
1815	October	15	verh.	1843	—	1846	1846	—	
1825	Mai	25	"	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	"	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	"	1845	—	1847	1847	—	
1830	Januar	6	"	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	"	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	"	1854	1852	1854	1855	—	
1831	August	7	ledig	1857	—	1857	1859	—	Bisher k. Bataillonsarzt.
1840	April	20	"	1866	—	1867	1868	—	
1811	November	15	verh	1834	1836	1836	1839	—	
1835	August	31	"	1859	—	1859	1861	—	
1817	März	5	"	1848	—	1848	1848	—	
1830	November	7	"	1857	—	1857	1858	—	
1820	Februar	3	"	1845	—	1846	1847	1852	
1828	November	30	"	1858	1858	1858	1859	—	
1830	Mai	10	"	1854	—	1854	1854	1868	
1843	Februar	3	ledig	1867	—	1868	1868	—	
1835	Februar	8	"	1858	—	1859	1864	—	
1812	Mai	12	verh.	1839	1843	—	1848	—	
1822	August	27	"	1846	—	1846	1848	—	
1823	Februar	4	"	1849	—	1849	1850	1858	
1830	Januar	14	"	1855	—	1855	1856	—	
1831	November	5	ledig	1857	—	1857	1857	—	
1809	Januar	29	verh.	1849	—	1849	1849	—	
1842	Januar	2	ledig	1867	—	1868	1868	—	
1832	November	11	verh.	1856	—	1856	1857	—	
1817	März	5	"	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	ledig	1832	1834	1834	1837	1847	
1817	Februar	17	verh	1840	1841	1841	1841	—	
1824	Dezember	14	"	1847	—	1849	1849	—	
1834	Februar	9	"	1859	—	1859	1861	—	
1816	Juli	16	"	1838	1842	—	1844	—	
1836	October	1	"	1860	—	1860	1863	—	
1825	Juli	15	ledig	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	verh	1848	—	1848	1849	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
109	Neustadt	Mußbach	Schwab, Bernhard	prakt. Arzt	Grünstadt
110	Obermoschel (14,958; 2⁹/₁₀ □M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Bezirksarzt	Kallstadt
111	"	Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken
112	"	"	Boyé, Adolph	"	Germersheim
113	Otterberg (13,044; 2⁶/₁₀ □M.)	Otterberg	Frantz, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Gerbach
114	Pirmasens (22,244; 5⁸/₁₀ □M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
115	"	"	Bruch, Ludwig	"	Pirmasens
116	"	"	Didier, Carl	k. Bezirksarzt	Homburg
117	Rockenhausen (10,794; 2⁴/₁₀ □M.)	Rockenhausen	Karsch, Friedrich	k. Bezirksarzt	Rockenhausen
118	"	"	Lotz, Carl	prakt Arzt	Obermoschel
119	Speyer (26,011; 2⁹/₁₀ □M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreismedicinal-rath	Würzburg
120	"	"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
121	"	"	Mühlhäuser, F. A.	"	id.
122	"	"	Nägele, Emil	"	id.
123	"	"	Rocher, Michael	k. Bezirksarzt	München
124	"	"	Weltz, Gg. Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
125	"	Schifferstadt	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
126	Waldfischbach (10,593; 3⁴/₁₀ □M.)	Waldfischbach	Hund, Mathias	k. Bezirksarzt	Venningen
127	"	Wallhalben	Simon, Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
128	Waldmohr (17,928; 3⁶/₁₀ □M.)	Waldmohr	Heynich, Hermann	k. Bezirksarzt	Burggaussen
129	"	"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
130	"	Münchweiler	Herz, Ferdinand	"	Glanmünchweiler
131	"	"	Wiersching, Franz	"	Germersheim
132	"	Mittelbergbach	König, Wilhelm	"	Hermersberg
133	Wianweiler (13,054; 2⁴/₁₀ □M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Bezirksarzt	Marnheim
134	"	"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
135	"	Sembach	Müller, Ludwig	"	Altleiningen
136	Wolfstein (12,169; 2⁴/₁₀ □ M.)	Wolfstein	Krafft, Eduard	k. Bezirksarzt	id.
137	"	"	Remlein, Conrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
138	Zweibrücken (20,554; 3 □M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	"	Zweibrücken
139	"	"	Heck, Friedrich	"	id.
140	"	"	Herold, Friedrich	"	id.
141	"	"	Rausch, Philipp	k. Bezirksarzt	St. Ingbert
142	"	"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt	Brückenau

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 3. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, Veränderungen in der Benennung des Forstpersonals betr. — Die Communalschulen in der Pfalz betr. — Bitte des Klosters Sancta Maria in Niedervieh bach um Pachtschillings-Nachlaß für Verschleiß und Fabrikation des s. g. Schlagwassers betr. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

Veränderungen in der Benennung des Forstpersonals betr.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1868, Veränderungen in der Benennung des königlichen Forstpersonals betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1868 № 67 S. 2073) auf das Forstpersonal der Königl. Universität Würzburg und des dortigen Juliusspitals mit dem Beifügen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Forstwart Ignaz Benkert auf dem Sodenberge in Zukunft anstatt des Titels eines Revierförsters den eines Oberförsters zu führen habe.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 15. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Gresser. v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Nro. 6379 B. pr. den 2. April 1869.

(Die Communalschulen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Bezüglich etwaiger Umwandlung confessioneller Communalschulen in confessionell gemischte Communalschulen werden nachstehend die von höchster Stelle durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. gegebenen Directiven zur genauesten Beachtung bekannt gemacht:

1. Die Vereinigung von confessionellen Schulen zu confessionell gemischten Schulen muß unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben, wenn bei der einen oder anderen Confessionalschule dotations- oder stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche

Digitized by Google

im Sinne des §. 9 Abs. 4 und des §. 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

2. Andernfalls kann ein Antrag auf Umwandlung mehrerer Confessionalschulen eines Schulsprengels in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche Schulen nur dann zur Verhandlung gelangen, wenn derselbe von mindestens dem zehnten Theile der in dem betreffenden Schulsprengel wohnenden volljährigen und selbstständigen Männer gestellt wird.

3. Ueber einen solchen Antrag hat der Bürgermeister des Schulsitzes eine gesonderte Berathung und Beschlußfassung eines jeden der betheiligten Religionstheile in einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Versammlung zu veranlassen.

   Stimmberechtigt in der Versammlung eines jeden Religionstheiles sind alle demselben angehörigen in dem Schulsprengel wohnenden volljährigen und selbstständigen Männer.

4. Gültige Beschlüsse können in einer solchen Versammlung nur dann gefaßt werden, wenn von sämmtlichen Stimmberechtigten nach vorgängiger Ladung mindestens zwei Dritttheile erschienen sind.

   Die Ladung hat unter Angabe des Zweckes mittels der Schelle und Anschlag am Gemeindehause wenigstens drei Tage vor dem Zusammentritte der Versammlung zu geschehen.

   Die Beschlußfassung selbst erfolgt durch die absolute Mehrheit der Anwesenden.

5. Die Abstimmung hat schriftlich zu geschehen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt, letzteres in der Weise, daß die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Abstimmenden in das Protokoll aufgenommen werden.

   Das Protokoll ist vom Bürgermeister und einem hiefür aufgestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Der gestellte Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die hierüber gefaßten Beschlüsse der sämmtlichen betheiligten Religionstheile demselben zustimmen.

7. Die gepflogenen Verhandlungen sind von dem Bürgermeister dem zuständigen Bezirksamte und von diesem nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Schulinspectionen mit gutachtlichem Berichte der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur competenzmäßigen Prüfung und Bescheidung nach §. 44 Abs. 2 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 1. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 5815 B. pr. den 25. März 1869.

(Bitte des Klosters Sancta Maria in Niederviehbach um Pachtschillings-Nachlaß für Verschleiß und Fabrikation des s. g. Schlagwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. März l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. d. M. M. 1364 ist

Digitized by Google

dem Gesuche des Frauenklosters Sancta Maria zu Niederviehbach um fernere Uebertragung des dem Staate zustehenden Rechts auf Bereitung und Verkauf des als Geheimmittel zu betrachtenden Schlagwassers aus medizinalpolizeilichen Erwägungen nicht entsprochen worden, nachdem der hierüber auf die Dauer von 10 Jahren mit diesem Kloster abgeschlossene Pachtvertrag mit dem 17. September v. J. abgelaufen war.

Demzufolge wird die dem genannten Kloster eingeräumte polizeiliche Bewilligung zum Verkaufe dieses Geheimmittels auf Grund des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, hiemit zurückgenommen, und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, dem ferneren Verkaufe des sogenannten Niederviehbacher Schlagwassers auf Grund des Art. 115 Absatz 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches entgegenzutreten.

Zugleich wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, auf etwaiges Ansuchen eine kurze Frist zum Verkaufe der vorhandenen Vorräthe zu bewilligen.

München, den 14. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. März l. J. zum Bezirksamts-Assessor in Germersheim den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Joseph von Stichaner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17./20. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Bezirksgerichte Frankenthal für die Dauer des dem Bezirksrichter Moritz Bolza daselbst zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit bewilligten Urlaubs, einen Assessor außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Landgerichtsassessor Eduard Jung in Landau auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. März d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Holzhofverwalter Franz Kilian Baader zu Neustadt a. d. H. in gleicher Dienstseigenschaft, vom 1. April 1869 beginnend, nach Mutterstadt zu versetzen, und die Holzhofverwalterstelle zu Neustadt a. d. H. wieder zu einer Triftmeisterstelle zu erheben.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. J. allergnädigst geruht, die in Landau erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Heinrich August Kipp in Kusel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Zufolge der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 12. März l. J., wurde der Königl. Förster Friedrich Wilhelm Stolz II. zu Lindelbrunn wegen körperlichen Gebrechen auf die Dauer eines Jahres nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. März l. J. ist dem Königl. Gerichtsboten Christoph Glockner in Kaiserslautern gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke von Frankenthal als Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Ermächtigung zur selbstständigen Ausübung der Amtsbefugnisse eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 4. April nächsthin beginnend, anzunehmen.

Digitized by Google

Zufolge höchster Bestimmung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. d. M. wurde der Königl. Förster und Holzhofaufseher Anton Fournier in Mutterstadt auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, vom 1. April l. J. anfangend, in den Ruhestand versetzt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. März l. J. wurde die durch Vorrücken der beiden Studienlehrer Friedrich Beck und August Sucro in die nächsthöheren Klassen an der Lateinschule zu Dürkheim erledigte Lehrstelle dem bisherigen Studienlehrer an der Lateinschule zu Pirmasens, Carl Wollenweber, seinem Gesuche entsprechend, übertragen,

und der geprüfte Lehramtscandidat und dermalige I. Inspector am protestantischen Collegium bei St. Anna in Augsburg, Heinrich Fertsch, in widerruflicher Eigenschaft zum Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Pirmasens ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. März l. J. wurde im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate die Function eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Neustadt dem katholischen Pfarrer Valentin Münch zu Neustadt übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März 1869, wurde das Stadtrathsmitglied Johann Leonhard Braunsberg zum I. Bürgermeisterei-Adjunkten der Stadt Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern, vom 16. März 1869, wurde das

Gemeinderathsmitglied Erwin Würth von Immesheim zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Hammer II. zum Adjunkten der Gemeinde Völkersweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Foltz von Miesenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule in Vinningen, vom 20. März nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Peter Kiefer von Lautzkirchen zum Schulverweser in Bliesmengen, vom 20. März nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 16. März d. J., wurde der interimistische Schulverweser Adam Kästel von Geinsheim, z. Z. in Bliesmengen, zum Schulverweser an der katholischen Schule in Weisenheim a. B., vom 20. März nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März 1869, wurde der Schulverweser Joseph Schwab von Zeiskam zum Lehrer an der katholischen Schule zu Zeiskam, vom 1. April 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1869, wurde der Schulverweser Johann Hollstein von Rosenthal zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Katzweiler, vom 5. April 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 6. April 1869.

Inhalt:

Schenkung von Eduard Böcking an das Bürgerhospital zu Kaiserslautern. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1868. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 6074 B. pr. den 3. April 1869.

(Schenkung von Eduard Böcking an das Bürgerhospital zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jüngst verstorbene Eduard Böcking von Kaiserslautern, Maschinenfabrikant zu Neunkirchen, vermachte dem Bürgerhospital zu Kaiserslautern 2000 Gulden mit dem Wunsche, daß bei vorhandenen genügenden Mitteln die Versorgungsanstalt des Bürgerhospitals von der Krankenanstalt getrennt und letzterer eine solche Einrichtung gegeben werde, um auch bemittelte Kranke gegen Vergütung aufnehmen zu können.

Bestehender Vorschrift zufolge wird diese wohlthätige letztwillige Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 4688 B. pr. den 8. März 1869.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1868 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1868 gemachten Stiftungen.

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ℳ	Xr.	
		I. Königl. Bezirksamt Bergzabern.			
Unbekannt	Eusserthal	Eusserthal	30	–	Zur Fundirung einer heil. Messe
Sarter, Johann Wittib	Gossersweiler	Gossersweiler	50		„ eines Anniversars.
Burg, Johann, Eheleute	Rechtenbach	Rechtenbach	50		„ „
Neff, Elisabetha	„	„	48	10	„ „
Schäfer, Georg, Eheleute	Münchweiler	Silz	50	–	„ „
Glaßchen, Peter, Eheleute	Wernersberg	Wernersberg	50	–	„ „
		II. Königl. Bezirksamt Frankenthal.			
Anony, Familie	Boßweiler	Boßweiler	50	–	Zur Fundirung eines Anniversars.
Römer, Nikolaus „ Margaretha „ Johannes „ Maria von Hubertus, Johannes Hubertus, Franz	Dirmstein	Dirmstein	300	–	„ von sechs Anniversarien.
Magin, Peter, Eheleute	Flomersheim	Eppstein	80	–	„ zweier Anniversarien.
Magin, Margaretha					
Sohn, Dominik	Frankenthal	Frankenthal	60	–	„ eines Anniversars.
Dekinder, Michael	Gerolsheim	Gerolsheim	40	–	„ „
Schwing, Peter, Eheleute Müller, Michael, Eheleute Schwing, Wilhelm, Eheleute	Lambsheim	Lambsheim	150	–	„ dreier Anniversarien
Stabel, Johannes, Pfarrer	Laumersheim	Laumersheim	50	–	„ eines Anniversars.
Habertsberger, Christian, Eheleute	Tiefenthal	Neuleiningen	50	–	„ „
Wothe, Maria und Barbara	Neuleiningen	„	20		„ einer Seelenmesse.
Schwarz, Johann, Pfarrer	Dirmstein	Norheim	120	–	„ zweier Anniversarien.
Sauer, Damian	Studernheim	Studernheim	40	–	„ eines Engelamtes.
		III. Königl. Bezirksamt Germersheim.			
Orth, Stephan Wittib	Bellheim	Bellheim	40	–	Zur Fundirung eines Almosens.
Spiehler, Pet. Adam, Eheleute	„	„	60	–	„ eines Engelamts.
Rund, Valentin, Eheleute	„	„	60	–	„ eines Engelamtes.
Zipf, Peter, Eheleute	Scheibenhardt	Büchelberg	30	–	„ einer Seelenmesse.
Seibert, Franz, Eheleute	Büchelberg	„	50	–	„ eines Seelenamtes.
Unbekannt	Havna	Havna	50	–	Unterhalt des ewigen Lichtes.
do.	„	„	35	–	Deßgleichen.
Metz, Joh. Phil, Eheleute	„	„	40	–	Deßgleichen.
Metz, Magdalena	„	„	100	–	Zur Fundirung eines Anniversars und Unterstützung der Armen.
Fischer, Bernhard, Eheleute	Hördt	Hördt	50	–	Zur Fundirung eines Anniversars.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals		Zweck der Stiftung.
Name n.	Wohnort.		ℳ	Pf	
Doll, Valentin, Eheleute	Hördt	Hördt	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Greiner, Stephan, Eheleute	Knittelsheim	Knittelsheim	45	—	" "
Mook, Sebastian, Eheleute	"	"	45	—	" "
Märdian, Philipp, Eheleute	"	"	45	—	" "
Geiger, Joh. Wendel, Eheleute	Leimersheim	Leimersheim	40	—	" "
Fröhlig, Andreas, Eheleute	Lingenfeld	Lingenfeld	44	—	" "
Dietrich, Joh. Jac. u. Margaretha	"	"	50	—	" "
Die Mitglieder der Herz Maria-Bruderschaft	Ottersheim	Ottersheim	42	—	" "
Körper, Joh., Eheleute, deren Eltern u. die Großeltern von Elis. Seither	"	"	ein Grundstück, abgeschätzt zu 600	—	" dreier Anniversarien u. Unterstützung der Armen.
Weber, Peter, Eheleute	Rheinzabern	Rheinzabern	70	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Amberger, Joh Adam, Eheleute	Rülzheim	Rülzheim	100	—	" "
Böhm, Jacob Anton, Eheleute	"	"	60	—	" "
Spieß, Mathias, ledig	Zeiskam	Zeiskam	40	—	" "
Schnell, Ludwig I., Eheleute	"	"	40		" "
IV. Königl. Bezirksamt Homburg.					
Straßer, Jacob, Pfarrer	Altheim	Bann	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Prewi, Peter, Eheleute	Bann	"	50	—	" "
Wilhelm, Michael	Quelbersbach	"	60	—	" zweier Seelenmessen.
Ferdinand, Joh. Adam, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Bauer, Christian Wittib	Brücken	Brücken	50	—	" "
Walzer, Peter, Eheleute	Jägersburg	Höchen	50	—	" "
Keßler, Jac. u. Schabacher, Eli	Spesbach	Hütschenhausen	25	—	" "
Ritterbeck, Catharina	Quelbersbach	Kindsbach	50	—	" "
Luba, Ludwig, Eheleute	Kindsbach	"	50	—	" "
Unbekannt	—	Kirrberg	30	—	" einer Stillmesse.
Schwegel, Anna Maria, Erben	Schrollbach	Kirchmohr	50	—	" eines Anniversars.
Stolz, Johannes	Niedermohr	"	50	—	" "
Stieter, Margaretha	Kübelberg	Kübelberg	100	—	Zur Fundirung zweier Anniversarien.
Stieter, Peter	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Neuer, Catharina	"	"	50	—	" "
Reis, Anton	Rheinhausen	"	50	—	" "
Latterner, Peter u. Türk, Anna Maria	Sand	"	50	—	" "
Straßer, Paul und Türk, Anna Maria	"	"	50	—	" "
Müller, Joh. u. Nanker, Elisab.	Kübelberg	"	50	—	" "
Sartorio, Carl Wittib	Landstuhl	Landstuhl	50	—	" zweier heil. Messen.
Pröcker, Peter und dessen Eltern	Mittelbexbach	Mittelbexbach	50	—	" eines Anniversars.
Freysena, Peter, Eheleute	"	"	50	—	" "
Spanier, Carl und Barbara	Mühlbach	Mühlbach	66	40	" zweier Anniversarien.
Fremaen, Joh. u Geckeis, Elisab	"	"	33	20	" eines Anniversars.
Ermack, Familie	Bruchmühlbach	"	33	20	" "

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ℳ	₰	
Divivier, Susanna	Mühlbach	Mühlbach	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Henrich, Dorothea	"	"	50	—	" "
Schmitt, Marg. und deren Eltern	Münchweiler	Münchweiler	50	—	" "
Urschel, Peter	Kottweiler	Obermohr	50	—	" "
Deis, Jacob	Amerika	Ramstein	50	—	" "
Stolz, Bernhard	Reuschbach	Reuschbach	50	—	" "
V. Königl. Bezirksamt Kaiserslautern.					
Leist, Sebastian, Eheleute	Enkenbach	Enkenbach	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Cordier, Catharina	Otterberg	Otterberg	—	—	
Sauter, Jacob, Eheleute	Weilerbach	Weilerbach	30	—	" "
Reckel, Marg. und Angelika	"	"	30	—	" "
Dietrich, Georg	Schwedelbach	"	30	—	" "
Wolf, Peter, Eheleute	"	"	30		" "
Merkel, Heinrich, Eheleute	Imsbach	"	60	—	" zweier Seelenmessen.
Merkel, Cath., Barb. u. Eva	"	"			
VI. Königl. Bezirksamt Kirchheimbolanden.					
Grimm, Elisabetha Wittib	Stolzenberg	Bayerfeld	40	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Harz, Johann Adam	Rockenhausen	Rockenhausen	30	—	" einer Seelenmesse.
Dohm, Joh Philipp	Ruppertsecken	Ruppertsecken			
Dohm, Margaretha	"	"	150	—	" dreier Anniversarien.
Dohm, Johannes IV.	"	"			
VII. Königl. Bezirksamt Kusel.					
Menges, Familie	Hüffler	Kusel	80	—	Zur Fundirung zweier Anniversarien.
Weber, Philipp	Frohnbacherhof	"	40	—	" eines Anniversars.
Richler, Peter, Eheleute	Reipoltskirchen	Reipoltskirchen	50	—	" "
VIII. Königl. Bezirksamt Landau.					
Glas, Anna Barbara	Diedesfeld	Diedesfeld	300	—	Zur Fundirung eines Anniversars u. Anschaffung von Kleidern für arme Kinder
Schneider, Anton, Eheleute	Edenkoben	Edenkoben	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Weckesser, Anton	"	"	70	—	" " und Unterstützung der Armen.
Heilweck, Joh. Ad., Eheleute	Edesheim	Edesheim	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Riebes. Peter Math., Eheleute	"	"	50	—	" "
Firmery. Josephine und Anna	"	"	100	—	" zweier Anniversarien.
Kleiner, Ludwig, Eheleute	Essingen	Essingen	40	—	" eines Anniversars.
Neuert, Adam	Würzburg	Kirrweiler	100	—	" "
Hutchler, Joseph, Ehefrau	Landau	Landau	50	—	" "
Fischer, Joseph	"	"	50	—	" "
Müller, Franz Peter, Eheleute	Alsterweiler	Maikammer	50	—	" "
Strauß, Nikolaus, Eheleute	"	"	50	—	" "

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		℔	Xr	
Weckeßer, Anton	Maikammer	Maikammer	70	—	Zur Fundirung eines Anniversars und eines Almosens.
Faatb, Franziska	Offenbach	Offenbach	30	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Garrecht, Joh. Hermann u. dessen Eltern	"	"	50	—	" eines Engelamtes.
Avil, Ferdinand	"	"	50	—	" "
Benz, Hermann, Eheleute	"	"	50	—	" "
Lauth, Peter, Eheleute	Ranschbach	Ranschbach	55	-	" eines Anniversars.
Friebis, Peter Anton, Eheleute	"	"	80	—	" zweier Anniversarien.
Wind, Joh. Georg, Eheleute	"	"	50		" eines Anniversars
Keiler, Michael, Pfarrer	Hayna	Venningen	90		" zweier Anniversarien.
Schmitt, Joh Wittib	Venningen	"	100	—	Zur Vermehrung des Stammvermögens
Braun, Barbara u. deren Eltern	Weyher	Weyher	50		Zur Fundirung eines Anniversars.
Schwaab, Andreas	"	"	50	-	" "
Hönning, Victor, Pfarrer	"	"	100	—	" " und eines Almosens.

IX. Königl. Bezirksamt Neustadt.

Sieben, Johann Adam	Deidesheim	Deidesheim	1000	—	Zur Fundirung eines Seelenamts und fünf heil. Messen.
Brenner, Joh. Adam, Eheleute	"	"	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Kuhn, Adam, Eheleute	"	"	50	—	" "
Kaub, Heinrich, Eheleute	"	"	50		" "
Corwer, Wendel, Eheleute	"	"	50	—	" "
Seyler, Joh. Adam, Eheleute und Braun, Jacob, Eheleute	"	"	50		" "
Matheis, Margaretha	Duttweiler	Duttweiler	30		" "
Velten, Eva Catharina	Forst	Forst	20	—	" "
Riedhammer, Catharina	"	"	50	-	" "
Werle, Jacob, Eheleute	"	"	50	-	" "
Remling, Elisabetha	Speyer	Grevenhausen	200		" " und zur baulichen Unterhaltung der Corpus Kapelle in Lindenberg.
Hemmerling, Franziska	Frankeneck	"	40		Zur Fundirung eines Anniversars.
Erlewein, Sebastian, Ehefrau	Königsbach	Königsbach	40		" "
Boat, Eva	"	"	40	—	" "
Unbekannt	—	"	500	-	" von 12 Engelämtern.
Strauch, Conrad Wittib	Neustadt	Neustadt	30	—	" einer heil. Messe
Bach, Martin, Eheleute	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	" eines Seelenamtes
Sebastian, Michael, Eheleute	"	"	30	—	" einer Seelenmesse.
Pellina, Hieronymus, Eheleute	"	"	30	—	" "
Fischer, Thomas, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Andres, Nikolaus, Eheleute	"	"	50	—	" "
Böhl, Hieronymus, Eheleute	"	"	50	—	" "

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.	Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		fl. | kr.	
X. Königl. Bezirksamt Pirmasens.				
Mehr, Joh. sen., Eheleute	Bundenthal	Bundenthal	30 —	Zur Fundirung einer heil. Messe.
Frischmann, Anton, Eheleute	"	"	30 —	" "
Schreiner, Joh. Georg, Eheleute	Dahn	Dahn	40 —	" eines Anniversars.
Raquet, Catharina Wittib	Fehrbach	Fehrbach	100 —	" zweier Anniversarien.
Schiefer, Joseph, Ehefrau	"	"	60 —	" eines Anniversars.
Maier, Peter	"	"	60 —	" eines Engelamtes.
Laturnus, Joh., Eheleute	Fischbach	Fischbach	50 —	" eines Anniversars.
Wolf, Leonhard, Eheleute	"	"	100 —	" zweier Anniversarien.
Seibel, Cäcilie	Hauenstein	Hauenstein	80 —	" "
Scheib, Franz	"	"		
Mitschenk, Valentin, Eheleute	Heltersberg	Heltersberg	100 —	" dreier Seelenmessen.
Walk, Joh. Nikolaus, Eheleute	"	"	100 —	" zweier Anniversarien.
Ferdinand, Joh. Ad., Eheleute	Queidersbach	Horbach	50 —	" eines Anniversars.
Cronauer, Margaretha Wittib	Leimen	Leimen	100 —	" zweier Anniversarien.
Boldorf, Georg, Eheleute	"	"	50 —	" eines Anniversars.
Anstett, Conrad, Eheleute	"	"	50 —	" "
Emanuel, Georg Franz, Eheleute	Merzalben	Merzalben	60 —	" "
Germann, Georg Ant., Eheleute	"	"	60 —	" "
Jäger, Magdalena	Münchweiler	Münchweiler	60 —	" eines Engelamtes.
Lutwizi, Anna Maria	Kirrberg	Rodalben	Laut Zagw. 29 Tez Acker- und Gartenland, im Geldanschlage von circa 3600 —	Zur Unterhaltung der innern Einrichtung der Kirche und zur Unterstützung der Armen.
Weber, Joseph u. Igel, Elisab.	Rodalben	Rodalben	60 —	Zur Fundirung eines Engelamtes.
Klein, Frz. u. Schlückel, Franziska	"	"	60 —	" "
Weber, Anton u. Klein, Caroline	"	"	120 —	" zweier Engelämter.
Weber, Adam u. Klein, Margar.	"	"		
Jennewein, Magdal. u. Matheis, Franz	"	"	60 —	" eines Engelamtes.
Stork, Adam	Hermersberg	Weselberg	500 —	" " und einer h. Messe u. zur Unterstützung der Armen.
Müller, Nikolaus, Eheleute	Weselberg	"	25 —	Zur Fundirung einer heil. Messe.
Zehy, Michael, Eheleute	Harsberg	"	75 —	" Seelenamtes und einer
Zehy, Franz	Schauerberg	"		heil. Messe.
Bold, Johannes, Eheleute	Zeselberg	"	60 —	Zur Fundirung eines Engelamtes.
XI. Königl. Bezirksamt Speyer.				
Lehr, Maria Franziska, deren Eltern und Verwandten	Dudenhofen	Dudenhofen	100 —	Zur Fundirung einer Frühmesse.
Klein, Elias u. Beck, Franziska	"	"	100 —	" "
Kappner, Martin u. Familie	"	"	100 —	" "
Horländer, Sebastian und Bettag Franziska u. deren Verwandten	"	"	200 —	" zweier Frühmessen.
Kneiß, Kaspar und Eberhardt, Franziska u. deren Verwandten	"	"		
Ippel, Andreas, Eheleute	Hanhofen	Hanhofen	60 —	" eines Anniversars.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ℳ	Xr	
Milz, Joseph Wittib	Harthausen	Harthausen	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Schreiner, Christian, Eheleute	"	"	50	—	" "
Flörchinger, Joh., Eheleute	"	"	65	—	" "
Diebold, Joh. Adam, Eheleute	"	"	100	—	" "
Schopp, Johannes, Eheleute	"	"	50	—	" "
Eberlina, Georg Adam, Eheleute	Maudach	Maudach	50	—	" eines Engelamtes.
Gerlinger, Familie	Schauernheim	"	15	—	" eines Anniversars.
Wenz, Apollonia	Mutterstadt	Mutterstadt	100	—	" eines Seelenamtes und zweier Seelenmessen.
Forthuber, Anton, Eheleute	"	"	30	—	" eines Anniversars.
Trapp, Lorenz, Pfarrer	"	"	50		" "
Bernatz, Anna Maria	Schifferstadt	Schifferstadt	500		" von zehn Engelämtern.
Regenauer, Georg Daniel Wittib	Waldsee	Waldsee	40	—	" eines Anniversars.
Maurer, Franz Joseph, Eheleute	"	"	40	—	" "
XII. Königl. Bezirksamt Zweibrücken.					
Sprunk, Magdalena	Altheim	Altheim	35	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Firmery, Josephine u. A. Maria	Edesheim	"	200	—	" von 4 Engelämtern.
Straßer, Jacob, Pfarrer	Altheim	"	50	—	" eines Engelamtes.
Derselbe	"	"	100	—	" eines Almosens.
Kamper, Barbara	Blieskastel	Blieskastel	50	—	" eines Engelamtes.
Klingler, Peter	Bliesbolchen	Bliesmengen	50	—	" eines Anniversars.
Engelbert, Pfarrer	Roxheim	Contwig	50	—	" "
Adt, Franz, Eheleute	Ensheim	Ensheim	75	—	" "
Bretner, Catharina	Ehlingen	Erfweiler	50	—	" eines Amtes.
Allgayer, Adam, Eheleute	Erfweiler	"	33	—	" einer heil Messe.
Lutzenburger, Nikolaus, Eheleute	"	"	33	—	" "
Steiz, Math., Eheleute	"	"	33	—	" "
Breyer, Peter, Eheleute	Habkirchen	Habkirchen	50	—	" eines Anniversars.
Ruppert, Michael, Eheleute	"	"	50	—	" "
Rolef, Franz	Gölln	Maßweiler	80	—	" eines Sexenamtes.
Fey, Johannes	Medelsheim	Medelsheim	40	—	" eines Anniversars.
Müller, Elisabetha	Sewweiler	"	40	—	" "
Andres, Joh., Eheleute	Uttweiler	"	40	—	" "
Andres, Margaretha	"	"	40	—	" "
Mittelbach, Moritz u. Schöndorf, Christina	Peppenkum	"	40	—	" "
Vogelgesang, Joh., Eheleute	Medelsheim	"	40	—	" "
Jacobi, Nikolaus	"	"	40	—	" "
Straßer, Jacob, Pfarrer	Altheim	Neualtheim	50	—	" "
Degel, Georg, Eheleute	Ommersheim	Ommersheim	100	—	" zweier Anniversarien.
Seyler, Joseph, Eheleute	"	"			
Hartz, Paul, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Becker, Peter sen., Eheleute	"	"			
Becker, Peter jun., Eheleute	"	"	150	—	" dreier Anniversarien.
Becker, Margaretha	"	"			
Harich, Nikolaus, Eheleute	Reisenberg	Reisenberg	50	—	" eines Anniversars.
		Gesammtbetrag .	18541	30	

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar l. J. dem Rentamtsboten Mathias Reichert in Kirchheimbolanden in Rücksicht auf seine mit Eifer und Treue während fünfzig Jahren geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 15. März l. J. dem Adam Neubecker und Ernst Philipp Hinkel in Offenbach auf den von ihnen erfundenen Vormaisch-Apparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. März 1869 anfangend, und

dem Maschinenfabricanten Oskar Schimmel und Comp. in Chemnitz auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen Hammerkurbelwalke in ihrer Anwendung als Wasch-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. März 1869 anfangend, dann

unterm 19. März l. J. dem Julius Ferrenholtz von Wesseling bei Cöln auf die von ihm erfundene Universal-Simshobelmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 19. März 1869 anfangend,

unterm 20. März l. J. dem John Heaton von London, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Fabrication des Eisens und des Stahls und an den hiezu verwendeten Apparaten, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. März 1869 anfangend, und

unterm 21. März l. J. dem Fabricanten J. G. Kugler von Nürnberg auf Herstellung von Elfenbein-Pergament, von ihm „imitation ivory tablets" genannt, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 21. März 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Ostbahn-Maschinenmeister Bernhard Wagner zu Sendling unterm 28. Februar 1863 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestandene Privilegium auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen beziehungsweise beim Anstutzen der Siederohre an den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar 1869 anfangend,

das dem Hofapotheker August Lamprecht in Bamberg unterm 1. April 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine eigenthümliche Herstellungsweise von Porzellanerde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. April 1869 anfangend, und

das dem Königl. sächsischen Maschinenmeister Johann Heinrich Erhardt in Dresden unterm 9. Januar 1865 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf einen Apparat zur Controle der Belastung von Locomotiven, Tender und Wagen-Achsen für den Zeitraum von weitern 4 Jahren, vom 9. Januar 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Société industrielle Suisse in Schaffhausen unterm 26. Februar 1868 verliehenen und unterm 16. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Repertir-Gewehre, genannt „Vetterlin-Gewehre", und

des dem Emmett Quin von Washington unterm 31. August 1867 verliehenen und unterm 10. September 1867 ausgeschriebenen 3jährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Manometer, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 8. April 1869.

Inhalt:

Das Project einer Eisenbahn durch das Glanthal von Altenglan über Meisenheim nach Staudernheim betr. — Die pfälzische Maximiliansbahn, hier Erhöhung des Actiencapitals für Herstellung des zweiten Geleises von Winden bis Neustadt und Vermehrung des Fahrmaterials betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Medelsheim, Königl. Bezirksamts Zweibrücken. — Bekanntmachung, die XXXVII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. Bekanntmachung, die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. — Aufstellung eines Wiesenbaugehilfen in Woerth. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm Exh. 6339 B. pr. den 5. April 1869

(Das Project einer Eisenbahn durch das Glanthal von Altenglan über Meisenheim nach Staudernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. März l. J. № 15,989 wurde dem in Kusel und Meisenheim unter der Vorstandschaft des Königl. Bezirksamtmannes Closterneyer von Kusel bestehenden Eisenbahncomite die Projectirungsconcession für eine Eisenbahn von Altenglan durch das untere Glanthal über Meisenheim zum Anschlusse an die Rhein-Nahebahn bei Staudernheim nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, „die Erbauung von Eisenbahnen betreffend," auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten allerhöchsten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 4471 B. pr. den 16. März 1869.

(Die pfälzische Maximiliansbahn, hier Erhöhung des Actiencapitals für Herstellung des zweiten Geleises von Winden bis Neustadt und Vermehrung des Fahrmaterials betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge höchsten Reskriptes der Königl. Staatsministerien der Fi-

Digitized by Google

nanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. März 1867 die Aufnahme eines Prioritätsanlehens von 600,000 fl zu dem nebenbezeichneten Zwecke Allergnädigst genehmigt haben und die notarielle Beurkundung dieses Nachtrages zu den Satzungen der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft und die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, so wird hiemit das angeführte höchste Rescript nebst dem Nachtrage zu den Gesellschaftssatzungen öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 16. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 1. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Actien-Gesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn vorbehaltlich der Zustimmung der General-Versammlung der Actionäre ihr Grundcapital von 5,900,000 fl um 600,000 Gulden durch Emission neuer Stammactien à 500 fl erhöhe und die hierdurch gewonnenen Fonds
   a) zur Herstellung des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Winden-Neustadt, wofür nach Verwendung der Erübrigung von circa 70,000 fl aus dem Baucapitale der Winden-Rheinbahn die Kosten auf 278,000 fl veranschlagt sind,
   b) zur Erweiterung von Bahnstationen im Anschlage zu 52,000 fl, dann
   c) die noch vorhandene Restsumme von circa 270,000 fl zur Vermehrung des Fahrmaterials verwende und

2. daß die für das Bau- und Einrichtungscapital der pfälzischen Maximiliansbahn gewährte Zinsgarantie des Staates zu 4½ % in gleicher Weise auch auf das neu emittirte Actiencapital von 600,000 fl ausgedehnt werde.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat die genannte Actien-Gesellschaft hievon alsbald zu verständigen und da mit der Erhöhung des Actiencapitals eine Abänderung der Gesellschafts-Statuten verbunden ist, auf die Bestimmungen im Artikel 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen notarieller Beurkundung dieses Statuten-Nachtrages und Eintragung in's Handelsregister hinzuweisen, dann sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche die erforderliche Bekanntmachung durch das Kreisamtsblatt zu veranlassen und fünf Abdrücke hiervon vorzulegen.

Die Beilagen des Berichtes vom 25. Januar d. J. folgen mit Ausnahme des Berichts des Königl. Commissärs in der Anlage zurück.

München, den 7. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
v. Tetto.

Zweiter Nachtrag zu den Satzungen der Pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft.

Vor Carl Moré, Königl. bayer. Notar zu Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz, unter dem Beistande der beiden hiezu erbetenen Zeugen, sind erschienen:

I. Der gemeinschaftliche Verwaltungsrath der pfälzischen Eisenbahnen, nämlich a) der Ludwigsbahn, b) der

Digitized by Google

Maximiliansbahn; c) der Neustadt-Dürkheimer Bahn, d) der pfälzischen Nordbahnen, vertreten durch die heute anwesenden Mitglieder desselben, die Herren:

1. Friedrich Norbert Mahla, Königl. Rath und Gutsbesitzer, in Landau wohnhaft, als Vorstand;

2. Friedrich Wilhelm von Bettinger, Königl. Regierungs-Vice-Präsident, in Speyer wohnhaft;

3. Seligmann Ladenburg, Banquier, in Mannheim wohnhaft;

4. Georg Friedrich Kolb, Rentner, in München wohnhaft;

5. Ferdinand Böcking, Königl. Advokat-Anwalt, in Landau wohnhaft;

6. Johann Lucas Jäger, Doctor der Medizin und Privatmann, in Speyer wohnhaft;

7. Carl Ludwig Golsen, Königl. Advokat Anwalt, in Frankenthal wohnhaft;

8. Georg Eduard Lang, Königl. Ober-Staats-Anwalt, in Winzingen wohnhaft;

9. August Roos, Königl. Ministerialrath, in München wohnhaft;

10. Gottlieb Löw, Gutsbesitzer, in Landstuhl wohnhaft;

11. Ludwig Römmich, Königl. Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Speyer wohnhaft;

12. Christian Chelius, Königl. Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Homburg wohnhaft;

13. Achilles Andreae, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft;

14. Mayer Carl Baron von Rothschild, Banquier, allda wohnhaft;

15. Heinrich Wand, Königl. Regierungsrath, in Speyer wohnhaft;

16. Gustav Krämer, Hüttenwerksbesitzer, in Sanct Ingbert wohnhaft;

17. Joseph Benzino, Rentner, in Landstuhl wohnhaft;

18. August Manz, Königl. Finanzrath und Bankdirektor, in Nürnberg wohnhaft;

19. Carl Weigel, Königl. Regierungsrath, in Speyer wohnhaft;

20. Philipp Umbscheiden, Königl. Appellationsgerichtsrath, in Zweibrücken wohnhaft, zur Zeit in München sich aufhaltend;

21. Ferdinand von Soyer, Königl. Ober-Zoll-Inspector, in Ludwigshafen wohnhaft;

22. Adolf Schwinn, Fabrikbesitzer, in Zweibrücken wohnhaft.

II. Die Direction der obenerwähnten vier pfälzischen Eisenbahnen, vertreten durch deren Director, den Herrn Albert Jäger, Königl. Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft.

Diese Comparenten haben erklärt, die Generalversammlung der Actionäre der Pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft habe mittelst Beschlusses vom dreizehnten April achtzehnhundert sieben und sechszig:

a) zur Herstellung des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke von Winden nach Neustadt,

b) zur Erweiterung mehrer Stationen und

c) zur Vermehrung des Fahrmaterials der Pfälzischen Maximiliansbahn

die Erhöhung des Bau- und Einrichtungs-Capitales der Pfälzischen Maximiliansbahn in Gemäßheit des Paragraphen sechs und zwanzig der Gesellschaftssatzungen im Betrage von sechsmalhunderttausend Gulden — durch Emission von zwölfhundert weitern Stammactien à fünfhundert Gulden — beschlossen, und es habe diese weitere Actien-Emission unter Ausdehnung der vier und ein halbprocentigen Zinsengarantie des Staates auf das neu emittirte Actiencapital von sechsmalhunderttausend Gulden, in Gemäßheit der höchsten Entschließung der Königl. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom siebenten März achtzehnhundert

Digitized by Google

sieben und sechszig, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern erhalten.

Diese Comparenten haben weiter erklärt, daß sie, den Bestimmungen des Artikels zweihundert vierzehn des in der Pfalz geltenden, allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu genügen, nachbezeichnete Actenstücke, in als gleichlautend mit den Originalien durch die Direction der pfälzischen Bahnen beglaubigten Abschriften dem instrumentirenden Notare vorlegen, um die daraus hervorgehende Erhöhung des Bau- und Einrichtungs-Capitales des Unternehmens der Pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft und beziehungsweise die Ergänzung des Gesellschafts-Vertrages notariell beurkunden, in das Handelsregister eintragen und in gesetzlicher Weise veröffentlichen zu lassen.

Sie ersuchen daher den Notar diese Actenstücke, welche die Ergänzung des am sechsten August achtzehnhundert drei und fünfzig vor dem Königl. Notare Hoseus in Speyer errichteten Gesellschaftsvertrages enthalten, in Verwahrung zu nehmen, um als Ergänzung dieses Gesellschafts-Vertrages zu gelten.

Der Notar entspricht sofort diesem Begehren der Comparenten, indem er die nachbezeichneten Actenstücke — alle gehörig registrirt — der gegenwärtigen Urkunde beischließt und somit dem Notariatsarchiv zu Ludwigshafen am Rhein einverleibt, nämlich:

1. Einen Auszug aus dem Protokolle der Generalversammlung der Pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, abgehalten zu Ludwigshafen am Rhein, am dreizehnten April achtzehnhundert sieben und sechszig,

№ 932. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 4. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

2. Eine Abschrift der höchsten Entschließung der Königl. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom siebenten März achtzehnhundert sieben und sechszig, die Erhöhung des Actiencapitales für Herstellung des weitern Geleises von Winden nach Neustadt und Vermehrung des Fahrmaterials der Pfälzischen Maximiliansbahn betreffend.

№ 928. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd 40. fol. 51. c. 16. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Zeitaufwand des Notars drei Stunden.

Worüber Urkunde; also geschehen zu Ludwigshafen am dreißigsten October achtzehnhundert acht und sechszig und den sämmtlichen Comparenten vorgelesen, alles im Beisein des Ludwig Hallbach und des Valentin Weinland, beide dahier wohnhaft, welche als Zeugen mit den sämmtlichen Comparenten und dem Notare unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Mahla, Golsen, Löw, Bettinger, S. Ladenburg, Böcking, Römmich, Soyer, Ad. Schwinn, Chelius, Achille Andreae, Carl Freiherr v. Rothschild, Joseph Benzino, A. Manz, Umbscheiden, Dr. Jäger, Weigel, Lang, Wand, G. Krämer, G. F. Kolb, Roos, Jäger, Ludwig Hallbach, Weinland, C. Moré, Notar.

№ 1570. Registrirt zu Ludwigshafen den zweiten November achtzehnhundert acht und sechszig. vol. 70. fol. 27. c. 3. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer ohne Ronroi. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Pfälzische Maximiliansbahn.

General-Versammlung,

abgehalten am 13. April 1867, Morgens 10 Uhr, zu Ludwigshafen a. Rh. im Stationsgebäude.

Gegenwärtig waren:

1. der Vorstand und die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes mit Ausnahme der Herren: Baron

Digitized by Google

von Rothschild in Frankfurt a. M., Finanzrath Manz in Nürnberg, Regierungsrath de Lamotte in Speyer, Regierungsrath Kurz in Speyer;

2. der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director von Meyer;

3. der Eisenbahndirector, Herr Königl. Regierungsrath Jäger;

4. der stellvertretende Director, Herr Mündler;

5. 190 Actionäre, theils anwesend, theils vertreten, mit 1419 Actien und 300 Stimmen.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes eröffnete die Versammlung und schlug derselbe gemäß §. 41 der Satzungen Herrn Directionssecretär Heller als Protokollführer, ferner die Herren Carl Pletsch von Ludwigshafen, Decan Saul von Neustadt und Rechtscandidat Wolffhügel von Landau als Scrutatoren vor, was einstimmig angenommen wurde.

Passus concernens.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung auf Emission von weitern 1200 Stammactien à ℳ 500 für Herstellung des zweiten Geleises von Winden nach Neustadt, für Erweiterung mehrerer Stationen und Vermehrung des Fahrmaterials, beziehungsweise Erhöhung des Bau- und Einrichtungscapitales der Pfälzischen Maximiliansbahn im angegebenen Betrage unter Ausdehnung der 4½ procentigen Zinsengarantie des Staates, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1852 auf diese Capitalsvermehrung, fand einstimmige Genehmigung der Versammlung.

Worüber dieses Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung in der durch §. 43 der Satzungen vorgeschriebenen Weise unterschrieben wurde.

Unterzeichnet sind: Mahla, Roos, L. A. Jordan, C. Pletsch, Wolffhügel, Saul, G. Velten, C. Basler, Heller, Wertenſohn, J. W. Auffahrt, F. L. Clauß.

Für richtigen Auszug.

Ludwigshafen, den 14. October 1868.

Die Direction der pfälzischen Bahnen.

gez. Jäger.

№ 932. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 4. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Für richtige Abschrift.

C. Moré, Notar.

Ad Nrm. Exh. 6258 B pr. den 5. April 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Medelsheim, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Mathias Gros ist die katholische Pfarrei Medelsheim in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Bezirksamte und Decanate Zweibrücken und zählt in dem Pfarrorte und in vier Filialen 1220 Parochianen und erträgt:

	ℳ	x
1. an Staatsgehalt	430	2
2. „ Wohnungsanschlag	32	21
3. „ Pfarrgütern	116	27
4. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	105	56
Sohin im Ganzen .	684	46

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 2. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Bekanntmachung,

die XXXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 1. l. M. (Regierungsbl. pag. 303) ist heute die siebenunddreißigste Ver-

Digitized by Google

loosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reggsbl. 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth** geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zu Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1869 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. l. M. vom 1. Juli 1869 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verlosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Digitized by Google

5. Die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1869 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. M. (Regierungsblatt 1869 Seite 305 — 306) hat heute die VII. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. Juli 1869** außer Verzinsung, mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1869 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen

Digitized by Google

(mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1869 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

(Die erwähnten Verzeichnisse liegen bei.)

Nro. 6606 B. pr. den 5. April 1869.

(Die Aufstellung eines Wiesenbaugehilfen in Woerth betr.)

Für die Distriktsgemeinden Regensburg und Woerth, Bezirksamts Regensburg, wird ein Wiesenbaugehilfe, welcher zugleich Kenntnisse in den übrigen Zweigen der Landwirthschaft und insbesondere in der Obstbaumzucht und wenn möglich auch im Weinbau haben soll, eine Obstbaumschule zu versehen, und während der Winter-Monate landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen hätte, mit dem Wohnsitze in dem Markte Woerth aufgenommen.

Das Jahres-Honorar wird auf 450 fl mit dem Beifügen festgesetzt, daß im Falle voller Zufriedenheit mit den Leistungen desselben am Schlusse des Jahres eine Remuneration von mindestens 50 fl gewährt wird.

Bewerbungen sind unter Vorlage der Zeugnisse und unter Angabe der Familienverhältnisse der Bewerber innerhalb 14 Tagen anher einzusenden.

Regensburg, den 22. März 1869.

Königliches Bezirksamt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. März 1869 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Assistenten Carl Hofherr in Neustadt a. d. H., vom 1. April d. J. an, zum provisorischen Triftmeister in Neustadt zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April 1869, wurde im Einvernehmen und mit Zustimmung des Königl. General-Staatsprokurators die Polizeicommissärstelle zu Neustadt a. H. dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Schimper in Zweibrücken in widerruflicher Weise übertragen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der siebenunddreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Nummernfolge** geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1007	15668	29256	30897	35472	56062	58353	59267
1107	15768	29356	30997	35572	56162	58373	59367
1207	15868	29456	31051	35672	56262	58453	59467
1307	15968	29556	31151	35772	56362	58473	59567
1407	16033	29656	31251	35872	56462	58553	59667
1507	16133	29756	31351	35972	56562	58573	59767
1607	16233	29856	31451	41008	56662	58653	59867
1707	16333	29956	31551	41108	56762	58673	59967
1807	16433	30097	31651	41208	56862	58753	60090
1907	16533	30197	31751	41308	56962	58773	60095
15068	16633	30297	31851	41408	58053	58853	60190
15168	16733	30397	31951	41508	58073	58873	60195
15268	16833	30497	35072	41608	58153	58953	60290
15368	16933	30597	35172	41708	58173	58973	60295
15468	29056	30697	35272	41808	58253	59067	60390
15568	29156	30797	35372	41908	58273	59167	60395

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

60490	63044*	77228	81201	83617	95858	106079	114208
60495	63061	77328	81236	83717	95958	106179	114308
60590	63144*	77428	81301	83817	104079	106279	114408
60595	63161	77528	81336	83917	104179	106379	114508
60690	63244*	77628	81401	85072	104279	106479	114608
60695	63261	77728	81436	85172	104379	106579	114708
60790	63344*	77828	81501	85272	104479	106679	114808
60795	63361	77928	81536	85372	104579	106779	114908
60890	63444*	78001	81601	85472	104679	106879	115030
60895	63461	78101	81636	85572	104779	106979	115130
60990	63544*	78201	81701	85672	104879	113032	115230
60995	63561	78301	81736	85772	104979	113132	115330
62073*	63644*	78401	81801	85872	105069	113232	115430
62173*	63661	78501	81836	85972	105169	113332	115530
62273*	63744*	78601	81901	95058	105269	113432	115630
62373*	63761	78701	81936	95158	105369	113532	115730
62473*	63844*	78801	83017	95258	105469	113632	115830
62573*	63861	78901	83117	95358	105569	113732	115930
62673*	63944*	81001	83217	95458	105669	113832	
62773*	63961	81036	83317	95558	105769	113932	
62873*	77028	81101	83417	95658	105869	114008	
62973*	77128	81136	83517	95758	105969	114108	

Digitized by Google

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſter-Nummern ſind nach dem Verlooſungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verlooſungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorſtehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1869 an außer Verzinſung.

München, den 15. März 1869.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Folge der heute ſtattgefundenen VII. Verlooſung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung beſtimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden roth geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nummer:

4*	504*	1030	1530	2004*	2504*	3039	3539	7003
45*	545*	1036*	1536*	2048	2548	3091	3591	7013
104*	604*	1130	1630	2104*	2604*	3139	3639	7103
145*	645*	1136*	1636*	2148	2648	3191	3691	7113
204*	704*	1230	1730	2204*	2704*	3239	3739	7203
245*	745*	1236*	1736*	2248	2748	3291	3791	7213
304*	804*	1330	1830	2304*	2804*	3339	3839	7303
345*	845*	1336*	1836*	2348	2848	3391	3891	7313
404*	904*	1430	1930	2404*	2904*	3439	3939	7403
445*	945*	1436*	1936*	2448	2948	3491	3991	7413

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen;

Kataster-Nummer:

22*	722*	1433	2118	2818	3533	4255	4955	5609	6331	7026*
48	748	1444	2148*	2848*	3575	4279	4979	5612	6347*	7062
90	790	1461*	2166	2866	3588*	4293	4993	5689	6367	7073
122*	822*	1533	2218	2918	3633	4355	5009	5709	6431	7126*
148	848	1544	2248*	2948*	3675	4379	5012	5712	6447*	7162
190	890	1561*	2266	2966	3688*	4393	5089	5789	6467	7173
222*	922*	1633	2318	3033	3733	4455	5109	5809	6531	7226*
248	948	1644	2348*	3075	3775	4479	5112	5812	6547*	7262
290	990	1661*	2366	3088*	3788*	4493	5189	5889	6567	7273
322*	1033	1733	2418	3133	3833	4555	5209	5909	6631	7326*
348	1044	1744	2448*	3175	3875	4579	5212	5912	6647*	7362
390	1061*	1761*	2466	3188*	3888*	4593	5289	5989	6667	7373
422*	1133	1833	2518	3233	3933	4655	5309	6031	6731	7426*
448	1144	1844	2548*	3275	3975	4679	5312	6047*	6747*	7462
490	1161*	1861*	2566	3288*	3988*	4693	5389	6067	6767	7473.
522*	1233	1933	2618	3333	4055	4755	5409	6131	6831	
548	1244	1944	2648*	3375	4079	4779	5412	6147*	6847*	
590	1261*	1961*	2666	3388*	4093	4793	5489	6167	6867	
622*	1333	2018	2718	3433	4155	4855	5509	6231	6931	
648	1344	2048*	2748*	3475	4179	4879	5512	6247*	6947*	
690	1361*	2066	2766	3488*	4193	4893	5589	6267	6967	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

2	702	1405*	2107	2807	3512*	4210*	4910*	5633*	6324*	7002
62	762	1455	2115	2815	3572	4216*	4916*	5688	6380	7029
75	775	1498*	2180*	2880*	3584	4252	4952	5689	6392	7100
102	802	1505*	2207	2907	3612*	4310*	5033*	5733*	6424*	7102
162	862	1555	2215	2915	3672	4316*	5088	5788	6480	7129
175	875	1598*	2280*	2980*	3684	4352	5089	5789	6492	7200
202	902	1605*	2307	3012*	3712*	4410*	5133*	5833*	6524*	7202
262	962	1655	2315	3072	3772	4416*	5188	5888	6580	7229
275	975	1698*	2380*	3084	3784	4452	5189	5889	6592	7300
302	1005*	1705*	2407	3112*	3812*	4510*	5233*	5933*	6624*	7302
362	1055	1755	2415	3172	3872	4516*	5288	5988	6680	7329
375	1098*	1798*	2480*	3184	3884	4552	5289	5989	6692	7400
402	1105*	1805*	2507	3212*	3912*	4610*	5333*	6024*	6724*	7402
462	1155	1855	2515	3272	3972	4616*	5388	6080	6780	7429
475	1198*	1898*	2580*	3284	3984	4652	5389	6092	6792	7500
502	1205*	1905*	2607	3312*	4010*	4710*	5433*	6124*	6824*	7502
562	1255	1955	2615	3372	4016*	4716*	5488	6180	6880	7529
575	1298*	1998*	2680*	3384	4052	4752	5489	6192	6892	7600
602	1305*	2007	2707	3412*	4110*	4810*	5533*	6224*	6924*	7602
662	1355	2015	2715	3472	4116*	4816*	5588	6280	6980	7629
675	1398*	2080*	2780*	3484	4152	4852	5589	6292	6992	7700

Kataſter-Nummer:

7702	8432*	9101	9801	10540*	11242	11942	12606	13356	14051*	14751*
7729	8468	9176*	9876*	10546	11273	11973	12647	13358	14058	14758
7800	8471	9180*	9880*	10564	11279*	11979*	12650	13390	14080*	14780*
7802	8532*	9201	9901	10640*	11342	12006	12706	13456	14151*	14851*
7829	8568	9276*	9976*	10646	11373	12047	12747	13458	14158	14858
7900	8571	9280*	9980*	10664	11379*	12050	12750	13490	14180*	14880*
7902	8632*	9301	10040*	10740*	11442	12106	12806	13556	14251*	14951*
7929	8668	9376*	10046	10746	11473	12147	12847	13558	14258	14958
8000	8671	9380*	10064	10764	11479*	12150	12850	13590	14280*	14980*
8032*	8732*	9401	10140*	10840*	11542	12206	12906	13656	14351*	15031*
8068	8768	9476*	10146	10846	11573	12247	12947	13658	14358	15036
8071	8771	9480*	10164	10864	11579*	12250	12950	13690	14380*	15100
8132*	8832*	9501	10240*	10940*	11642	12306	13056	13756	14451*	15131*
8168	8868	9576*	10246	10946	11673	12347	13058	13758	14458	15136
8171	8871	9580*	10264	10964	11679*	12350	13090	13790	14480*	15200
8232*	8932*	9601	10340*	11042	11742	12406	13156	13856	14551*	15231*
8268	8968	9676*	10346	11073	11773	12447	13158	13858	14558	15236
8271	8971	9680*	10364	11079*	11779*	12450	13190	13890	14580*	15300
8332*	9001	9701	10440*	11142	11842	12506	13256	13956	14651*	15331*
8368	9076*	9776*	10446	11173	11873	12547	13258	13958	14658	15336
8371	9080*	9780*	10464	11179*	11879*	12550	13290	13990	14680*	15400

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

15431*	16137	16877*	17603	18354	19090	19837*	20514	21271	22003	22753
15436	16177*	16910	17656	18385	19137*	19888	20534	21316	22053	22784
15500	16210	16937	17679	18441	19188	19890	20611	21339	22084	22803
15531*	16237	16977*	17703	18454	19190	19937*	20614	21371	22103	22853
15536	16277*	17003	17756	18485	19237*	19988	20634	21416	22153	22884
15600	16310	17056	17779	18541	19288	19990	20711	21439	22184	22903
15631*	16337	17079	17803	18554	19290	20011	20714	21471	22203	22953
15636	16377*	17103	17856	18585	19337*	20014	20734	21516	22253	22984
15700	16410	17156	17879	18641	19388	20034	20811	21539	22284	23037
15731*	16437	17179	17903	18654	19390	20111	20814	21571	22303	23043
15736	16477*	17203	17956	18685	19437*	20114	20834	21616	22353	23088
15800	16510	17256	17979	18741	19488	20134	20911	21639	22384	23137
15831*	16537	17279	18041	18754	19490	20211	20914	21671	22403	23143
15836	16577*	17303	18054	18785	19537*	20214	20934	21716	22453	23188
15900	16610	17356	18085	18841	19588	20234	21016	21739	22484	
15931*	16637	17379	18141	18854	19590	20311	21039	21771	22503	
15936	16677*	17403	18154	18885	19637*	20314	21071	21816	22553	
16000	16710	17456	18185	18941	19688	20334	21116	21839	22584	
16010	16737	17479	18241	18954	19690	20411	21139	21871	22603	
16037	16777*	17503	18254	18985	19737*	20414	21171	21916	22653	
16077*	16810	17556	18285	19037*	19788	20434	21216	21939	22684	
16110	16837	17579	18341	19088	19790	20511	21239	21971	22703	

Digitized by Google

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſternummern ſind nach dem Verloſungsplane an die Stelle der bereits bei den ſechs frühern Verloſungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1869 außer Verzinſung.

München, den 16. März 1869.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 10. April 1869.

Inhalt:

Die pfälzische Ludwigsbahn, hier Erhöhung des Actiencapitals um 700,000 ℳ für Vermehrung des Fahrmaterials ꝛc. ꝛc., sowie für Mehrkosten der St. Ingberter Bahn betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau. — Die Fälschung des Siegels des Königl. Bezirksamts Hof betr. — Dienstesnachricht.

Nro. 4472 B. pr. den 13. März 1867

(Die pfälzische Ludwigsbahn, hier Erhöhung des Actiencapitals um 700,000 ℳ für Vermehrung des Fahrmaterials ꝛc. ꝛc., sowie für Mehrkosten der St. Ingberter Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge höchsten Rescripts der Königl. Staatsministerien der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. Januar und 22. Februar 1865 die Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens von 700,000 ℳ zur Deckung der nebenbezeichneten Kosten Allergnädigst genehmigt haben und die notarielle Beurkundung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsvertrage der rubrizirten Actiengesellschaft und die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, werden nachstehend in Gemäßheit des Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die beiden angeführten höchsten Rescripte und der Nachtrag zu dem Gesellschaftsvertrage öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 12. März 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium der Finanzen,
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 13. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die pfälzische Ludwigsbahn-Gesellschaft auf Grund der eingeholten Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre vom 23. Dezember 1864 zur Anschaffung:

Digitized by Google

a) von 100 offenen Güterwägen à 200 Centner Tragkraft, im Anſchlage zu . . . 150,000 fl
b) von 200 gedeckten Güterwägen à 200 Centner Tragkraft, im Anſchlage zu . 400,000 fl
c) von zwei Locomotiven mit Remiſen- und Werkſtätte-Erweiterung, im Anſchlage zu 97,000 fl
d) zur eventuellen Beſtreitung des Mehraufwandes für die Führung der St. Ingberter Zweigbahn durch das Würzbachthal, im Anſchlage zu . . . 53,000 fl

ein den Betrag von . . . . . 700,000 fl (Siebenmalhundert-Tauſend Gulden) ſüddeutſcher Währung nicht überſteigendes Prioritäts-Anlehen mit einem Zinsfuße von vier Procent nach Maßgabe des Bedürfniſſes aufnehme, hiefür Prioritäts-Obligationen à 1000, 500 und 100 fl, je nach der Wahl der Subſcribenten auf den Namen oder Inhaber lautend, ausſtelle, mit der Beſtimmung, daß dieſes Anlehen binnen fünfzig Jahren vom Jahre 1866 beginnend nach einem beſtimmten Plane getilgt werde.

Die Königl. Regierung hat die pfälziſche Ludwigsbahngeſellſchaft hievon ſofort in Kenntniß zu ſetzen mit dem Beifügen, daß die Bewilligung dieſes in 50 Jahren zu tilgenden Prioritäts-Anlehens eine Ausdehnung der Zinsgarantiezeit ſelbſtverſtändlich nicht zur Folge habe, einen Tilgungsplan für dieſes Anlehen aufſtellen zu laſſen und zur Genehmigung vorzulegen, dann die Verwendung des Anlehens zu den bezeichneten Zwecken durch den Königl. Commiſſär überwachen zu laſſen.

Der Bericht der Eiſenbahndirection vom 23. November v. J. folgt mit 3 Beilagen zurück.

München, den 21. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Pfeufer. v. Pfretzſchner.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath Rüßler.

(Bau einer Eiſenbahn von Homburg nach St. Ingbert, hier Abänderung der genehmigten Bahnlinie betr.)

Staatsminiſterium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Actiengeſellſchaft der pfälziſchen Ludwigsbahn gemäß dem Beſchluſſe der Generalverſammlung vom 23 Dezember 1864 die ihr durch allerhöchſte Conceſſion vom 28. Juni 1862 zum Bau und Betrieb übertragene Eiſenbahn von Homburg nach St. Ingbert, ſtatt in der directen Richtung von Homburg über Neuhäuſel nach St. Ingbert, in der Richtung

von Schwarzenacker durch das Würzbachthal nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialiſchen Kohlengruben

baue, und daß in Folge deſſen die allerhöchſte Conceſſions-Urkunde vom 28. Juni 1862 durch nachſtehende Beſtimmungen modificirt und ergänzt werde:

1. das im §. 2 der Conceſſionsurkunde bezeichnete Bau- und Einrichtungs-Capital von 920,000 fl für dieſe Zweigbahn wird um den veranſchlagten Mehrbedarf von 53,000 fl ſomit auf 973,000 fl (Neunmalhundert ſiebenzig drei Tauſend Gulden) erhöht und wird der pfälziſchen Ludwigsbahn-Geſellſchaft geſtattet, dieſen Mehrbedarf aus dem in der Generalverſammlung vom 23. Dezember 1864 beſchloſſenen neuen Prioritäts-Anlehen zu beſtreiten.

2. Soferne zur Herſtellung der Homburg-St. Ingberter Bahn in der Richtung von Schwarzenacker durch das Würzbachthal bis an die ärarialiſchen Kohlengruben bei St. Ingbert das erhöhte Bau- und

Digitized by Google

Einrichtungs-Capital von 973,000 ℳ nicht ausreicht, wird zur Bestreitung des Mehraufwandes der im §. 6 lit. b der Concessionsurkunde vom 28. Juni 1862 bezeichnete unverzinsliche, nicht zurückzuerstattende Zuschuß bis zum Maximalbetrage von 180,000 ℳ (Einmalhundert achtzig Tausend Gulden) in 6 gleichen Jahresraten zahlbar und mit dem Tage der Betriebseröffnung beginnend aus der Königl. Bergwerkskasse von St. Ingbert auch bei dieser neuen Bahnrichtung unter der Bedingung geleistet werden, daß die pfälzische Ludwigsbahn-Gesellschaft für alle von den St. Ingberter Gruben zur Versendung kommenden Produkte und überhaupt von allen für die Grubenverwaltung bestimmten Transporten auf der Bahnlinie St. Ingbert-Schwarzenacker-Homburg die Frachttarife nach der kürzeren direkten Linie St. Ingbert-Neuhäusel-Homburg berechnet und die vom Königl Commissär im Interesse des Kohlenabsatzes schon in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 15. Mai 1861 lit. a bis e bezeichneten und vom Verwaltungsrathe für die direkte Linie zugestandenen Bedingungen auch für die neue längere Linie aufrecht erhält.

3. Der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft wird gestattet, das fünfte Prozent aus den Reinerträgnissen ihrer Bahn, welches nach den Bestimmungen über die Zinsgarantie des Staates bis zum Jahre 1874 in den Zinsreservefond zu fließen hätte, von den 4 Jahren 18⅞ bis 18⅞ einschließlich dem Fonde für Erneuerung des Oberbaues der Bahn und des Transportmaterials zuzuwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die wirkliche Verwendung für diesen Zweck nachgewiesen werde und unabbrüchig der Verpflichtung der Gesellschaft, den gewöhnlichen Bedarf der Instandhaltung der Bahn und des Betriebsmaterials aus den laufenden Betriebsfonds zu bestreiten.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Juni 1862 aufrecht.

München, den 22. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) v. Pfeufer. (gez.) v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Zur Beglaubigung.

München, den — Februar 1865.

Geheimes Expeditionsamt

des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Scheurlin.

Sechster Nachtrag zu den Satzungen der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft.

Vor Carl Moré, königlich bayerischem Notar zu Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz, unter dem Beistande der beiden hiezu erbetenen Zeugen, sind erschienen:

I. Der gemeinschaftliche Verwaltungsrath der pfälzischen Eisenbahnen, nämlich: a) der Ludwigsbahn, b) der Maximiliansbahn, c) der Neustadt-Dürheimer Bahn, d) der Pfälzischen Nordbahnen, vertreten durch die heute anwesenden Mitglieder desselben, die Herren:

1. Friedrich Norbert Mahla, königlicher Rath und Gutsbesitzer, in Landau wohnhaft, als Vorstand.

2. Friedrich Wilhelm von Bettinger, königlicher Regierungs-Vice-Präsident, in Speyer wohnhaft.

3. Seligmann Ladenburg, Banquier, in Mannheim wohnhaft.

4. Georg Friedrich Kolb, Rentner, in München wohnhaft.

Digitized by Google

5. Ferdinand Böcking, königlicher Advokat-Anwalt, in Landau wohnhaft.

6. Johann Lukas Jäger, Doctor der Medizin und Privatmann, in Speyer wohnhaft.

7. Carl Ludwig Golsen, königlicher Advokat-Anwalt, in Frankenthal wohnhaft.

8. Georg Eduard Lang, königlicher Oberstaatsanwalt, in Winzingen wohnhaft.

9. August Roos, königlicher Ministerialrath, in München wohnhaft.

10. Gottlieb Löw, Gutsbesitzer, in Landstuhl wohnhaft.

11. Ludwig Römmich, königlicher Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Speyer wohnhaft.

12. Christian Chelius, königlicher Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Homburg wohnhaft.

13. Achilles Andreae, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft.

14. Mayer Carl Baron von Rothschild, Banquier, allda wohnhaft.

15. Heinrich Wand, königlicher Regierungsrath, in Speyer wohnhaft.

16. Gustav Krämer, Hüttenwerksbesitzer, in Sanct Ingbert wohnhaft.

17. Joseph Benzino, Rentner, in Landstuhl wohnhaft.

18. August Manz, königlicher Finanzrath und Bank-Director, in Nürnberg wohnhaft.

19. Carl Weigel, königlicher Regierungsrath, in Speyer wohnhaft.

20. Philipp Umbscheiden, königlicher Appellationsgerichtsrath, in Zweibrücken wohnhaft, zur Zeit in München sich aufhaltend.

21. Ferdinand von Soyer, königlicher Oberzoll-Inspector, in Ludwigshafen wohnhaft.

22. Adolph Schwinn, Fabrikbesitzer, in Zweibrücken wohnhaft.

II. Die Direction der obenerwähnten vier Pfälzischen Eisenbahnen, vertreten durch deren Director, den Herrn Albert Jäger, königlicher Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft.

Diese Comparenten haben erklärt:

Die Generalversammlung der Actionäre der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft habe mittelst Beschlusses vom drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und sechszig:

a) Behufs Vermehrung des Fahrmaterials und Herstellung verschiedener baulichen Einrichtungen und Erweiterungen, sodann

b) zur Bestreitung des Mehraufwandes für die Führung der Sanct Ingberter Zweigbahn durch das Würzbachthal,

die Erhöhung des Bau- und Einrichtungs-Capitales der Pfälzischen Ludwigsbahn in Gemäßheit des Paragraphen sechs und zwanzig der Gesellschaftssatzungen durch Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens im Gesammtbetrage von siebenmalhunderttausend Gulden,

beschlossen und es haben die Aufnahme dieses Anlehens, beziehungsweise die obenerwähnten Anschaffungen und Bauführungen durch die höchsten Entschließungen der königlich bayerischen Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und sechszig und vom zwei und zwanzigsten Februar desselben Jahres die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern erhalten.

Diese Comparenten haben weiter erklärt, daß sie den Bestimmungen des Artikels zweihundert vierzehn des in der Pfalz geltenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu genügen, nachbezeichnete Actenstücke in als gleichlautend mit den Originalien durch die Direction der Pfälzischen Bahnen beglaubigten Abschriften dem instrumentirenden Notare vorlegen, um die daraus hervorgehende Erhöhung des Bau- und Einrichtungs Capitales des Un-

Digitized by Google

ternehmens der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft und beziehungsweise die Ergänzung des Gesellschafts-Vertrages notariell beurkunden in das Handelsregister eintragen und in gesetzlicher Weise veröffentlichen zu lassen.

Sie ersuchen daher den Notar diese Actenstücke, welche die Ergänzung des am dreißigsten März achtzehnhundert acht und dreißig vor dem verstorbenen königlichen Notar Rencker in Speyer errichteten Gesellschafts-Vertrages der Pfälzischen Ludwigsbahn enthalten, in Verwahrung zu nehmen um als Ergänzung dieses Gesellschafts-Vertrages zu gelten.

Der Notar entspricht sofort diesem Begehren der Herren Comparenten, indem er die nachbezeichneten Actenstücke (alle gehörig registrirt) der gegenwärtigen Urkunde beischließt und somit dem Notariats-Archive zu Ludwigshafen am Rhein einverleibt, nämlich:

1. Einen Auszug aus dem Protokolle der Generalversammlung der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft, abgehalten in Ludwigshafen am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und sechszig;

№ 931. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c 3. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

2. Eine Abschrift der höchsten Entschließung des königlich bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten am ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und sechszig: die Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft für Vermehrung des Fahrmaterials und für Bahnanlage betreffend;

№ 929. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 1. Erhalten acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

3. Die höchste Entschließung des königlich bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und sechszig, den Bau einer Eisenbahn von Homburg nach Sanct Ingbert, hier Abänderung der genehmigten Bahnlinien betreffend;

№ 930. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 2. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Zeitaufwand des Notars drei Stunden.

Worüber Urkunde; also geschehen zu Ludwigshafen am dreißigsten October achtzehnhundert acht und sechszig und den sämmtlichen Comparenten vorgelesen, alles in Beisein des Ludwig Hallbach und des Valentin Weinland, Beide dahier wohnhaft, die als Zeugen mit den sämmtlichen Comparenten und dem Notare unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Mahla, Golsen, Böcking, Bettinger, Soyer, S. Ladenburg, Löw, Römmich, Ad. Schwinn, Chelius, Achille Andreae, Carl Freiherr von Rothschild, Joseph Benzino, A. Manz, Roos, Dr. Jäger, Umbscheiden, Weigel, Lang, Wand, G. Krämer, G. F. Kolb, Jäger, Ludwig Hallbach, Weinland, C. Moré, Notar.

№ 1569. Registrirt zu Ludwigshafen den zweiten November 1868. vol. 70. fol. 27. c. 2. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Ohne Renvoi. Königl. Rentamt, gezeichnet: Kleinkopf.

Pfälzische Ludwigsbahn.

Generalversammlung,

abgehalten am 23. Dezember 1864, Morgens 9 Uhr, zu Ludwigshafen am Rhein im Stationsgebäude

Gegenwärtig waren:

1. Der Vorstand und die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes;

2. der Königl. Commissär Herr Regierungs-Director Meyer;

3. der Eisenbahndirector Herr Regierungsrath Jäger;

4. der stellvertretende Director Herr Mündler;

5. 1196 Actionäre, theils anwesend, theils vertreten mit 4618 Actien und 1594 Stimmen.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes eröffnet die Versammlung und schlägt derselben gemäß §. 41 der Satzungen Herrn Dr. Ladenburg von Mannheim als Protokollführer, ferner die Herren A. Nauen von Mannheim, Carl Pletsch von Ludwigshafen und D. Herrmann von Frankfurt als Scrutatoren vor, was einstimmig angenommen wurde.

Passus concernens.

Zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung übergehend, betreffend

a) Die Erbauung der St. Ingberter Bahn durch das Würzbachthal.

b) Die Vermehrung des Fahrmaterials und Herstellung verschiedener baulichen Einrichtungen.

c) Die Ermächtigung zur Contrahirung eines Prioritätsanlehens für obige Zwecke im Gesammtbetrage von 700,000 ℳ setzte der Vorstand des Verwaltungsrathes die Gründe für die Anträge des Verwaltungsrathes auseinander und stellte sodann zu a. Erbauung der St. Ingberter Bahn durch das Würzbachthal, beziehungsweise Erhöhung des Baucapitals um die Mehrkosten dieser Linie, veranschlagt zu 53,000 ℳ, den Antrag zur Discussion, dahin gehend:

Die verehrliche Versammlung wolle der Verwaltung die Ermächtigung ertheilen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Königl. Staatsregierung mit dem Bau der St. Ingberter Bahn durch das Würzbachthal voranzugehen und das Baucapital um den Betrag der Mehrkosten von 53,000 ℳ zu erhöhen, für den Fall und in der Voraussetzung, daß die Königl. Staatsregierung

1. die concessionsmäßig zugesicherte Subvention von 180,000 ℳ ganz in derselben Weise auch für die durch das Würzbachthal zu erbauende Linie von Homburg nach St. Ingbert gewähren und
2. gestatten wird, daß das fünfte Prozent aus den Reinerträgnissen der Pfälzischen Ludwigsbahn, welches nach den Bestimmungen über die Zinsgarantie des Staates bis zum Jahr 1874 in den Zinsreservefond zu fließen hätte, von den vier Jahren 18½½ bis 18½½ einschließlich dem Fond für Erneuerung des Oberbaues der Bahn und des Transportmaterials zugewendet werden dürfe.

Für den Fall, daß die sub 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen nicht in Erfüllung gehen sollten zu erklären, daß es bei dem Beschlusse vom 18. Dezember 1861 bezüglich der Wahl der direkten Linie von Homburg nach St. Ingbert sein Bewenden haben solle.

Nach stattgehabter Discussion wurde über diesen Antrag mittelst Stimmzettel abgestimmt.

Das Ergebniß des Scrutiniums war:

für den Antrag 1121 Stimmen,

gegen denselben 388 Stimmen.

Der Antrag ist daher angenommen.

Zu 4 b. Vermehrung des Fahrmaterials beantragt der Verwaltungsrath: die Versammlung wolle genehmigen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Königl. Staatsregierung, daß das Bau- und Einrichtungs-Capital der Gesellschaft behufs Vermehrung des Fahrmaterials und verschiedener baulichen Einrichtungen um den Betrag von 647,000 ℳ erhöht werde.

Nachdem der Vorsitzende den Antrag begründet, aber Niemand sich zum Worte gemeldet hatte, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende begründet sodann zu 4 c. der Tagesordnung den Antrag des Verwaltungsrathes, Ermächtigung zur Contrahirung eines Prioritäts-Anlehens von 700,000 ℳ betreffend, dahin:

Die verehrliche Versammlung wolle, unter Vorbehalt der Zustimmung der Königl. Staatsregierung der Verwal-

Digitized by Google

tung die Ermächtigung ertheilen, behufs der Ausführung der bezüglich der Erbauung der St. Ingberter Bahn und der Vermehrung des Fahrmaterials gefaßten Beschlüsse ein Prioritäts-Anlehen von 700,000 fl zu möglichst günstigen Bedingungen zu contrahiren. Dieser Antrag wurde ohne Discussion einstimmig angenommen.

Hierüber dieses Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung in der durch §. 43 der Satzungen vorgeschriebenen Weise unterschrieben wurde.

Gezeichnet: Chelius, Manz, Rothermel, M. A. Peiser, C. Pletsch, Mattern, Herrmann, A. Rauen, Valentin Heydweiller, Achille Andreae, Dr. Ladenburg, Protokollführer.

Für richtigen Auszug. Ludwigshafen, den 14. October 1868. Die Direction der Pfälzischen Bahnen: Unterschrieben: Jäger.

№ 931. Registrirt zu Ludwigshafen den zwanzigsten October 1868. Bd. 40. fol. 52. c. 3. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Königl. Rentamt, unterschrieben: Kleinkopf.

Für richtige Abschrift:
C. Moré, Notar.

Nro. 6753 B pr. den 7. April 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Johann Ildephons Kobel auf die Pfarrei Rödersheim ist die katholische Pfarrei Schönau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt im Hauptorte und 4 Filialen 805 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	223	52
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	19	59
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	18	13
sohin im Ganzen .	282	4

	fl	kr.
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	517	56
auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche innerhalb 5 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 6432 B. pr. den 6. April 1869.

(Die Fälschung des Siegels des Königl. Bezirksamts Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Nach einer ans Königl. Bezirksamt Hof gelangten Mittheilung des Königl. sächsischen Gerichtsamtes Borna ist an letzterem Orte ein mit einem Militärpaß des Königl. Landwehr-Bezirkscommandos Kitzingen versehener junger Mann, Namens Leonhardt Krieger aus Burghaslach, aufgegriffen worden, welcher zwei falsche Legitimationen bei sich führte, die eine auf den Grafen Eugen

Digitized by Google

v. Langsdorff, die andere auf den Handlungscommis Leonhardt Krug aus Bischofsgrün lautend, unterzeichnet und gesiegelt „Kgl. Bezirksamt Hof".

Der Context dieser Legitimationen, die Unterschriften mit den fingirten Namen des Amtsvorstands Schmidt und Möller (oder Münch), und endlich die Siegel sind durchaus falsch, wie das Bezirksamt Hof sich aus eigener Einsicht überzeugt hat.

Das zum Abdruck benützte falsche Schwarzdrucksiegel ist offenbar von ganz geübter Hand gravirt, etwas kleiner und länglicher, als das, gewöhnlich beim Königl. Bezirksamte Hof geführte Siegel, dagegen wieder etwas größer, als das vom Amtsvorstand ausschließlich benützte Commissionssiegel.

Von beiden ächten unterscheidet sich das Falsche hauptsächlich in Folgendem:

1. die Buchstaben des falschen sind schmäler, kleiner und schärfer als die der ächten,
2. die Zweige zu beiden Seiten des Wappens sind auf dem falschen bedeutend schmäler und stehen ganz frei, ohne unten zusammenzulaufen, während sie auf den ächten in der Mitte verbunden sind und den unteren Theil des Wappens berühren.
3. die blauen Wappenfelder des falschen Siegelabdrucks laufen beim falschen vom rechten oberen Eck zur Mitte der linken Seite des Wappens hin und sind ganz fett, während sie bei den ächten Abdrücken vom rechten oberen Eck zum linken unteren laufen und durch schmale horizontale Striche ausgefüllt sind.

Der Besitzer dieser falschen Zeugnisse gab auf wiederholtes Verhör beim Königl. Gerichtsamt Borna an, es seien ihm diese Zeugnisse im Gasthof zu den drei Königen oder drei Kronen am Obstmarkt zu Nürnberg von einem fremden Graveur aus den Rheinlanden aufgedrängt worden, welcher angeblich im Begriff gewesen sei, nach Rom zur päpstlichen Armee zu gehen und welcher mit

wenigstens 20 verschiedenen Vorweisen, jeder auf einen anderen Namen und Stand lautend, und ebenso mit verschiedenen falschen Stempeln, insbesondere mehreren französischen, dann zwei Stempeln der Königl. bayerischen Bezirksämter Hof und Bogen, dann der Stadtgemeinde-Verwaltung Dettelbach, versehen gewesen sei, und angegeben habe, diese Stempel selbst angefertigt und zur Herstellung der falschen Vorweise benützt zu haben. In der Begleitung dieses Graveurs sei ein Frauenzimmer, circa 36 Jahre alt, gewesen, welcher er Vorweise als Schauspielerin, als Handelsfrau, als seiner Ehefrau, ausgestellt hatte.

Dieselbe habe eine große, angeblich unheilbare Schramme auf dem linken Backen und einen starken Hieb über die Nase gehabt. Ihren Namen habe sie nicht genannt, aber angegeben, daß sie ein Kind in Wilmersdorf, Königl. Bezirksamts Neustadt a. A., in der Ziehe habe.

Dies wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, bei Production von Urkunden, welche mit der Fertigung der Königl. Bezirksämter Hof oder Bogen oder der der Stadtgemeindeverwaltung Dettelbach versehen sind, hierauf Bedacht zu nehmen und diesen Vorfall in ihren Amtsbezirken zur möglichst allgemeinen Kenntnißnahme zu bringen.

Bayreuth, den 24. März 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.
Rosner.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März 1869, wurde der Schulverweser Christian Triem in Weisenheim a. S. zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Dürkheim, vom 12. April 1869 an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 10. April 1869.

Inhalt:

Diebstahl in Vercelli betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½- und 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Carlsruhe. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im Kalenderjahre 1868.

Nro. 6964 B. pr. den 9. April 1869.

(Diebstahl in Vercelli betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter, Polizeicommissäre, Bürgermeisterämter, das Königl. Gendarmerie-Compagnie-Commando und Gendarmerie-Stationen.

Nachstehend erhalten die Königl. Bezirksämter, Polizeicommissäre, Bürgermeisterämter, das Königl. Gendarmerie-Compagnie-Commando und Gendarmerie-Stationen Abschrift eines Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. April l. J. nebst Beilage zur Kenntnißnahme und zum geeigneten Vollzuge.

Speyer, den 8. April 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

In der Nacht vom 23. auf den 24. März l. J. wurde im Spitale zu Vercelli (Italien) ein Diebstahl von italienischen Staatsschuld-Obligationen und verschiedenen Kostbarkeiten im Werthe von 400,000 Franken verübt. Die Thäter sind bis jetzt unentdeckt und besteht Besorgniß, daß die Obligationen im Auslande umgesetzt werden wollen.

Indem ein Verzeichniß der entwendeten Gegenstände mitgetheilt wird, ergeht auf Ansuchen der Königl. italienischen Gesandtschaft dahier der Auftrag, sofort Späße anzuordnen, die Wechsler geeignet verständigen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem unterfertigten Königl. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen.

München, den 5. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann,
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Furto a Vercelli.

Nella notte dal 23 al 24 del mese corrente ladri ignoti, forzando la Cassa dell' Ospedale di Vercelli (provincia di Novara) derubarono i seguenti valori:

Obbligazioni del Prestito Nazionale.

N.	1.	224010	colle iscrizioni da	1271801 a 1272000	Val. nominale	20000
»	2.	224011	»	1272001 a 1272200	»	20000
»	3.	224012	»	1272201 a 1272400	»	20000
»	4.	292631	»	1545261 a 1545262	»	200
»	5.	307210	»	1611046 a 1611050	»	500
»	6.	307248	»	1611236 a 1611240	»	500
»	7.	307468	»	1612336 a 1612340	»	500
»	8.	319342	»	1671706 a 1671710	»	500
»	9.	347471	»	1924701 a 1924710	»	1000
»	10.	347494	»	1924931 a 1924940	»	1000
»	11.	371004	»	2160031 a 2160040	»	1000
»	12.	371129	»	2161281 a 2161290	»	1000
»	13.	371130	»	2161291 a 2161300	»	1000
»	14.	371131	»	2161301 a 2161310	»	1000
»	15.	371132	»	2161311 a 2161320	»	1000
»	16.	381638	»	2232741 a 2232760	»	2000
»	17.	390836	»	2516701 a 2516720	»	2000
»	18.	390945	»	2847201 a 2847250	»	5000
»	19.	390985	»	2849001 a 2849050	»	5000
»	20.	401395	»	2939401 a 2939500	»	10000
»	21.	404472	»	3247101 a 3247200	»	10000
»	22.	404480	»	3247901 a 3248000	»	10000
»	23.	405743	»	3374201 a 3374300	»	10000
»	24.	420376	»	3517673 a 3517674	»	200
»	25.	198397	»	363585 a 363588	»	400
»	26.	232301	»	1477301	»	100
»	27.	307170	»	1610846 a 1610850	»	500
»	28.	347472	»	1924711 a 1924720	»	1000
»	29.	390836	»	2517101 a 2517120	»	2000

Totale obblig. Prestito, valore nominale: L. 127400

Della rendita complessiva di L. 6370.

Digitized by Google

Cedole al Portatore.

№	1.	№	295752	della rendita di	L.	500	№	17.	№ 1044517	della rendita di	L. 10
„	2.	„	639982	id.	„	500	„	18.	„ 1077349	id.	„ 50
„	3.	„	640890	id.	„	500	„	19.	„ 1214665	id.	„ 10
„	4.	„	1260725	id.	„	50	„	20.	„ 1214666	id.	„ 10
„	5.	„	1271313	id.	„	500	„	21.	„ 562778	id.	„ 100
„	6.	„	1271314	id.	„	500	„	22.	„ 61472	id.	„ 50
„	7.	„	1271315	id.	„	500	„	23.	„ 607959	id.	„ 50
„	8.	„	1343269	id.	„	5	„	24.	„ 948475	id.	„ 50
„	9.	„	90651	id.	„	100	„	25.	„ 770320	id.	„ 200
„	10.	„	141022	id.	„	10	„	26.	„ 770324	id.	„ 200
„	11.	„	147091	id.	„	10	„	27.	„ 117174	id.	„ 200
„	12.	„	150909	id.	„	10	„	28.	„ 126116	id.	„ 50
„	13.	„	286325	id.	„	100	„	29.	„ 629715	id.	„ 5
„	14.	„	557224	id.	„	100	„	30.	„ 1036058	id.	„ 5
„	15.	„	741010	id.	„	10	„	31.	„ 1314242	id.	„ 5
„	16.	„	1032816	id.	„	100					

Totale rendita al Portatore L. 4490

Obbligazioni pel Canale Cavour.

№ 15 dal № 11117 al № 11131 della Rendita di L. 450
„ 215 „ 11140 „ 11354 „ „ 6450

№ 230 Totale Rendite L. 6900

Cartelle del Credito Fondiario delle Opere Pie di S. Paolo di Torino.

№ 20 dal № 1339 al № 1358 della Rendita di L. 500.

Oggetti d'argento e d'oro.

Una ghiera e catino ovale.
Una pisside.
Due piati con piede, uno più grosso dell'altro.
Una navicella.
Secchiello con aspersorio.
Collana d'oro con orecchini e due anelli.
Da 20 a 25 medaglie d'argento coll' effige del Cardinale Bicchieri.
Un purificatore di rame argentato.
Una tabachiera d'oro con entro il ritratto del Re di Napoli Ferdinando I. e col motto „Datum serba".
Dieci scudi antichi.

Digitized by Google

Alcune placche d'argento colla stemma dell' ospedale.
Un orologio d'argento antico.
Alcuni pezzi d'argento.
Denari in contanti L. 34,000.

Cartelle Nominative.

M.	1.	M.	41735	della rendita di	L.	500	M.	12.	M.	121719 al 121720	della rendita di	L.	305
„	2.	„	41736	id.	„	245	„	13.	„	122048	id.	„	5000
„	3.	„	62919	id.	„	480	„	14.	„	41739 al 41749	id.	„	2095
„	4.	„	85258 al 85263	id.	„	5810	„	15.	„	62920 e 62921	id.	„	250
„	5.	„	88278	id.	„	15	„	16.	„	66108	id.	„	5
„	6.	„	91675	id.	„	195	„	17.	„	85264 e 85265	id.	„	620
„	7.	„	92585 e 92586	id.	„	365	„	18.	„	109440 al 109445	id.	„	3030
„	8.	„	93941	id.	„	250	„	19.	„	110795 e 110796	id.	„	800
„	9.	„	93943	id.	„	5045	„	20.	„	109823	id.	„	420
„	10.	„	109393 al 109404	id.	„	3820							
„	11.	„	119592	id.	„	25					Totale Rendita L.		29275

Firenze, 28 marzo 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. l. M.

Donnerstag den 15. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission über 2 Stiegen № 89 eine weitere Verloosung der 3½ und arrosirt 4proc. Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist

die XX. der auf den Inhaber (au porteur) und

die XVIII. der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen und es wird zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplane (Regierungsblatt von 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine End-Nummer

zusammen im Capitalsbetrage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Capitalien werden

mit 1. August 1869

außer Verzinsung gesetzt; mit deren baaren Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. J. vergütet.

Digitized by Google

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. l. M. findet

Donnerstag den 15. April l. J.,

Vormittags im Verloosungssaale der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission dahier die VIII. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. von 1862 S. 190–194)

Eine Loosnummer

im Capital-Durchschnittsbetrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1869 an

außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen und der 2procentige Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet nicht statt.

München, den 26. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. März l. J. dem Priester Johann Idephons Kobel in Schönau, Königl. Bezirksamts Pirmasens, die Pfarrei Rödersheim, Königl. Bezirksamts Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. März 1869 wurde die an der Gewerbschule zu Speyer erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem vom Stadtrathe daselbst hiefür vorgeschlagenen Dr. Harald Schütz aus Bielefeld, z. Z. Hilfslehrer an der Realschule in Frankfurt a. M., vorerst in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers, vom 1. April 1869 an, in widerruflicher Weise übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz, vom 1. April l. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Keck VII. zum Bürgermeister der Gemeinde Schauernheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1869, wurde der Schulverweser Thomas Kästel zu Hagenbach zum Lehrer an der Knabenschule dortselbst, vom 1. April 1869 an, ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Carlsruhe.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Consulat in Carlsruhe dem Banquier Albert Haas daselbst zu übertragen.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Zugang.

Hafen-Abtheilungen	Wasserwärts zu Berg Schiffe.	Wasserwärts zu Berg Centner.	Wasserwärts zu Thal Schiffe.	Wasserwärts zu Thal Centner.	Landwärts mit zollämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren Wagen.	Rollfuhren Centner.	per Eisenbahn im Anfageverfahren aus Frankreich üb. Saarbruck Wagg.	Centn.	aus Frankreich über Schaidt Wagg.	Centn.	üb. Herbesthal aus Belgien Wagg.	Centn.	über Elten aus Holland Wagg.	Centn.	Grannenburg aus Holland Wagg.	Centn.	über Bremen aus Bremen Wagg.	Centn.
Auslandshafen	424	541078	—	—	758	45440	189	8929	414	54898	131	15590	123	12663	—	—	22	2345
1867	—	357064	—	—	—	14604	—	1770	—	37187	—	27295	—	9087	—	199	—	2121
1868	—	184014 mehr	—	—	—	30836 mehr	—	7159 mehr	—	17711 mehr	—	11705 weniger	—	3576 mehr	—	199 weniger	—	224 mehr
Inlandshafen	114	62719	135	89348	952	57144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	54453	—	75947	—	41923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	8266 mehr	—	13401 mehr	—	15221 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel	4	334	73	20192	16	693	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	255	—	20133	—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	79 mehr	—	59 mehr	—	589 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen	391	285167	734	415357	3175	291367	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	251554	—	499990		180773	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	33613 mehr	—	84633 weniger		110594 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz	58	284084	—	—	15040	1504005	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	189910	—	—	—	1502580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	94174 mehr	—	—	—	1425 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hemshof und obere Schachtel	71	140881	40	79228	7603	760118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	249284	—	38670	—	538898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	108403 weniger	—	40558 mehr	—	221220 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Zugangs	1062	1314263	982	604125	27344	2658767	189	8929	414	54898	131	15590	123	12663	—	—	22	2345

Digitized by Google

weisung
a. Rh. im Kalenderjahre 1868.

pr. den 20 März 1869.

über Harburg aus Hamburg		über Furth aus Böhmen		über Passau aus Oestreich		üb. Salzburg aus Oestreich		üb. Waldshut a. d. Schweiz		Total-Gewicht des Zugangs.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.	
-	—	2	411	3	263	—	—	—	-	681617	Roheisen, Kaffee, Reis, Tabaksblätter und Stengel, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Farbhölzer, Krapp, Baumwolle, Wein in Fässern, Maschinentheile ꝛc., rohe Schafwolle, Salz.
—	96	-	200	—	119	—	4203	—	101	454046	
—	96	—	211	—	144	—	4203	—	101	227571	
weniger		mehr		mehr		weniger		weniger		mehr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209211	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Seegras, Cement, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine ꝛc, Salz.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172323	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36888	
										mehr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21219	Leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	20492	
—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	727	
										mehr	
—	—	-	—	—	—	—	—	—	-	991891	Getreide, Obst, Salz, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Repskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	932317	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59574	
										mehr	
—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	1788089	Ruhr- und Saarkohlen.
—	-	—	-	—	—	-	—	—	—	1692490	
—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	95599	
										mehr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	980227	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	826852	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153375	
										mehr	
—	—	2	411	3	263	—	—	—	—	4672254	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung	Abgang. Wasserwärts zu Berg Schiffe.	Wasserwärts zu Berg Centner	Wasserwärts zu Thal Schiffe.	Wasserwärts zu Thal Centner	Landwärts auf Rollfuhren Wagen.	Landwärts auf Rollfuhren Centner	Landwärts per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken Waggon	über Saarbrücken Centner	über Schandt Waggon	über Schandt Centner	Total-Gewicht des Abgangs Centner	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Auslandshafen	13	2105	15	3897	7587	455254	—	—	1670	167003	628259	Wie beim Waarenzugang.
1867	—	3421	—	12363	—	302217	—	—	—	108022	426023	
1868	—	1316	—	8466	—	153037	—	—	—	58981	202236	
	weniger		weniger		mehr				mehr		mehr	
Inlandshafen	129	53071	182	78597	923	55363	—	—	—	—	187031	do.
1867	-	43842	—	100246	—	26517	—	—	—	—	170605	
1868	—	9229	—	21649	—	28846	—	—	—	—	16426	
	mehr		weniger		mehr						mehr	
Schachtel	—	—	3	693	675	20526	—	—	—	—	21219	do.
1867	—	—	—	104	—	20388	—	—	—	—	20492	
1868	—	—	—	589	—	138	—	—	—	—	727	
			mehr		mehr						mehr	
Winterhafen	18	6711	436	270147	4766	476707	—	—	2382	238326	991891	do.
1867	—	15536	—	136811	-	779970	—	—	-	—	932317	
1868	—	8825	—	133336	—	303263	—	—	—	238326	59574	
	weniger		mehr		weniger				mehr		mehr	
Kohlenplatz	1805	361150	—	—	14269	1426939	—	—	—	—	1788089	do.
1867	—	125771	—	244131	—	1322588	—	—	—	—	1692490	
1868	—	235379	—	244131	—	104351	—	—	—	—	95599	
	mehr		weniger		mehr						mehr	
Hemshof und obere Schachtel	56	96253	249	494656	3476	347588	—	—	—	—	938497	do.
1867	—	270200	—	168650	—	388002	—	—	—	—	826852	
1868	—	173947	—	326006		40414	—	—	—	—	111645	
	weniger		mehr		weniger						mehr	
Summa des Abgangs	2021	519290	885	847990	31696	2782377	—	—	4052	405329	4554986	
										Hiezu Summa des Zugangs .		4672254
										Summa des Gesammt-Hafenverkehrs im Jahre 1868 .		9227240
										1867 .		8167299
										mehr 1868 .		1059941

Ludwigshafen, den 30. Januar 1869.

Königliches Hafen-Commissariat.

In Stellvertretung:

Arnold, H.-A.-V.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 16. April 1869.

Inhalt:

Gesetz, die Personalhaft betr. — Königliche Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869 über die Personalhaft betr. — Königliche Allerhöchste Verordnung, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. — Gesuch des Heinrich Wolf von Diedelkopf um Einziehung der zum Betriebe der Steinkohlengrube „Philippsglück" verliehenen Concession. — Erledigung der Realienlehrerstelle an der Königl. Kreisgewerbschule zu Bayreuth. — Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1869. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Gesetz,
die Personalhaft betreffend.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Personalhaft (Schuldhaft, Leibeshaft) ist als Vollstreckungsmittel, um die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu erzwingen, nur statthaft:

1. gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern unbewegliches Vermögen besitzen, dessen hypothekenfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;

2. unter gleicher Voraussetzung auch gegen Inländer, welche flüchtig oder der Flucht dringend verdächtig sind oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns entweder schon genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen;

3. wenn das gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben ist, derselbe aber Befriedigungsmittel besitzt, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht.

Artikel 2.

An den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Personalhaft gestatten, um die Erfüllung anderer als der in Artikel 1 bezeichneten Verbindlichkeiten zu erzwingen, sowie an den in der Pfalz bezüglich der Verhaftung der Falliten geltenden Bestimmungen wird durch das gegenwärtige Gesetz Nichts geändert.

Digitized by Google

Artikel 3.

Als Vorsichtsverfügung (Sicherheitsarrest) ist die Personalhaft wegen Geldforderungen und sonstiger in Geld anschlagbaren Ansprüche nur gegen die in Artikel 1 Ziffer 1 und 2 genannten Personen und unter der daselbst gegebenen Voraussetzung statthaft. Sie darf nur wegen einer bereits klagbaren Forderung verhängt werden.

Soweit eine dermalen geltende gesetzliche Bestimmung die Personalhaft ausdrücklich als Vorsichtsverfügung zur Sicherung anderer als der in Absatz 1 bezeichneten Rechte oder Ansprüche gestattet, hat es hiebei auch in Zukunft sein Bewenden.

Artikel 4.

Die Personalhaft kann in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 1 und des Artikels 3 Absatz 1 auch bezüglich der Angehörigen eines auswärtigen Staates durch Staatsvertrag für unstatthaft erklärt werden. Ist dies geschehen, so ist die Personalhaft auch gegen Inländer aus dem Grunde nicht mehr statthaft, weil sie in diesem Staate dauernden Aufenthalt genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen.

Artikel 5.

Bei Verhängung und Vollstreckung der Personalhaft kommen bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens einschließlich der Rechtsmittel, soweit nicht in den Artikeln 6 bis 13 besondere Bestimmungen enthalten sind, die dermalen geltenden Gesetze zur Anwendung.

Artikel 6.

Der Gläubiger, welcher auf Grund der Artikel 1 oder 3 Absatz 1 gegen seinen Schuldner Personalhaft erwirken will, hat in seinem Gesuche die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche er sein Begehren stützt, darzulegen und diese Verhältnisse, sowie, wenn es sich um eine Vorsichtsverfügung handelt, auch seinen Anspruch, unter Vorlage der etwaigen Schriftstücke, soweit möglich zu bescheinigen.

Handelt es sich nicht um eine bestimmte Geldforderung, sondern um die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere oder um einen sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruch, so hat der Gläubiger zugleich den Betrag, auf den er seinen Anspruch anschlägt, anzugeben und auch diesen Anschlag soweit möglich zu begründen.

Mangelt die nach Absatz 1 erforderliche Bescheinigung, so kann in den Fällen der Artikel 1 Ziffer 1 und 2 und Artikel 3 Absatz 1 die Personalhaft dennoch verhängt werden, wenn der Gesuchsteller wegen der daraus dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Richter nach den Umständen des Falles zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach dem richterlichen Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

In den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 kann der Richter den Vollzug der Personalhaft auch dann, wenn Bescheinigung geliefert ist, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

In der die Personalhaft zulassenden Verfügung muß in den Fällen der Artikel 1 und 3 Absatz 1 der Betrag der Forderung, für welche die Personalhaft stattfindet, beziehungsweise der Betrag, auf welchen der Richter den betreffenden Anspruch anschlägt, in Haupt- und Nebensache angegeben werden und der Schuldner kann die Haft zu jeder Zeit dadurch abwenden, daß er diesen Betrag gerichtlich hinterlegt oder hiefür nach Maßgabe der Prozeßgesetze Sicherheit leistet.

Die in Absatz 1 bezeichneten Gesuche und die gegen etwaige abweisende Entscheidungen ergriffenen Beschwerden, sowie die auf solche Gesuche und Beschwerden erfolgten richterlichen Entscheidungen sind in den Fällen der Artikel 1 und 3 Absatz 1 dem Schuldner vor der Verhaftung nicht mitzutheilen und es ist ihm in diesen Fällen vor der Verhaftung auch eine Zahlungsaufforderung nicht zuzustellen. Die Verhaftung wird durch Einwendungen

Digitized by Google

des Schuldners nicht aufgehalten, demſelben bleibt jedoch vorbehalten, ſeine Einwendungen und etwaigen Entſchädigungsanſprüche nach vollzogener Verhaftung nach Maßgabe der Prozeßgeſetze geltend zu machen.

Artikel 7.

In der Pfalz kann die Perſonalhaft, wenn es ſich nicht um die Vollſtreckung eines Urtheils handelt, durch welches der Schuldner bei Vermeidung der Perſonalhaft verurtheilt wurde und vorbehaltlich der Beſtimmung des Artikels 26 des Geſetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846 nur in Gemäßheit beſonderer richterlicher Ermächtigung vollſtreckt werden.

In den Fällen der Artikel 1 Ziffer 1 und 2 und Artikel 3 Abſatz 1 iſt dieſe Ermächtigung, wenn die Hauptſache bei einem Bezirks-, Handels- oder Landgerichte anhängig iſt, von dem Vorſtande des Prozeßgerichts und wenn ſie beim Appellationsgerichte anhängig iſt, von dem Vorſtande des betreffenden Senats, andernfalls von dem Vorſtande des in erſter Inſtanz zuſtändigen Gerichts zu ertheilen; ſie kann aber bei dringender Gefahr auch von dem Landrichter ertheilt werden, in deſſen Bezirk die Verhaftung vorgenommen werden ſoll.

In den Fällen des Artikels 1 Ziffer 3 iſt die erforderliche Ermächtigung von dem Gerichte zu ertheilen, das in erſter Inſtanz in der Hauptſache zuſtändig iſt.

In den in Abſatz 2 und 3 angegebenen Fällen ſteht dem Gläubiger, wenn ſein Geſuch abgewieſen oder der Vollzug der Perſonalhaft von einer Sicherheitsleiſtung abhängig gemacht worden iſt, das Recht der Beſchwerde und zwar, wenn die Entſcheidung vom Vorſtande eines appellationsgerichtlichen Senats erlaſſen wurde, bei dieſem Senate, in allen anderen Fällen bei dem vorgeſetzten Gerichte zu.

Sowohl die Geſuche um Erlaſſung der erwähnten Ermächtigung, als auch die nach Abſatz 4 zuläſſigen Beſchwerden ſind mittels einfacher Vorſtellung (requête) anzubringen und die Entſcheidung erfolgt, ſoweit das Gericht dieſelbe zu erlaſſen hat, in geheimer Sitzung.

Die in der Pfalz geltende Beſtimmung, nach welcher beim Vollzuge der Perſonalhaft die Zuſtellung des Urtheils oder der Urkunde, auf deren Grund die Vollſtreckung ſtattfindet, durch einen vom Gerichte oder Bezirksgerichtspräſidenten beauftragten Gerichtsboten geſchehen muß, iſt aufgehoben.

Artikel 8.

Die Vollſtreckung der Perſonalhaft iſt ausgeſchloſſen:

1. gegen active Offiziere und im gleichen Range ſtehende Militärbeamte, ſolange ſie ſich mit ihren Corps oder einer Abtheilung derſelben außerhalb der Garniſon befinden;

2. gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere in der activen Armee Angeſtellte dieſer Klaſſen, wenn ſie nicht ſtändig beurlaubt ſind;

3. gegen ſonſtige Wehrpflichtige, wenn und ſolange ſie zum Kriegsdienſte aufgeboten ſind.

Artikel 9.

Gegen Schuldner, deren Leben oder Geſundheit durch die Perſonalhaft einer nahen oder erheblichen Gefahr ausgeſetzt würde, darf, ſolange dieſer Zuſtand dauert, die Perſonalhaft weder vollſtreckt noch fortgeſetzt werden.

Artikel 10.

Hinſichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags iſt die Vorſchrift des Titels VII §. 26 der Verfaſſungs-Urkunde maßgebend.

Artikel 11.

Der in Gemäßheit des Artikels 1 oder des Artikels 3 Abſatz 1 Verhaftete iſt auf ſeinen Antrag der Haft zu entlaſſen, wenn er glaubhaft darthut, daß er keine Mittel zur Befriedigung ſeines Gläubigers beſitzt. Vermögenstheile, welche nach geſetzlicher Beſtimmung nicht Vollſtreckungsmittel für die betreffende Forderung ſein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Digitized by Google

Artikel 12.

Hat die Perſonalhaft ſechs Monate gedauert, ſo kann der Schuldner ſeine Freilaſſung begehren und dieſem Begehren muß entſprochen werden, wenn der Gläubiger nicht nachweiſt, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Artikel 13.

Das Maß der vom Gläubiger zum Unterhalte des Schuldners zu hinterlegenden Gelder wird im Verordnungswege feſtgeſetzt.

Entſtehen durch Erkrankung des Verhafteten beſondere Koſten, ſo hat der Gläubiger dieſelben gleichfalls zu beſtreiten. Er iſt von der Erkrankung des Schuldners ſofort in Kenntniß zu ſetzen und hat den vom Gerichte feſtgeſetzten Betrag ohne Verzug zu hinterlegen. Vorläufig können dieſe beſonderen Koſten aus den hinterlegten Unterhaltungsgeldern entnommen werden.

Artikel 14.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes finden auch auf die vor deſſen Erlaſſung entſtandenen Verbindlichkeiten Anwendung und die Perſonalhaft kann in Fällen, in denen ſie nach dem gegenwärtigen Geſetze unſtatthaft iſt, nach dem Eintritte der Wirkſamkeit desſelben ſelbſt dann nicht mehr vollzogen oder fortgeſetzt werden, wenn ſchon früher hierauf rechtskräftig erkannt oder die Verhaftung vorgenommen worden iſt.

Artikel 15.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit der Verkündung im Geſetzblatte, beziehungsweiſe Amtsblatt der Pfalz, in Wirkſamkeit.

Die Gläubiger ſind verpflichtet, bei Vermeidung des Schadenserſatzes ſofort nach Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes die Freilaſſung der auf ihr Betreiben verhafteten Perſonen, deren Haft nach dieſem Geſetze nicht mehr ſtatthaft iſt, zu veranlaſſen oder, falls ſie die Haft auch nach dem gegenwärtigen Geſetze für ſtatthaft halten und fortſetzen wollen, binnen acht Tagen bei dem zur Entſcheidung der über die Giltigkeit der Haft entſtehenden Streitigkeiten zuſtändigen Gerichte zu beantragen, daß die Haft für auch jetzt noch ſtatthaft erklärt werde und hievon dem Vorſtande des Schuldgefängniſſes Anzeige zu machen. Am neunten Tage nach Verkündung des Geſetzes ſind alle Schuldgefangenen, bezüglich welcher eine ſolche Anzeige nicht gemacht wurde, von Amtswegen in Freiheit zu ſetzen.

Gegeben München, den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürſt von Hohenlohe. von Pfretzſchner. von Greſſer. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der Generalſecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869 über die Personalhaft betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikels 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Personalhaft betr., beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Betrag, welchen der Gläubiger zum Unterhalte des auf sein Betreiben in Personalhaft genommenen Schuldners zu entrichten hat, wird, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 des angeführten Gesetzes vom 6. April 1869 auf täglich fünfundvierzig Kreuzer festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. October bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere sechs Kreuzer zu entrichten.

Wird zu einer anderen Jahreszeit Beheizung nöthig, so hat der Gläubiger für jeden Beheizungstag nachträglich sechs Kreuzer zu entrichten.

Artikel 2.

Die in Artikel 1 Absatz 1 und 2 angegebenen Beträge sind vom Gläubiger beim betreffenden Gefängnißverwalter für je wenigstens dreißig Tage im Voraus zu hinterlegen.

Artikel 3.

Von dem hinterlegten Betrage sind drei Kreuzer für jeden Tag durch den Gefängnißverwalter an die Staatskasse für Abnützung der Gefängniß-Einrichtungen nach der von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest verbleibt dem Gefängnißverwalter, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat. Insbesondere hat der Gefängnißverwalter hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das Arrestlocale zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerstroh zu liefern, die der Hausordnung entsprechende Beleuchtung zu stellen und die nach den Verhältnissen erforderlichen Dienste zu leisten.

Artikel 4.

Der Gefängnißverwalter hat dem Verhafteten folgende Kost zu geben:

1. ein Frühstück, bestehend in Kaffee mit Milch und Brod oder Fleischsuppe mit Brod;

2. ein Mittagessen, bestehend in Suppe, einem halben Pfunde Rindfleisch mit Gemüse und Brod;

3. ein Abendessen, bestehend in einer Fleischspeise mit Brod und einer halben Maß (einem halben Liter) Bier.

Dem Verhafteten können mit dessen Zustimmung statt der Fleischspeisen andere entsprechende Speisen gegeben werden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt nach vorheriger Verkündung im Regierungsblatte, beziehungsweise Amtsblatte der Pfalz, bei allen Verhaftungen in Wirksamkeit, welche auf Grund des angeführten Gesetzes vom 6. April 1869 vorgenommen oder fortgesetzt werden.

München, den 7. April 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30 Januar 1868, dann der Art. 11 und 22 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868, zu verordnen, was folgt:

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste haben:

1. Unteroffiziere, welche in der activen Armee, mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner, während zwölf Jahren, worunter mindestens neun Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren;
2. Gendarmen, welche neun Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben;
3. die nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 pensionirten vormaligen Unteroffiziere und Soldaten einschlüssig der auf Grund dieses Gesetzes in die Garnisons Compagnien aufgenommenen Mannschaften;
4. die seit dem 1. Januar 1868 in Pension getretenen Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie.

Bei Berechnung der unter Ziffer 1 erwähnten Dienstzeit ist jeder Monat guter Dienstleistung vor dem Feinde doppelt in Ansatz zu bringen und ergänzt sich gegebenen Falles wechselseitig die Dienstzeit, welche theils in der activen Armee als Unteroffizier mit Capitulation, theils in der Gendarmerie zurückgelegt wurde.

Einsteher haben vor ihrem Uebertritte in Civildienste ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen, zu genügen.

Temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, sind unter den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Kategorien nicht begriffen.

§. 2.

Den nach §. 1 Berechtigten wird zum Nachweise ihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellungsschein ausgefertigt, der von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Gesuchsteller angehört, oder vor seiner Beabschiedung zuletzt angehört hat, auszustellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corps-Commandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird.

Bei dem Abtheilungs-Commando ist über alle von ihm ausgestellten Anstellungsscheine ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin auch mit möglichster Vollständigkeit jene Veränderungen einzutragen sind, welche sich später in Bezug auf die Person und insbesondere auf die Würdigkeit des Bewerbers ergeben haben.

Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werden mit dem Namen „Militärbewerber“ bezeichnet.

§. 3.

Bei Unserem Kriegsministerium werden die in der Anlage A unter Nro. VIII aufgeführten Bedienstungen ausschließend mit Militärbewerbern besetzt.

Die Stellen im unmittelbaren subalternen Civildienste, bei deren Verleihung Militärbewerber vorzugs-

Digitized by Google

weise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Anlage A verzeichnet.

Hievon sind bei allen von nun an eintretenden Erledigungsfällen die mit Sternchen bezeichneten Bedienstungen mindestens zu drei Viertheilen, die übrigen aber mindestens zu zwei Drittheilen des normirten Standes durch Militärbewerber zu besetzen.

Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn in Folge von organischen Veränderungen überzählig gewordene Bedienstete auf andere Stellen desselben Ressorts zu versetzen oder wenn solche Civilbedienstete unterzubringen sind, welche zwar für ihre bisherige, nicht aber auch für eine andere Bedienstung unfähig wurden und zu den nach §. 1 Berechtigten gehören.

Bezüglich der Stellen im mittelbaren subalternen Civildienste, insbesondere bei den Verwaltungen von Städten, Märkten und Landgemeinden werden weitere Bestimmungen ergehen.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, auch bei Besetzung von Hofbedienstungen, wo es nur immer thunlich ist, jenen Militärbewerbern, welche nach vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Anstellung im Civildienste erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

§. 5.

Von Unseren Landes-Universitäten gewärtigen Wir, daß sie bei Besetzung von subalternen Bedienstungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

Nicht minder wird es Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn auch von Seite größerer Privat-Institute, Gesellschaften, Industrie-Unternehmungen u. s. f. Militärbewerbern mit Civilanstellungsschein eine vorzugsweise Bedachtnahme zugewendet werden wird.

Bei jeder künftigen Concessionirung von Privat-Eisenbahn- und ähnlichen Unternehmungen ist übrigens die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Militärbewerber als Verpflichtung aufzuerlegen.

§. 6.

Ferner befehlen Wir allen denjenigen Stellen, Behörden, Beamten und Bediensteten, welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Aufnahme des in der Beilage B aufgeführten Hilfspersonals zusteht, hiebei von nun an ausschließend Militärbewerber oder doch temporär pensionirte Unteroffiziere, Gendarmen und Soldaten zu wählen und nur dann auf andere Personen Rücksicht zu nehmen, wenn keine tauglichen Bewerber aus jenen Categorien vorhanden sind.

§. 7.

Zu jeder Anstellung im Civildienste ist Unbescholtenheit und die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Ist für gewisse Dienstesstellen oder für einzelne Categorien derselben eine besondere Geschäftsbildung oder Vorübung unerläßlich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Vorschriften zu genügen.

§. 8.

Bei vorhandener Qualification für die zu besetzenden Stellen und abgesehen von den beiden Ausnahmsfällen des §. 3 Absatz 4 haben folgende Grundsätze für die an Uns zu richtenden Anträge Maß zu geben:

1. Die mit dem Militär-Verdienstkreuze oder einer Verdienstmedaille decorirten Militärbewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor.

   Stehen sich mehrere Militärbewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.

2. Sind solche besonders bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt den im activen Dienste stehenden und den ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern je nach ihrem Dienstalter der Vorrang, in-

Digitized by Google

ſoferne nicht mit ihnen ſolche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzüglichem Erfolge im Hilfs- oder Vorbereitungsdienſte bei Civilſtellen oder Behörden in Verwendung ſind und mit Einrechnung der Dauer dieſer Function eine weſentlich längere Geſammtdienſtzeit für ſich haben.

3. Unter den Militärbewerbern aus dem Stande der Penſioniſten und der Garniſons-Compagnien entſcheidet die Länge der im activen Dienſte zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unmittelbarer Dienſtesausübung untauglich wurden, der Vorzug vor den übrigen.

Nach den nämlichen Grundſätzen haben Unſere Stellen und Behörden bei jenen Bedienſtungen der Anlage A zu verfahren, deren Verleihung ihnen zuſteht.

§. 9.

Im Beſonderen beſtimmen Wir hiezu weiter, daß den noch im activen Dienſte ſtehenden oder ohne Penſion beabſchiedeten Militärbewerbern — abgeſehen von der Mitconcurrenz auf alle den Militärbewerbern überhaupt zugänglichen Bedienſtungen — zunächſt alle ſubalternen Stellen im Zollaufſichts-, Eiſenbahn-, Poſt- und Forſtdienſte, welche eine vollkommene körperliche Rüſtigkeit vorausſetzen, nach Maßgabe der im vorhergehenden Paragraphen ausgeſprochenen Grundſätze zuzuwenden ſind.

§. 10.

Die Vorrückung in höhere Dienſt-Einnahmen oder die Beförderung zu höheren Dienſtesſtellen wird bei den unter die Categorie der Beilage A gehörenden Bedienſtellen durch Qualification, Dienſtesführung und Dienſtzeit beſtimmt.

Ein Anſpruch auf vorzugsweiſe Berückſichtigung ſteht hiebei den vormaligen Militärbewerbern nicht zu.

Ihre Dienſtzeit in dieſer Beziehung bemißt ſich nach dem Zeitpunkte der erſten Anſtellung im Civildienſte.

Abſchnitt II.

Anmeldung und Ermittlung der Militärbewerber.

§. 11.

Die Angehörigen der activen Armee, der beſoldeten Landwehrſtämme, der Garniſons-Compagnien und der Gendarmerie, ſodann alle Penſioniſten, welche in einer militäriſchen Verwendung ſtehen, haben ihr Geſuch um Anſtellung im Civildienſte (Anlage A) auf dem gewöhnlichen Dienſtwege anzubringen.

Jedes einzelne Geſuch muß auf das ſpezielle Reſſort, in welchem die Bedienſtung angeſtrebt wird, beſchränkt ſein und eine genaue Bezeichnung der letzteren enthalten.

Das betreffende Abtheilungs-Commando hat jedes Geſuch nach Maßgabe der im §. 1 aufgeſtellten Vorbedingungen zu prüfen und die als zuläſſig erachteten unter Beiſchluß einer Mannsgrundliſte, einer Schriftprobe, eines militär- oder gerichtsärztlichen Zeugniſſes über die phyſiſche Tauglichkeit des Bewerbers, ſowie endlich das Civil-Anſtellungsſcheines mit gutachtlichem Berichte über die Befähigung des Geſuchſtellers im vorſchriftsmäßigen Geſchäftsgange an das Kriegsminiſterium einzubefördern.

§. 12.

Penſionirte Unteroffiziere, Gendarmen und Soldaten, ſowie die mit Civil-Anſtellungsſchein beabſchiedeten Unteroffiziere und Gendarmen haben ihre Geſuche um Verleihung einer Civilbedienſtung (Anlage A) mit dem Abſchiede, dem Civil-Anſtellungsſcheine, ſowie allen ſonſtigen zur Begründung des Geſuches dienlichen Zeugniſſen unter genauer Beachtung der Vorſchriften des §. 11 Abſatz 2 unmittelbar bei dem Kriegsminiſterium einzureichen.

§ 13.

Das Kriegsminiſterium hat die bei ihm eingelangten Geſuche dem betreffenden Civil-Staatsminiſterium mitzutheilen und zugleich von allen Geſuchen Gendarmerie-Angehöriger das Staatsminiſterium des Innern, inſoferne

Digitized by Google

dasselbe hievon nicht durch die erfolgte Mittheilung des Gesuches selbst Kenntniß erlangt, zu verständigen.

§. 14.

Das betheiligte Civil-Staatsministerium hat sofort die nähere Prüfung des Gesuches zu bewirken.

Wird das Gesuch als begründet befunden, so hat die entsprechende Vormerkung des Gesuchstellers zu erfolgen.

Der Civil-Anstellungsschein ist mit der Vormerkungs-Bestätigung versehen in den Fällen des §. 11 an das Kriegsministerium, in jenen des §. 12 aber den dort genannten Bewerbern auf kürzestem Wege zurückzugeben und hiebei gleichzeitig das Kriegsministerium zu verständigen.

Haben sich jedoch in Bezug auf das Gesuch Anstände ergeben, so ist hierüber die nach der Besonderheit des einzelnen Falles veranlaßte Mittheilung an das Kriegsministerium zu machen.

Sollte für einzelne Categorien von Bedienstungen bereits eine unverhältnißmäßig große Zahl von Bewerbern vorgemerkt sein, so hat das betreffende Staatsministerium das Kriegsministerium hierauf aufmerksam zu machen.

§. 15.

Unser Kriegsministerium hat von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Bewerbers eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Veränderungen dem betreffenden Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Zu diesem Endzwecke haben die Staatsanwälte von dem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einfluß sind, Unserem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Findet sich im Falle der Erledigung einer durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle kein hiefür tauglicher Militärbewerber vorgemerkt, so ist Unser Kriegsministerium um Bezeichnung eines solchen anzugehen.

Kann auf diesem Wege ein tauglicher Militärbewerber nicht ermittelt werden, so bleibt die Beiziehung anderweitiger Personen unbenommen.

§. 17.

Jedes Civil-Staatsministerium hat am Schlusse des Jahres eine Zusammenstellung der während desselben in seinem Wirkungskreise in Erledigung gekommenen Stellen der Anlage A nebst einem namentlichen Verzeichnisse der hiebei zur Anstellung gelangten Militärbewerber Unserem Kriegsministerium mitzutheilen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern alljährlich über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung an Uns Bericht erstatten wird.

Abschnitt III.

Probedienstleistung und Folgen des Uebertrittes der Militärbewerber in Civildienste.

§. 18.

Um Militärbewerbern des activen Dienstes schon während der Activität die Praxisnahme, insoweit dieselbe nach den bezüglichen Vorschriften überhaupt erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 14 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten betreffend, ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden, für welchen die über die Urlaubsverhältnisse der Unteroffiziere und Gendarmen bestehenden Bestimmungen maßgebend sind.

Eine solche Verwendung im Vorbereitungs- oder Probedienste ist als Unterbrechung der Präsenzzeit nicht anzusehen.

§. 19.

Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen

Digitized by Google

der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme zu beordern, ist sofort Folge zu geben, insoferne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Verzögerung dieser Abordnung unabweisbar nothwendig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden Hinderniſſes unverzüglich zu verständigen ist.

§. 20.

Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung oder zu einer Verwendung im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gelangt ist, wird dessen Anstellungsschein von derjenigen Stelle oder Behörde in Verwahrung genommen, bei welcher er Dienste leistet.

§. 21.

Wird ein aus dem activen Dienste zu einer Civilanstellung gelangter Unteroffizier oder Gendarm innerhalb der ersten sechs Monate seiner Bedienstung ohne sein Verschulden aus derselben entlassen, so darf ihm auf Ansuchen der Rücktritt in seine frühere Charge und Abtheilung ausnahmsweise gewährt werden, wenn er hiezu noch geeigenschaftet erachtet wird und eine bezügliche formationsmäßige Stelle erledigt ist.

§. 22.

Wenn ein zum activen Dienst gehöriger Militärbewerber zur Anstellung im Civildienste gelangt und Ansprüche auf Pension zu haben glaubt, so hat er dieselben noch vor seiner Entlassung aus der Dienstespräsenz geltend zu machen.

§. 23.

Militärbewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche sich vor ihrem Uebertritte in einen Civildienst nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verehelichten, behalten nach diesem Uebertritte für ihre Relicten den Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension oder Unterstützung nur dann, wenn

sie sich zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde verpflichten und dieselben auch regelmäßig leisten.

Diese Beiträge sind von jener Behörde, welche die Bezüge des betreffenden Civilbediensteten auszuzahlen hat, einzubehalten und vierteljährig an die Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise an das Gendarmerie-Corps-Commando, einzuliefern.

§. 24.

Von jeder Anstellung (Anlage A) eines Pensionisten, dieselbe mag ständig oder widerruflich sein, ist, wenn sie einen Militärpensionisten betrifft, Unser Kriegsministerium, bei Gendarmeriepensionisten aber Unser Staatsministerium des Innern sofort unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Hiebei muß das Gesammterträgniß der Stelle an ständigen oder unständigen Bezügen nach Anleitung des Artikels 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unteroffiziere und Soldaten betreffend, sowie der Zeitpunkt des Beginnes dieser Bezüge genau angegeben werden.

Gleiche Vorschriften gelten für die Aufnahme des in der Anlage B bezeichneten Hilfspersonals dann, wenn der Gesammtbezug des Hilfsbediensteten an Pension und Functionsbezügen die Summe von 450 fl überschreitet.

Unsere Stellen und Behörden, Beamten und Bediensteten haben bei eigener Verantwortlichkeit für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

§ 25.

In gleicher Weise ist auch von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmeriepensionisten aus einer ihm übertragenen Civilbedienstung unter Angabe der Ursache und Zeit der Entlassung, sowie der demselben hiebei allenfalls zu gewährenden Civilpension oder Sustentation Mittheilung zu machen.

Bei dem Hilfspersonale wird solche Anzeige nur dann erstattet, wenn ein Pensionsbeizug verfügt worden war.

Abſchnitt IV.

Verwirkung und Erlöſchen des Civil-Anſtellungsſcheines.

§. 26.

Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Dienſte oder auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden iſt, welche die Unfähigkeit, öffentliche Aemter oder Dienſte zu führen, kraft des Geſetzes nach ſich zieht, ſo iſt der Civilanſtellungsſchein verwirkt und erliſcht die Eigenſchaft des Beſtraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil iſt auf dem Civilanſtellungsſcheine vorzumerken und derſelbe ſodann Unſerem Kriegsminiſterium zu überſenden.

Dieſe Vormerkung und Ueberſendung geſchieht bei Urtheilen der Civilſtrafgerichte durch den einſchlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalt.

Iſt der Schein im Beſitze des Militärbewerbers, ſo wird ihm derſelbe zu dieſem Zwecke nöthigenfalls durch Vermittlung der Wohnorts- oder Aufenthaltsbehörde abgenommen.

Kann der Schein nicht mehr beigebracht werden, ſo iſt hievon in der gemäß §. 15 an das Kriegsminiſterium zu erſtattenden Anzeige Erwähnung zu thun.

§. 27.

Geht ein Militärbewerber ſeiner Civilbedienſtung aus einem anderen Grunde, als dem im §. 26 bezeichneten, unfreiwillig verluſtig, ſo wird ihm der Civilanſtellungsſchein zurückgegeben, nachdem von der Behörde, bei welcher er in Verwendung ſtand, auf demſelben das innegehabte Dienſtverhältniß, ſowie der Grund der Entlaſſung aus dem letzteren vorgemerkt worden iſt.

Weiterem zuſtändigen Ermeſſen bleibt vorbehalten, ob der Inhaber in ſolchen Dienſtzweigen wieder anzuſtellen iſt, zu denen er durch den Schein einen Anſtellungsanſpruch erlangt hat.

Abſchnitt V.

Schlußbeſtimmungen.

§. 28.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle mit derſelben nicht im Einklang ſtehenden bisherigen Beſtimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte, beziehungsweiſe im Kreis-Amtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirkſamkeit.

§. 29.

Jenen Unteroffizieren, welche am Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung noch im Dienſte präſent ſind, wird die bisher mit entſprechender Aufführung zurückgelegte Dienſtzeit als Dienſtzeit im Sinne des §. 1 gegenwärtiger Verordnung angerechnet.

Gleiches gilt für die noch im Dienſte präſente Gendarmeriemannſchaft hinſichtlich der bisher mit gutem Betragen in der Gendarmerie zurückgelegten Dienſtzeit.

§. 30.

Die ſeit dem 1. Februar 1868 beabſchiedeten Unteroffiziere und Gendarmen haben Anſpruch auf Ausſtellung des Civilanſtellungsſcheines, wenn ſie die in §. 1 Ziffer 1 und 2 feſtgeſetzten Vorbedingungen erfüllt haben.

§. 31.

Von den vor dem 1. Februar 1868 beabſchiedeten, ſodann von denjenigen vor dem 1. Januar 1868 penſionirten Mannſchaften, auf welche der Artikel 22 des Geſetzes vom 16. Mai 1868 keine Anwendung findet, concurriren mit den in den Paragraphen 1, 29 und 30 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für dieſe beſtimmten Quottheile und nach den Grundſätzen des §. 8 zu den Stellen der Anlage A nur jene, welche für ſolche Stellen bereits vorgemerkt

Digitized by Google

sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen und einschlüssig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

München, den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
v. Gönner.

Anlagen.

Verzeichniß Lit. A.

I. Staatsrath.

* Staatsraths- und Bureaudiener,
* Hausmeister.

II. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

* Hausmeister,
* Portier,
* Bureaudiener,
* Boten (einschlüssig der Bureaudiener und Boten des Haus- und des Staats-Archivs).

III. Staatsministerium der Justiz

1. Bei dem Staatsministerium selbst und dem Ober-Appellationsgerichte:
   * Bureaudiener,
   * Rathdiener,
   * Boten.
2. Bei den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins:
   * Rathdiener und Boten der Appellationsgerichte, einschlüssig des Handels-Appellationsgerichts, Gefängnißwärter der Bezirksgerichte,
   * Boten der Bezirksgerichte,
   * Boten der Stadtgerichte, stadtgerichtliche Gefängnißwärter,
   * Gerichtsdiener bei den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten.
3. Bei den Gerichten der Pfalz:
   Verwalter der Bezirksgerichts-Gefängnisse,
   * Landgerichtsdiener.

IV. Staatsministerium des Innern.

1. Bei dem Staatsministerium selbst und dem allgemeinen Reichsarchive:
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2. Bei den Kreisstellen:
   * Bureaudiener und Boten der Präsidien und der beiden Regierungskammern.
3. Bei den Bezirksämtern:
   * Bezirksamtsdiener.

V. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

1. Bei dem Staatsministerium selbst:
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2. Bei dem protestantischen Oberconsistorium und den Consistorien:
   * Bureaudiener,
   * Boten.

Digitized by Google

3. Bei der Akademie der Wissenschaften und dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats:
   * Hausmeister,
   * Diener.
4. Bei der Hof- und Staatsbibliothek:
   Diener.
5. Bei der Akademie der bildenden Künste:
   * Hausmeister,
   * Diener.
6. Bei den Gemäldegallerien und Conservatorien:
   * Portier.
7. Bei dem National-Museum:
   * Hausmeister,
   * Diener.
8. Bei den Kunst-Gewerbsschulen und Studienanstalten:
   * Pedelle.
9. * Meßner und
   * Kirchendiener,
   soweit deren Besetzung dem Staate zukommt.

VI. Staatsministerium der Finanzen.

1. Bei dem Staatsministerium selbst und dem obersten Rechnungshofe:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2. Bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Rechnungskammer, der Steuer-Kataster-Commission, der Bankdirection und dem Hauptmünz- und Stempelamte:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener (Kanzleidiener),
   * Boten.
3. Bei den Regierungs-Finanzkammern:
   siehe oben M. IV Ziffer 2.

4. Bei der Central-Staats-, den Staatsschuldentilgungs-, Kreis- und Bankkassen:
   Cassadiener,
   * Hausmeister,
   * Boten.
5. Im Aufschlagsdienste:
   Aufschlags-Einnehmer,
   Malzaufseher,
   * Oberaufschlagamtsdiener.
6. Im Rentamtsdienste:
   * Rentamtsdiener,
   * Steuerboten (Forstgerichtsboten).

VII. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1. Bei dem Staatsministerium selbst und der obersten Baubehörde:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2. Bei den Verkehrsanstalten:
   Postconducteure,
   Eisenbahnconducteure,
   Briefträger,
   Packer,
   Stationsmeister,
   Telegraphendiener,
   Bureaudiener,
   Telegraphenwärter,
   Magazinsaufseher,
   Magazinsaufsehers-Gehilfen,
   Aichdiener,
   Briefstempler,
   Stationsdiener,
   Bureaudieners-Gehilfen,
   Wagenwärters-Gehilfen,
   * Wechselwärter,

Digitized by Google

* Schleußenwärter,
* Bahnwärter,
* Hafen- und Schleußenwärter-Gehilfen,
* Postboten.

3. Bei der Zollverwaltung:
* Grenzaufseher.

4. Bei den technischen Staatsanstalten:
* Hausmeister,
* Pedelle,
* Bureaudiener,
Laboratoriums- und Sammlungsdiener,
* Hausdiener.

5. In der Baubranche:
* Wegmacher,
* Flußwarte,
Brücken- und Landbau-Paliere.

6. * Verificatoren für Maß und Gewicht.

VIII. Kriegsministerium.

Cassadiener,
Rathdiener,
Portiers,
Kasern- und andere Hausmeister,
Heumeister,
Wagmeister,
Bureau-Ordonnanzen,
Aufseher in den Militär-Holzgärten,
Schiffbrücken-Zolleinnehmer,
Materialaufseher,
Geniewarte,
Schleußenmeister,
Brunnwarte,
Festungsgärtner,
Thorschließer.

Verzeichniß Lit B.

1. Bei sämmtlichen Civil-Staatsministerien:
Beiboten,
Botengehilfen.

II. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz:
Beiboten des Ober-Appellationsgerichts und der Appellationsgerichte diesseits des Rheins,
Gefängnißwärter-Gehilfen (Gefangenaufseher in der Pfalz),
Beiboten der Bezirks- und Stadtgerichte diesseits des Rheins,
Gehilfen der Stadt- und Landgerichtsdiener diesseits des Rheins,
Hausmeister und
Bureaudiener des Gerichtshofes und der Bezirksgerichte der Pfalz.

III. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern:
Beiboten und Botengehilfen der Kreisregierungen beider Kammern,
Diener der Archiv-Conservatorien,
Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen,
Sicherheitsaufseher bei den Straf-, Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten.

IV. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:
Beiboten und Botengehilfen in den verschiedenen Dienstzweigen,
Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen.

V. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Finanzen:
Beiboten und Botengehilfen bei den Regierungs-Finanzkammern (siehe oben № III),
Cassadienergehilfen,
Rentamtsbeiboten,
Waldaufseher.

Digitized by Google

Nro. 5022 F pr. den 6. April 1869.

(Das Gesuch des Heinrich Wolf von Diedelkopf um Einziehung der zum Betriebe der Steinkohlengrube „Philippsglück“ verliehenen Concession betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Heinrich Wolf, Wirth in Diedelkopf, hat die Bitte gestellt, es möchte die Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerkes, genannt Philippsgrube (auch Philippsglück), auf der Gemarkung von Blaubach, im Kantone und Bezirksamte Kusel gelegen, welche durch höchste Entschließung vom 28. April 1840 (Amtsblatt vom Jahr 1840 pag. 179 und 180) dem Schneidermeister Philipp Kirsch von Kusel verliehen, und durch Regierungs-Entschließung vom 25. April 1860 auf den Namen des oben genannten Heinrich Wolf umgeschrieben worden ist, aufgehoben werden

Dies wird mit dem Zusatze veröffentlicht, daß etwaige Einreden gegen dieses Gesuch binnen sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle vorzubringen sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die fragliche Concession als erloschen erklärt werden wird.

Speyer, den 3. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 7185 B. pr. den 13. April 1869.

(Die Erledigung der Realienlehrerstelle an der Königl. Kreis-Gewerbschule zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Realienlehrerstelle an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth, verbunden mit dem normalmäßigen Gehaltsbezuge von 700 fl und den vorbehaltenen Dienstalters- und Theuerungszulagen, ist durch den Tod des Lehrers Wich in Erledigung gekommen.

Hiezu qualifizirte Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche

binnen vier Wochen von heute an

bei dem Königl. Rectorate der Kreisgewerbschule zu Bayreuth in Einlauf zu bringen.

Es wird hierbei bemerkt: daß bei Wiederbesetzung dieser Stelle „bereits anderwärts bewährten Realienlehrern, namentlich aber solchen der Vorzug eingeräumt werden soll, welche auch humanistische Vorstudien gemacht, und wenigstens das Gymnasium besucht haben.“

Bayreuth, den 5. April 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Rosner.

---

pr. den 12 April 1869.

(Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayer. Krone,

Beschließt

in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli nämlichen Jahrs, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Digitized by Google

daß das Schwurgericht der Pfalz für das zweite Quartal 1869 am ein und dreißigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königlichen Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am dritten April 1869.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 5. April 1869.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28 März l. J., vom 1. April l. J. an, den zum Postverwalter in Kaiserslautern beförderten Postofficialen Ludwig Rey, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf seinen früheren Dienstesposten als Postofficial zu dem Oberamte München zurückzuversetzen;

dann zum Postofficialen bei dem Postamte Ludwigshafen den Assistenten Adam Reuter daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. April l. J. wurde der Lehrer Georg Hauenstein von Sitters zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Essingen, vom 19 April nächsthin an, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Chemiker Adolph Perrot von Paris unterm 6. März 1868 verliehenen und unterm 16. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Gieß- und Heiz-Apparate für Gas,

des der Maschinenfabrik und Drahtweberei von A. Münnich und Comp. in Chemnitz unterm 9. März 1868 verliehenen und unterm 16. März 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine mechanische Malzdarre, dann auf einen neuen Maisch- und Kühlapparat,

des dem Mechaniker Adolph Beyhl in München unterm 16. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Straßen-Draisine, dann

des dem J. E. Schwalbe und Sohn in Chemnitz unterm 16. März 1868 verliehenen und unterm 23. März 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf

1. eine Malzquetsche mit Meß- und Controlapparat,
2. einen Läuterbottich mit Treber-Aufhackapparat, und

des dem Heinrich Wirth von Hof unterm 18. September 1867 verliehenen und unterm 2. October 1867 ausgeschriebenen dreijährigen in der Zwischenzeit an H. W. Schneider und Bosch-Reitz von Hewer in Nordholland eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf einen neu construirten Wassermesser, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 17. April 1869.

Inhalt:

Die Projectirung einer Eisenbahn von Landstuhl über Wallhalben nach Thaleischweiler betr. — Die Projectirung einer Eisenbahn von Bergzabern über Dahn nach Kaltenbach betr. — Den ärztlichen Schematismus pro 1868 betr. — Fälschung eines Dienstsiegels. — Verzeichniß der im Monat März 1869 bestätigten Unteragenten. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Sparkassen nebst Angabe der Verwaltungsresultate derselben pro 1868. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1869.

Nro. 6889 B. pr. den 10. April 1869.

(Die Projectirung einer Eisenbahn von Landstuhl über Wallhalben nach Thaleischweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Eisenbahncomite, welches in der Stadt Landstuhl unter dem Vorsitze des praktischen Arztes Dr. Geiger zusammengetreten ist, wurde mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. № 2953 die Projectirungs-Concession für eine Eisenbahn von Landstuhl über die Sickinger Höhe und Wallhalben nach Thaleischweiler zum Anschlusse an die projectirte Bahn Landau-Pirmasens-Zweibrücken nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung über die Erbauung von Eisenbahnen vom 20. Juni 1855 (Amtsblatt 1855 pag. 825 u. ff.) auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt, was unter Bezugnahme auf §. 4 dieser Allerhöchsten Verordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 6890 B. pr. den 10. April 1869.

(Die Projectirung einer Eisenbahn von Bergzabern über Dahn nach Kaltenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. April l. J. № 2285 wurde den Eisenbahncomite's, welche sich in Bergzabern und Dahn gebildet haben, unter der Voraussetzung ihrer Vereinigung die Projectirungs-Concession für eine Eisenbahn von Bergzabern

Digitized by Google

über Dahn nach Kaltenbach zum Anſchluſſe an die projectirte Bahn Landau-Pirmaſens-Zweibrücken nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Juni 1865 über die Erbauung von Eiſenbahnen auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt, was hiemit unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung öffentlich bekannt gegeben wird.

Speyer, den 9. April 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 6732 B. pr. den 15. April 1869.

(Den ärztlichen Schematismus pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu dem ärztlichen Schematismus vom Jahre 1868, Beilage zum Amtsblatt № 25, wird die Allerhöchſte Verleihung des Verdienſtordens vom hl. Michael I. Klaſſe an den Königl. Bezirksarzt Dr. Rockher in Speyer nachträglich bemerkt.

Speyer, den 11. April 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metſchnabl.

Nro. 6939 B. pr. den 13. April 1869.

(Fälſchung eines Dienſtſiegels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. April 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Bei einem vom k. k. öſterreichiſchen Landesgerichte Innsbruck in Haft genommenen Individuum wurde eine, angeblich vom Königl. Bezirksamte Ebersberg ausgeſtellte gefälſchte Reiſelegitimation gefunden, welche, abgeſehen von anderen Unrichtigkeiten, mit einem gefälſchten Dienſtſiegel gefertigt iſt.

Dieſes Siegel iſt als gefälſcht dadurch kenntlich, daß es

1. nicht die gewöhnliche Form der Siegel hat, ſondern ganz rund iſt,
2. nur die Worte Königlich links und Ebersber unten leſerlich ſind,
3. die Buchſtaben dieſer Worte hart an den Rand angebracht und die Buchſtaben ſelbſt ungleich ſind,
4. die Krone direct auf dem Rautenfeld ruht.

Da die Möglichkeit nahe liegt, daß mit dieſem Siegel noch weitere gefälſchte Urkunden gefertigt wurden, ſo ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, vor etwaiger Täuſchung durch ſolche Urkunden zu warnen, nach etwaigen Beſitzern von ſolchen Späh zu verfügen, und ein ſachdienliches Ergebniß ſofort anher zu berichten.

München, den 5. April 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präſident.
Bizthum.

Digitized by Google

Nro. 7064 B. pr. den 12. April 1869.

Verzeichniß
der im Monat März 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Meyer, L.	Renteibote	Neustadt	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Ruckdeschel, August	—	Speyer	Expedientenhaus Carl Johann Klingenberg in Bremen	
Müller, Joh.	Schuster	Billigheim	Pfälzischer Viehversicherungsverein	
Ott, C. L.	Commissionär	Zweibrücken	Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Zweibrücken
Michel, Friedr. Wilh.	—	Rockenhausen	Hamburg-Amerikanische Packetschiff-fahrts-Gesellschaft, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Sohn in Rotterdam, Th. Schmittger in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	
Schmidt, Georg	—	Grünstadt		

Speyer, den 11. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. April l. J. allergnädigst geruht:

1. die Bitte des Bezirksrichters Philipp Wilhelm Föll in Landau um Enthebung vom Untersuchungsrichteramte zu bewilligen;
2. die Dienstleistung des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Landau auf die Dauer von drei Jahren dem Bezirksrichter Franz Bauer daselbst zu übertragen;
3. am gleichen Tage die in Bliekastel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Jacob Franz Wolff in Kusel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Bernhard Roos zum Bürgermeister der Gemeinde Ingenheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. April 1869, wurde der katholische Schulverweser Rudolph Schneller von Hatzenbühl zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Diedesfeld, vom 10. April 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Nro. 6457 B.

Ver

der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Sparkassen

Ordnungs-Nummer.	Namen der Sparkassen.	Daten der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1867.		Während 1868.				Betrag pro 1868.	
											Zugang.		Abgang.			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Annweiler [1]	12. Juni 1854	11858	35	11520	15	338	20	17645	57	7840	—	6438	6	19047	51
2	Berzabern [1]	27. Dez. 1854	10769	2	10165	53	603	9	17849	1	8155	—	6174	10	19829	51
3	Dürkheim	25. Febr. 1837	8462	3	8232	25	229	38	21158	38	5380	3	4985	3	21553	38
4	Edenkoben	31. Mai 1839	2029	26	1674	1	355	25	5856	22	900	—	400	—	6356	22
5	Frankenthal	13. Mai 1836	3682	50	3339	18	343	32	8970	17	1275	—	1870	—	8375	17
6	Freinsheim	2. März 1841	3794	3	2129	14	1664	49	7452	53	345	—	780	—	7017	53
7	Grünstadt	19. Juni 1837	8711	49	5596	12	3115	28	20230	—	1750	—	430	—	21550	—
8	Haßloch	2. März 1841	8114	25	6934	6	1180	19	18409	10	3814	—	3903	20	18319	50
9	Kaiserslautern	13. Mai 1836	23034	44	17336	46	5697	58	67882	33	4400	—	4839	35	67443	3
10	Kirchheimbol. [2]	7. Febr. 1837	39563	58	36167	40	3396	18	71463	20	17070	—	16977	48	71555	32
11	Lambrecht	3. Mai 1851	29452	54	26512	55	2939	59	63543	5	11081	52	10307	30	64317	27
12	Lambsheim	7. März 1860	2094	37	1755	38	338	59	2240	42	1369	—	889	12	2720	30
13	Landau	31. Oct. 1836	15835	9	14578	25	1256	44	92809	24	—	—	520	—	92289	24
14	Landstuhl	23. Jan. 1867	1749	15	1746	39	2	36	1190	—	1141	—	508	—	1823	—
15	Ludwigshafen [3]	15. März 1853	3013	59	3013	59	—	—	5723	23	2131	5	882	54	6971	34
16	Neustadt	17. Juni 1843	89929	10	89929	10	—	—	59086	30	28380	45	22150	7	65317	8
17	Obermoschel [3]	7. März 1854	4912	33	4183	51	728	42	10969	54	—	—	379	54	10590	—
18	Pirmasens [4]	6. Jan. 1863	6743	45	6538	36	205	9	3573	58	4288	—	4243	27	3618	31
19	Rockenhausen [5]	7. März 1854	4168	24	4059	28	108	56	4548	35	2525	—	939	10	6934	25
20	Speyer	24. Nov. 1828	166219	2	121286	53	44932	9	528286	40	32521	38	14194	19	546613	59
21	Zweibrücken	13. März 1836	7033	14	5003	11	2030	3	20350	—	1500		1500		20350	—
		Total	451172	48	381704	35	69468	13	1049240	27	135867	23	103412	35	1081595	15

Ordnungs-Nummer.	Namen der Sparkassen.	Activ-Zinsrückstände Ende 1868.	
		fl.	kr.
1	Annweiler [1]	2779	19
2	Berzabern [1]	—	—
3	Dürkheim	229	38
4	Edenkoben	366	38
5	Frankenthal	156	40
6	Freinsheim	60	15
7	Grünstadt	330	17
8	Haßloch	—	—
9	Kaiserslautern	2680	40
10	Kirchheimbol. [2]	4846	16
11	Lambrecht	829	40
12	Lambsheim	24	16
13	Landau	2500	—
14	Landstuhl	—	—
15	Ludwigshafen [3]	—	—
16	Neustadt	2461	55
17	Obermoschel [3]	204	13
18	Pirmasens [4]	92	31
19	Rockenhausen [5]	130	11
20	Speyer	8230	27
21	Zweibrücken	446	40
	Total	26544	5

[1]) Distrikts-Spar- und Hilfskasse.

[2]) Distrikts-Spar- und Hilfskasse für die Kantone Kirchheim und Göllheim.

[3]) Distrikts-Sparkasse.

[4]) Spar- und Leihkasse für den ganzen Bezirk Pirmasens.

[5]) Distrikts-Sparkasse.

Digitized by Google

pr. den 2. April 1869.

z e i c h n i ß
nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate derselben pro 1868.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.								Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Private				Gemeinden u. Corporationen						Uebertrag aus 1867.		Während 1868				Passiv-Zinsrückstände pro 1868.		3, 3½ und 3½ %.		4 und 5 %.	
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3½ %.		zu 4 und 4½ %.		zu 5 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1868.					
℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr
—	—	19047	51	—	—	—	—	—	—	18561	54	4307	24	3183	6	19386	12	760	16	—	—	19386	12
—	—	19829	51	—	—	—	—	—	—	17877	42	3065	56	1843	24	19100	14	685	33	—	—	19100	14
—	—	21553	38	—	—	—	—	—	—	19126	5	3113	33	2534	31	19705	7	—	—	—	—	19705	7
—	—	6356	22	—	—	—	—	—	—	6046	48	1085	—	734	1	6397	47	192	4	233	8	6164	39
7200	—	1175	17	—	—	—	—	—	—	9395	25	1275	17	4095	25	6575	17	—	—	—	—	6575	17
—	—	7017	53	—	—	—	—	—	—	6918	20	2102	10	980	—	8040	30	—	—	—	—	8040	30
—	—	16700	—	—	—	—	—	4850	—	18277	28	3610	27	3440	28	18447	27	443	24	—	—	18447	27
—	—	18319	50	—	—	—	—	—	—	18294	10	2158	9	2734	19	17718	—	—	—	—	—	17718	—
5000	—	62443	3	—	—	—	—	—	—	66659	—	10756	16	12408	7	65007	9	2550	—	5007	—	60000	9
—	—	71555	32	—	—	—	—	—	—	75983	3	17180	14	14625	48	78537	29	—	—	1072	7	77465	22
—	—	64317	27	—	—	—	—	—	—	59400	50	16421	18	15078	4	60744	4	2197	42	—	—	60744	4
—	—	2620	30	—	—	—	—	100	—	2311	50	1118	11	368	41	3061	20	—	—	2029	46	1031	34
—	—	19789	24	—	—	72500	—	—	—	77160	39	11459	59	14578	25	74042	13	—	—	74042	13	—	—
—	—	—	—	100	—	1723	—	—	—	706	48	1202	51	365	10	1543	59	—	—	—	—	1543	59
6971	34	—	—	—	—	—	—	—	—	5723	23	2131	5	882	54	6971	34	174	29	—	—	6971	34
24317	8	—	—	—	—	41000	—	—	—	57723	12	28380	45	21721	9	64382	48	1801	22	64382	48	—	—
—	—	10590	—	—	—	—	—	—	—	11801	1	—	—	2240	40	9560	21	—	—	9560	21	—	—
—	—	2172	50	—	—	1445	41	—	—	3800	49	2276	21	2190	33	3886	37	159	18	231	48	3654	49
—	—	6934	25	—	—	—	—	—	—	4567	50	3025	3	1449	47	6143	6	181	46	—	—	6143	6
—	—	105759	47	—	—	—	—	440854	12	513732	32	32881	27	18687	8	527926	51	19480	9	—	—	527926	51
—	—	—	—	—	—	—	—	20350	—	21037	8	2919	—	3034	16	20921	52	331	42	1363	14	19558	38
43488	42	455183	40	100	—	116668	41	466154	12	1015105	57	150470	26	127476	26	1038099	57	28957	45	157922	25	880177	32

	℔	Sgr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, d. h. die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	1,081,595	15
Dieselben haben Ende 1867 betragen	1,049,240	27
Mehrung in 1868	32,354	48
Die Passiv-Capitalien (noch nicht zurückbezahlten Einlagen) betragen	1,038,099	57
Dieselben betrugen Ende 1867	1,015,105	57
Mehrung in 1868	22,994	—

Digitized by Google

pr. den 13. April 1869.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung pro 1869		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung pro 1869	
	1868.	1869.	plus.	minus.	1868.	1869.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	2	3	1	—	150	72	—	78
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	19	7	—	12	5	2	—	3
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	13	14	1	—	—	1	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, Stückfaß	221¼	564	342¼	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	85	378	293	—
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	64	42	—	22
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	116	48	—	68
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	2500	3068	568	—
9. Eisen, Draht, Kupfer ꝛc., Zentner	3894	6416	2522	—	17	—	—	17
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	68	—	—	68	85	48	—	37
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	—	3250	3250	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	—	2500	2500	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	—	290	290	—
15. Glaswaaren, Zentner	99	—	—	99	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl, Säcke	—	—	—	—	175	—	—	175
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	17940	23850	5910	—	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, Zentner, getrocknete	5160	7058	1898	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt.

Frankenthal, den 9. April 1869.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats März 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	482	5	52	469	4	37	156	3	53	—	—	—	—	—	—	239	4	21
Kaiserslautern . .	59	5	25	1180	4	34	2438	4	1	265	5	28	745	5	28	879	4	32
Kandel	—	—	—	—	—	—	18	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	403	4	40	760	3	50	—	—	—	114	5	14	337	4	20
Landstuhl *) . .	10	5	13	800	4	29	142	4	5	—	—	—	4	4	18	466	4	22
Neustadt. . . .	437	5	48	551	4	42	587	4	28	—	—	—	171	5	18	24	4	50
Pirmasens . . .	14	5	45	13	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	268	5	31	373	4	31	188	3	55	—	—	—	488	5	12	85	4	45
Zweibrücken . .	784	5	41	1583	4	34	188	4	2	11	5	30	25	4	33	1102	4	25
Summa .	2054	5	43	5372	4	35	4477	4	2	276	5	8	1547	5	19	3132	4	27

*) In den Monaten für Januar und Februar muß es ebenfalls Landstuhl heißen, weil dieser Ort an die Stelle von Landau, dessen Fruchtmarkt nicht mehr befahren wird — gesetzt worden ist.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate März 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Kopfst.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	17	14	12	18	4	4½	—	4	4½	34	24	1 —	1 50	1 18
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	12	18	5	7	7	6	7	34	20	1 6	1 30	1 12
Germersheim .	3½	4½	6	18	16	14	18	4	7	5	6	6	32	16	— 50	1 36	1 12
Grünstadt . .	3½	4	—	16	14	12	18	6	9	6	5	6	34	19	— 56	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	12	18	6	7	5	5	5	36	24	— 48	1 45	1 4
Kaiserslautern .	3½	4	6	16	14	14	16	4	6	3½	4	4	34	20	— 56	1 44	1 12
Kandel . . .	4	4½	5½	—	16	14	18	6	7	5	5	3	32	12	1 24	1 30	1 6
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	14	18	3	6½	5	6	5	31	16	— 50	1 45	1 6
Kusel	3½	—	—	—	14	10	18	4	7	3	3	4	33	20	— 44	1 30	1 36
Landau . . .	3½	4	5	19	14	14	18	4	7	6	5	5	32	24	— 48	1 45	1 20
Neustadt . . .	3½	3½	—	18	16	12	18	4	6	5	5	5	36	20	1 10	1 45	1 25
Pirmasens . .	4	5	5½	—	14	10	16	4	7	5	6	5	32	24	1 —	1 45	1 10
Speyer . . .	3½	3½	6	18	15	15	18	4	6	6	6	6	34	24	1 —	1 36	1 12
Zweibrücken . .	4	4½	5½	16	14	12	18	4	6	5	5	4	33	20	— 48	2 4	1 28

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 20. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der fürstlich reußischen Regierung jüngerer Linie, die Aufhebung des Kostenersatzes bei civil- und strafrechtlichen Requisitionen betr. — Bekanntmachung, den Postvertrag mit Italien betr. — Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Alzenau. — Dienstesnachrichten. — Großherzoglich sächsisches Consulat in München.

Bekanntmachung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der fürstlich reußischen Regierung jüngerer Linie, die Aufhebung des Kostenersatzes bei civil- und strafrechtlichen Requisitionen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der fürstlich reußischen Landesregierung jüngerer Linie eine Uebereinkunft über die gegenseitige Aufhebung des Kostenersatzes bei civil- und strafrechtlichen Requisitionen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die fürstlich reußische, jüngere Linie, Regierung sind in der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, über folgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Die beiden hohen Regierungen verzichten auf den Rückersatz der in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungsfällen, sowie in Civilrechtssachen durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des anderen Staates erwachsenden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren aller Art, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen.

Zu solchen baaren Auslagen und Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Aufwendungen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protokolls-, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie die an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an

Digitized by Google

die Kassen der Behörden sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Wegen des Ansatzes und der Verrechnung beziehentlich Caducirung der in dieser Weise erwachsenden Kosten ist von der requirirten Behörde nach denjenigen Normen zu verfahren, welche im Inlande bezüglich der für andere der Staatskasse zur Last fallenden Kosten bestehen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erledigung der Requisition entstandenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten geeigneten Falls zu vereinnahmen und die erhobenen Beträge der ersteren Behörde zu ersetzen hat.

3.

Strafrechtliche, polizeiliche und civilrechtliche Requisitionen aller Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jeder Zeit entweder auf der Adresse mit der entsprechenden Officialrubrik bezeichnet oder soweit dies nach den bestehenden Postverträgen nicht statthaft ist, von der absendenden Behörde frankirt werden.

4.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt und vorläufig bis zum 31. Dezember 1873, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, den 22. März 1869.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) (gez.) Fürst v. Hohenlohe.

(gez) Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

den Postvertrag mit Italien betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem unterm 10. November v. J. zu Berlin abgeschlossenen Postvertrage zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits die Ratification allerhöchst zu ertheilen geruht haben, so werden nachstehend die Bestimmungen dieses Vertrages zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Postvertrag

zwischen

Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden einerseits

und

Italien andererseits.

Artikel 1.

Austausch der Postsendungen.

Zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens einerseits, und der Postverwaltung Italiens andererseits soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von geschlossenen Briefpacketen behufs gegenseitiger Ueberlieferung der Briefpostsendungen stattfinden.

Artikel 2.

Speditionswege.

Der Austausch der Briefpackete zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile kann auf den nachstehend bezeichneten Routen erfolgen:

a) via Oesterreich,
b) via Schweiz,
c) via Frankreich und eintretenden Falls via Belgien.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden; sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt es der absendenden Verwaltung anheimgestellt, denjenigen zu wählen, welchen sie für den zweckmäßigsten erachtet.

Der Austausch mit jeder der betheiligten Postverwaltungen soll stets in den bezüglichen geschlossenen Briefpacketen stattfinden, mit Ausnahme des Falles, wenn durch Einzel-Auslieferung der Correspondenz an eine zwischenliegende Verwaltung eine größere Beschleunigung zu erzielen wäre, oder wenn die absendende und die empfangende Verwaltung sich über einen solchen Modus der Uebermittelung gemeinsam verständigen würden.

Artikel 3.

Transitkosten.

Die Kosten des Transits der Briefpackete durch das Postgebiet von Oesterreich, von Frankreich und von Belgien werden zu gleichen Theilen von der italienischen Postverwaltung und derjenigen deutschen Postverwaltung getragen, welche die Briefpackete mit Italien unterhält.

Indeß wird die Gesammtheit der Transitkosten von derjenigen der betheiligten Verwaltungen, welche die günstigsten Bedingungen von den zwischenliegenden Postverwaltungen Oesterreichs, Frankreichs und Belgiens erlangt hat, ausgezahlt werden, wogegen die andere Verwaltung ihr die Hälfte der bezahlten Summe zu erstatten hat.

Die Kosten des Transits durch das schweizerische Gebiet werden ausschließlich von der italienischen Verwaltung getragen.

Andererseits verpflichten sich die deutschen Verwaltungen, dafür zu sorgen, daß die in den zwischen Italien und den deutschen Gebieten gewechselten geschlossenen Briefpacketen enthaltenen internationalen Correspondenzen im Transit durch deutsche Gebiete befördert werden, ohne daß daraus für die italienische Verwaltung Kosten entstehen. Sie übernehmen es außerdem, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die italienische Verwaltung an den Transit-Porto-Ermäßigungen und Befreiungen Theil nehmen zu

Digitized by Google

lassen, welche die deutschen Verwaltungen von der österreichischen Verwaltung hinsichts des Transits durch österreichisches Gebiet erworben haben.

Artikel 4.

Briefpost-sendungen. In die zwischen den vertragschließenden Theilen auszuwechselnden Briefpackete werden aufgenommen:

Briefe,

Zeitungen und andere Drucksachen, und

Waarenproben.

Das Maximalgewicht eines jeden dieser Gegenstände soll 250 Grammen nicht übersteigen.

Artikel 5.

Entrichtung des Porto. Gewöhnliche, d. h. nicht recommandirte Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Für Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie für Waarenproben ist das Porto vorauszubezahlen.

Artikel 6.

Briefporto. Das Porto des einfachen Briefes zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiet Italiens andererseits soll betragen:

für einen frankirten
Brief nach Italien 3 Gr. bzw. 10 Kr.,
für einen frankirten
Brief aus Italien 40 Centesimi,
für einen unfrankirten
Brief nach Italien 60 Centesimi,
für einen unfrankirten
Brief aus Italien 5 Gr. bzw. 18 Kr.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet, bei schwereren Briefen wird für jedes Gewicht von 15 Grammen, oder einen Theil davon, ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Den Postverwaltungen soll indeß gestattet sein,

die vorgedachte Gewichts-Progression zu erweitern, wenn sie im gemeinsamen Einverständnisse solches für zweckmäßig erachten.

Für den Fall, daß das Porto für die Briefe zwischen Italien und Oesterreich in Gemäßheit der Bestimmungen des Schlußprotokolls zum italienisch-österreichischen Postvertrage vom 23. April 1867 weiter ermäßigt werden sollte, sind die Postverwaltungen der deutschen Staaten und Italiens ermächtigt, die gleiche Ermäßigung auf ihre internationalen Correspondenzen in gegenseitigem Einverständnisse auszudehnen.

Artikel 7.

Drucksachen. Das Porto der Zeitungen und Drucksachen soll betragen:

a) bei der Absendung aus den deutschen Gebieten . . . . ½ Gr. bzw. 2 Kr.,

b) bei der Absendung aus Italien 5 Centesimi,

für je 40 Grammen, oder einen Theil davon.

Unter der obigen Bezeichnung sind verstanden: Zeitungen, Zeitschriften, brochirte und gebundene Bücher, Noten, Kataloge, Anzeigen, Prospecte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Autographien und alle derartigen auf mechanischem Wege hergestellten, zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände.

Dieselben müssen offen unter Band gelegt, können aber auch in einfacher Art zusammengefaltet sein.

Es dürfen diesen Gegenständen keine Vermerke, Ziffern oder Zeichen handschriftlich hinzugefügt sein, mit Ausnahme der Adresse des Empfängers, ferner der Unterschrift des Absenders, des Datums und des Ortes.

Indeß ist in den Preiscouranten und Handlscircularen die handschriftliche Eintragung der Preise der Waaren gestattet.

Auch können den Correcturbogen die bezüglichen Correcturen handschriftlich hinzugefügt, sowie die Original-Manuscripte beigefügt sein.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, welche unfrankirt

Digitized by Google

eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Artikel 8.

Waarenproben. Die Waarenproben sind derselben Taxe unterworfen, wie die Zeitungen und sonstigen Drucksachen; dies findet auch für den Fall Anwendung, daß die eine Gattung mit der anderen zusammengepackt zur Versendung gelangt.

Die Waarenproben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der verwendeten Postmarken

Artikel 9.

Recommandation. Es ist gestattet, Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben unter Recommandation zu versenden. Dafür ist, außer dem Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den deutschen Gebieten und von 30 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Das Porto und die Recommandationsgebühr für diese Gegenstände sind stets von dem Absender vorauszubezahlen.

Der Absender kann bei der Einlieferung verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Adressaten des recommandirten Gegenstandes übermittelt werde. In diesem Falle hat der Absender im Voraus eine fernere

Gebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den deutschen Gebieten und von 20 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Beim Verlust eines recommandirten Gegenstandes ist diejenige Verwaltung, in deren Gebiet der Verlust sich ereignet hat, gehalten, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden in den deutschen Gebieten, beziehungsweise 50 Lire in Italien zu leisten, mit Ausnahme jedoch des Falls der höheren Gewalt.

Die Reclamation bezüglich des Verlustes eines recommandirten Gegenstandes und der Anspruch auf Entschädigung müssen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch.

Artikel 10.

Unzureichende Francatur. Wenn der Betrag der zur Frankirung eines Briefpost-Gegenstandes verwendeten Freimarken unzureichend ist, so wird der betreffende Briefpost-Gegenstand wie ein unfrankirter Brief behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Die Ablehnung der Zahlung des Ergänzungsportos wird als eine Verweigerung der Annahme der Sendung angesehen.

Artikel 11.

Portotheilung. Der Ertrag des in Gemäßheit der Artikel 6, 7 und 8 für Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen und Waarenproben erhobenen Portos wird zwischen der italienischen Postverwaltung und derjenigen deutschen Postverwaltung, welche die betreffenden Briefpackete mit Italien unterhält, halbscheidlich getheilt.

Der Ertrag der in Gemäßheit des Art. 9 erhobenen Recommandations- u. s. w. Gebühren verbleibt der absendenden Verwaltung ungetheilt.

Artikel 12.

Postanweisungen. Die deutschen Postverwaltungen einerseits und die italienische Postverwaltung

Digitized by Google

andererseits behalten sich vor, ein Uebereinkommen wegen Herstellung eines internationalen Austausches von Postanweisungen zu treffen und gemeinschaftlich die Bedingungen dieses Austausches, sowie den Zeitpunkt des Beginnes desselben festzusetzen.

Artikel 13.

Einzel-Transit. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile können sich Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben nach und aus solchen fremden Ländern, denen sie zur Vermittlung dienen, gegenseitig zum Einzel-Transit überliefern.

Die gedachten Postverwaltungen werden die Bedingungen dieses Austausches unter Festhaltung der nach Artikel 11 des gegenwärtigen Vertrages sich für die deutsche, beziehungsweise die italienische Transportstrecke ergebenden Portoantheile, sowie unter Berücksichtigung der zwischen ihnen und den betreffenden fremden Ländern bestehenden Vereinbarungen im Einverständnisse regeln.

Artikel 14.

Geschlossene Transite über Italien. Die königlich italienische Regierung verpflichtet sich, auf dem italienischen Gebiete die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von dem Norddeutschen Bunde oder Bayern, Württemberg und Baden mit solchen fremden Ländern, für deren Correspondenz Italien zur Vermittlung dient oder dienen kann, sowie mit deutschen Postanstalten in diesen Ländern, hin- und herwärts gewechselt werden.

Die betreffende deutsche Postverwaltung wird an die italienische Postverwaltung für diesen Transit folgende Vergütungen entrichten:

25 Centesimi für je 30 Grammen Nettogewicht und
80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Hinsichtlich des Transports dieser Briefpackete auf den italienischen Seepostrouten verpflichtet sich die königlich italienische Regierung, den deutschen Regierungen die Vortheile der meistbegünstigten Nation einzuräumen.

Artikel 15.

Geschlossene Transite über Deutschland. Gegenseits übernehmen der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg und Baden die Verpflichtung, auf ihren betreffenden Gebieten die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von Italien mit Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden und den Staaten Amerika's hin- und herwärts gewechselt werden.

Für diesen Transit wird die italienische Postverwaltung an die betreffende deutsche Postverwaltung folgende Vergütungen entrichten:

35 Centesimi für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht und
80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Der Transit der geschlossenen Briefpackete aus Italien nach den oben erwähnten fremden Ländern bedarf, soweit derselbe österreichisches Gebiet berührt, des Einverständnisses der kaiserlich österreichischen Regierung, zu dessen Vermittelung man sich deutscher Seits bereit erklärt. Wenn dasselbe erlangt wird, so soll für den gedachten Transit eine weitere Gebühr als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte nicht zu entrichten sein.

Die Gestattung geschlossener Transitpackete Italiens mit noch anderen als den vorerwähnten Ländern über deutsches Gebiet bleibt von den Ergebnissen der Revision der übrigen postvertragsmäßigen Beziehungen der deutschen Gebiete abhängig.

Artikel 16.

Gebührenfreier Transit. Das Gewicht der unbestellbaren, unrichtig geleiteten, oder zur Nachsendung gelangten, sowie der portofreien Briefpostgegenstände bleibt bei Ermittelung des Gewichtes der Briefe, Drucksachen

Digitized by Google

und Waarenproben, für welche in Gemäßheit der Artikel 14 und 15 Transitgebühren zu zahlen sind, außer Ansatz.

Artikel 17.

Zeitungsverkehr. Als Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 7 sollen die Journale, Zeitungen und Zeitschriften, welche in Italien erscheinen und von den Herausgebern direct an eine der Postanstalten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens versandt werden, bis zur italienischen Ausgangsgrenze frankirt angenommen werden und daher keiner anderen Taxe unterworfen sein, als derjenigen, welche für die im Inlande des Königreichs Italien mit der Post beförderten derartigen Gegenstände zur Anwendung gelangt.

Ebenso soll auf die aus den deutschen Gebieten nach Italien versandten abonnirten Journale, Zeitungen und Zeitschriften für die italienische Beförderungsstrecke nur die interne italienische Taxe Anwendung finden.

Die Kosten für den Transit dieser Zeitungen ꝛc. durch die Gebiete von Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und Belgien werden ausschließlich von der betreffenden deutschen Verwaltung getragen.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 7 beschränken nicht das den betreffenden Regierungen etwa zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Artikel 18.

Portofreiheit. Die Correspondenz zwischen den Souverainen der vertragschließenden Theile und den Mitgliedern Ihrer Familien wird ohne Portosatz befördert.

Ferner werden portofrei befördert die Correspondenzen in Postdienst-Angelegenheiten.

Artikel 19.

Unzulässige Briefpostsendungen. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden in den zwischen ihren Bureaus zufolge dieses Vertrages gewechselten Briefpacketen keinen Brief zulassen, welcher Geldstücke, Silbermünzen, Juwelen, Pretiosen und dem Eingangszolle unterworfene Gegenstände enthält.

Artikel 20.

Portoberechnung. Die International-Correspondenz wird soviel als möglich nach der Zahl der einfachen Portosätze überliefert werden.

Taxbeträge werden in den Briefkarten und in den Monatsregistern in Lire und Centesimi eingetragen.

Artikel 21.

Abrechnung. Die deutschen Postverwaltungen und die italienische Postverwaltung werden am Schlusse jeden Vierteljahres die Abrechnungen über den Austausch der Correspondenzen und über die Beförderung der Transitpackete aufstellen.

Bei der Aufstellung der Rechnungen werden 12½ Centesimi gleich einem Groschen oder 3½ Kreuzern gerechnet werden.

Nachdem die Abrechnungen von der anderen betheiligten Verwaltung geprüft und festgestellt sein werden, sollen sie ohne Verzug nach der Metallwährung des Gebiets, welches Zahlung zu empfangen hat, saldirt werden.

Die durch die Saldirung verursachten Kosten trägt diejenige Verwaltung, welche die Zahlung zu leisten hat.

Artikel 22.

Ausführungs-Reglement. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen durch ein im gemeinsamen Einverständnisse festzusetzendes Reglement treffen. Sie werden insbesondere unter sich vereinbaren und feststellen:

Digitized by Google

1. die Postanstalten, zwischen denen die Briefpackete zu wechseln sind,
2. das Betriebsverfahren,
3. das Rechnungswesen,
4. die Bedingungen bezüglich der Versendung von Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben,
5. die auf den Einzeltransit der Correspondenz bezüglichen näheren Festsetzungen,
6. die Vorschriften bezüglich der unbestellbaren und der nachgesandten Gegenstände,
7. die Art der Abrechnung und Ausgleichung in Beziehung auf den Postanweisungsverkehr.

Artikel 23

Anwendung des Vertrags auf den Correspondenzverkehr mit großherzoglich hessischen und luxemburgischen Postanstalten.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Dieselben Festsetzungen sollen auch auf die Briefpostsendungen zwischen Italien und dem Großherzogthum Luxemburg angewendet werden, insofern der Austausch dieser Correspondenz durch Vermittelung der deutschen Posten stattfindet.

Artikel 24.

Schlußbestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. April 1869 in Kraft treten.

Derselbe wird von Jahr zu Jahr so lange in Gültigkeit bleiben, bis von Seiten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens im gemeinsamen Einverständnisse, oder von Seiten Italiens, sechs Monate zum Voraus eine Aufkündigung erfolgen würde.

Dieser Vertrag wird ratificirt, und die Ratifications-Urkunden werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

pr. den 16. April 1869.

(Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Alzenau betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Alzenau ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 30. April l. J. einzureichen.

Speyer, den 16. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April l. J., wurde der Schulverweser Franz Moses in Altdorf zum Schulverweser an der neu errichteten israelitischen Elementarschule zu Rodalben, vom 26. April nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1869, wurde der protestantische Lehrer Michael Hoffmann von Erzhütten zum Lehrer der obern protestantischen Schule in Siegelbach, vom 21. April 1869 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. April 1869 wurde der protestantische Schulverweser Friedrich Märtz von Hofstätten zum Schulverweser an der erledigten protestantischen Schulstelle in Iggelheim, vom 1. Mai d. J. an, ernannt.

Großherzoglich sächsisches Consulat in München.

Der im Jahre 1842 zum großherzoglich sächsischen Consul ernannte Hermann v. Kraft, Banquier in München, hat seine Function als großherzoglich sächsischer Consul niedergelegt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 26. April 1869.

Inhalt:

Berg-Gesetz für das Königreich Bayern. — Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken betr.

Gegenwärtige Nummer wird in zwei Lieferungen, je 2 und 3 Bogen enthaltend, versandt.

Berg-Gesetz
für das Königreich Bayern.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und im Betreffe der Artikel 1, 124 bis 147 einschlüssig, 150 und 240 Abs. 1 unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die nachstehend bezeichneten Mineralien; deren Aufsuchen und Gewinnung ist unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem Jeden gestattet.

Diese Mineralien sind:

Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

Artikel 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

Digitized by Google

Zweiter Titel.
Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

Erſter Abſchnitt.
Vom Schürfen.

Artikel 3.

Die Aufſuchung der im Artikel 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachſtehenden Vorſchriften (Art. 4 bis Art. 11).

Artikel 4.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eiſenbahnen, ſowie auf Friedhöfen iſt das Schürfen unbedingt unterſagt.

Auf anderen Grundſtücken iſt das Schürfen unſtatthaft, wenn nach der Entſcheidung der Bergbehörden überwiegende Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegenſtehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreiſe um dieſelben bis zu ſechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geſchürft werden, es ſei denn, daß der Grundbeſitzer ſeine ausdrückliche Einwilligung hiezu ertheilt hat.

Artikel 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubniß des Grundbeſitzers nachzuſuchen.

Mit Ausnahme der im Art. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbeſitzer, er ſei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf ſeinem Grund und Boden geſtatten.

Artikel 6.

Der Schürfer iſt verpflichtet, dem Grundbeſitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollſtändige Entſchädigung zu leiſten und das Grundſtück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbeſitzers zu ſtellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Werthsverminderung des Grundſtückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwerth zu erſetzen.

Für die Erfüllung dieſer letzteren Verpflichtung kann der Grundbeſitzer ſchon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Beſtellung angemeſſener Sicherheit von dem Schürfer verlangen.

Artikel 7.

Die dem Grundeigenthümer in Art 127 Abſ. 3, Art. 128 und Art. 129 eingeräumten Rechte ſtehen demſelben auch gegen den Schürfer zu.

In dieſen Fällen ſind für den Antrag des Grundeigenthümers die Beſtimmungen des Art. 136 und folgende maßgebend.

Artikel 8.

Kann der Schürfer ſich mit dem Grundbeſitzer über die Geſtattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, ſo entſcheiden die Bergbehörden darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen. Auch wenn der Grundbeſitzer vor Beginn der Schürfarbeiten auf Erwerbung des Grundeigenthums nach Artikel 138 Abſ. 2 einen Gegenantrag ſtellt, haben die Bergbehörden ſofort darüber zu entſcheiden, ob und unter welchen Bedingungen das begehrte Grundſtück von dem Schürfer vorläufig in Benützung genommen werden darf.

Die Bergbehörden können die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 4 verſagen.

Die Bergbehörde erſter Inſtanz ſetzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entſchädigung und Sicherheitsleiſtung in Geld (Art. 6) vorbehaltlich der Beſchreitung des Rechtsweges feſt. Wird dieſer betreten, ſo iſt die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte, in deſſen Sprengel das treffende Grundſtück liegt, zu erheben.

Die Koſten der erſten Inſtanz fallen dem Schürfer, die der Berufungsinſtanz dem unterliegenden Theile zur Laſt.

Artikel 9.

Durch Beſchreitung des Rechtsweges wegen der

Digitized by Google

Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von der Bergbehörde festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von der Bergbehörde festgestellten Betrage geschehen ist.

Artikel 10.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheitsleistung finden die Art. 8 und 9 Anwendung.

Artikel 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insoferne nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt.
Vom Muthen.

Artikel 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthumes in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei der einschlägigen Bergbehörde angebracht werden.

Artikel 13.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des

Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der Bergbehörde zu Protokoll zu erklären.

Artikel 14.

Jede Muthung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muthers;
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthumes verlangt wird;
3. die Bezeichnung des Fundpunktes;
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerkes enthalten.

Fehlt der Muthung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Muthung ungiltig.

Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb acht Tagen nicht abgeholfen, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Artikel 15.

Die Giltigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (Art. 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Artikel 16.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt (Art. 14), so bedarf es zur Giltigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

Digitized by Google

War jedoch das Mineral erwiesener Maßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerkes gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungiltig.

Artikel 17.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 27), letztere nach Quadratmetern anzugeben und die einschlägigen Steuerkatasterpläne in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser eingezeichnet sein müssen.

Artikel 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 17) müssen binnen dreißig Tagen nach Einlauf der Muthung bei der Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars der Steuerkatasterpläne, so kann die Bergbehörde auf Kosten des Muthers solche ankaufen und in dieselben den Situationsriß einzeichnen lassen.

Artikel 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Steuerkatasterplänen (Art. 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Steuerkatasterplänen angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Giltigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Steuerkatasterpläne mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

Artikel 20.

Das Feld einer Muthung wird sogleich nach Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

Artikel 21.

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 3—11).

Dritter Abschnitt.
Vom Verleihen.

Artikel 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthumes in dem im Art. 27 bestimmten Felde.

Artikel 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die zur Ertheilung der Verleihung berufene Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.

Artikel 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 3 — 11 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkt seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigen Falls sein Vorrecht erlischt.

Artikel 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei der einschlägigen Bergbehörde, beziehungsweise

Digitized by Google

durch das Datum der Protokollarerklärung (Art. 13) bestimmt.

Artikel 26.

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratmetern festzustellen.

Artikel 27.

Der Muther hat das Recht,

1. für Stein- und Braunkohlen ein Feld bis zu 8,000,000 Quadratmetern (800 Hectaren),
2. für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 2,000,000 Quadratmetern (200 Hectaren)

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (Art. 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes (Art. 16) stets in dieses Feld eingeschlossen werden.

Auch darf das Grubenfeld nirgends eine geringere Breite als den 32. Theil der Länge haben.

Artikel 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einer von der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens fünfzehn Tage vorher bekannt zu machenden Tagsfahrt seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf Antrag des Muthers kann die Tagsfahrt verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens eine fernere Tagsfahrt angesetzt werden.

Erscheint der Muther in der Tagsfahrt nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche

auf Verleihung des Bergwerkseigenthumes in dem auf dem Steuerkatasterplane (Art. 17) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Artikel 29.

Zu der Tagsfahrt (Art. 28) werden

1. diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits collidiren oder doch in Collision gerathen können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Artikel 30.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungs-Urkunde aus.

Artikel 31.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet die Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche, welche durch den Beschluß der Bergbehörden abgewiesen wurden, ingleichen Ansprüche, welche, ohne angemeldet worden zu sein, von den Bergbehörden nicht anerkannt wurden, müssen, insoferne sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen neunzig Tagen vom

Digitized by Google

Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Bergbehörden an bei Vermeidung des Ausschlusses durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

Artikel 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (Art. 31) durch die rechtskräftige Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt die Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde aus.

Artikel 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde werden die beiden Exemplare des mit der Einzeichnung des Situationsrisses versehenen Steuerkatasterplanes von der Bergbehörde beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar hievon erhält der Bergwerks-Eigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt, welche das verliehene Feld in die Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen hat.

Artikel 34.

Die Verleihungs-Urkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerkes,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Steuerkatasterplan (Art. 33),
4. den Namen der Gemeinde, des Polizei- und Regierungsbezirkes, in welchem das verliehene Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerks-Eigenthum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift der verleihenden Bergbehörde.

Artikel 35.

Die Verleihungs-Urkunde ist binnen dreißig Tagen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, haben dieses Recht, insoferne über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse der Bergbehörden (Art. 31) entschieden worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen neunzig Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer zu verfolgen.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat die Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Artikel 36.

Während der neunzigtägigen Frist des Art. 35 ist die Einsicht des eingezeichneten Steuerkatasterplanes (Art. 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

Artikel 37.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

Artikel 38.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungs-Urkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Digitized by Google

Das Geschäft wird unter der Leitung der Bergbehörde durch den amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 39.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerks-Eigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel.
Von dem Bergwerks-Eigenthume.

Erster Abschnitt.
Von dem Bergwerks-Eigenthume im Allgemeinen.

Artikel 40.

Das durch die Verleihungs-Urkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

Artikel 41.

Auf das Bergwerks-Eigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des pfälzischen Rechtes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können weder entgeltliche Veräußerungsverträge, noch Theilungen, deren Gegenstand Bergwerke, Kuxe oder andere Abtheilungsberechtigungen sind angefochten, noch sonstige Ansprüche daraus abgeleitet werden.

Artikel 42.

Der Bergwerks-Eigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungs-Urkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hiezu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Artikel 43.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungs-Urkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörden aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerks-Eigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zu Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerks-Eigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerks-Eigenthümer kein Vorrecht.

Artikel 44.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenze verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Theiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus den im Art. 43 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem andern Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

Digitized by Google

Artikel 45.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerkes gewonnenen, nicht unter den Artikel 1 gehörigen Mineralien zum Zwecke seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden. So weit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerks-Eigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

Artikel 46.

Dem Bergwerks-Eigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerks-Erzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Artikel 47.

In der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten bleibt der Bergwerks-Eigenthümer allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Der Bergbehörde sind die desfallsigen Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde zum Gutachten und zur Antragstellung mitzutheilen, ohne Unterschied, ob es sich um Staats- oder Privatbergwerke handelt.

Lauten die polizeilichen Beschlüsse, welche der Bergbehörde zuzufertigen sind, dem Antrage oder Gutachten derselben zuwider, so kann diese innerhalb fünfzehn Tagen die Beschwerde an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche hierüber vor Entscheidung das Gutachten der Oberbergbehörde zu erholen hat.

Diese Beschwerde ist binnen drei Tagen bei der Distrikts-Polizeibehörde anzumelden und es wird hiedurch der Vollzug des Beschlusses gehemmt.

Artikel 48.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, soferne die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört, noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerkes, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 49.

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheiden hierüber die Bergbehörden mit Ausschluß des Rechtsweges.

Artikel 50.

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlagen zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

Artikel 51.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Artikel 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines andern Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Artikel 52.

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Artikel

Digitized by Google

42—48) erforderlichen Grundes und Bodens, sowie die Benützung des Wassers nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinigung, der Theilung und dem Austausche.

Artikel 53.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

Artikel 54.

Zur Vereinigung von Bergwerken ist erforderlich:

1. eine über den Vereinigungsact errichtete notarielle Urkunde, je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder ein Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers;
2. ein in die treffenden Steuerkatasterblätter von einem amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser eingezeichneter Situationsplan des ganzen Feldes in zwei Exemplaren;
3. die Angabe des dem zu vereinigenden Bergwerke beizulegenden Namens.

Artikel 55.

Kann das durch die Vereinigung entstehende Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (Art. 88), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte — oder daß auf denselben Privilegien des pfälzischen Rechtes haften, außer der über den Vereinigungsact errichteten Urkunde eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das vereinigte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Artikel 56.

In allen übrigen Fällen muß in der Notariatsurkunde eine Bestimmung des Antheilverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Werk in das vereinigte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 57—60 Anwendung.

Artikel 57.

Der wesentliche Inhalt des Vereinigungsactes, insbesondere die Bestimmung des Antheilverhältnisses (Art. 56), wird durch die Bergbehörde den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekgläubigern und anderen Realberechtigten, insoferne deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirke die zu vereinigenden Bergwerke liegen.

Artikel 58.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche durch die Bestimmung des Antheilverhältnisses (Art. 56) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung der Vereinigung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen neunzig Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (Art. 57), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Artikel 59.

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, so weit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung

Digitized by Google

des Verluſtes desſelben innerhalb der im Art. 58 beſtimmten Friſt geltend gemacht werden.

Artikel 60.

Mit der Beſtätigung der Vereinigung (Art. 61) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entſprechenden, nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 56—58) feſtgeſtellten Antheil an dem vereinigten Werke über.

Artikel 61.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, ſowie privilegirte Gläubiger des pfälziſchen Rechtes nicht vorhanden oder iſt in den Fällen des Art. 55 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder ſind in den Fällen des Art. 56 Einſprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einſprüche (Art. 58, 59) erledigt, ſo entſcheidet die Bergbehörde, ob die Vereinigung zu beſtätigen ſei.

Die Beſtätigung darf nur verſagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegen ſtehen.

Der Beſtätigungs-Urkunde werden die Verleihungs-Urkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinſichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Riſſe finden die Beſtimmungen des Art. 33 Anwendung.

Artikel 62.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerkes in ſelbſtſtändige Felder, ſowie der Austauſch von Feldestheilen zwiſchen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Beſtätigung der Bergbehörde.

Dieſelbe darf nur verſagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegenſtehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, ſowie privilegirte Gläubiger des pfälziſchen Rechtes, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustauſch an ihren Rechten verkürzt zu ſein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, ſoweit dies die Natur des verſicherten Anſpruches geſtattet. Dieſes Recht muß bei Vermeidung des Verluſtes desſelben innerhalb der im Art 58 beſtimmten Friſt geltend gemacht werden. Die Beſtätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches ſich aus der Anwendung der Art. 54, 57 und 61 auf die vorſtehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austauſche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Beſtätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belaſteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belaſtung befreit wird.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Artikel 63.

Der Bergwerksbeſitzer iſt verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlaſſung oder Einſtellung des Betriebes nach der Entſcheidung der Bergbehörden überwiegende Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegen ſtehen.

Die Bergbehörde hat in dieſem Falle die Befugniß, den Eigenthümer nach Vernehmung desſelben zur Inbetriebſetzung des Bergwerkes oder zur Fortſetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Friſt von ſechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieſer Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des ſechsten Titels anzudrohen.

Artikel 64.

Der Bergwerksbeſitzer iſt verpflichtet, der Bergbehörde von der beabſichtigten Inbetriebſetzung des Bergwerkes mindeſtens dreißig Tage vorher Anzeige zu machen.

Artikel 65.

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Digitized by Google

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im Artikel 197 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Artikel 66.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen fünfzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einsprache gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einer Tagsfahrt vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat die Bergbehörde diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

Artikel 67.

Die Artikel 65 und 66 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten fünfzehn Tage der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden

Artikel 68.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der Art. 65—67 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigen Falles einen solchen Betrieb einzustellen.

Artikel 69.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerkes einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hievon mindestens dreißig Tage vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens fünfzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Artikel 70.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen amtlich bestellten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch die Bergbehörde vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Artikel 71.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Artikel 72.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Artikel 73.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (Artikel 72) nicht besitzt oder welche diese

Digitized by Google

Befähigung wieder verloren hat, so ist die Behörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Artikel 74.

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Artikel 75.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

Artikel 76.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen der einschlägigen Bergbehörden versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

Artikel 77.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen die vom zuständigen Königl. Staatsministerium vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

Artikel 78.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

Artikel 79.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

Artikel 80.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges, einer Hehlerei, einer vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widersetzlichkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3 wenn sie sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Artikel 81.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

Artikel 82.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Aufführung auszustellen, dessen Unterschrift die Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Orts-Polizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so hat die Orts-Polizeibehörde auf Antrag des ersteren die näheren Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Artikel 83.

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von welchen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Orts-Polizeibehörde (Art. 82) vorgelegt ist.

Artikel 84.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerkes.

Artikel 85.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch notariell errichtete Satzungen regeln, welche die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung der Bergbehörde bedürfen. Die Bestimmungen der Art. 86—99, 103 Absatz 2, 112–117 dürfen durch die Satzungen nicht abgeändert werden.

Artikel 86.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, soferne sie nicht in den Satzungen einen anderen Namen gewählt hat.

Artikel 87.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Artikel 88.

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

Artikel 89.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Artikel 90.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

Digitized by Google

Artikel 91.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Hundert.

Durch die Satzungen kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Artikel 92.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu bezahlen (Artikel 118, 119).

Artikel 93.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt.

Auf Grund dieses Gewerkenbuches wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheines ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

Das Gewerkenbuch wird von der Bergbehörde geführt, welche auch die Kuxscheine ausfertigt. Bei der Gewerkschaft wird ein Duplicat des Gewerkenbuches geführt, zu welchem Zwecke die Bergbehörde der Gewerkschaft von jeden Eintrage sofort Nachricht gibt.

Artikel 94.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

Artikel 95.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheines und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisations-Erklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungs-Urkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheines oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

Artikel 96.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Artikel 97.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art 92) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 95) beantragt ist.

Artikel 98.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Artikel 99.

Die Hilfsvollstreckung in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheines und Verkauf desselben im Wege der Versteigerung beweglicher Gegenstände vollzogen.

Aus dem erlösten Kaufpreise werden zunächst die Kosten, sodann die schuldigen Beiträge des Gewerken (Art. 92 Abs. 2) gezahlt.

Artikel 100.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Artikel 101.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsnachweis.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Staate des früheren deutschen Bundes wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen.

Ist dies nicht geschehen, so sind die treffenden Gewerken in einer wenigstens fünfzehn Tage vor Abhaltung der Gewerkenversammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu derselben einzuladen und zwar, wenn zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft satzungsgemäß bestimmte Blätter bezeichnet sind, in diesen, außerdem in dem Amtsblatte des Kreises, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Artikel 102.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig.

Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 103.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerkes, sowie Ueberlassung der Ausbeute gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerks-Eigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Artikel 104.

Binnen einer ausschließenden Frist von dreißig Tagen, vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke, welcher denselben für nachtheilig erachtet, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Bergwerk liegt, gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen und es hat das Gericht dessen Aufhebung auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachtheile gereiche.

Durch die Satzungen kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Artikels 85 Abs. 2 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Artikel 105.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 109 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Digitized by Google

Artikel 106.

Jede Gewerkſchaft iſt verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräſentanten zu beſtellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräſentanten kann die Gewerkſchaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Perſonen beſtehenden Grubenvorſtand beſtellen.

Als Repräſentanten oder Mitglieder des Grubenvorſtandes können auch Perſonen beſtellt werden, welche nicht Gewerken ſind.

Artikel 107.

Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 102 beſchlußfähigen Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit.

Iſt eine ſolche bei der erſten Abſtimmung nicht vorhanden, ſo werden diejenigen beiden Perſonen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Perſonen entſcheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung iſt notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung desſelben wird dem Repräſentanten oder dem Grubenvorſtande zu ſeiner Legitimation ertheilt.

Artikel 108.

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand vertritt die Gewerkſchaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Specialvollmacht iſt nur in den im Art. 109 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkſchaft werden durch ihn geleiſtet.

Beſchränkt oder erweitert die Gewerkenverſammlung die Befugniſſe des Repräſentanten oder Grubenvorſtandes, ſo müſſen die treffenden Feſtſetzungen in die Legitimation (Art. 107) aufgenommen werden.

Artikel 109.

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand bedarf eines beſonderen Auftrages der Gewerkenverſammlung:

1. wenn es ſich um Gegenſtände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigſtens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einſtimmigkeit beſchloſſen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden ſollen.

Artikel 110.

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand iſt verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gewerkſchaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einſicht offen zu legen.

Artikel 111.

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand beruft die Gewerkenverſammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe iſt, alljährlich eine Gewerkenverſammlung berufen und derſelben eine vollſtändig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Er iſt zur Berufung einer Gewerkenverſammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigſtens einem Viertheile aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, ſo erfolgt dieſelbe durch die Bergbehörde auf den an ſie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräſentanten oder Grubenvorſtandes oder zur Beſchlußfaſſung über den Widerruf der erfolgten Beſtellung kann die Bergbehörde auf den an ſie gerichteten Antrag eine Gewerkenverſammlung berufen.

Artikel 112.

Der Repräſentant iſt berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zuſtellungen an die Gewerkſchaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Beſtellt die Gewerkſchaft einen Grubenvorſtand, ſo muß ein Mitglied desſelben mit dieſer Empfangnahme

beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorſtandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geſchehen iſt, ſo kann die Zuſtellung an jedes Mitglied des Grubenvorſtandes erfolgen.

Artikel 113.

Die Beſtimmungen der Art. 109, 110 und 111 dürfen nur durch förmliche Satzungen (Art. 85), diejenigen des Art. 112 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräſentanten oder Grubenvorſtande die Vertretung der Gewerkſchaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappſchaftsvereine und mit andern auf den Bergbau bezüglichen Inſtituten, ſowie in den gegen ſie angeſtellten Rechtsſtreiten und die Eidesleiſtung in letzteren entzogen werden.

Artikel 114.

Die Gewerkſchaft wird durch die von dem Repräſentanten oder Grubenvorſtande in ihrem Namen geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte berechtigt und verpflichtet.

Es iſt gleichgiltig, ob das Geſchäft ausdrücklich im Namen der Gewerkſchaft geſchloſſen worden iſt oder ob die Umſtände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gewerkſchaft geſchloſſen werden ſollte.

Artikel 115.

Der Repräſentant oder die Mitglieder des Grubenvorſtandes ſind aus den von ihnen im Namen der Gewerkſchaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkſchaft perſönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieſelben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorſchriften dieſes Titels entgegen, ſo haften ſie perſönlich, beziehungsweiſe ſolidariſch für den dadurch entſtandenen Schaden.

Artikel 116.

Die Bergbehörde iſt befugt, eine Gewerkſchaft aufzufordern, innerhalb neunzig Tagen einen Repräſentanten oder einen Grubenvorſtand zu beſtellen.

Wird dieſer Aufforderung nicht entſprochen, ſo kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geſchieht, einen Repräſentanten beſtellen und demſelben eine angemeſſene, von der Gewerkſchaft aufzubringende Belohnung zuſichern. Sie kann nöthigenfalls die Urkunde, durch welche dieſe Belohnung zugeſichert wurde, vollſtreckbar erklären und für deren Beitreibung ſorgen.

Dieſer interimiſtiſche Repräſentant hat die in den Art. 108—112 beſtimmten Rechte und Pflichten, inſoferne die Bergbehörde keine Beſchränkungen eintreten läßt.

Artikel 117.

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes beſtimmt, ſind die durch die Beſtellung eines Repräſentanten oder Grubenvorſtandes entſtehenden Rechtsverhältniſſe nach den allgemeinen Vorſchriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

Artikel 118.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung ſeines durch Gewerkſchaftsbeſchluß beſtimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Artikel 104 beſtimmten ausſchließenden Friſt von dreißig Tagen erhoben werden.

Iſt innerhalb dieſer Friſt von den Gewerken auf Aufhebung des Beſchluſſes Klage erhoben worden (Art. 104), ſo findet vor rechtskräftiger Entſcheidung über dieſelbe die Klage gegen den Gewerken nicht ſtatt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angeſtellt werden, in deſſen Bezirk das Bergwerk liegt.

Artikel 119.

Der Gewerke kann ſeine Verurtheilung und die Hilfsvollſtreckung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxſcheines den Verkauf ſeines Antheiles behufs Befriedigung der Gewerkſchaft anheimſtellt.

Artikel 120.

Der Verkauf des Antheiles erfolgt im Wege der Verſteigerung beweglicher Gegenſtände (Art. 99).

Iſt der Antheil unverkäuflich, ſo wird derſelbe den andern Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, ſoweit dies aber nicht möglich iſt, der Gewerkſchaft als ſolcher im Gewerkenbuche laſtenfrei zugeſchrieben.

Artikel 121.

Jeder Gewerke iſt befugt, auf ſeinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder ſchuldige Beiträge, noch ſonſtige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxſcheines an die Gewerkſchaft erfolgt.

Der Antheil ſoll alsdann, ſoferne die Gewerkſchaft nicht anderweit über denſelben verfügt, durch den Repräſentanten zu Gunſten der Gewerkſchaft verkauft werden.

Iſt der Antheil unverkäuflich, ſo findet die für dieſen Fall in Art. 120 getroffene Beſtimmung Anwendung.

Artikel 122.

Die Beſtimmungen der Art. 85—121 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältniſſe der Mitbetheiligten eines Bergwerkes durch Vertrag oder ſonſtige Willenserklärung anderweit geregelt ſind. Ein ſolches Rechtsgeſchäft bedarf zu ſeiner Giltigkeit der notariellen Form. Die Urkunde über daſſelbe iſt der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des Art. 85 ſind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbſchaft oder an einer ſonſtigen gemeinſchaftlichen Maſſe, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Artikel 123.

In den Fällen des Artikels 122 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerkes nicht eine Geſellſchaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Geſetze geregelt iſt, ein im Inlande wohnender Repräſentant beſtellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigen Falles letztere nach Art. 116 zu verfahren befugt iſt.

Daſſelbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerkes im Auslande wohnt.

Dieſer Repräſentant hat diejenigen Geſchäfte zu beſorgen, welche im Art. 113 als ſolche bezeichnet ſind, die dem Repräſentanten oder Grubenvorſtande einer Gewerkſchaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung iſt auch hier unzuläſſig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältniſſen zwiſchen den Bergbautreibenden und den Grundbeſitzern.

Erſter Abſchnitt.

Von der Grundabtretung.

Artikel 124.

Iſt für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen ſelbſt, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eiſenbahnen, Kanälen, ohne Unterſchied, ob dieſe Anlagen zur Gewinnung oder zum Abſatze der Bergbauerzeugniſſe dienen, ingleichen zu Maſchinenanlagen, Waſſerläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäuſern und zu anderen für Betriebszwecke beſtimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im Art. 46 bezeichneten Aufbereitungsanſtalten, ſowie zu Sooleleitungen und Soolebehältern die Benützung eines fremden Grundſtückes nothwendig, ſo muß der Grundbeſitzer, er ſei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desſelben dem Bergwerksbeſitzer in ſo weit überlaſſen, als es der Betriebszweck erfordert.

Artikel 125.

Eine ſolche Ueberlaſſung kann nach Maßgabe der Vorſchriften des Art. 136 erzwungen werden, wenn nicht die Weigerung des Grundbeſitzers durch überwiegende Gründe des öffentlichen Intereſſes unterſtützt wird.

Die Benützung des mit Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrikgebäuden überbauten Grundes und Bodens und der damit in Verbindung ſtehenden eingefriedeten Hof-

Digitized by Google

räume zu überlaſſen, kann der Grundbeſitzer gegen ſeinen Willen niemals angehalten werden.

Artikel 126.

Der Bergwerksbeſitzer iſt verpflichtet, dem Grundbeſitzer für die entzogene Nutzung im Voraus jährlich vollſtändige Entſchädigung zu leiſten und das Grundſtück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbeſitzers zu ſtellen.

Ebenſo iſt derſelbe verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienſtbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlaſſenen Grundſtücke ruhen, den Berechtigten jährlich im Voraus vollſtändige Entſchädigung zu leiſten.

Artikel 127.

Tritt durch die Benützung eines Grundſtückes eine Werthsverminderung desſelben oder einer darauf ruhenden Dienſtbarkeit ein, ſo muß der Bergwerksbeſitzer, wenn er das Grundſtück wieder zur freien Verfügung des Grundbeſitzers ſtellt, die Minderwerthe erſetzen.

Für die Erfüllung dieſer Verpflichtung kann der Grundbeſitzer und der Dienſtbarkeitsberechtigte ſchon bei der Ueberlaſſung zur Benützung die Beſtellung angemeſſener Sicherheit verlangen.

Der Eigenthümer des Grundſtückes iſt in dieſem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbeſitzer, ſtatt den Minderwerth zu erſetzen, das Eigenthum des Grundſtückes erwirbt.

Artikel 128.

Wenn feſtſteht, daß die Benützung des Grundſtückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, ſo kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbeſitzer das Eigenthum des Grundſtückes erwirbt.

Artikel 129.

Wenn ein Grundſtück durch die Ueberlaſſung einzelner Theile zur Benützung ſo zerſtückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, ſo muß auch für die letzteren die jährliche Entſchädigung auf Verlangen des Grundbeſitzers von dem Bergwerksbeſitzer geleiſtet werden.

In dieſem Falle kann der Eigenthümer des zerſtückelten Grundſtückes, ſoferne hinſichtlich des zur Benützung überlaſſenen Theiles entweder die Vorausſetzung des Art. 127 oder jene des Art. 128 gegeben iſt, verlangen, daß der Bergwerksbeſitzer das Eigenthum des ganzen Grundſtückes erwirbt.

Artikel 130.

Bei der zwangsweiſen Ueberlaſſung eines Grundſtückes zur Benützung oder der Erwerbung des Eigenthums eines Grundſtückes zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundſtück erſt in Folge dieſer Anlage erhält, bei der Entſchädigung nicht in Anſchlag.

Artikel 131.

Die Entſchädigung für jede zwangsweiſe Erwerbung des Eigenthumes eines Grundſtückes von Seite des Bergwerksbeſitzers nach den Beſtimmungen der Art. 127 Abſ. 3, 128 und 129, ingleichen für den von dem letzteren nach Art. 127 Abſ. 1 zu erſetzenden Minderwerth des Grundſtückes iſt nach Art. V des Geſetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu bemeſſen.

Artikel 132.

Kleben unkörperliche Rechte dem für den Betrieb des Bergbaues nach den Vorſchriften der Art. 127 Abſ. 3, 128 und 129 von dem Bergwerksbeſitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundſtücke an, ſo muß der Bergwerksbeſitzer

1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche activ mit dem zu erwerbenden Grundſtücke verbunden ſind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entſchädigung des letzteren übernehmen;
2. nutzbare Rechte, welche paſſiv auf dem zu erwer-

Digitized by Google

benden Grundstücke ruhen, durch volle Entschädigung der Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist.

Artikel 133.

Für die mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbundenen, in Art. 132 bezeichneten Rechte, ingleichen für den nach Art. 127 Abs 1 zu ersetzenden Minderwerth der Dienstbarkeiten ist die Entschädigung nach den im Art. VI. des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln und zu leisten.

Artikel 134.

Hypothekgläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind, in so weit ihre Sicherheit durch die in Folge der Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung eintretende Werthsminderung gefährdet ist, befugt, ihre Rechte bei der Festsetzung der in Art. 127 Abs. 2 bezeichneten Sicherheitsleistung zu wahren. Auf dieselben gehen, in so weit es zu ihrer Deckung erforderlich ist, die von dem Grundeigenthümer nach der Vorschrift des Art. 127 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerthes kraft Gesetzes über.

Artikel 135.

Die auf dem vom Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf dasselbe im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Abtretung, falls nicht bezüglich der Hypotheken deren Uebernahme durch den Bergwerksbesitzer im Einverständnisse mit den Hypothekgläubigern erfolgt. Die Forderungen, für welche Hypothek bestellt war, gehen auf die Entschädigungssumme über und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist,

an den Gläubiger ausbezahlt oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten an diese vertheilt werden.

Artikel 136.

Können sich die Betheiligten in den Fällen der Art. 124, 125 Abs. 1, 126, 127, 128 und 129 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthumes des Grundstückes verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und der einschlägigen Bergbehörde.

Zu diesem Beschlusse haben der Vorstand und ein Beamter der ersteren, ferner ein Beamter der letzteren mitzuwirken.

Gegen den Beschluß ist Berufung zulässig und innerhalb der auf die Eröffnung desselben an die Betheiligten folgenden fünfzehn Tage bei der Distrikts-Polizeibehörde anzumelden und auszuführen. Sie ist dem Gegentheile zur Erinnerungsabgabe innerhalb weiterer fünfzehn Tage mitzutheilen und es ist die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Oberbergbehörde gemeinschaftlich als zweite und letzte Instanz zur Bescheidung der Berufung zuständig, vorbehaltlich dessen, was in dieser Beziehung das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt.

Zu dem Beschlusse der zweiten Instanz haben der Vorstand der Regierungskammer und zwei Mitglieder derselben, ferner zwei Mitglieder der Oberbergbehörde mitzuwirken. Die zu diesem Zwecke nöthigen Reisekosten der Mitglieder der Oberbergbehörde dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden.

Artikel 137.

Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Bergwerksbesitzers auf Ueberlassung eines Grundstückes

Digitized by Google

zur Benützung muß enthalten: den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigenthümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlaſſenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beſchreibung der Anlage, zu welcher dieſelbe verwendet werden ſoll, die muthmaßliche Dauer der Benützung, das Anerbieten einer beſtimmten jährlichen Nutzungsentſchädigung, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens verſucht worden ſei.

Als Beleg iſt dem Antrage beizufügen der Steuerkataſterplan mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anſpruch genommenen Grundfläche und der beabſichtigten Anlage.

Artikel 138.

Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Grundeigenthümers auf Erwerbung des Eigenthums des Grundſtückes durch den Bergwerkseigenthümer muß in den Fällen der Art. 127 Abſ. 3, 128 zweite Alternative und 129 enthalten: den Namen und Wohnort des letzteren, beziehungsweiſe der Gewerkſchaft, die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlaſſenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweiſe oder freiwillig nach Art. 124 erfolgten Gebrauchsüberlaſſung, ferner den Capitalbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieſer Grundlage erfolglos verſucht worden ſei.

Iſt die Ueberlaſſung zur Benützung noch nicht erfolgt und ſtützt der Grundeigenthümer ſein Verlangen auf Erwerbung des Eigenthums des Grundſtückes durch den Bergwerksbeſitzer auf die Vorſchrift des Art. 128 erſte Alternative oder des Art. 129, ſo hat er dieſes Verlangen als Gegenantrag dem auf Gebrauchsüberlaſſung gerichteten Antrage des Bergwerksbeſitzers gegenüber anzubringen.

Artikel 139.

Die Bergbehörde hat den bei ihr eingekommenen

Antrag (Art. 137, 138) im Benehmen mit der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde einer vorläufigen Prüfung zu unterſtellen. Wird der Antrag unvollſtändig befunden, ſo iſt derſelbe zur Vervollſtändigung zurückzugeben; wird derſelbe unzuläſſig befunden, ſei es wegen Gefährdung öffentlicher Intereſſen oder aus anderen geſetzlichen Gründen, ſo iſt er durch einen nach Art. 136 zu faſſenden Beſchluß abzuweiſen. Liegt keiner dieſer Fälle vor oder iſt der Antrag nachträglich vervollſtändigt worden, ſo hat die Diſtrikts-Polizeibehörde zur weiteren Inſtruction des Antrages zu ſchreiten.

Artikel 140.

Die Diſtrikts-Polizeibehörde hat vorerſt ſämmtliche bei dem Antrage Mitbetheiligte im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und der Hypothekenbehörde zu ermitteln.

Sie ſetzt hienach gemeinſchaftlich mit der Bergbehörde eine Tagsfahrt zur Unterſuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an, erläßt die Ladung hiezu an ſämmtliche Betheiligte unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes und gibt nach Umſtänden das beabſichtigte Unternehmen in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage ausgeführt werden ſoll, durch Anſchlag oder durch ein hiefür geeignetes Lokalblatt bekannt.

Die Vorladung der Parteien und der Mitbetheiligten, namentlich der Realberechtigten, der Hypothekgläubiger und der privilegirten Gläubiger des pfälziſchen Rechtes, ſowie der Eigenthümer der benachbarten Grundſtücke, Waſſerrechte und Triebwerke hat unter dem ausdrücklichen Beiſatze zu geſchehen, daß das Nichterſcheinen der Geladenen in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1. für den Antragſteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erſchienenen in Bezug auf Auslagen und Verſäumniſſe, ferner die Annahme, daß der Antrag als auf ſich beruhend erachtet werde;
2. für den Gegner des Antragſtellers die Verbindlichkeit

Digitized by Google

zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse und die Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf seine Kosten unter Androhung des weiteren Rechtsnachtheiles, daß bei seinem wiederholten Ausbleiben seine Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerbung des Grundstückes werde angenommen werden;

3. für die geladenen Mitbetheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die nach der Vorschrift des Art. 142 auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Acten zu bringen.

Artikel 141.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche mit der Ortsbesichtigung im Beisein eines Abgeordneten der Bergbehörde zu beginnen ist, hat der Distrikts-Polizeibeamte vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Theilen über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und das Ergebniß zu Protokoll zu nehmen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen vorerst mündlich zu erörtern und hienach mit den Gegenerinnerungen des Antragstellers genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels, zu führen.

Artikel 142.

Den Beamten der Distrikts-Polizeibehörde und der Bergbehörde liegt auch ob, bei der anberaumten Tagsfahrt (Art. 140) die für die Benützung oder für die Abtretung des Eigenthums des Grundstückes, ingleichen die nach den Vorschriften der Art. 132 und 133 zu leistenden

Entschädigungen, sowie die in Art. 127 bezeichnete Sicherheitsleistung auszumitteln.

Diese Ausmittelung hat auch dann zu geschehen, wenn der Gegner des Antrages nach der Vorschrift des Art. 140 Ziff. 2 die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens hinsichtlich der Abtretungsfrage verwirkt hat.

Artikel 143.

Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Vorschrift des Art. 142 und, wo es sonst nach der Sachlage nöthig erscheint, sind Sachverständige beizuziehen.

Die Wahl derselben ist der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können hiebei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten vorzusteckenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt und durch Eidesabnahme verpflichtet.

Artikel 144.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder die Erwerbung eines Grundstückes zum Eigenthume ausgesprochen wird, muß dasselbe genau bezeichnen und die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung enthalten.

Ingleichen ist in dem Beschlusse erster Instanz die nach der Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung, beziehungsweise Sicherheitsleistung vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges festzusetzen.

Artikel 145.

Gegen den Beschluß, welcher nach der Vorschrift des Art. 136 von den Verwaltungsbehörden endgiltig ergangen ist, kann über die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung zur Benützung oder zur Erwerbung eines Grundstückes als Eigenthum der Rechtsweg nicht betreten werden.

Digitized by Google

Was dagegen die von den Verwaltungsbehörden erster Instanz nach Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung oder Sicherheitsleistung betrifft, so kann der sich beschwert glaubende Theil den Rechtsweg beschreiten. Die Klage ist bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das treffende Grundstück liegt, zu erheben.

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird in diesem Falle die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von den Verwaltungsbehörden erster Instanz ausgemittelte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist.

Artikel 146.

Handelt es sich nach Beendigung der Benützung eines Grundstückes nach Art. 127 Abs. 1 um den Ersatz des Minderwerthes durch den Bergwerksbesitzer, so sind behufs der Festsetzung der Ersatzsumme lediglich die Gerichte zuständig.

Artikel 147.

Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder über die zwangsweise Erwerbung zum Eigenthume hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Berufungs-Instanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung des Wassers.

Artikel 148.

Auf Grubenwässer, welche der Bergwerksbesitzer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Betriebe des Bergwerkes und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten vorbehalten.

Artikel 149.

In so weit und so lange ein Bergwerksbesitzer seine Grubenwässer zu Betriebszwecken nicht selbst benützt, kann deren Benützung von der Bergbehörde in widerruflicher Weise auch Anderen gestattet werden.

Den Besitzern benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten gebührt in diesem Falle der Vorrang.

Artikel 150.

Hinsichtlich der Benützung des Tagwassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Artikel 151.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke Statt gefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Artikel 152.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielbezahlten nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Artikel 153.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Artikel 154.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 151, 152), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigen Falls sie verjährt sind.

Artikel 155.

Auf Beschädigung des Grundeigenthumes oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 151 bis 154 ebenfalls Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Artikel 156.

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Recht der Zwangsenteignung beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerks-Eigenthumes die Anlage auszuführen sei.

Artikel 157.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (Art. 156) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur in so weit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Artikel 158.

Können sich die Betheiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben durch die einschlägigen Gerichte.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerks-Eigenthumes.

Artikel 159.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerks-Eigenthümer die nach Vorschrift des Art. 63 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des Betriebes nicht befolgt, so kann die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerks-Eigenthumes durch einen Beschluß aussprechen.

Digitized by Google

Artikel 160.

Der rechtskräftige Beschluß der Bergbehörde wird den aus dem Hypothekenbuche oder den pfälzischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 161.

Jeder Gläubiger, insbesondere die Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten, sowie die privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind befugt, binnen neunzig Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Kreisamtsblatt ausgegeben worden ist, behufs ihrer Befriedigung die Versteigerung des Bergwerkes bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel dasselbe liegt, auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte und privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch machen, haben bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerks-Eigenthumes das Erlöschen ihrer dinglichen Ansprüche zu erleiden.

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerkes kann innerhalb jener ausschließenden Frist von neunzig Tagen die Versteigerung auf seine Kosten beantragen; er darf aber weder in diesem, noch in dem Falle, daß die Versteigerung nach Abs. 1 von einem Dritten beantragt ist, mitsteigern.

Artikel 162.

Wird die Versteigerung nicht beantragt oder führt dieselbe nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthumes aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

Artikel 163.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerkes vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 160 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Gläubigern, insbesondere den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des pfälzischen Rechtes im Artikel 161 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkeigenthumes finden die Bestimmungen des Artikel 162 ebenfalls Anwendung.

Artikel 164.

Nach Artikel 163 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

Artikel 165.

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthumes darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Artikel 166.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Artikel 167.

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschafts-

Digitized by Google

vereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Eigenschaft juristischer Personen.

Artikel 168.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit; dieselben können mit Zustimmung ihrer Vertreter einem nach Art. 169 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und es sind ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

Artikel 169.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab.

Wird von den Betheiligten der zu gründenden Knappschaftsvereine die Bildung eines Bezirkes überhaupt nicht beschlossen oder erfolgt über die Bestimmung des Bezirkes keine Einigung unter den Betheiligten, so entscheiden die Bergbehörden nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

Artikel 170.

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereines gelegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (Art. 167) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung der Satzungen beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereines.

Artikel 171.

Für jeden Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung stehende Satzungen aufzustellen.

Dieselben unterliegen der Bestätigung der Bergbehörde, welche nur versagt werden darf, wenn die Satzungen den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Werden die Satzungen nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat die Bergbehörde dieselben aufzustellen.

Artikel 172.

Zu allen Abänderungen von Knappschaftssatzungen ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in die Satzungen aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung der Bergbehörde nach Maßgabe des Art. 171 erlangen.

Artikel 173.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung der Satzungen seinen Mitgliedern gewähren kann, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Cur und Arznei für seine Person;
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;

Digitized by Google

3. ein Beitrag zu den Begräbnißkoſten der Mitglieder und Invaliden;
4. eine lebenslängliche Invaliden-Unterſtützung bei einer ohne grobes Verſchulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5. eine Unterſtützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweiſe bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6. eine Unterſtützung zur Erziehung der Kinder verſtorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Mindeſtens ſind den Mitgliedern die unter 1 und 2 genannten Leiſtungen und, wenn ſie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

Artikel 174.

Für die Leiſtungen unter 1, 2 und 3 des Art. 173 oder für einzelne derſelben können nach dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe der Werksbeſitzer, der Knappſchaftsälteſten und des Knappſchaftsvorſtandes beſondere Krankenkaſſen auf ſämmtlichen zu einem Knappſchaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweiſe auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkaſſen nach Vorſchrift des Art. 171 aufzuſtellenden Satzungen unterliegen der daſelbſt erwähnten Beſtätigung.

Die Beaufſichtigung der Krankenkaſſen gehört zu den Obliegenheiten des Knappſchaftsvorſtandes. In den Satzungen des Knappſchaftsvereines ſind die näheren Beſtimmungen hierüber, ſowie über die bei der Abzweigung der Krankenkaſſen eintretende Herabſetzung der Beiträge zur Hauptkaſſe zu treffen.

Artikel 175.

Die Anſprüche der Berechtigten auf die Leiſtungen der Knappſchafts- und der Krankenkaſſen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Beſchlag belegt werden.

Artikel 176.

Sowohl die Arbeiter, als auch die Werksbeſitzer haben zu den Knappſchafts- und den Krankenkaſſen Beiträge zu leiſten.

Artikel 177.

Die Beiträge der Arbeiter ſollen in einem gewiſſen Procentſatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entſprechenden Fixum beſtehen.

Die Beiträge der Werksbeſitzer ſollen mindeſtens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen.

Artikel 178.

Die Werksbeſitzer ſind berechtigt und verpflichtet, durch Lohnsabzüge die Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben, und haben dieſelben bei Vermeidung der zwangsweiſen Einziehung an die Vereinskaſſe abzuliefern.

Auch haben die Werksbeſitzer ihre Arbeiter und deren Lohnsbezüge regelmäßig an den durch die Satzungen feſtzuſetzenden Zeitpunkten bei dem Knappſchaftsvorſtande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, ſo iſt der Vorſtand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappſchaftskaſſe eingezogen werden ſollen, nach ſeinem Ermeſſen zu beſtimmen oder bei der Bergbehörde die Androhung einer Ungehorſamsſtrafe gegen den ſäumigen Werksbeſitzer in Antrag zu bringen.

Artikel 179.

Alle Beiträge zur Knappſchaftskaſſe, wie zu den Krankenkaſſen können, nachdem die Ausſtandsverzeichniſſe von der Bergbehörde vollſtreckbar erklärt ſind, zwangsweiſe beigetrieben werden.

Artikel 180.

Durch Beſchreitung des Rechtsweges wird die vorläufige Einhebung der Beiträge (Art. 178 und 179) nicht aufgehalten.

Digitized by Google

Artikel 181.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereines erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

Artikel 182.

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch die Satzungen festzustellenden Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch die Satzungen beigelegt werden

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzungen durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Die Satzungen oder eine besondere Instruction (Art. 184) regeln ihre Dienstobliegenheiten.

Artikel 183.

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung der Satzungen zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten und zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privatbergbeamten gewählt.

Artikel 184.

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahl der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereines, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instructionen, verwaltet das Vermögen des Vereines und besorgt alle übrigen durch die Satzungen ihm übertragenen Geschäfte.

Artikel 185.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

Artikel 186.

Die Bergbehörden haben die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Artikel 187.

In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Vorstand der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden satzungswidrigen Beschluß zu suspendiren.

Artikel 188.

Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Vorstande der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe der Bergbehörde die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Artikel 189.

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei der Bergbehörde vorzubringen.

Artikel 190.

Für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines kann über den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch übrig bleibenden Vermögensrest durch die Satzungen oder, wenn diese eine ausreichende Bestimmung darüber nicht enthalten, durch die letzten Mitglieder nur zu Gunsten von anderen Knappschaftsvereinen oder von Gemeinden verfügt werden.

Mangelt eine solche Verfügung, so sind die Knapp-

Digitized by Google

schaftsvereine oder die Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bezeichnen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

Artikel 191.

Sämmtliche Verhandlungen der Bergbehörden erster Instanz sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, sowie von sonstigen Bevollmächtigten oder Beiständen zu Protokoll mit Ausschluß jeden Schriftwechsels zu führen.

Artikel 192.

In allen nach diesem Gesetze zur Zuständigkeit der Bergbehörden gehörigen Sachen bildet die Oberbergbehörde die zweite und letzte Instanz vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt.

Artikel 193.

Alle Beschlüsse und diejenigen Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen, können durch Berufung an die Oberbergbehörde angefochten werden.

Artikel 194.

Für die Berufungen gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz ist, soferne nicht das Gesetz für besondere Fälle eine andere Frist bestimmt, eine Nothfrist von fünfzehn Tagen festgesetzt.

Artikel 195.

Die Berufung ist bei der Bergbehörde erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und binnen weiterer dreißig Tage auszuführen.

Handelt es sich um die Streitsache zweier oder mehrerer Parteien, so muß die Berufung den betheiligten Parteien mitgetheilt und ihnen zur Beantwortung eine fünfzehntägige Frist freigelassen werden.

Artikel 196.

Die Beamten der Bergbehörden erster Instanz, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren keine Bergwerke oder Kuxe durch Muthung erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen Königl. Staatsministeriums erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Artikel 197.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht des Staates, welche sich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstreckt.

Unter den Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die im Artikel 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen.

Artikel 198.

Die bergpolizeilichen Bestimmungen in dem in Artikel 197 angegebenen Umfange sind durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen können mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Gulden bedroht werden.

Zum Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften ist nur das treffende Königl. Staatsministerium zuständig.

Digitized by Google

Artikel 199.

Die den Polizeibehörden durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, eingeräumten Befugnisse zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Ungehorsamsstrafen bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden stehen zum Vollzuge des Berggesetzes den Bergbehörden zu.

Artikel 200.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Artikel 197 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die geeigneten polizeilichen Verfügungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

Ist die Gefahr dringend, so hat die Bergbehörde sofort selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen oder denselben zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden gestraft.

Artikel 201.

Die Bekanntmachung der auf Grund des Artikels 200 getroffenen bergpolizeilichen Verfügungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung der Verfügung, beziehungsweise der Anordnung.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird nach Anweisung der Bergbehörde durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

So weit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Bergbehörde durch Verlesung und durch Anschlag auf dem Werke.

Artikel 202.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Artikel 197 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Bergbehörde Anzeige hievon zu erstatten.

Artikel 203.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat oder herbeizuführen droht, so sind die im Art. 202 genannten Personen zur sofortigen Anzeige bei der Bergbehörde und bei der Orts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Unglücksfall sich ereignet hat, verpflichtet.

Die genannten Behörden ordnen die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung derselben nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat zunächst der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Auch die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 204.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der in Art. 203 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betroffenen Bergwerkes, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Artikel 205.

In den Fällen des Art. 200 Abs. 2 und des Art. 203 findet der Vollzug der getroffenen Anordnungen ohne Rücksicht auf eine vom Bergwerksbesitzer eingelegte Berufung statt, es sei denn, daß die Oberbergbehörde denselben einstellt.

Digitized by Google

Artikel 206.

Die Uebertretungen dieſes Geſetzes oder der in demſelben vorgeſehenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorſchriften ſind Polizeiübertretungen.

Auf dieſelben finden die allgemeinen Beſtimmungen des Polizeiſtrafgeſetzbuches Anwendung.

Artikel 207.

Die Aburtheilung erfolgt in dem für Uebertretungen geſetzlich angeordneten Verfahren durch den ordentlichen Richter.

Artikel 208.

An Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden wird der Bergwerks-Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter beſtraft:

1. wenn er ohne Anzeige oder eigenmächtig vor Ablauf der dreißigtägigen Friſt das Bergwerk in Betrieb ſetzt (Art. 64);
2. wenn er das Bergwerk in Betrieb ſetzt, ohne der Bergbehörde einen Betriebsplan vorgelegt zu haben (Art. 65), oder ehe der Betriebsplan von der Bergbehörde ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt iſt (Art. 66), oder wenn er von dem genehmigten oder feſtgeſtellten Betriebsplane eigenmächtig abweicht, ohne durch unvorhergeſehene Ereigniſſe entſchuldigt zu ſein und ohne in dieſem Falle rechtzeitig Anzeige gemacht zu haben (Art. 67);
3. wenn er den Betrieb trotz Einſtellungsbeſchluß der Bergbehörde fortſetzt (Art. 68);
4. wenn er die Anzeige über Betriebs-Einſtellung nicht oder nicht rechtzeitig macht (Art. 69);
5. wenn er den Vorſchriften des Art. 70 über Anfertigung, Ergänzung oder Ablieferung des Grubenbildes zuwiderhandelt;
6. wenn er die Leitung oder Beaufſichtigung des Bergwerks Perſonen überläßt, deren Befähigung nicht anerkannt iſt (Art. 71, 72);
7. wenn er unterläßt, die zur Leitung oder Beaufſichtigung des Bergwerks angenommenen Perſonen der Bergbehörde namhaft zu machen (Art. 72);
8. wenn er vom Erlaß einer Arbeiterordnung nicht oder nicht rechtzeitig Anzeige macht (Art. 78);
9. wenn er Bergarbeiter aufnimmt, ohne ſich die in Art. 83 vorgeſchriebenen Zeugniſſe vorlegen zu laſſen;
10. wenn er die in Art. 84 vorgeſehene Arbeiterliſte zu führen unterläßt oder dieſelbe vorſätzlich unrichtig führt oder deren Vorlage an die Bergbehörde verweigert;
11. wenn er in einem Bergwerke, deſſen Eigenthum er verloren hat oder aufgibt, Zimmerung oder Mauerung ohne oder gegen die Entſcheidung der Bergbehörde wegnimmt (Art. 165);
12. wenn er kein Zechenbuch führt oder Einträge in daſſelbe zu machen unterläßt oder vorſätzlich unrichtig macht oder die gebotene Bekanntmchung bergpolizeilicher Vorſchriften an die Arbeiter zu bewirken unterläßt (Art. 201).

Artikel 209.

An Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden wird ferner beſtraft:

1. wer an Orten ſchürft, wo dies unterſagt iſt, oder wer gegen Verbot der Bergbehörde im freien oder verliehenen Felde ſchürft oder wer dies ohne die erforderliche Einwilligung des Grundbeſitzers thut (Art. 4 und 10);

ferner

2. der Betriebsführer oder deſſen Stellvertreter, welcher die ſofortige Anzeige einer eingetretenen Gefahr (Art. 202) oder eines Unglücksfalles (Art. 203) unterläßt;

endlich:

3. wer ſeinen Obliegenheiten zur Rettung bei Unglücksfällen oder zur Hilfeleiſtung hiebei nicht nachkommt (Art. 203).

Digitized by Google

Artikel 210.

Die Bestrafung tritt bei den in Art. 208 Ziff. 2, 3 und 6 bezeichneten Uebertretungen auch dann ein, wenn auf Grund der Art. 68 oder 73 der Betrieb des Bergwerks von der Bergbehörde eingestellt wurde.

Artikel 211.

Wer, ohne die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Befugniß erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien macht oder ohne bergbauliche Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der Absicht wegräumt, um sich dieselben anzueignen, wird in dem ersteren Falle mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden, im andern Falle bis zu einhundert Gulden bestraft. In Rückfällen kann damit eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen verbunden werden.

Die Bergbehörde ist berechtigt, vorbehaltlich der Strafverfolgung die unbefugte Gewinnung dieser Mineralien abzustellen.

Artikel 212.

Wer bei Benützung seines Bergwerks-Eigenthumes fahrlässiger Weise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so tritt gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden ein. Im Rückfalle kann hiemit eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen verbunden werden.

Artikel 213.

In den Fällen der Art. 211 und 212 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien vorbehaltlich der Rechte Dritter der Confiscation.

Alle nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die treffende Knappschaftsvereinskasse.

Artikel 214.

In den Fällen der Art. 208, 209, 211 und 212 bleibt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldigen vorbehalten, soferne die That nach ihrem Erfolge unter ein Strafgesetz fällt.

Zehnter Titel.

Uebergangsbestimmungen

Artikel 215.

Die Felder der bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (Art. 26 flg.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie Längenfelder sind, in gevierte Felder umzuwandeln und, wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (Art. 27) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei vereinigten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (Art. 12) gestellt worden ist.

Artikel 216.

Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (Art. 215) begehrten Felde dürfen die Längenfelder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch

Digitized by Google

einen Beschluß der Bergbehörde festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

Artikel 217.

Mehrere Umwandlungs-Anträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht.

Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungs-Anträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Collision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Die Bergbehörde ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb erforderlich darstellt.

Artikel 218.

Diejenigen Umwandlungs-Anträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (Art. 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungs-Anträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im Artikel 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die Längenfelder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

Artikel 219.

Wird das Eigenthum eines Bergwerkes, dessen Längenfeld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des andern Bergwerkes, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen dreißig Tagen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des Längenfeldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungs-Urkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

Artikel 220.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerkes oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb eines Jahres von jenem Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerks-Eigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

Artikel 221.

So weit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der Art. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

Der Titel VII desselben findet jedoch auf solche Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche beim Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes einem Knappschaftsvereine nicht angehören, keine Anwendung.

Artikel 222.

Dem Staate bleibt für die oberbayerischen Salinen

Digitized by Google

das Gebiet des dermaligen Bezirksamts Berchtesgaden zur Steinsalz- und Soolegewinnung vorbehalten.

Artikel 223.

Nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Artikel 224.

Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Die nach der seitherigen Gesetzgebung von Knappschaftskassen erworbenen Freikuxe erlöschen ohne Entschädigung. Durch diese Erlöschung wird weder die Quote des Ausbeuteantheiles der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Artikel 225.

Nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann das in Art. 8 der bayerischen Bergordnung vom 6. Mai 1784 begründete Mitbaurecht

des Grundbesitzers nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 226.

Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden Artikeln 227 bis 237 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

Artikel 227.

Die Artikel 85 bis 88, 91, 95, 96, 98 und 99 finden auf diejenigen Bergwerke keine Anwendung, welche in dem Zeitpunkte, in welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, sich bereits im Besitze einer Gewerkschaft befinden.

Artikel 228.

Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen. Dieselben werden in dem wie bisher von der Bergbehörde zu führenden Gegenbuche vorgetragen.

Artikel 229.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerkes durch Mehrheitsbeschluß von drei Viertheilen (Art. 103) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind, außerdem nur, wenn die Gläubiger, denen die einzelnen Kuxe verpfändet sind, vorher abgefunden sind oder in die Verpfändung des ganzen

Digitized by Google

Bergwerkes ausdrücklich eingewilligt haben und die Gewerkschaft die Verpfändung einstimmig beschließt. Bei der Veräußerung von Kuxen und Geltendmachung bestehender Pfandrechte kommen die für Grundstücke geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 230.

Der Art. 97 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

Artikel 231.

So weit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen finden die Art. 108 bis 115 und 117 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände Anwendung.

Artikel 232.

In den Fällen der Artikel 119 bis 121 erfolgt der Verkauf des Antheiles im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheiles im Gegenbuche (Art. 228 Abs. 2).

Artikel 233.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, so weit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach Art. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach Art. 91 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung der Bergbehörde die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariel aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

Artikel 234.

So weit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche, welche in den treffenden Rubriken des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden von diesem Folium wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

Die Löschung dieser Einträge erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften.

Artikel 235.

Ist ein Antheil nach Art. 234 mit Pfandrechten, welche an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, so ferne nur ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese durch einen

Digitized by Google

von ihnen zu bestimmenden Notar in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

Artikel 236.

Der Verkauf von Kuxscheinen behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Versteigerung beweglicher Sachen (Art. 99).

Die Versteigerungstagsfahrt ist sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle dinglichen Ansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

Artikel 237.

In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in der Pfalz im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz Nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des Artikels 123 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerkes die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 85 bis 120) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegen stehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

Artikel 238.

Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benützung abgetreten ist, kommen nicht die Artikel 126 bis 136, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Elfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 239.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem 1. Juli 1869 in Kraft.

Artikel 240.

Mit diesem Zeitpunkte ist das Bergregal aufgehoben.

Gleichzeitig verlieren alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, ihre Giltigkeit und Kraft.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Bergordnung des kurfürstlichen Herzogthumes Bayern und der oberen Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beigefügten freien Bergwerkserklärung vom 6. Mai 1784 und den ertheilten Privilegien und Freiheiten vom gleichen Tage;
2. die im Jahre 1715 neu in Druck gelegte Bergordnung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg vom 1. Dezember 1619;
3. die §§ 6 und 69 bis 480 des sechszehnten Titels im zweiten Theile des allgemeinen preußischen Landrechtes, ferner die Königl. preußische Declaration vom 27. October 1804;
4. das gemeine deutsche Bergrecht;
5. das organische Edict vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend; ferner die Artikel 75 und 79 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;
6. die Bestimmung in Art. 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers

Digitized by Google

betreffend, hinsichtlich des Vorbehaltes der Goldwäscherei für den Staat;

7. die Königliche allerhöchste Verordnung vom 21. November 1858, die Regalität mehrerer Fossilien in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth betreffend;

Gegeben München, den 20. März 1869.

8. das in der Pfalz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Decret über die Organisation des Bergwerkscorps vom 18. November 1810 und das Bergwerkspolizeidecret vom 3. Januar 1813.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.

Frhr. von Pranckh. von Luz. von Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Abgaben von den Bergwerken betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Bergbau auf die nach Artikel 1 des Berggesetzes vom 20. März 1869 aus dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden ausgeschiedenen Mineralien unterliegt

1. einer Grubenfeldabgabe,
2. der Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856.

Artikel 2.

Abgabenpflichtig ist jeder Bergwerks-Eigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter (Repräsentant).

Artikel 3.

Die Abgabenpflicht ist an demjenige Orte begründet, an welchem sich der Sitz der technischen Betriebsleitung des Bergbaues befindet.

Artikel 4.

Die Abgaben von demjenigen Bergbau, welchen der Staat auf seine eigene Rechnung betreibt, bleiben als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

II. Grubenfeldabgabe.

Artikel 5.

Die Grubenfeldabgabe wird nach Maßgabe desjenigen Raumes bestimmt, für welchen das Recht erworben ist, Andere vom Bergbaue auszuschließen.

Als Grubenfeldabgabe sind bei geviertem Felde von jedem Hektar (10,000 Quadratmeter) der Oberfläche jährlich neun Kreuzer zu entrichten. Bei Längenfeldern werden von je zwanzig Metern Länge ebenfalls neun Kreuzer als Grubenfeldabgabe erhoben. Bruchtheile der eben erwähnten Maßeinheiten werden für ganz gerechnet.

Bei Distriktsfeldern wird die Abgabe für denjenigen Raum, welcher die Größe von zehn Maximalgrubenfeldern überschreitet, mit drei Kreuzern von jedem Hektar berechnet.

Artikel 6.

Die Anlage der Grubenfeldabgabe geschieht durch das einschlägige Rentamt auf Grund der Mittheilungen der Bergbehörden. (Artikel 14.) Der Beschluß ist dem Pflichtigen speciell zu eröffnen.

Artikel 7.

Reclamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, welche mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem einschlägigen Rentamte anzubringen und von diesem mit den bezüglichen Acten der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche hierüber nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Artikel 8.

Wird Bergwerks-Eigenthum neu erworben oder hört dasselbe ganz oder theilweise auf, so hat der treffende Zu- oder Abgang von dem nächstfolgenden Quartale an stattzufinden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Alle auf die Anlage der Grubenfeldabgabe erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Artikel 10.

Die Erhebung der Grubenfeldabgabe hat ratenweise an den für die Erhebung der Einkommensteuer bestimmten Zielen zu erfolgen.

III. Einkommensteuer.

Artikel 11.

Die Einkommensteuer wird nach den im Gesetze vom 31. Mai 1856 für die Abtheilung II getroffenen Bestimmungen angelegt.

Artikel 12.

Den Einkommensteuer-Ausschüssen erster und zweiter Instanz ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den Verhältnissen des Bergbaues vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

Gegeben München, den 6. April 1869.

IV. Schlußbestimmungen.

Artikel 13.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen auch die nach älteren Berggesetzen verliehenen Bergwerke auf Ocker, Farberde, Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspath.

Dasselbe gilt bezüglich der gleichfalls seither nach älteren Berggesetzen auf andere niedere Mineralien verliehenen Steinbrüche und Gräbereien, der Stollenwässer und der Eisensteinwäschen, jedoch wird hier anstatt der im Artikel 5 Absatz 2 festgesetzten Grubenfeldabgabe als solche die bisherige jährliche Recognitionsgebühr erhoben.

Artikel 14.

Die Bergbehörden haben den einschlägigen Rentämtern ein vollständiges Verzeichniß aller Bergwerks-Eigenthümer und ihrer Feldesgrößen, sowie in periodischen Verzeichnissen alle hieran sich ergebenden Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Artikel 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für das gesammte Gebiet des Königreiches gleichzeitig mit dem Berggesetze vom 20. März 1869 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte alle älteren Gesetze und Verordnungen, so weit sie die Abgaben für den Bergbau betreffen, ihre Wirksamkeit verlieren.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 26. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Bekanntmachung,
die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblick auf §. 13 Titel VI der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 dieses Gesetzes

a) für die Urwahlen am 12. Mai ds. Js,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 20. Mai d. J. vorgenommen, die Ergebnisse aber bis zum 10. Juni d. J. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unsern Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtmäßige Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 19. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Anlage 1.

Verzeichniß

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, im ganzen Königreiche und in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Landtags-Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionszählung vom Jahre 1867:
4,824,421.

Anzahl der zu wählenden Landtags-Abgeordneten:
genau: $153^{4921}/_{31500}$
annähernd: 154.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau	Annähernd
Oberbayern	827,669	$26^{8669}/_{31500}$	26
Niederbayern	594,511	$18^{27511}/_{31500}$	19
Pfalz	626,066	$19^{27506}/_{31500}$	20
Oberpfalz und Regensburg . . .	491,295	$15^{18795}/_{31500}$	16
Oberfranken	535,060	$16^{31060}/_{31500}$	17
Mittelfranken	579,688	$18^{12680}/_{31500}$	18
Unterfranken und Aschaffenburg . . .	584,972	$18^{17972}/_{31500}$	19
Schwaben und Neuburg	585,160	$18^{18160}/_{31500}$	19
Summa .	4,824,421	$148^{162421}/_{31500}$ $153^{4921}/_{31500}$	154

Digitized by Google

Anlage 2. Uebersicht der Bezirke für die Landtagswahlen in der Pfalz.

Wahlbezirk.			Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.			Genau.	Annähernd.
I. Speyer	Kanton	Frankenthal	21105		
	"	Grünstadt	24298		
	"	Ludwigshafen	29206		
	"	Speyer	28117		
			102726	3 1111	3
II. Edenkoben	"	Dürkheim	28561		
	"	Edenkoben	25347		
	"	Landau	37955		
	"	Neustadt	37764		
			129627	4 1111	4
III. Kandel	"	Annweiler	15708		
	"	Bergzabern	23735		
	"	Germersheim	29536		
	"	Kandel	27076		
			96055	3 1111	3
IV. Zweibrücken	"	Bliskastel	12643		
	"	Dahn	9968		
	"	St. Ingbert	13494		
	"	Neuhornbach	10463		
	"	Pirmasens	22241		
	"	Waldfischbach	10594		
	"	Zweibrücken	22467		
			101870	3 1111	3
V. Landstuhl	"	Homburg	10653		
	"	Kusel	18552		
	"	Landstuhl	19227		
	"	Lauterecken	9612		
	"	Waldmohr	17928		
	"	Wolfstein	12169		
			88141	2 1111	3
VI. Kaiserslautern	"	Göllheim	9955		
	"	Kaiserslautern	31618		
	"	Kirchheimbolanden	14224		
	"	Obermoschel	14958		
	"	Otterberg	13044		
	"	Rockenhausen	10794		
	"	Winnweiler	13054		
			107647	3 1111	4
Recapitulation.					
I. Speyer			102726		
II. Edenkoben			129627		
III. Kandel			96055		
IV. Zweibrücken			101870		
V. Landstuhl			88141		
VI. Kaiserslautern			107647		
		Summa	626066	18 1111 19 1111	20

Digitized by Google

Nro. 8109 B. pr. den 26. April 1869.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Zum Vollzug des Allerhöchsten Wahlausschreibens vom 19. April l. J. werden in Gemäßheit der Wahlinstruction (Amtsblatt von 1855 № 29 S. 374) die Wahlorte festgesetzt und die Wahlcommissäre bezeichnet, wie folgt:

I. Wahlbezirk.
Wahlort
die Stadt Speyer im Lyceumssaale.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Weigel.

II. Wahlbezirk.
Wahlort
die Stadt Edenkoben, im Saale des Gasthauses zum Schaaf.
Wahlcommissär
Königl. Regierungs-Assessor Wand.

III. Wahlbezirk.
Wahlort
der Ort Kandel im Schulhause.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Schwarz.

IV. Wahlbezirk.
Wahlort
die Stadt Zweibrücken in der Fruchthalle.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Graf Fugger v. Kirchberg und Weißenhorn.

V. Wahlbezirk.
Wahlort
die Stadt Landstuhl im Rathhause.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Wand.

VI. Wahlbezirk.
Wahlort
die Stadt Kaiserslautern in der Fruchthalle.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Freih. v. Maillot de la Treille.

Bei einer allenfalls nothwendigen Bestimmung eines anderen Wahllokales ist die eintretende Abänderung durch öffentlichen Anschlag im Wahlorte zur Kenntniß der Wahlmänner zu bringen.

In sämmtlichen Wahlorten beginnen die Wahlen am 20. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 26. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 1. Mai 1869.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Feuerlöschversuche mit dem Schäffer-Budenberg'schen Extinkteur betr. — Die Civil-Festungssträflinge betr. — Beiträge aus Kreisfonds pro 1869 für Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Einrückung einer Veröffentlichung der Königl. italienischen Gesandtschaft in die Kreis-Amtsblätter. — Theologische Anstellungsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten für das Jahr 1869. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gangrehweiler im Decanate Obermoschel. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Kulmbach. — Erzbischöfliches Metropolitancapitel zu Bamberg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1869.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 27. April d. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 15. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

53

Digitized by Google

Nro. 7457 B. pr. den 19. April 1869.

(Feuerlöschversuche mit dem Schäffer-Budenberg'schen Extinkteur betr.)

Staatsministerium des Innern.

Bernhard Löb, Vertreter der Maschinen- und Dampfkessel-Armaturenfabrik von Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg, hat an verschiedenen Orten Bayerns mit einem von dem genannten Etablissement hergestellten Feuerlöschapparate (Extinkteur oder Gas-Spritze) Löschversuche angestellt.

Die befriedigenden Ergebnisse dieser Versuche sind in einem Artikel des „Bayerischen Industrie- und Gewerbeblattes" (Februarheft Seite 54) veröffentlicht und es stimmt diese Darstellung im Wesentlichen mit den von dem unterfertigten Königl. Staatsministerium erholten technischen Gutachten über die Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit des Schäffer-Budenberg'schen Extinkteurs überein.

Unter Hinweisung auf diesen Artikel wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, im Kreis-Amtsblatte auf die Zweckmäßigkeit des erwähnten Apparates aufmerksam zu machen und die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden anzuweisen, daß sie dem Bernhard Löb, welcher weitere öffentliche Versuche mit dem Extinkteur zu veranstalten gedenkt, hiebei nach Thunlichkeit fördernd an die Hand gehen.

München, den 12. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 7915 B. pr. den 26. April 1869.

(Die Civil-Festungssträflinge betr.)

Staatsministerium des Innern.

Das Königl. Kriegsministerium hat mit Zustimmung der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern beschlossen, sämmtliche Civil-Festungssträflinge auf Rosenberg zu vereinigen; gleichzeitig hat dasselbe die Festen Oberhaus mit Niederhaus als Strafort für sämmtliche Militärsträflinge bestimmt.

Der Strafort Rosenberg ist fortan als fester Platz im Sinne des Artikels 19 des Strafgesetzbuches zu betrachten, wird wie bisher vom Militär verwaltet und unterhalten, und verbleiben die Civil-Festungssträflinge unter militärischer Disciplin und Aufsicht; dieselben werden nach Geschlecht und Confession, sowie auch im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 25 des Strafgesetzbuches getrennt sein. Weibliche Sträflinge werden Aufseherinen erhalten.

Das Königl. Militärärar unterhält die Gebäude, stellt die Fournituren, welche gegen die bisherige Vergütung an die Civilsträflinge zum Gebrauche abgelassen werden; der Kasernhausmeister besorgt die Kost, und Militärärzte behandeln die kranken Sträflinge wie bisher. Mit der Beheizung hat es vorerst bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

Die Versetzung der Civilsträflinge nach Rosenberg wird unter militärischer Escorte mit dem nächsten Monate Mai und zwar mit den auf Oberhaus und Niederhaus befindlichen beginnen. Das Königl. Kriegsministerium hat die General-Commando's München und Würzburg bereits angewiesen, wegen der Art des Transportes, wegen Verpflegung und Nachtquartier mit den treffenden Civilbehörden ins Benehmen zu treten.

Die Transportkosten werden zunächst vom Königl. Militärärar bestritten, jedoch auf Rechnung des Sicherheitsetats bezahlt.

by Google

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, haben Vorstehendes durch die Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen.

München, den 17. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 7943 B. pr. den 23. April 1869.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 1869 für Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Kreisfonds-Beiträge für das Jahr 1869 zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Beiträge
aus Kreisfonds für Distriktsstraßen-Neubauten pro 1869.

Namen der Distrikte.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag. fl
Pirmasens	Fortsetzung und theilweise Vollendung von fünf im Bau begriffenen Straßenzügen	1000
Waldfischbach	Fortsetzung und theilweise Vollendung von sechs im Bau begriffenen Straßenzügen	500
Dahn	Fortsetzung und theilweise Vollendung von fünf im Bau begriffenen Straßenzügen	500
Rockenhausen	Erbauung einer Brücke über die Alsenz in Rockenhausen	700
Zweibrücken	Erbauung der Straße von Oberhausen nach Gerhardsbrunn	700
Hornbach	Straße von Hornbach bis zur französischen Grenze bei Wollmünster . . .	500
St. Ingbert	Umbau der Staffelsteige	700
Göllheim	Neubau einer Brücke über die Pfrimm bei Dreisen	300
Obermoschel	Neubau der schwarzen Brücke unterhalb Alsenz	500
Wolfstein	Fortsetzung des Straßenbaues von Wolfstein nach Rockenhausen	700
Frankenthal	Straße von Frankenthal nach Großniedesheim	800
Grünstadt	Vollendung mehrerer im Bau begriffenen und Erbauung neuer Distriktsstraßen .	800
Landstuhl	Vollendung der Distriktsstraße von Landstuhl über Bann, Queidersbach, Zeselberg und Linden in der Gemarkung von Linden	300
	Summa .	8000

Digitized by Google

Nro. 7697 B. pr. den 23. April 1869.

(Einrückung einer Veröffentlichung der Königl. italienischen Gesandtschaft in die Kreis-Amtsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im höchsten Auftrage wird nachstehende Bekanntmachung der Königl. italienischen Gesandtschaft in München zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Zur Nachricht für die in Bayern verweilenden Italiener.

Die Gesandtschaft des Königreichs Italien in München benachrichtigt die in Bayern sich aufhaltenden Italiener, daß Pässe, Visa, Certificate und andere Documente nur an jene Landesangehörige ausgefertigt werden, welche sich persönlich bei der Canzlei der Königl. Gesandtschaft in München oder bei jener des Königl. Consulates in Nürnberg vorstellig machen und darum in vorgeschriebener Weise nachsuchen.

Diese Nachricht diene als Antwort auf zahlreiche Anfragen Landesangehöriger bei der Königl. Gesandtschaft, auf die nicht besonders erwiedert werden kann.

München, den 5. April 1869.

Ad Nrm. Exh. 592 D. pr. den 22. April 1869.

(Die theologische Anstellungsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten für das Jahr 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1869 wird am

Mittwoch den 9. Juni l. J.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen protestantischen Pfarramts-Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen haben, werden aufgefordert, sich rechtzeitig durch die ihnen vorgesetzten Decanate bei der unterfertigten Stelle zu melden und ihrem Meldungsgesuche die im III. Abschnitte §. 3 der Instruction über die Prüfung der Candidaten der Theologie (cf. Wand's Handb. p. 469 und 470) bezeichneten Beilagen beizufügen.

Mit der Erlaubniß der Zulassung zur Prüfung wird den Candidaten der Text der auszuarbeitenden Probepredigt zugestellt, welche längstens bis zum 28. Mai l. J. anher in Vorlage zu bringen ist.

Speyer, den 19. April 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 620 D. pr. den 28. April 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gaugrehweiler im Decanate Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl. Decanate Obermoschel zu Obernheim einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	30	33
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	351	3

Digitized by Google

	fl.	kr.
4. Zinsen von Capitalien	4	3
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	24	—
zusammen .	641	39

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde 158 fl. 21 kr. jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer noch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Pfarrstelle ist mit zwei verschiedenen Ratificationsforderungen belastet, die eine im Betrage von 36 fl. für Düngung von Pfarrgütern, die andere für Verbesserung an den Gärten im Betrage von 10 fl. Die erstere vertheilt sich nach Maßgabe der Consistorial-Entschließung vom 9. April 1840 auf 3 Jahre, und zwar mit ⅓ auf das Interkalarjahr 1869, mit ⅓ auf das Jahr 1870 und mit ⅓ auf das Jahr 1871. Die letztere dagegen vertheilt sich auf eine Ratificationsperiode von 4 Jahren, beginnend mit 1868 und endigend mit 1871, und zwar mit gleichen Raten zu je 2 fl. 30 kr.

Speyer, den 26. April 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 27. April 1869.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Kulmbach betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Kulmbach ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 9. Mai l. J. einzureichen.

Speyer, den 27. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Erzbischöfliches Metropolitan-Capitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Metropolitan-Capitel zu Bamberg vollzogenen Ernennung des Professors der Religionslehre und Geschichte an der Studien-Anstalt Zweibrücken, Priester Dr. Johann Ochs, auf das durch das Ableben des Domcapitulars Dr. Leonhard Schmitt und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte zehnte Canonicat in dem gedachten Metropolitan-Capitel — unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Dienstesstelle — die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. April l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Stelle des Gerichtsschreibers dem ersten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Ludwig Krieger in Zweibrücken, zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. April haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden:

1. den functionirenden Staatsprokurator-Substituten Carl Hofemann in Landau zum Landgerichts-Assessor daselbst zu ernennen;
2. dem Landgerichte Germersheim für die Dauer der Beurlaubung des Assessors Schaufert einen Assessor außer dem Status beizugeben, und diese Stelle dem Polizeicommissär und geprüften Rechtscandidaten August Pauli in Edenkoben, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. l. M. wurde dem Gerichts-

Digitized by Google

boten Friedrich Tenner in Bergzabern gestattet, vom 1. Mai l. J. anfangend, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Leonhard Düring aus Grünstadt als stellvertretenden Gehilfen anzunehmen und dem letzteren vorläufig auf die Dauer eines halben Jahres die Befugniß eingeräumt, die Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten selbstständig auszuüben.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. April l. J. wurde die durch die temporäre Quiescirirung des Studienlehrers Hübsch sich erledigende Studienlehrerstelle an der isolirten lateinischen Schule zu Pirmasens dem geprüften, zur Zeit an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Bayreuth verwendeten Lehramtscandidaten Eugen Raab aus Bayreuth, vom 1. Mai l. J. an, in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. April 1869 wurde Philipp Geißler, Wirth und Ackersmann auf dem Maihof, zum Polizei-Adjunkten für Carlsberg im Thal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April l. J., wurde der bisherige Schulverweser Jacob Engel von Kuhardt zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Zeiskam, vom 20. April d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April 1869, wurde der israelitische Lehrer Jacob Eisemann in Blieskastel zum Lehrer an der israelitischen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April 1869, wurde der

Lehrer Friedrich Maurer von Hinzweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Lauterheim, vom 10. Mai 1869 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. April 1869 wurde der Schulverweser Jacob Luß in Esthal zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Speyerdorf, vom 1. Mai 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April 1869, wurde der Schulverweser Martin Fischer von Alsenz zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Kleinsteinhausen, vom 10. Mai 1869 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Eisenhüttenbesitzer Thomas Schönberger Blair von Pittsburg in Nordamerika wurde unterm 23 März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Herstellung von Schmiedeisen und in der Verbindung von Oxyden, Fluß- und Reinigungsmitteln mit geschmolzenem Gußeisen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23 März 1869, anfangend,

unterm 28. März l. J. dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen in Braunschweig ein solches auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Eis- resp. Kälte-Erzeugungsmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 28. März 1869 anfangend,

unterm 31. März l. J. dem Dr. August Clemm in Ludwigshafen ein solches auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Benzol und seinen Homologen aus Steinkohlengas für den Zeitraum von drei Jahren, vom 31. März 1869 anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 24. April 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im März 1869 . .	146939	57880	17	1341312	–		98671	—		1145920	82619	38	239170	55
„ „ 1868 . .	141121	56347	32	1375033	70		100674	54		1085410	75148	43	232171	9
Differenz	5818 mehr.	1532	45 mehr.	33721	70 weniger.		2003	54 weniger.		60510 mehr.	7470	55 mehr.	6999	46 mehr.
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 1869	394359	150106	42	3739616	90		267973	39		3638695	264421	17	682501	38
in den gleichen Mon. 1868	359387	135143	55	3621268	—		264123	47		4001498	289590	27	683858	9
Differenz	34972 mehr.	14962	47 mehr.	118348	90 mehr.		3849	52 mehr.		362803 weniger.	25169	10 weniger.	6356	31 weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im März 1869	41637	12865	1	334957	70		19485	16		614400	24303	36	56653	53
„ „ 1868	36541	12378	51	411777	30		24754	56		624875	24531	6	61664	53
Differenz	5096 mehr.	486	10 mehr.	76819	60 weniger.		5269	40 weniger.		10475 weniger.	227	30 weniger.	5011	— weniger.
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 1869 . . .	106975	33297	47	902994	—		53201	53		1843520	72920	40	159420	20
in den gleichen Monaten 1868	94815	30322	36	1077358	40		66086	4		2069526	79785	2	176193	42
Differenz	12160 mehr.	2975	11 mehr.	174364	40 weniger.		12884	11 weniger.		226006 weniger.	6864	22 weniger.	16773	22 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.	
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im März 1869	14822	3119	31	68819 20	2175	11	19030	428	53	5723	35
„ „ 1868	12582	2758	13	65482 60	1806	26	13680	333	48	4898	27
Differenz	2240 mehr.	361	18	3336 60 mehr.	368	45	5150 mehr.	95	5	825	8
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 1869 . . .	38344	8788	23	185908 50	5711	47	73210	1694	30	16194	40
in den gleichen Monaten 1868	33428	7392	43	140492 20	4220	50	84660	2027	38	13641	11
Differenz	4916 mehr.	1395	40	45416 30 mehr.	1490	57	11450 weniger.	333	8	2553	29

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.	
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im März 1869	10440	1974	54	77481 20	2075	39	7970	319	2	4369	35
Differenz	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 3 Monaten den Jahres 1868 . . .	28584	5757	58	207818 —	5751	19	31415	1042	48	12552	5
	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—
Differenz	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 5. Mai 1869.

Inhalt:

Die Hauptagentur-Verhältnisse der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft betr. — Die Anwendung giftiger Farben in der Conditorei betr. — Gesuch des Mechanikers Louis Hacker in Bayreuth um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Gesuch des Apothekers Herrmann Waßer von Ellingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Curiren falscher Scheidemünzen betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Billigheim, Bezirksamts Bergzabern. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Battenberg im Decanate Dürkheim. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Rockenhausen im Decanate Obermoschel. — Bekanntmachung, amtliche Ausgaben der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern und des Einführungsgesetzes hiezu betr. — Bekanntmachung, die XX. und beziehungsweise XVIII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die VIII. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Dienstesnachricht.

Nro. 7587 B pr. den 20. April 1869.

(Die Hauptagentur-Verhältnisse der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der Oldenburger Versicherungsgesellschaft hat an Stelle des von der Führung der Haupt-Agenturgeschäfte zurückgetretenen Privatier Lothar Praun in München den vormaligen Kaufmann Otto Bretzfeld daselbst als Hauptagenten für den Umfang des Königreiches bevollmächtiget.

Indem diese Hauptagenten-Aufstellung hiemit in widerruflicher Weise bestätigt wird, erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die erforderliche Bekanntmachung durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

München, den 14. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 8027 B. pr. den 30. April 1869.

(Die Anwendung giftiger Farben in der Conditorei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in letzter Zeit in einem Conditorladen Zuckerwaaren mit Beschlag belegt worden, welche mit

Digitized by Google

einem feurig gelben Farbestoffe überzogen waren, und hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß der fragliche Farbestoff aus chromsaurem Bleioxyde besteht, einem Stoffe, der entschieden giftiger Natur ist und schon in sehr kleinen Mengen eine höchst schädliche, ja tödliche Einwirkung auf den menschlichen Körper auszuüben vermag.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Polizeibehörden beauftragt, die Läden, in denen Zuckerbäckerwaaren feil gehalten werden, stets im Auge zu behalten und vorkommenden Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Speyer, den 29. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 7660 B. pr. den 21. April 1869.

(Gesuch des Mechanikers Louis Hacker in Bayreuth um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. April l. J. wurde dem Mechaniker Louis Hacker von Bayreuth, seinem Gesuche vom 19. Februar d. J. entsprechend, auf Grund neuerlichen Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses der Verkauf seiner beiden Geheimmittel „Wunderpflaster" und „Brandsalbe" nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr. (Reggsbl. S. 741), gestattet.

Der Verkaufspreis wird für 3 Unzen Brandsalbe mit Topf und Gebrauchs-Anweisung auf 20 Xr und für 1 Unze Wunderpflaster mit Gebrauchs-Anweisung auf 12 Xr festgesetzt.

Der Verkauf darf nur in den Apotheken stattfinden, und die Benennung „Wunderpflaster" ist zu vermeiden

und durch eine passendere, z. B. Heil- oder Hackerpflaster zu ersetzen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu machen.

Speyer, den 20. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 7914 B pr. den 24. April 1869

(Gesuch des Apothekers Herrmann Waßer von Ellingen um die Bewilligung zum Verkauf eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. April l. J. wurde dem Apotheker Herrmann Waßer von Ellingen, seinem Gesuche vom 5 Februar d. J. entsprechend, auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses der Verkauf des von ihm bereiteten Bandwurmmittels nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr. (Reggsbl. S. 741), bewilligt, und der Preis für das Mittel nebst Gebrauchs-Anweisung auf 2 fl festgesetzt.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 24. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 7183 B. pr. den 24. April 1869.

(Cursiren falscher Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Inhaltlich eines Berichts der Königl. Polizeidirection München vom 2. d. M. wurden in jüngster Zeit dahier verschiedene Sechskreuzerstücke verausgabt, welche sich bei der nähern Besichtigung als falsch erwiesen.

Das Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes über die Falsificate ist folgendes:

a) Sechs Stücke mit bayer. Gepräge, wovon eines jedoch als Knopf zu betrachten ist, da es nur das Wappengepräge und den Namen des Verfertigers Johann Peter Voit trägt, bestehen aus Messing und sind mit falschen Stempeln geprägt. Ihr äußeres Ansehen spricht dafür, daß sie schon lange im Curse waren, und daß sie vielleicht von einem Kassa-Ausschusse herrühren. Die darauf befindlichen Jahreszahlen sind 1800, 1806, 1808 und 1810.

b) Neun Stücke württembergischen Gepräges mit den Jahreszahlen 1810, 1819, 1842 und 1848; hievon besteht eines — ohne Jahreszahl — aus Zinn und ist von einem ächten Stücke abgegossen; die zwei Münzen mit den Jahreszahlen 1810 bestehen aus Kupfer, jenes mit der Jahreszahl 1819 aus Messing und sind alle drei mit falschen Stempeln geprägt; auch diese waren schon lange im Umlauf. Die übrigen fünf Stücke mit den Jahreszahlen 1842 und 1848 sind neuerer Fabrikation, bestehen aus Kupfer, sind mit falschen Stempeln ziemlich scharf geprägt, kunstgerecht gerändert und an der Oberfläche versilbert. Ihre Fabrikation setzt eine vollkommene Präge- und Rändervorrichtung ꝛc. ꝛc. und daher das Zusammenwirken mehrerer Individuen voraus; bei der Möglichkeit der großen Verbreitung solcher den ächten Stücken täuschend nachgebildeten Falsificate erscheint diese Art der Fälschung besonders gefährlich.

c) Sechs Stücke österreichischen Gepräges mit den Jahreszahlen 1848 und 1849; hievon bestehen zwei aus versilbertem Kupfer und sind mit falschen Stempeln geprägt; dieselben ähneln den im vergangenen Jahre in Traunstein vorgekommenen Falsificaten. Vier Stücke von Messing sind durch Abschlagen zwischen Metallformen, die man von ächten Stücken hergestellt hat, gefertigt und haben einen größeren Durchmesser als die ächten.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, das Publikum vor der Annahme der bezeichneten Münzen zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß anzuzeigen

München, den 8. April 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8439 B. pr. den 3. Mai 1869.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Billigheim, Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Billigheim in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirks Bergzabern und zählt im Pfarrorte und zwei Filialen 361 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanſchlag	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	1	48
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	33	14
ſohin in Summa .	287	2

welches Einkommen durch Zuſchuß aus Staatsmitteln bis zu dem Belaufe der Congrua von 800 fl ergänzt wird.

Bewerber haben ihre Geſuche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung binnen fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. Mai 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 633 D. pr. den 1. Mai 1869.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Battenberg im Decanate Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird andurch ein Termin von ſechs Wochen von heute an beſtimmt, innerhalb deſſen die mit den vorgeſchriebenen Belegen zu verſehenden Meldungsgeſuche bei dem Königl. Decanate Dürkheim zu Wachenheim einzureichen ſind, welches dieſelben ſodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe dieſer Pfarrſtelle ſind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeſchlagen zu . .	22	1
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	198	3
4. Zinſen von Capitalien	—	48
5. Gilten und Grundzinſen	2	—
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	7	30
zuſammen .	462	22

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Suſtentationsfonde 337 fl 38 kr jährlich zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Caſualgebühren zu beziehen.

Die Pfarrſtelle iſt mit folgenden Ratificationsforderungen belaſtet, und zwar:

1. für eine Weinbergsanlage, die im Jahre 1860 ausgeführt worden iſt;
2. für eine weitere aus demſelben Jahre;
3. für eine dritte im Jahre 1862 ausgeführte und
4. für Anlegung eines Traubengangs im Jahre 1866.

Für die erſte und zweite Forderung ſind je 10 Ratificationsperioden feſtgeſetzt, welche bereits 1863 begonnen haben und 1872 endigen, und deren gleiche Jahresraten je 25 fl 4 kr und beziehungsweiſe je 16 fl 54 kr betragen. — Die Ratificationsperiode für die dritte Forderung iſt gleichfalls eine zehnjährige, hat 1865 begonnen und wird 1874 endigen. Die erſte Jahresrate betrug 5 fl 5 kr; die weiteren betragen je 5 fl. — Für die vierte Forderung endlich läuft eine neunjährige Ratificationsperiode, welche 1868 begonnen hat und 1876 endigen wird. Jede Jahresrate beträgt 3 fl. — Die noch nicht erloſchenen Jahresraten der vorbemerkten 4 Forderungen ſind von dem Nachfolger des bisherigen Pfarrers Kemmer, der die betreffenden Anlagen gemacht hat,

Digitized by Google

nach Maßgabe der Art. 13 und 14 der Ratificationsordnung mit Zinsen zu 5 ℔ an dieſen zu vergüten.

Speyer, den 26. April 1869.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
L. Glaſer.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 634 D. pr. den 1. Mai 1869.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Rockenhauſen im Decanate Obermoſchel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird andurch ein Termin von ſechs Wochen von heute an beſtimmt, innerhalb deſſen die mit den vorgeſchriebenen Belegen zu verſehenden Meldungsgeſuche bei dem Königl. Decanate Obermoſchel zu Odernheim einzureichen ſind, welches dieſelben ſodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe dieſer Pfarrſtelle ſind folgende:

	℔	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeſchlagen zu . .	31	10
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	379	47
4. Zinſen von Capitalien	5	20
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	6	12
zuſammen .	654	29

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℔ werden aus dem Suſtentationsfonde 145 ℔ 31 Xr jährlich zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Caſualgebühren zu beziehen.

Die Pfarrſtelle iſt mit folgenden Ratificationsforderungen zu Gunſten des bisherigen Pfarrers Völker belaſtet, und zwar:

1. für eine Baumpflanzung im Jahre 1864 und für eine Weinbergsanlage im Jahre 1866;
2. für Düngung eines Pfarrackers im Herbſte 1868.

Die Entſchädigungsperiode für die beiden Forderungen unter № 1 beginnt mit dem laufenden Jahre 1869 und endigt 1878. Die erſte Jahresrate beträgt 12 ℔ 57 Xr. Die übrigen 9 betragen je 16 ℔ 14 Xr. Die Geſammtforderung iſt nach den Beſtimmungen der Ratificationsordnung zu bezahlen und bis zur Zahlung zu 5 ℔ zu verzinſen; die Intercalarmaſſe kann jedoch dazu nicht beigezogen werden.

Die Forderung unter № 2 mit 21 ℔ vertheilt ſich nach der Conſiſtorial-Entſchließung vom 9. April 1840 auf die Jahre 1869 mit 1871 in der Art, daß auf das erſtere ℔ treffen, welche in die Intercalarmaſſe aufzunehmen ſind, auf 1870 ℔ und auf 1871 das letzte Sechstel.

Speyer, den 26. April 1869.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
L. Glaſer.
Dimroth.

Nro. 8548 B. pr. den 3. Mai 1869.

Bekanntmachung,

amtliche Ausgaben der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für das Königreich Bayern und des Einführungs-Geſetzes hiezu betr.

Bezüglich der amtlichen Ausgaben der in dem Landtags-Abſchiede allerhöchſt ſanctionirten Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und des Einführungs-Geſetzes wird Folgendes bekannt gemacht:

I.

Den Empfängern des Geſetzblattes kömmt das Einführungs-Geſetz in dem Geſetzblatte, die Prozeß-Ordnung aber ſammt Regiſter als Beilage des Geſetzblattes in der Octav-Ausgabe zu, worüber die erforderliche Ver-

Digitized by Google

ständigung durch die mit der Expedition des Gesetzblattes betrauten Königl. Postbehörden erfolgen wird.

II.

Neben dieser Ausgabe wird bei den Königl. Postbehörden ein Abonnement auf drei, die Prozeß-Ordnung und das Einführungs-Gesetz sammt systematischen Registern umfassende Ausgaben eröffnet, welche in drei, in Umschlägen gehefteten Lieferungen ausgegeben werden.

Die erste Lieferung, die Prozeß-Ordnung, 23 Bogen begreifend, wird sofort ausgegeben.

Die zweite, das Einführungs-Gesetz sammt systematischem Register zu 5 Bogen, erscheint gleichzeitig mit dem betreffenden Gesetzblatte.

Die dritte enthält das systematische Register zur Prozeß-Ordnung in beiläufig 10 Bogen und wird vier Wochen später verabfolgt.

Das vollständige, die drei Lieferungen umfassende Exemplar wird

1. in der Octav-Ausgabe auf schönem Druckpapier um den Preis von einem Gulden 48 Kreuzer,
2. in der Ausgabe auf Velinpapier, soweit der Vorrath reicht, um den Preis von drei Gulden 45 Kreuzer,
3. in der Ausgabe auf Schreibpapier in Quart zum Nachtragen um den Preis von drei Gulden 30 Kreuzer

abgegeben.

III.

Die Hauptzeitungs-Expedition in München als Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes übernimmt den Verlag, und es sind bei derselben auch nach dem Erscheinen sämmtlicher Lieferungen fortwährend Exemplare zu den vorbestimmten Preisen zu beziehen.

München, den 30. April 1869.

Die Kgl. Redaction des Gesetz- u. Regierungsblattes.

Müller,

Königl. Geheimer Secretär.

Bekanntmachung,

die XX. und beziehungsweise XVIII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 530 und 531) ist heute die XX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XVIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

36

und bei der

XVIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

13

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

36 136 236 336 436 536 636 736 ꝛc.

die Obligationen auf Namen

13 113 213 313 413 513 613 713 ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden

Digitized by Google

hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1869 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. August 1869 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung der 2 procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt Seite 531 und 532) ist heute die VIII. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

Digitized by Google

V

im Capitalsbetrage zu **100,200 fl.** gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

521 bis 568 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1869 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. J. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub M IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Gustav Adolph Hahn von Niedermoschel zum Verweser an der unteren protestantischen Schule zu Höheinöd, vom 10. Mai 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 10. Mai 1869.

Inhalt:

Die Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens im Jahre 1869 betr. — Gesuch der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actiengesellschaft Friedrich Wilhelm um Bestätigung des Kaufmanns F. Heckel in Neustadt a. H. als Hauptagenten. — Annahme einer dem St. Elisabethen-Hospitale zu Frankenthal gemachten Schenkung. — Gesuch des Conditors Christian Holler in München um die Bewilligung zum Verkaufe der Pâte pectorale von George betr. — Gesuch des J. G. Herrmann in München um die Bewilligung zum Verkauf einer Schminke betr. — Gesuch der Schiffsrheder D. und C. Mac Iver in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Batavia. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im I. Quartal 1869. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 1868.

Nro. 397 Pr. C. pr. den 3. Mai 1869.

(Die Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens im Jahre 1869 betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung der Pfalz zur diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens dem Königl. Oberbaurath Bernatz übertragen worden.

Die Königl. Bezirksämter, Baubehörden und Bürgermeisterämter werden angewiesen, dem genannten Königl. Oberbaurath bei seiner Commissionsreise die erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 3. Mai 1869.

v. Pfeufer.

Pfender.

Nro. 7917 B. pr. den 26. April 1869.

(Gesuch der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actiengesellschaft Friedrich Wilhelm um Bestätigung des Kaufmanns F. Heckel in Neustadt a. H. als Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direction der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actiengesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin beabsichtigt nach einer Anzeige des Hauptagenten, Advokaten Dr. von Schauß, für die Pfalz eine besondere Hauptagentur zu bilden und hat als Hauptagenten für diesen Regierungsbezirk den Kaufmann Ferdinand Heckel in Neustadt a. H. bevollmächtigt.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat diese Hauptagenten-Aufstellung in widerruflicher Weise bestätigt, zugleich jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß durch dieselbe die von dem

Digitized by Google

Hauptagenten von Schauß nach Miniſterial-Entſchließung vom 1. März 1868, publicirt im Kreis-Amtsblatte № 30, bezüglich des Geſchäftsbetriebes der genannten Geſellſchaft in Bayern übernommene Selbſthaftung hiedurch nicht alterirt werde.

Speyer, den 26. April 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.

Nro. 7986 B. pr. den 27. April 1869.

(Annahme einer dem St. Eliſabethen-Hoſpitale zu Frankenthal gemachten Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

François Berger, Capitaine en retraite zu Soultz-sous-forêts, vermachte dem St. Eliſabethen-Hoſpital in ſeiner Vaterſtadt Frankenthal ein Capital von 2000 Franken mit der Beſtimmung, daß die Zinſen hievon auf ewige Zeiten zum Wohle der in dasſelbe aufgenommenen Unglücklichen verwendet werden.

Beſtehender Vorſchrift zu Folge wird dieſe wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. April 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.

Nro. 8118 B. pr. den 28. April 1869.

(Geſuch des Conditors Chriſtian Holler in München um die Bewilligung zum Verkaufe der Pâte pectorale von Georgé betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Königl. Bezirksämter in ihrem bezüglichen Regiſter Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 27. April 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsminiſterium des Innern.

Der Conditor Chriſtian Holler in München hat in einer an das unterfertigte Königl. Staatsminiſterium unmittelbar eingereichten Vorſtellung vom 16. Februar d. J. gebeten, ihm den Verkauf der Pâte pectorale von Georgé in Epinal zu bewilligen.

Dieſe Bewilligung wird demſelben hiemit nach eingeholtem Gutachten des Königl. Obermedicinal-Ausſchuſſes auf Grund der allerhöchſten Verordnungen vom 17. Mai 1863 und 15. März 1866, den Verkauf von cosmetiſchen und von Geheimmitteln betreffend, unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nur in Apotheken ſtattfinden darf und der Preis von 20 Xr. für eine Schachtel mit 3½ Loth Inhalt nicht überſchritten wird.

München, den 22. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Hörmann.
Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 8117 B. pr. den 28. April 1869.

(Geſuch des J. G. Herrmann in München um die Bewilligung zum Verkauf einer Schminke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihrem bezüglichen Register Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 27. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Dem Oelgeistbereiter Johann Georg Herrmann in München wird, einer deßfallsigen hierorts unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 1. April d. J. entsprechend, nach eingeholtem Gutachten des Königl. Obermedicinal-Ausschusses der Verkauf einer von ihm bereiteten Schminke auf Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 17. Mai 1863 und 15. März 1866, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betreffend, hiemit bewilligt.

München, den 22. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 7187 B. pr. den 24. April 1869.

(Das Gesuch der Schiffsrheder D. und C. Mac Iver in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachdem dem Expedientenhause D. und C. Mac Iver in Liverpool durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar l. J. die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, wurde auf Grund höchster Ermächtigung der Kaufmann F. J. Bothof zu Aschaffenburg nach vorschriftsgemäßer Cautionsbestellung als Hauptagent des genannten Expedientenhauses unterm Heutigen in widerruflicher Weise bestätigt, was unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem Geschäftsbetriebe des genannten Hauses durch Vermittlung dieses seines Generalagenten und der von demselben bestellten und bestätigten Unteragenten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Würzburg, den 6. April 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wilgartswiesen, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer von Heiligenmoschel, Decanats Winnweiler, Georg Bernhard Carl Bähring,

unterm 2. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Breitenbach, Decanats Homburg, dem bis-

Digitized by Google

herigen Pfarrer zu Erlenbach, Decanats Homburg, Rudolph Maximus Fischer, und

unterm 6. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Katzweiler, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer in Marienheim, Decanats Augsburg, Jacob Schaefer, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. April l. J. den Postofficialen Lorenz Megele in Speyer wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 1. Mai l. J. beschlossen, den Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Germersheim, Pfarrer Geib in Weingarten, seinem Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner mit Eifer geleisteten Dienste dieser Function zu entheben und dieselbe dem Decan und protestantischen Pfarrer Wündisch in Germersheim zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April 1869, wurde:

1. der bisherige Adjunkt Johannes Pfister zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Nuß zum Adjunkten der Gemeinde Billigheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Hetterich zum Adjunkten der Gemeinde Rödersheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai 1869, wurde der Lehrer Theobald Köhl von Petersberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schauerberg vom 10. Mai 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai 1869, wurde der Lehrer Johann Gaffga von Bruchweiler-Bärenbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bebelsheim, vom 10. Mai l. J. an, ernannt

Königlich bayerisches Consulat in Batavia.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. September v. J. zu Batavia ein Königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem dortigen Kaufmann August Volz zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 13. April l. J. dem Hütten- und Maschinen-Ingenieur Bartholomä Beilhack in Rosenheim auf den von ihm erfundenen Malzmeßapparat mit Controluhr für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. April 1869 anfangend, und

der Maschinenbau-Gesellschaft Klett und Comp. in Nürnberg auf den von ihr erfundenen automatischen Malzmeßapparat für Schrotmühlen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. April 1869 anfangend, dann

unterm 14. April l. J. den Hammerwerks- und Maschinenfabrikbesitzern Joseph Rößler sen. und Max Rößler jun. in Abensberg auf den von ihnen erfundenen Malzmeß- und Control-Apparat mit Schrotmühle für den

Digitized by Google

Zeitraum von drei Jahren, vom 14. April 1869 anfangend, und

der Maschinenfabrik in Augsburg und dem Techniker Johann Feldl von Forsthart, z. Z. in Augsburg, auf die von ihnen erfundene eigenthümlich construirte Infanterie-Kanone für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. April 1869 anfangend, dann

unterm 15. April l. J. dem Civil-Ingenieur Hermann Gros von New-York, z. Z. in Wien, auf die von ihm erfundene Sohlen-Nähmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. April l. J. anfangend;

unterm 16. April l. J. dem Hafnermeister J. F. Hausleiter in Nürnberg auf den von ihm erfundenen Füll-Regulirofen aus Thon- mit Heiz- und Luftreinigungs-Cylinder für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. April 1869 anfangend;

den Ingenieuren J. C. Houel und F. L. Caillet von Paris auf das von ihnen erfundene Laffettensystem für Kanonen zu Wasser und zu Land für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. April 1869 anfangend, und

dem Civil-Ingenieur und Maschinenfabrikanten J. Haag in Augsburg auf den von ihm erfundenen hydraulischen Teloscop-Aufzug für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. April 1869 anfangend, ferner

unterm 17. April l. J. dem Samuel Norris aus Ilion in Nordamerika auf eine neue Metallpatrone mit Centrumzündung, sowie auf das Verfahren zur Herstellung derselben, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. April 1869 anfangend, und

dem Joseph Hafenegger aus San Francisco in Californien auf eine neue Darstellung explodirender Pulver für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. April 1869 anfangend, endlich

unterm 19. April l. J. dem John Schneider in Williamsburgh in Nordamerika auf das von ihm erfundene Verfahren und den dazu gehörigen Apparat zum Extrahiren des Hopfens für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 19. April 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Clavier- und Harmonium-Fabrikanten Valentin Schramm von Augsburg unterm 25. März 1868 verliehene Privilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Pianino-Aeolodicon wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 25. März 1869 anfangend,

das dem Bleistiftfabrikanten M. Kopitsch in Schweinau bei Nürnberg unterm 30. März 1865 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestandene Privilegium auf die von ihm erfundene verbesserte Construction von Schraubenbleistiften für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März 1869 anfangend, und

das dem Dr. Adolph Wolpert, Lehrer der Bauwissenschaften an der Fortbildungsschule zu Kaiserslautern, unterm 4. August 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen Schutz-Apparat für Schornsteine, Laternen, Ventilationsröhren ꝛc., von ihm „Luftsauger" genannt, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. August 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Königl. großbritannischen Obersten Edward Mounier Boger in Woolwich unterm 25. März 1868 verliehenen und unterm 3. April 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbessert construirte Patronen und Spitzkugeln für Hinterlader — wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit vorämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				üb Herbesthal aus Belgien		über Elten aus Holland		Crannenburg aus Holland		über Bremen aus Bremen	
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	54	55816	35	37092	14	794	160	5393	117	17211	7	616	13	1679	6	646	8	892
Inlandshafen.	19	11273	21	14133	84	5020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	—	—	10	4601	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	64	22825	144	70384	487	48663	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	11	53474	–	—	2752	275240	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Hemshof u. obere Schachtel	12	24411	25	45500	1137	113748	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	160	167799	235	171710	4474	443465	160	5393	117	17211	7	616	13	1679	6	646	8	892

Digitized by Google

weisung
a. Rh. im I. Quartale 1869.

pr. den 26. April 1869.

Furth a. M. a. Oesterreich				Total-Gewicht des Zugangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.	
7	1011	—	—	121150	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Maschinentheile, Baumwolle, Krappwurzeln, Roheisen, Wein in Fässern und Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminoser Mergelschiefer, rohe Schafwolle, Salz ꝛc.
—	—	—	—	30426	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Seegras, Cement, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc.
—	—	—	—	4601	leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine ꝛc.
—	—	—	—	141872	Getreide, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Repskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	328714	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	183659	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten ꝛc.
7	1011	—	—	810422	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.	
Auslandshafen.	—	—	—	—	1648	98901	229	22844	—	—	121745	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	22	8248	36	22244	354	21230	—	—	—	—	51722	do.
Schachtel.	—	—	—	—	153	4601	—	—	—	—	4601	do.
Winterhafen.	3	165	69	51968	687	68664	210	21075	—	—	141872	do.
Kohlenplatz.	128	25600	—	—	3031	303114	—	—	—	—	328714	do.
Hemshof u. obere Schachtel.	13	12540	22	42944	884	88377	—	—	—	—	143861	do.
Summa	166	46553	127	117156	6757	584887	439	43919	—	—	792515	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	810422
											Total-Summa des Verkehres .	1602937

Ludwigshafen, den 22. April 1869.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J.

Baldauf, Aff.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 38

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1869.

Nro. 2239 B.

(Den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 1868 betr.)

Uebersicht

des Standes der Bevölkerung des Königl. Zuchthauses Kaiserslautern im Etatsjahr 1868, ausgeschieden nach den Verbrechen, wegen deren sie verurtheilt sind.

Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Zuchthaussträflinge.												
Mord und Mordversuch	10	2	1	1	11	3	1	—	10	3	3315	961
Brandstiftung und Theilnahme daran	11	2	1	—	12	2	2	—	10	2	3609	732
Raub	6	—	—	—	6	—	—	—	6	—	2196	—
Vergiftung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366
Tödtung	12	2	1	—	13	2	—	1	13	1	3940	648
Kindesmord und Aussetzung	—	35	—	2	—	37	—	4	—	33	—	11527
Verwundung und Körperverletzung	14	—	4	—	18	—	2	—	16	—	5460	—
Nothzucht und Versuch dazu	16	—	2	—	18	—	1	—	17	—	5371	—
Diebstahl, Unterschlagung u. Theilnahme daran	36	22	10	—	46	22	10	7	36	15	12685	7040
Falsches Zeugniß	3	4	1	—	4	4	1	2	3	2	1217	1291
Angriff auf die Schamhaftigkeit	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	594	—
Falschmünzerei und Theilnahme daran	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	908	—
Widernatürliche Wollust und Mißbrauch zum Beischlaf	4	—	—	—	4	—	1	—	3	—	1289	—
Betrug	5	8	2	—	7	8	2	1	5	7	2126	2568
Erpressung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Amtsuntreue	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Summa	123	76	23	3	146	79	21	15	125	64	43442	25133
Criminelle Einsperrung.												
Angriff auf die Schamhaftigkeit	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	309	—
Diebstahl	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	320
Summa	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	309	320

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Gefängnißsträflinge.												
Prellerei und Betrug	1	1	—	1	1	2	—	—	1	2	366	639
Entwendung	21	7	6	1	27	8	8	5	19	3	8090	2570
Sittenverletzung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Summa	23	8	6	2	29	10	8	5	21	5	8822	3209
Zuchthaussträflinge	123	76	23	3	146	79	21	15	125	64	43442	25133
Criminelle Einsperrung	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	309	320
Gefängnißsträflinge	23	8	6	2	29	10	8	5	21	5	8822	3209
Total	147	85	29	5	176	90	30	21	146	69	52573	28662
Abgegangen sind:												
Mit Ende der Strafzeit							20	7				
In Folge Begnadigung							2	9				
Durch den Tod							4	3				
In eine andere Strafanstalt verbracht							2	2				
In Untersuchung abgegeben							2	—				
Summa							30	21				
Bevölkerungsstand, ausgeschieden nach den Bezirksämtern, in denen die Sträflinge ihre Heimath haben.												
Bergzabern	4	3	2	1	6	4	1	—	5	4	1811	1281
Frankenthal	10	4	6	—	16	4	3	2	13	2	4862	1273
Germersheim	6	1	—	—	6	1	1	—	5	1	1827	366
Homburg	5	5	2	—	7	5	2	2	5	3	2157	1609
Kaiserslautern	16	7	1	—	17	7	3	2	14	5	5180	2243
Kirchheimbolanden	4	3	2	—	6	3	—	1	6	2	1831	967
Kusel	1	3	1	1	2	4	—	1	2	3	615	1253
Landau	14	1	3	2	17	3	2	1	15	2	5182	971
Neustadt	13	3	1	—	14	3	5	2	9	1	4219	984
Pirmasens	9	2	—	1	9	3	1	—	8	3	2705	910
Speyer	14	3	1	—	15	3	3	1	12	2	4513	933
Zweibrücken	9	5	1	—	10	5	1	—	9	5	3007	1699
Aus jenseitigen Regierungsbezirken	25	41	2	—	27	41	4	8	23	33	7458	12916
Ausland	17	4	7	—	24	4	4	1	20	3	7206	1257
Summa	147	85	29	5	176	90	30	21	146	69	52573	28662

Digitized by Google

Standtabelle

des Königl. Zuchthauses Kaiserslautern im Etatsjahr 1868.

Monate.	Sträflinge.				Diener.				Summa.
	Gesunde.		Kranke.		Gesunde.		Kranke.		
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber	Männer.	Weiber	Männer	Weiber	
Januar . . .	4166	2200	389	430	403	217	—	—	7805
Februar . . .	3948	2096	258	340	377	203	—	—	7222
März . . .	3998	2105	405	451	403	217	—	—	7579
April . . .	3947	2077	220	335	390	210	—	—	7179
Mai . . .	3992	2098	275	382	394	217	9	—	7367
Juni . . .	4006	2010	241	396	407	210	4	—	7274
Juli . . .	4128	2118	339	313	432	217	2	—	7549
August . . .	4183	2001	319	339	427	217	3	—	7489
September . .	4038	2023	328	234	410	210	10	—	7253
October . . .	4184	2084	300	210	434	217	—	—	7429
November . .	4104	1990	249	216	405	210	—	—	7174
Dezember . .	4325	2031	231	183	403	217	—	—	7390
Total .	49019	24833	3554	3829	4885	2562	28	—	88710

Bemerkungen.

Durchschnittlicher Stand.

Aufseher:

Männlich: Gesund $13\frac{1}{111}$
Krank $\frac{1}{111}$
$13\frac{1}{111}$

Weiblich: Gesund 7
Krank —
$20\frac{1}{111}$

Sträflinge:

Männer: Gesund $133\frac{1}{111}$
Krank $9\frac{1}{111}$
$143\frac{1}{111}$

Weiber:
Gesund $67\frac{1}{111}$
Krank $10\frac{1}{111}$ $78\frac{1}{111}$
$221\frac{1}{111}$

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Polizeianstalt Kaiserslautern im Jahr 1868, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen deren sie verurtheilt wurden.

Vortrag.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Arbeitsscheue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bettel	15	–	11	5	26	5	11	—	15	5	4167	875
Landstreicherei	10	15	18	14	28	29	18	17	10	12	4422	5047
Gewerbsmäßige Unzucht	—	1	—	2	—	3	—	1	—	2	—	529
Bruch der Polizeiaufsicht	—	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	361
Kuppelei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	—	—	1	–	1	—	—	—	1	–	159	—
Diebstahl	4	4	9	1	13	5	6	3	7	2	2089	853
Betrug	—	—	1	1	1	1	—	1	1	—	171	176
Vergewaltigung und Bedrohung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unmöglichkeit des Vollzugs der Landesverweisung	—	—	1	—	1	—	1	–	—	—	140	—
Sonstige Ursachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	29	21	41	24	70	45	36	22	34	23	11148	7841

Ursache des Abgangs.	Männer	Weiber	Summa
Ende der Verwahrungsdauer	29	18	47
In Folge Abkürzung	5	4	9
Gestorben	1	—	1
In Untersuchung abgegeben	1	—	1
Summa	36	22	58

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Polizeianstalt Kaiserslautern im Jahr 1868, ausgeschieden nach Bezirksämtern, in denen die Detenten beheimathet sind.

Vortrag.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.		Bemerkung.
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	
Bergzabern	2	1	2	—	4	1	2	1	2	—	639	179	
Frankenthal	7	2	6	2	13	4	7	2	6	2	1908	711	
Germersheim	2	2	5	3	7	5	3	1	4	4	1124	906	
Homburg	—	2	3	4	3	6	—	2	3	4	480	1065	
Kaiserslautern	6	4	3	2	9	6	4	4	5	2	1449	1080	
Kirchheimbolanden	1	4	—	—	1	4	—	4	1	—	366	719	
Kusel	2	1	2	1	4	2	3	2	1	—	641	357	
Landau	2	4	7	4	9	8	5	4	4	4	1467	1238	
Neustadt	2	—	8	4	10	4	5	1	5	3	1521	731	
Pirmasens	—	—	2	1	2	1	1	—	1	1	323	178	
Speyer	2	—	—	2	2	2	2	1	—	1	318	359	
Zweibrücken	3	1	2	1	5	2	3	—	2	2	700	318	
Ausland	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	12	—	
Summa	29	21	41	24	70	45	36	22	34	23	11148	7841	

Standtabelle

der Königl. Polizeianstalt Kaiserslautern im Jahre 1868.

	Gesunde.			Kranke.			Summa.	Bemerkungen.
	Detent.		Diener.	Detent.		Diener.		
	M.	W.		M.	W.			
Januar	865	578	90	28	24	—	1594	Durchschnittliche Bevölkerung.
Februar	777	536	116	33	33	—	1495	Diener
März	848	488	124	—	85	—	1545	Gesunde $3\frac{111}{366}$
April	788	503	120	—	82	—	1493	Detenten
Mai	850	571	124	7	41	—	1593	Gesunde
Juni	922	557	120	24	6	—	1629	Männer $30\frac{198}{366}$
Juli	977	596	124	2	16	—	1715	Weiber $20\frac{191}{366}$ $50\frac{324}{366}$
August	1031	682	124	19	48	—	1904	Kranke
September	1013	741	120	—	15	—	1889	Männer $\frac{140}{366}$
October	920	755	124	—	32	—	1831	Weiber $1\frac{203}{366}$ $1\frac{343}{366}$
November	965	695	120	1	33	—	1814	$51\frac{333}{366}$
Dezember	1042	721	124	36	3	—	1926	
Total	10998	7423	1439	150	418	—	20428	

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Frankenthal für das Etatsjahr 1868, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen deren die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.
Ungehorsam gegen die Obrigkeit	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	560	—
Strafbare Handlung in Bezug auf Eid	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	31	—
Kuppelei	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	202	—
Andere strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	190	—
Kindsmord	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	158	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	4	1	2	—	6	1	2	1	4	—	1404	53
Körperverletzung und Schlägerei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	122	—
Kindsabtreibung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	153	—
Sonstige Handlungen auf Leib und Leben	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	466	—
Diebstahl	41	6	47	7	88	13	58	11	30	2	15465	1694
Unterschlagung und Vorenthaltung	1	—	—	—	1	—	—		1	—	366	—
Hehlerei	2	1	1	—	3	1	2	1	1	—	233	90
Betrug	5	—	4	—	9	—	2	—	7	—	1569	—
Forstfrevel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	62	—
Summa	60	8	61	7	121	15	72	13	49	2	20981	1837
Bezeichnung der Heimathsbezirke:												
Bergzabern	5	—	3	1	8	1	2	1	6	—		
Frankenthal	2	1	7	—	9	1	5	1	4	—		
Germersheim	3	—	4	—	7	—	5	—	2	—		
Homburg	6	—	7	—	13	—	10	—	3	—		
Kaiserslautern	8	3	6	2	14	5	11	4	3	1		
Kirchheimbolanden	9	—	3	—	12	—	8	—	4	—		
Kusel	3	1	3	—	6	1	2	—	4	1		
Landau	5	—	11	2	16	2	9	2	7	—		
Neustadt	4	—	2	—	6	—	4	—	2	—		
Pirmasens	5	—	3	2	8	2	3	2	5	—		
Speyer	6	—	5	—	11	—	7	—	4	—		
Zweibrücken	3	3	3	—	6	3	4	3	2	—		
Ausland	1	—	4	—	5	—	2	—	3	—		
Summa	60	8	61	7	121	15	72	13	49	2		

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichts-Gefängisses Frankenthal für das Etatsjahr 1868, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Ungehorsam gegen die Obrigkeit	1	—	12	3	13	3	13	3	—	—	110	10
Strafbare Handlung in Bezug auf Wahlrechte	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	22	—
Friedensstörung und Eigengewalt	1	—	36	—	37	—	28	—	9	—	361	—
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1	—	4	2	5	2	5	2	—	—	117	52
Körperverletzung und Schlägerei	7	—	199	3	206	3	190	3	16	—	3053	16
Verläumdung und Ehrenkränkung	1	—	3	1	4	1	4	1	—	—	88	6
Diebstahl	9	3	47	19	56	22	53	21	3	1	1937	727
Unterschlagung und Vorenthaltung	1	—	12	4	13	4	12	4	1	—	299	42
Vergewaltigung und strafbare Bedrohung	—	—	57	2	57	2	54	2	3	—	811	31
Betrug	2	1	7	3	9	4	9	4	—	—	429	97
Eigenthumsbeschädigung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	49	—
Fahrlässige Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Forstfrevel	—	—	8	3	8	3	8	3	—	—	288	95
Umwandlung von Geld- in Gefängnißstrafe	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	5	—
Summa	24	4	391	40	415	44	383	43	32	1	7629	1076
Bezeichnung der Heimathsbezirke:												
Bergzabern	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—		
Frankenthal	10	1	93	6	103	7	97	7	6	—		
Germersheim	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
Homburg	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Kaiserslautern	—	—	7	3	7	3	7	3	—	—		
Kirchheimbolanden	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—		
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Landau	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—		
Neustadt	8	3	182	17	190	20	169	20	21	—		
Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Speyer	4	—	87	8	91	8	87	7	4	1		
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausland	1	—	10	5	11	5	11	5	—	—		
Summa	24	4	391	40	415	44	383	43	32	1		

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Zweibrücken während des Jahres 1868, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
		Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1	Amtsuntreue	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	53	—
2	Bedrohung	1	—	1	—	2	—	5	—	—	—	1076	—
3	Befreiung von Gefangenen	2	1	3		5	1	3	1	2	—	836	71
4	Beleidigung und Beschimpfung	—	—	1	1	1	1	—	1	1	—	275	79
5	Betrug, Betrugsversuch und Banquerot	20	—	20	3	40	3	29	1	11	2	5577	422
6	Blutschande	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732	—
7	Brandstiftung	—	4	2	—	2	4	1	1	1	3	87	1437
8	Diebstahl und Diebstahlsversuch	71	17	117	35	188	52	123	38	65	14	25370	3819
9	Diebshehlerei	1	—	7	—	8	—	4	—	4	—	1225	—
10	Ehrenkränkung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
11	Eigenthumsbeschädigung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	295	—
12	Entführung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	116	—
13	Entwendung und Entwendungsversuch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	253	—
14	Fälschung und Gebrauch gef. Urkunden	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	150	—
15	Falschmünzung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
16	Forstvergehen	1	—	3	—	4	—	4	—	—	—	36	—
17	Gewaltthätigkeit	2	2	19	—	21	2	12	2	9	—	1108	146
18	Körperverletzung	23	2	42	3	65	5	36	5	29	—	9388	363
19	Kuppelei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	120	—
20	Majestätsbeleidigung	2	—	1	—	3	—	2	—	1	—	391	—
21	Meineid	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	301	—
22	Mißbrauch zum Beischlaf	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	430	—
23	Mißhandlung	—	—	6	—	6	—	3	—	3	—	653	—
24	Nothzucht und Nothzuchtsversuch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	157	—
25	Polizeicontraventionen	—	—	9	1	9	1	9	1	—	—	54	14
26	Schlägerei	5	1	7	—	12	1	10	1	2	—	1089	75
27	Sittenverletzung	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	174	—
28	Selbstverstümmelung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	270	—
29	Störung des Hausfriedens	3	—	2	1	5	1	5	1	—	—	230	90
30	Tödtung resp. Todtschlag und Versuch	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	676	—
31	Unterschlagung	7	—	4	1	11	1	7	1	4	—	1604	15
32	Verübung unzüchtiger Handlungen	6	—	18	3	24	3	10	2	14	1	2200	92
33	Widersetzlichkeit	3	1	5	—	8	1	7	1	1	—	718	72
34	Widerspenstigkeit	1	—	5	—	6	—	6	—	—	—	288	—
35	Wilddieberei	1	—	7	1	8	1	5	—	3	1	633	43
	Summa	159	28	290	49	449	77	290	56	159	21	56945	6738

Digitized by Google

Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Bezirksämtern:	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
Bergzabern	12	2	26	2	38	4	22	4	16	—
Frankenthal	6	2	18	4	24	6	15	5	9	1
Germersheim	11	5	24	5	35	10	23	8	12	2
Homburg	9	2	23	4	32	6	17	4	15	2
Kaiserslautern	16	1	33	8	49	9	28	5	21	4
Kirchheimbolanden	7	—	11	2	18	2	8	2	10	—
Kusel	3	—	10	3	13	3	11	1	2	2
Landau	15	6	28	5	43	11	27	7	16	4
Neustadt	13	2	14	5	27	7	18	5	9	2
Pirmasens	14	—	20	4	34	4	22	4	12	—
Speyer	18	2	29	1	47	3	37	2	10	1
Zweibrücken	13	5	28	4	41	9	29	9	12	—
im Auslande	22	1	26	2	48	3	33	—	15	3
Summa	159	28	290	49	449	77	290	56	159	21

Digitized by Google

Bevölkerungsstand

der Königl. Erziehungsanstalt für verwahrloste, jugendliche Personen zu Speyer pro 1868.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Zahl der Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Diebstahl	30	—	20	—	50	—	16	—	34	—		
Landstreicherei und Bettel	4	—	1	—	5	—	1	—	4	—		
Landstreicherei	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Gewohnheitsbettel	5	—	8	—	13	—	1	—	12	—		
Sittenverletzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Betrug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Mißbrauch zum Beischlafe	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Unzucht	4	—	—	—	4	—	1	—	3	—		
Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	46	—	29	—	75	—	19	—	56	—	17134	—
Von den in vorstehender Tabelle aufgeführten Pfleglingen haben ihre Heimath in den Bezirken:											Durchschnittlicher Bevölkerungsstand.	
Bergzabern	4	—	3	—	7	—	1	—	6	—		
Frankenthal	6	—	1	—	7	—	1	—	6	—		
Germersheim	1	—	3	—	4	—	—	—	4	—		
Homburg	2	—	2	—	4	—	—	—	4	—		
Kaiserslautern	7	—	2	—	9	—	4	—	5	—		
Kirchheimbolanden	2	—	1	—	3	—	2	—	1	—		
Kusel	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Landau	3	—	4	—	7	—	1	—	6	—		
Neustadt	7	—	2	—	9	—	3	—	6	—		
Pirmasens	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—		
Speyer	7	—	8	—	15	—	3	—	12	—		
Zweibrücken	5	—	2	—	7	—	3	—	4	—		
Total	46	—	29	—	75	—	19	—	56	—	48	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichtsgefängnisses zu Landau im Jahre 1868, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Schlusse des Jahres.		Zahl der Verpflegstage im Jahre 1868.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Körperverletzung und Mißhandlung	10	—	105	2	115	2	109	2	6	—	1686	51
Diebstahl und Entwendung	5	2	44	19	49	21	46	21	3	—	1516	725
Sittenverletzung	—	—	6	3	6	3	4	3	2	—	175	50
Verübung unzüchtiger Handlungen	—	—	5	—	5	—	3	—	2	—	148	—
Verläumdung	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	33	6
Widersetzlichkeit und Beleidigung	—	—	12	1	12	1	12	1	—	—	142	8
Gewaltthätigkeit	1	—	20	1	21	1	18	1	3	—	392	6
Bedrohung mit Gewalt	—	—	16	—	16	—	16	—	—	—	294	—
Ehrenkränkung	1	—	5	1	6	1	6	1	—	—	51	8
Amtsehrenbeleidigung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	34	—
Betheiligung an Schlägereien	—		38	—	38	—	37	—	1	—	652	—
Beseitigung gepfändeter Gegenstände	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—	36	4
Störung des Hausfriedens	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	34	—
Selbstbefreiung aus dem Gefängnisse	—	—	4	—	4	—	2	—	2	—	88	—
Unterschlagung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	24	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
Fahrlässige Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Betrug	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30
Forstvergehen	1		28	3	29	3	28	3	1	—	748	132
Total	19	2	299	33	318	35	296	35	22	—	6070	1026
											7096	

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichtsgefängnisses zu Landau im Jahre 1868, ausgeschieden nach den Bezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben.

Benennung der Bezirke.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Schlusse des Jahres.		Zahl der Verpflegstage im Jahre 1868.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Berggabern	3	—	55	6	58	6	53	6	5	—	895	223
Frankenthal	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	47	—
Germersheim	8	1	130	15	138	16	130	16	8	—	2963	437
Landau	8	1	103	11	111	12	104	12	7	—	1998	330
Kaiserslautern	—	—	1	—	1	—	1	—	—	-	40	—
Pirmasens	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—
Zweibrücken	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	24	—
Ausland	—	—	6	1	6	1	5	1	1	—	93	30
Total	19	2	299	33	318	35	296	35	22	—	6070	1026
											7096	

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgerichts-Gefängnisses zu Kaiserslautern im Jahre 1868, nach Vergehen ausgeschieden, wegen deren die Sträflinge verurtheilt wurden.

Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Schlusse des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Mißhandlung und Verwundung	2	—	59	1	61	1	56	1	5	—	1529	3
Feld- und Forstfrevel	—	1	11	5	11	6	11	6	—	—	356	106
Schlägerei und Gewaltthätigkeit	—	—	15	—	15	—	15	—	—	—	416	—
Verläumdung	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	98	—
Ehrenkränkung	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	111	—
Diebstahl	5	2	30	13	35	15	32	13	3	2	1046	436
Beseitigung neugeborner Kinder	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60
Wegschaffen gepfändeter Gegenstände	—	—	5	1	5	1	5	1	—	—	98	7
Betrug und Unterschlagung	—	—	8	—	8	—	6	—	2	—	320	—
Sittenverletzung und unzüchtiger Handlungen	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	156	—
Fälschung von Urkunden	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	31	—
Widersetzung	—	—	3	2	3	2	3	2	—	—	99	—
Hausfriedensstörung	—	—	7	—	7	—	6	—	1	—	173	—
Unzahlfähige umgewandelt	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	64	—
Landstreicherei und Selbstbefreiung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	57	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Summa	7	3	163	23	170	26	157	24	13	2	4568	612
Von Vorstehenden haben ihre Heimath im Bezirksamte												
Frankenthal	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60
Homburg	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—	62	31
Kaiserslautern	2	2	49	7	51	9	45	9	6	—	1341	120
Kirchheim	3	—	52	8	55	8	55	6	—	2	1639	302
Kusel	2	1	55	6	57	7	51	7	6	—	1403	99
Neustadt	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	63	—
Oberfranken	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Summa	7	3	163	23	170	26	157	24	13	2	4568	612

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichts-Gefängnisses Zweibrücken während des Jahres 1868, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Amtsehrenbeleidigung	—	—	5	—	5	—	3	—	2	—	249	—
Anzeige, falsche	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Bedrohung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Bestechung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	22	—
Betrug und Banquerott	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—	201	30
Brandstiftung, fahrlässige	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	128	—
Diebstahl	2	1	20	17	22	18	20	14	2	4	838	620
Forstfrevel im V. Gr.	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	60	21
Gebrauch (rechtsw.) von Legitimationen	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	60	60
Gewaltthätigkeit	1	—	30	1	30	1	29	1	1	—	514	31
Körperverletzung	2	—	58	4	60	4	54	4	6	—	1206	175
Kohlen-, Torf- und Holz-Diebstahl	—	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	137
Mißhandlung	1	—	47	2	47	2	42	2	5	—	710	42
Schlägerei	9	—	77	2	86	2	85	2	1	—	1859	16
Störung des Hausfriedens	—	—	7	3	7	3	7	3	—	—	32	45
Uebertretung feuerg. Vorschriften	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	5	—
Unterdrückung von Urkunden	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	28	—
Unfug	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Verbringung gepfändeter Objecte	—	—	4	4	4	4	4	4	—	—	30	28
Verläumdung	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	16	10
Verübung unzüchtiger Handlungen	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—	228	31
Verübung eines Angriffs	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	38	—
Vorenthaltung fremden Eigenthums	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	14	10
Widersetzlichkeit	—	—	7	3	7	3	7	3	—	—	175	38
Widerspenstigkeit	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	59	—
Summa	13	1	283	50	296	51	279	47	17	4	6515	1294

Digitized by Google

Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Bezirksämtern	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg	—	1	76	21	76	22	73	22	3	—
Kaiserslautern	1	—	4	1	5	1	5	—	—	1
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Pirmasens	9	—	87	8	96	8	90	8	6	—
Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken	2	—	103	18	105	18	99	15	6	3
Im Auslande	—	—	13	1	13	1	11	1	2	—
Summa	13	1	283	50	296	51	278	47	17	4

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 13. Mai 1869.

Inhalt:

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. — Holzhofspreise pro 1869 auf den Königl. Holzhöfen. — Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Expedientenhaus Theodor Schnitzer in Liverpool.

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1. einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres,
2. die Ermächtigung der Königl. Staatsregierung zur Vornahme von Finanz-Operationen,
3. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank,
4. die Emission unverzinslicher Kassenanweisungen,
5. die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Bestreitung der noch ungedeckten Bau- und Einrichtungskosten der Kreis-Irrenanstalt für Unterfranken und Aschaffenburg in Werneck,

Digitized by Google

6. die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere,
7. den Bau einer Eisenbahn von Schweinfurt nach Kissingen,
8. die Vervollständigung der bayerischen Staats-Eisenbahnen,
9. die Erhebung einer Abgabe von Salz,
10. die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament,
11. die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen,
12. die provisorische Erhebung der Steuern pro 1868,
13. die Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
14. das Gewerbswesen,
15. die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehafts-Verhältnisse,
16. die provisorische Steuer pro 1868,
17. Heimath, Verehelichung und Aufenthalt,
18. Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen,
19. die Vollendung der Donaucorrection im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg,
20. den Malzaufschlag,
21. die Vervollständigung der bayerischen Staats-Eisenbahnen,
22. die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade,
23. die Vermarkung der Grundstücke,
24. einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse der IX. Finanzperiode,

25. Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken,
26. das Notariat in der Pfalz,
27. die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neuerworbenen Gebietstheilen,
28. die Auslieferung von Verbrechern,
29. die Bürgerwehr,
30. Berggesetz für das Königreich Bayern,
31. die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für die Vollendung der Kreis-Irrenanstalt in Niederbayern,
32. die Personalhaft,
33 die Abgaben von den Bergwerken betreffend,

haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und im Gesetzblatte für das Königreich pro 1868 №. 1, 2, 4, 7, 9 bis 11, 13, 15 bis 19, 21 bis 23, 25, 26, 28 bis 30, 32, 33, 35 bis 39 und 43 bis 47 verkünden lassen.

§. 2.

Budget und Finanzgesetz für die IX. Finanzperiode.

Wir haben in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Titel VII §§. 3 und 4, dann des Gesetzes vom 10. Juli 1865 „die Abkürzung der Finanzperioden betreffend" dem Landtage das Budget für die IX., die Jahre 1868 und 1869 umfassende Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen und dem auf Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unterm 16 Mai 1868 Unsere Sanction ertheilt.

Das gedachte Finanzgesetz nebst Beilagen ist bereits durch das Gesetzblatt vom 19. Mai 1868 №. 27 verkündet worden.

Für den Fall, daß an den veranschlagten Staats-Einnahmen sich ein Ausfall ergeben sollte, wollen Wir Uns die geeigneten Maßnahmen, insbesondere die in

Digitized by Google

Titel VII §§. 8 und 15 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 3.

Die Deckung der an die Krone Preußen zu leistenden Kriegskosten-Entschädigung betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Deckung der an die Krone Preußen zu leistenden Kriegskosten-Entschädigung betreffend, die Zustimmung der beiden Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 4. September 1866 № 6 bereits verkünden lassen.

Bei Zustimmung zu diesem Gesetze haben die Kammern nachstehende Wünsche durch Gesammtbeschluß ausgesprochen:

1. die Staatsregierung wolle für den Fall der Anlehensaufbringung auf dem Wege eines 5procentigen Steueranlehens diejenigen Gemeinden mit der Anlage verschonen, welche nach dem Gutachten der einschlägigen Kreisregierungen durch die Kriegsereignisse besonders gelitten haben;
2. dieselbe wolle dem bayerischen Volke den gebotenen Fortschritt in der Entwickelung der inneren staatlichen Einrichtungen, namentlich die Reform der Heeresverfassung, eine gesetzliche Regelung des Schulwesens auf freisinniger Grundlage, sowie die Sicherung voller Gewissensfreiheit gewähren und die ungesäumte Vorlage der Entwürfe zu den socialen Gesetzen anordnen.

In Ansehung des Wunsches zu Ziffer 1 war zu weiteren Einleitungen kein Anlaß gegeben, da zu einem Steueranlehen nicht geschritten, sondern der zur Deckung der Kriegskosten-Entschädigung nothwendige Bedarf durch andere im Gesetze vom 4. September 1866 vorgesehene Finanz-Operationen beschafft worden ist.

Dem unter Ziffer 2 ausgesprochenen Wunsche haben Wir inzwischen durch Vorlage der bezüglichen Gesetzentwürfe und durch sonstige Anordnungen entsprochen. Von den ersteren hat die Mehrzahl die Zustimmung der beiden Kammern des Landtages und Unsere Sanction erhalten.

Nur Unser Bestreben, dem Wunsche der beiden Kammern entsprechend, das Schulwesen auf freisinniger Grundlage gesetzlich zu regeln und damit die Entwickelung Unseres Volkes durch Erhöhung und Sicherung seiner Bildung zu befördern, ist zu Unserem Bedauern von einem glücklichen Erfolge nicht begleitet gewesen.

§. 4.

Die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend.

Der Gesetzentwurf, die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend, ist in der von den beiden Kammern angenommenen Fassung von Uns genehmigt und das hienach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 30. März 1867 № 8 bereits verkündet worden.

Aus Anlaß des von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze an Uns gebrachten Antrages „im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen:

1. daß das Gesetz vom 22. Juli 1819 über Peräquation der Kriegslasten bezüglich künftiger Kriegsfälle außer Wirksamkeit gesetzt werde,
2. daß bis zum Erlasse eines allgemeinen Kriegslasten-Ausgleichungsgesetzes auch in Kriegszeiten alle Leistungen, welche für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, sowie für Transportfuhren solcher Truppen durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, insoferne solche Leistungen nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatscassa,

Digitized by Google

bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps besonders vergütet werden, — als allgemeine Landeslast zu behandeln und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend" zu vergüten seien"

werden Wir die Frage einer neuen gesetzlichen Regelung der hier berührten Verhältnisse sorgfältiger Würdigung unterziehen.

§. 5.

Einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in dem letzten Jahre $18^{66}/_{67}$ der VIII. Finanzperiode betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in dem letzten Jahre 18⅔ der VIII. Finanzperiode betreffend, haben Wir unter Genehmigung der von den beiden Kammern beschlossenen Modificationen Unsere Sanction ertheilt und ist das hienach ausgefertigte Gesetz in dem Gesetzblatte vom 2. Mai 1867 № 12 bereits verkündet worden.

Der dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz angefügten Bitte:

„die Gendarmerie, wenn nicht früher, doch mit Beginn der nächsten Finanzperiode, von dem Etat und Ressort des königlichen Kriegsministeriums auszuscheiden und als Sicherheitsmannschaft dem Ressort des Königl. Staatsministeriums des Innern allein zu unterstellen,"

haben Wir durch Uebertragung der Gendarmerie auf den Etat Unseres Staatsministeriums des Innern, sowie durch die von Uns im vorigen Jahre verfügte neue Organisation der Gendarmerie, soweit für jetzt thunlich, entsprochen.

§ 6.

Die Wehrverfassung betreffend.

Die von den beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe, die Wehrverfassung betreffend, beschlossenen Modificationen haben Wir genehmigt und das hienach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 31. Januar 1868 № 20 verkünden lassen.

Der dem betreffenden Gesammtbeschlusse beigefügten Bitte:

„in dem über die Reluitionspflicht der nicht zur Dienstleistung gelangenden Wehrpflichtigen und über die Verwendung des Ertrags der Reluitionsbeiträge zu erlassenden Gesetze der Stellung der Unteroffiziere besondere Berücksichtigung zuwenden zu lassen,"

ist in dem auf Unseren Befehl dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, das Wehrgeld betreffend, entsprochen worden.

§. 7.

Die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend.

Den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 21. April 1868 № 24 zur Verkündung bringen lassen.

Dem mit dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsche:

„es möge in der technischen Construction der neu zu errichtenden Telegraphenlinien mit möglichster Sparsamkeit verfahren, insbesondere neue Erhebung angeordnet werden, ob zunächst bei den neu zu errichtenden Nebenlinien nicht unbeschadet des praktischen Zweckes die Construction einfacher und billiger bewerkstelligt werden könne,"

Digitized by Google

wird beim Vollzuge des eben erwähnten Gesetzes die möglichste Berücksichtigung zugewendet und konnten in Folge des hiebei in Anwendung gebrachten ökonomischen Verfahrens schon bisher nicht nur mehr Linien und Stationen, als vorgesehen waren, hergestellt, sondern auch sehr namhafte Erübrigungen an dem durch das Gesetz gewährten Credite erzielt werden. Ebenso wird nicht unterlassen, auf jenen Nebenlinien, bei welchen die Zahl der zur Aufstellung gelangenden Apparate und die Länge der Leitungen es thunlich erscheinen läßt, leichtere Drahtleitungen als die normalen herzustellen.

§ 8.

Einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse in der von den beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer I hier beifügen. Beilage I.

§. 9.

Die Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

Der Gesetzentwurf über die Maß- und Gewichtsordnung ist mit der von den beiden Kammern beschlossenen Modification von Uns genehmigt worden und wird das hienach ausgefertigte unter Ziffer II anliegende Gesetz erlassen. Beilage II.

§. 10.

Die Gemeinde-Ordnung betreffend.

Die von den beiden Kammern beschlossenen Modificationen zu dem Gesetzentwurfe, die Gemeinde-Ordnung betreffend, haben Wir genehmigt und lassen Wir die hienach ausgefertigten beiden Gesetze, die Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins" und „die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betreffend," unter Ziffer III und IV verkünden. Beilage III. IV.

§. 11.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Den Gesetzentwurf, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung sanctionirt und dessen Verkündung unter Ziffer V verfügt. Beilage V.

Was die von beiden Kammern zu diesem Gesetzentwurfe an Uns gerichtete Bitte betrifft,

> die Errichtung und Dotirung von landwirthschaftlichen Armencolonien von Seite der Distriktsgemeinden oder anderer zu diesem Zwecke sich bildender Verbände unter den geeigneten Voraussetzungen und Garantien zu befördern und die Unterstützung solcher Anstalten aus Staatsmitteln bei Vorlage des Budgets für die nächste Finanzperiode ins Auge zu fassen,

so befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Innern, dieser Bitte in ihrem ersten Theile entsprechende Beachtung zuzuwenden und auf deren zweiten Theil bei Aufstellung des Budgets für die X. Finanzperiode insoweit Rücksicht zu nehmen, als es der Hinblick auf die sonstige Inanspruchnahme der Staatseinnahmen gestattet.

§. 12.

Die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend.

Den von den beiden Kammern beschlossenen Modificationen zu dem Gesetzentwurfe, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz, „die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend," unter Ziffer VI verkünden. Beilage VI.

Digitized by Google

Dem von beiden Kammern diesem Gesetzentwurfe angefügten Antrage:

„dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Erbauung einer Eisenbahn von Langenzenn nach Siegelsdorf und ebenso über die Erbauung einer Eisenbahn von Holzkirchen nach Tölz auf den Grundlagen der über Vicinalbahnen in dem Gesetzentwurfe getroffenen Bestimmungen vorlegen zu lassen"

haben Wir theilweise durch die noch beim gegenwärtigen Landtage verfügte Vorlage des Gesetzentwurfes, die Erbauung von Vicinalbahnen zwischen Erding und Schwaben, dann zwischen Langenzenn und Siegelsdorf betreffend, bereits entsprochen.

Hinsichtlich der Bahn von Holzkirchen nach Tölz gedenken Wir einen gleichartigen Gesetzentwurf ausarbeiten und, wenn thunlich, dem nächsten Landtage vorlegen zu lassen, soferne bis dahin die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein werden.

§. 13

Die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend, die Zustimmung der beiden Kammern erhalten hat, so haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VII hier beifolgt. Beilage VII.

§. 14.

Die pfälzischen Eisenbahnen betreffend.

Der Gesetzentwurf, „die pfälzischen Eisenbahnen betreffend," ist nach der von beiden Kammern erklärten Zustimmung von Uns als Gesetz sanctionirt worden, wie solches unter Ziffer VIII angefügt ist. Beilage VIII.

§. 15.

Die Erbauung von Vicinalbahnen zwischen Erding und Schwaben, dann zwischen Langenzenn und Siegelsdorf betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, „die Erbauung von Vicinalbahnen zwischen Erding und Schwaben, dann zwischen Langenzenn und Siegelsdorf betreffend," die Zustimmung der beiden Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer IX hier beifolgt. Beilage IX.

§. 16.

Die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, dann von Vereinen betreffend.

Die von den beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe, die Privatrechtsverhältnisse der Genossenschaften betreffend, beschlossenen Modificationen sind von Uns genehmigt worden und lassen Wir die hienach ausgefertigten beiden Gesetze, „die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend," dann „die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend" unter Ziffer X und XI verkünden. Beilage X. XI.

§. 17.

Die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betreffend.

Den Gesetzentwurf, „die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betreffend," haben Wir in der von beiden Kammern angenommenen Fassung sanctionirt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer XII folgen. Beilage XII.

Digitized by Google

§. 18.

Die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Civilgerichte in Regensburg betreffend.

Dem Geſammtbeſchluſſe der beiden Kammern über den Geſetzentwurf, „die fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Civilgerichte in Regensburg betreffend," haben Wir Unſere Sanction ertheilt und laſſen das hienach ausgefertigte Geſetz unter Ziffer XIII zur Verkündung bringen.

Beilage XIII.

§. 19.

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für das Königreich Bayern und das Einführungsgeſetz hiezu betreffend.

Wir haben den Entwürfen:

1. einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für das Königreich Bayern,
2. des Einführungsgeſetzes hiezu

in der von beiden Kammern beſchloſſenen Faſſung Unſere Sanction ertheilt und wird das hienach ausgefertigte, unter Ziffer XIV nebſt einer Beilage anliegende Einführungsgeſetz erlaſſen.

Beilage XIV.

§. 20.

Das Wehrgeld betreffend.

Den Geſetzentwurf: „das Wehrgeld betreffend" haben Wir in der von den beiden Kammern beſchloſſenen Faſſung genehmigt und iſt das hienach ausgefertigte Geſetz hier unter Ziffer XV beigefügt.

Beilage XV.

§. 21.

Das Militärſtrafgeſetzbuch und die Militärſtrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern, dann das Einführungsgeſetz hiezu betreffend.

Wir haben die Entwürfe

1. eines Militärſtrafgeſetzbuches für das Königreich Bayern,

2. einer Militärſtrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern,
3. eines Einführungsgeſetzes hiezu

in der von beiden Kammern beſchloſſenen Faſſung genehmigt und wird das hienach ausgefertigte, unter Ziffer XVI mit zwei Beilagen anliegende Einführungsgeſetz erlaſſen

Beilage XVI.

§. 22.

Die Staatsanwaltſchaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend.

Die von beiden Kammern beſchloſſenen Modificationen zu dem Geſetzentwurfe, „die Polizeicommiſſäre in der Pfalz betreffend," haben Wir genehmigt und laſſen das hienach ausgefertigte Geſetz „die Staatsanwaltſchaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend" unter Ziffer XVII folgen.

Beilage XVII.

§. 23.

Friedensvertrag zwiſchen Bayern und Preußen.

Ueber den gemeinſchaftlichen Beſchluß der beiden Kammern bezüglich des auf Unſeren Befehl denſelben mitgetheilten Friedensvertrages zwiſchen Bayern und Preußen vom 22. Auguſt 1866 und des zu demſelben gehörigen Protokolls vom nämlichen Tage haben Wir bereits unterm 4. September 1866 Unſere Königliche Entſchließung ertheilt und durch das Geſetzblatt pro 1866/69 № 5 verkünden laſſen.

§. 24.

Zoll- und Handelsverhältniſſe im Allgemeinen und für die Zukunft.

A. Den gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen der beiden Kammern bezüglich der an dieſelben gebrachten Mittheilungen:

1. über die Bekanntmachung vom 13. November 1865 „den Vertrag mit dem Großherzogthume Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältniſſe, dann wegen

Digitized by Google

der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Enclave Ostheim betreffend,"

2. über die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1866 „die Tara für Rohzucker betreffend,"

3. über die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1866 „die Berechnung der Steuer für Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben betreffend,"

4. über die Bekanntmachung vom 31. Januar 1866 „die Verlängerung des Vertrages wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthumes Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines betreffend,"

5. über die Bekanntmachung vom 6. Februar 1866 „die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines betreffend,"

6. über die Bekanntmachung vom 24. März 1866 „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien betreffend,"

7. über die Bekanntmachung vom 10. April 1866 „das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend,"

8. über die Bekanntmachung vom 3 Mai 1866 „die Erneuerung des Vertrages zwischen dem Zollvereine und der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend,"

sowie ferner dem Gesammtbeschlusse beider Kammern über die weiter an dieselben gemachten Mittheilungen, nämlich:

a) des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen dd. Berlin den 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend," nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage — und

b) der Uebereinkunft zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten Braunschweig und Oldenburg wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, dd. Berlin, den 8. Mai 1867 nebst dem Schlußprotokolle vom gleichen Tage

ist durch die Königlichen Declarationen vom 24. Juni 1866 und 16. November 1867 die Genehmigung ertheilt und hienach durch die Gesetzblätter vom 28. Juni 1866 und 21. November 1867 № 3 und 14 bereits das Erforderliche verkündet worden.

B. Wir haben die nachbezeichneten, bereits publicirten Bekanntmachungen, als:

1. die Bekanntmachung vom 25. Juni 1866 „das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen betreffend,"

2. die Bekanntmachung vom 12. August 1866 in gleichem Betreffe,

3. die Bekanntmachung vom 9. September 1866 „das Verbot der Ausfuhr von Pferden und von Kriegsmaterial betreffend,"

4. die Bekanntmachung vom 30. November 1866 „den Verkehr mit den Ländern der österreichischen Monarchie betreffend," gleichwie

5. das im Jahre 1867 mit der großherzoglich sächsischen Regierung getroffene Uebereinkommen „die Abänderung des Artikels 8 des Vertrages wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann der Besteuerung der inneren Erzeugnisse im großherzoglichen Vordergerichte Ostheim vom 24. Mai 1843 betreffend"

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme, beziehungsweise zur Anerkennung der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche durch Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

C. Den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate vom 20. Juni 1866 ist schon durch Ziffer II der Königlichen Declaration vom 24. Juni 1866 (Gesetzblatt vom 28. Juni 1866 № 3) die Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

§. 25.

Revision der Rheinschifffahrtsacte.

Nachdem die nachbezeichneten Verträge, als:

1. die revidirte Rheinschifffahrtsacte, vereinbart zwischen Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen dd. Mannheim den 17. October 1868 sammt Schlußprotokoll von gleichem Tage,
2. die Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein,
3. die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, endlich
4. das Protokoll, betreffend die polizeilichen Verordnungen für die Rheinschifffahrt dd. Mannheim den 17. October 1868

dem Landtage zur Kenntnißnahme und bezüglich der seinen verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Zustimmung mitgetheilt worden sind und letztere durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist, so ertheilen Wir diesem Gesammtbeschlusse Unsere Genehmigung und bestimmen hiemit, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

Nachtrags-Postulate zum Finanzgesetze für die IX. Finanzperiode.

§. 26.

Dem auf Unseren Befehl bei dem Landtage eingebrachten Nachtragspostulate:

„es sei der durch die Uebernahme der dem Staate von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. letztwillig vermachten Ruhmeshalle und Walhalla im Laufe der IX. Finanzperiode sich ergebende Bedarf bis zum Betrage von 11,000 fl dem Reichsreservefonde zu entnehmen,"

haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt.

Indem Wir den bezüglichen Gesammt-Beschluß andurch genehmigen, tragen Wir Unseren Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen auf, hienach das Weitere zu verfügen.

§. 27.

Dem Gesammt-Beschlusse beider Kammern des Landtages über die Nachtrags-Postulate, die Industrie-Schulen in München und Nürnberg, dann das Polytechnikum in München betreffend, dahin lautend:

„Es seien dem Reichsreservefonde die nachstehenden Beträge zu entnehmen:

1. der bei den Königl. Industrieschulen in München und Nürnberg für das Etatsjahr 1869 über die budgetmäßig für diese Anstalten bewilligten Mittel sich ergebende Mehrbedarf bis zum Betrage von 12,000 fl,
2. behufs Wiederersatzes der zum Zwecke der Erwerbung von Bauplätzen vorschußweise aus dem gemäß §. 21 des Landtagsabschiedes vom 10. Juni 1865 im Betrage von 1,000,000 fl gebildeten Baufonde der neuen polytechnischen Schule entnommene Betrag von 23,300 fl 34 kr,
3. der für die polytechnische Schule in München über die für das Jahr 1869 noch vorhandenen budgetmäßigen Mittel dieser Anstalt sich ergebende Mehrbedarf bis zum Betrage von 50,000 fl,"

ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

§. 28.

Der Gesammtbeschluß, welchen die beiden Kammern bezüglich des, auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Nachtrags-Postulates, den Vollzug des Berggesetzes betreffend, gefaßt haben:

„es sei die Zustimmung dahin zu ertheilen, daß behufs der Errichtung von Bergbehörden zufolge der Bestimmungen des Berggesetzes vom 20. März 1869 dem Staatsministerium des Handels und der

Digitized by Google

öffentlichen Arbeiten für das letzte Semester des laufenden Jahres ein Credit von 14,000 fl eröffnet werde, dessen Betrag dem Reichsreservefond zu entnehmen ist;"

„ferner sei die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. der Aufwand für die Bergbehörden beider Instanzen dem Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten beigesetzt, daß demgemäß
2. eine Kürzung an dem Etat der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration von 1863 fl, sowie der halbjährige Etat für die bisherigen Bergrevierämter mit . . . . . 6437 fl auf den Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro 1869 transferirt, und daß ebenso
3. der am Schlusse des ersten Semesters 1869 unverwendet verbleibende Rest der für die geognostische Untersuchung des Königreiches in der IX. Finanzperiode budgetmäßig bewilligten Geldmittel von jährlich 11,000 fl auf den Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen werde"

erhält hiemit Unsere Genehmigung und befehlen Wir Unseren Staatministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, hienach das Erforderliche einzuleiten.

§. 29.

Dem Gesammtbeschlusse der beiden Kammern:

„es sei die verfassungsmäßige Zustimmung dafür zu ertheilen, daß der Bedarf zur Gewinnung neuer ausreichender Localitäten für die Telegraphen-Abtheilung der Generaldirection der königl. Verkehrsanstalten und die Central-Telegraphen-Station bis zum Maximalbetrage von 230,000 fl aus den Erübrigungen an dem durch das Gesetz vom 16. April 1868 für die Vervollständigung des Telegraphennetzes gewährten Credite gedeckt werde"

ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

§. 30.

Der Gesammtbeschluß der beiden Kammern:

„es sei die verfassungsmäßige Zustimmung dafür zu ertheilen, daß der für die Polizeicommissäre der Pfalz für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1869 erforderliche Bedarf von 6732 fl dem Reichsreservefonde entnommen werde"

wird von Uns unter Hinweisung auf das in §. 22 sanctionirte Gesetz, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend, genehmigt.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 31.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 18[illegible], 18[illegible] und 18[illegible] genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen des Titel VII §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

§. 32.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationscassa, der Eisenbahnbau-Dotationscassa, dann der Grundrenten-Ablösungscassa des Staates in den Jahren 18[illegible], 18[illegible] und 18[illegible] sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII §. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetz und Budget.

§. 33.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dem von beiden Kammern in ihrem Gesammtbeschlusse über das Budget der IX. Finanzperiode ausgesprochenen Wunsche:

„es möge auf eine Mehrung der Einnahmen des Pensions- und Unterstützungsfonds der Verkehrsanstalten durch Erhöhung der Pflichtbeiträge auf 2 % des Gehaltsbetrages Bedacht genommen werden",

bei der in Aussicht genommenen Revision der Bestimmungen über die Pensions- und Unterstützungscassa für die nicht mit pragmatischen Rechten angestellten Beamten und Bediensteten der Königl. Verkehrsanstalten die thunlichste Bedachtnahme zuzuwenden.

§. 34.

Der an Uns gestellten Bitte:

„Anordnung dahin ergehen zu lassen, daß dem gegenwärtig versammelten Landtage die Einsicht in diejenigen Inventarien gestattet werde, welche nach den Bestimmungen des Familienstatutes vom 5. August 1819 gemäß Artikel VI des Gesetzes vom 1. Juli 1834 — die Civilliste betreffend — geführt und stets in Evidenz gehalten werden müssen,"

haben Wir gerne willfahrt und über die von Uns getroffene Verfügung beiden Kammern des Landtages unterm 16. März d. J. Mittheilung machen lassen.

§. 35.

Den an Uns gebrachten Antrag:

„die Bestimmungen über die Diäten einer Revision zu unterziehen"

haben Wir einer reiflichen Erwägung unterstellen lassen. Dabei haben Wir die Ueberzeugung gewonnen, daß abgesehen von den Schwierigkeiten, welche im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der obwaltenden Verhältnisse überhaupt einer durchgreifenden, auf alle Zweige des Staatsdienstes sich erstreckenden Revision der Bestimmungen über das Diätenwesen entgegentreten, von einer solchen Revision die von den beiden Kammern in Aussicht genommene Ausgleichung der Diätensätze der verschiedenen Beamtenkategorien mit gleichzeitiger Erleichterung der Staatskassa nicht zu erwarten ist.

Es ist jedoch Unser Wille, daß der Aufwand an Diäten für auswärtige Dienstgeschäfte auf das nothwendige Maß beschränkt bleibe und daß diesem Gegenstande vornehmlich auch bei der in Aussicht genommenen Revision des dermaligen Strafprozesses die geeignete Bedachtnahm zugewendet werde.

§. 36.

Auf die an Uns gestellten Anträge:

„daß die Gendarmerie baldmöglichst einfacher und zweckmäßiger gekleidet und bewaffnet, ferner soweit möglich in disponiblen ärarialischen Gebäuden untergebracht und zur Vermeidung der unverhältnißmäßigen Kosten des Transportes erkrankter Gendarmen in die Militärkrankenhäuser Vereinbarungen mit Civilkrankenhäusern, wo dies möglich, getroffen werden"

erwidern Wir, daß Unser Staatsministerium des Innern in diesen drei Richtungen die veranlaßten Erhebungen und Verhandlungen eingeleitet hat, diese jedoch zur Zeit noch nicht zum vollständigen Abschlusse gediehen sind.

Wir tragen deshalb Unserem Staatsministerium

Digitized by Google

des Innern auf, diese Angelegenheiten im Benehmen mit den übrigen betheiligten Staatsministerien baldigst zum Abschlusse zu bringen und die veranlaßten Vorschläge Unserer Genehmigung zu unterstellen.

§. 37.

Der an Uns gestellten Bitte:

1. die dermaligen Bestimmungen über die Fatirung der Pfarrgrundstücke einer Revision unterstellen lassen zu wollen,

2. die Getreidbezüge der Pfarreien nach dem Durchschnitte der Normalpreise aus den letzten zehn Jahren in die Fassionen einstellen zu lassen,

3. die Berechnung der Aufbesserungs-Zuschüsse auf Grund der also umgearbeiteten Fassionen vom Jahre 1869 an anordnen zu wollen,

4. hievon aber diejenigen protestantischen Pfarreien, die seit 1865 auf Grund der in diesem Jahre angeordneten Fassionsrevision bis zum Erlasse des Finanzgesetzes ausgeschrieben worden sind, bis zu ihrer nächsten Erledigung auszunehmen,

haben Wir bereits Unsere Berücksichtigung zugewendet und zum Zwecke der Durchführung einer theilweisen Revision sämmtlicher Pfründefassionen unterm 26. Juni 1868 die geeigneten Anordnungen ergehen lassen.

Hiebei vermochte jedoch in Bezug auf die Berechnung der Aufbesserungs-Zuschüsse eine Ausnahme zu Gunsten der zu Ziffer 4 erwähnten Pfarreien im Interesse der Fernehaltung von Ungleichheiten in den Pfründe-Erträgnissen der einzelnen gleichmäßig fundirten Pfarreien nicht zugelassen zu werden.

§. 38.

Dem gestellten Antrage:

„die Ablösung der Lechbrücke bei Lechbruck durch die Betheiligung der Kreise und Distrikte zu veranlassen und das dem Brauer Schmid in Steingaden im Jahre 1834 verliehene Privilegium entweder auf Grund der gütlichen Vereinbarung oder der Expropriation auf Staatskosten abzulösen und die hiefür nöthige Summe dem Reichsreservefonde zu entnehmen,"

ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung und weisen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 39.

Anläßlich der an Uns gebrachten Bitte:

„ein Disciplinargesetz in Beziehung auf die IX. Verfassungsbeilage — das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt — dem Landtage vor Beginn der X. Finanzperiode vorlegen zu lassen,"

beauftragen Wir Unsere sämmtlichen Civil-Staatsministerien, die Einleitungen zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfes alsbald eintreten zu lassen, indem Wir Uns die Erwägung der Frage, ob derselbe dem nächsten Landtage vorzulegen sei, noch vorbehalten.

§. 40.

Aus Anlaß des ausgesprochenen Wunsches:

„bei den künftigen Budgetvorlagen zur Erleichterung des Ueberblicks des Betrages der gesammten Pensionen eine Zusammenstellung sämmtlicher pragmatischer Pensionen in Einem Verzeichnisse beizugeben,"

tragen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen auf, den künftigen Budgetvorlagen eine summarische Zusammenstellung der sämmtlichen Pensionen nach deren jeweiligem Stande anzureihen.

§. 41.

Wir haben, den Wünschen der beiden Kammern entsprechend, bereits genehmigt:

1. daß zur dringend gebotenen Verstärkung der Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen dies-

Digitized by Google

seits des Rheins die Mitwirkung der Brandversicherungs-Inspectoren unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstesaufgabe in Anspruch genommen, daß

2. behufs der Gewinnung der Mittel für die Remunerirung dieser außerordentlichen Dienstleistungen, sowie für die Bestellung einer ähnlichen Controle in der Pfalz den Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, soweit thunlich, ein angemessener Concurrenzbeitrag auferlegt, daß

3. eventuell zur Ergänzung des bezüglichen Bedarfes diesseits des Rheins ein Aversalzuschuß bis zu dem Maximalbetrage von 10,000 fl von der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt an die Königl. Central-Staatskassa je nach Bedarf in jedem Jahre der IX. Finanzperiode geleistet werde, und daß endlich

4. in Erwägung gezogen werde, ob und in welcher Weise den Distrikts-Polizeibehörden in Ansehung der ihnen nach den Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 dermalen obliegenden Geschäfte etwa eine erhebliche Erleichterung gewährt werden könne.

§. 42.

Hinsichtlich der an Uns gebrachten Bitte:

„die Ausführung der Brücke über die Donau bei Vilshofen durch die Organe der Staatsregierung in Angriff zu nehmen, sobald der Mehrbedarf für diese Brücke über den zur Zeit abmassirten Brückenbaufond in Vilshofen durch vertragsmäßige Ueberlassung des Local-Malzaufschlages an den Staat auf eine angemessene Reihe von Jahren sicher gestellt sein wird"

erwidern Wir, daß der Bau der Brücke in Angriff genommen werden wird, sobald die vertragmäßige Ueberlassung des abmassirten Brückenbaufonds, sowie des Local-Malzaufschlages an den Staat auf eine entsprechende Dauer

sicher gestellt sein wird, da die bautechnischen Vorbereitungen zu dem Brückenbaue bereits angeordnet sind.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

§. 43.

Dem an Uns gestellten Antrage:

„es möge auf Erzielung eines höheren Erträgnisses des Staatsgutes Schleißheim namentlich durch Aufforstung der zur Landwirthschaft weniger geeigneten Grundstücke und durch Verpachtung von Gewerben und Fabriken baldthunlichst Bedacht genommen werden"

ist, insoweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, bereits entsprochen, theils sind die zur Erreichung des bezeichneten Zweckes geeigneten Maßnahmen eingeleitet worden.

Wir tragen übrigens Unserm Staatsministerium der Finanzen auf, diesem Gegenstande fortgesetzt die sorgfältigste Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 44.

Auf den an Uns gebrachten Antrag:

„daß die Verrechnung der in Ausgabe kommenden Summen für Eisenbahnzinsgarantien in den Rechnungsnachweisungen evident gehalten werden möchten,"

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen den Auftrag, behufs entsprechender Vormerkung und Evidenthaltung der Ausgaben für Eisenbahnzinsgarantien in den Rechnungsnachweisungen das Erforderliche anzuordnen.

§. 45.

Der an Uns gestellten Bitte, daß Vorsorge getroffen werden möge, die Unterhaltungskosten derjenigen Distriktsstraßen, welche in Folge des Baues von Eisenbahnen den Charakter von Staatsstraßen angenommen

Digitized by Google

haben, auf die Staatskasse zu übernehmen, steht im Allgemeinen die Schwierigkeit einer solchen Ausscheidung der Straßen und insbesondere für die laufende Finanzperiode der Mangel verfügbarer Mittel zu deren Unterhaltung entgegen, weßhalb Wir dieser Bitte zur Zeit nicht zu willfahren vermögen.

§. 46.

Dem Antrage der beiden Kammern,

„daß die anfallenden Zinsen sowie die zur Heimzahlung gelangenden Capitalien des allgemeinen Industrie-Unterstützungsfonds fernerhin nicht zur Unterstützung einzelner Industrieller oder industrieller Unternehmungen, sondern zur Verleihung von unangreifbaren Fundationscapitalien für technische und gewerbliche Schulen verwendet werden,"

ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 47.

Die Verlegung des Staatsgüterbahnhofes zu Nürnberg betreffend.

In Folge der mit Gesammtbeschluß des Landtags vom 21. Juni 1866 an Uns gebrachten Bitte:

„zu verfügen, daß die Erweiterung des Bahnhofes in Nürnberg unter sorgfältiger Würdigung der öffentlichen wie lokalen Interessen einer neuerlichen Prüfung unterstellt und, falls eine zweckmäßigere Erweiterung als jetzt beabsichtigt ist, sich ergeben sollte, die mit den bisher bestimmten Mitteln nicht ausführbar wäre, neue Postulate an die Kammer gebracht werden,"

haben Wir eine neuerliche sorgfältige Würdigung eintreten lassen, nach deren Ergebniß das sogenannte Kohlenhofproject sich in jeder Hinsicht und insbesondere auch im

Interesse der Stadt Nürnberg als das überwiegend vortheilhaftere erwiesen hat. Der Verwirklichung dieses Projects sind bisher in den Grunderwerbungen Schwierigkeiten entgegengetreten, nach deren Beseitigung dasselbe sofort ins Werk gesetzt werden wird. Hiefür ein neues Postulat an den Landtag bringen zu lassen, hatten Wir bisher noch keinen Anlaß.

§. 48.

Die Verlängerung der Bahnstrecke Miesbach bis zur Grube von Hausham, resp. bis Schliersee betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse des Landtags wegen Verlängerung der Bahnstrecke Holzkirchen-Miesbach bis Hausham, resp. Schliersee vom 22. März 1867 ist durch das im Gesetzblatte vom 26. Mai 1868 № 30 veröffentlichte Gesetz — die Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend — bereits entsprochen worden.

§. 49.

Die Unentfernbarkeit der Richter betreffend.

Entsprechend dem durch Gesammtbeschluß beider Kammern gestellten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach der Artikel XXII des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Grundlagen der Gerichtsverfassung betreffend — wieder hergestellt und zugleich mit Normen umgeben werde, welche die Unabhängigkeit des Richterstandes, sowie die Interessen der Rechtspflege bei der Durchführung sicher zu stellen geeignet sind, haben Wir die Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes angeordnet.

§. 50.

Das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen.

Der Gesammtbeschluß beider Kammern vom 24. Januar 1868 hat durch das im Gesetzblatte № 31

Digitized by Google

publizirte Gesetz vom 16. Mai 1868 — das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Strafsällen betreffend — seine Erledigung gefunden.

§. 51.

Die Revision des Verfahrens in Strafsachen betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, haben Wir bereits eine umfassende Revision des Verfahrens in Strafsachen angeordnet und wird der hierauf gerichtete Gesetzentwurf voraussichtlich dem nächsten Landtage vorgelegt werden können.

§. 52.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend.

Der hierauf gerichtete Gesammtbeschluß vom 13. März 1868 hat durch das von Uns unter'm 16. Mai 1868 sanctionirte Gesetz — die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend — (Gesetzblatt № 34) mittlerweile seine Erledigung gefunden.

§. 53.

Die Verabfolgung von Unterstützungen an die Kriegsveteranen betreffend.

Entsprechend der an Uns gestellten Bitte:

> „die weitere Auszahlung der bereits bewilligten Unterstützungen der Kriegsveteranen aus der Pensions-Amortisations-Kassa bis zur gesetzlichen Feststellung als Vorschußzahlung à conto der im Budgetentwurfe hiefür in Vorschlag gebrachten Deckungsmittel anzuordnen,"

haben Wir sofort unterm 9. März 1868 durch Unser Staatsministerium der Finanzen die geeignete Verfügung treffen lassen.

§. 54.

Die Vermarkung der Grundstücke betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse vom 22. März 1867 auf Vorlage eines Vermarkungsgesetzes ist von Uns gleichfalls durch die Vorlage und Sanction des Gesetzes vom 16. Mai 1868 — die Vermarkung der Grundstücke betreffend — (Gesetzblatt № 33) entsprochen worden.

§. 55.

Den Turnunterricht betreffend.

Der von den beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte,

> „es möge der Turnunterricht in den höheren Cursen der männlichen Volksschulen, sowie in allen mittleren Unterrichtsanstalten in obligatorischer Weise überall durchgeführt werden, wo entweder die Mittel zur Aufstellung eigener Turnlehrer vorhanden sind, oder wo der Lehrer oder einer derselben die Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts besitzt,"

entsprechend, sind durch Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. November 1868 und durch Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. März 1869 bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, um den Turnunterricht unter die ordentlichen Lehrgegenstände sämmtlicher humanistischer wie technischer Unterrichtsanstalten aufzunehmen und in obligatorischer Weise durchzuführen.

§. 56.

Den Bau von Eisenbahnen in der Pfalz betreffend.

Dem durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern vom 1. Mai 1868 gestellten Antrage, daß

Digitized by Google

1. die für die Alsenzbahn bewilligte Zinsengewährschaft des Staates auch auf die auf preußisches Gebiet fallende Strecke dieser Bahn ausgedehnt werde, und
2. die zur Erbauung der Zellerthalbahn erforderliche Bausumme von 550,000 ℳ aus der mit 4 % Zinsen für die Alsenz- und Donnersberger Bahn garantirten Gesammtsumme von 13,250,000 ℳ entnommen, eventuell die desfalls bestehende Zinsengarantie für den Betrag von 550,000 ℳ zur Erbauung der Zellerthalbahn erhöht werde,"

ertheilen Wir die Genehmigung.

§. 57.

Die Leistung von Beiträgen für die Feuerwehren von Seite der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt und der Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Die an Uns gestellten Bitten:

I. eine Revision der durch Gesetz und Verordnung getroffenen Bestimmungen über das Feuerversicherungswesen anzuordnen, insbesondere dahin gehend, daß die Feuerversicherungs-Anstalten und -Gesellschaften verpflichtet würden, Theile ihrer Brutto-Einnahme den Gemeinden und Vereinen zur Verbesserung ihrer Feuerlösch-Anstalten und zur Gründung eines Unterstützungsfondes für die im Dienste verunglückten oder beschädigten Mitglieder der Feuerwehren oder ihrer Relicten zu überlassen;

II. Vorsorge treffen zu lassen, daß, bis diese Revision erfolgt ist, für den letztbezeichneten Zweck im nächsten Finanzgesetze ein Betrag von 5000 ℳ aus der Immobilien-Versicherungs-Anstalt für die diesseitigen Landestheile gesichert werde;

III. darüber Erhebungen anzuordnen, ob es nicht thunlich sei, den sämmtlichen bereits jetzt im Königreiche zugelassenen Mobiliar-Versicherungsanstalten eine verhältnißmäßige Beitragsleistung zu dem gleichen Zwecke aufzulegen, wie solche ohnedieß bereits von einem Theile derselben freiwillig oder statutenmäßig stattfindet,"

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu nehmen, und werden denselben, soweit thunlich, die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 58.

Einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betreffend.

Dem übereinstimmenden Antrage der beiden Kammern vom 17. April 1869, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches im Wege eines Specialgesetzes eintreten zu lassen, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und lassen das von Uns sanctionirte bezügliche Gesetz unter Ziff. XVIII publiziren. Beilage XVIII

§. 59.

Die Besoldungsverhältnisse der diesrheinischen protestantischen Geistlichkeit Bayerns betreffend.

Der an Uns gestellten Bitte:

„die Ueberschüsse an dem Staatsaufwand der IX. Finanzperiode und zwar:

a) bei dem katholischen Cultus-Etat die volle Summe der in Folge der Revision der Pfründefassionen an den Budget-Positionen für Aufbesserung gering dotirter katholischer Pfarreien während der IX. Finanzperiode eintretenden Erübrigungen den Diöcesen-Emeriten-Anstalten als Fundationscapital überweisen zu lassen;

b) bei dem protestantischen Cultus-Etat die volle Summe der in Folge der Revision der Pfründe-Fassionen an den Budget-Positionen für Aufbesserung gering dotirter protestantischer Pfarreien während der IX. Finanz-Periode eintretenden Erübrigungen der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs Cassa als Fundations-Capital überweisen zu lassen, mit der Bestimmung, daß die

Digitized by Google

Zinsen desselben zu Alterszulagen für solche protestantische Geistliche verwendet werden, welche verheirathet, oder Wittwer mit Kindern sind, einer älteren Dienstklasse angehören und noch nicht in den Genuß einer Pfarrei eingetreten sind, deren Fassion das Erträgniß von 900 ℳ übersteigt,"

ertheilen Wir Unsere Genehmigung in der Art, daß die treffenden Erübrigungen, soweit dieselben nicht etwa zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben des katholischen und protestantischen Cultus-Etats erforderlich sind, in der angedeuteten Weise zur Verwendung zu kommen haben.

§. 60.

Die Auslegung des Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, zur authentischen Interpretation des Artikels 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 mit Gesetzeskraft zu verordnen:

„Bei Bestellung von Hypotheken, sowie bei Beschränkungen in der Befugniß zur weiteren Verpfändung oder Veräußerung, welchen sich der Besitzer von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten in Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit unterwirft, desgleichen bei Uebertragung oder Verpfändung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung ist die Acceptation des Berechtigten (Gläubigers, Cessionars) dem Gebote des Artikels 14 des Notariatsgesetzes nicht unterworfen."

§. 61.

Die Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Auf den an Uns gebrachten Antrag beider Kammern,

„in baldige Erwägung ziehen zu lassen, ob nicht die bereits sehr fühlbar gewordenen, durch eine übergroße Anzahl von Hunden veranlaßten, und durch deren stetige Vermehrung noch in höherem Maße zu befürchtenden Belästigungen und Gefährdungen der Menschen und die sonstigen desfallsigen Mißstände durch gesetzliche Vorschriften über das Halten von Hunden überhaupt und insbesondere durch gesetzliche Einführung einer entsprechend hohen allgemeinen Auflage auf die Hunde beseitigt oder doch erheblich gemindert werden können, und bejahenden Falles dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf auf Einführung einer allgemeinen Auflage auf die Hunde vorlegen zu lassen,"

erwidern Wir, daß die dem gedachten Antrage zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sind und Wir darum bereits Unser Staatsministerium des Innern beauftragt haben, einen Gesetzentwurf in Betreff der Einführung einer Abgabe für das Halten von Hunden auszuarbeiten.

§. 62.

Ausdehnung der Bestimmungen des Artikel 40 Ziffer 4 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 auf städtische Handelsschulen betreffend.

In Erfüllung der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„zu verfügen, daß den Zöglingen an den städtischen Handelsschulen gestattet werde, sich den Schlußprüfungen der Königl. Gewerbsschulen, beziehungsweise der Handelsabtheilung derselben zu unterstellen und daß ihnen im Falle der Befähigung das Maturitätszeugniß der Gewerbsschule zu ertheilen sei,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches Wir bereits ermächtigt haben, die zur Vornahme der Absolutorialprüfungen an den Gewerbsschulen des Königreichs erforder-

Digitized by Google

lichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, in dieser Prüfungsordnung die Theilnahme der Zöglinge der städtischen Handelsschulen an den Schlußprüfungen der Königl. Gewerbsschulen näher zu regeln und denselben im Falle der Befähigung das Maturitätszeugniß der Gewerbsschule ausfertigen zu lassen.

§. 63.

Die Erbauung einer Vicinaleisenbahn von Steinach nach Rothenburg betreffend.

Der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Erbauung einer Vicinaleisenbahn von Steinach nach Rothenburg vorlegen zu lassen,"

werden Wir willfahren, sobald die erforderlichen technischen Erhebungen und die zur Beurtheilung dieses Unternehmens sonst noch nöthigen Anhaltspunkte gewonnen sein werden.

§. 64.

Die Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Capitalrenten betreffend.

Entsprechend dem Antrage der beiden Kammern, finden Wir Uns bewogen, mit Gesetzeskraft und zwar mit der Wirksamkeit vom Beginne der nächsten gesetzlichen Fatirungsperiode für die Capitalrentensteuer zu verordnen:

„Der nach Art. 7 Abs. II des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 gestattete Abzug der im Auslande bezahlten Capitalrentensteuer erstreckt sich nur auf die an das Staatsärar zu entrichtende Steuer.

Die Beiziehung der betreffenden Rentenbesitzer zu den Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten und die Einquartierungslast hat dagegen nach ihrer ganzen Capitalrentensteuer ohne Abzug zu erfolgen."

„Zu dem Ende haben die bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande bereits besteuerte Capitalrenten beziehen, ihre sämmtlichen in- und ausländischen Capitalrenten nach Maßgabe der im Abschnitt II des Capitalrenten-Steuergesetzes über das Verfahren bei Anlage der Capitalrentensteuer getroffenen Bestimmungen und unter dem Präjudiz der dortselbst bestimmten Strafen zu fatiren; es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, zum Zwecke der Berechnung des ihnen gestatteten Steuerabzuges den Jahresbetrag oder die Steuerklasse ihrer inländischen und ihrer ausländischen Renten gesondert zu erklären."

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Befriedigung auf die Ergebnisse der nunmehr zu Ende gelangten Sitzungsperiode.

Folgenschwere, tiefwirkende Ereignisse sind über Unser geliebtes Land hingegangen, seitdem Wir mit Unserer Entschließung vom 10. Mai 1866 die Landesvertretung zum Beginne der jetzt zum Abschlusse gediehenen Sitzungsperiode berufen haben. Die Landesvertretung hat Uns mit opferwilliger Hingebung beigestanden, die Folgen, welche sich daraus entwickelt haben, zu tragen, und die Gestaltungen, welche daraus hervorgegangen sind, in der für Unser Königreich gedeihlichsten Weise zu ordnen.

Unserer landesväterlichen Absicht, die innere Entwicklung des Königreiches nach allen Richtungen zu fördern, ist die Landesvertretung mit Bereitwilligkeit entgegengekommen und eine Reihe wichtiger, eingreifender und wohlthätiger Gesetze sind unter ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung zu Stande gebracht worden. Die aufopfernde Thätigkeit der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern verdient hiebei Unsere besondere Anerkennung.

Wenn auch Einzelnes, dessen Abschluß Wir in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unseres Landes zu wünschen veranlaßt waren, nicht zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen vermochte, so sind doch die Aufgaben, welche der gegenwärtig zu Ende gehende Landtag wirklich erledigt hat, so umfassender und bedeutender

Digitized by Google

Natur, wie sie vor ihm noch kaum ein Landtag zu lösen berufen war.

Wir sehen darum auch mit zuversichtlicher Hoffnung der Neugestaltung und Besserung der inneren Verhältnisse entgegen, welche sich aus den zu Stande gekommenen Gesetzen, insbesondere aus den Socialgesetzen und aus der Civilprozeßordnung, in Bälde ergeben wird.

Gerne erkennen Wir dasjenige an, was die Landesvertretung zur Erhaltung der Ordnung und des Gleichgewichtes im Staatshaushalte beigetragen und was sie gethan hat, um Unseren Bemühungen, sämmtlichen Provinzen Unseres Königreichs die zu ihrem Aufblühen erforderliche Vermehrung wichtiger Verkehrsadern zu verschaffen, den Erfolg zu sichern.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Wir begrüßen mit Freude die Grundlagen, welche unter treuer Beihilfe der Landesvertretung für die bessere Organisation Unseres Heeres, für die Erhöhung seiner Wehrfähigkeit und für die gesetzliche Regelung der Militär-Strafrechtspflege gewonnen worden sind.

In demjenigen, was unter Mitwirkung der Landesvertretung erreicht worden ist, sehen Wir eine erneute und erhöhte Bürgschaft für die Wohlfahrt Unseres Königreiches, für die Erhaltung seiner Selbstständigkeit und für die Erfüllung seines deutschen Berufes.

Indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, entbieten Wir Unseren Lieben und Getreuen die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Ad Nrm. Kab. 5017 F. pr. den 5. Mai 1869.

(Die Holzhofpreise pro 1869 auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Holzhofstaxen für die Königl. Holzhöfe der Pfalz pro 1869 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben nach der vollzogenen neuen Eintriftung Anwendung finden, und die eingetrifteten Nutzhölzer im Laufe des Sommers und Herbstes zur öffentlichen Verwerthung gelangen werden:

Digitized by Google

Bezeichnung der Sortimente.	Preis per Klafter auf den Königl. Holzhöfen zu							
	Speyer, Frankenthal, Mutterstadt.		Neustadt.		Landau.		Albersweiler.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Buchen Scheitholz . . .	16	—	16	—	15	—	15	—
„ Prügelholz . .	12	—	12	—	12	—	12	—
Eichen Scheitholz . . .	10	—	12	—	12	—	12	—
Kiefern „ . . .	12	—	12		12	—	10	—
Birken „ . . .	12	—	12	—	12	—	12	—
Gemischte Prügel . . .	9	4	9	4	9	4	9	4
Krappen- „ . . .	5	52	5	52	5	52	5	52
Gemischte Knorren . . .	8	—	8	—	8	—	8	—

Speyer, den 30. April 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeuffer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 7928 B. pr. den 5. Mai 1869.

(Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Expedientenhaus Theodor Schnitger in Liverpool betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachdem der Kaufmann F. J. Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagent der Expedientenfirma Theodor Schnitger in Liverpool auf diese von ihm seither geführte Generalagentur förmlich Verzicht geleistet hat, wurde die demselben durch Entschließung der Königl. Regierung vom 25. November 1864 — Kreis-Amtsblatt Seite 1985 — in widerruflicher Weise ertheilte Bestätigung in der fraglichen Eigenschaft unterm Heutigen zurückgezogen.

Dies wird unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zugleich die von dem vorgenannten Hauptagenten für die bezeichnete Expedientenfirma Theodor Schnitger aufgestellten und bestätigten Unteragenten dieser Eigenschaft verlustig werden, worauf dieselben ausdrücklich hinzuweisen sind.

Würzburg, den 20. April 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 15. Mai 1869.

Inhalt:

Veranstaltung einer Sammlung zur Unterstützung der deutschen Nordpolexpedition betr. — Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen der Königl. bayerischen und der Königl. italienischen Regierung bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittlung von Civilstandsacten betr. — Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 gebildeten Stipendienfond. — Die Portofreiheit der Steuer-Einnehmer in der Pfalz betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hagenbach, Bezirksamts Germersheim. — Die katholische Lateinschule zu Kitzingen betr.

Nro. 8501 B. pr. den 5. Mai 1869.

(Veranstaltung einer Sammlung zur Unterstützung der deutschen Nordpolexpedition betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorstandschaft der geographischen Gesellschaft in München eine Sammlung zur Unterstützung der zweiten deutschen Nordpolexpedition im ganzen Umfange des Königreiches veranstalte und zur Theilnahme hieran in öffentlichen Blättern einlade.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen der Königl. bayerischen und der Königl. italienischen Regierung bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittlung von Civilstandsacten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der Königl. italienischen Regierung eine Uebereinkunft bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittlung von Civilstandsacten geschlossen wurde und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, werden dieselben de dato München den 21. April d. J. und Florenz den 15. März d. J. nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 30. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Ministerial-Erklärung.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Italien, von dem Wunsche beseelt, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft die geregelte Führung der Civilstandsregister in ihren bezüglichen Staaten festzustellen, sind über Nachstehendes übereingekommen:

Von allen Civilstandsacten, welche in jedem der beiden Staaten von Bayern und Italien errichtet werden und die Bürger des anderen Staates betreffen, wird auf diplomatischem Wege und kostenfrei eine gehörig beglaubigte Ausfertigung der zuständigen Behörde dieses Staates übermittelt werden.

Zur Beurkundung dessen wird von der Königlich bayerischen Regierung die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt, welche gegen eine andere gleichlautende der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien ausgetauscht wird.

München, den 21. April 1869.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez.: Fürst von Hohenlohe.

Dichiarazione.

I Governi di Sua Maestà il Re d'Italia e di Sua Maestà il Re di Baviera nel desiderio di assicurare di comune accordo la regolare compilazione dei registri dello Stato Civile negli Stati rispettivi convennero di quanto segue:

Degli atti di Stato Civile compilati in ciascuno dei due Stati d'Italia e di Baviera e concernenti i cittadini dell' altro Stato sarà in via diplomatica e gratuitamente trasmessa copia autentica e debitamente legalizzata alle competenti autorità dello Stato medesimo.

In fede di che si emette dal Governo Italiano la presente dichiarazione Ministeriale, che sarà scambiata con altra analoga del Governo di Sua Maestà il Re di Baviera.

Firenze li 15. Marzo 1869.

Il Presidente del Consiglio e Ministro degli Affari Esteri di S. M. il Re d'Italia.

segn.: Conte di Menabrea.

Nro. 8706 B. pr. den 7. Mai 1869.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 gebildeten Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. April 1865 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 № 7) werden hinsichtlich der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 gebildeten Stipendienfond nachstehende Normen wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Categorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden.
2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner haben ihre Gesuche stets

Digitized by Google

bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen.

Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rectoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Categorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualification durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Hiebei werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Speyer, den 5. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 6423 u. 6466 F. pr. den 11. Mai 1869.

(Die Portofreiheit der Steuer-Einnehmer in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 20. April abhin hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen einer zwischen der Generaldirection der Königl. bayer. Verkehrsanstalten und der unterfertigten Stelle vereinbarten Modification der Bestimmungen über die Portofreiheit der Steuer-Einnehmer in der Pfalz die Genehmigung ertheilt, in Folge dessen der Abs. 2 des Ausschreibens vom 23. Mai 1866 (Kreis-Amtsblatt No. 43) nachstehende Fassung erhält:

„In gleicher Weise ist unter den allgemeinen Vor„aussetzungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. „Juni 1829 von der Porto-Entrichtung befreit die Cor„respondenz der Königl. Steuer- und Gemeinde-Einneh„mer an alle anderen Behörden und unter sich, so-

Digitized by Google

„ferne sie aus Anlaß der Erhebung von „Staatsgefällen erfolgt. Dieselbe muß jedoch, „wenn sie an Gemeindebehörden oder an andere Ein„nehmer gerichtet ist, auf der Adresse neben der Be„zeichnung R. S. den Beisatz „Einhebung von Staats„gefällen betreffend" enthalten.

„In allen übrigen Fällen genießen diese Bedienste„ten, wie auch die Rechner der Distrikte Portofreiheit „für ihre Correspondenzen an die Behörden nur inner„halb des Verwaltungsbezirkes, in dem sie angestellt sind.

„Auch gilt letztere Bestimmung nur von Schrift„sendungen, welche Staatsdienst-Angelegenheiten im „Sinne der vorallegirten Verordnung betreffen." Geldsendungen ꝛc. ꝛc.

Speyer, den 9. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 8677 B. pr. den 8. Mai 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hagenbach, Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hagenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamte und Decanate Germersheim, zählt 1745 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	23	27
3. Pfarrgütern	52	7
4. Bezügen von Gemeinden und Stiftungen	201	30
sohin im Ganzen	509	4

welche Summe durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln auf den Congrualbetrag von 800 fl erhöht wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

Speyer, den 8. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 8905 B. pr. den 11. Mai 1869.

(Die katholische Lateinschule zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle des oberen Curses an der katholischen Lateinschule zu Kitzingen, welche die III. und IV. Klasse umfaßt, und die hiemit verbundene Function des Subrectors ist erledigt und soll stiftungsgemäß vorzugsweise mit einem für das Lehramt befähigten katholischen Geistlichen besetzt werden.

Mit dieser Lehrstelle und Function ist ein baarer Gehalt von 700 fl incl. des Anschlags des Genusses einer freien Wohnung und eine Remuneration von 50 fl verbunden.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen belegt, bis zum 15. Juni l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 7. Mai 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 19. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersabspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr. — Archivalien-Benützung durch die Königl. Behörden betr. — Die Brücke bei Bommel betr. — Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Hauptagentur-Verhältnisse der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus. — Den entsprungenen Gefangenen Georg Müller von Hörbach betr. — Bekanntmachung, die Eröffnung einer Telegraphenstation betr. — Bekanntmachung, die III. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersabspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. März l. J. die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Abspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 22. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
v. Gönner.

60

Digitized by Google

Beilage.

Bestimmungen

über

die Gebühren der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Zum Vollzuge der Artikel 28, 29 und 33 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 wird Folgendes bestimmt:

A.

Gebühren der Landwehr-Offiziere und Landwehr-Militärbeamten.

§. 1.

Equipirungsbeitrag bei der Ernennung.

Jeder Landwehr-Offizier erhält zur ersten Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, insoferne er nicht schon vorher als Landwehr-Offiziersadspirant einen solchen Equipirungsbeitrag erhalten hat, sowie auch bei weiteren Beförderungen ein solcher nicht stattfindet.

Landwehr-Offiziere, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Landwehr-Offizier oder Landwehr-Offiziersadspirant von der Charge enthoben werden, haben den empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

Die Verrechnung des Equipirungsbeitrages erfolgt bei dem treffenden Landwehrbezirks-Commando auf Cap. IV §. 6 des Armee-Etats.

§. 2.

Berittenmachung und Feldequipirungs-Entschädigung.

Landwehr-Offiziere, welche im Dienste beritten zu sein haben, werden im Frieden auf die Dauer ihrer Dienstleistung mit Dienstpferden beritten gemacht; im Mobilisirungsfalle haben sich dieselben jedoch, insoferne sie in mobilen Abtheilungen eingetheilt sind, selbst beritten zu machen.

Bei eintretender Mobilmachung erhalten die in mobilen Abtheilungen eingetheilten Landwehr-Offiziere neben der schon nach §. 1 empfangenen Vergütung auch die Feldequipirungs-Entschädigung der entsprechenden Chargen der activen Armee und, soweit sie sich Reitpferde selbst anzuschaffen haben, den hiefür festgesetzten Pferdebeschaffungsbeitrag.

§. 3.

Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Offiziere nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten dieselben keine Bezüge aus der Kriegskassa.

Ebenso steht diesen Offizieren für das ihnen gesetzlich

Digitized by Google

obliegende Erscheinen bei den Controlversammlungen im Landwehr-Compagniebezirke, ferner für die Theilnahme an eintägigen Uebungen der Landwehrmänner im Compagniebezirke kein Anspruch auf Verpflegsbezüge zu.

Jedoch wird denselben in diesen Fällen als Reise-Entschädigung, ohne Unterschied der zur Reise erforderlichen Zeit, für jede Stunde des Hin- und Rückweges ein figer Betrag von 12 Kreuzern vergütet, welcher in dem nach §. 36 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehrbezirks-Commandos (Regierungsblatt 1863 Nō. 19) anzufertigenden Verzeichnisse der Reise-Entschädigungen aufzunehmen und zu verrechnen ist.

§. 4.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei jeder nicht unter den §. 3 fallenden Einberufung zum Dienste haben die Landwehr-Offiziere für die Dauer der jeweiligen präsenten Dienstleistung, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anspruch auf die gleichen Bezüge, wie sie für die Offiziere der activen Armee festgesetzt sind.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

Wenn die Landwehr-Offiziere eines Bezirkes auf Grund der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere an den Sitz des Landwehrbezirks-Commandos zu einer Berathung berufen werden, so haben nur die auswärts wohnhaften Offiziere Anspruch auf Bezüge.

§. 5.

Anspruch auf Dienstalterszulagen.

Die Landwehr-Offiziere erhalten während ihrer jeweiligen präsenten Dienstleistung nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstjahre dieselben Dienstalterszulagen,

welche durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1865, Verordnungsblatt Nō. 22, den Offizieren der activen Armee zuerkannt sind.

Bei Berechnung der zurückgelegten Dienstzeit wird abweichend vom Absatz 1 des §. 3 gedachter allerhöchster Verordnung nur jene Zeit in Abzug gebracht, während welcher sie auf Ansuchen vom Dienste zeitweise befreit oder aus sonstiger Veranlassung nicht wirklich dienstbereit waren.

§. 6.

Gebühren während eines Urlaubes.

Während eines Urlaubes innerhalb der Zeit, für welche die Landwehr-Offiziere zum präsenten Dienste berufen sind, finden im Frieden keine, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in jenen Fällen Bezüge statt, in welchen sie auch für die Offiziere der activen Armee gewährt sind.

§. 7.

Gebühren in Krankheits- und Arrestfällen.

Wenn Landwehr-Offiziere während der Zeit ihrer präsenten Dienstleistung erkranken, so kann das vorgesetzte General- oder Corps-Commando nach Würdigung der Umstände denselben die Bezüge bis zur Wiederherstellung bewilligen, auch sie auf Ansuchen gegen Entrichtung eines täglichen Betrages von 56 Kreuzern für Verpflegung, Wartung und Arzneien in ein Militär-Krankenhaus aufnehmen lassen, soweit dies der Raum gestattet.

Ebenso steht dem General- oder Corps-Commando die Entscheidung über Fortgewährung der Bezüge in dem Falle zu, wenn ein Landwehr-Offizier wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen wird.

Im Falle einer gesetzlich mit der Suspension vom Dienste und von den Bezügen verknüpften Gefängnißstrafe können mittellosen Landwehr-Offizieren dieselben

Digitized by Google

Unterhaltsbeiträge angewiesen werden, wie den gleichen Chargen der activen Armee.

§. 8.
Festsetzung der Garnisonsorte und Garnisonsgebühren der Landwehr-Offiziere.

Die Landwehr-Offiziere werden als an demjenigen Orte in Garnison stehend angesehen, an welchem das Landwehrbezirks-Commando oder der Truppentheil der activen Armee, bei welchem sie jeweils eingetheilt sind oder zu dessen Uebungen sie beigezogen werden, garnisonirt.

Mit Ausnahme der in §. 3 bezeichneten Fälle, für welche lediglich eine Reise-Entschädigung stattfindet, erhalten daher die Landwehr-Offiziere bei stattfindender Einberufung zum Dienste in die oben bestimmten Garnisonsorte ohne Rücksicht darauf, ob sie an diesem Orte wohnen oder nicht, nur die einfache Gage einschließlich Quartiergeld, sowie die etwaige Functions- und Dienstalterszulage, auf die Tage der präsenten Dienstleistung berechnet, wobei in die Tage der präsenten Dienstleistung auch die wirklich erforderlichen Reisetage vom Wohnorte zur Garnison und wieder zurück eingerechnet werden.

Ferner werden die Kosten der Hin- und Rückreise nach den Sätzen und Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 (Verordnungsblatt №. 22) vergütet, ebenfalls jedoch mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle.

Die Liquidation solcher Reisekosten erfolgt bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur) nach den hiefür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 9.
Besondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung.

In allen Fällen, in welchen Landwehr-Offiziere nicht während eines vollen Monats präsent und zum Gebührenbezuge berechtigt sind, wird als tägliche Gebühr der 30. Theil des Monatsbetrages der Gage, des Quartiergeldes und der etwaigen Zulagen der betreffenden Charge mit Abrundung auf volle Kreuzer berechnet.

Dem Grundsatze entsprechend, daß die Landwehr-Offiziere nur für die Dauer der wirklichen präsenten Dienstleistung Gebühren erhalten, haben dieselben sowohl im Falle der Neuernennung als der Beförderung sofort vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden allerhöchsten Ordre Anspruch auf den Bezug der Gebühren der betreffenden Charge, soferne sie zur treffenden Zeit präsent sind.

Wenn ein Landwehr-Offizier, während er im präsenten Dienste und in dessen Bezügen steht, mit Tod abgeht, so wird die Gage und das Quartiergeld sowie die etwaige Dienstalterszulage bis zum Ablaufe des Sterb- und Nachmonats voll ausbezahlt.

§. 10.
Gebühren außerhalb der Garnison.

Landwehr-Offiziere, welche außerhalb der im §. 8 bestimmten Garnisonen Dienste zu leisten haben, erhalten die gleichen Gebühren, wie sie für Dienstleistungen der Offiziere der activen Armee außerhalb der Garnison vorgeschrieben sind.

Wenn jedoch Landwehr-Offiziere auf eigenes Ansuchen in einer anderen als der ihnen angewiesenen Garnison zum Dienste zugelassen und verwendet werden, so haben sie auch dort nur die einfachen Garnisonsgebühren anzusprechen.

Die Liquidation solcher Gebühren außerhalb der Garnison erfolgt in gleicher Weise, wie nach §. 8 bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur).

§. 11.
Umzugsgebühren.

Auf Umzugsgebühren haben die Landwehr-Offiziere

Digitized by Google

weder bei einem Garnisonswechsel ihrer Abtheilung, noch bei einer Versetzung zu einer anderen Abtheilung Anspruch. Sie erhalten, wenn sie bei einem Garnisonswechsel präsent sind, lediglich die vorschriftsmäßigen Marschgebühren, bei Ortsveränderungen, welche sie während der präsenten Dienstleistung für ihre Person ohne Truppen vorzunehmen haben, aber die Reisekosten nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 nebst den nach Verschiedenheit der Fälle zulässigen Commandozulagen oder Diäten, soferne nicht die Ortsveränderung oder Versetzung nach §. 10 auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt ist.

§. 12.

Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Botengebühren.

Die Landwehr-Offiziere haben weder bei ihrer ersten Ernennung noch bei eintretender Beförderung als solche oder bei der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse Taxen, Stempel- oder Botengebühren zu entrichten.

Im Falle einer Anstellung in der activen Armee unterliegen sie dagegen den gleichen Leistungen und Beiträgen, wie sie für Neuangestellte aus dem Civilstande vorgeschrieben sind.

Die Quittungen der activen Landwehr-Offiziere über die aus dem Militär-Etat empfangenen Bezüge sind gleich den Quittungen der in der activen Armee stehenden Militärpersonen stempelfrei.

§. 13.

Bildung von Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds.

Bei jedem General-Commando wird für die Landwehr-Offiziere des General-Commandobezirkes einschließlich jener, welche zu den Specialwaffen der activen Armee eingetheilt

sind, ein Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond gebildet, welcher

1. durch einen einmaligen Zuschuß des Militär-Aerars von 50 Gulden für jeden neu zugehenden Landwehr-Offizier,
2. durch Beiträge der Landwehr-Offiziere von 1 Kreuzer für jeden vollen Gulden der aus der Kriegskassa empfangenen baaren Bezüge aller Art mit alleiniger Ausnahme der reinen Reiseauslagen,
3. durch sonstige Zuflüsse an Schankungen und Beiträgen

dotirt werden soll.

Der nach Ziffer 1 festgesetzte Zuschuß des Militär-ärars wird

a) für die unmittelbar zu Landwehr-Offizieren Ernannten gleichzeitig mit dem nach §. 1 an dieselben zu entrichtenden Equipirungsbeitrage,

b) für die vom Landwehr-Offiziersaspiranten zum Landwehr-Offizier Ernannten gleichzeitig mit der betreffenden Ernennung

aus dem Armee-Etat an den Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond entrichtet und in gleicher Weise wie nach §. 1 verrechnet.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds werden besonders erlassen.

§. 14.

Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Offiziere auf die Landwehr-Militärbeamten.

Die unter §. 1 bis 13 einschließlich hinsichtlich der Landwehr-Offiziere gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Landwehr-Militärbeamten gleichmäßig Anwendung, mit Ausnahme der Selbstbeschaffung der Reitpferde im Mobilmachungsfalle (§. 2), indem die Berittenmachung der Landwehr-Militärbeamten in gleicher Weise wie für die Militärbeamten der activen Armee erfolgt.

Digitized by Google

B.

Gebühren der Landwehr-Offiziers-abspiranten.

§. 15.

Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Feld-equipirungs-Entschädigung.

Jeder Landwehr-Offiziersabspirant erhält bei seiner Ernennung hiezu zur Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen in gleicher Weise wie nach §. 1 zu verrechnenden einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, sodann bei eintretender Mobilisirung, soferne er zur mobilen Armee eingetheilt wird, die Feldequipirungs-Entschädigung der entsprechenden Charge der activen Armee.

Die bei berittenen Abtheilungen dienenden Landwehr-Offiziersabspiranten werden mit Dienstpferden beritten gemacht.

Landwehr-Offiziersabspiranten, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als solche von der Charge enthoben werden, haben den bei der Ernennung zum Offiziersabspiranten empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

§. 16.

Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Offiziersabspiranten nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten sie keine Bezüge aus der Kriegskassa.

Hinsichtlich der Controlversammlungen und eintägigen Uebungen im Compagniebezirke finden die Bestimmungen des §. 3 oben auch auf die Landwehr-Offiziersabspiranten Anwendung.

§. 17.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei allen nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden Einberufungen zum Dienste, sodann vom zweiten Tage einer Einberufung zu den kleineren Uebungen im Compagniebezirke, wenn diese über einen Tag fortgesetzt werden, erhalten die Landwehr-Offiziersabspiranten für die Dauer der präsenten Dienstleistung in der Garnison eine fixe Löhnung von 1 Gulden 20 Kreuzern täglich, aus welcher sie ihre Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Ausrüstung gleich den Landwehr-Offizieren selbst zu bestreiten haben.

Soweit geeignete Räume verfügbar sind, werden jedoch die auswärts wohnhaften Landwehr-Offiziersabspiranten während ihrer präsenten Dienstleistung in der Garnison gleich den Offiziersabspiranten der activen Armee in Militärgebäuden untergebracht, ohne dafür einen Abzug an ihrer Gebühr zu erleiden.

§. 18.

Gebühren in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen u. s. w.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 11 und 12 über Urlaub, Erkrankung, Arrest, Garnison, Reisekosten, Umzugsgebühren, Taxen, Stempel- und Botengebühren finden auch auf die Landwehr-Offiziersabspiranten Anwendung.

§. 19.

Gebühren außerhalb der Garnison.

Auf Märschen und außerhalb der Garnison erhalten die Landwehr-Offiziersabspiranten im Frieden zu ihrer nach §. 17 bestimmten Löhnung die gleichen Zulagen wie die Offiziersabspiranten I. Klasse der activen Armee.

Vom Eintritte der Mobilisirung an und für die Dauer derselben werden sie hinsichtlich ihrer Gebühren in allen Beziehungen gleich den Offiziersabspiranten I. Klasse der activen Arwee behandelt.

§. 20.

Theilnahme der Landwehr-Offiziersabspiranten am Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds.

Die Landwehr-Offiziersabspiranten haben die gleichen

Digitized by Google

Beiträge von ihren aus der Kriegskassa empfangenen Bezügen zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond zu leisten, wie sie nach §. 13 für die Landwehr-Offiziere festgesetzt sind und daher auf diesen Fond auch nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen die gleichen Ansprüche.

Ein Zuschuß von Seite des Militärärars findet jedoch für die Landwehr-Offiziersaspiranten nicht statt.

C.

Gebühren der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

§. 21.

Gebühren bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Bei stattfindender Einberufung zu Controlversammlungen und kleineren nicht über einen Tag dauernden Uebungen erhalten die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr keine Verpflegsgebühren, sondern nur in den durch §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehrbezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungsblatt № 10) bestimmten Fällen die dort festgesetzte Reise-Entschädigung.

§. 22.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Für die Dauer der präsenten Dienstleistung bei größeren Uebungen, zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und während des Kriegsdienstes erhalten dagen die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Löhnung, Menage-, Theuerungs- und örtlichen Zulagen, sodann die Brodgebühr nach den Vorschriften für die active Armee.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

§. 23.

Unterkunft und Verpflegung.

Bei länger als einen Tag dauernden kleineren Uebungen, sowie bei allen sonstigen Einberufungen zu längerer Dienstverrichtung ist für die Unterkunft der Unteroffiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr in militärischen Gebäuden oder Lageranstalten, in deren Ermanglung durch Vereinbarung mit der Gemeindebehörde oder durch Einquartierung auf Dach und Fach Sorge zu tragen.

Die Verpflegung soll wo thunlich durch Einrichtung von Menagen stattfinden. Soweit die Unterkunft und Menage nicht in Kasernen oder sonstigen Militärgebäuden möglich ist, wird neben Fortbezug der sämmtlichen Garnisonsgebühren für jeden Mann und Tag eine besondere Zulage für die Selbstverpflegung, und zwar von 3 Kreuzern bei der Einquartierung, und von 5 Kreuzern im Lager bewilligt.

An Orten, welche nicht selbst Garnisonen sind, wird die Menage- und Theuerungszulage, sodann, wenn die Abgabe des Brodes nicht in natura stattfindet, das Brodgeld nach den Sätzen der nächstgelegenen Garnison berechnet.

Im Falle die Verpflegung durch den Quartierträger nicht umgangen werden kann, findet neben Wegfall der Menage- und Theuerungszulage und der Brodgebühr im Frieden der für die active Armee vorgeschriebene Löhnungsabzug statt.

Im Mobilisirung- und Kriegsfalle treten die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres im Kriege auch für die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Anwendung.

§. 24.

Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve geschieht im Einberu-

Digitized by Google

fungsfalle, solange die dermalen geltenden Vorschriften über das Monturwesen der activen Armee in Kraft bleiben, ganz nach denselben Vorschriften wie für letztere mit den hiefür in den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Verschlägen bereit gehaltenen Vorräthen in und außer dem Ratensysteme, daher auch die Ratenberechnung bis auf Weiteres ganz nach dem System für die active Armee stattfindet.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr erfolgt dagegen während ihrer präsenten Dienstleistung durchaus mit ärarischen Vorräthen, welche bei der Beurlaubung und Entlassung wieder einzuliefern sind.

Monturen, Propretäts- und Schreibtafelgelder finden daher für die Landwehr nicht statt.

Unteroffizieren und Mannschaften der Landwehr, welche im Frieden während der Dauer größerer Uebungen oder einer außerordentlichen Einberufung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die kleineren Montirungsstücke, insbesondere die Wäsche und Fußbekleidung selbst stellen, wird hiefür am Schlusse der treffenden Präsenthaltung eine Abnützungsentschädigung von 2 Kreuzern für jeden präsenten Tag — mit Ausschluß der Kranken- und Arresttage — geleistet. Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle findet eine solche Entschädigung nicht statt, da grundsätzlich die gesammte Bekleidung aus ärarischen Vorräthen zu geschehen hat.

§. 25.

Gebühren während eines Urlaubes.

Wenn Unteroffiziere oder Mannschaften der Reserve und Landwehr zum präsenten Dienste einberufen sind und während der Dauer dieser Einberufung einen Urlaub erhalten, so haben sie für die betreffenden Tage im Frieden keinen, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur insoweit Anspruch auf Gebühren, als sie im gleichen

Falle auch den Unteroffizieren und Mannschaften der activen Armee gewährt sind.

§ 26.

Gebühren im Falle der Erkrankung.

Im Falle der Erkrankung während der präsenten Dienstzeit werden die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr in die Militär-Krankenhäuser und wenn der Transport in ein solches nicht zulässig sein sollte, in Civil-Krankenanstalten aufgenommen und bis zu ihrer Wiederherstellung auf Rechnung des Militärärars verpflegt.

Wenn sie jedoch auf Ansuchen vor ihrer Wiedergenesung entlassen werden, um sich in ihrer Heimath verpflegen zu lassen, so ist eine Vergütung hiefür von Seite des Militär-Aerars nur dann und insoweit zulässig, als im gleichen Falle auch für die Unteroffiziere und Mannschaften der activen Armee eine solche Vergütung ausgesprochen werden sollte.

In Erkrankungsfällen außerhalb der präsenten Dienstzeit haben Reservisten und Landwehrmänner nur dann Anspruch auf Aufnahme in Militär-Krankenhäuser und auf Krankenpflege für Rechnung des Militär-Aerars, wenn die Erkrankung nachweisliche Folge der stattgehabten militärischen Dienstleistung ist.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner nach stattgehabter Einberufung zum Dienste auf dem Marsche zu ihrer Truppenabtheilung oder unmittelbar nach der Wiederentlassung auf dem Heimwege erkranken, so haben sie in gleicher Weise wie während der präsenten Dienstzeit Anspruch auf militärische Krankenpflege.

Der auf Grund ärztlichen Zeugnisses zum Transport in das Krankenhaus etwa benöthigte Vorspann ist nach §. 6 der revidirten Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865 (Verordnungsblatt 1868 № 46) von den Gemeinden auf Rechnung des Militär-Aerars beizustellen.

Digitized by Google

§. 27.
Gebühren in Arreſtfällen.

Unteroffiziere und Mannſchaften der Reſerve und Landwehr, welche eine Disciplinar-Arreſtſtrafe erleiden, oder wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder beſtraft werden, ſind bezüglich der Gebühren gleich den Unteroffizieren und Mannſchaften der activen Armee zu behandeln.

§. 28.
Einberufung und Wiederentlaſſung, Reiſe-Entſchädigungen.

Bei der Einberufung und Wiederentlaſſung der Unteroffiziere und Mannſchaften der Reſerve und Landwehr bemißt ſich der Anſpruch auf Reiſe-Entſchädigung, und zwar:

a) im Falle der Einberufung an den Landwehr-Compagnieſitz nach den Beſtimmungen des §. 35 der Inſtruction über die Adminiſtration der Landwehr-Bezirkscommandos vom 21. Februar 1868 (Regierungsblatt №. 19),

b) bei jeder Einberufung an einen anderen Ort nach der allerhöchſten Verordnung vom 10. Dezember 1865 und den revidirten Vollzugs-Beſtimmungen hiezu (Verordnungsblatt 1868 №. 46).

In allen Fällen, in welchen die Beförderung der Einberufenen oder Beurlaubten auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen auf ärariſche Rechnung geſchieht, iſt nach §. 3, 14 und 15 vorgedachter Vollzugsbeſtimmungen die betreffende Fahrtaxe von der Reiſe-Entſchädigung einzubehalten.

Wenn auf einzelnen Bahnlinien größere Maſſen Einberufener oder Beurlaubter zuſammentreffen, ſo ſind die Bahnbehörden hievon rechtzeitig zu benachrichtigen und in den Garniſonsorten nach Erforderniß zur Aufrechthaltung der Ordnung Militär-Commandos auf die Bahnhöfe zu beordern, auch auf beſondere Requiſition der Bahnbehörden zur Begleitung der Mannſchaften-Transport-Commandos abzuſtellen.

Für Beförderung ſolcher übrigens auf das unerläßliche Bedürfniß zu beſchränkender Commandos iſt ſowohl hin als zurück eine Fahrtaxe nicht zu entrichten.

§. 29.
Unterſtützung bedürftiger Familien verheiratheter Reſerviſten und Landwehrmänner.

Verheirathete Reſerviſten und Landwehrmänner, welche im Mobiliſirungsfalle zum Dienſte einberufen werden und auf die durch Artikel 33 Abſatz 1 des Geſetzes über die Wehrverfaſſung vom 30. Januar 1868 beſtimmte Unterſtützung aus Staatsmitteln für ihre bedürftigen Familien Anſpruch machen wollen, haben ihre Geſuche unter ſpezieller Bezeichnung jener Perſonen, für welche Unterſtützung beanſprucht wird, bei dem Truppentheile, bei welchem ſie zum Dienſte eingerückt ſind, vorzutragen, von welchem dieſe Geſuche mit Angabe des Tages des Einrückens der betreffenden Pflichtigen an das Landwehr-Bezirkscommando ihres Wohnortes mitzutheilen ſind.

Das Landwehr-Bezirkscommando übergibt die hierüber aufgeſtellten Verzeichniſſe den betreffenden Diſtrikts-Verwaltungsbehörden, welche die nöthigen Erhebungen über den Familienſtand, die Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe der Geſuchſteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterſtützung feſtzuſetzen und hievon ſowohl dem Landwehr-Bezirkscommando als dem einſchlägigen Rentamte Kenntniß zu geben haben.

Die Rentämter vollziehen für Rechnung der Kriegskaſſa die Ausbezahlung der angewieſenen Unterſtützungsbeträge und ſenden ſie am Monatsſchluſſe die abquittirten Verzeichniſſe an die Kreiskaſſen behufs der Aufrechnung an die Haupt-Kriegskaſſa ein.

Bei Aufhören des mobilen Verhältniſſes ſowie im Falle des früheren Ausſcheidens einzelner Reſerviſten oder

Digitized by Google

Landwehrmänner aus dem Dienste haben die Landwehr-Bezirkscommandos den Distrikts-Verwaltungsbehörden behufs Einstellung der angewiesenen Unterstützungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

D.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30.

Gebühren in militärischen Strafsachen.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1864 (Regierungsblatt №. 35), die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, nebst den zugehörigen Vollzugsvorschriften, findet auch auf die Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr Anwendung.

§. 31.

Anspruch auf ermäßigte Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtaxen.

Bei allen aus dienstlicher Veranlassung stattfindenden Entsendungen, Einberufungen und Beurlaubungen steht den Landwehr-Offizieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr auf Vorzeigung der vorgeschriebenen Marschvorweise, Einberufungsschreiben und Militärpässe die Benützung der inländischen Eisenbahnen und Dampfschiffe gegen baare Entrichtung der ermäßigten Militärtaxen zu, welche für die active Armee in Geltung sind.

Bei Benützung ausländischer Eisenbahnen sind die für dieselben geltenden besonderen Vorschriften maßgebend (Revidirte Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865, Verordnungsblatt 1868 №. 46).

§. 32.

Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond und Ansprüche auf denselben.

Die Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben, da sie nach Artikel 30 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 den militärdienstlichen Vorschriften über die Verehelichung nicht unterliegen und in Folge dessen auch auf den Militär-Wittwen- und Waisenfond keinen Anspruch haben, weder ordentliche noch außerordentliche Beiträge zu diesem Fond zu entrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Landwehr-Offizieren und Landwehr-Militärbeamten, dann Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche während ihrer Dienstzeit in der activen Armee sich nach militärdienstlichen Normen verehelicht haben, wenn sie unmittelbar aus der activen Armee in die Reserve oder Landwehr übergetreten sind und für solange als sie hierin formationsmäßig eingetheilt bleiben, auf ihr Ansuchen für ihre Relicten der Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond unter der Bedingung vorbehalten werden, daß sie die vorschriftsmäßigen Beiträge ununterbrochen entrichten.

Wenn solche Landwehr-Offiziere oder Landwehr-Militärbeamte, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 in den Bezug einer Militärpension treten, beziehungsweise in die Garnisons-Compagnien oder Invaliden-Anstalten des Heeres aufgenommen werden, so bleibt der Anspruch ihrer Relicten auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond gegen Fortentrichtung der vorschriftsmäßigen Beiträge auch während der Dauer dieser militärischen Versorgung aufrecht erhalten.

Digitized by Google

§. 33.

Erlöschen solcher Ansprüche.

Der nach dem zweiten und dritten Absatze des §. 32 vorbehaltene Anspruch auf den Militär-Wittwen- und Waisenfond erlischt:

a) bei den zur militärischen Versorgung gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie diesen Versorgungs-Anspruch aufgeben oder verlieren,

b) bei den mit Fortbezug einer Militärpension aus dem militärischen Standesverhältnisse entlassenen Landwehr-Offizieren und Landwehr-Militärbeamten mit dem Zeitpunkte dieser Entlassung,

c) bei den zur Anstellung im Staatsdienste gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie in eine Civil-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt eintreten,

d) in allen übrigen Fällen mit der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse.

Eine Rückvergütung der einbezahlten Beträge findet in keinem Falle statt.

§. 34.

Versorgungsansprüche.

Hinsichtlich der den Landwehr-Offizieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr und den Wittwen und Waisen solcher durch Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung, sodann durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungsblatt №. 25), ferner durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Gesetzblatt №. 32) gewährten Versorgungsansprüche finden die Vollzugsbestimmungen vom 24. Juli 1868 (Verordnungsblatt №. 37) Anwendung.

§. 35.

Verhältnisse der im Civilstaatsdienste pragmatisch angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen.

Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civil-Staatsverwaltung pragmatisch angestellt sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus der Civilanstellung.

Dauert jedoch die Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste über einen Monat, so wird denjenigen pragmatisch Angestellten, welche als Landwehr-Offizier oder Landwehr-Militärbeamte dienen, für die weitere Zeitdauer an der ihnen aus der Kriegskassa gebührenden Gage einschließlich Quartiergeld die Hälfte zu Gunsten des betreffenden Civiletats einbehalten.

Die mit der Verwaltung des einschlägigen Civiletats beauftragte Stelle hat der Truppenabtheilung oder Militärbehörde, bei welcher der betreffende Civilbeamte Dienste leistet, über den Zeitpunkt, von welchem an der Abzug zu beginnen hat, und über die Stelle, an welche die Ablieferung desselben geschehen soll, Mittheilung zu machen.

§. 36.

Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen.

Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilverwaltung als Functionäre verwendet sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus dem Civildienste, so lange die Einberufung nicht über einen Monat dauert.

Bei längerer Dauer bleibt es der Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob dem betreffenden Functionär sein ganzes Einkommen oder welcher Theil

Digitized by Google

desſelben belaſſen werden kann, doch ſoll, im Falle die Gage einſchließlich Quartiergeld, beziehungsweiſe die Löhnung des zum Reſerve- oder Landwehrdienſte Einberufenen — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — ſein Einkommen aus dem Civildienſte nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienſtaufwands-Entſchädigungen nicht erreicht, ihm von ſeinem reinen Einkommen mindeſtens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben.

In jedem Falle bleibt auch dieſen Functionären für die Dauer der Einberufung zum Reſerve- oder Landwehrdienſte ihre innegehabte Civilſtelle vorbehalten und wird die Dienſtzeit in der Reſerve und Landwehr in die Civildienſtzeit eingerechnet.

München, den 22. März 1869.

Königliches Kriegsminiſterium.

Nro. 8664 B. pr. den 8. Mai 1869.

(Archivalien-Benützung durch die Königl. Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es kommt öfter vor, daß die Königl. Archiv-Conſervatorien durch die Unterbehörden um Ueberſendung von Archivalien angegangen werden.

Die unterfertigte Stelle iſt hiedurch veranlaßt, auf das Unzuläſſige eines ſolchen Verfahrens hinzuweiſen. Nach den beſtehenden Vorſchriften iſt den Archiv-Conſervatorien die Abgabe von Archivacten an die äußeren Behörden unterſagt und hat im Bedürfnißfalle die Vermittlung der unterfertigten Stelle einzutreten.

Die Königl. Behörden werden daher angewieſen, jeden unmittelbaren Verkehr mit den Archiv-Conſervatorien zu unterlaſſen.

Speyer, den 7. Mai 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 8896 B. pr. den 12. Mai 1869.

(Die Brücke bei Bommel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Grund einer Veröffentlichung des Königl. niederländiſchen Miniſteriums des Innern d. d. Haag den 20. Februar 1869 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Dampfboote und ſonſtige Fahrzeuge, welche die Waal befahren und deren Schornſteine oder Maſten nicht geſenkt werden können, vom 1. März l. J. die Brücke bei Bommel nicht mehr paſſiren können. Holzflöße, die breiter als 30 Ellen ſind, können die beiden nördlichen Oeffnungen ſo lange die Gerüſte ſtehen nicht paſſiren, ſondern müſſen durch die bereits überſpannte Brücken-Oeffnung am ſüdlichen Ufer ihren Weg nehmen.

Zum Lichten und Wiederaufrichten der Maſten ꝛc. derjenigen Fahrzeuge, welche nicht unter der Brücke durchfahren können, ſind während eines Jahres oberhalb und unterhalb der Brücke Krahnen mit dem erforderlichen Perſonale in Bereitſchaft und können durch die Schiffer unentgeltlich benützt werden.

Weitere Aufſchlüſſe werden durch den Sections-Ingenieur Dr. E. F. van Dißel in Bommel ertheilt.

Speyer, den 11. Mai 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9062 B. pr. den 14. Mai 1869.

(Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Valentin Betſch, lediger Tagner von Hagenbach, hat am 6. Mai l. J. das dreijährige Kind des Georg Olb II. vom Tode des Ertrinkens errettet.

Dieſe muthige und aufopfernde Handlung wird hier-

Digitized by Google

mit unter gebührender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 8897 B. pr. den 11. Mai 1869.

(Die Hauptagentur-Verhältnisse der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg hat an Stelle des von der Führung der Hauptagenturgeschäfte zurückgetretenen Kaufmannes Paul Scharrer in Nürnberg, den vormaligen Kaufmann Otto Bretzfeld in München für den Umfang des Königreiches bevollmächtigt, und zugleich um die Genehmigung gebeten, daß in Verhinderung des Hauptagenten Otto Bretzfeld und unter Haftung desselben der Versicherungs-Inspector A. Deikert in München die fraglichen Geschäfte als Stellvertreter besorge und in diesem Falle zeichne:

„Für die Hauptagentur A. Deikert in Vertretung."

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat diese Hauptagenten-Aufstellung, beziehungsweise Stellvertretung laut Rescript vom 5. dieses Monats in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 11. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 8448 B. pr. den 8. Mai 1869.

(Den entsprungenen Gefangenen Georg Müller von Hörbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem es bisher, aller Anstrengungen ungeachtet, nicht gelungen ist, des am 12. Mai v. J. aus der Festung zu München entwichenen Georg Müller (vulgo Schwab) von Hörbach, Königl. Bezirksamts Bruck, welcher im hohen Grade sicherheitsgefährlich und einer Anzahl von Verbrechen verdächtig ist, habhaft zu werden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, für die Ergreifung und Einlieferung desselben eine Belohnung von 50 fl (fünfzig Gulden) auszusetzen.

Nachstehend wird, unter Bezugnahme auf das Central-Polizeiblatt vom 16. Mai 1868 № 31 Ziff. 2649, das Signalement des Georg Müller mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß derselbe, soweit ermittelt werden konnte, unstät im Lande umherzieht, insbesondere aber in den seiner Heimath näher gelegenen Theilen der Regierungsbezirke Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg sich herumtreibt.

38 Jahre alt, 5' 10" groß, kräftig, hat hellbraune

Digitized by Google

Haare, breite Stirn, blaue Augen, große Nase und braunen Schnurrbart.

München, den 26 April 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bißthum.

---

pr. den 14. Mai 1869.

Bekanntmachung,
die Eröffnung einer Telegraphenstation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Dirmstein wird vom 16. Mai l. J. an die mit der Königl. Postexpedition dortselbst vereinigte Vereins-Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, am 10. Mai 1869.

Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.
Gumbart.
Zenger.

---

pr. den 7. Mai 1869.

Bekanntmachung,
die III. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute stattgefundenen III. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. J. gezogenen 30 Serien:

51. 64. 254. 486. 784. 790. 917. 937. 957. 1027. 1065. 1204. 1321. 1493. 1533. 1566. 1732. 1776. 2102. 2145. 2151. 2213. 2389. 2528. 2574. 2803. 2993. 3034. 3073. 3158.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation №	107,233.	Betrag:	175,000 fl	=	100,000	Thl.
„	„ 107,508.	„	28,000 „	=	16,000	„
„	„ 46,847.	„	10,500 „	=	6,000	„
„	„ 76,642.	„	2,800 „	=	1,600	„
„	„ 78,259.	„	1,400 „	=	800	„
„	„ 78,275.	„	1,400 „	=	800	„
„	„ 107,201.	„	1,400 „	=	800	„
„	„ 107,220.	„	1,400 „	=	800	„
„	„ 12,664.	„	700 „	=	400	„
„	„ 39,458.	„	700 „	=	400	„
„	„ 78,257.	„	700 „	=	400	„
„	„ 78,279.	„	700 „	=	400	„
„	„ 86,577.	„	700 „	=	400	„
„	„ 105,099.	„	700 „	=	400	„
„	„ 119,422.	„	700 „	=	400	„
„	„ 126,400.	„	700 „	=	400	„
„	„ 12,668.	12,676	39,189.	39,191		
„	„ 39,195.	39,475.	39,497.	46,826.		
„	„ 46,832.	47,820.	47,821.	47,837.		
„	„ 47,849.	51,332.	60,166.	60,200.		
„	„ 66,018.	66,021.	66,023.	76,601.		
„	„ 76,603.	76,621.	78,263.	78,291.		
„	„ 78,296.	86,565.	86,596.	88,774.		
„	„ 88,792.	105,076.	107,202.	107,501.		
„	„ 119,400.	126,392.	128,660.	140,112.		
„	„ 149,611.	149,619.	153,604.	157,865.		

Betrag: je 350 fl = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämienbeträge erfolgt vom 1. Juni l. J. an bei allen königlich bayerischen Staatsschulden-Tilgungskassen, bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl = 200 Thlr. und mit 175 fl = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen königlich bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. J. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämienbeträgen sind vom 12. l. M. an bei den obengenannten Staatsschulden-Tilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmigt, daß der französische Sprachlehrer an der Studienanstalt Speyer, Erwin Schaller, vom 1. Mai 1869 an, in den Ruhestand versetzt werde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Mai l. J. an:

1. den Bezirksamtmann von Homburg, Regierungsrath Johann Christian Chelius, auf Grund des §. 22 Lit. C und D der IX. Verfassungsbeilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen;
2. zum Bezirksamtmann von Homburg den Bezirksamts-Assessor von Kusel, Friedrich Joseph Siebert, zu befördern, und
3. zum Bezirksamts-Assessor von Kusel den Accessisten der Regierung der Pfalz, Otto Nesser, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. l. M. allergnädigst geruht:

1. den Gerichtsboten Johann Clemens von Winnweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen;
2. die daselbst erledigte weitere Gerichtsbotenstelle dem geprüften Gerichtsbotencandidaten Philipp Christ in Kirchheimbolanden zu verleihen;
3. den geprüften Gerichtsbotencandidaten Johann Anton Briglmayr in Landau zum Gerichtsboten in Winnweiler zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Mai l. J. wurde der Ackersmann Adam Schmitt zum Polizei-Adjunkten des Reichenbrunnerhofs, Gemeinde Enkheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1869, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Leipold von Lambsheim zum Verweser an der protestantischen Schule zu Grethen, vom 18. Mai 1869 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

Digitized by Google

unterm 25. April l. J. dem städtischen Primärarzt Dr. Matthäus Fürntratt in Graz auf ein neues elastisch biegsames Fernsprechrohr, von ihm „Telephon" genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. April 1869 anfangend, ferner

unterm 28. April l. J. dem Chemiker John Robert Johnson von London auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Erzeugung photographischer Bilder, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. April 1869 anfangend,

den Metallgießern Claude Renard, Michel Perret und Jules Cäsar Voituret von Macon auf einen eigenthümlich construirten Hahnen für Flüssigkeiten mit beliebig hohem Drucke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. April 1869 anfangend, und

der Maschinenfabrik J W. Engelhardt et Comp. in Fürth auf eine eigenthümlich construirte Aufhackmaschine zum Gebrauche in Bierbrauereien, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. April 1869 anfangend,

unterm 29. April l. J. dem Fabrikanten Victor Lieuvain von Rouen auf den von ihm erfundenen, „Selbstöler" genannten Schmierapparat, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. April 1869 anfangend, dann

unterm 2. Mai l. J. dem Schullehrer Joseph Kaiser von München auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction von Schul- und Privatsubsellien, dann auf die von ihm erfundene eigenthümliche Lineatur der Schulhefte und Schiefertafeln, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 2. Mai 1869 anfangend,

dem Kaufmann Johann Mayer von München auf Anfertigung von Cigaretten mit Hülsen von Tabaksblättern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1869 anfangend, und

den Ciseleuren Maximilian Joseph Magniant und Antoine Eugéne Journault von Paris auf ein neues

Verfahren zum Formen für den Guß von Metallgegenständen aus Bronce, Gußeisen ꝛc. ꝛc., für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Professor Siemens von Hohenheim unterm 9. April 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf Verbesserungen an den Branntweinbrennerei-Apparaten wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. April 1869 anfangend, und

das dem Photographen Walter Bentley Woodbury in Manchester unterm 4. August 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine verbesserte Methode photographischer Darstellung von Relief- und Intaglio-Oberflächen auf alaunartigen, glasartigen, metallischen oder anderen Materialien wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. August 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenbauer Jean Tailfer und dem Ingenieur Charles Léon Blot von Paris unterm 31. März 1868 verliehenen und unterm 3. April 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Straßen-Kehrmaschine und

des dem H. Rieter von Winterthur unterm 6. April 1868 verliehenen und unterm 16. April 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Verbesserung der Deckelputzvorrichtung an Baumwollkarden, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 22. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag mit Frankreich über die Bestrafung der durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen betr. — Die Aufstellung von Hauptagenten betr. — Gesuch des Johann Keller und Consorten um Einziehung der zum Betriebe der gewerkschaftlichen Steinkohlengrube „Fuchswiese" auf dem Banne von Hundheim ertheilten Concession. — Die Concession des A. Slomann in Hamburg zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, hier das Gesuch des Gustav Böhme u. Comp. um Verleihung dieser Concession betr. — Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Hilpoltstein. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1869.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Frankreich über die Bestrafung der durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 22. Februar l. J. zu Paris zwischen Bayern und Frankreich ein Vertrag über die gegenseitige Bestrafung von Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifreveln abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist und nachdem am 17. April l. J. die Auswechslung der Ratificationen zu Paris stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen Bayern und Frankreich, betreffend die Beſtrafung der durch Forſt-, Feld-, Fiſcherei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen.

Die Regierungen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern und Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen ſind, in der Abſicht, die Beſtrafung der auf den beiderſeitigen Territorien durch Forſt-, Feld-, Fiſcherei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen zu ſichern, übereingekommen, zu dieſem Zwecke einen Specialvertrag zu ſchließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

den Herrn Friedrich Grafen v. Quadt-Wickradt-Isny, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, Ritter I. Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, Offizier der Ehrenlegion u. ſ. w., Seinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich franzöſiſchen Hofe, und

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen:

den Herrn Felix Marquis de la Valette, Senator, Mitglied des kaiſerlichen Privatraths, Großkreuz des kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion u. ſ. w., Seinen Miniſter und Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austauſch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben.

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich, diejenigen ihrer Staatsangehörigen, welche auf dem Gebiete des anderen Staates Forſt-, Feld-, Fiſcherei- oder Jagdfrevel im Vergehens- oder Uebertretungs-

Convention

concernant la répression des délits et contraventions en matières forestière, rurale, de pêche et de chasse, entre la Bavière et la France.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant assurer la répression des délits et contraventions en matières forestière, rurale, de pêche et de chasse, commis sur le territoire des deux Pays, ont résolu de conclure dans ce but une Convention spéciale, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Frédéric Comte de Quadt-Wickradt-Isny, Chevalier de l'Ordre de St. Georges, de l'Ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, Chevalier de 1re classe de l'Ordre du Mérite de St. Michel, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français; et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

S. Ex. M. Félix Marquis de la Valette, Sénateur, Membre du Conseil Privé, Grand Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les deux hautes Parties s'engagent à poursuivre ceux de leurs ressortissants qui auraient commis sur le territoire de l'autre Etat des délits ou contraventions en matières forestière, rurale, de

Digitized by Google

grabe begangen haben, in derſelben Weiſe und unter Anwendung derſelben geſetzlichen Beſtimmungen gerichtlich zu verfolgen, wie wenn dieſe Frevel im eigenen Lande begangen worden wären. Jedoch kann die Strafverfolgung nur in dem Falle eintreten, wenn nicht ſchon Erkenntniß in dem Lande ergangen iſt, woſelbſt die Uebertretung ſtattfand.

Artikel 2.

Die ſtrafrechtliche Verfolgung ſoll eingeleitet werden auf die Ueberſendung der protokollariſchen Anzeige hin, welche die Forſt-, Fiſcherei-, Feldſchutzwächter oder die Gendarmen desjenigen Landes aufgenommen, woſelbſt die Uebertretung ſtattfand.

Was die Vergehen und Uebertretungen betrifft, welche in Bayern von in Frankreich wohnenden Perſonen begangen wurden, ſo ſind die Protokolle den kaiſerlichen Staatsanwälten durch Vermittelung der königlich bayeriſchen Staatsanwälte zuzuſtellen; hinwieder ſollen bei Vergehen und Uebertretungen, welche auf franzöſiſchem Gebiete durch in Bayern wohnhafte Individuen begangen wurden, die Protokolle den königlichen Staatsanwälten durch Vermittelung der kaiſerlich franzöſiſchen Staatsanwälte überſendet werden.

Die in giltiger Form von den obengenannten Vollzugsorganen beider Länder aufgenommenen Protokolle ſollen vor den Gerichten des anderen Staates bis zur Erprobung des Gegentheils Beweis machen.

Artikel 3.

Um den Schutz des Eigenthums zu erhöhen, ſollen die Forſt-, Fiſcherei-, Feldſchutzwächter und die Gendarmen, welche innerhalb des ihrer Ueberwachung anvertrauten Bezirkes ein Vergehen oder eine Uebertretung entdeckt haben, ermächtigt ſein, die weggenommenen Gegenſtände ſelbſt über die Landesgrenze hinaus und auf dem Gebiete des Nachbarſtaates bis dahin zu verfolgen, wohin ſie gebracht wurden, und iſt denſelben ferner geſtattet, dieſe Gegenſtände mit Beſchlag zu belegen.

pêche et de chasse, de la même manière et par application des mêmes lois, que s'ils s'en étaient rendus coupables dans leur Pays même. Toutefois, la poursuite ne pourra s'exercer que dans le cas où il n'y aurait pas eu jugement rendu dans le pays où l'infraction a eu lieu.

Article 2.

La poursuite sera intentée sur la transmission du procès-verbal dressé par les gardes-forestiers, les gardes-pêche, les gardes-champêtres ou les gendarmes du pays où l'infraction a été commise.

Pour les délits ou contraventions commis en Bavière par des individus habitant en France, les procès-verbaux seront transmis aux procureurs Impériaux par l'intermédiaire des procureurs Royaux; et, pour les délits ou contraventions commis en France par des individus habitant en Bavière, les procès-verbaux seront transmis aux procureurs Royaux par l'intermédiaire des procureurs Impériaux.

Les procès-verbaux dressés régulièrement par les agents de chaque Pays ci-dessus désignés feront foi, jusqu'à preuve contraire, devant les tribunaux étrangers.

Article 3.

Pour donner plus d'efficacité à la surveillance des propriétés, les gardes-forestiers, les gardes-pêche, les gardes-champêtres et les gendarmes, qui constateront un délit ou une contravention dans la circonscription confiée à leur surveillance pourront suivre les objets enlevés même de l'autre côté de la frontière sur le territoire de l'Etat voisin, jusque dans les lieux où ils auraient été transportés, et en opérer la saisie.

Digitized by Google

Das Betreten von Wohnhäusern, Gebäuden, Hofräumen oder eingefriedeten Orten iſt den genannten Vollzugsorganen jedoch nur unter Beiziehung eines durch die einheimiſchen Geſetze beſtimmten öffentlichen Beamten des Landes geſtattet, auf deſſen Territorium die Durchſuchung ſtattfindet.

Die competenten Local-Polizeibehörden ſollen die erwähnten Vollzugsorgane bei ihren Nachforſchungen unterſtützen, ohne gehalten zu ſein, die Erlaubniß einer vorgeſetzten Behörde hiezu einzuholen.

Artikel 4.

Dem Staate, woſelbſt das verurtheilende Erkenntniß erlaſſen wurde, wird allein der Betrag der Strafgelder und der Koſten zufallen; die Entſchädigungsgelder hingegen ſollen den Kaſſen desjenigen Staates zufließen, woſelbſt das Vergehen oder die Uebertretung begangen wurde.

Artikel 5.

Die königlich bayeriſche und die kaiſerlich franzöſiſche Regierung verpflichten ſich, den im Vollzuge der vorſtehenden Vereinbarung zwiſchen den königlich bayeriſchen und den kaiſerlich franzöſiſchen Staatsanwälten ſtattfindenden Correſpondenzen die Befreiung von allen Poſtgebühren zu gewähren. Die Verwaltungen der Poſten der beiden Länder werden die Art und Weiſe des Austauſches dieſer Correſpondenzen näher beſtimmen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und ſollen die Ratifications-Urkunden zu Paris ſobald als thunlich ausgewechſelt werden. Zwei Monate vom Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, ſoll dieſe Uebereinkunft in Vollzug geſetzt werden.

Dieſelbe ſoll als auf unbeſtimmte Zeit abgeſchloſſen erachtet werden und ſoll in Kraft beſtehen bis zum Ablauf

Ils ne pourront, toutefois, s'introduire dans les maisons, bâtiments, cours adjacentes ou enclos, si ce n'est qu'en présence d'un fonctionnaire public désigné à cet effet par les lois du pays dans lequel la perquisition aura lieu.

Les autorités compétentes chargées de la police locale, sont tenues d'assister les agents dans leurs recherches, sans qu'il soit nécessaire de réclamer la permission d'un fonctionnaire supérieur.

Article 4.

L'Etat où la condamnation sera prononcée percevra seul le montant des amendes et des frais; mais les réparations civiles seront versées dans les caisses de l'Etat où les infractions auront été commises.

Article 5.

Le Gouvernement Bavarois et le Gouvernement Français prennent l'engagement réciproque d'assurer la franchise des droits de poste aux correspondances échangées entre les procureurs Royaux et les procureurs Impériaux en application de la présente Convention. Les administrations postales des deux Pays s'entendront ultérieurement pour régler le mode de cet échange de correspondances.

Article 6.

La présente Convention sera ratifiée, et les Ratifications en seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible. Elle sera mise à exécution deux mois après le jour de l'échange des ratifications. — La dite Convention sera considérée comme conclue pour un temps indéterminé et de-

Digitized by Google

eines Jahres, vom Tage an gerechnet, an dem die Kündigung erfolgte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 22. Februar 1869.

(L. S.) gez. Comte Quadt.

meurera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année à compter du jour où la dénonciation en sera faite.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 22. Février 1869.

(L. S.) sig. La Valette.

Nro. 9386 B. pr. den 19. Mai 1869.

(Die Aufstellung von Hauptagenten betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt hat inhaltlich einer Anzeige der Gesellschaftsdirection vom 5. Mai l. J. ihre Hauptagentur für die Pfalz, welche bisher dem Theilhaber der Firma Kaufmann und Glöcklen in Ludwigshafen, Friedrich Kaufmann, übertragen war, aufgehoben und als Hauptagenten für den genannten Regierungsbezirk den in gleicher Eigenschaft bereits für sämmtliche rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestätigten Versicherungs-Oberinspector Friedrich Schultz in München bevollmächtigt.

Indem diese Aenderung in den Hauptagentur-Verhältnissen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt hiemit in widerruflicher Weise genehmigt wird, erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, den Auftrag, die entsprechende öffentliche Bekanntmachung durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

München, den 13. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 6759 F. pr. den 19. Mai 1869.

(Das Gesuch des Johann Keller und Consorten um Einziehung der zum Betriebe der gewerkschaftlichen Steinkohlengrube „Fuchswiese" auf dem Banne von Hundheim ertheilten Concession betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Concessionär der gewerkschaftlichen Steinkohlengrube „Fuchswiese" im Banne von Hundheim, Bezirksamts Kusel, Gutsbesitzer J. Keller zu Offenbach in Rheinpreußen, sowie die übrigen Theilhaber der gedachten Grube, nämlich: J. Mersi zu Aschbach, Peter Mahler, Jacob Mahler und Jacob Schneider, letztere drei zu Wolfstein wohnhaft, haben die Bitte gestellt, daß die ihnen zum Betriebe der Steinkohlengrube „Fuchswiese" verliehene Concession aufgehoben werde.

Etwaige Einreden gegen Einziehung dieser Concession sind innerhalb sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle vorzubringen; sollten innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden, so wird die Concession der fraglichen Grube als aufgehoben erklärt.

Speyer, den 12. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

v. Pfeufer.

v. Meyer.

Wöscher.

Digitized by Google

Nro. 8452 B. pr. den 18. Mai 1869.

(Die Concession des R. Slomann in Hamburg zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, hier das Gesuch des Gustav Böhme u. Comp. um Verleihung dieser Concession betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Inhaltlich einer unterm 30. v. M. ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern hat das Expedientenhaus Gustav Böhme u. Comp. zu Hamburg das bisher von R. Slomann unter der Firma Donati u. Comp. zu Hamburg geführte Auswanderungs-Geschäft übernommen und um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes nachgesucht.

Diese Bewilligung wurde dem Gesuchsteller von höchster Stelle unter Bezugnahme auf die Königl. allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die höchste Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 1191 ff.) in widerruflicher Weise ertheilt.

Zugleich wurde die dem Rheder R. Slomann durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 19. März 1861 und 21. März 1864 ertheilte Ermächtigung eingezogen.

Auf Grund der angeführten höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. wurde unterm Heutigen die dem Kaufmann und Glockengießer Mathäus Sebastian Bustelli zu Aschaffenburg in der Eigenschaft eines Hauptagenten der Expedientenfirma Donati und Comp. in Hamburg durch Entschließung unterfertigter Königl. Stelle vom 8. November v. J. — Kreis-Amtsblatt № 152 Seite 1946 — in widerruflicher Weise ertheilte Bestätigung für erloschen erklärt und zugleich die für den Kaufmann J. C. Bergmann zu Aschaffenburg als Unteragenten der bezeichneten Firma mit Entschließung vom 30. Januar l. J. — Kreis-Amtsblatt Seite 207 — ertheilte Bestätigung zurückgezogen.

Auf Grund höchster Ermächtigung wurde ferner unterm Heutigen der obengenannte Kaufmann M. S. Bustelli zu Aschaffenburg nach vorschriftsgemäßer Cautionsstellung als Hauptagent für das Expedientenhaus Gustav Böhme u. Comp. zu Hamburg für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt, und auf dessen Ansuchen genehmigt, daß der vorgenannte Kaufmann J. C. Bergmann zu Aschaffenburg mit der Führung einer Unteragentur für die bezeichnete Firma Böhme u. Comp. in gleichfalls widerruflicher Weise betraut werde.

Dies wird mit dem Anhange zur Offenkunde gebracht, daß der Geschäftsführung des mehrfach genannten Expedientenhauses in Bayern durch den bezeichneten Agenten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Würzburg, den 27. April 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Buchner.

Mees.

---

pr. den 18. Mai 1869.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Hilpoltstein betr.)

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Hilpoltstein ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 29. Mai l. J. einzureichen.

Speyer, den 16. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats April 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	433	5	41	601	4	30	120	3	43	—	—	—	—	—	—	410	4	16
Kaiserslautern . .	278	5	38	1074	4	30	1903	3	59	121	5	20	410	5	21	1093	4	32
Kandel	4	5	25	—	—	—	20	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	447	4	28	1249	3	51	—	—	—	251	5	10	772	4	19
Landstuhl . .	—	—	—	485	4	28	90	3	59	—	—	—	—	—	—	327	4	22
Neustadt	406	5	46	595	4	29	876	4	21	—	—	—	125	5	15	87	4	42
Pirmasens . . .	—	—	—	12	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	190	5	22	333	4	3	118	3	53	—	—	—	111	5	11	107	4	56
Zweibrücken . .	960	5	41	2069	4	32	210	3	55	—	—	—	35	4	19	1393	4	17
Summa .	2271	5	40	5616	4	30	4586	4	—	121	5	20	932	5	14	4139	4	23

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate April 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für							Mittlere Preise für									
	Brod			Fleisch				Mehl							Kartoffeln.	Heu	Stroh
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier			
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	17	12	12	18	4	4½	—	3½	5	33	16	— 56	2 10	1 26
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	6	5	7	32	18	1 —	1 30	1 30
Germersheim .	3½	4½	6	18	16	14	18	4	6	5	5	5	30	14	— 54	1 36	1 30
Grünstadt . .	3½	4	—	16	14	12	16	6	9	6	5	6	30	16	— 56	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	12	18	6	7	5	5	5	38	24	— 48	1 45	1 42
Kaiserslautern .	3	3½	5½	16	14	12	16	3½	6	4	4	4	32	16	— 48	1 36	1 20
Kandel . . .	3½	4	4½	—	16	14	18	6	7	5	5	5	34	14	1 12	1 24	1 6
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	14	18	5	6½	5	6	5	28	12	— 45	1 40	1 12
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3½	4	33	12	— 44	1 30	1 36
Landau . . .	3	3½	4½	19	16	15	18	4	6	7	5	5	32	16	— 56	1 40	1 36
Neustadt . . .	3½	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	32	16	1 —	1 45	1 45
Pirmasens . .	4	5	5½	—	16	12	16	4	6	5	6	5	36	16	1 —	2 —	1 10
Speyer . . .	3½	3½	6½	18	15	15	18	4	6	6	6	6	30	20	— 48	1 32	1 12
Zweibrücken . .	4	4½	5	16	14	12	16	4	6	3	3	3	34	16	— 48	2 4	1 48

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 25. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Auslieferungsvertrag mit Rußland betr. — Gesuch des Schiffsexpedienten A. Strauß zu Antwerpen und Rotterdam um Concessionirung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1869.

Bekanntmachung,

den Auslieferungsvertrag mit Rußland betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 26. Februar d. J. ein Auslieferungs-Vertrag zwischen Bayern und Rußland durch ernannte Bevollmächtigte zu St. Petersburg abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist und nachdem am 3. l. M. die Auswechslung der Ratificationen zu St. Petersburg stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Vertrag.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser von Rußland

Convention.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,

Digitized by Google

haben beſchloſſen, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwiſchen den beiderſeitigen Staaten zu regeln und haben zu dieſem Zwecke zu Allerhöchſt Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

den Grafen Carl von Tauffkirchen, Ritter des bayeriſchen Ordens vom heiligen Georg, Ritter des ruſſiſchen St. Anna-Ordens I. Klaſſe, Groß-Comthur des württembergiſchen Friedrichs-Ordens, Allerhöchſt-Ihren Kämmerer und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Seiner Majeſtät des Kaiſers,

und

Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen:

den Fürſten Alexander Gortſchakow, Allerhöchſt-Ihren Reichskanzler, Mitglied des Reichsrathes, Inhaber Allerhöchſt-Ihres Bildniſſes in Diamanten auf dem Bande des heiligen Andreas, Ritter der ruſſiſchen Orden: des heiligen Andreas in Diamanten, des heiligen Wladimir I. Klaſſe, des heiligen Alexander-Newsky, des weißen Adlers, des St. Anna- und des St. Stanislaus-Ordens I. Klaſſe; Großkreuz der ausländiſchen Orden des heiligen Hubertus von Bayern, des heiligen Stephan von Oeſterreich, der franzöſiſchen Ehrenlegion, des ſpaniſchen goldenen Vließes, des königlich preußiſchen ſchwarzen Adlers in Diamanten und des rothen Adlers, ꝛc.

welche nach Mittheilung ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und gezeichnet haben:

Artikel I.

Die königlich bayeriſche und die kaiſerlich ruſſiſche Regierung verpflichten ſich, in den durch die folgenden Artikel beſtimmten Fällen und auf die daſelbſt beſtimmte

ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs entre Leurs États respectifs, ont nommé à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

Le Comte Charles de Tauffkirchen, Chevalier de l'Ordre de St. George de Bavière, Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne de 1ère classe de Russie et Grand-Commandeur de l'Ordre de Frédéric de Wurtemberg, Son Chambellan et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Cour de Sa Majesté l'Empereur,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le Prince Alexandre Gortschacow, Son Chancelier d'Empire, Membre du Conseil de l'Empire, décoré de Son Portrait enrichi de diamants sur le ruban de St. André, Chevalier des Ordres de Russie: de St. André orné de diamants, de St. Wladimir de 1re classe, de St. Alexandre-Newsky, de l'Aigle Blanc, de St. Anne de 1re classe et de St. Stanislas de 1re classe; Grand-Croix des Ordres étrangers: de St. Hubert de Bavière, de St. Etienne d'Autriche, de la Légion d'honneur de France, de la Toison d'Or d'Espagne, de l'Aigle Noir enrichi de diamants et de l'Aigle Rouge de Prusse, etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivants:

Article I.

Le Gouvernement Royal de Bavière et le Gouvernement Impérial de Russie s'engagent à se livrer réciproquement, dans les cas, et d'après les formes,

Digitized by Google

Art und Weiſe — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenſeitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweiſungsbeſchluſſes, verurtheilenden Erkenntniſſes oder Verhaftsbefehles durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen deſſen Geſetze die ſtrafbaren Handlungen begangen worden ſind, wegen eines der in Art. III bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklageſtand verſetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden iſt.

Artikel II.

Während ſich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erſtreckt, welchem die Auslieferung angeſonnen wird, verpflichten ſich beide vertragſchließenden Theile nach ihren Geſetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Geſetze des andern Staates verübt worden ſind, ſoferne ein ausdrückliches Erſuchen hierauf geſtellt wird, und dieſe Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Art. III aufgezählten Categorien fallen. Das Erſuchen, dem alle nöthigen Aufſchlüſſe und vollſtändige Schuldbeweiſe beizufügen ſind, erfolgt auf diplomatiſchem Wege.

Unter dem Begriffe Unterthanen ſind bezüglich dieſer Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verſtanden, die nach den Geſetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet ſind, ſowie diejenigen Fremden, welche ſich im Lande niedergelaſſen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet ſind oder waren, von der ſie ein oder mehrere im Lande geborne Kinder haben.

Artikel III.

Die Auslieferung ſoll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorſätzlichen Vergehens ſtattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden iſt, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und

déterminées par les articles suivants, à l'exception de leurs sujets, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou prévenus à raison d'un des crimes ou délits mentionnés à l'article III, en vertu d'un arrêt, d'un jugement ou d'un mandat d'arrêt, émanant des tribunaux de celui des deux pays contre les lois duquel les faits auront été commis.

Article II.

L'obligation d'extradition ne s'étend dans aucun cas aux sujets du pays auquel l'extradition est demandée. Toutefois les parties contractantes s'engagent à poursuivre, conformément à leurs lois, les crimes et délits, commis par leurs sujets contre les lois de la partie adverse, dès que la demande en sera faite et, dans le cas que ces crimes ou délits pourront être classés dans une des catégories énumérées dans l'article III. La demande, accompagnée de tous les renseignements nécessaires, avec la production évidente de la culpabilité du criminel, devra être fait par la voie diplomatique.

Sont compris, quant à l'application de cette convention, sous la dénomination de sujets, les étrangers, qui selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux sujets, ainsi que les étrangers, qui se sont établis dans le pays et qui sont, ou ont été mariés à une femme du pays dont ils ont un enfant ou des enfants, nés dans le pays.

Article III.

L'extradition n'aura lieu que dans les cas de condamnation, accusation, ou poursuite du chef d'un crime ou délit volontaire, commis hors du territoire du pays auquel l'extradition est demandée, qui, d'après les lois du pays qui demande l'extradition,

Digitized by Google

welches nach den Geſetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißſtrafe von mehr als einem Jahre, oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieſer Einſchränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen ſtatt, einſchließlich der Fälle der Theilnahme und des Verſuches:

1. Jeder ungeſetzliche Angriff, durch welchen ein Menſch das Leben verloren, oder eine ſchwere Verletzung an Körper oder Geſundheit erlitten hat;

2. Kindsabtreibung;

3. Nothzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;

4. Brandſtiftung, Zerſtörung von Eiſenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;

5. Falſches gerichtliches Zeugniß;

6. Urkundenfälſchung;

7. Münzfälſchung, Fälſchung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Creditpapieren, wiſſentliches in Umlaufſetzen ſolcher gefälſchter Werthe;

8. Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug, Erpreſſung;

9. Beſtechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;

10. Betrüglicher Bankerott.

Artikel IV.

Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß gibt, an welches das Verlangen der Auslieferung geſtellt wird, ſo kann die definitive Rückäußerung verſchoben werden, bis das Verſchulden des Auszuliefernden gegen dieſes Land durch deſſen Gerichte entſchieden und im Falle das Individuum ſchuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen iſt.

Die Auslieferung hat nicht ſtatt:

1. Wenn der Antrag auf dasſelbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet iſt, wegen deſſen der Auszulie-

peut entraîner une peine de plus d'un an d'emprisonnement ou une peine afflictive ou infamante.

Avec cette restriction l'extradition aura lieu pour les crimes et délits suivants, sans exclure les cas de participation et de tentative:

1. Tout acte illégal qui aura occasionné la mort ou un grave blessure ou maladie d'un homme;

2. Avortement;

3. Viol et autres attentats à la pudeur;

4. Incendie, destruction de chemins de fer, navires, mines, télégraphes et digues;

5. Faux témoignage judiciaire;

6. Faux en écriture;

7. Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie, contrefaçon de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics, émission de ces fausses valeurs;

8. Vol, détournement, escroquerie, concussion;

9. Corruption et forfaiture des fonctionnaires;

10. Banqueroute frauduleuse.

Article IV.

Si le même fait qui a motivé la réclamation donne également lieu à des poursuites publiques dans le pays auquel l'extradition est demandée, la réponse définitive pourra être différée jusqu'à ce que la culpabilité de l'individu envers ce pays ait été examinée par les tribunaux et que la peine ait été subie, dans le cas où l'individu aura été trouvé coupable.

L'extradition n'aura pas lieu: 1° lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi

Digitized by Google

fernde ſeine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung geſtellt wird, freigeſprochen wurde;

2. wenn die Anklage oder Strafe nach den Geſetzen desjenigen Landes verjährt iſt, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel V.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Geſetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt oder verhaftet iſt, ſo ſoll ſeine Auslieferung ausgeſetzt werden, bis er freigeſprochen iſt, oder ſeine Strafe abgebüßt hat. Im Falle einer der Stellung des Auslieferungsantrages vorgängig von der zuſtändigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblick der Entlaſſung verſchoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der contrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung beſteht, ſo wird die Auslieferung unter der Vorausſetzung der nöthigen Beſcheinigungen an denjenigen Staat ſtattfinden, deſſen Antrag zuerſt eingetroffen iſt.

Handelt es ſich jedoch hiebei um Auslieferung einer Perſon, welche Unterthan im ſtrengen Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikel I des gegenwärtigen Vertrages eines der reclamirenden Staaten iſt und deren Unterthanſchaft nicht nach den durch die Geſetze dieſes Staates vorgeſchriebenen Formen hinfällig geworden, ſo ſoll der Antragſtellung des Heimathſtaates entſprochen werden.

Artikel VI.

Wegen politiſcher Vergehen und Verbrechen findet keine Auslieferung ſtatt.

Unter politiſchen Vergehen und Verbrechen, im Sinne vorſtehenden Artikels, ſollen die Angriffe gemäß Art. III Biff. 1 dieſer Uebereinkunft, welche gegen die Perſon eines

sa peine, ou dont il a été acquitté ou absous dans le pays auquel l'extradition est demandée; 2° si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Article V.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit en contravention avec les lois du pays auquel l'extradition est demandée, celle-ci sera différée jusqu'à ce qu'il ait été absous, ou qu'il ait subi sa peine et il en sera de même, si l'individu réclamé est détenu pour dette en vertu d'un arrêt ou autre acte à titre exécutoire, passé devant l'autorité compétente, antérieurs à la demande d'extradition.

Si l'extradition de l'individu est demandée concurremment par l'un des Etats contractants et par un autre Etat vis-à-vis duquel existe également une obligation conventionelle d'extradition, celle-ci se fera à l'Etat dont la demande, accompagnée des preuves nécessaires aura été reçue la première.

Mais s'il arrivait que l'individu réclamé était sujet dans le sens strict et non dans le sens étendu indiqué par l'article 1er de la présente convention de l'un des Etats réclamants, et que les rapports résultant pour lui de cette qualité n'aient pas été annulés, suivant les formes prescrites par les lois de cet Etat, il devra être livré de préférence à ce dernier Etat.

Article VI.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention.

Quant à l'application de cet article, il est bien entendu que ne sera pas réputé délit politique, l'attentat contre la personne d'un Souverain étranger

Digitized by Google

auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder ſeiner Familie verübt wurden, nicht begriffen ſein.

Artikel VII.

Das Individuum, in deſſen Auslieferung gewilligt wurde, ſoll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt oder beſtraft werden, wenn dasſelbe unter eine der im Art. III vorgeſehenen Categorien fällt.

Artikel VIII.

Die beiden contrahirenden Regierungen behalten ſich vor, ſchon vor Uebergabe des Verhaftsbefehles die unverzügliche und proviſoriſche Verhaftung des Fremden, deſſen Auslieferung ſie begehrt haben, zu verlangen.

Dieſe proviſoriſche Verhaftung, welche übrigens vollſtändig facultativ iſt, hat in den Formen und nach den Geſetzen des Ortes zu geſchehen, woſelbſt ſie vollzogen wird.

Es erfolgt Freilaſſung des proviſoriſch Verhafteten, wenn an die requirirte Regierung nicht binnen zwanzig Tagen nach der Verhaftung die Bekanntgabe des Verhaftsbefehles erfolgt.

Artikel IX.

Die Auslieferung ſoll auf diplomatiſchem Wege in Antrag gebracht, und nur dann zugeſtanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß, ein Verweiſungsbeſchluß oder ein Verhaftsbefehl in Original oder beglaubigter Abſchrift und ausgefertigt in den durch die Geſetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeſchriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede ſtehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgeſetz bezeichnet iſt.

Artikel X.

Die im Beſitze des Auszuliefernden gefundenen Gegenſtände ſollen, wenn die zuſtändige Behörde des requi-

ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera un fait prévu dans le Nr. 1 de l'article III.

Article VII.

L'individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra être poursuivi ou puni pour crimes ou délits antérieurs à l'extradition, que, lorsque ces crimes ou délits seront prévus dans l'article III.

Article VIII.

Les deux Gouvernements contractants pourront, même dès avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immédiate et provisoire de l'étranger dont l'extradition est réclamée.

Cette arrestation provisoire, qui du reste est tout-à fait facultative, se fera dans les formes et selon les règles prescrites par la législation du pays où elle aura lieu.

L'étranger sera mis en liberté, si, dans les vingt jours à partir de celui de son arrestation le Gouvernement requis ne reçoit notification du mandat d'arrêt.

Article IX.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production de l'original ou d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation, ou de mise en accusation ou du mandat d'arrêt, délivré dans les formes prescrites par la législation du pays qui fait la demande, et indiquant le crime ou le délit dont il s'agit et la disposition pénale qui lui est applicable.

Article X.

Les objets, saisis en la possession de l'individu réclamé, seront, si l'autorité compétente de l'Etat

Digitized by Google

rirten Staates deren Rückgabe anordnet, im Augenblicke der Auslieferung übergeben werden.

Artikel XI.

Wenn in einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem Gebiete der anderen Regierung ihren Wohnsitz haben, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege Requisitionsschreiben zu stellen und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen zur Vernehmung sich stellen sollen, entsprochen werden.

Artikel XII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande für nothwendig oder für wünschenswerth befunden wird, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, sich der an ihn zu richtenden Einladung zu fügen.

Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Verordnungen ersetzt, welche in dem Lande gelten, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll.

Artikel XIII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Confrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind, ohne die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Artikel XIV.

Die beiden contrahirenden Staaten verpflichten sich, verurtheilende Erkenntnisse, welche in Verbrechens- und Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen Angehörige

requis en a ordonné la restitution, livrés au moment où s'effectuera l'extradition.

Article XI.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins, domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Article XII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Article XIII.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels, détenus dans l'autre Etat, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents qui se trouveraient entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Article XIV.

Les deux Gouvernements se communiqueront, par voie diplomatique, les arrêts de leurs tribunaux

Digitized by Google

des andern Landes erlaſſen werden, ſich im diplomatiſchen Wege gegenſeitig mitzutheilen.

Artikel XV.

Alle Acten und Urkunden, welche von beiden Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft werden gegenſeitig mitgetheilt werden, ſind mit franzöſiſcher Ueberſetzung zu begleiten, ſoferne ſie nicht in deutſcher Sprache abgefaßt ſind, in welchem Falle ſolche Ueberſetzung nicht erfordert wird.

Artikel XVI.

Die beiden Regierungen verzichten gegenſeitig auf Erhebung irgend eines Erſatzanſpruches bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Koſten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderſeitigen Territorien für die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten oder verurtheilten Individuen, ferner aus dem Vollzuge geſtellter Requiſitionen, für Transport und Rückſendung zu confrontirender Verbrecher, endlich aus der Ab- und Rückſendung von Beweisſtücken und Urkunden erwachſen könnten.

Die Koſten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklageſtand verſetzten oder verurtheilten Verbrecher, welche bei der Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates erwachſen könnten, fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Laſt.

Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, ſo wird das auszuliefernde Individuum an denjenigen Hafen verbracht werden, welchen der diplomatiſche oder Conſularbeamte des Staates bezeichnet, der die Auslieferung begehrt, und hat der letztere Staat die Koſten der Ueberfahrt zu tragen.

Artikel XVII.

Durch vorſtehende Beſtimmungen werden beiderſeitig alle diejenigen Geſetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

qui condamneront les sujets de l'Etat étranger pour crime ou délit.

Article XV.

Toutes les pièces et tous les documents qui seront communiqués réciproquement par les deux Gouvernements dans l'exécution de la présente convention, devront être accompagnés de leur traduction française, à moins qu'ils ne soient conçus en langue allemande, auquel cas une traduction n'est pas nécessaire.

Article XVI.

Les Gouvernements respectifs renoncent, de part et d'autre, à toute réclamation par rapport à la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui pourraient résulter, dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'extradition des prévenus, accusés ou condamnés, ainsi que de ceux, résultant de l'exécution des commissions rogatoires et du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction ou des documents.

Les frais d'entretien et de transport des prévenus, accusés ou condamnés, par le territoire des Etats intermédiaires, sont à la charge de l'Etat réclamant.

Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'agent diplomatique ou consulaire du Gouvernement réclamant aux frais duquel il sera embarqué.

Article XVII.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré réciproquement aux lois des deux pays, qui ont pour objet de régler la marche de l'extradition.

Digitized by Google

Artikel XVIII.

Der vorliegende Vertrag erſtreckt ſeine Wirkſamkeit auch auf das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland.

Der Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen ſechs Wochen, oder wo möglich früher, in St. Petersburg ausgewechſelt werden.

Er ſoll erſt zwanzig Tage nach ſeiner, in Gemäßheit der durch die Geſetzgebung beider Länder vorgeſchriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derſelbe bleibt bis auf ſechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den vorſtehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geſchehen zu St. Petersburg den 14/26. Februar im Jahre des Heiles Eintauſend achthundert ſechzig und neun.

(L. S.)
(gez.)
Tauffkirchen.

(L. S.)
(gez.)
Gortſchakow.

Article XVIII.

L'exécution de la présente convention s'étendra au Royaume de Pologne et au Grand-Duché de Finnlande.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St. Petersbourg dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

Elle ne sera exécutoire qu'à dater du vingtième jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à St. Petersbourg le 14/26 Février — l'an de grâce mil-huit-cent-soi-xante neuf.

(L. S.)
(signé:)
Tauffkirchen.

(L. S.)
(signé:)
Gortschacow.

Nro. 8751 B. pr. den 18. Mai 1869.

(Geſuch des Schiffsexpedienten A. Strauß zu Antwerpen und Rotterdam um Conceſſionirung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Inhaltlich einer unterm 30. v. M. ergangenen höchſten Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern hat das Expedientenhaus A. Strauß zu Antwerpen und Rotterdam um die Wiederverleihung der ihm durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 11. Dezember 1867 entzogenen Bewilligung zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern und zur Aufſtellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieſes Geſchäftsbetriebes nachgeſucht.

Nachdem auf Grund eines Berichtes des Königl. bayeriſchen Conſuls zu Antwerpen dem Geſuchſteller die nachgeſuchte Bewilligung unter Bezugnahme auf die Königl. Allerhöchſte Verordnung vom 7. Juni 1862 und die höchſte

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt von 1862 Seite 1191 ff.) in widerruflicher Weise wieder ertheilt worden ist, wurde auf Grund höchster Ermächtigung durch Entschließung unterfertigter Königl. Stelle vom Heutigen der Kaufmann und Glockengießer Mathäus Sebastian Bustelli zu Aschaffenburg nach Prüfung der ihm ertheilten Vollmacht und Bestellung der vorschriftsmäßigen Caution als Hauptagent der bezeichneten Expedientenfirma für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt, was mit dem Anhange hiemit veröffentlicht wird, daß dem Geschäftsbetriebe der genannten Firma A. Strauß durch den beregten Hauptagenten und die fernerhin bestätigt werdenden Unteragenten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Würzburg, den 29. April 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. l. M. ist dem Königl. Gerichtsboten Johann Heinrich Clundt in Kaiserslautern gestattet, den Gehilfen Joseph Ludwig Clundt von Annweiler mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 1. Juni l. J. anfangend, zu verwenden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1869, wurde das

Gemeinderathsmitglied Martin Fätsch zum II. Adjunkten der Gemeinde Kandel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz, vom 15. Mai l. J., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Däther zum Adjunkten der Gemeinde Gersbach, und
2. der Ackerer Peter Emrich zum Polizei-Adjunkten auf dem Einsiedlerhofe, Gemeinde Weilerbach.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Immo von Schifferstadt zum Verweser an der katholischen Schule zu Iggelheim, vom 20. Mai d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Xaver Pfeiffer von Rheinzabern zum Verweser an der katholischen Schule zu Freckenfeld ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Eduard Lauckner und dem Fabrikanten Dr. R. Hagen zu Fürther Kreuzung unterm 7. Mai 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine Bleistift- und Rundstab-Hobelmaschine wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. Mai anfangend, und

das dem Dirigenten des Eisenwerks Kaiserslautern F. C. Euler unterm 27. November 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf Herstellung von feuerfestem unzerbrechlichen gußeisernen Kochgeschirr für den Zeitraum von drei Jahren, vom 27. November 1869 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 20. Mai 1869

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr
im April 1869 . .	148748	56958	35	1268799	40	94641	2	1111650	77737	45	229337	23
„ „ 1868 . .	131563	51654	25	1364020	50	97183	3	1049670	71771	15	220608	43
Differenz	17185 mehr.	5304	10 mehr.	95221	10 weniger.	2542	1 weniger.	61980 mehr.	5966	30 mehr.	8728	38 mehr.
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 1869	543107	207065	17	5008416	30	362614	41	4750345	342159	2	911839	—
in den gleichen Mon. 1868	490950	186798	20	4985288	50	361306	50	5051168	361361	42	909466	52
Differenz	52157 mehr.	20266	57 mehr.	23127	80 mehr.	1307	51 mehr.	300823 weniger.	19202	40 weniger.	2372 mehr.	8

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr
im April 1869	42397	13729	48	342616	20	20616	55	632790	25490	20	59837	8
„ „ 1868	37124	13081	14	418626	60	27079	52	628230	25028	35	65189	41
Differenz	5273 mehr.	648	34 mehr.	76010	40 weniger.	6462	57 weniger.	4560 mehr.	461	45 mehr.	5352	38 weniger.
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 1869 . . .	149372	47027	35	1245610	20	73818	48	2476310	98411	—	219257	23
in den gleichen Monaten 1868	131939	43403	50	1495985	—	93165	56	2697756	104813	37	241383	21
Differenz	17433 mehr.	3623	45 mehr.	250374	80 weniger.	19347	8 weniger.	221446 weniger.	6402	37 weniger.	22126	— weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im April 1869	15840	3377	6	62904 10	1884	6	19220	454	50	5716	2
„ „ 1868	13241	2828	36	61339 10	1821	1	10940	245	50	4895	27
Differenz	2599 mehr.	548	30 mehr.	1565 — mehr.	63	5 mehr.	8280 mehr.	209	— mehr.	820	35 mehr.
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 1869 . . .	54184	12165	29	248812 60	7595	53	92430	2149	20	21910	42
in den gleichen Monaten 1868	46669	10221	19	201831 30	6041	51	95600	2273	28	18536	38
Differenz	7515 mehr.	1944	10 mehr.	46981 30 mehr.	1554	2 mehr.	3170 weniger.	124	8 weniger.	3374	4 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im April 1869	10094	1970	57	44099 90	1504	30	9805	307	39	3783	6
Differenz	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 4 Monaten den Jahres 1868 . . .	38678	7728	55	251917 90	7255	49	41220	1350	27	16335	11
Differenz	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 26. Mai 1869.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betr. (Beilage I. zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (Beilage II. zum Landtags-Abschiede.)

Gesetz,

einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zur Anschaffung neuer Rückladungsgewehre für die Infanterie nebst dazu gehöriger Munition wird dem Kriegsministerium ein außerordentlicher Credit eröffnet, welcher vorläufig auf 1,100,000 fl (Eine Million einmalhunderttausend Gulden) festgesetzt wird.

Artikel 2.

Der Königl. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des im Artikel 1 festgesetzten Bedarfs ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen von 1,100,000 fl aufzunehmen und das Anlehenscapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungskosten zu erhöhen.

Das Anlehen wird als eine Fortsetzung der bisher aufgenommenen Militäranlehen erklärt.

Die Bestimmungen über die Tilgung werden den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

die Maß- und Gewichtsordnung betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Es gelten folgende Maße und Gewichte:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter. Der zehnte Theil des Meters heißt das Decimeter, der hundertste das Centimeter, der tausendste das Millimeter.

Zehn Meter heißen das Dekameter, tausend Meter das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter. Hundert Quadratmeter heißen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter. Die Einheit ist der tausendste Theil eines Kubikmeters oder ein Kubikdecimeter und heißt das Liter.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter.

D. Gewicht.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm oder Kilo (gleich zwei Zollpfund).

Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in tausend Gramme getheilt mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

Fünfzig Kilogramm oder hundert Pfund heißen der Centner.

Tausend Kilogramm oder zweitausend Pfund heißen die Tonne.

Artikel 3.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 2) abweichendes Medicinal-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlengewicht findet nicht statt.

Artikel 4.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 5.

Die bestehenden Feldmaße bleiben bis auf Weiteres in Geltung.

Artikel 6.

Nach beglaubigten Copien des Urmaßes und des Urgewichtes für den Norddeutschen Bund werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Digitized by Google

Artikel 7.

Zum Zumeſſen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieſer Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig geſtempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch ungeſtempelter oder nicht im richtigen Stande erhaltener Maße, Gewichte und Waagen iſt unterſagt, auch wenn dieſelben im Uebrigen den Beſtimmungen dieſer Maß- und Gewichtsordnung entſprechen.

Die näheren Beſtimmungen über die äußerſten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der abſoluten Richtigkeit erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 8.

Bei dem Verkaufe weingeiſtiger Flüſſigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig geſtempelte Meßinſtrumente angewendet werden.

Artikel 9.

Die Beſtimmungen darüber, ob und nach welchem Maßſyſteme die Eichung und Stempelung von Garnhaſpeln, Gas- und Waſſermeſſern, dann von Kalk-, Kohlen- und Torfmaßen zu geſchehen hat, ſowie die Beſtimmungen darüber, ob und welche Fäſſer und Schankgefäße der Eichung zu unterwerfen ſind, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Artikel 10

Zur Eichung und Stempelung ſind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulaſſen, welche den in Art. 2 dieſer Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen oder ihrer Hälfte, ſowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entſprechen. Zuläſſig iſt ferner die Eichung und Stempelung fortgeſetzter Halbirungen des Liters.

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausſchließlich durch obrigkeitlich beſtellte Perſonen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 6) hergeſtellten Eichungsnormalen verſehen ſind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodiſch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaßen und Gewichten fällt in den Geſchäftskreis der Normal-Eichungscommiſſion.

Artikel 12.

Die Vorſchriften über die innere Einrichtung und den Geſchäftsbetrieb der Normal-Eichungscommiſſion, ſowie über die Beſtellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieſes Geſetzes noch weiter erforderlichen techniſchen Organe;

die Vorſchriften über Material, Geſtalt, Bezeichnung und ſonſtige Beſchaffenheit der Maße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu ſtempeln ſind;

die Beſtimmungen darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu beſonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, ſowie die Feſtſetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorſchriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hiebei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feſtſtellung der Termine, in welchen die zum Meſſen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen ſind;

die Beſtimmung der Maße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe ſeines Geſchäftes haben muß;

die Vorſchriften über die Viſitationen der Maße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Feſtſetzung der Eich- und Viſitationsgebühren;

werden der Verordnung vorbehalten.

Artikel 13.

Die beſtehenden nach Maß oder Gewicht ſich richtenden

Digitized by Google

Rechte oder Verpflichtungen erleiden hinsichtlich des Umfanges durch dieses Gesetz keine Aenderung.

Artikel 14.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen werden an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Daneben sind die ungestempelten oder nicht im richtigen Stande erhaltenen Maße, Gewichte, Waagen oder Meßvorrichtungen zu confisciren.

Auf Gewerbetreibende sind obige Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn Maße, Gewichte, Waagen oder Meßvorrichtungen, die sie zum Betriebe ihres Geschäftes haben müssen, in ihren Geschäftslocalitäten oder Verkaufsbuden ungestempelt oder nicht im richtigen Stande erhalten, vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze ungestempelter oder nicht im richtigen Stande erhaltener Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden. Die Anwendung oder der Besitz falscher Maße, Gewichte oder Waagen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Artikel 15.

Diese Maß- und Gewichtsordnung tritt mit dem

Gegeben München, den 29. April 1869.

1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage sind alle entgegenstehenden früheren allgemeinen oder örtlichen auf Gesetz, Verordnung, polizeilichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhenden Vorschriften über das Maß- und Gewichtswesen, dann die Art. 194 und 195 des Polizeistrafgesetzbuches aufgehoben.

In Bezug auf das Medicinalgewicht kann ein kürzerer Einführungstermin im Verordnungswege festgestellt werden.

Artikel 16.

Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insoferne die Betheiligten hierüber einig sind.

Gewerbtreibende, welche in einem öffentlichen Geschäftslocal Kauf oder Verkauf treiben, haben, wenn sie hiebei das neue Maß oder Gewicht anwenden wollen, dieses bei Vermeidung der in Art. 14 festgesetzten Geldstrafe in ihren Verkaufslocalitäten durch eine Aufschrift ersichtlich zu machen.

Auf die Maßbestimmung im Malzaufschlagswesen findet diese Uebergangsmaßregel jedoch keine Anwendung.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 29. Mai 1869.

Inhalt:

Gesetz, die Gemeindeordnung für die Pfalz betr. (Beilage IV zum Landtags-Abschiede.)

Gesetz,

die Gemeindeordnung für die Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Pfalz, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 12 und Art. 51 unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Artikel 1.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 2.

Die dermalen bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

Artikel 3.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören.

Artikel 4.

Nur mit Zustimmung aller Betheiligten und mit

Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

1. die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;
2. die Wiederauflösung solcher Verbände;
3. die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeinde-Markungen;
4. die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 — 4 erforderlich, daß sich mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Gemeindebürger dafür ausgesprochen haben, in den übrigen Fällen genügt ein zustimmender Beschluß des Gemeinderathes.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimathrechte für die dort heimathberechtigten Personen gesichert ist.

Artikel 5.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.

Artikel 6.

Die dermalen bestehenden Bürgermeistereibezirke werden vorbehaltlich der nach gegenwärtigem Artikel zulässigen Veränderungen beibehalten.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeinderäthe sämmtlicher betheiligten Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermanglung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsraths-Ausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Artikel 7.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungsgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.

Artikel 8.

Es besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung.

Gemeinden, welche bisher den Namen einer Stadt geführt haben, sind zu dessen Beibehaltung sowie zu Beibehaltung ihres Wappens berechtigt. Die Annahme solcher Titel und Wappen von Seite anderer Gemeinden bedarf der königlichen Bewilligung.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeinde-Angehörigen, deren Rechten und Pflichten.

Artikel 9.

Gemeinde-Angehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch blos das Heimathrecht in der Gemeinde besitzt.

Artikel 10.

Volljährige selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimathberechtigt, wohnhaft und mit einer directen Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

Digitized by Google

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Hausföhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Artikel 11.

Volljährige und selbständige in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile heimathberechtigte Männer haben auf Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der sie treffenden Heimathgebühr Anspruch, wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und innerhalb dieser Frist eine in der Gemeinde angelegte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;
b) wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, so lange nicht vollständige Rehabilitation erfolgt ist;
c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;
d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der im Strafgesetzbuche Art. 28 bezeichneten Rechte oder eines Theiles derselben oder die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden kann;
e) wenn er die Strafolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind;
f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;
g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Ueber die Verleihung des Bürgerrechtes auf Grund vorstehender Bestimmungen beschließt der Gemeinderath.

Artikel 12.

Abgesehen von der Vorbedingung der Heimathberechtigung in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile haben unter den Voraussetzungen des Art. 11 auch Ausländer, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes. Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Wird das Bürgerrecht auf Grund gegenwärtigen Artikels an einen Ausländer verliehen, so erwirbt derselbe durch den bewilligenden Beschluß, für welchen die

Digitized by Google

Bestätigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.

Artikel 13.

Volljährige selbständige in einer anderen bayerischen Gemeinde heimathberechtigte Männer, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst mit Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer im Gesammtbetrage von mindestens drei Gulden angelegt sind, können durch Beschluß des Gemeinderathes zur Erwerbung des Bürgerrechtes und Bezahlung der Heimathgebühr angehalten werden.

Artikel 14.

Das Bürgerrecht erlischt mit dem Verluste des Heimathrechtes; Personen, welche das letztere später wieder erwerben, sind jedoch von der Entrichtung einer Heimathgebühr befreit.

Die Ausübung des Bürgerrechtes ruht:

1. wenn ein Bürger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt;
2. wenn er nicht mehr mit einer directen Steuer in der Gemeinde angelegt ist;
3. wenn er nicht mehr als selbständig zu erachten ist.

Die Befugniß zur Ausübung des Bürgerrechtes tritt kraft des Gesetzes wieder ein, sobald das Hinderniß dieser Ausübung weggefallen ist.

Artikel 15.

Wenn ein in Anwendung des Art. 13 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht und das Heimathrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer anderen Gemeinde erwirkt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Heimathgebühr.

Artikel 16.

Jeder Gemeindebürger genießt das Recht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

1. bei der Berathung und Abstimmung über Gemeinde-Angelegenheiten mitzuwirken;

2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Artikel 17.

Der Gemeinderath ist befugt, volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.

Artikel 18.

Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Artikel 19.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objecte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Artikel 20.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeinde-Angehörigen benützten Gemeinde-

Digitized by Google

gründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur gegen Auferlegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen, und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Heimathsberechtigten in der Gemeinde angelegt sind.

Auf diese Abstimmung haben die Vorschriften des des Art. 78 Abs. IV und V keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Antheil und der Vertheilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsactes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der betreffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

Artikel 21.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 20 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden mäßigen Abgabe gestattet werden will.

Artikel 22.

Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldcultur nicht geeignet sind, oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wies-Gründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Artikel 23.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 24.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile der Gemeinde-Angehörigen findet jedoch auch fernerhin statt, soweit hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht, oder die Benützung der Almenden und die Vertheilung des Gabholzes bisher zugelassen war.

Die Vertheilung von Ueberschüssen der Erträgnisse des Gemeindevermögens an die Gemeinde-Angehörigen ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen.

Artikel 25.

Soferne nicht durch besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet ist, haben alle in der Gemeinde Heimathberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlichen Anspruch auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Artikel 26.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objecten ihres Nutzungsrechtes

Digitized by Google

ruhenden Laſten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu beſtreiten und die etwa beſtehenden Gegenleiſtungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgniſſe eines Gemeindegutes theilweiſe zum Beſten der Gemeindekaſſe und theilweiſe zum Privatvortheile verwendet, ſo ſind die in Abſ. I erwähnten Laſten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekaſſe und den Betheiligten zu tragen.

Artikel 27.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anſpruch genommen, ſo entſcheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen ſich die Anſprüche auf den Gemeindeverband, ſo entſcheiden die Verwaltungsbehörden.

Artikel 28.

Entſteht Streit darüber, ob ein Vermögensſtück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer ſei oder entſteht Streit darüber, ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beſchränkt ſei, ſo hat die der betheiligten Gemeinde vorgeſetzte Verwaltungsbehörde den Sühneverſuch vorzunehmen. Dieſelbe iſt berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbſthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorſorglichen Verfügungen zu treffen. Dieſe ſind ſo lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorſorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptſache, ſei es über die Beſitz- oder Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Intereſſe der Gemeinde die Einleitung eines ſolchen Rechtsſtreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung ſeinem Antrage nicht ſtattgegeben, ſo iſt die Entſcheidung der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt iſt, den Sühneverſuch vorzunehmen und, wenn dieſer mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzuſtellen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Gemeindebedürfniſſen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Artikel 29.

Außer den in beſonderen Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes oder in ſonſtigen Geſetzen und geſetzmäßigen Verordnungen feſtgeſtellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 85 Abſ. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Deckung der Koſten für Führung der Civilſtandsregiſter, die Herſtellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöſchanſtalten und Löſchgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsſtraßen, öffentlichen Brunnen, Waſſerleitungen und Abzugskanäle, die Herſtellung und Unterhaltung der Markungsgränzen, Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an ſolchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Herſtelluug und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiſer, Orts- und Warnungstafeln, ſowie die Anſchaffung der Geſetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herſtellung und Unterhaltung ſolcher Einrichtungen oder zur Beſtreitung des erforderlichen Koſtenaufwandes werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 30.

Die Gemeindeausgaben ſind zunächſt aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für beſondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hierfür geleiſteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekaſſe geſetzlich zugewieſenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanſtalten feſtgeſetzten Gebühren und ſonſtigen Erträgniſſen dieſer Anſtalten, aus etwaigen

Digitized by Google

Zuschüssen des Staates und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Artikel 31.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in der Pfalz bisher noch nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Dieselben sollen auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht ausgedehnt werden.

Bei Erhebung eines Fleischaufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg und Brücken-Zölle können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

Artikel 32.

Oertliche Aufschläge sollen soweit thunlich nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen, und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften wird als Polizeiübertretung behandelt und unterliegt der Aburtheilung der hierfür zuständigen Einzelngerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren werden durch die zuständigen Civilgerichte entschieden.

II. Gemeindeumlagen.

Artikel 33.

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.

Artikel 34.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der folgenden Artikel alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Capitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten

sich entziffernden Capitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 35 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer nicht zur Erhebung gelangt.

Artikel 35.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1. Schlösser und Gärten, welche zur königlichen Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthume des regierenden Königs befinden.
2. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.

Artikel 36.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 34 Abs. II und III und Art. 35 Ziff. 2 zu berechnenden directen Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Befürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 85 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen directen Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Die königlichen Steuerbehörden sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Artikel. 37.

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht dem Gemeinderathe zu.

Wird mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden directen Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeinderathes ist, zu dieser Berathung und Beschlußfassung besonders zu laden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 18 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das Bürgerrecht auszuüben befugt sind. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzliche Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Wird von dem Gemeinderathe eine Umlage oder Umlagenerhöhung oder eine durch Umlagen zu deckende Ausgabe beschlossen, so kann jeder der in Abs. II bezeich-

neten Höchstbesteuerten, welcher an der Berathung Theil genommen und sich nicht zustimmend erklärt hat, bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde führen.

Der angefochtene Gemeinderathsbeschluß ist außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sich ergibt, daß die durch die Umlage zu deckende Ausgabe weder gesetzlich nothwendig, noch im Interesse der Gemeinde erforderlich ist.

Artikel 38.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen, wie jene der übrigen Gemeindegefälle erfolgt, nachdem sie von dem Bürgermeister für vollziehbar erklärt sind, auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

III. Gemeindedienste.

Artikel 39.

Die Leistung persönlicher Gemeindedienste durch Gemeindeangehörige findet in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt.

In Fällen, in denen die Gemeinde zur Bestreitung von Kosten für Arbeiten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige sind, Umlagen erhebt, kann der Gemeinderath den Umlagenpflichtigen gestatten, die sie treffenden Umlagenbeträge durch Fuhr- oder Handarbeiten abzuverdienen. Die Fuhr- und Handarbeitslöhne sind vorher durch den Gemeinderath festzusetzen. Wer die ihn treffenden Umlagequoten nicht abverdient, wird zur Zahlung der schuldigen Umlage angehalten.

IV. Besondere Bestimmungen.

Artikel 40.

Zu den Lasten der Gesammtgemeinde gehören nicht:

1. Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldcultur beziehen; sie fallen vielmehr den betheiligten Grundeigenthümern nach dem Maßstabe der Grundsteuer zur Last;
2. Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Die Anordnung und Vertheilung dieser Ausgaben auf die Pflichtigen geschieht vorbehaltlich der Beschwerdeführung durch den Gemeinderath unter Beiziehung eines Ausschusses von drei bis fünf betheiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung demselben unter Leitung des Bürgermeisters überlassen wird.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Ziff. 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Artikel 41.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Artikel 42.

Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistun-

Digitized by Google

gen an die seiner Verwaltung untergebenen Kassen darf der Gemeinderath nur aus erheblichen Gründen bewilligen.

Artikel 43.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeinde-Angehörigen bezüglich der Militär-Einquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Artikel 44.

Die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverbande sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insoferne er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen ist, oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Artikel 45.

Die Aufnahme eines Anlehens von Seite der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Capitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeinde-Angehörigen geschehen kann.

Artikel 46.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfondes haften zunächst der Bürgermeister und Einnehmer, jeder in seinem Wirkungskreise.

Artikel 47.

Die Aufnahme eines Anlehens ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen . . . . . 500 fl.;
in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen . . . . . 1000 fl.;
in Gemeinden von 5000 bis 20,000 Seelen . . . . . 5000 fl.

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 46 Abs. 1 nicht genügt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 45 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Artikel 48.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere Kassen derselben Gemeinde sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf

Digitized by Google

Grund eines Beschlusses des Gemeinderathes und beziehungsweise der gesonderten Verwaltung der betheiligten Kassen erfolgen.

Das Nämliche gilt bei Vorschüssen aus einer Gemeindekasse an eine von derselben Einnehmerei verwaltete Kasse einer anderen Gemeinde.

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Artikel 49.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Artikel 50.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Artikel 51.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes, unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung, mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, und wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Artikel 52.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 53.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Königl. Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde; bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann die jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

I. Bildung des Gemeinderaths.

Artikel 54.

Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist der Gemeinderath. Er verwaltet deren Angelegenheiten vorbehaltlich jener Fälle, für welche ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich ist. Das Vollzugs-Organ des Gemeinderaths ist der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der gesetzliche Stellvertreter.

Artikel 55.

Der Gemeinderath besteht:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem und in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen aus zwei Adjunkten und außerdem;

c) in Gemeinden bis zu 300 Seelen aus 6, in Gemeinden von 300 bis 500 Seelen aus 8,
in Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen aus 10,
in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen aus 12,
in Gemeinden von 1500 bis zu 2500 Seelen aus 16,

Digitized by Google

in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen aus 20,
in Gemeinden von 5000 und darüber aus 24
Gemeinderäthen.

Artikel 56.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe versehen ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich, vorbehaltlich der Entschädigung für Auslagen. Außerdem steht es den Gemeinderäthen der größeren Städte frei, dem Bürgermeister je auf ein Jahr einen Betrag als Repräsentationsgebühr zu bewilligen.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters hat der Adjunkt, wo deren mehrere sind, zunächst der erste Adjunkt denselben zu vertreten. Kann auch die Stellvertretung durch den Adjunkten nicht stattfinden, so gebührt dieselbe einem von dem Gemeinderathe besonders bezeichneten Mitgliede des Gemeinderaths. Von dieser Stellvertretung ist der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde und dem Landgerichte Anzeige zu erstatten.

Artikel 57.

Die Bürgermeister und Adjunkten bedürfen der Bestätigung der Kreisregierung und werden durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde zum Königl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeinderäthe sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Adjunkten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Artikel 58.

Die Mitglieder des Gemeinderaths sind jederzeit zum Austritte berechtigt.

Findet der Austritt eines einzelnen Mitgliedes statt, so hat dasselbe dem Bürgermeister und durch diesen dem Gemeinderathe Anzeige zu machen.

Erfolgt der Austritt einer so großen Anzahl, daß der Gemeinderath beschlußunfähig wird, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Der freiwillige Rücktritt des Bürgermeisters oder Adjunkten ist dem Gemeinderathe und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

In den Fällen des Abs. III und IV hat die vorgesetzte Behörde eine Neuwahl anzuordnen. Bis die in Folge derselben neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Artikel 59.

Der nothwendige Austritt hat wegen Verlustes der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften oder wegen solcher Verhältnisse zu erfolgen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber den auf Grund des gegenwärtigen Artikels stattfindenden nothwendigen Austritt hat der Gemeinderath vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu beschließen.

Artikel 60.

Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäthe und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei, der Fälschung oder der Sittlichkeitsverletzung vor ein Strafgericht verwiesen oder im Falle der directen Ladung erstinstanzlich verurtheilt sind, unterliegen für die Dauer des weiteren Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister und Adjunkten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf Gemeinderäthe und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Digitized by Google

Artikel 61.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und Adjunkten werden durch Verordnung bestimmt.

Artikel 62.

Dem Bürgermeister ist es überlassen, entweder gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten unmittelbar Sorge zu tragen oder einen eigenen Gemeindeschreiber zu ernennen. Der letztere kann durch Dienstvertrag, jedoch höchstens auf die Dauer der Funktionszeit des Bürgermeisters aufgenommen werden und hat im Gemeinderathe eine berathende Stimme.

Größere Gemeinden können zur Besorgung des Bauwesens eigene Techniker aufstellen, welchen in den betreffenden technischen Fragen eine berathende Stimme im Gemeinderath zukommt.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

II. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Artikel 63.

Vorstand des Gemeinderathes ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung, beziehungsweise Bewahrung

a) der Civilstands-Register,
b) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde,
c) der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge und des Gemeindeplanes,
d) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften u. dgl.,
e) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen,
f) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimathberechtigten,
g) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt zunächst die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeinderathes, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Artikel 64.

Der Gemeinderath stellt das Dienstpersonal, dessen Ernennung nicht dem Bürgermeister oder einer andern Behörde zusteht, in widerruflicher Weise an und bestimmt dessen Functionsgehalt.

Er beschließt über die dem Bürgermeister für Herstellung der schriftlichen Arbeiten zu gewährende Entschädigung, falls derselbe diese Arbeiten selbst übernommen hat.

Er hat die den Verwaltern des Stiftungsvermögens, soferne dieselben für ihre Functionen nicht einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung festzusetzen, ebenso den Gehalt der vom Bürgermeister zu ernennenden Angestellten zu bestimmen.

Artikel 65.

Die Gemeinde-Einnehmereien haben fortzubestehen. Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche Einkünfte nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre den Betrag von zwanzigtausend Gulden jährlich

Digitized by Google

überschreiten, haben das Recht, einen besonderen Gemeinde-Einnehmer aus der Reihe der geprüften Einnehmerei-Adspiranten aufzustellen, und dessen Gehalt festzusetzen, welcher jedoch nicht hinter den im Allgemeinen für die Gemeinde-Einnehmer bestimmten Hebgebühren zurückbleiben darf.

Ist die Gemeinde-Einnehmerei in solchen Gemeinden mit der Steuer-Einnehmerei vereinigt, so kann die Gemeinde erst im Erledigungsfalle von ihrem Rechte Gebrauch machen.

Artikel 66.

Der Gemeinderath führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Artikel 67.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kasse-Angelegenheiten durch den Gemeinde- resp. Stiftungs-Einnehmer.

Dem Bürgermeister, dem Adjunkten und jedem Gemeinderathe ist untersagt, die Verwaltung der Gemeindekasse selbst zu führen.

Bürgermeister und Einnehmer haften, jeder in dem ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise, zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer haben die verordnungsmäßig festgesetzte Caution zu leisten.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Ausschüsse aus Mitgliedern dieses Collegiums oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern gebildet werden, deren Auswahl dem Gemeinderathe zusteht.

Solche Ausschüsse sind dem Gemeinderathe unterstellt;

der Bürgermeister, ein Adjunkt oder ein vom ersten bezeichnetes Gemeinderathsmitglied führt den Vorsitz.

Artikel 68.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat October hat der Gemeinderath den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderath den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich die Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 89 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeinderath besonderen Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt.

Artikel 69.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, binnen dieser Frist bei Meidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen.

Sodann sind die Rechnungen von dem Gemeinderathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene

Digitized by Google

Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid die Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 90 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Gemeinderath hat jährlich nach beendeter Rechnungsrevision die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Artikel 70.

Der Gemeinderath nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei.

Artikel 71.

Die Handhabung der Ortspolizei ist, vorbehaltlich der dem Adjunkten durch den Strafprozeß zugewiesenen concurrirenden Mitwirkung, dem Bürgermeister allein übertragen. Hiernach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höhern Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzungen der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln so weit nöthig vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelrichter des Bezirks gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Markungsgränzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

Artikel 72.

Es steht den Gemeinden frei, eigene besoldete Polizeicommissäre aufzustellen, die unter der Oberleitung des Bürgermeisters die Polizeigeschäfte besorgen.

Digitized by Google

Dieselben bedürfen der Bestätigung durch die Distrikts-Polizeibehörde.

Sowohl der Gemeinderath als die Distriktspolizeibehörde können deren Entlassung vorbehaltlich der Beschwerdeführung verfügen.

Artikel 73.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten wird mit Zustimmung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde ein eigener Adjunkt vom Gemeinderathe gewählt. Derselbe hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Artikel 74.

Der Gemeinderath erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

Artikel 75.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Wald-Schutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben, vorbehaltlich des Art. 40 zur Sicherung ihrer Existenz genügende Bezüge zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 die Versorgung invalider Unteroffiziere 2c. betr. bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden.

Die in Abs. 1 bezeichneten Bediensteten werden von dem Gemeinderathe aufgestellt und können von demselben

vorbehaltlich der Beschwerdeführung jederzeit entlassen werden.

Die Ortspolizeidiener und Feldhüter sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Bestätigung, Verpflichtung und Diensteseigenschaft der zum Forstschutze aufgestellten Individuen kommen die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgesteckten Frist die in Abs. I bezeichneten Bediensteten aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Artikel 76.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Artikel 77.

Der Bürgermeister ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen und

Digitized by Google

giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr. zur Ausführung zu bringen.

III. Geschäftsgang.

Artikel 78.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeinderath kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falls einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit auszuschließen sei, wird vom Gemeinderathe in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeinderath eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Erlaß der Kreisregierung, Kammer des Innern, geregelt.

IV. Gemeindeversammlung.

Artikel 79.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger anwesend sind, oder die Versammlung unter Angabe des Zweckes mittelst der Schelle und Anschlags am Gemeindehause, letzteres wenigstens drei Tage lang vor dem Zusammentritt, berufen ist.

Behufs Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderathe bestimmte Anträge vorzulegen.

Artikel 80.

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu.

Er hat ungebührliche Störungen der Versammlung

Digitized by Google

ferne zu halten und ist befugt, die Ruhestörer mit Geldbuße bis zu einem Gulden zu bestrafen.

In größeren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung auf Anordnung des Gemeinderathes derart abgehalten werden, daß die Berathung und Abstimmung gleichzeitig in mehreren Locales stattfindet. Der Gemeinderath hat zu diesem Behufe die Bezirke für die einzelnen Locale zu bestimmen und zur Ausübung der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Befugnisse ein Gemeinderathsmitglied in ein jedes Versammlungslocal zu entsenden. Die Gemeindebürger sind nur in dem Locale desjenigen Bezirkes, in welchem sie wohnen, stimmberechtigt. Für jedes Versammlungslocal hat der Gemeinderath ein Verzeichniß der dortselbst zur Stimmabgabe berechtigten Gemeindebürger zu fertigen und zur Auflage zu bringen.

Artikel 81.

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erfordert ist, kann ein solcher durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden zur Fassung des Beschlusses erforderlich ist, oder wenn die Abstimmung nach Maßgabe des Art. 80 Abs. III in

mehreren Lokalen stattfindet. Im letzteren Falle hat der Gemeinderath den Beschluß der Gesammtgemeinde in öffentlicher Sitzung festzustellen.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Artikel 82.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeinderäthe verwaltet.

Der Bürgermeister übt die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse in den zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden in derselben Weise, wie in seinem Wohnorte.

Er ist jedoch befugt, die ihm in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes zunächst zukommende Handhabung der Polizei und die Besorgung einzelner Gemeindeangelegenheiten den Adjunkten zu übertragen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeinderäthe können für den ganzen Bürgermeisterei-Bezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeinderathes an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Artikel 83.

Der Bürgermeister wird durch den Gesammtgemeinderath aus seiner Mitte auf fünf Jahre gewählt, und bedarf der Bestätigung nach Maßgabe des Art. 57.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in allen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnortes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

Artikel 84.

Die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die

Digitized by Google

Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermanglung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeinderäthe in der durch Art. 82 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

VI. Verwaltung in Nebenorten.

Artikel 85.

In den in Art. 5 bezeichneten Orten sind zur Verwaltung des gesonderten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens von den wahlberechtigten Gemeindebürgern dieser Orte aus den wählbaren Gemeindebürgern eigene Verwalter und, wenn nöthig, zwei bis vier Bevollmächtigte zu wählen, welche unter Leitung des Bürgermeisters die Verwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu führen haben.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden durch den Gemeinderath der Gesammtgemeinde verwaltet. Was außer der Polizei-Verwaltung, dem Heimath- und Armen-Verbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesammtgemeinde oder zu den besondern Angelegenheiten der Nebenorte gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge womöglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in gesetzlichem Instanzenzuge entschieden.

Als besondere Nebenorte sind auch einzelne Anwesen zu behandeln, welche eine eigene Markung bilden und keinen Antheil an den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Hauptortes haben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

Artikel 86.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates ausgeübt.

Artikel 87.

Alle Gemeinden sind den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordnet. Diese Unterordnung bezieht sich auf die Verwaltung der Polizei und der Gemeindeangelegenheiten.

Artikel 88.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinde gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Poli-

Digitized by Google

zeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 89 Abs. III, V, VI und VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtung in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend. Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Artikel 89.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden,
2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist,
3. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation, vorbehaltlich der den Finanzbehörden in Bezug auf die Visitation der Einnehmereien übertragenen Befugnisse.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene

Beschwerde (Art. 93) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstelle erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Verwaltungsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten.

Artikel 90.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festge-

Digitized by Google

stellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 91.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl.,
   c) in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 5000 fl. übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neuen Veräußerungen überschritten würden;
2. bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3. bei Vertheilung von Ueberschüssen der Gemeindeeinnahmen an die Gemeindebürger;
4. bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;
5. bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;
6. bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;
7. bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8. bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;
9. bei Capitalsausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Capitalsausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Artikel 92.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungs-Gerichtshofe zusteht.

Artikel 93.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anders bestimmt.

Diese Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Digitized by Google

Artikel 94.

Wenn der Bürgermeister sich aus dem Gemeindebezirke entfernt, so hat er den stellvertretenden Adjunkten davon in Kenntniß zu setzen. Dauert die Abwesenheit über acht Tage, so ist auch dem Gemeinderath und der Distriktsverwaltungs-Behörde Anzeige darüber zu erstatten.

Artikel 95.

Gemeinderathsmitglieder, welche ohne legalen Entschuldigungsgrund in drei nach einander folgenden Sitzungen nicht erscheinen, können durch Beschluß des Gemeinderaths als ausgetreten erklärt werden.

Artikel 96.

Die Disciplinargewalt über Bürgermeister, Adjunkten und sonstige Stellvertreter des ersteren steht den Behörden des Staates zu.

Die Disciplin über das vom Bürgermeister ernannte Dienstpersonal wird durch diesen, über die andern Gemeindebediensteten durch den Gemeinderath gehandhabt, doch kann der Bürgermeister auch über sie Geldbußen bis zu drei Gulden und Suspension vom Dienste verhängen.

Artikel 97.

Bezüglich der Bürgermeister und Adjunkten finden die Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

Bürgermeister und Adjunkten können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinar-Erkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung unter Zustimmung des Distriktsraths-Ausschusses des Dienstes entlassen werden.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbußen bis zu fünfzig Gulden zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Artikel 98.

Das Verfahren in Disciplinarfällen gegen Gemeindebedienstete richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disciplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist dies eine Distriktsverwaltungs-Behörde, so ist noch eine weitere Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. In Fällen, in denen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe einen Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Gemeinderathes sofort vom Dienste zu suspendiren.

Artikel 99.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1. wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen worden ist;
2. wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 100.

Wahlſtimmberechtigt ſind alle Gemeindebürger mit Ausſchluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürgerrechts ruht (Art. 14 Abſ. II), ferner derjenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälſchung verurtheilt worden ſind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff 4 und 5 des Strafgeſetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derſelben verloren und nicht vollſtändige Rehabilitation erlangt haben.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren (Falliment) eingeleitet iſt, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieſes Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Artikel 101.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlſtimmrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Artikel 102.

Wählbar für die Stelle eines Gemeinderaths, beziehungsweiſe eines Bürgermeiſters oder Adjunkten, ſind alle wahlſtimmberechtigten Gemeindebürger, welche das fünfundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Artikel 103.

Die Stelle eines Bürgermeiſters oder Adjunkten iſt mit dem activen Dienſtverhältniſſe eines Staatsdieners, Geiſtlichen, öffentlich angeſtellten Lehrers oder eines von der Gemeinde oder Kirche beſoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruheſtande können eine ſolche Stelle nur nach erhaltener Königl. Genehmigung übernehmen.

Die der activen Armee und den beſoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärperſonen, ferner zeitlich penſionirte Offiziere und Militärbeamten ſind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Artikel 104.

Die Beſtechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, ſoweit ſie die Beſtechenden und Beſtochenen betrifft, und für beide den Verluſt des Wahlſtimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Artikel 105.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Perioden von fünf zu fünf Jahren in den Monaten November und Dezember ſtatt und müſſen bis 15. Dezember beendet ſein.

Bis Ende October haben die Bürgermeiſter die Liſte aller Wahlſtimmberechtigten herzuſtellen.

Die Königl. Behörden ſind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufſchlüſſe ſofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Liſte iſt nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhauſe oder in einem ſonſt hiezu geeigneten Locale zur Einſicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reclamationen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths beſchieden, nach Lage der Sache die Liſten berichtigt und die Beſchlüſſe den Betheiligten eröffnet. Gegen dieſe Beſchlüſſe iſt innerhalb drei Tagen der Recurs an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde zuläſſig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liſte bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieſer Liſte eingetragen iſt, oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausſchuſſe nachgewieſen hat, daß er erſt nach Ablauf der Reclamationsfriſt in den Beſitz des Wahlrechtes gelangt oder daß ſein Wahlrecht ſeit Abſchluß der Liſte durch Entſcheidung einer höheren Inſtanz anerkannt worden iſt.

Die Liſte muß am Tage der Wahl in einem durch

Digitized by Google

vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Locale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Artikel 106.

Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeinderäthe vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Der Wahlcommissär wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ernannt.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf, und wenn die Zahl der bei der betreffenden Wahl Stimmberechtigten nicht mehr als sechzehn beträgt, aus drei Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Artikel 107.

Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllocale nicht zulässig.

Artikel 108.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Artikel 109.

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllocal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Artikel 110.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 105 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsactes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem

Digitized by Google

Namen desſelben in der Wählerliſte Vormerk zu machen, und iſt der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausſchuſſes zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausſchuſſe zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften iſt.

Die Wahlzettel müſſen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummern, desgleichen Wahlzettel, welche unterſchrieben ſind, endlich ſolche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, ſind, letztere ſoweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel ſoll ſo viele Namen enthalten, als Perſonen in dem Wahlgange zu wählen ſind. Wenn ein Wahlzettel mehr Perſonen vorſchlägt, ſo ſind zur Herſtellung der vorgeſchriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Anſatz zu laſſen. Wahlzettel, worin weniger Perſonen in Antrag kommen, ſind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, ſind dieſelben ſämmtlich ungiltig.

Artikel 111.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung iſt ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommiſſär und den Wahlausſchußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasſelbe werden insbeſondere die Beſchlüſſe des Wahlausſchuſſes über erhobene Beanſtandungen und über die Zulaſſung von Wählern, welche nicht in der Wahlliſte eingetragen waren, ſowie die Hauptergebniſſe der Wahl aufgenommen.

Neben dieſem Protokoll ſind zwei Stimmliſten zu führen, welche einen weſentlich ergänzenden Beſtandtheil desſelben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abſtimmungsactes von dem Wahlcommiſſär oder einem Ausſchußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verleſen und ſodann, ſoweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmliſten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingeſetzt und daneben in die

einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher ſie vorgeleſen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliſte wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlſtimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmliſten und ihre Uebereinſtimmung iſt durch den Wahlcommiſſär und den Wahlausſchuß zu überwachen und jeder desfallſige Anſtand ſofort zu berichtigen.

Artikel 112.

Nach Feſtſtellung des Wahlergebniſſes wird dasſelbe öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 113.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewieſen ſind, haben die Austretenden vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 119 ihre Function fortzuſetzen.

Artikel 114.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen ſind tax- und ſtempelfrei; die ſonſtigen Koſten hat die Gemeindekaſſe zu tragen.

Nur die etwaigen Reiſekoſten und Diäten der Wahlcommiſſäre übernimmt die Staatskaſſe.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Wahl des Gemeinderathes.

Artikel 115.

Die Wahl der Gemeinderathsmitglieder wird unmittelbar durch die Gemeindebürger vollzogen.

Außerdem werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode in ein und derſelben Wahlhandlung Erſatzmänner gewählt, deren Zahl ein volles Drittheil der für die Gemeinde feſtgeſetzten Zahl der Gemeinderäthe einſchließlich der Bürgermeiſter und Adjunkten zu betragen hat.

Jeder Wahlzettel ſoll ſo viele Namen enthalten, als die Zahl der hienach zu wählenden Gemeinderathsmitglieder und Erſatzmänner beträgt.

Digitized by Google

Artikel 116.

Der Wahlact ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat.

Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlact ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen.

Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und bekannt gegeben.

Artikel 117.

Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und zwar in der Art, daß von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, nur so viele als gewählt zu erachten sind, als die in Art. 55 und 115 festgesetzte Zahl der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner beträgt.

Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Werden mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird.

Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Werden mehrere Personen, welche mit einander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund der beiden vorstehenden Absätze vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Fall der Erledigung einer Stelle in den Gemeinderath zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird.

Artikel 118.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird der Eintritt in den Gemeinderath von Seite eines Gewählten abgelehnt, so tritt sofort der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

B. Wahl der Bürgermeister und Adjunkten.

Artikel 119.

Die neugewählten Gemeinderäthe haben alsbald in gesonderten Wahlhandlungen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Bürgermeister, dann den Adjunkten und, soferne ein zweiter Adjunkt zu wählen ist, diesen zu wählen.

Artikel 120.

Bei diesen Wahlen, wozu alle im Orte anwesenden Gemeinderathsmitglieder geladen werden müssen, sollen in der Regel wenigstens zwei Drittheile der Wähler ihre Stimmen abgeben. Ist diese Zahl mit Ablauf der von dem Wahlcommissär zuvor festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist erreicht, so ist die Abstimmung zu schließen.

Außerdem hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und die Nichterschienenen schriftlich vorladen zu lassen. Bleibt diese Vorladung erfolglos, so ist der Abstimmungsact zu schließen und die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen als genügend zu erachten.

Nach geschlossener Abstimmung darf niemand zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen werden; dem Schlusse hat jedoch die Aufforderung an die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, zur Stimmabgabe und die Gewährung einer kurzen Frist hiezu voranzugehen.

Digitized by Google

Der Wahlcommissär hat alsdann mit dem Wahlausschusse das Wahlergebniß festzustellen und bekannt zu geben.

Artikel 121.

Die Gewählten werden sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung vernommen, worauf im Falle der Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Artikel 122.

Nach beendigter Wahl sind die Wahlacten der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt hatte, und
c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultates kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In beiden Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 93 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Von den Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Artikel 123.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahl der Gemeinderäthe und Ersatzmänner, sowie der Adjunkten zu vollziehen.

Nach Beendigung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeinderäthe nach absoluter Stimmenmehrheit statt, wobei die Bestimmungen des Art. 120 und 121 zur Anwendung kommen.

Wählbar für die Stelle des Bürgermeisters ist jedes Gemeinderathsmitglied des Bürgermeisteibezirkes.

Wird als Bürgermeister ein Adjunkt der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl und die hiedurch erledigte Stelle eines Gemeinderathes durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeinderath der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeinderathes einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 122 zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Artikel 124.

Im Laufe einer Wahlperiode eintretende Erledigungen von Gemeindestellen, wofür Ersatzmänner vorhanden sind, werden durch die nachrückenden Ersatzmänner ergänzt.

Diese sind durch den Bürgermeister einzuberufen, wovon der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist. Sind Ersatzmänner nicht vorhanden, so ist eine außerordentliche Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderath, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzten Verwaltungsbehörden es als nothwendig er-

Digitized by Google

klären. Ein hierauf angestellter Antrag von Gemeindebürgern muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er wenigstens von einem Zehntheil der Gemeindebürger gestellt ist.

Fällt die Ergänzungswahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderathes in der in Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, so ist die Wahl als ungeschehen zu erachten, insoferne nicht die Bestimmung in Art. 123 Abs. VI Anwendung zu finden hat.

Bei den Ergänzungswahlen kommen die Bestimmungen über die ordentlichen Gemeindewahlen analog zur Anwendung.

Artikel 125.

Wer als Ersatzmann oder in Folge einer Ergänzungswahl eingetreten ist, hat nur für jene Zeit einzurücken, welche derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Siebente Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 126.

Die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Polizeicommissären ist aufgehoben. Bezüglich der den Bürgermeistern, Adjunkten und Polizeicommissären durch Art. 50 und Art. 144 des code d'instr. crim. zugewiesenen Verrichtungen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Artikel 127.

Wo in gegenwärtigem Gesetze die Seelenzahl der Gemeinde berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militär-Bevölkerung zu bemessen.

Artikel 128.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung werden für das erstemal in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt.

Artikel 129.

Die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse bleiben vorläufig aufrecht erhalten.

Artikel 130.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, erlöschen vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 129:

das Gesetz vom 17. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betreffend, und das Gesetz vom gleichen Tage, das Umlagenwesen im Rheinkreise betr.;

das Gesetz vom 28. Pluviose VIII, Art. 12—24; Art. 32 Abs. I Ziff. I und Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches, sowie alle sonstigen entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die über Einführung von Verbrauchsabgaben und jene über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzten verwalteten Stiftungen.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 3. Juni 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia betr. — Den Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Bundenthal, Bezirksamtes Pirmasens. — Das Ableben des Schullehrerseminar-Inspectors Priesters Dr. Joseph Saffenreuter in Würzburg betr. — Erledigte Bezirksarztstelle II. Klasse in Weidenberg. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königl. Regierung dem am 31. October 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage beigetreten ist und der Austausch der betreffenden Erklärungen zwischen der Königl. Regierung und dem Präsidenten der gedachten Republik stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

der Königl. Staatsrath

v. Daxenberger.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

der Präsident der Republik Liberia, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den großherzoglich mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten, Carl Albert von Kamptz, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse ꝛc.,

der Präsident der Republik Liberia:

den Consul der Republik zu Hamburg, C. Goedelt,

welche nach Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia und deren Staatsangehörigen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia soll gegenseitige Verkehrsfreiheit

Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy.

His Majesty the King of Prussia in the name of the Northgerman Confederacy on the one part, and

The President of the Republic of Liberia on the other part,

being desirous of increasing the intercourse of commerce and navigation between the Northgerman Confederacy and the Republic of Liberia, have agreed upon concluding a Treaty for the purpose, and appointed as their Plenipotentiaries to wit:

His Majesty the King of Prussia:

the sieur Charles Albert de Kamptz, His Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Courts of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz and the free Hanseatic Cities, Knight of the order of the red Eagle second Class etc.,

the President of the Republic of Liberia:

C. Goedelt, Esquire, Consul of the Republic of Liberia at Hamburg,

who, after having communicated to eachother their respective full powers found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles:

Article 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy, their subjets and citizens.

Article 2.

There shall be reciprocal freedom of intercourse between the Republic of Liberia and the

Digitized by Google

ſtattfinden. Es ſoll den Angehörigen der Staaten des Norddeutſchen Bundes geſtattet ſein, ſich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelaſſen werden oder künftig zugelaſſen werden möchten, aufzuhalten und daſelbſt Handel zu treiben. Sie ſollen für ihre Perſon und für ihr Eigenthum den vollſtändigſten Schutz genießen, es ſoll ihnen unter denſelben Bedingungen wie den Einheimiſchen freiſtehen, ohne Beſchränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Contracte oder irgend welche ausſchließliche Kaufs- oder Verkaufsprivilegien, an wen und von wem ſie wollen, zu verkaufen und zu kaufen; und ſie ſollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünſtigungen genießen, welche gegenwärtig oder künftig irgend welchen anderen Ausländern, Bürgern oder Unterthanen der meiſtbegünſtigten Nation eingeräumt werden. In Erwiderung deſſen ſollen die Bürger der Republik Liberia gleichen Schutz und gleiche Vergünſtigungen in den Staaten des Norddeutſchen Bundes genießen.

Artikel 3.

Es ſollen in der Republik Liberia keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von deutſchen Schiffen oder von in deutſchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalſchiffen oder von in Nationalſchiffen ein- oder ausgeführten Waaren derſelben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten, und ebenſo ſollen in den Staaten des Norddeutſchen Bundes keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Schiffen der Republik Liberia oder von ſolchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalſchiffen oder von in Nationalſchiffen ein- oder ausgeführten Waaren derſelben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

Artikel 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutſchen Bundes in irgend welchem Schiffe oder in

Northgerman Confederacy. The subjects of the Republic of Liberia shall be permitted to reside and carry on trade in all parts of the Northgerman Confederacy, where other foreigners now are or in future may be admiited. They shall enjoy full protection for their persons and their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whomsoever they like under the same conditions as the natives without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof, the citizens of the Northgerman Confederacy shall enjoy equal privileges in the Republic of Liberia.

Article 3.

No other or higher tonnage, import or other dues or taxes, shall be levied in the Estates of the Northgerman Confederacy on Liberian vessels or on merchandise imported or exported in Liberian vessels than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchandise of like nature imported or exported in national vessels, and in like manner no other or higher tonnage, import or other tolls, or dues shall be levied in the Republic of Liberia on vessels of the Northgerman Confederacy or on merchandise imported or exported in such vessels, but those which now are or in future may be levied upon national vessels, or on merchandise of like nature imported or exported in the same.

Article 4.

Wares or merchandise which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom whatever

Digitized by Google

deutſchen Schiffen aus irgend welchem Lande eingeführt werden, ſollen ſeitens der Republik Liberia nicht verboten noch mit höheren Abgaben als denjenigen belaſtet werden, welche von Waaren oder Gütern derſelben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugniſſe der Republik Liberia ſollen von dort durch Angehörige und Schiffe des Norddeutſchen Bundes unter ebenſo günſtigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

In gleicher Weiſe ſollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend welchem Schiffe, oder in Schiffen der Republik Liberia aus irgend welchem Lande eingeführt werden, ſeitens des Norddeutſchen Bundes nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belaſtet werden, welche von Waaren oder Gütern derſelben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden; und es ſollen alle Erzeugniſſe der Staaten des Norddeutſchen Bundes von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter ebenſo günſtigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

Artikel 5.

Der Schutz der Regierung der Republik Liberia ſoll allen deutſchen Schiffen, deren Führern und Mannſchaften zu Theil werden. Falls ein ſolches Schiff an der Küſte der Republik Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſollen die Ortsbehörden demſelben Hilfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür ſorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenſtände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. In gleicher Art ſoll der Schutz

or which shall be imported in Liberian vessels from any Country whatever shall not be prohibited by the Northgerman Confederacy nor encumbered with higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any other vessels wathsoever.

All and any produce emanating from the States of the Northgerman Confederacy shall be exported from the ports of the Northgerman Confederacy by Liberian citizens and Liberian vessels on conditions as favorable as enjoyed by the subjects of any other foreign State.

And in like manner, wares and merchandises, which shall be exported from the States of the Northgerman Confederacy in any vessel whatsoever, or which shall be imported in vessels of the Northgerman Confederacy from any country whatsoever shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor encumbered by higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any vessel whatsoever; and all produces of the Republic of Liberia, shall be exported thence by subjects of the Northgerman Confederacy and vessels of the Northgerman Confederacy, on conditions as favorable as those, on which they may be exported by the subjects and vessels of any other foreign State.

Article 5.

The protection of the Governements of the States of the German Confederacy shall be granted to all Liberian ships, their commanders and crews. If any such ship be wrecked upon the coast of the Northgerman Confederacy, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage and care that all objects saved from the wreck, shall be returned to their lawful owners. In like manner,

Digitized by Google

der Regierungen der Staaten des Norddeutſchen Bundes allen Schiffen der Republik Liberia, deren Führern und Mannſchaften zu Theil werden, und es ſollen, falls ein ſolches Schiff an den Küſten des Norddeutſchen Bundes Schiffbruch leiden ſollte, die Ortsbehörden demſelben Hilfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür ſorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenſtände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskoſten ſoll im Streitfalle durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter feſtgeſetzt werden.

Artikel 6.

Da in der Abſicht der vertragenden Theile liegt, ſich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der meiſtbegünſtigten Nation zu behandeln, ſo wird hiermit unter ihnen verabredet, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche einer der contrahirenden Theile in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig oder künftig gewähren ſollte, auf die Angehörigen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß zu Gunſten dieſes andern Staates unentgeltlich erfolgt iſt, oder gegen Gewährung einer Entſchädigung von möglichſt gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeſtändniß ein bedingtes war.

Artikel 7.

Es ſoll einem jeden der vertragenden Theile freiſtehen, im Gebiete des anderen zum Schutze des Handels Conſuln zu beſtellen, kein Conſul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, bei welcher er beglaubigt worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelaſſen iſt.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll für die Dauer von zwölf Jahren von dem 1. Juli 1868 an gerechnet und

the protection of the Governement of the Republic shall be granted to all German ships, their commanders and crews, and if any such ship be wrecked on the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges, shall in case of contention, be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Article 6.

It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention, to treat each other on the basis of the most favored nation, it is hereby agreed between them, that every favor, every preference or every immunity which either of the contracting parties may presently or at any future time grant to the subjects or citizens of any other State in matters of commerce or navigation, will be extended to the subjects of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other State should have taken place gratuitously or at a consideration of an indemnification as nearly as possible equal to the value, in case the favor shall have been conditional.

Article 7.

Each of the contracting parties, shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of commerce, but no Consul shall exercise official duties until he has been approved of and admitted in the usual form by the Governement to which he is accredited.

Article 8.

The present Treaty shall be in force for the term of twelve years, to commence on the 1st of

Digitized by Google

dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten in Kraft bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten zwölfjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen. Und es wird hiermit zwischen ihnen verabredet, daß nach dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 9.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und der Republik Liberia bewirkt werden.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen zwölf Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, in Hamburg ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg am ein und dreißigsten October 1860 und Sieben.

(gez.) C. A. Kampß.

(L. S.)

July 1868 and then continue in force for more twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same, each of the contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other at the end of said term of twelve years, or at any later period. And it is hereby agreed between them, that at the expiration of the twelve months after receipt of such notice, the present Treaty and all its conditions will totally cease and stand void.

Article 9.

The right of joining the present Treaty is reserved to any State, which is now or shall in future be a member to the Germanic Union of Customs.

Any accession to the present Treaty shall be obtained by reciprocal declaration between such acceding States and the Republic of Liberia.

Article 10.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications be exchanged at Hamburg as soon as possible not later, than within twelve months from this days date.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Threaty.

Done at Hamburg this thirty first day of October in the year of our Lord 1867.

(gez.) C. Goedelt.

(L. S.)

Digitized by Google

Nro. 9405 B. pr. den 21. Mai 1869.

(Den Unterſtützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge eines höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 16. d. M. № 5871 I erledigen ſich mit Ende des laufenden Schuljahres mehrere Unterſtützungen aus dem durch Allerhöchſte Entſchließung vom 26. November 1839 gegründeten Unterſtützungsfonde für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener im Bereiche des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, woran auch Töchter ſolcher Landgerichtsbeamten Theil nehmen, welche vor dem 1. Juli 1862 penſionirt wurden oder geſtorben ſind.

Nach Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung vom 26. November 1839 (Fortſetzung der Verordnungs-Sammlung Band 32 Seite 91 ff.) werden ſolche Unterſtützungen nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewieſen iſt, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskoſten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungs-Anſtalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter ſelbſt nicht vollſtändig beſtritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinſen von Activ-Capitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, ſondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kaſſen ohne Unterſchied, und die Bezüge aus den Kaſſen von Privat-Penſions-Anſtalten gerechnet. Ueber den Beſitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desſelben, dann über das jährliche Einkommen müſſen gerichtliche oder polizeiliche Zeugniſſe beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterſtützung für eine Tochter oder Mündel nachſuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derſelben vorzulegen.

Die Geſuche um ſolche Unterſtützungen ſind bei dem Staatsminiſterium des Innern einzureichen und für den erſten Fall neben den nach Vorſtehendem erforderlichen Nachweiſungen auch mit den Zeugniſſen:

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,
b) über ihre durch den Beſuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntniſſe,
c) über die beſtandene Schutzpocken-Impfung und über den Erfolg derſelben, dann
d) über ihren Geſundheitszuſtand

zu begleiten.

In dieſen Geſuchen iſt auch die öffentliche Erziehungs-Anſtalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweiſe gewünſcht wird.

Vorſtehende Beſtimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß desfallſige Geſuche längſtens bis 15. Auguſt d. J. bei dem Königl. Staatsminiſterium des Innern einzureichen ſeien.

Speyer, den 20. Mai 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10029 B. pr. den 31. Mai 1869.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Bundenthal, Bezirksamts Pirmaſens, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Bundenthal, im Amtsbezirke und Decanate Pirmaſens gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt im Hauptorte mit einer Filiale und einer Mühle 1384 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanſchlag	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	5	6

Digitized by Google

	fl.	kr.
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	35	54
5. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	20	38
sohin in Summa . .	313	38

welches Einkommen durch Zuschüsse aus Staatsmitteln bis zum Belaufe der Congrua von 800 fl ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9872 B. pr. den 29. Mai 1869.

(Das Ableben des Schullehrerseminar-Inspectors Priesters Dr. Joseph Saffenreuter zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. laufenden Monats wird die durch das Ableben des geistlichen Rathes Dr. Saffenreuter von hier erledigte Stelle eines Königl. Inspectors am Schullehrerseminar Würzburg unter Vorsetzung eines vierzehntägigen Termins zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Zu bemerken ist, daß mit der fraglichen Stelle der normativmäßige Gehalt eines Gymnasialprofessors und als Nebenbezug freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude verbunden ist.

Die Concurrenz um dieselbe ist in gleicher Weise

Geistlichen und Laien, welche den Nachweis einer tüchtigen theoretischen und praktischen Befähigung in dem pädagogischen Gebiete zu erbringen vermögen, eröffnet.

Würzburg, den 24. Mai 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

---

pr. den 1. Juni 1869.

(Die erledigte Bezirksarztstelle II. Klasse in Weidenberg betr.)

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Weidenberg ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 15. Juni l. J. einzureichen.

Speyer, den 1. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Mai l. J. auf das Bezirksamt Berneck den Bezirksamtsmann von Landau in der Pfalz, Friedrich Gummi, auf sein Ansuchen um Versetzung auf ein Bezirksamt im diesseitigen Bayern, zu versetzen, und

unterm 15. Mai l. J. den exponirten Bezirksamts-Assessor von Reichenhall, Adalbert Freiherrn von Harold, zum Bezirksamtmann von Landau in der Pfalz zu befördern.

Beilage. Neunte Verloosung gezogener Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 7. Juni 1869.

Inhalt:

Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. (Beilage V zum Landtags-Abschiede.) — Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1868.

Gesetz,

die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2. der Verarmung entgegenzuwirken.

Artikel 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob.

Artikel 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Artikel 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Google

Artikel 5.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Artikel 6.

Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Artikel 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armen-Unterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Artikel 8.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Artikel 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Artikel 10.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

Digitized by Google

1. den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Artikel 11.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Artikel 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1. den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimath oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3. für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Artikel 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Artikel 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

Artikel 15.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Artikel 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Artikel 17.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Artikel 18.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Localarmenfonds);
2. aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3. aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproductionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zu-

Digitized by Google

schüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;

6. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeinde-Ausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Artikel 19.

Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkasse-Beiträgen.

Artikel 20.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Abs. I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 % wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimathberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11, Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeits-Verhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es [illegible] in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann [illegible] treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

Artikel 21.

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden,

Digitized by Google

ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Artikel 22.

Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

a) aus den Bürgermeistern;

b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;

c) aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums;

d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;

e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;

f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:

a) aus dem Bürgermeister;

b) aus dem Beigeordneten;

c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;

d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;

e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;

f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Artikel 23.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner,

welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1. Personen, die unter Curatel stehen;
2. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3. diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4. die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Artikel 24.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Function widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Artikel 25.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Functionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

Artikel 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinde-Ordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Artikel 27.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Digitized by Google

Artikel 28.

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Artikel 29.

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Artikel 30.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Artikel 31.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimath unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltung zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Artikel 32.

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeinde-Ordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Artikel 33.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpfleg-

Digitized by Google

schaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Artikel 34.

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreißigsten Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung erfolgt ist.

Artikel 35.

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeinde-Ordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Artikel 36.

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den

Digitized by Google

Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

C. Geschäftsgang.

Artikel 37.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege

Artikel 38.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds;
4. die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungs-Anstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distrikts-Anstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5. die Gründung von Spar- und Vorschuß-Kassen und ähnlichen Anstalten.

Artikel 39.

Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3. aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Digitized by Google

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Artikel 40.

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmenberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Artikel 41.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungs-Anstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852,

die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deßhalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Artikel 42.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes.

Artikel 43.

Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distrikts-Verwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;

Digitized by Google

b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abtheilung.
Strafbestimmungen.

Artikel 44.

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1. durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen, werden bestraft:

1. arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten;
2. arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Artikel 45.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Nro. 9406 B. pr. den 20. Mai 1869.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

An

die sämmtlichen dem Königl. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Mit Bezug auf die Entschließungen des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 7. Dezember 1866 und vom 20. März 1868 (Finanz-Ministerialblatt von 1866 Seite 302 und von 1868 Seite 67) werden in nachstehendem Abdrucke die von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse hergestellten zwei Uebersichten bekannt gegeben, aus welchen

a) der Stand der am 1. Januar 1869 vorhandenen Mitglieder der gedachten beiden Vereine, ferner
b) die Zahl der in der Zeit vom 1. Januar bis ultim. Dezember 1868 verstorbenen Mitglieder und
c) die Zahl der aus der Vereinskassa unterstützten Staatsdiener-Wittwen und Waisen nach dem Stande vom 1. Januar 1869

zu entnehmen ist.

München, den 7. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Dr. Bischof.

I.

Uebersicht

der

Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines

für die

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener

sowie der

aus der Vereinskassa unterstützten Wittwen und Waisen

nach dem

Stande vom 1. Januar 1869.

Digitized by Google

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar								II. Zahl der im J. 1868 verstorb. Mitglieder u. zwar								III. Zahl der unterstützten Wittwen u. Waisen.											
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der I. Klasse: unter 50 Jahren.	2. Ordentliche Mitglieder in der I. Klasse: über 50 Jahre alt, verheirathet oder Wittwer mit minderjährigen Kindern.	2. Ordentliche Mitglieder in der II. Kl.: unter 50 Jahren.	2. Ordentliche Mitglieder in der II. Kl.: über 50 Jahre ꝛc.	2. Ordentliche Mitglieder in der III. Kl.: unter 50 Jahren.	2. Ordentliche Mitglieder in der III. Kl.: über 50 Jahre ꝛc.	Summa I.	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentl. Mitglieder in der I. Kl.: unter 50 Jahren.	2. Ordentl. Mitglieder in der I. Kl.: über 50 Jahre ꝛc.	2. Ordentl. Mitglieder in der II. Kl.: unter 50 Jahren.	2. Ordentl. Mitglieder in der II. Kl.: über 50 Jahre ꝛc.	2. Ordentl. Mitglieder in der III. Kl.: unter 50 Jahren.	2. Ordentl. Mitglieder in der III. Kl.: über 50 Jahre ꝛc.	Summa II.	1. der Wittwen von Mitgliedern der: I. Klasse mit 180 ℳ.	II. Klasse mit 120 ℳ.	III. Klasse mit 60 ℳ.	Summa III 1.	2. der Waisen: a) Einfache Waisen von Mitgliedern der: I. Klasse mit 36 ℳ.	II. Klasse mit 24 ℳ.	III. Klasse mit 12 ℳ.	Summa III 2a.	b) Doppelwaisen von Mitgliedern der: I. Klasse mit 54 ℳ.	II. Klasse mit 36 ℳ.	III. Klasse mit 18 ℳ.	Summa III 2b.
In dem Regierungsbezirke																												
Oberbayern	1	—	12	125	88	126	52	404	—	—	-	2	3	2	2	9	1	16	14	31	3	22	22	47	—	5	—	5
Niederbayern	—	—	4	87	51	121	29	292	—	—	—	—	2	1	—	3	—	3	4	7	—	6	13	19	—	—	—	—
Pfalz	—	2	5	53	38	37	16	151	—	—	—	—	1	—	—	1	—	6	3	9	—	12	9	21	—	—	—	—
Oberpfalz ꝛc.	—	2	4	83	65	95	27	276	—	—	1	3		—	—	4	—	5	5	10	—	10	10	20	—	—	—	—
Oberfranken	—	2	4	80	62	89	31	268	—	—	—	3	—	—	—	3	—	9	6	15	—	17	10	27	—	—	—	—
Mittelfranken	—	1	3	89	68	101	27	289	—	—	—	—	2	3	—	5	1	5	6	12	—	10	11	21	—	—	—	—
Unterfranken ꝛc.	—	1	3	109	78	119	47	357	—	—	—	—	3	—	1	4	—	9	7	16	—	14	11	25	—	—	2	2
Schwaben ꝛc.	—	1	6	93	60	102	30	292	—	—	—	2	1	2	—	5	—	5	6	11	—	11	4	15	—	—	—	—
Central-Staatskasse	2	16	64	49	47	43	24	245	—	—	3	—	1	—	—	4	5	6	4	15	5	7	7	19	—	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	—	1	21	9	13	6	50	—	—	—	—	1	—	—	1	—	4	2	6	—	3	—	3	—	—	—	—
General-Bergw.- u. Salinen-Administration	—	2	2	16	8	19	3	50	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
General-Zoll-Administration	—	1	3	30	45	94	70	243	—	—	—	—	2	—	—	2	1	6	3	10	—	5	6	11	—	—	10	10
Generaldirection der k. Verkehrsanstalten	—	5	11	135	51	169	19	390	—	—	—	—	1	2	2	5	—	7	13	20	—	10	21	31	—	—	—	—
Bankdirection in Nürnberg	—	—	1	7	3	15	—	26	—	—	—	—	—	1	—	1		1	2	3	—	—	5	5	—	—	—	—
Summa	3	33	123	977	673	1143	381	3333	—	—	4	10	17	11	6	48	8	82	75	165	8	127	129	264	—	5	12	17

Digitized by Google

II.

Ueberſicht

der

Mitglieder der Töchterkaſſa

ſowie

der aus dieſer Kaſſa unterſtützten Töchter

nach dem

Stande vom 1. Januar 1869.

Digitized by Google

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder			II. Zahl der im Jahre 1868 verstorbenen Mitglieder			III. Zahl der Unterstützungsfälle				
	Ehrenmitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa I.	Ehrenmitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa II.	für Töchter mit einer Präbende von jährlich 60 ℳ.	für je 2 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 90 ℳ.	für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 ℳ.	für je 4 u. mehr Schwestern m. einer Gesammtpräbende v. jährl. 160 ℳ.	Summa III.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern . . .	—	154	154	—	5	5	—	—	—	—	—
Niederbayern . . .	—	113	113	—	2	2	—	—	—	—	—
Pfalz	—	65	65	—	—	—	—	1	—	—	1
Oberpfalz ꝛc. . . .	—	148	148	—	3	3	—	—	—	—	—
Oberfranken . . .	—	98	98	—	2	2	1	—	—	—	1
Mittelfranken . . .	—	102	102	—	2	2	—	—	1	—	1
Unterfranken ꝛc. . .	1	136	137	—	3	3	—	2	—	—	2
Schwaben ꝛc. . . .	—	129	129	—	2	2	—	2	—	—	2
Central-Staatskassa . .	2	124	126	—	2	2	—	—	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	18	18	—	1	1	—	—	—	—	—
General-Bergwerks- u. Salinen-Administration . .	—	17	17	—	1	1	—	—	—	—	—
General-Zoll-Administration .	—	120	120	—	—	—	1	1	—	—	2
Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten . . .	—	125	125	—	2	2	—	—	—	—	—
Bankdirection in Nürnberg .	—	13	13	—	1	1	—	—	—	—	—
Summa	3	1362	1365	—	26	26	2	6	1	—	9

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 8. Juni 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung einer Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabaken und Tabakfabrikaten im Norddeutschen Bunde betr. — Gesuch der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Fortführung der gemeindlichen Grundbesitzbücher betr. — Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten betr. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Institut in München. — Erledigung von Freiplätzen am Königl. Erziehungsinstitute für krüppelhafte Knaben. — Gesuch des prakt. Arztes Dr. Weigand in Haßfurt um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Gesuch des Uhrmachers Carl Retter von München um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen Mitteln. — Ein Legat der Henriette v. Denis für das katholische Waisenhaus in Landstuhl. — Schenkung der Reliken des Philipp Jacob Ebel in Mußbach zu Gunsten der dortigen protest. Kirche. — Die Entweichung des Sträflings Christoph Carl Hammerbacher von Nürnberg aus der Staats-Erziehungsanstalt betr. — Uebereinkunft zwischen der Königl. bayerischen und der Königl. italienischen Regierung bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittelung von Civilstandsakten betr. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Einstellung der Erhebung einer Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabaken und Tabakfabrikaten im Norddeutschen Bunde betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die Vereinbarung in № 4 des Schlußprotokolles zum Vertrage zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin, den 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- S. 89 flg.), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Handelsvereines betr. (Ges.-Bl. pro 1866/69 № 14 daß von Seite des Norddeutschen Bundes die Erhebung der dortigen Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabaken und Tabakfabrikaten mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 9 des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks (Ges.-Bl. pro 1866/69 № 42) vom 1. Juli d. Js. ab eingestellt werden wird.

München, den 17. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Schlör. v. Varenberger.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

73

Nro. 8503 B. pr. den 3. Juni 1869.

(Gesuch der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die hier unten im Abdruck folgende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. März l. J. wurde der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld die nachgesuchte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern ertheilt.

Nachdem diese Gesellschaft die ihr auferlegte Caution geleistet und einen Hauptagenten in der Person des G. Verhuven in München für den Umfang des Königreiches bevollmächtigt hat, welcher auch in widerruflicher Weise die höchste Bestätigung erhielt, so werden in der Beilage die Satzungen dieser Gesellschaft mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß im Wege stehe.

Speyer, den 3. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete Königl. Staats-Ministerium ertheilt hiemit auf Grund des Artikel 193 des Polizei-Straf-Gesetzbuches und § 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Straf-Gesetzbuches betreffend", der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der von der Königl. preuß. Staatsregierung unterm 15. Juli 1856 genehmigten Statuten, sowie der vorgelegten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches über Actien-Gesellschaften, dann unter den zur analogen Anwendung kommenden Vorschriften der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, ferner 34 bis 38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend", unter nachstehenden Vorbehalten und Bedingungen:

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten oder Versicherungs-Bedingungen ohne Bewilligung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums in Anwendung zu bringen.
2. Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung, sowie der genehmigten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen hat in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Beide letzteren Veröffentlichungen können entweder durch Abdruck oder durch Beigabe einer dem Formate und der Auflage der einzelnen Kreisamtsblätter entsprechenden Anzahl von Exemplaren bewirkt werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden „Bayerischen Landeszeitung", beziehungsweise in dem an Stelle derselben etwa kundgegebenen Blatte zu veröffentlichen und 1 Exemplar dieser Veröffentlichung dem unterfertigten Königl. Staats-Ministerium in Vorlage zu bringen. Ebenso ist alljährlich bis zum 1. April eine wahrheitsgetreue Uebersicht über die Geschäftsverhältnisse des verflossenen Jahres im Königreiche nach dem anliegenden Schema anher einzusenden.
4. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungs-Bevollmächtigten im Sinne des Artikels 47 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches für

Digitized by Google

den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung des unterfertigten Königl. Staats-Ministeriums, während die Aufstellung der Agenten nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865 № 8185 zu erfolgen hat.

5. Die von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 25,000 fl festgesetzt, welche bei der priv. bayer. Hypotheken- und Wechselbank entweder baar oder in bayer. Staatspapieren oder in mit Zinsengarantie des bayer. Staates versehenen Werthpapieren zu hinterlegen sind.

Eventuell kann die Caution auch durch notarielle Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des Hauptagenten für alle aus dem Versicherungs-Geschäfte abzuleitenden Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft geleistet werden, soferne die Vermögens-Verhältnisse des Hauptagenten dieser Art der Cautionsbestellung nicht entgegenstehen.

6. Ueber die Höhe des gezeichneten und wirklich eingezahlten Actienkapitals der Gesellschaft ist ein amtlicher Nachweis beizubringen.

München, den 28. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 7781 F. pr. den 5. Juni 1869.

(Die Fortführung der gemeindlichen Grundbesitzbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Evidenthaltung der gemeindlichen Grundbesitzbücher sind mancherlei Mißstände zu Tage getreten, in Folge welcher sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, an die Königl. Bezirksämter, die Königl. Rentämter und Bürgermeisterämter nachfolgende Anordnungen, welche vom laufenden Umschreibjahre an in Vollzug zu setzen sind, ergehen zu lassen.

1.

Die gemeindlichen Grundbesitzbücher, wo solche bestehen, werden bei den Bürgermeisterämtern auf Grund der Katasterauszüge ergänzt.

2.

Zu diesem Behufe haben die Königl. Rentämter alljährlich sofort nach vollzogenem Katasterabschlusse die zu ergänzenden Katasterauszüge der Grundbesitzer durch die Bürgermeisterämter einsammeln zu lassen, dieselben unverzüglich zu ergänzen, und sie sodann sammt den Auszügen für die neu hinzu gekommenen Besitzer ohne Aufschub an die Bürgermeisterämter zurück gelangen zu lassen. Bis allerspätestens Ende Februar müssen sämmtliche Auszüge an die Bürgermeisterämter zurück gegeben sein.

Sollten die Katasterauszüge einzelner Grundbesitzer nicht beigebracht werden können, so haben sich die Königl. Rentämter an die Vorschriften des lithographirten Ausschreibens der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 9. Januar 1866 № 4361 C Abs. 3 und 4 zu halten.

3.

Nach Rückempfang der Katasterauszüge haben die Bürgermeisterämter Sorge zu tragen, daß die rentamtlichen Einträge auf denselben in die gemeindlichen Grundbücher übertragen und die Katasterauszüge alsdann unverweilt an die Grundbesitzer ausgehändiget werden.

Sollten beim Vollzuge des gemeindlichen Umschreibgeschäftes Unrichtigkeiten auf den Katasterauszügen wahrgenommen werden, so sind die fehlerhaften Auszüge unter genauer Beschreibung der wahrgenommenen Unrichtigkeiten dem Königl. Rentamte zurück zu geben, worauf hin letzteres das Geeignete zur Berichtigung von Kataster und Katasterauszügen vornehmen wird.

Digitized by Google

4.

Die von der Gebühr des Art. 53 der Katasterumschreibinstruktion vom 9. April 1847 (Amtsbl. № 39) auf die Ergänzung der gemeindlichen Grundbesitzbücher entfallende Entschädigung von 1 x. für jede zur Umschreibung gelangende Plannummer haben die Königl. Rentämter fort zu erheben und an die Gemeindeschreiber oder sonstige mit dem gemeindlichen Umschreibgeschäfte betraute Individuen hinauszuzahlen. Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn durch eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung nachgewiesen ist, daß die Gemeindekataster vollständig ergänzt sind.

In denjenigen Gemeinden, welche Duplikate von den rentamtlichen Umschreibkatastern und zugleich Sectionsbücher besitzen, kann für die Ergänzung der letzteren, wie solches in einem Theile der Gemeinden bereits geschieht, noch eine besondere Gratification aus den Gemeindekassen bewilliget werden.

5.

Gelegentlich der örtlichen Besitzstandsrevisionen ist sich zu vergewissern, ob die gemeindlichen Grundbücher ordnungsmäßig ergänzt sind oder nicht (Art. 51 der Katasterumschreibinstruktion).

Sollte ein Gemeindekataster zur Zeit der Frühjahrs-Besitzstandsrevision noch nicht ergänzt, oder sollten die Einträge nicht ordnungsmäßig vollzogen worden sein, so hat das Königl. Rentamt dem Königl. Bezirksamte Anzeige zu machen, worauf hin letzteres dem Bürgermeisteramte die entsprechenden Weisungen zugehen lassen wird.

Auf den rentamtlichen Güterwechselheften hat der Besitzstandsrevident immer zu constatiren, ob die Gemeindekataster ergänzt sind oder nicht.

Speyer, den 4. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 10365 B. pr. den 5 Juni 1869.

(Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wurde aus dem Antheile des Staatsministeriums des Innern an den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterlassenen in dem v. Stetten'schen öffentlichen Erziehungs-Institute zu Augsburg für protestantische Töchter pragmatischer Staatsdiener der inneren Verwaltung im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern ein Freiplatz gegründet, welcher für das Unterrichtsjahr 1869/70 zum erstenmale besetzt werden wird.

Bedingungen der Bewerbung sind:

1. das betreffende Mädchen muß das 11. Lebensjahr zurückgelegt haben, gesund und bildungsfähig sein;
2. die Gesuche der Eltern oder Vormünder müssen bis zum 1. August d. J. bei dem Königl. Staatsministerium des Innern und mit
   a) dem Taufscheine,
   b) dem Impfscheine,
   c) Schul- und sonstigen Unterrichtszeugnissen,
   d) Zeugniß eines amtlichen Arztes über körperliche Gesundheit und geistige Anlagen des Mädchens,
   e) einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes über das jährliche Einkommen und das Vermögen von Eltern und Kindern, über Genuß von Alimentationen, Präbenden, Freiplätzen und Unterstützungen sämmtlicher Kinder der Familie mit Angabe der Namen, der Geburtstage und dermaligen Verhältnisse derselben

   belegt sein;
3. der eintretende Zögling hat eine anständige Ausstattung mitzubringen, bezüglich deren übrigens keine bestimmte Vorschrift besteht;

Digitized by Google

4. Krankheitskosten sind besonders zu bezahlen, auch müssen die Eltern ꝛc für allenfallsige andere Nebenkosten aufkommen können;
5. der Eintritt in das Institut findet Mitte September statt.

Die Besetzung des Freiplatzes erfolgt seiner Zeit auf Antrag des Staatsministeriums des Innern durch Seine Majestät den König und es werden hiebei Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerberinnen sorgfältige Beachtung finden, weßhalb gewissenhafte Ausfertigung der Zeugnisse gewärtigt wird.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. M., pr. 3. l. M., wird dieser Freiplatz zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 4. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9610 B. pr. den 3. Juni 1869.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Institut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das nächste Schuljahr im Königl. Central-Blinden-Institut in München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung.

Bewerbungen um dieselben sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen den Königl. Bezirksämtern so zeitig vorzulegen, daß sie von diesen nebst der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 1. Juli mit Gutachten hieher eingesendet werden können.

Speyer, den 3. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9541 B. pr. den 3. Juni 1869.

(Erledigung von Freiplätzen am Königl. Erziehungs-Institute für krüppelhafte Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Königl. Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München werden für das nächste Schuljahr 4 Freiplätze aus königlichen Fonds erledigt, um welche sich Angehörige des ganzen Königreiches bewerben können.

Gesuche um diese Freiplätze sind bis zum 1. Juli mit den erforderlichen Belegen, insbesondere einem Zeugnisse des zuständigen Bezirksarztes über die geistige und körperliche Beschaffenheit des betreffenden Knaben, den Königl. Bezirksämtern vorzulegen, von diesen aber sofort an die unterfertigte Stelle mit Gutachten zu befördern.

Speyer, den 3. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9599 B. pr. den 24. Mai 1869.

(Gesuch des praktischen Arztes Dr. Weigand in Haßfurt um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 23. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund eines Gutachtens des Königl. Ober-Medizinalausschusses wird dem praktischen Arzte Dr. Weigand in Haßfurth die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe seiner Tinktur zur Vertreibung der Hühneraugen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß der Gebrauchs-Anweisung folgender Satz beigefügt werde: „Man muß sich hüten, den zum Bestreichen benützten Pinsel, ohne ihn zuvor sorgfältig ausgewaschen zu haben, oder überhaupt etwas von der Tinktur in den Mund zu nehmen."

Der Verkaufspreis wird für 1 Drachme Tinktur mit Flacon und Gebrauchs-Anweisung auf 36 Xr. festgesetzt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und den praktischen Arzt Dr. Weigand in Haßfurt auf seine hierorts unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 28. Januar d. J., deren Duplikat beiliegt, von vorstehender Entschließung unter Rückgabe der mitfolgenden 7 Atteste und des versiegelten Receptes verständigen zu lassen.

München, den 18. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 9600 B. pr. den 24. Mai 1869.

(Gesuch des Uhrmachers Carl Retter von München um die Bewilligung zum Verkaufe von kosmetischen Mitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 23. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Dem Uhrmacher Carl Retter von München wird auf Grund eines Gutachtens des Königl. Ober-Medizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Haarwassers und einer Waschessenz nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, hiemit ertheilt, und der Verkaufspreis für eine Unze Haarwasser auf 6 Xr. und für ein Loth Waschessenz auf 12 Xr. festgesetzt.

Der Gesuchsteller ist hievon auf seine hierorts unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 15. v. M. unter Rückgabe der anliegenden beiden versiegelten Recepte verständigen zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 9499 B. pr. den 24. Mai 1869.

(Ein Legat der Henriette v. Denis für das katholische Waisenhaus in Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Henriette v. Denis, geborne Bautrot, im Leben Ehegattin des Königl. Oberbaurathes Paul v. Denis,

Digitized by Google

vermachte dem katholischen Waisenhause zu Landstuhl ein Kapital von 25,000 Gulden mit der Bestimmung, daß die Erträgnisse aus demselben für die Zwecke dieser Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Anstalt zu verwenden seien.

Bestehender Vorschrift zu Folge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 9562 B. pr. den 29. Mai 1869.

(Schenkung der Relikten des Philipp Jacob Ebel in Mußbach zu Gunsten der dortigen protestantischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe und Erben des zu Mußbach verlebten Winzers Philipp Jacob Ebel haben der protestantischen Kirche von da ein Geschenk von 100 fl mit der Bestimmung übergeben, die Zinsen dieses Kapitals alljährlich unter Hausarme von Mußbach zu vertheilen.

Diese wohlthätige Handlung wird bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 9974 B. pr. den 31. Mai 1869.

(Die Entweichung des Sträflings Christoph Carl Hammerbacher von Nürnberg aus der Staatserziehungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Zuschrift der Königl. Regierung von Mittelfranken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

In der Nacht vom Pfingstsamstag auf den Pfingstsonntag ist der Sträfling Christoph Carl Hammerbacher von Nürnberg aus der Staatserziehungsanstalt Bruckberg entwichen.

Indem wir das Signalement des Entflohenen mittheilen, stellen wir das ergebene Ersuchen, die Distrikts-Polizeibehörden zur Späh auf denselben und Ablieferung an die genannte Anstalt im Falle Betretens anweisen zu wollen.

Ansbach, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Feder.

Breyer.

Signalement des Christoph Carl Hammerbacher.

Alter: 17 Jahre,
Größe: 5′ 7″,
Haare: dunkelblond,
Augen: braun,
Augenbrauen: dunkelblond,
Nase: stumpf,
Mund: etwas aufgeworfen,
Kinn: oval,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: bräunlich,
Körperbau: schlank.

Digitized by Google

Kleidung:

1 brauner Winterrock,
1 schwarzgraue Stoffhose,
1 farbiger Schlips,
1 braune Stoffkappe,
1 baumwollenes Hemd,
1 Paar Bundschuhe,

} sehr abgetragen.

gewissern, ob die Vorlage stattgefunden hat und gegebenen Falls Weiteres veranlassen.

Zweibrücken, den 31. Mai 1869.

Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

---

pr. den 2. Juni 1869.

An die Königl. Staatsprokuratoren bei den Bezirksgerichten, die Königl. Landrichter und die Civilstands-Beamten der Pfalz.

(Uebereinkunft zwischen der Königl. bayerischen und der Königl. italienischen Regierung bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittelung von Civilstandsakten betr.)

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. l. M. wird im Einverständnisse mit Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und Kammer der Finanzen, zum Vollzuge der bezeichneten im Kreis-Amtsblatte № 40 S. 830 ff. veröffentlichten Uebereinkunft verfügt:

1. von allen Civilstandsakten, welche in der Pfalz aufgenommen werden und einen Bürger des Königreichs Italien betreffen, ist von dem Civilstands-Beamten, der den Akt aufgenommen, sofort eine amtliche, kostenfreie Ausfertigung dem Königl. Staatsprokurator einzusenden, der sie nach erholter Beglaubigung der unterfertigten Stelle vorlegt;
2. die Königl. Landrichter und die Königl. Staatsprokuratoren werden sich bei den periodischen und Schlußverifikationen der Civilstands-Register ver-

---

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Grenz-Obercontroleur Friedrich Hering in Schweigen nach Breslau als Zollvereins-Controleur, nach erfolgter vertragsmäßiger Berufung des Genannten auf die bezeichnete Stelle, bis auf weiteres abgeordnet werde, und demselben den Titel „Zollinspector" mit dem Range eines Hauptzollamts-Controleurs zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20./24. Mai d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle eines functionirenden Staatsprokurator-Substituten dem geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Georg Friedrich Becker in Germersheim zu verleihen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19./23. Mai l. J. ist gestattet, daß der Königl. Gerichtsbote Ludwig Brenner in Landau den geprüften Gerichtsbotencandidaten Carl Wolf aus Gleiszellen als stellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Berufshandlungen eines Königl. Gerichtsboten auf die Dauer eines Jahres annehme.

Hiezu eine Beilage: Statuten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld nebst Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 10. Juni 1869.

Inhalt:

Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr. (Beilage VIII zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften betr. (Beilage X zum Landtags-Abschiede.)

Gesetz,

die pfälzischen Eisenbahnen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall einer Vereinigung der zur Zeit in der Pfalz bestehenden vier Eisenbahngesellschaften, nämlich der Ludwigsbahn-, der Maximiliansbahn-, der Nordbahn- und der Neustadt-Dürkheimerbahn-Gesellschaft zum Zwecke des gemeinschaftlichen Betriebes der bereits gebauten und weiter zu bauenden Eisenbahnen ist die Staatsregierung ermächtigt,

1. der Ludwigsbahngesellschaft für ihr Actiencapital von 11,659,000 fl. neben dem gesetzlich garantirten Zins ein Präcipuum bis zu fünf Procent und
2. der Maximiliansbahngesellschaft für ihr Actiencapital von 6,775,000 fl. neben dem garantirten Zins ein Präcipuum bis zu einem Procent

aus der gemeinschaftlichen Betriebsrente für den Zeitraum vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1904 zu gewährleisten.

Artikel 2.

Unter der gleichen Voraussetzung kann auch der Nordbahngesellschaft für ihre bereits gebauten, im Baue begriffenen und noch zu erbauenden Bahnen die Zinsgarantiezeit bis 31. Dezember 1904 ausgedehnt werden, wenn dieselbe zugleich sich mit der Neustadt-Dürkheimerbahngesellschaft vollständig vereinigt, in welchem Falle auch für die bereits gebaute Neustadt-Dürkheimerbahn und für

Digitized by Google

deren Fortsetzung bis Monsheim die Zinsgarantiezeit bis 31. Dezember 1904 verlängert werden kann.

Artikel 3.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn

a) von Landau in der Richtung von Pirmasens nach Zweibrücken, sowie eventuell zur Fortsetzung derselben nach Saargemünd, für ein Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 12,000,000 fl.,

b) von Landau nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz, für ein Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 2,500,000 fl.,

c) von Germersheim nach Wörth a. Rh. für das Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 2,500,000 fl.,

d) von Frankenthal nach Freinsheim zum Anschlusse an die Dürkheim-Monsheimerbahn für ein Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 725,000 fl.

einen jährlichen Zinsertrag bis zu 4½ Procent vom Tage der Vollendung und Eröffnung jeder einzelnen neuen Bahnstrecke an bis zum 31. Dezember 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem 4½ procentigen Zins des festgesetzten Bau- und Einrichtungscapitals entsprechenden Größe sicher zu stellen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf das Recht des unentgeltlichen Heimfalles der einzelnen Bahnen nach 99 Betriebsjahren zu verzichten, wenn dem Staate für die Dauer der Concessionszeit an den Ueberschüssen der jährlichen Betriebsrente über die garantirten Zinse ein Antheil eingeräumt wird.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.

Von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften).

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

Artikel 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl,

Digitized by Google

welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, namentlich:

1. Vorschuß- und Creditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine),
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Artikel 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschaften genügt die schriftliche Erklärung.

Artikel 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;

3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5. den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6. die Grundsätze, nach welchem die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12. die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Artikel 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht werden. Der Gesellschaftsvertrag ist in das

Digitized by Google

Genossenschaftsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jederzeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Artikel 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrags muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Uebereichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Artikel 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die Artikel 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Artikel 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich und gelten hiebei die im Handelsgesetzbuch und im Einführungsgesetze zu demselben in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

Artikel 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47 lit. c nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus

Digitized by Google

dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 10

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt. Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Artikel 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle der Gant die Voraussetzungen des Artikels 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung der Gant nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den andern Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

Artikel 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

Artikel 14.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 15.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Ge-

Digitized by Google

nossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Artikel. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der seinerzeitigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

Artikel 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Besteht der Vorstand nur aus Einem Mitgliede, so muß in dem Gesellschaftsvertrage wegen der etwa nöthig werdenden Stellvertretung Vorsorge getroffen werden.

Artikel 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenwesen betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Digitized by Google

Artikel 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Artikel 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Artikel 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in Art. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insoferne entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46 des Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

Artikel 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

Artikel 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Der Vorstand muß in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Die Bücher der Genossenschaft sind während zehn Jahren vom Tage des darin geschehenen letzten Eintrags an aufzubewahren.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Ablegung der Rechnung können nicht Personen bestellt werden, welche an der Geschäftsführung Theil genommen haben, wohl aber Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Digitized by

Sie sind, wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf keine geschäftlichen Zwecke, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, wegen Vergehens an Geld bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Artikel 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführug der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Artikel 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Prozessen auf seine Kosten einzutreten

Artikel 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einem geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit

Digitized by Google

bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 33

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

Artikel 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung der Gant (des Concurses, Fallments).

Artikel 35.

Wenn eine Genossenschaft andere als die im gegenwärtigen Gesetze (Art. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben des Staatsanwalts erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren ist gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richten und es finden hiebei, sowie bezüglich der Rechtsmittel die für die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen geltenden Vorschriften Anwendung.

Das Urtheil ist, soferne es die Auflösung der Genossenschaft ausspricht und in Rechtskraft erwachsen ist, von dem aburtheilenden Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung mitzutheilen.

Artikel 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge der eröffneten Gant ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger zur Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Die aus den Büchern der Genossenschaft ersichtlichen Gläubiger sind außerdem persönlich aufzufordern, sich zu melden.

Vorerwähnte Anmeldung und Bekanntmachung hat, wenn die Auflösung der Genossenschaft nach Art. 35 erfolgt ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses zu geschehen.

Artikel 37.

Ist über das Vermögen einer Genossenschaft Gant verfügt worden, so ist die Ganteröffnung von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen und es ist von Seiten des Gantgerichts dem Handelsgerichte, bei welchem das Genossenschaftsregister geführt wird, zur Bewirkung des Eintrags unverzüglich Anzeige zu erstatten. Eine Bekanntmachung dieser Eintragung findet nicht statt.

Digitized by Google

Artikel 38.

Zum Austritt ist jeder Genossenschafter berechtigt, sofern er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, soferne der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen ausschließen; ebenso wegen rechtskräftiger Verurtheilung in eine Strafe, womit die im Art. 28 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Strafolgen, oder einzelne derselben verbunden werden können.

Artikel 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (Art. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

Artikel 40

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle der Gant erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Artikel 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Artikel 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insoferne entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörigen Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Artikel 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Digitized by Google

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 43) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Artikel 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

Artikel 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden wie folgt verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (Artikel 39) noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

Artikel 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, soferne nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Bezirksgerichte die Eröffnung der Gant über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Artikel 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Digitized by Google

Artikel 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.

Artikel 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft ist außer dem Falle des Artikels 48 insbesondere auch dann die Gant zu eröffnen, wenn die Genossenschaft ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben, sowie die Genossenschafter sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung Widerspruch zu erheben. Ein Zwangsaccord (Concordat) findet nicht statt.

Die Gant über das Genossenschaftsvermögen zieht die Gant über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung der Gant hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald die Gant beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei der Gant angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Abs. 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren oder Genossenschaftern vor der Verification erhoben ist.

Artikel 52.

Nachdem die Gant so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in der Gant erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Gantgerichte mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

Artikel 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termines wird, wenn das Gantgericht ein Collegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richtercommissär) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich.

Digitized by Google

Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Artikel 54.

Nach Abschluß des im Artikel 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstande jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

In der Pfalz wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Artikel 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt, und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

Artikel 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen

die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte. (Art. 11.) Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Execution nicht gehemmt.

Artikel 57.

Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der Art. 52 bis 56.

Artikel 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

Artikel 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen kann (Art. 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der Art. 52 bis 58 in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Gantgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Artikel 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den Art. 52 bis 59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stand ist oder deren Erfüllung verabsäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

Artikel 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der Art. 52 bis 60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

Artikel 62.

Durch das in den Artikeln 52 bis 61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.
Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

Artikel 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, soferne nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt oder eine bereits angefangene Verjährung früher vollendet wird.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, soferne er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

Artikel 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren oder die Gantmasse, unterbrochen.

Artikel 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

Artikel 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den Artikeln 4, 6, 18, 23, 25, 26 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art 33 Abs. 2, Art. 36, 41, 48, 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Für das hiebei zu befolgende Verfahren sind die in den Artikeln 10 bis 24 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben ziehen gegen die

Digitized by Google

Vorstandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden nach sich.

Artikel 68.

Durch die im Art. 67 enthaltenen Bestimmungen wird die Anwendung der Strafgesetze nicht ausgeschlossen.

Artikel 69.

Die Genossenschaftsregister und die Einträge in dieselben, die Anmeldungen der bestellten Vorstände und Liquidatoren, die nach Art. 25 einzureichenden Mitglieder-Verzeichnisse und die zu erstattenden Anzeigen, sowie die über deren Vorlage stattfindenden Beurkundungen, endlich die zum Zwecke der vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu fertigenden Auszüge aus den Satzungen und dem Genossenschaftsregister sind tax- und stempelfrei.

Im Uebrigen kommen in Beziehung auf Stempel, Taxen und sonstige Gebühren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Zweites Hauptstück.
Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Artikel 70.

Gesellschaften, welche zwar unter den Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, welche aber die Bestimmung, daß alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen, sondern bestimmen, daß jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haftet, erwerben die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Rechte einer „registrirten Gesellschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Artikel 71.

Zur Gründung einer solchen Gesellschaft bedarf es

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts),
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma muß von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung: „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Gesellschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften oder registrirter Gesellschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritte der einzelnen Gesellschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Artikel 72.

Die Bestimmungen der Artikel 3 Ziff. 1 bis 11, Artikel 4 bis 8, Artikel 10, 11, Artikel 13 bis 38, Artikel 39 Abs. 2 und 3, Artikel 40 bis 46, Artikel 48 bis 50, Artikel 51 Abs. 1 bis 4, Artikel 67 bis 69 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht Anwendung.

Gleiches gilt von der Bestimmung des Artikels 66 mit Ausnahme der dort im ersten Absatze vorkommenden Hinweisung auf die Vorschriften der Artikel 52 bis 59 und Artikel 61.

Ebenso findet hier die Anwendung der Artikel 9 und 47 lit. c statt, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Vertheilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen — soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt — ausgeschlossen ist.

Artikel 73.

Der Gesellschaftsvertrag muß auch Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung des Geschäftsantheils und die Art der Erhebung der Beiträge.

Artikel 74.

Das in Artikel 4 bezeichnete Register ist für die

Digitized by Google

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht bei dem Handelsgericht gesondert zu führen.

Die dortselbst angeordnete Bekanntmachung muß auch die Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung der Geschäftsantheile und die Art der Erhebung der Beiträge.

Artikel 75.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters dauert die vertragsmäßige Haftung desselben noch zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, fort.

Diese Haftung erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Gesellschaft bis zum Ausscheiden des Gesellschafters eingegangen waren.

Vor dem Erlöschen dieser Haftung darf der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Gesellschafters und das sonst demselben auf Grund des Gesellschaftsvertrages gebührende Guthaben nicht hinausbezahlt werden.

Artikel 76.

Im Gesellschaftsvertrage ist zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsantheil eines Gesellschafters an einen Andern übertragen werden kann.

Jedenfalls bleibt der ausscheidende Gesellschafter subsidiarisch in derselben Weise verhaftet, wie dieses im Artikel 75 für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters angeordnet ist.

Artikel 77.

Ergibt sich aus einer Bilanz (Artikel 26), daß die Hälfte des Betrages der Geschäftsantheile der zur Zeit der Bilanzerrichtung der Gesellschaft angehörenden und in Gemäßheit des Artikels 75 noch in Haftung stehenden Mitglieder verloren gegangen ist, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der nach Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige erstatten.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Artikel 78.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gericht behufs der Eröffnung der Gant Anzeige machen.

Artikel 79.

Mitglieder des Vorstandes, welche den in den Artikeln 75 Abs. 3, 77 und 78 enthaltenen Anordnungen entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den hiedurch entstandenen Schaden.

Artikel 80.

Die Unterlassung der in Art. 77 und 78 vorgeschriebenen Anzeigen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes als Vergehen mit Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Schlußbestimmung.

Artikel 81.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt, beziehungsweise Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 11. Juni 1869.

Inhalt:

Gesetz, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. (Beilage XI zum Landtags-Abschiede.) — Bekanntmachung, den Vollzug des Auslieferungs-Vertrages mit Italien betr. — Die diesjährigen Prüfungen am Königl. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr. — Pfarrei-Verleihungen.

Gesetz,

die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, denen vielmehr unter den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen jeder beitreten kann, soferne sie nicht zu den öffentlichen Corporationen, zu den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie ihrem Zwecke nach zu den im Gesetze vom 29. April 1869 behandelten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines „anerkannten Vereins“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

Artikel 2.

Zu Gründung des Vereins bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statuts);
2. der staatlichen Genehmigung in denjenigen Fällen, in welchen eine solche gesetzlich erforderlich ist;
3. der Annahme eines Gesammtnamens. Derselbe muß in der Regel von dem Zwecke des Vereins hergenommen sein und die zusätzliche Bezeichnung „anerkannter Verein“ enthalten. Der Name von

Digitized by Google

Mitgliedern oder anderen Personen darf in den Gesammtnamen nicht aufgenommen werden, und es muß dieser von allen andern, innerhalb derselben Gemeinde befindlichen unterschieden sein.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder die schriftliche Erklärung.

Artikel 3.

Die Vereinsstatuten müssen enthalten:

1. Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2. die Zeitdauer desselben, insoferne diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
3. die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4. die Art und Größe der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die Vereinskasse zu entrichten haben;
5. die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Bestellung und Zusammensetzung und die Formen seiner Legitimation, sowie der seiner Stellvertreter;
6. die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7. die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich für solche entscheidet;
8. die Formen für die Zusammenberufung der Generalversammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in denselben;
9. die Bezeichnung der zur Zuständigkeit dieser Versammlungen gehörigen Gegenstände und die Art der Unterzeichnung der darüber aufzunehmenden Protokolle.

Artikel 4.

Die Statuten müssen bei dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck derselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so gibt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es die Vormerkung: „Anerkannt nach dem Gesetze vom 29. April 1869" darauf gesetzt hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Vidimation zu den Gerichtsakten genommen wird.

Sind jedoch in den Statuten die gesetzlichen Erfordernisse nicht gewahrt, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück und sind demselben zugleich die Gründe für die Versagung der Anerkennung mitzutheilen.

Artikel 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der Generalversammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes dem Gericht angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommenen Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit der Vormerkung der geschehenen Einreichung vom Gerichte zurück, die zweite geht mit derselben Vormerkung zu den Akten und gilt diese Vormerkung der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird nach Art. 4 Abs. 2 verfahren.

Gegen die in Art. 4 und 5 bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde an die höheren Instanzen statt.

Artikel 6.

Vor Rückgabe der mit der gerichtlichen Vormerkung versehenen Statuten (Art. 4) hat der Verein die Eigenschaft eines nach dem gegenwärtigen Gesetze „anerkannten Vereins" nicht. Ebenso hat eine Abänderung der Statuten keine rechtliche Wirkung, bevor nicht die Einreichung der betreffenden Abschrift vom Gericht nach Art. 5 bescheinigt ist.

Artikel 7.

Die Einsicht in alle von anerkannten Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Außerdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen, welche ein Interesse dazu glaubhaft darthun, beglaubigte Atteste zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder unter sich, sowie gegen Dritte.

Artikel 8.

Die Rechtsverhältnisse der Vereinsmitglieder unter einander bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz bindende Anordnung darüber trifft.

Artikel 9.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hiebei Eine Stimme, insoweit die Statuten nicht anders bestimmen.

Artikel 10.

Der anerkannte Verein kann auf seinen Gesammtnamen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Artikel 11.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

Artikel 12.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen bestellten Vorstand haben, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 13.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Stellvertreter müssen alsbald nach ihrer Bestellung bei dem Gerichte unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 14.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu dem Gesammtnamen des Vereins ihre Unterschrift nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

Artikel 15.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Dieselbe kann sich auf alle oder nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken und zum rechtsgiltigen

Digitized by Google

Abschlusse derselben die Mitwirkung anderer Organe des Vereins erfordern.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des Artikels 14 vom Vorstande gezeichnet. Im Falle, daß nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs dem Dokumente beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Hypothekenwesen betreffenden und anderen Geschäften, welche die Beglaubigung der Vollmacht erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig angemeldet sind.

Artikel 16.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben, ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch Unterbevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes geschehen.

Artikel 17.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise ernenten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Gerichte, unter Einreichung der Legitimation, angemeldet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Artikel 18.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monate Januar ein vollständiges alphabethisch geordnetes Verzeichniß der Mitglieder des Vereins einzureichen.

Artikel 19.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen der Statuten und der in Gemäßheit derselben gefaßten Vereinsbeschlüsse verpflichtet und dafür dem Vereine verantwortlich.

Mitglieder des Vorstandes, welche dieser ihrer Pflicht oder den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Artikel 20.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens drei Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen.

Jedenfalls hat der Aufsichtsrath die Befugniß, sobald er es für nöthig erachtet, eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

Artikel 21.

Der Aufsichtsrath constituirt sich selbständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, und erledigt seine Geschäfte nach Maßgabe der Statuten.

Artikel 22.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäfts-

zweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 23.

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath berufen. Es kann aber in den Statuten auch anderen Personen die Befugniß dazu ertheilt werden.

Außer den in den Statuten bestimmten Fällen ist eine Generalversammlung zu berufen, sobald dieses im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Artikel 24.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende und Schriftführer in derselben wird von dem Organ des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 25.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung, die anwesenden Vorstands- und Aufsichtsraths- und die anderen Vereinsmitglieder, wenn diese es wünschen.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins, der Gant über das Vereinsvermögen und dem Ausscheiden einzelner Mitglieder.

Artikel 26.

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß des Vereins in der Generalversammlung;
3. durch die in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Versammlungen und Vereine erfolgte Schließung;
4. durch Eröffnung der Gant über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Ziffer 1—3 hat der Vorstand sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht in Person oder mittelst beglaubigten Aktes anzuzeigen.

Artikel 27.

In den Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch die Gant herbeigeführten, erfolgt die Bekanntmachung derselben durch das Gericht.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungsbeschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vormerkungen (Art. 4 und 5) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden

Digitized by Google

öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungiltigkeitserklärung der betreffenden Documente auszusprechen.

Artikel 28.

Spätestens acht Tage nach der Auflösung hat der Vorstand einen vollständigen Status des activen und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen. Werden im Falle der Ueberschuldung vom Vorstande nicht die Mittel zur Deckung des Deficits dem Gericht in genügender Weise nachgewiesen, so hat dasselbe die Gant über das Vereinsvermögen zu eröffnen.

Artikel 29.

Die Vertheilung des Ueberschusses des Activvermögens eines aufgelösten Vereines erfolgt durch den Vorstand unter sämmtliche Vereinsmitglieder, und zwar, in Ermanglung anderer Bestimmungen in den Statuten, gleichmäßig nach der Kopfzahl.

Dieselbe darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Artikel 30.

Auch nach der Auflösung des Vereines kommen bis zur völligen Abwicklung der Vermögensverhältnisse desselben in Bezug auf die inneren Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben sowohl der Vorstand unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, als auch besondere dazu von der Generalversammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich dem Vorstande dem Gerichte angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereines zu sorgen und zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor dessen Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt, wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes bestimmen, durch öffentliche Versteigerung.

Artikel 31.

Ueber das Vermögen des Vereins wird, außer dem Falle des Artikels 28, die Gant eröffnet, sobald derselbe vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, und solches von einem Gläubiger des Vereins beantragt wird.

Artikel 32.

Auch während der Dauer des Vereins hat jedes Mitglied desselben das Recht, unter Beobachtung der im Gesellschaftsvertrag zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formalitäten, auszutreten, selbst wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Entgegengesetzte Bestimmungen im Statute sind ohne rechtliche Wirkung. Jedenfalls erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

Außerdem kann der Verein Mitglieder aus den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Gründen ausschließen; ebenso wegen rechtskräftiger Verurtheilung in eine Strafe, womit die in Art. 28 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Artikel 33.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse haftbar, haben aber, insoferne die Statuten nicht anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie, im Falle der Auflösung, die an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten

Digitized by Google

zur Befolgung der in den Artikeln 5, 13, 17, 18, 26 Abſ. 2, Artikel 28, 30 Abſ. 2 dieſes Geſetzes enthaltenen Vorſchriften von Amtswegen und der Vorſchriften der Art. 23 Abſ. 2 und Art. 29 auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger zur Befolgung durch Ordnungsſtrafen anzuhalten.

Für das hiebei zu befolgende Verfahren ſind die in Artikel 9 bis 23 des Einführungsgeſetzes zum Handelsgeſetzbuch getroffenen Beſtimmungen maßgebend.

Artikel 35.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes dem Vorſtande obliegenden Anzeigen und ſonſtigen amtlichen Angaben ziehen gegen die Vorſtandsmitglieder Ordnungsſtrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden nach ſich, ohne daß dadurch die Anwendung der Strafgeſetze ausgeſchloſſen wäre.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Artikel 36.

Die Vormerkungen der Gerichte auf die eingereichten Statuten und Abänderungen derſelben, die Anmeldungen der beſtellten Vorſtände und die hierdurch veranlaßten Beſchlüſſe ſind tax- und ſtempelfrei.

Artikel 37.

An den Beſtimmungen der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, dem Geſetze vom 26. Februar 1850 über Verſammlungen und Vereine und an den beſtehenden Geſetzen über Erwerbungen zur todten Hand (Amortiſationsgeſetze) wird durch gegenwärtiges Geſetz nichts geändert.

Artikel 38.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Verkündigung im Geſetzblatt, beziehungsweiſe Amtsblatt der Pfalz, in Wirkſamkeit.

Ludwig.

Fürſt von Hohenlohe. v. Pfretzſchner. v. Greſſer. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der Generalſecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

---

pr. den 9. Juni 1869.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann der Juſtiz.

Die kaiſerlich öſterreichiſche Regierung hat zugeſtanden, daß bezüglich der Koſtenvergütung von Transporten, welche auf Grund des bayeriſch-italieniſchen Auslieferungsvertrages ſich ergeben und bei welchen die auszuliefernden oder zu confrontirenden Perſonen kaiſerlich öſterreichiſches Gebiet berühren, die Artikel VI und VII des Bundesbeſchluſſes vom 26. Januar 1854, „die gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutſchen Bundesgebiete betreffend," zur Anwendung gebracht werden.

Hiernach haben ſich die mit der Strafverfolgung be-

Digitized by Google

faßten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden zu achten.

München, den 2. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Lutz. v. Darenberger,
Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär:
Böhm.

Nro. 10492 B. pr. den 9. Juni 1869.

(Die diesjährigen Prüfungen am Königl. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern, sowie die Prüfung der Seminarzöglinge des ersten Kurses beginnt am Montag den 19. Juli Vormittags 8 Uhr am Sitze des dortigen Königl. protestantischen Schullehrer-Seminar.

Israeliten, welche das Seminar nicht besucht haben und sich der Austrittsprüfung unterziehen wollen, haben gemäß § 80 des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 unter Vorlage entsprechender Zeugnisse über genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten um die Zulassung zur Prüfung bis längstens 1. Juli l. J. bei unterfertigter Stelle nachzusuchen.

Nach Beendigung dieser Prüfung und vollzogener Visitation der Seminarschule findet gleichfalls am Sitze des genannten Schullehrer-Seminars die Prüfung für die Aufnahme in dasselbe statt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 3, 4, 73 und 74 des Normatives wird dieses mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Tag, an welchem die Aufnahmsprüfung ihren Anfang nimmt, später bekannt gegeben wird.

Speyer, den 6. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Mai l. J. die protestantische I. Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt a. Haardt, dem bisherigen II. Pfarrer von Homburg, Decanats gleichen Namens, Friedrich Philipp Blum, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem freiresignirten frühern Pfarrer daselbst, Priester Jacob Diebold, und

daß die katholische Pfarrei Vinningen, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Schöfer, Pfarrer in Bundenthal, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescriptes vom 27. Mai 1869 zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe zu Speyer dem Priester Johannes Köhr zu Dudenhofen die Pfarrei Kirrweiler, Bezirksamts Landau, verliehen werde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 14. Juni 1869.

Inhalt:

Gesetz, die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betr. — Die Abänderung der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr. — Die Ermittlung der Erben des zu Rosario verstorbenen Johann Schönauer aus Bayern betr. — Das Auswanderungs-Expedientenhaus W. Stisser u. Comp. in Bremen betr. — Anwendung schädlicher Stoffe zum Färben, hier Erkenntniß gesundheitsschädlicher grüner Farben. — Bekanntmachung, die Wiederbesetzung der durch das Ableben des Zeichnungslehrers Leopold Böllinger an der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg erledigten Lehrstelle betr. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Neapel. — Königlich bayerisches Consulat in Philadelphia. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Gesetz,

die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Artikel 18 und 207 bis 248 des Handelsgesetzbuches finden, soweit nicht in den folgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auch auf Actiengesellschaften Anwendung, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 2.

Was die in Artikel 1 angeführten Artikel des Handelsgesetzbuchs bezüglich der Handelsgesellschaften und Handelsgerichte bestimmen, gilt von den in Artikel 1 bezeichneten Actiengesellschaften und von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel diese Gesellschaften ihre Haupt- oder Zweigniederlassung haben.

Artikel 3.

Statt der Handelsregister werden für die im Artikel 1 bezeichneten Actiengesellschaften besondere Register bei den Bezirksgerichten geführt.

Die erforderlichen Bestimmungen über die Form und die Führung dieser Register, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die

Digitized by Google

Wahl der zu diesem Zwecke zu benützenden Blätter werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 4.

An die Stelle der Artikel 208 Abs. 2, 212 Abs. 2, 214 Abs. 1, 233, 239 Abs. 1, 245 Abs. 3, 246 und 248 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches treten nachstehende Vorschriften.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 208 Abs. 2:

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine schriftliche Urkunde aufgenommen werden.

Artikel 6.

An die Stelle des Artikels 212 Abs. 2 tritt folgende Bestimmung:

Die Anmeldung muß die in Art. 210 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Werden vor dieser Anmeldung für Rechnung der Zweigniederlassung Geschäfte gemacht, so haften auch in diesem Falle die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 7.

An die Stelle des Artikels 214 Abs. 1:

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Giltigkeit der schriftlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Artikel 8.

An Stelle des Artikels 233:

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß zur Eintragung in das Register angemeldet werden.

Wenn die Aenderung nicht in das Register eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann die Gesellschaft dieselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Aenderung letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Aenderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel 9.

An Stelle des Artikels 239 Abs. 1:

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragungen an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Artikel 10.

An Stelle des Artikels 245 Abs. 3:

Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen. Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 11.

An Stelle des Artikels 246:

Die Bücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Bezirksgerichte zu bestimmenden sichern Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Digitized by Google

Artikel 12.

An Stelle des Artikels 248 Absatz 2:

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derjenigen Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nach den in Artikel 243 und 245 des Handelsgesetzbuches sowie den in Artikel 10 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften maßgebend sind.

Artikel 13.

Alle vor Einführung dieses Gesetzes geschlossenen Verträge, welche die Rechtsverhältnisse von staatlich genehmigten Actiengesellschaften, ihrer Vorstände und Mitglieder als solcher, sowie der Liquidatoren dritter Personen gegenüber bestimmen, bleiben in rechtlicher Wirksamkeit, wenn und insoweit sie innerhalb dreier Monate vom Tage der Einführung dieses Gesetzes an zur Eintragung in das nach Artikel 3 zu führende Register angemeldet werden.

Artikel 14.

Unter der in Artikel 208, 214, 242, 247 und 248 des Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die königliche Genehmigung zu verstehen.

Durch königliche Verordnung wird bestimmt, welche Behörde unter der Verwaltungsbehörde in den Artikeln 240 und 242 des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist.

Nach erfolgter königlicher Genehmigung einer Actiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungsurkunde, unbeschadet der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vorzunehmenden Veröffentlichung, auch noch durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige der königlichen Genehmigung ist in das Regierungsblatt aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Aenderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu behandeln.

Artikel 15.

Bei Einträgen in das Hypothekenbuch, welche eine Actiengesellschaft betreffen, vertritt bezüglich ihrer die Angabe ihrer Firma und des Ortes, an welchem sie ihren Sitz hat, sowie falls die Sache zu einer Zweigniederlassung gehört, auch des Orts, an welchem diese ihren Sitz hat, die in den betreffenden Gesetzen vorgeschriebene Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens, des Standes oder Gewerbes und des Wohnorts der Betheiligten.

Artikel 16.

Wer über eine unter der Firma einer Actiengesellschaft eingetragene Sache zu verfügen, dieselbe zu belasten und überhaupt die Rechte des Eigenthümers oder Besitzers auszuüben befugt ist, ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften und des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen und so oft sich hiezu Veranlassung ergibt, auf Grund beglaubigter Auszüge aus dem Register festzustellen.

Ob und in wieferne die schon einmal legitimirten gesetzlichen Vertreter einer Actiengesellschaft des erneuerten Nachweises der ihre Legitimation begründenden Thatsachen bedürfen, ist nach den Umständen zu bemessen.

Artikel 17.

Wird von einem Bezirksgerichte das Gesuch der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das in Artikel 3 erwähnte Register und um auszugsweise Veröffentlichung abgewiesen, so steht den Betheiligten hiegegen Beschwerde an die höheren Instanzen zu.

Artikel 18.

In der Pfalz wird über die im vorhergehenden Artikel erwähnten Gesuche und Beschwerden in geheimer Sitzung nach schriftlicher Vernehmung des Staatsanwalts entschieden.

Artikel 19.

Die Gant der Actiengesellschaft bildet ein selbständiges Verfahren zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen.

Sie kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, soferne die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht erfolgt ist.

Artikel 20.

In Folge der Eröffnung der Gant über das Vermögen einer Actiengesellschaft ist zugleich die Gant über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem hiezu competenten Gerichte zu eröffnen, wenn die Gesellschaftsgläubiger oder auch nur einer derselben dies beantragen.

Artikel 21.

Die Gesellschaftsgläubiger können wegen des in der Gant über das Gesellschaftsvermögen drohenden Ausfalles gleichzeitig in den Ganten über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

In wie weit und in welchem Verhältnisse sie aus den einzelnen Vermögensmassen zu befriedigen seien und diesen letzteren wegen gänzlicher oder theilweiser Befriedigung derselben der Rückgriff gegen die übrigen zustehe, ist nach der Gant- und Prioritätsordnung und den sonst zur Anwendung kommenden Gesetzen zu beurtheilen.

Artikel 22.

Die Bestimmungen der Artikel 19—21 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Artikels 240 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches kommen in der Pfalz bis zur Einführung der neuen Prozeßordnung nicht zur Anwendung.

Artikel 23.

In Beziehung auf Stempel, Taxen und sonstige Gebühren kommen bei den im gegenwärtigen Gesetze behandelten Actiengesellschaften die nämlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche bei den nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilenden Actiengesellschaften gelten.

Artikel 24.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit und alle entgegenstehenden Bestimmungen sind von diesem Tage an aufgehoben.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Luz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Nro. 10119 B. pr. den 3. Juni 1869.

(Die Abänderung der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die von der Generalversammlung des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern unterm 15. Februar v. J. beschlossenen Abänderungen der Satzungen dieses Vereines vom Jahre 1859 von dem unterzeichneten Königl. Staatsministerium mit Entschließung vom 21. März v. J. genehmiget worden sind, beabsichtiget das Vereins-Directorium die neurevidirten Satzungen dadurch zur Offenkunde zu bringen, daß die von ihm besorgten Satzungsabdrücke den Kreis-Amtsblättern beigefügt werden.

Dem diesfalls gestellten Antrage wird hiemit stattgegeben, und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, diese Abdrücke, welche der Redaction des Kreis-Amtsblattes in der Anzahl seiner Auflage von dem Vereins-Directorium bereits mitgetheilt worden sind, der nächsten Nummer desselben anfügen zu lassen.

München, den 28. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Nro. 10366 B. pr. den 7. Juni 1869.

(Die Ermittlung der Erben des zu Rosario verstorbenen Johann Schönauer aus Bayern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach einem durch die Königl. preußische Gesandtschaft dahier übermittelten Berichte des norddeutschen Bundeskonsulates zu Buenos-Ayres ist am 15. Januar h. J. in Rosario der Bierbrauer Johann Schönauer aus Bayern mit Hinterlassung eines Vermögens, welches sich auf ein paar Tausend Thaler beläuft, plötzlich gestorben.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Heimat des Verstorbenen erfolglos waren, so wird die Königl. Regierung beauftragt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ihres Regierungsbezirkes durch ein Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte zur Ermittlung der Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen und im Falle der Meldung rechtmäßiger Erben eine beglaubigte Vollmacht derselben für den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes W. Tietjen in Rosario zur Erhebung des vorhandenen Vermögens hierher einzusenden.

München, den 30. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 9791 B. pr. den 7. Juni 1869.

(Das Auswanderungs-Expedientenhaus W. Stisser u. Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterfertigten Stelle vom 3. Oktober 1867 ist der Kaufmann August Schneider von Pirmasens als Hauptagent des nebenbezeichneten Hauses speziell für die Pfalz bestätigt worden. Nachdem dieses Haus unterm 22. April l. J. die dem genannten August Schneider als Generalagenten für die Pfalz ertheilten Vollmachten zurückgezogen hat, so wird hiermit die Bestätigung des August Schneider als Hauptagenten des Hauses Wilhelm Stisser u. Comp. in Bremen für

Digitized by Google

die Pfalz zurückgenommen und wird ebenso die Bestätigung zurückgenommen, welche den von August Schneider in gedachter Eigenschaft aufgestellten Unteragenten seiner Zeit ertheilt worden ist. Die Hauptagentur des genannten Hauses auch für die Pfalz geht nunmehr auf den bereits früher für ganz Bayern bestellten und bestätigten Hauptagenten Anton Friedrich Keim in Bayreuth über.

Wer immer Ansprüche gegen den Kaufmann August Schneider von Pirmasens aus seiner Geschäftsführung für nebenbezeichnetes Haus zu machen in der Lage ist und dafür dessen hier deponirte Caution in Anspruch nehmen will, hat dies bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Speyer, den 31. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9685 B. pr. den 9. Juni 1869.

(Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Färben, hier Erkenntniß gesundheitsschädlicher grüner Farben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die Bezirksärzte des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Jahresberichten der Königl. Bezirksärzte wurde entnommen, daß trotz des Verbotes der Benützung arsenikhaltiger Farben zum Färben von Tapeten, Kleidern, Spielwaaren, Oblaten, Papieren und Blumenblättern ꝛc. ꝛc. (Artikel 133 des Polizei-Strafgesetzes vom Jahre 1861; oberpolizeiliche Vorschrift vom 6. Juni 1863 — Regierungsblatt pag. 809) doch noch häufig die gelben oder bläulich-grünen, giftigen Kupfer-Arsenikfarben, welche als Schweinfurter-, Wiener-, Mitis-, Kaiser-, Neuwieder-, Berggrün ꝛc. ꝛc. im Handel bekannt sind, in Anwendung kommen und hievon Erkrankungen die Folge sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte des Regierungsbezirkes auf das in der Fürther-Gewerbezeitung vom Jahre 1869 Nr. 9 pag. 35 bekannt gegebene, von Jedermann leicht ausführbare Verfahren des Herrn Puscher in Nürnberg behufs Nachweises allenfalls angewandter schädlicher Farbe aufmerksam zu machen.

Die Untersuchungs-Methode besteht einfach darin, daß man auf die zu prüfenden farbigen Gegenstände einige Tropfen Salmiakgeist (Aetz-Ammoniak, welcher in jeder Apotheke zu haben ist) tröpfelt. Nach wenigen Minuten erhält man bei Anwesenheit von Kupfer-Arsenik in den gefärbten Gegenständen eine blaue Lösung, welche — auf weißes Papier übertragen — nach dem Verdunsten des freien Ammoniaks ihre Farbe verliert und zugleich einen schmutzig gelbgrünen Niederschlag zurückläßt. Ist dieser Niederschlag dagegen hellblau, so ist die vorwürfige Farbe als arsenikfreie Kupferfarbe, als: Bremer-Grün oder Blau, Kalk-Blau, Berg-Blau ꝛc. zu erachten.

Da Salmiak-Geist lösend auf Sandarakharz wirkt, so läßt sich nach beschriebener Weise auch die Anwesenheit der Kupfer-Arsenikfarben mit Sicherheit bei mit Sandarak-Lack lackirten Spielwaaren erkennen.

Ansbach, den 14. Mai 1869.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Breyer.

Digitized by Google

Nro. 10218 B, pr. den 10. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung der durch das Ableben des Zeichnungslehrers Leopold Böllinger an der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg erledigten Lehrstelle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Zeichnungslehrer-Stelle an der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg, womit auch der Unterricht im Bossiren verbunden ist, mit dem normalmäßigen Gehaltsbezuge von 700 fl. und den vorbehaltenen Dienstalters- und Theuerungszulagen, jedoch ohne Anspruch auf weitere Remunerationen, wird mit Beginne des nächsten Schuljahres 1869/70 definitiv wieder besetzt werden.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei dem Königl. Rektorate der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 26. Mai 1869.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Pracher.
Pfriem, Sekr.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließungen des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai l. J. ist gestattet:

1. dem Königl. Gerichtsboten Conrad Chrischilles in Kirchheimbolanden, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Jacob Walter von Dürkheim als stellvertretenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten, auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni d. J. anfangend, anzunehmen;
2. dem Königl. Gerichtsboten Wilhelm Meier in Ludwigshafen, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Georg Becker von Gönnheim als stellvertretenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß der selbstständigen Ausübung der Amtsgeschäfte eines Königl. Gerichtsboten, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 15. Juni d. J. anfangend,
3. dem Königl. Gerichtsboten David Baumgärtner in Grünstadt, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Karl Michel aus Grünstadt als stellvertretenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 16. Juni l. J. anfangend, — beizubehalten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1869 wurde der bisherige interimistische Verweser Franz Adolf Schroth von Rohrbach zum Schulverweser an der kathol. Schule zu Rohrbach, vom 1. Juni an, ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Neapel.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signates vom 17. März l. J. allergnädigst geruht, in Neapel ein Königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem Königl. württembergischen Consul August Wolf zu übertragen.

Königlich bayerisches Consulat in Philadelphia.

Seine Majestät der König haben unterm 17. März l. J. allergnädigst geruht, die in Erledigung gekommene Stelle eines Königl. Consuls zu Philadelphia

Digitized by Google

dem dortigen Königl. württembergischen Consul W. L. Kiderlen zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung der nachstehenden Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg unterm 22. April 1868 verliehenen und unterm 5. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine gasdichte Hinterladungs-Metall-Patronenhülse mit Centralzündung,

des dem Fabrikbesitzer Ludwig Werder in Nürnberg unterm 24. Oktober 1866 verliehenen und unterm 31. Oktober 1866 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Dampfmaschine,

des dem Schafwoll-Waaren-Fabrikanten Fidelis Finke zu Heinersdorf in Böhmen, dem Kaufmann Joseph Fitsch in Wien und dem Maschinenmeister Joseph Smith von Zittau unterm 29. Oktober 1867 verliehenen und unterm 9. November 1867 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Handwebestuhl mit Schützenwächter und beweglichem Achsenlager,

des dem Ziegel- und Backstein-Fabrikanten Franz Steuer von Zweibrücken unterm 7. Mai 1868 verliehenen und unterm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Hohl-Backstein-Presse,

des dem G. Bloem und E. Scheidt von Düsseldorf unterm 7. November 1868 verliehenen und unterm 12. November 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Construction eines Hinterladers, dann einer Patrone mit Centralfeuer,

des dem Friedrich Wagner aus Köngen in Württemberg unterm 7. Mai 1868 verliehenen und unterm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen doppelten Abfüllhahnen,

des dem Emil Zinßmann von New-York unterm 9. Mai 1868 verliehenen und unterm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf in Wasser lösliche Präparation von Anilin-Farbstoffen,

des dem Mechaniker John Speight in Halifax unterm 9. Mai 1868 verliehenen und unterm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung an den Maschinen und Apparaten, um Wolle aus andern faserigen Materialien zu spinnen, zu zwirnen und wulstig zu drehen, und

des dem Mechaniker Michael Hoffmann in München unterm 16. Mai 1868 verliehenen und unterm 22. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Spinnmaschine für Seiler und Posamentierer.

Vom Stadtmagistrate Würzburg wurde ferner die Einziehung des dem Mechaniker Johann Scheuten von Würzburg unterm 16. Juni 1868 verliehenen und unterm 23. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Maschinengetriebe auf Grund der Bestimmung im § 95 Absatz 2 und § 109 Ziffer 1 und 2 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbegesetz vom 21. April 1862 beschlossen.

Hiezu eine Beilage: Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern v. J. 1868.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 16. Juni 1869.

Inhalt:

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1868, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr. — Revision der Statuten der deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Pan. — Die Herausgabe des XXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das Königl. statistische Bureau, enthaltend die Gebäudezählung vom Sommer 1867, betr. — Gesuch des Central-Ausschusses des allgemeinen Gewerbe-Vereins in München um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Industrie-Erzeugnissen gelegentlich der Lokal-Industrie-Ausstellung im Jahre 1869. — Die österreichischen Scheidemünzen zu 20 und 10 Neukreuzern betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der bayer. Staatsschuld betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die abgeänderten Paragraphen der Satzungen der deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan".

Nro. 10594 B. pr. den 12. Juni 1869.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1868, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Februar l. J. in Anwendung des § 1 und 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember v. J., „die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr.," die Bildung eines Bezirksgremiums für das Bezirksamt Kirchheimbolanden, bestehend aus Abtheilungen für Handel und Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Kirchheimbolanden, genehmigt worden ist, wurde auf Antrag der unterfertigten Stelle mit weiterem höchsten Erlasse des bezeichneten Königl. Staatsministeriums vom 3. l. M. noch die Bildung der nachbezeichneten Bezirksgremien für die Pfalz genehmigt, als:

1. Für den Kanton Bergzabern ein Bezirksgremium, bestehend aus Abtheilungen für Handel und Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Bergzabern.
2. Für den Kanton Annweiler ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikindustrie gemeinschaftlich (vide § 17 Abs. 2) und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Annweiler.
3. Für den Kanton Frankenthal ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikindustrie gemeinschaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Frankenthal.

Digitized by Google

4. Für den Kanton Grünſtadt ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Grünſtadt.

5. Für den Amtsbezirk Germersheim ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Germersheim.

6. Für den Amtsbezirk Homburg ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Homburg.

7. Für den Amtsbezirk Kaiſerslautern ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Kaiſerslautern.

8. Für den Amtsbezirk Kuſel ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Kuſel.

9. Für den Amtsbezirk Landau ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Landau.

10. Für den Amtsbezirk Neuſtadt ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Neuſtadt.

11. Für den Amtsbezirk Pirmaſens ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Pirmaſens.

12. Für den Kanton Speyer ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Speyer.

13. Für den Amtsbezirk Zweibrücken ein Bezirksgremium mit Abtheilungen für Handel und die Fabrikinduſtrie gemeinſchaftlich und für Gewerbe, mit dem Sitze in der Stadt Zweibrücken.

Nachdem auf dieſe Weiſe die nöthigen Beſtimmungen bezüglich der Einrichtung und des Sitzes der einzelnen Bezirksgremien getroffen ſind, wird auf Grund der §§ 3 und 20 der angezogenen Allerhöchſten Verordnung die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gremien reſp. Abtheilungen durch die unterfertigte Stelle hiemit feſtgeſetzt und zwar:

a) für das Bezirksgremium zu Bergzabern in jeder der zwei Abtheilungen auf fünf Mitglieder;

b) für das Bezirksgremium zu Annweiler in der gemeinſchaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikinduſtrie auf ſieben und in der Abtheilung für Gewerbe auf fünf Mitglieder;

c) für das Bezirksgremium zu Frankenthal in der gemeinſchaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikinduſtrie auf ſieben und in der Abtheilung für Gewerbe auf fünf Mitglieder;

d) für das Bezirksgremium zu Grünſtadt in der gemeinſchaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikinduſtrie auf ſieben und in der Abtheilung für Gewerbe auf fünf Mitglieder;

e) für das Bezirksgremium zu Germersheim in jeder der zwei Abtheilungen auf fünf Mitglieder;

f) für das Bezirksgremium zu Homburg in jeder der zwei Abtheilungen auf fünf Mitglieder;

g) für das Bezirksgremium zu Kaiſerslautern in der gemeinſchaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikinduſtrie auf neun, und in der Abtheilung für Gewerbe auf 7 Mitglieder;

h) für das Bezirksgremium zu Kuſel in der gemeinſchaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikinduſtrie auf ſieben, und in der Abtheilung für Gewerbe auf fünf Mitglieder;

i) für das Bezirksgremium zu Landau in der gemeinſchaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrik-

Digitized by Google

industrie auf neun, und in der Abtheilung für Gewerbe auf sieben Mitglieder;

k) für das Bezirksgremium zu Neustadt in der gemeinschaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikindustrie auf neun, und in der Abtheilung für Gewerbe auf sieben Mitglieder;

l) für das Bezirksgremium zu Pirmasens in der gemeinschaftlichen Abtheilung für Handel und für die Fabrikindustrie auf sieben, und in der Abtheilung für Gewerbe auf fünf Mitglieder;

m) für das Bezirksgremium zu Speyer in jeder der zwei Abtheilungen auf sieben Mitglieder;

n) für das Bezirksgremium zu Zweibrücken in der gemeinschaftlichen Abtheilung für Handel und die Fabrikindustrie auf neun und in der Abtheilung für Gewerbe auf sieben Mitglieder;

o) für das Bezirksgremium zu Kirchheimbolanden in jeder der zwei Abtheilungen auf fünf Mitglieder.

Die Königl. Bezirksämter werden nunmehr angewiesen, die Wahllisten nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung anzulegen und definitiv festzustellen. Behufs Vornahme der hieran sich anschließenden Wahlen werden als Wahlcommissäre die betreffenden Königl. Bezirksamtmänner und für den Fall ihrer Verhinderung die jeweiligen Königl. Bezirksamts-Assessoren resp. deren Stellvertreter hiermit aufgestellt.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt, daß die fraglichen Wahlen in thunlichster Bälde vorgenommen und daß die einzelnen Bezirksgremien sofort constituirt werden, damit die Kreis-, Handels- und Gewerbkammer, als deren Sitz die Stadt Ludwigshafen mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Februar l. J. bestimmt worden ist, ihre Thätigkeit beginnen kann.

Das Resultat der Wahlen und die Constituirung der einzelnen Gremien im Vollzuge des §. 18 der bezüglichen Allerhöchsten Verordnung ist anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 12. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 8700 B. pr. den 25. Mai 1869.

(Revision der Statuten der deutschen Viehversicherungs-Gesellschaft Pan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft „Pan" ihre Statuten einer Revision unterzogen hat, und die revidirten Statuten durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. die Genehmigung erhalten haben, so werden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. Februar v. J. (Kreis-Amtsblatt Nr. 19) die abgeänderten §§ dieser Satzungen in der anliegenden Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Mai 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10206 B. pr. den 10. Juni 1869.

(Die Herausgabe des XXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Büreau, enthaltend die Gebäudezählung vom Sommer 1867, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. statistische Büreau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XXII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, ent-

Digitized by Google

haltend „die Gebäudezählung im Königreiche Bayern vom Sommer 1867", veröffentlicht, von welchem Exemplare für die Königl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 54 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des Königl. statistischen Büreaus bezogen werden können.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. M. wird dieses mit dem Beifügen öffentlich bekannt gegeben, daß die Anschaffung dieses Heftes durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden innerhalb der durch die Regiefonds gewährten Mittel genehm sei.

Speyer, den 9. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10622 B. pr. den 11. Juni 1869.

(Gesuch des Central-Ausschusses des allgemeinen Gewerbevereines in München um Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Industrie-Erzeugnissen gelegentlich der Lokal-Industrie-Ausstellung im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. M. wurde das Gesuch des Central-Ausschusses des allgemeinen Gewerbevereines in München um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Industrie-Erzeugnissen gelegentlich der Lokal-Industrie-Ausstellung im Jahre 1869 daselbst nach dem vorgelegten Verloosungsplane, wonach eine unbeschränkte Anzahl von Loosen à 30 kr. ausgegeben werden soll und wobei auf 10 Loose ein Freiloos, auf 15 Loose ein Treffer fällt, dann der Werth der Gewinnste nicht unter 3 fl. und nicht über 400 fl. beträgt, für den Umfang des Königreiches mit der Bestimmung genehmigt, daß der allgemeine Gewerbeverein für die Durchführung des Unternehmens zu haften und der Stadtmagistrat München die amtliche Controle hiebei zu führen hat.

Speyer, den 10. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro 10551 B. pr. den 10 Juni 1869.

(Die österreichischen Scheidemünzen zu 20 und 10 Neukreuzern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vergangenen Jahre in Oesterreich neu geprägten und in Cours gesetzten Scheidemünzen mit der Werthsbezeichnung von 20 und 10 Neukreuzern sollen in jüngster Zeit in größeren Massen in Bayern eingeführt und zu dem Werthe von 12, beziehungsweise 6 Kreuzern in Umlauf gesetzt werden, und da sich über die Annahme und den Werth dieser Scheidemünzen Zweifel ergeben haben, so wird darauf hingewiesen, daß diese Münzsorten keinen gesetzlichen Cours in Bayern haben, von keiner Staatskasse an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Der Werth eines 20 Neukreuzerstückes beträgt $8^{4}/_{10}$ Kreuzer und jener eines 10 Kreuzerstückes $4^{2}/_{10}$ Kreuzer süddeutscher Währung.

Speyer, den 9. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der bayer. Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in

Digitized by Google

nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Jänner 1868 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Capitalien der bayer. Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1865 zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbeträge bei der Königl Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Capitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1866 stattfinden wird, welche nicht bis zum 1. Dezember 1869 erhoben werden, ohne daß jedoch durch vorstehende, nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-End-Termin eingeräumt werde.

München, den 6. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1868 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur:

à 1000 fl	roth	4249	5388	5449	7749	10479	11637	16749	17211	22556	27049	32276	32618
Cat.-Nro.	schwarz	2663	3941	4002	5277	9060	575	13926	5804	16662	10856	9909	3993
à 500 fl	roth	3349	19449	33949	34849	35249	35916	42811					
Cat.-Nro.	schwarz	2476	937	5636	5757	23946	20910	24621					
à 100 fl	roth	1318	1349	1349	1888	2288	2302	6049	9118	9149	14049	16018	
Cat. Nro.	schwarz	1054	1224	1228	151	825	1733	4721	7958	3571	13009	1166	
		18649	19411	21349	21449	21449	23611	23649	26419	38379	33449	34403	
		5184	15131	16231	1108	1111	17260	1741	18952	14678	2558	23868	
		34449	35356	35588	35649	37583	37619	37629	37783	41011	42149	42411	
		4741	16376	16937	17608	7073	20949	21012	24576	2806	16170	24406	

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur:

à 100 fl

Lit. C. Cataster-Nro. 2489.

Digitized by Google

b) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 500 ℳ

Lit. B. Cataſter-Nro. 2297 3029

à 100 ℳ

Lit. C. Cataſter-Nro. 2812 3048 3049 3289 3910 3989 4163 4609 4820
6641 6955 9533 9728 9770 9827 10431 10639 14167
14205 14394 14819 15899 16695 16782 18468 19155 21881

c) Prämien-Anlehen von 1866 à 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 175 ℳ = 100 Thlr.	Serie	289	626	626	839	1657	1657	1851	2600	2600
	Cat.-Nro.	14408	31290	31291	41916	82823	82828	92513	129996	129997

d) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

au porteur:

à 1000 ℳ

Lit. A. Cataſter-Nro. 22

à 500 ℳ

Lit. B. Cataſter-Nro. 2079 2726

à 100 ℳ

Lit. C. Cataſter-Nro. 584 2359 2510 2555 2584 4097 4734 4959 5026 6259 6322

III. Eiſenbahn-Schuld.

a) Eiſenbahn-Anlehen à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur:

à 1000 ℳ

Cataſter-Nro.	roth	47
	ſchwarz	47

à 100 ℳ

Cataſter-Nro.	roth	5420	5830
	ſchwarz	9172	11868

b) Eiſenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 ℳ

Cataſter-Nro.	roth	3568	5580	11674	12838	14449	20425	34051
	ſchwarz	4950	9123	20257	22241	24672	5815	29076

Digitized by Google

à 500 ℳ

Cataſter-Nro.										
	roth	15744	17784	19648	21386	29303	29603	29803	29803	31546	31546
	ſchwarz	27117	671	4669	7371	16996	18236	19115	19116	23841	23842
		34651	35676								
		29852	33701								

à 100 ℳ

Cataſter-Nro.										
	roth	1338	4128	5100	5180	7385	8043	9216	9582	9582	9682
	ſchwarz	1999	5824	7545	8344	11552	12853	15550	16485	16486	17490
		14249	16365	16401	20825	21659	22096	23251	23292	23296	24590
		23882	29238	29604	6589	8828	10793	1252	1664	1704	6442
		24594	24615	26299	26373	28393	29129	29774	29903	29903	30372
		6481	6693	9334	10078	13073	16436	18884	19375	19380	21669
		30472	32134	32134	34751	34751	35176	35176	35476	35476	
		22667	26283	26284	30657	30660	31502	31503	32501	32506	

c) Eiſenbahn-Anlehen à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. Auguſt.

au porteur:

à 1000 ℳ

Cataſter-Nro.		
	roth	3010
	ſchwarz	4760

à 500 ℳ

Cataſter-Nro.						
	roth	4579	4830	7508	9614	16418
	ſchwarz	9858	12360	24356	32562	23392

à 100 ℳ

Cataſter-Nro.										
	roth	4430	4949	7108	7208	7208	7708	7708	8816	9414	9414
	ſchwarz	16388	8890	22834	23189	23193	25348	25352	29585	31889	31890
		9414	10039	10739	10739	11669	14731	15691	15691	15691	15991
		31893	1215	4099	4101	7644	17431	20831	20834	20836	22233
		15991	15991	16518	16870	17521	19542				
		22235	22236	23758	33958	36467	42322				

IV. Grundrenten-Ablöſungs-Schuld.

à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 ℳ

Cataſter-Nro.							
	roth	47359	60931	78379	83039	87364	91607
	ſchwarz	69766	92298	123446	131781	139111	147071

Digitized by Google

à 100 fl

Cataſter-Nro.				
roth	38931	49313	115063	
ſchwarz	55317	74106	199956	

à 25 fl

Cataſter-Nro.						
roth	22881	22881	48048	78767	116203	
ſchwarz	32377	32378	72207	124553	204026	

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataſter-Nummern verſehen ſind, bezeichnet die obere Zahl die roth geſchriebene Commiſſions- oder Hauptcataſter-Nummer, die untere Zahl die ſchwarz-geſchriebene Kaſſa-Cataſter-Nummer.

München, den 6. März 1869.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 31. v. M. den geprüften Rechtscandidaten Martin Reißinger zu Lauterecken zum Landgerichtsſchreiber in Dahn allergnädigſt zu ernennen geruht.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 3. l. M. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, die bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Stelle des erſten Untergerichtsſchreibers dem Polizeicommiſſär Joſeph Müh in Landau zu verleihen.

Durch Entſchließungen des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 2/5. l. M. iſt geſtattet

1. dem Königl. Gerichtsboten Friedrich Haard in Göllheim, den Gerichtsbotencandidaten Friedrich Kaisling aus Kaiſerslautern als ſtellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur ſelbſtſtändigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 15. l. M. an, zu verwenden;
2. dem Königl. Gerichtsboten Philipp Jacob Brandt in Lauterecken, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Karl Lutz von Edenkoben als ſtellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur ſelbſtſtändigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 1. Juli d. J. an, zu verwenden.

Durch Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 2./5. l. M. iſt dem Beſchluſſe des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 20. v. Mts., vermöge deſſen der Einnehmereicandidat Ludwig Friedrich Haßfeldt in Kirchheimbolanden auf den Vorſchlag des Gerichtsſchreibers zum erſten Untergerichtsſchreiber am Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken ernannt wird, die Beſtätigung ertheilt worden.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 52

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1869.

Abgänderte Paragraphen der Satzungen der deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan".

§ 4.

Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, welcher durch Tod oder nothwendig gewordenes Tödten im versicherten Viehstande entstanden ist, sei es, daß der Tod durch:

Seuchen oder andere Krankheiten, durch Feuer oder andere Unglücksfälle herbeigeführt ist.

Die Versicherung zerfällt in drei Hauptabtheilungen und zwar:

I. in Versicherungen gegen alle Verluste, mit Ausnahme von Verlusten durch Rinderpest,
   1. bei Luxuspferden,
   2. bei Lohnfuhrpferden,
   3. bei anderen Pferden,
   4. bei Rindvieh,
   5. bei Schweinen,
   6. bei Schafen,

II. in Versicherung gegen Verluste durch Seuchen,
   7. bei Pferden in Folge verdächtiger Druse, Rotz, Wurm, Räude und Influenza,
   8. bei Rindvieh in Folge von Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauen-Seuche,
   9. bei Rindvieh in Folge von Rinderpest, sofern dieselbe nicht von der Staats-Regierung entschädigt wird,
   10. bei Schweinen in Folge von Milzbrand, Pocken und Räude,
   11. bei Schafen in Folge von Gmubber-Krankheiten, Milzbrand, Pocken, Räude, Fäule und Klauenseuche,

III. in Versicherung für den Viehstand der Landwirthe, für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe zusammen,
   12. gegen alle Verluste, mit Ausnahme der Verluste durch Seuchen,
   13. gegen alle Verluste mit Einschluß der Verluste durch Seuchen, mit Ausnahme von Rinderpest.

Ueber die zulässige Bildung noch anderer Versicherungsabtheilungen werden im § 19 Bestimmungen getroffen.

§ 5.

Die Beiträge zu den Entschädigungen werden von den Mitglieden der § 19 aufgeführten 13 Rechnungsklassen unter sich, die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten dagegen von allen Mitgliedern der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme aufgebracht.

§ 7.

Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen, es kann auch auf kürzere Zeit, jedoch nicht unter 6 Monate, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risico, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonderen zu vereinbarenden, vom Verwaltungs-Rath festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

Digitized by Google

Der Direction steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zur Versicherung nur gegen Seuchen § 4 ad II. werden Vieh-Bestände im Werthe unter 1000 Thaler bei Pferden, 500 Thaler bei Rindvieh und 300 Thaler bei Schweinen oder Schafen, und

zur Versicherung für Landwirthe § 4 ad III. werden Viehstände

für die 12. Rechnungsklasse im Werthe unter 400 Thlr.,

„ „ 13. „ „ „ „ 1000 „

nicht zugelassen, sofern nicht den Bestimmungen des § 19 des Statuts zufolge noch andere Versicherungs-Abtheilungen, als die im § 4 bezeichneten, nach andern Grundsätzen eingerichtet werden.

§ 12.

Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der angegebenen Versicherungs-Summe den gemäß § 32 zu berechnenden Beitrag zum Reservefonds und die ihm obliegenden Aufnahmekosten an den Agenten zu entrichten.

Bei Ablehnung des Antrages wird der zum Reservefonds eingezahlte Beitrag zurückerstattet.

§ 13.

Der Antragsteller ist vier Wochen an seinen Antrag gebunden.

Die Police muß den Anfangspunkt der Versicherung und einen Auszug des Statuts enthalten.

Bei Auslegung der Police enscheidet lediglich deren Inhalt und das Statut.

§ 14.

Gegen Aushändigung der Police hat der Versicherte außer dem schon nach § 12 gezahlten Beitrage zum Reservefonds die in der Police nach § 21 für ein Jahr berechnete Minimal-Versicherungs-Prämie nebst den Policen-Gebühren zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, der Direction

die Annahme von Ratenzahlungen der Minimal-Prämie zu gestatten.

Die Policen-Gebühren, welche der Direction zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten überlassen werden, betragen:

bis 500 Thlr. Versicherungs-Capital 10 Sgr.
von 500 bis 1000 Thlr. „ „ 20 Sgr.
für 1000 Thlr. „ „ 1 Thlr.

und für jede fernere 500 Thlr. Versicherungs-Capital 5 Sgr. mehr.

Bei Prolongationen und Aenderungen wird nur die Hälfte der Policen-Gebühren, bei Nachversicherungen die entsprechende Policen-Gebühr neben den sonst entstehenden Kosten berechnet.

§ 16.

Der Wechsel im Viehstande oder die Vermehrung desselben steht jedem Mitgliede während der Versicherungsdauer jederzeit und ohne erforderliche Anzeige bei der Direction oder den Agenten zu, es sei denn, daß nach Signalement versichert wird (§ 11, Schlußsatz). Wenn eine Erhöhung der versicherten Summe, die jederzeit vom Mitgliede beantragt werden kann, beabsichtigt wird, so ist wie bei einer neuen Versicherung (§ 11) zu verfahren.

Die versicherte Summe gilt stets für die Dauer des Vertrages, eine Reduction derselben findet innerhalb des Versicherungsjahres nicht statt.

Bei Versicherung auf längere Zeit kann die Versicherungs-Summe nach Ablauf jeden Versicherungsjahres dem Viehstande entsprechend ermäßigt werden, die Umschreibung der Police ist aber 14 Tage vor Ablauf jeden Versicherungs-Jahres nachzusuchen, andernfalls bleibt die letzte Versicherungs-Summe in Kraft.

Die für Aenderung oder Nachversicherung zu leistenden Zahlungen werden von der Direction bei Ausfertigung der Policen-Nachträge berechnet und sind erst gegen Aushändigung derselben zu entrichten.

Digitized by Google

§ 18.

Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der Police an auf eine gleiche Zeit prolongirt, wenn nicht drei Wochen vor demselben eine schriftliche Kündigung der Direction behändigt, oder von letzterer an den Versicherten erlassen ist.

Die Revision versicherter Viehstände steht der Direction jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

§ 19.

Für die Berechnung der Prämien und Entschädigungen werden 13 gesonderte Abtheilungen gebildet:

A. Für Versicherung gegen alle Verluste gemäß § 4 ad I.
   1. die Abtheilung der Luxuspferde;
   2. die Abtheilung der zu Lohnfuhren dienenden Pferde;
   3. die Abtheilung aller anderen Pferde;
   4. die Abtheilung des Rindviehs;
   5. die Abtheilung der Schweine;
   6. die Abtheilung der Schafe.

B. Für Versicherung nur gegen Seuchen gemäß § 4 ad II.
   7. die Abtheilung der Pferde;
   8. die Abtheilung des Rindviehs, mit Ausschluß der Rinderpest;
   9. die Abtheilung des Rindviehs, nur für Rinderpest;
   10. die Abtheilung der Schweine;
   11. die Abtheilung der Schafe.

C. Für Versicherung der Landwirthe gemäß § 4 ad III.
   12. die Abtheilung für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe gegen alle Verluste mit Ausnahme der Verluste durch Seuchen;
   13. die Abtheilung für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe gegen alle Verluste mit Einschluß der Verluste durch Seuchen, mit Ausschluß der Rinderpest.

Die Versicherten jeder einzelnen Abtheilung bilden eine für sich bestehende, auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhende Rechnungsklasse, deren Mitglieder an dem Gewinne und Verluste der anderen Abtheilungen keinen Theil haben.

Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes ist es der Direction gestattet, außer den vorgenannten, auch im § 4 gedachten 13 Versicherungs-Abtheilungen noch besondere Versicherungs-Abtheilungen unter Zugrundelegung der im § 4 angeführten 3 Hauptabtheilungen zu bilden, welche Versicherungsabtheilungen die vorkommenden Verluste als besondere Rechnungsklassen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit unter sich entschädigen.

Für solche Versicherungs-Abtheilungen kann:

1. der zu versichernde Viehstand für jede einzelne Versicherung auf einen geringeren Werth, als im § 7 bestimmt, festgestellt werden;
2. es kann eine solche Abtheilung eben so wohl für das Vieh einzelner Landestheile, als für gewisse unter gleichartigen Verhältnissen in verschiedenen Landestheilen gehaltene Viehgattungen gebildet werden;
3. es kann für solche Abtheilungen eine andere als die in § 21 und § 32 festgesetzte Prämie eingezogen werden;

alles dies jedoch nur nach den diesfälligen allgemeinen Beschlüssen des Verwaltungsrathes.

Im Uebrigen unterliegen die nach dieser Bestimmung neu zu bildenden Versicherungs-Abtheilungen durchweg den Bestimmungen des Statuts, und tragen zu den allgemeinen Verwaltungskosten gemäß § 5 nach Verhältniß der Versicherungs-Summen und zum Reservefonds nach § 32 bei.

§ 20.

Die zu zahlenden Beiträge werden nach Ablauf eines jeden Monats für jede der im § 19 aufgeführten Abtheilungen berechnet.

Das aufzubringende Soll wird gebildet:

Digitized by Google

a) durch die Summe der im abgelaufenen Monat eingetretenen Verluste;

b) durch den Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten, welche nach der Höhe der Versicherungs-Summe in jeder Abtheilung auf dieselben vertheilt werden.

Zu dem sich ergebebenden Soll haben sämmtliche Mitglieder von je einer Abtheilung nach Verhältniß ihrer Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Berechnung der Beiträge, welche stets für volle Monate geschieht, wird durch die Direction festgestellt und der hiernach zu zahlende Monatsbeitrag auf die in der Police berechnete Prämie abgeschrieben.

Ist die Prämie auf diese Weise verrechnet, so ist, falls nicht die Bestimmung des § 32 in Anwendung kommt, von der Direction ein dem Bedürfniß entsprechender Prämienzuschuß zu erheben, und findet in diesem Falle die Abrechnung der zu zahlenden Beiträge mit jedem Mitgliede bei der letzten Monats-Abrechnung seines Versicherungs-Jahres statt.

§ 21.

Als Minimal-Prämie wird jährlich erhoben:

A. bei Versicherung gegen alle Verluste § 4 ad I.

in der	1.	Abtheil.	für Luxuspferde . .	2 Prozent
„ „	2.	„	„ Lohnfuhrpferde .	4 „
„ „	3.	„	„ andere Pferde . .	3 „
„ „	4.	„	„ Rindvieh . . .	2½ „
„ „	5.	„	„ Schweine . . .	4 „
„ „	6.	„	„ Schafe	4 „

B. bei Versicherung nur gegen Seuchen § 4 ad II.

in der	7.	Abtheil.	für Pferde	½ Prozent
„ „	8.	„	„ Rindvieh, exclusive Rinderpest . .	1 „
„ „	9.	„	„ Rindvieh nur gegen Rinderpest . .	½ p. mille
„ „	10.	„	„ Schweine . . .	2 Prozent
„ „	11.	„	„ Schafe	2 „

C. bei Versicherung der Landwirthe gemäß § 4 ad III.

in der	12.	Abtheilung	2	Prozent
„ „	13.	„	2½	„

Die sich durch die monatlichen Beitragsberechnungen in den einzelnen Abtheilungen etwa ergebenden Ueberschüsse werden als Prämien-Reserve für dieselben im nächsten Monat in Einnahme gestellt. Am Schlußmonat des Rechnungsjahres fließen etwaige Ueberschüsse in den Reservefonds.

Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 5 Pfennige und weniger gar nicht, 6 Pfennige und mehr als 1 Silbergroschen in Ansatz gebracht.

§ 22.

Alle eingeforderten Prämien sind nach erfolgter Bestimmung der Direction innerhalb 8 Tagen zu entrichten.

Werden dieselben nicht pünktlich und in vorgedachter Zeit, vom Fälligkeitstermin an gerechnet, gezahlt, so tritt die Entschädigungspflicht außer Kraft, und erst mit dem 15. Tage, Mittags 12 Uhr, nach der Zahlung wieder in Kraft.

Erfolgt keine Zahlung und muß dieserhalb der Rechtsweg beschritten werden, so wird in diesem Falle die Prämie unter Zugrundelegung des Maximalsatzes (§ 32) für die ganze Versicherungsdauer berechnet und eingeklagt.

§ 23.

Wenn ein Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen, in Ermangelung eines solchen aber der Rath sachkundiger Personen eingeholt und danach gewissenhaft verfahren werden. Ebenso muß dem Agenten beim Eintritt von Seuchen und sonstigen anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten sofort Anzeige gemacht werden.

Ist nach der Ansicht eines Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten, und ist solches lebend zu jedem Gebrauch unfähig geworden, so muß dasselbe nach vorheriger Anzeige bei der Direction im Falle des Einverständnisses derselben, oder aber nach den für

solche Fälle von der Direction erlassenen besonderen Bestimmungen getödtet oder zum Tödten verkauft werden.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen resp. sofortige Tödten nothwendig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von zwei sachkundigen Personen diese Nothwendigkeit schriftlich begutachtet wird.

Vor dem Tödten resp. Verkauf des Thieres ist jedoch der reelle Werth desselben, den es im gesunden Zustande hatte, zur Entschädigung (Inhalts § 25) festzustellen.

Die Bestimmungen des § 24 werden aber für diese Fälle hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Erlös wird unter Kürzung der beim Verkaufe etwa entstandenen Unkosten von der Entschädigung abgezogen.

§ 25.

Nach dem Tode eines Thieres wird sofort durch ein vom Agenten oder der Direction bestimmtes Mitglied der Gesellschaft der Werth, den das Thier vor dem Tode oder dem Eintritt der tödtlichen Krankheit gehabt hat, unter Zugrundelegung des Schaden-Anspruches festgestellt.

Ist der Beschädigte oder die Direction mit dieser Feststellung nicht einverstanden, so wird von ihm und von Seiten der Direction je ein Gesellschaftsmitglied bezeichnet, welche gemeinschaftlich aus der Zahl der Mitglieder einen Dritten wählen und mit diesem durch Stimmenmehrheit die Entschädigungs-Summe endgültig feststellen.

Die erstgedachte Schadenfestsetzung ist jedoch für den Beschädigten unanfechtbar, falls er nicht seinen Widerspruch gegen dieselbe unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm gewählten Taxators innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm die schriftliche Mittheilung über die Höhe der erstgedachten Schadenfestsetzung zugegangen ist, bei der Direction oder bei dem Agenten eingereicht hat.

Können sich die von der Direction und dem Beschädigten erwählten Mitglieder über die Wahl eines

Dritten nicht einigen, so entscheidet unter den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos.

Mit gegenseitiger Zustimmung können unter Umständen auch Personen zur Feststellung der Entschädigungssumme gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.

§ 27.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

I. wenn gemäß § 11, 2. Abschnitt versichert und der Schaden nach § 25 festgestellt ist, die volle Summe der Abschätzung.

Die Abschätzung darf folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Luxuspferden	pro Stück	1000	Thlr.
„ Lohnfuhr- und anderen Pferden	„ „	400	„
„ Rindvieh	„ „	100	„
„ Schweinen	„ „	50	„
„ Schafen	„ „	10	„

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, diese Entschädigungssätze nach Bedürfniß abzuändern.

Die Entschädigungs-Summe wird begrenzt durch die Versicherungs-Summe, und zwar:

1. bezieht sich die Versicherungs-Summe nur auf ein Thier, so bildet diese Summe den Maximalsatz der Entschädigung;
2. bezieht sich die Versicherungs-Summe auf mehrere Thiere, so wird der Maximalsatz der Entschädigungs-Summe ermittelt durch Theilung der Versicherungs-Summe durch die zur Zeit des Verlustes vorhandene Stückzahl derjenigen Abtheilung resp. Thiergattung, zu welcher das zu entschädigende Thier gehört;

II. wenn gemäß § 11, 3. Abschnitt nach vorher festgestellter Taxe versichert ist, die volle Versicherungs-Summe.

Auf jede Entschädigung wird eine volle Jahresprämie

Digitized by Google

nach den im § 32 stipulirten Maximalsätzen verrechnet und von der Entschädigung in Abzug gebracht.

§ 28.

Die Entschädigung wird, wenn die im § 24 und 25 gegebenen Vorschriften beobachtet sind, durch die Direction festgestellt und innerhalb vier Wochen nach dieser Festsetzung ausgezahlt.

Alle nicht innerhalb 3 Monaten nach Behändigung des Bescheides der Direction über Entschädigung vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche ebenso bei gänzlicher wie theilweiser Abweisung sind erloschen.

Nicht abgehobene Entschädigungen verfallen ein Jahr nach ihrer Festsetzung unwiderruflich dem Reservefonds (§ 32, 3).

§ 29.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

I. wenn der Tod eines Thieres herbeigeführt ist durch:
   1. Krieg, Aufruhr, Explosion, Erdbeben oder Ueberschwemmung;
   2. Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren;
   3. Zuwiderhandeln gegen die veterinair-polizeilichen Vorschriften;
   4. Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche;
   5. durch eine während der 14tägigen Quarantainezeit (§ 26) oder während der Zahlungs-Verzögerung von Beiträgen entstandene Krankheit, oder einen stattgehabten Unfall; desgleichen wenn der Tod innerhalb der Quarantainezeit oder während der Zahlungs-Verzögerung von Beiträgen eintritt;

II. auch nicht,
   6. wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, auf das Risico einwirkende Umstände, so wie dergleichen bei Feststellung des Schadens resp. Entschädigung falsch angegeben,

verschwiegen oder die ihm in beiden Fällen gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;
   7. wenn der Versicherte gegen die Bestimmung des § 23 oder 24 handelt.

Die Direction kann den Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn die Entschädigung wegen Verletzung der in Nr. 3, 4 oder 6 enthaltenen Bestimmungen abgewiesen ist; der Vertrag hört alsdann mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf, und die bisher geleisteten Beiträge sind der Gesellschaft verfallen.

Die Direction kann ferner einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn im Laufe der Versicherung eine solche Veränderung in den Verhältnissen des Versicherten eintritt, durch welche eine bei dem Versicherungs-Antrage nicht vorgesehene Erhöhung des Risicos bedingt wird. Die Versicherung hört auch in diesem Falle mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf, die Beiträge können aber nur bis zum Tage der Aufhebung erhoben werden.

§ 22.

Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, sowie zum theilweisen Ersatz ungewöhnlich hoher Verluste, wird für jede Versicherungs-Hauptabtheilung (§ 4 ad I. II. III), wie auch für die Rechnungs-Abtheilung über Versicherung nur gegen Rinderpest (§ 19 B. ad 9), je ein Reservefonds gebildet.

Zu obigem Zwecke kann der eine oder andere nur dann in Angriff genommen werden, wenn:

I. bei Versicherung gegen alle Verluste (§ 4 ad I.) und bei Versicherung gemäß § 4 ad III. folgende Maximal-Prämien zur Deckung der Verluste nicht ausreichen:

in der 1. Abth.	für Luxuspferde	4 ½	für das Jahr
„ „ 2.	„	für Lohnfuhrpferde	8 ½	„	„	„
„ „ 3.	„	für andere Pferde	6 ½	„	„	„
„ „ 4.	„	für Rindvieh	5 ½	„	„	„
„ „ 5.	„	für Schweine	8 ½	„	„	„
„ „ 6.	„	für Schafe	8 ½	„	„	„
„ „12.	„	f. d. Vieh der Landw.	4 ½	„	„	„
„ „13.	„	f. d. Vieh der Landw.	5 ½	„	„	„

und der Verwaltungsrath nichts Anderes bestimmt;

Digitized by Google

II. wenn bei Versicherung nur gegen Seuchen der Verwaltungsrath nach Lage der Monatsrechnung einen Zuschuß, der jedoch 50 % des vorhandenen Reservefonds nicht übersteigen darf, für nothwendig erachtet.

In den Reservefonds fließen:

1. der von jedem Mitgliede der Gesellschaft ein für alle Mal — wie § 12 bedingt — zu zahlende Beitrag, und zwar:
   a) bei Versicherung gegen alle Verluste: ¾ Prozent für Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schafe;
   b) bei Versicherung nur gegen Seuchen: für Pferde, Rindvieh, mit Ausschluß der Rinderpest, Schweine oder Schafe ½ Prozent;
   c) bei Versicherung nur gegen Rinderpest (§ 19 B. ad 9), ¼ Prozent;
   d) bei Versicherung des Viehes der Landwirthe gemäß § 4 ad III. Abtheilung 12: ¼ Prozent;
   e) bei Versicherung des Viehes der Landwirthe gemäß § 4 ad III. Abtheilung 13: ¼ Prozent

   der Versicherungs-Summe und bei Erhöhung derselben von dem Mehrwerthe;
2. die an den monatlich berechneten Entschädigungsgeldern ersparten Beiträge (§ 21);
3. die innerhalb eines Jahres nicht abgehobenen Entschädigungen (§ 28);
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen;
5. die Zinsen für die aus dem Reservefonds angelegten Gelder.

§ 34.

Dividenden aus den verschiedenen Reservefonds werden gezahlt bis zu dem Betrage, um welchen dieser Fonds beim Abschluß des Rechnungs-Jahres in den zu der betreffenden Haupt-Abtheilung gehörenden Versicherungs-Abtheilung die im § 32 festgestellten Maximalprämien des versicherten Kapitals übersteigt.

Die Berechnung und Vertheilung der Dividende unter die Mitglieder erfolgt nach Verhältniß der von ihnen im letzten Jahre gezahlten Beiträge.

§ 35.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Gesellschaft geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Am Jahresschluß hat die Direction eine vollständige Inventur des Gesellschafts-Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilance und Jahresrechnung dem Verwaltungsrath zur Prüfung vorzulegen.

§ 36.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches mit wenigstens 500 Thlr. versichert ist, die 7 Mitglieder des Verwaltungs-Raths, der Director, dessen Stellvertreter und der Ober-Thierarzt der Gesellschaft haben Sitz und Stimme in den General-Versammlungen.

Die Police legitimirt zur Theilnahme.

Eine Vertretung findet nicht statt. Eine ordentliche General-Versammlung wird im Februar jeden Jahres in Berlin abgehalten.

Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage und höchstens drei Wochen vorher durch die im § 49 angeführten Zeitungen, in denen das Versammlungslokal, Tag und Stunde der Zusammenkunft angegeben ist.

§ 40.

Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern, von denen wenigstens vier in Berlin oder im viermeiligen Umkreise von Berlin ihren Wohnsitz haben müssen.

Diese Mitglieder wählen alljährlich unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsraths außerordentlich aus, so ernennt der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher die Neuwahl stattfindet, einen Nachfolger.

Der Verwaltungsrath fungirt auf 5 Jahre und kann sich inzwischen durch Selbstwahl ergänzen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch die im § 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Digitized by Google

Ist der Vorsitzende und der Stellvertreter abwesend, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Ueber die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine Remuneration von 2½ Prozent der Prämien-Einnahme, nach der Minimalprämie berechnet.

§ 49.

Die Gesellschaft bedient sich als Publikations-Organe der Neuen Preußischen, der Vossischen, der Norddeutschen Allgemeinen und der National-Zeitung, sowie des Staats-Anzeigers.

Die Mitglieder haben das Porto für alle ihre, auf die Versicherung bezüglichen Angelegenheiten, so wie die für thierärztliche Bemühungen und beigebrachte Atteste entstandenen Kosten zu tragen.

Berlin, den 6. November 1868.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 17. Juni 1869.

Inhalt:

Gesetz, das Wehrgeld betr. (Beilage XV zum Landtags-Abschiede.) — Die Behandlung der Gesuche um Verleihung eines Stipendiums aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfond. — Verzeichniß der im Monat Mai 1869 bestätigten Unteragenten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Berichtigung.

Gesetz,
das Wehrgeld betreffend.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ausführung des Artikels 83 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.
Verpflichtung und Maßstab.

Artikel 1.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der aktiven Armee gelangen und zwar:

a) die nach Art. 11 Ziff. 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 gänzlich Befreiten,
b) die nach Art. 12 und 14 dieses Gesetzes zeitweise Befreiten und Zurückgestellten,
c) die nach Art. 13 des Gesetzes wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit Befreiten,
d) die nach Art. 15, 17 und 18 des Gesetzes in die Ersatzmannschaft eingestellten, jedoch nicht zur wirklichen Einberufung gelangenden Pflichtigen,
e) die nach Art. 16 des Gesetzes wegen Waffendienstunwürdigkeit vom Dienste Ausgeschlossenen.

haben für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe — Wehrgeld — zu entrichten.

Die vor Beginn der gesetzlichen Dienstpflicht im aktiven Heere zugebrachte Dienstzeit wird auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet.

Digitized by Google

Artikel 2.

Das Wehrgeld ist vom 1. Oktober des Jahrganges an, in welchem nach Art. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 die Wehrpflicht beginnt, von jenen Wehrpflichtigen aber, welche zwar in das Heer eingereiht waren, jedoch vor Erfüllung der sechsjährigen Dienstzeit wieder befreit werden, von dem Zeitpunkte der Entlassung an bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere zu leisten.

Die nach Art. 12 und 14 gedachten Gesetzes zeitweise Befreiten, sodann die nach Art. 15, 17 und 18 als Ersatzmannschaft Ausgehobenen haben das Wehrgeld nur so lange zu entrichten, als sie nicht zur wirklichen Dienstesleistung in der aktiven Armee gelangen.

Den nach Art. 16 desselben Gesetzes als unwürdig von der Ehre der Waffen Ausgeschlossenen liegt die Leistung des Wehrgeldes innerhalb der sechsjährigen Dauer, nach Abrechnung einer etwa schon im Heere zugebrachten Dienstzeit, für jene Zeit ob, während welcher sie nicht zu militärischen Arbeiten verwendet werden.

Artikel 3.

Die Größe des zu leistenden jährlichen Wehrgeldes wird nach dem Einkommen des Pflichtigen und zwar nach folgenden Klassensätzen festgesetzt:

Klasse		Einkommen		Wehrgeld
1	bis zu	200 fl.		3 fl.
2	von	201 — 300 fl.		6 „
3	„	301 — 400	„	9 „
4	„	401 — 600	„	15 „
5	„	601 — 800	„	24 „
6	„	801 — 1200	„	40 „
7	„	1201 — 1600	„	60 „
8		über 1600	„	100 „

Hiebei ist alles ständige oder unständige Einkommen ohne Unterschied ob es in Geld, Geldeswerth oder geldeswerthem Nutzgenuß besteht, und zwar nach dem Betrage der Unterhaltsmittel in Anschlag zu bringen, welche dem Pflichtigen theils durch eigenen Verdienst oder aus eigenem Vermögen, theils aus sonstigen Quellen, sei es von alimentationspflichtigen Verwandten, durch Stipendien oder auf andere Weise zukommen.

Den nach Art. 1 lit. c Wehrpflichtigen ist gestattet, die Summe ihres schuldigen Wehrgeldes unter Nachlaß von 15 Procent sofort bei Verfall des ersten Jahrganges auf einmal zu erlegen.

Artikel 4.

Von den im Art. 1 genannten Kategorien sind von dem Wehrgelde befreit solche Wehrpflichtige,

a) welche in der Gendarmerie dienen, auf die Dauer ihrer Dienstleistung in derselben,
b) welche wegen einer im Dienste erlittenen Beschädigung vor gänzlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom weiteren Dienste befreit wurden,
c) welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos sind,
d) welche regelmäßige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

Artikel 5.

Wehrpflichtige der in Art. 1 bezeichneten Kategorien, welche nachträglich zum Dienste in der aktiven Armee beigezogen werden, sind für die Jahrgänge, in welchen sie wirklich präsente Dienste leisten, von der Entrichtung des Wehrgeldes befreit und haben, wenn dasselbe bereits entrichtet ist, Anspruch auf Rückvergütung desselben.

Gelangen sie nachträglich zur Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der aktiven Armee, so haben sie Anspruch auf Rückvergütung auch der früher schon geleisteten Wehrgeldbeträge.

Die Rückvergütung erfolgt nach vollendeter Dienstzeit in der aktiven Armee (Art. 4 der Wehrverfassung).

Artikel 6.

Das Wehrgeld ist an dem Heimathorte des Wehrpflichtigen zu entrichten, kann aber auf dessen Ansuchen

bei Veränderung des Wohnsitzes an den neuen Aufenthaltsort zur Erhebung überwiesen werden.

Mit dem Monate, in welchem ein Pflichtiger auswandert oder mit Tod abgeht, hört die Wehrgeldpflicht auf.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Festsetzung des Wehrgeldes.

Artikel 7.

Zur Festsetzung des Wehrgeldes tritt in jedem Ersatzbezirke ein Ausschuß in Thätigkeit.

Derselbe besteht:

a) aus dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus den fünf bürgerlichen Beisitzern der Ersatzcommission, beziehungsweise in Verhinderungsfällen den betreffenden Ersatzmännern, außerdessen

c) je für die Gemeinde, um deren Pflichtige es sich handelt, aus dem Gemeindevorstande oder in dessen Verhinderung einem Stellvertreter desselben, beziehungsweise in größeren Städten aus dem Distriktsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder einem vom Magistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmenden Stellvertreter desselben.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschußsitzungen beiwohnen.

Im Uebrigen finden für die Geschäftsordnung des Ausschusses die Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betreffend, analoge Anwendung. Das Protokoll ist von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen.

Artikel 8.

Dieser Ausschuß tritt jährlich einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober zusammen.

Die Festsetzung des Wehrgeldes findet in größeren Städten nach den für die Einkommensteuer gebildeten Distrikten, außerdem nach Gemeinden statt.

Der Berathung und Festsetzung sind zu Grunde zu legen:

a) die Bezirksliste mit gleichzeitiger Berücksichtigung der berichtigten gemeindlichen Urlisten (Art. 45, 48 und 54 des Wehrverfassungsgesetzes);

b) die Mittheilungen über die der Ersatzmannschaft zugewiesenen Wehrpflichtigen (Art. 17, 18, 67), ferner über Einwanderer, Rückwanderer und ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten Eingetragenen (Art. 9 und 10), endlich über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten (Art. 61 und 72) oder wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassene (Art. 71).

Artikel 9.

Auf Grund der von dem Ausschusse erkannten Beitragspflicht wird sodann die Wehrgeldliste von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Gemeinden angefertigt und nach vorgängiger Bekanntmachung den Wehrgeldpflichtigen während 14 Tagen am Sitze der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einsicht gestellt.

Artikel 10.

Wenn der Pflichtige die Unrichtigkeit der von dem Ausschuß bei Festsetzung des Wehrgeldes angenommenen thatsächlichen Grundlagen darthut, oder wenn während der sechsjährigen Periode der Beitragspflicht Aenderungen in den derselben zu Grunde liegenden Einkommensverhältnissen eintreten, so wird der Beitrag entweder auf Anregung des Pflichtigen oder des Rentamtes durch den Ausschuß bei seinem nächsten Zusammentritte neu festgestellt und tritt von dem nächstfolgenden Erhebungstermine an in Wirksamkeit.

Das im Falle der constatirten Unrichtigkeit zuviel geleistete Wehrgeld ist den Pflichtigen zurückzuerstatten.

Die Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung des Pflichtigen zum Heeresdienste und die Leistung des-

Digitized by Google

fallsiger Rückersätze erfolgt auf Verfügung der Distriktsverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der nach dem Schlußsatze des Art. 3 vorausbezahlten Wehrgeldbeträge findet weder eine nachträgliche Erhöhung noch eine Rückvergütung statt.

Artikel 11.

Alle auf die Festsetzung des Wehrgeldes erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus dem Ertrage des Wehrgeldes geleistet; aus demselben sind auch andere durch die Festsetzung veranlaßte unvermeidliche Kosten zu bestreiten.

III. Abschnitt.
Erhebung und Verrechnung.

Artikel 12.

Die Erwerbung des Wehrgeldes liegt den Gemeindebehörden ob, welchen die von der Distriktsverwaltungsbehörde abgeschlossenen Listen — Art. 9 — zuzustellen und alle nach Art. 10 eintretenden Veränderungen mitzutheilen sind.

Die Termine der Zahlung und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern werden im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel 13.

Rückständige Beträge sind den Rentämtern zu überweisen, welche ermächtigt sind, dieselben im gewöhnlichen Executionswege von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten beizutreiben.

Beiträge abwesender Pflichtiger, welche weder aus ihrem Vermögen, noch von Angehörigen oder Bevollmächtigten beigebracht werden können, sind im Ausstand nachzuführen.

Solchen Pflichtigen dürfen bis zu Entrichtung der rückständigen Beiträge keine Legitimationspapiere in das Ausland verabfolgt werden. Die betreffenden Civil- und Militärbehörden haben sich daher bei vorkommenden Ansuchen um derartige Legitimationspapiere die Quittungen oder den Nachweis über etwaige Befreiung vom Wehrgelde vorlegen zu lassen.

Artikel 14.

Den Wehrgeldrückständen stehen dieselben Vorzugs- und gesetzlichen Hypothekrechte zu, welche den übrigen Staatsabgaben eingeräumt sind.

Artikel 15.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung aus dem Ertrage des Wehrgeldes geleistet, welche im Verordnungswege festzusetzen ist.

VI. Abschnitt.
Verwendung.

Artikel 16.

Der Ertrag des Wehrgeldes soll ausschließlich zu Capitulations-Vergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.

V. Abschnitt.
Schluß-Bestimmung.

Artikel 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzblatte, beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Von den Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 und von den mit diesen Altersklassen zur Wehrpflicht herangezogenen Zurückgestellten früherer Jahrgänge ist jedoch das Wehrgeld nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Oktober 1868 an auf die Dauer von sechs Jahren zu erheben.

Der Zeitpunkt, in welchem zu diesem Behufe der

Digitized by Google

Ausschuß besonders zusammenzutreten hat, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 18.

Das Erträgniß des in der laufenden Finanzperiode anfallenden Wehrgeldes wird dem Königl. Kriegsministerium im Benehmen mit dem Königl. Staatsministerium des Innern zur Benützung für Capitulations-Vergütungen in der aktiven Armee und in der Gendarmerie zur Verfügung gestellt.

Gegeben, München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nachdem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Nro. 10936 B. pr. den 14. Juni 1869.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung eines Stipendiums aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 Nr. 8) werden hinsichtlich der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfond nachstehende Bestimmungen wiederholt öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem Königl. Oberhofmeisterstabe noch bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Ministerial-Entschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Ministerial-Entschließung hinsichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.
2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der Königl. Studienanstalten frei.

Digitized by Google

Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studien-Rektorate einzureichen.

3. Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziffer II. lit. g der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 5. April 1865 (Ministerialblatt Seite 87) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

5. Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schlusse eines jeden Semesters durch den Königl. Oberhofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

Hiebei werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Speyer, den 12. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10493 B. pr. den 8. Juni 1869.

Verzeichniß
der im Monat Mai 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Monninger, Peter	—	Albersweiler	Expedientenhaus Karl Joh. Klingenberg in Bremen	
Ott, Karl Ludwig	—	Zweibrücken	id.	
Weiler, M.	—	Heiligenstein	id.	
Gall, Hermann	—	Lingenfeld	id.	
Schmidbauer, Christ.	—	Lambsheim	id.	
Meckes, Karl	Agent	Elmstein	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Thuringia“	Bezirksamt Neustadt
Künnell, Frz. Ant.	Lehrer	Maxdorf	Expedientenhaus Karl Chr Beyer in Bremen	
Boos, Michael	Oekonom	Böchingen	id.	
Frank, Max	Kaufmann	Dürkheim	Expedientenhaus Hermann Daelsberg in Bremen	

Digitized by Google

Name des Agenten	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Schmidbauer, Christ.	Bader	Lambsheim	Expedientenhaus Washington Finlay u. J. Chapelle in Havre	
Woll, Franz	Organist	St. Ingbert	Lebensversicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin	
Lindemann, Philipp	—	Homburg	id.	
Rodach, Michael	—	Neustadt a. H.	id.	
Born, Philipp	—	Lambrecht	id.	
Knabe, Ernst	Kammmacher	Speyer	id.	
Ebersberger, J. A.	—	Dürkheim	id.	
Altherr, Louis	Kaufmann	Hermersberg	Hagelversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg	
Scheib, Karl	Lehrer	Gerhardsbrunn	id.	Kanton Landstuhl
Spatz, Jakob	Agent	Speyer	Expedientenhaus Karl Joh. Klingenberg in Bremen	
Oppenheim, M.	—	Busenberg	id.	
Webel, Reinhard	Wirth	Frankenthal	id.	
Arnold, Franz	Lehrer	Niederhochstadt	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	
Gall, Hermann	Geschäftsmann	Lingenfeld	id.	
Simon, Emanuel	Geschäftsmann	Zweibrücken	id.	
Zimmer, Ludwig	Privatmann	Altenkirchen	id.	
Schmelzle, Ludwig	Kaufmann	Kusel	Hamburg-Amerikanische Packetschifffahrts-Gesellschaft, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Sohn in Rotterdam, Th. Schmittger in Liverpool und J. N. Faas in Havre	Bestätigt
Graß, Jakob	—	id.	id.	Agentur-Zurücknahme
Breith, Karl	—	Glanmünchweil.	id.	Bestätigung

Speyer, den 7. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Dienstesnachricht.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 4./8. l. M. ist dem Königl. Gerichtsboten Adam Köbig in Homburg gestattet, den geprüften Gerichtsboiencandidaten Friedrich Meyer aus Gräfenhausen als stellvertretenden Gehilfen, mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 25. l. M. anfangend, zu verwenden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 4. Mai l. J. dem Königl. Bergmeister Joseph Englert in Bergen auf eine eigenthümlich construirte Futterschrotmühle mit Controlapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. Mai 1869 anfangend,

unterm 14. Mai l. J. dem Maschinenbaumeister der bayerischen Ostbahnen, Henze in Nürnberg, auf Verbesserungen an dem von ihm erfundenen, unterm 8. April 1868 patentirten Apparat zum Messen von kaltem und heißem Wasser, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Mai 1869 anfangend,

unterm 17. Mai l. J. dem Thurmuhrenmacher und Mechanikus Johann Meher von München auf Anfertigung von Thurmuhren mit dem von ihm erfundenen Zwei-Pendel-System, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai 1869 anfangend,

unterm 23. Mai l. J. dem Civilingenieur Franz Mörth in Wien auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction eines Dampfkessels mit dazu gehöriger Einmauerung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Mai 1869 anfangend, und

unterm 24. Mai l. J. dem Thomas Carr in Bristol auf eine Maschine zum Zerkleinern und Pulverisiren von künstlichem Dünger, Mineralien, Erzen, Thonerden, Chemikalien ꝛc., für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. Mai 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. General-Directionsrathe Karl Exter in München unterm 16. Januar 1869 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf

a) eine eigenthümliche Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen und Tendern;

b) auf einen Apparat zur Controle der Fahr- und Aufenthaltszeit der Züge, dann zur Messung und Verzeichnung der Fahrgeschwindigkeit

wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Januar 1870 anfangend, verlängert.

Berichtigung.

In Folge einer nachträglichen Berichtigung im Gesetzblatt Nr. 58 vom 28. Mai 1869 wird bemerkt, daß in dem Art. 30 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 — Amtsblatt Nr. 60 vom 15. Juli 1868 — nach der 6. Zeile ein neuer Absatz gemacht ist.

Dieses ist dahin zu berichtigen, daß die ersten 9 Zeilen des Artikels, beginnend mit den Worten: „Alle Bierbrauereien ꝛc.“ bis zu dem Worte „unterstellt“ den ersten Absatz zu bilden haben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 23. Juni 1869.

Inhalt:

Gesetz, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betr. (Beilage XVII zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuchs betr. (Beilage XVIII zum Landtags-Abschiede.) — Die Inspizirung des Landbauwesens im Jahre 1869. — Die medizinische Staatsprüfung für 1869. — Die Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar in Speyer im Jahre 1869. — Oesterreichische Silbersechser betr. — Die heimliche Entfernung der Marietta Cancello von Neapel aus Aschaffenburg. — Vermächtniß des Wilhelm Sauerbeck von Dürkheim zu Gunsten des Sechser-Fonds in Dürkheim. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1869. — Bekanntmachung, die Verloosung der Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Bekanntmachung, die amtliche Ausgabe der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Gesetz,

die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Im Regierungsbezirke der Pfalz wird durch das Staatsministerium der Justiz für je ein oder je mehrere Landgerichte ein Beamter der gerichtlichen Polizei mit der Benennung „Polizeianwalt" aufgestellt und aus Staatsmitteln besoldet, welcher alle den Polizeicommissären durch das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen zugewiesenen Befugnisse in dem ganzen Umfange derjenigen Gerichtssprengel ausübt, für welche er aufgestellt ist.

Die Polizeianwälte haben bei denjenigen Landgerichten, für welche sie bestellt sind, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen und die zum Bereiche der Justizverwaltung gehörigen Aufträge der Staatsprokuratoren zu erledigen.

Artikel 2.

Die von der Gemeinde aufgestellten Polizeicommissäre sind Beamte der gerichtlichen Polizei nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und als solche neben den Polizeianwälten verbunden, innerhalb der Gemeinde, für welche sie aufgestellt sind, die strafbaren Handlungen im Falle der frischen That zu erforschen und festzustellen. Außerdem haben dieselben nur in Abwesenheit oder Verhinderung der Polizeianwälte oder aus Auftrag des Bürgermeisters

Digitized by Google

den gerichtlichen Behörden die im Artikel 71 Absatz 4 der pfälzischen Gemeinde-Ordnung bezeichnete Unterstützung bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel in Strafsachen zu leisten.

Die Bürgermeister und Adjunkten sind zur Vornahme der ihnen durch den Art. 50 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zugewiesenen Obliegenheiten nur nach Maßgabe des Art. 71 der Gemeinde-Ordnung verpflichtet.

Artikel 3.

Die Bürgermeister und Adjunkten, sowie die von den Gemeinden aufgestellten Polizeicommissäre haben nicht die Verpflichtung, die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten ihres Wohnsitzes zu übernehmen. Ausnahmsweise können jedoch in einzelnen dringenden Fällen, in welchen eine andere Fürsorge nicht sofort möglich ist, die Bürgermeister zur Vertretung der Staatsanwaltschaft beigezogen werden und sind in diesem Falle berechtigt, sich durch einen Adjunkten oder den für die Gemeinde aufgestellten Polizeicommissär ersetzen zu lassen.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse und Disciplin gelten für die Polizeianwälte die auf die Beamten der gerichtlichen Polizei bezüglichen Gesetze.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze „die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betreffend" in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuchs betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In allen Vergehenssachen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der Zeugen zuzustellen, welche in die öffentliche Sitzung geladen werden.

Artikel 2.

Bei allen Verhandlungen von Strafsachen in öffentlicher Sitzung steht dem Angeklagten oder Beschuldigten, sowie dessen Vertheidiger oder Vertreter das Recht zu, mit Erlaubniß des Gerichtsvorsitzenden an die Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar Fragen zu stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Gerichtsvorsitzende sie anhalten,

Digitized by Google

ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen erscheinen, zurückweisen.

Wird bei collegialgerichtlichen Verhandlungen gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat das Gericht zu entscheiden.

Artikel 3.

An der Aburtheilung von Vergehenssachen können Richter, welche die Voruntersuchung geführt haben, keinen Antheil nehmen.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Auf die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 4.

Alle Bestimmungen, welche dem, was in den vorhergehenden Artikeln vorgesehen ist, entgegenstehen, sind aufgehoben.

Artikel 5.

Gegenwärtiges, für die Landestheile links des Rheins bestimmtes Gesetz tritt vierzehn Tage nach Verkündigung im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Nro. 10497 B. pr. den 16. Juni 1869.

(Die Inspizirung des Landbauwesens im Jahre 1869 betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. M. ist die diesjährige Bereisung der Pfalz zur Inspizirung des Landbauwesens dem Königl. Oberbaurathe v. Voit übertragen worden.

Die Königl. Bezirksämter, Baubehörden und Bürgermeisterämter werden angewiesen, demselben bei seiner Inspektionsreise die erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 16. Juni 1869.

v. Pfeufer.

Nro. 10559 B. pr. den 15. Juni 1869.

(Die medizinische Staatsprüfung für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines höchsten Erlasses vom Königl. Staatsministerium des Innern vom 3. l. M. sollen die Kandidaten der Medizin, welche der diesjährigen Staatsprüfung sich zu unterziehen gedenken, durch das Kreis-Amtsblatt aufmerksam gemacht werden, daß ihre Gesuche um Zulassung bei dem betreffenden Staatsministerium

längstens bis zum 20. Juli d. J.

eingereicht sein müssen.

Alle Gesuche, welche nach dem genannten Tage eintreffen, oder auch jene, welche nicht mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt sind, bleiben von einer Berücksichtigung für das laufende Jahr ausgeschlossen.

Die unterfertigte Stelle aber sieht sich veranlaßt, zur Vermeidung solcher mißlicher Unvollständigkeiten in

Digitized by Google

den vorschriftsmäßig die Gesuche begleitenden Belegen im Nachstehenden die Reihe derselben nachzudrucken, wie sie in den Ministerial-Entschließungen vom 7. Juni 1861 und vom 5. August 1862 enthalten sind.

I.

1. Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Kandidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Kandidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugiß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

II.

Im § 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Kandidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Kandidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Kandidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im § 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

Speyer, den 14. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 11140 B. pr. den 17. Juni 1869.

(Die Prüfungen am katholischen Schullehrerseminar in Speyer im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in § 80 des Normativs über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern (Kreis-Amtsbl. 1866 Nr. 84) vorgeschriebene Hauptprüfung der beiden Curse des katholischen Schullehrerseminars und die hiemit verbundene Austrittsprüfung der Zöglinge des II. Curses wird Montag den 26. Juli l. J., Vormittags 8 Uhr, am Sitze des Seminars in Speyer ihren Anfang nehmen.

Nach Beendigung dieser Prüfung sowie jener der Uebungsschule findet gleichfalls am Sitze des Seminars dahier die Prüfung für die Aufnahme in dasselbe statt, was unter Hinweis auf die §§ 3, 4, 73 und 74 des erwähnten Normativs mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß der Tag, an welchem diese Aufnahmsprüfung beginnen kann, später bekannt gegeben werden wird.

Speyer, den 17. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 11098 B. pr. den 19. Juni 1869.

(Oesterreichische Silbersechser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach neuerlichen Wahrnehmungen der Import der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 nach Bayern wieder größere Dimensionen annimmt, so wird im höchsten Auftrage das Ministerial-Ausschreiben vom 24. Mai 1866 (Amtsblatt vom Jahre 1866 Seite 725), wornach der Curswerth der fraglichen Münzen in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münzvereines auf fünf Kreuzer süddeutscher Währung festgesetzt wurde, hiemit in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 18. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 11089 B. pr. den 21. Juni 1869.

(Die heimliche Entfernung der Marietta Cancello von Neapel aus Aschaffenburg betr.)

An

sämmtliche kgl. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abschrift einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Beachtung und zum Vollzuge.

Speyer, den 19. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

In den letzten Tagen des vorigen Monats hat eine etwa 60jährige Frauensperson, welche sich Marietta Cancello aus Neapel nannte, mit ihrer angeblichen beiläufig 18 Jahre alten Tochter Annetta bei den Arbeiters-Eheleuten Johann und Katharina Hoff zu Aschaffenburg die Kost genommen.

Am 29. v. M. hat sich nun Marietta Cancello heimlich aus Aschaffenburg entfernt und ihre Tochter Annetta hilflos und in größter Noth dort zurückgelassen.

Digitized by Google

Auf Anſuchen der Königl. italieniſchen Geſandtſchaft dahier ergeht an die Königl. Regierung der Auftrag, nach dem Aufenthalte und nach ſonſtigen Spüren der Marietta Cancello ſchleunigſt Nachforſchungen anzuordnen und ein allenfallſiges Ergebniß dem unterfertigten Königl. Staatsminiſterium zur Anzeige zu bringen.

München, den 12. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 10914 B pr. den 16. Juni 1869.

(Vermächtniß des Wilhelm Sauerbeck von Dürkheim zu Gunſten des Sechſer-Fonds in Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Philipp Wilhelm Sauerbeck, Kaufmann und Verwaltungsmitglied der Valentin Oſtertag'ſchen Stiftung zu Dürkheim, vermachte derſelben, dem ſogenannten Sechſer-Fonds, ein Kapital von 1500 Gulden zur ſtiftungsmäßigen Verwendung, mit der Beſtimmung, daß die Zinſen zehn Jahre hindurch zum Kapital geſchlagen werden ſollen.

Beſtehender Vorſchrift zu Folge wird dieſe wohlthätige letztwillige Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Juni 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 18. Juni 1869.

(Aſſiſen der Pfalz für das III. Quartal 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präſident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienſtordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienſtordens der Königl. Bayer. Krone,

Beſchließt

in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli nämlichen Jahrs, ſowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das dritte Quartal 1869 am ſechszehnten Auguſt nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſoll;

Ernennt

den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Heinrich Schmidt, um ſolches zu präſidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am zehnten Juni 1869.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 11. Juni 1869.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

pr. den 18. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen vierten Verloosung der Partial-Obligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehens wurden die nachstehenden 67 Nummern:

58, 175, 401, 511, 766, 856, 980, 1033, 1083, 1335, 1503, 1784, 1868, 1987, 2185, 2691, 2758, 2772, 3498, 3620, 3627, 3649, 3717, 3872, 3917, 4021, 4736, 4760, 4850, 5310, 5345, 5358, 5571, 5919, 6229, 6821, 6903, 7091, 7384, 7388, 7398, 7446, 7530, 7592, 7769, 7965, 8032, 8166, 8244, 8551, 8664, 8794, 8819, 8838, 9247, 10446, 10826, 11457, 11542, 11867, 11869, 11884, 11984, 12070, 12215, 12274, 12288

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 28/30. Oktober 1863 hiermit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1869.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Roth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Juni l. J. den Rentbeamten Anton Etienne von Edenkoben auf das erledigte Rentamt Kandel, und

den Rentbeamten Erhard Stadler von Lauterecken auf das Rentamt Edenkoben — Beide ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen, sodann

auf die Stelle eines Rentbeamten von Lauterecken den Rechnungscommissär der Königl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Hermann Moschel, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, endlich

die Stelle eines Rechnungscommissärs der Königl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, dem Rathsacceſſisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Julius Doll, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Bezirksamts-Assessor zu Bergzabern den Accessisten der Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Wilhelm Hierthes, in provisorischer Eigenschaft, vom 1. Juli l. J. an, zu ernennen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 10./13. l. M. ist dem Beschlusse des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 31. Mai d. J., wodurch dasselbe den in Vorschlag gebrachten geprüften Rechtscandidaten Emil v. Traiteur aus Otterberg als Untergerichtsschreiber angenommen hat, die höchste Bestätigung ertheilt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Juni 1869 wurden die Funktionen eines protestantischen Distrikts-Schulinspektors für den Kanton Landstuhl dem Pfarrer Wilhelm Heinrich Ruckdeschel zu Landstuhl übertragen,

---

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 1. Juni l. J. dem Kaufmann A. Knorr und dem Fabrikbesitzer L. Knorr von München auf eine eigenthümlich construirte Zucker-Verkleinerungsmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Juni 1869 anfangend, und

dem Charles Liernur in Prag auf Verbesserung an den Apparaten zur täglichen Abfuhr und Einackerung

Digitized by Google

menschlicher Auswurfsstoffe, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. Juni 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Schullehrer Joseph Kaiser in München unterm 2. Mai l. J. verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction von Schul- und Privatsubsellien, dann auf die gleichfalls von ihm erfundene eigenthümliche Lineatur der Schulhefte und Schiefertafeln wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 2. Mai 1870 anfangend, und

das dem Hafnermeister Erhard Würschinger von Vohenstrauß unterm 19. Juni 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf verbessert construirte Kochöfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. Juni 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Peter Kniaghininsky und dem Peter Galahoff von St. Petersburg, dann dem Nikolaus Ossipoff von Hozloff unterm 17. November 1867 verliehenen und unterm 5. Dezember 1867 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen elektrischen Automat-Schriftsetzer-Apparat,

des dem Königl. außerordentlichen Professor an der polytechnischen Schule in München, Karl Linde, unterm 18. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Betriebe der gewöhnlichen Ramme mit Dampfkraft,

des der Gesellschaft Corpet und Lessieux zu Moncel in Frankreich unterm 20. Mai 1868 verliehenen und unterm 30. Mai 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihr erfundene Maschine zur Anfertigung von Papierspulen für Spinnereien — und

des dem vormaligen schleswig-holstein'schen Hauptmann M. Thumser von München unterm 24. November 1868 verliehenen und unterm 4. Dezember 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Pendeluhren, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Bekanntmachung,

die amtliche Ausgabe der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Den Abonnenten des Kreis-Amtsblatts wird hiermit mitgetheilt, daß die amtliche Ausgabe der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern nebst Register bei den Königl. Postbehörden für den Betrag von 1 fl. 30 kr. incl. der Speditionsgebühr von 12 kr. bezogen werden kann.

Den Königl. Behörden und Stellen wird die fragliche Prozeßordnung mit dem Amtsblatt Nr. 56, welches das Einführungsgesetz zu derselben enthält, im Laufe der nächsten Woche gratis zugehen.

Das Register wird in circa 14 Tagen nachgeliefert.

Speyer, den 19. Juni 1869.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Dilg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 24. Juni 1869.

Inhalt:

Die neue Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betr. — Vorschriften für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen, erlassen durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Gemäßheit des Artikels 78, letzten Absatzes, der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz.

Nro. 11139 B. pr. den 17. Juni 1869.

(Die neue Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit des Artikel 78 letzter Absatz der neuen Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April l. J. durch die unterzeichnete Stelle erlassenen Vorschriften über die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen werden in nachstehendem Abdrucke mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben am 1. Juli nächsthin gleichzeitig mit der neuen Gemeinde-Ordnung in Wirksamkeit treten.

Speyer, den 17. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Vorschriften

für

die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen,

erlassen durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Gemäßheit des Artikels 78, letzten Absatzes, der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz.

Erster Abschnitt.

Von den Gemeinde-Einnehmern, deren Dienst-Verhältnissen und Obliegenheiten.

I. Kapitel.

Ernennung der Gemeinde-Einnehmer.

§. 1.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer werden durch Seine Majestät den König ernannt.

§. 2.

Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche Einkünfte nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre den Betrag von zwanzigtausend Gulden jährlich überschreiten, haben das Recht, einen besonderen Gemeinde-Einnehmer aus der Reihe der geprüften Einnehmerei-Adspiranten aufzustellen und dessen Gehalt festzusetzen, welcher jedoch nicht hinter den im Allgemeinen für die Gemeinde-Einnehmer bestimmten Hebgebühren zurückbleiben darf.

Ist die Gemeinde-Einnehmerei in solchen Gemeinden mit der Steuer-Einnehmerei vereinigt, so kann die Gemeinde erst im Erledigungsfalle von ihrem Rechte Gebrauch machen.

(Art. 65 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 3.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer haben keinen Anspruch auf die Staatsdiener-Pragmatik.

§. 4.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer besorgen die Erhebung und Verrechnung der Gemeindegefälle nach den über die Geschäftsführung ertheilten Vorschriften.

Außerdem haben dieselben die Forststrafgelder, die Brandassekuranz-Beiträge, die Beiträge und Einkünfte des

Digitized by Google

Schullehrerpensionsfonds, die Kreishilfskassegelder zu erheben und vorschriftsmäßig zu behandeln.

§. 5.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, welche andere vereinbarliche Aemter oder öffentliche Funktionen, insbesondere die Verrechnung von Kirchen- oder Stiftungsfonden, übernehmen wollen, haben dies jederzeit dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte anzuzeigen.

II. Kapitel.

Bürgschaftsleistung der Gemeinde-Einnehmer.

§. 6.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer haben die verordnungsmäßig festgesetzte Caution zu leisten.

(Art. 67 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Cautions-Summe für die Gemeindegefälle beträgt den sechsten Theil der von dem Einnehmer jährlich zu erhebenden Gemeinde-Einkünfte.

Die Bürgschaftsgelder werden in die Königl. Staatsschuldentilgungs-Kasse eingeschossen und nach gesetzlicher Vorschrift verzinst.

Wenn die Gemeinde-Einnehmer oder die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, im Falle der erlangten Allerhöchsten Königl. Erlaubniß, die Bürgschaft in liegenden Gründen stellen wollen, so muß der Werth der zu verpfändenden Grundstücke dreimal so viel betragen, als die in Geld berechnete Cautions-Summe.

Die Bürgschafts-Urkunden sind bei der Königl. Kreiskasse aufzubewahren. Ist jedoch die Bürgschaft mittelst einer Hypotheke bestellt, so bleibt die hierüber errichtete Urkunde in Verwahr des Gemeinderaths, der für die Hypothekar-Einschreibung und deren rechtzeitige Erneuerung verantwortlich ist.

Für außerordentliche Einnahmen kann zwar in der Regel keine besondere Caution gefordert werden; wenn jedoch mehrere Jahre fortdauernde, beträchtliche außerordentliche Einnahmen in den Gemeinden vorkommen, so hindert nichts, für solche Einnahmen eine weitere Caution zu fordern.

§. 7.

Die Bürgschaft in baarem Gelde oder in liegenden Gütern kann, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, auch von einem Dritten zum Vortheile des Einnehmers gestellt werden.

Wenn eine Caution in liegenden Gütern gestellt wurde, haftet der dritte Bürgschaftssteller für keine größere Summe, als die Caution in baarem Gelde betragen hätte.

§. 8.

Die bei Bürgschaftsleistungen mittelst Hypotheken in einzelnen Fällen einzuhaltenden wesentlichen Bestimmungen bleiben dieselben, wie jene, welche durch Königl. Allerhöchste Verordnung für Kapitalausleihungen bei Gemeinden und Stiftungen vorgeschrieben sind.

(Art. 91 Ziffer 9 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 9.

Die von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in seiner doppelten Eigenschaft gestellte Caution haftet für die Sicherheit der Staats- und Gemeindekassen dergestalt, daß sie auch ganz von der Einen in Anspruch genommen werden kann, wenn die Andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Cautions-Summe bis zu ihrer Befriedigung. Diese Verfügung ist in die Bürgschafts-Urkunden ausdrücklich aufzunehmen.

§. 10.

Der Betrag der gemäß §. 6 von dem Gemeinde-Einnehmer zu leistenden Bürgschaft wird durch das Königl. Bezirksamt nach Maßgabe der ordentlichen Einkünfte der Gemeinden des Einnehmerei-Bezirkes berechnet und durch Beschluß der Königl. Regierung festgesetzt. Hiebei werden die abgeschlossenen Rechnungen der letzten fünf Jahre zur Grundlage genommen.

Digitized by Google

§. 11.

Außer dieser Bürgschaft steht den Gemeinden ein gesetzliches Hypothekar-Recht auf die Güter ihrer Einnehmer zu.

(Art. 2121 des Civil-Gesetzb.)

Diese Hypotheke unterliegt jedoch der Formalität der Inscribirung in die Hypothekenbücher.

(Art. 2134 und 2135 ebendaselbst.)

Die Bürgermeister und Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß diese Sicherheitsmaßregel bei allen Einnehmern beobachtet und die Einschreibung und deren Erneuerung rechtzeitig bewerkstelligt wird.

Zur Vereinfachung und Kostenersparung werden die Hypothekar-Einschreibungen zum Vortheil der Gemeinden mit jenen für die Staatskasse auf gemeinschaftliches Ansuchen der Königl. Bezirksämter und der Königl. Rentämter bewirkt. Die Kosten werden zur Hälfte auf die Staatskasse und zur Hälfte auf die Gemeindekassen übernommen.

§. 12.

Die Rückgabe der Bürgschaften, welche nicht durch die Gemeindekassen oder die Staatskasse in Anspruch genommen werden, erfolgt auf ein bei Königl. Regierung einzureichendes Gesuch, dem folgende Belege beizufügen sind:

1. ein von dem Königl. Bezirksamte bestätigtes Zeugniß der Bürgermeister der Gemeinden des Einnehmerei-Bezirkes, daß der Rechner seine letzte Rechnung gestellt hat, daß solche definitiv abgeschlossen worden und daß der Rechner keinen Rezeß schuldig geblieben ist, oder den schuldig gebliebenen Rezeß an seinen Nachfolger abgetragen hat;
2. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Rentamts, daß keine Haftungen gegen die Staatskasse bestehen;
3. eine Bescheinigung des Bezirksgerichtsschreibers, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung der Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts eingeschrieben ist.

§. 13.

Die Ermächtigung zur Löschung der Hypothekar-Einschreibung, welche auf die zur Bürgschaft gestellten liegenden Güter oder in Folge des Art. 2121 des Civilgesetzbuches genommen wurde, wird von der Königl. Regierung auf ein Gesuch des abgegangenen Einnehmers oder seiner Erben, welchem die im vorigen §. ad Ziff. 1 und 2 erwähnten Nachweise beigefügt sein müssen, ertheilt.

Dieser Beschluß muß, bevor er dem Königl. Hypothekenamte vorgelegt wird, auf Kosten des Einnehmers für Stempel visirt und einregistrirt werden.

III. Kapitel.

Beeidigung und Amts-Antritt der Gemeinde-Einnehmer.

§. 14.

Ein neu ernannter Einnehmer kann sein Amt erst dann antreten, wenn er die vorgeschriebene Caution geleistet, dies durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde nachgewiesen und die Verpflichtung unter Vorzeigung dieses Zeugnisses durch das Königl. Bezirksamt erwirkt hat.

Bei Beeidigung der von den Gemeinderäthen ernannten besonderen Gemeinde-Einnehmer haben die Königl. Bezirksämter zu beurkunden, daß dieselben auch die gesetzlichen Eigenschaften für diese Funktion besitzen. Die Eigenschaft eines geprüften Einnehmerei-Adspiranten ist nicht nur durch das Prüfungszeugniß, sondern auch durch ein weiteres Zeugniß der Königl. Kreisregierung nachzuweisen, daß der betreffende Candidat noch auf der Liste der geprüften Einnehmerei-Candidaten fortgeführt wird.

Die Einweisung des Gemeinde-Einnehmers in seine Funktionen erfolgt durch das Königl. Rentamt.

§. 15.

Der Verpflichtungsakt muß auf Stempelpapier geschrieben und innerhalb der ersten 20 Tage nach der

Digitized by Google

Ausfertigung gegen eine fixe Gebühr von 7 fl. einregistrirt werden.

IV. Kapitel.

Hebgebühren und Gehalt der Gemeinde-Einnehmer.

§. 16.

Die Hebgebühren der Gemeinde-Einnehmer werden auf Grund des Art. 65 der Gemeinde-Ordnung im Allgemeinen festgesetzt, wie folgt:

A. Ordentliche Einnahmen.

Für die Erhebung und Verrechnung der ordentlichen Gemeinde-Einnahmen werden 4 ℔ bewilligt.

Hievon sind ausgenommen die Erhebungen von Schulgeldern und Schulversäumnißstrafen, für welche nur 2 ℔ berechnet werden dürfen; ferner sind ausgeschlossen die nachbezeichneten Einnahmen, deren Erhebung ohne Hebgebührenbezug zu geschehen hat, als:

a) die Waldschadensersätze, welche die Einnehmer als gleichzeitige Forststraf-Rechner für die Gemeinden ihres Amtsbezirkes erheben und nach Abzug der ihnen zustehenden Hebgebühren den Gemeinden zurechnen;

b) die Umlagequoten der Gemeinden selbst;

c) die Beiträge aus Kreisfonds für die deutschen Schulen und

d) die Impfgebühren.

Bei Rückerhebungen von Einlagen in den Verzinsungskassen können die Hebgebühren nur von den angewachsenen Zinsen bezogen werden.

Die gewöhnliche 4prozentige Hebgebühr wird dem Gemeinde-Einnehmer auch von jenen Umlagen bewilligt, welche zur Bezahlung der Grundsteuer der Gemeinde von den in Genuß vertheilten, jedoch nicht eigenthümlich übertragenen Allmend-Gütern auf die einzelnen Nutznießer repartirt werden. Die Hebgebühr wird in diesem Falle in der Umlagenliste mit ausgeschlagen.

B. Außerordentliche Einnahmen.

Von folgenden außerordentlichen Einnahmen werden die nachbezeichneten, von allen übrigen aber keine Hebgebühren bewilligt:

a) Von Steig- und Kaufschillingen, Umlagen und außerordentlichen Holzschlägen ohne Unterschied des Zweckes, für welche dergleichen außerordentliche Einnahmen stattfinden, werden die Hebgebühren auf 2 ℔ festgesetzt.

Als außerordentliche Holzschläge sollen nur solche Hiebe betrachtet werden, durch welche ein Theil des Kapital-Vermögens der Gemeinde verschwindet, demnach nur dann, wenn:

1. Walddistrikte, ohne Unterschied der Größe, ganz abgetrieben und die Flächen urbar gemacht, und
2. Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden.

Von bloßen Vorgriffen in den Jahreshieben wird die nämliche Hebgebühr, wie von den gewöhnlichen Holzschlägen, bewilligt.

b) Von den durch Compensation eingehenden Güterfteigschillingen beziehen die Einnehmer dieselben Remisen, welche ihnen für die baaren Erhebungen derselben Natur zugesichert sind.

c) Von den Heimathgebühren, welche in die Gemeindekassen fließen, erhalten die Einnehmer 4 ℔ Hebgebühren. Für die Antheile der Stiftungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten werden ihnen 2 ℔ bewilligt, die von diesen Antheilen in Abzug zu bringen sind.

Für deponirte Heimathgebühren, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Interessenten denselben wieder zurückgegeben werden, können keine Hebgebühren in Anspruch genommen werden.

d) Von den Entschädigungs-Summen, welche die Gemeinden für abgetretenes Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken in Folge des Zwangsabtretungs-Gesetzes vom 17. November 1837 zu beziehen haben,

Digitized by Google

stehen den Gemeinde-Einnehmern keine Hebgebühren zu.

C. Einnahmen für die Nebenrechnungen.

Von allen Umlagen für besondere, der Gesammtgemeinde fremde Zwecke, wie z. B. für die Feldhut, für den Unterhalt des Zuchtviehes, für Feldwege u. s. w., bei welchen die Hebgebühren schon mit umgelegt werden müssen, sind diese im Verhältnisse von 104 : 4, beziehungsweise von 102 : 2 zu verrechnen.

Bezüglich der Hebgebühren aus den übrigen Einnahmen der Nebenrechnungen finden die Bestimmungen ad A und B gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

In denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 2 ein besonderer Gemeinde-Einnehmer mit einem fixen Gehalte aufgestellt wird, bestimmt der Gemeinderath ausdrücklich, ob der Einnehmer außer diesem Gehalte auch noch die Hebgebühren aus den Einnahmen der Nebenrechnungen beziehen soll oder nicht. In letzterem Falle werden diese Hebgebühren in den Nebenrechnungen berechnet, in Ausgabe gestellt und als Zuschuß zum Gehalte des Gemeinde-Einnehmers in der Hauptgeldrechnung in außerordentliche Einnahme gebracht.

§. 18.

Von den Einnahms-Ausständen werden die Hebgebühren erst in dem Jahre verrechnet, in welchem erstere eingegangen sind, und zwar mit den nach der Natur der betreffenden Einnahme stattfindenden Prozenten.

§. 19.

Der Einnehmer soll die ihm nach Verhältniß der gemachten Einnahmen zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Kasse nehmen. Dasselbe gilt von dem fixen Gehalte.

Der monatliche Bezug der Hebgebühren und die gleichzeitig zu bewerkstelligende Verausgabung in den betreffenden Tagebüchern ist auf eine specifische Berechnung zu gründen, die in einem von Monat zu Monat fortgeführt werdenden Protokoll auf den Grund der bürgermeisteramtlichen Bücherabschlüsse genau nach dem vorgeschriebenen Schema (Formular I) herzustellen ist.

§. 20.

Für die Beiwohnung bei Holzversteigerungen und für andere Dienstverrichtungen, die an einem außerhalb des Einnehmerei-Bezirkes gelegenen Orte stattfinden, werden den Gemeinde-Einnehmern folgende Taggebühren bewilligt:

1. wenn zur Abhaltung der Versteigerung, beziehungsweise zur Verrichtung eines anderen Dienstgeschäftes, die Hin- und Herreise mit inbegriffen, ein ganzer Tag nothwendig war:
   a) bei einer Entfernung von 3 Stunden und darunter . . . . 1 fl. 24 kr.,
   b) bei einer größeren Entfernung 2 fl. 20 kr.,
   c) wenn übernachtet werden mußte, für jede 24 Stunden . . 2 fl. 48 kr.,
2. war zur Abhaltung der Versteigerung oder zur Verrichtung eines sonstigen Dienstgeschäftes incl. der Reise nur ein halber Tag erforderlich, so kann keine Entschädigung angesprochen werden.

V. Kapitel.

Kasse der Gemeinde-Einnehmer.

§. 21.

In allen jenen Gemeinden und Einnehmereibezirken, wo bedeutende Kassenvorräthe vorhanden sind, sollen nach den Anträgen der Gemeinderäthe besondere Kassen mit zwei Schlüsseln angeschafft werden, worin diejenigen Summen zu hinterlegen sind, deren der Einnehmer für die laufenden Ausgaben nicht bedarf; den einen dieser Schlüssel nimmt der Bürgermeister, den andern der Einnehmer in Verwahr.

In diesen Kassen sind auch alle Hypothekar-Urkunden, Schuldbriefe und sonstige Werthpapiere, insbesondere Actien und Staatsschuld-Urkunden, aufzubewahren.

Digitized by Google

Ueber das in denſelben aufbewahrte Geld iſt ein einfaches Journal anzulegen und in der Kaſſe ſelbſt aufzubewahren; über die Urkunden dagegen iſt ein doppeltes Verzeichniß anzufertigen, wovon eins dem Einnehmer zu behändigen und das andere auf der Bürgermeiſterei zu hinterlegen iſt. So oft eine Urkunde aus der Kaſſe genommen oder hineingelegt wird, iſt dies in den beiden Verzeichniſſen vorzumerken und von dem Einnehmer ſowohl als dem Bürgermeiſter unterſchriftlich zu beſcheinigen.

§. 22.

Der Einnehmer darf mit Gemeindegeldern keine Steuer-Abführungen machen, oder Steuergelder zur Beſtreitung von Gemeinde-Ausgaben verwenden.

Es iſt ihm ebenfalls verboten, mit Gemeindegeldern Ausgaben zu beſtreiten, die der Gemeinde fremd ſind.

VI. Kapitel.

Tage- oder Kaſſe-Buch der Gemeinde-Einnehmer.

§. 23.

Der Einnehmer muß für jede Gemeinde ſeines Einnehmereibezirkes, ſo gering auch die Einnahme ſei, ein von dem Königl. Bezirksamte nummerirtes und paraphirtes Tage- oder Kaſſe-Buch (Journal) (Formular II) auf Stempelpapier führen, in welches er Tag für Tag jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Gemeinde gemacht hat, genau einſchreibt.

Gleiches Verfahren tritt bei der Erhebung der Verbrauchsſteuern ein, wofür zwei beſondere Tagebücher, für die Beträge bis zu 4 fl. 40 kr. (Formular III und IV) und für die Beträge über 4 fl. 40 kr. (Formular V) anzulegen ſind. Die zu dieſen Tagebüchern erforderlichen Formularien werden beſonders geſtempelt.

Wenn der Einnehmer zugleich andere Gelder zu erheben hat, ſo muß er für dieſelben ein beſonderes Tagebuch führen.

Die Tagebücher müſſen addirt, und es müſſen die Additions-Beträge auf jeder Seite übertragen werden.

§. 24.

Der Einnehmer kann aus dem einzigen Grunde entlaſſen werden, daß er kein Tagebuch oder dieſes mit weſentlichen Gebrechen gegen die Vorſchriften geführt hat.

§. 25.

Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres hat der Gemeinde-Einnehmer ſein für dieſes Jahr neu anzufangendes Tagebuch zum Nummeriren und Paraphiren dem Königl. Bezirksamte vorzulegen.

§. 26.

Er muß dieſes Tagebuch auf Verlangen dem Bürgermeiſter, Rentbeamten, Königl. Bezirksamte, der Königl. Regierung oder dem Delegirten der beiden Letzteren vorzeigen.

§. 27.

Der Bürgermeiſter am Wohnſitze des Einnehmers muß deſſen Journal in den letzten Tagen eines jeden Monats in Zahlen und Worten abſchließen.

Das Reſultat dieſer Bücher-Abſchlüſſe iſt nach Formular Ziffer VI zu beurkunden und in das nach §. 19 anzulegende Protokoll einzutragen.

§. 28.

In das Tagebuch müſſen alle Einnahmen und Ausgaben, welche ſowohl im Laufe des Rechnungsjahres, als nachher für das Rechnungsjahr gemacht wurden, Tag für Tag eingetragen werden.

Ebenſo müſſen die vom Gemeinderathe genehmigten vorſchußweiſen Zahlungen, welche der Einnehmer im Laufe des Jahres gemacht hat, eingetragen werden.

Das Journal des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Bürgermeiſter des Wohnortes des Einnehmers abgeſchloſſen und das Ergebniß in das neue Journal übertragen werden. Spätere Einträge ſind nicht mehr zuläſſig, ſondern die noch eingehenden Einnahmen ſind als Ausſtände des Vorjahres in das neue Journal aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 29.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird das Resultat derselben, welches nach Abzug der allenfallsigen vorschußweisen Zahlungen mit dem des abgeschlossenen Tagebuches übereinstimmen muß, mit Berücksichtigung des bei dem früheren Abschlusse geschehenen Uebertrages, in das Tagebuch des laufenden Jahres eingestellt.

Zu gleicher Zeit geschieht auch die Uebertragung der in Abzug gebrachten vorschußweisen Zahlungen, detaillirt, in das Tagebuch des neuen Dienstjahres.

Die Einnahmen, welche nach der Stellung der Rechnung auf Ausstände gemacht werden, die in derselben als momentan unerhebbar angegeben sind, werden in das Tagebuch des neuen Rechnungsjahres eingetragen.

§. 30.

Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind, nach Gegenständen abgetheilt, in Fascikeln zusammen zu legen. Jede Zahlungs-Anweisung, beziehungsweise Quittung, ist mit der Nummer des Tagebuchs zu versehen, unter der die Ausgabe in demselben eingetragen ist.

VII. Kapitel.

Besondere Control-Register der Einnahmen.

§. 31.

Die Bürgermeister haben für jede Gemeinde ein Register anzulegen, worin sie, ohne leere Stellen und Zwischenräume, die von ihnen gefertigten Akten und Hebregister, sowie alle sonstigen, ihnen zukommenden Einnahms-Dokumente, z. B. Anweisungen auf die Kreiskasse ꝛc., die für die Gemeinde eine Einnahme begründen, einzutragen haben, und zwar mit genauer Angabe des Tages der Ausfertigung der betreffenden Akten, sowie des Gegenstandes und des Betrages der Einnahme.

(Formular VII.)

§. 32.

Die Bürgermeister haben diese Akten und Erhebungs-Urkunden binnen 3 Tagen nach deren Anfertigung oder Empfang dem Einnehmer gegen Bescheinigung zu behändigen.

§. 33.

Die Gemeinde-Einnehmer führen für jede Gemeinde ebenfalls ein Control-Register, in das sie sofort nach Empfang die im vorigen §. bezeichneten Akten und Erhebungsbelege einzutragen haben.

(Formular VIII.)

§. 34.

Diejenigen Einnahmen, welche nicht im laufenden Rechnungsjahre zu erheben und zu verrechnen sind; ferner die ständigen Gefälle an Kapital-, Grund- und Pachtzinsen ꝛc. und alle Einnahmen', wofür eine alljährliche Einweisung nicht zu geschehen hat, sind bei Beginn des folgenden Jahres durch den Bürgermeister und Einnehmer in die neuen Control-Register zu übertragen.

§. 35.

Jede unregelmäßige Führung dieses Registers, Auslassungen, Raduren, Ueberschreibungen und Correcturen in demselben, werden gegen den Bürgermeister oder Einnehmer mit Disciplinar-Strafe belegt.

(Art. 89 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

Eine weitere Einschreitung tritt dann ein, wenn Verdacht der Unterschlagung oder böswilligen Verheimlichung vorliegt.

§. 36.

Die Königl. Bezirksamtmänner und Bezirksamts-Assessoren haben sich auf ihren Geschäftsreisen und Amtsvisitationen diese Control-Register vorlegen zu lassen und, daß dies geschehen, auf denselben zu bescheinigen. Werden hiebei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so ist gegen die nachlässigen Gemeindebeamten nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Digitized by Google

VIII. Kapitel.

Besondere Register der Einnahmen und Ausgaben.

§. 37.

Der Gemeinde-Einnehmer ist verpflichtet, besondere Register über die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Gemeinde auf ungestempeltem Papier zu führen.

(Formular IX. u. X.)

§. 38.

Er muß jedem Einnahms- und Ausgabs-Artikel des Voranschlags eine oder mehrere Seiten widmen, je nachdem die Beschaffenheit der Einnahme oder Ausgabe mehr oder weniger einzelne Zahlungen veranlaßt.

Die Einnahms- und Ausgabs-Artikel werden in der nämlichen Ordnung eingetragen, in welcher sie in dem Voranschlag auf einander folgen.

Auf jeder Seite wird oben die Beschaffenheit der Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Voranschlag angegeben ist, eingeschrieben.

IX. Kapitel.

Allgemeine Verbindlichkeiten der Gemeinde-Einnehmer.

§. 39.

Die Gemeinde-Einnehmer sind im Allgemeinen den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und deren Verantwortlichkeit betreffen.

§. 40.

Die Einnehmer sind gehalten, im Umfange ihres Amtsbezirkes und zwar in derjenigen Gemeinde zu wohnen, welche ihnen durch ihre Ernennungs-Urkunde angewiesen ist.

Unter Wohnsitz eines Einnehmers ist der Ort oder die Gemeinde zu verstehen, wo sich derselbe mit seiner Familie häuslich niedergelassen hat.

§. 41.

Es ist den Einnehmern ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der zuständigen höheren Behörde, den ihnen angewiesenen Wohnort zu verändern.

§. 42.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer können sich mit Erlaubniß des Königl. Rentamts auf längstens drei Tage von ihrem Amtssitze entfernen; sie haben aber vor der Abreise dem Bürgermeister ihres Wohnortes schriftliche Anzeige zu erstatten mit Angabe der Bewegungsgründe ihrer Reise.

Einen längeren Urlaub haben sie durch Vermittelung des Königl. Bezirksamts und des Königl. Rentamts bei der Königl. Regierung nachzusuchen, die ihn nach den bestehenden Dienstesvorschriften entweder in eigener Competenz ertheilen oder bei Allerhöchster Stelle bevorworten wird.

§. 43.

Ein Gehilfe mit dem Rechte der Stellvertretung darf von dem Einnehmer nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung aufgestellt werden.

Dem Einnehmer verbleibt jedoch die volle Verantwortlichkeit.

§. 44.

Die Geschäftslocale der Gemeinde-Einnehmer müssen jeden Tag, Sonn- und gesetzliche Feiertage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden (Morgens 8—12 und Nachmittags 2—6 Uhr) für das Publikum geöffnet sein.

Jene Tage, an welchen dieselben wegen amtlicher Dienstgeschäfte die Gemeinde ihres Wohnsitzes verlassen müssen, sind hievon ausgenommen.

§. 45.

Der Gemeinde-Einnehmer ist verbunden, über jede Zahlung Quittung zu ertheilen. Die Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht übersteigen, sind vom Stempel frei, wenn die Zahlung nicht eine abschlägliche,

Digitized by Google

oder eine Restzahlung auf eine höhere Summe als 4 fl. 40 kr. ist.

Jede Quittung über eine höhere Summe ist dem Stempel unterworfen, insofern nicht die Erhebung auf den Grund eines Umlage-Registers geschieht oder die Quittung sonst nicht durch eine gesetzliche Bestimmung von der Stempelpflicht befreit ist.

Der Empfänger der Quittung hat den Stempelbetrag zu bezahlen, da die Kosten der Zahlung nach Art. 1248 des Civil-Gesetzbuches dem Schuldner zur Last liegen.

§. 46.

Für die den Gemeindeschuldnern zuzustellenden Verzeichnisse oder Auszüge ihrer Schuldigkeiten haben dieselben nichts zu entrichten. Dieselben werden vielmehr auf Kosten der Gemeindekasse gedruckt.

Die Gemeinde-Einnehmer haben jedes Jahr bei Empfang der Vertheilungs- und Erhebungsakten den Gemeindeschuldnern ein Schuldverzeichniß zuzustellen, worin die einzelnen Schuldposten genau angegeben sind.

(Formular Nr. XI.)

Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erst nach Zustellung der Hauptschuld-Verzeichnisse an die Schuldner zur Erhebung eingewiesen werden, haben die Gemeinde-Einnehmer den Zahlungspflichtigen Supplementar-Schuldverzeichnisse nach Formular Nr. XII zuzustellen.

Auf diese Schuldverzeichnisse dürfen jedoch nur jene Quittungen gesetzt werden, die dem Stempel nicht unterworfen sind.

§. 47.

Kein Gemeinde- und Steuer-Einnehmer darf bei Strafe seiner Dienstes-Entlassung Wein-, Bier-, Brandwein- oder sonstige Wirthschaft treiben, noch in seiner Wohnung durch seine Angehörigen treiben lassen.

§. 48.

Gemäß Art. 1596 des Civil-Gesetzbuches dürfen die Verwalter bei Strafe der Nichtigkeit des Aktes (und Schaden-Ersatzes) die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, welche ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst noch durch unterstellte Personen an sich steigern.

Diese Bestimmung ist auch auf die Gemeinde-Einnehmer anwendbar.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Oktober 1818 ist jedoch den Bürgermeistern gestattet, liegende Güter der Gemeinden in öffentlichen von Notarien vorgenommenen Versteigerungen gleich andern Privaten zu erwerben.

§. 49.

Die Gemeinde-Einnehmer können als Gemeinde-, Feld- und Waldjagdpächter zugelassen werden, wenn sie bei öffentlicher Versteigerung Meistbietende bleiben und ein Zeugniß des Gemeinderaths beibringen, daß gegen den Zuschlag an dieselben nichts zu erinnern sei.

§. 50.

Allen Bürgermeistern und Gemeinde-Einnehmern ist untersagt, Forderungen an Gemeinden ihres Amtsbezirkes mittelst Cessionen selbst oder durch Zwischenpersonen zu erwerben, oder Theilnehmer an denselben zu sein.

X. Kapitel.

Verfahren bezüglich der Einnahmen.

§. 51.

Der Gemeinde-Einnehmer ist allein und ausschließlich zur Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte berechtigt, dagegen unter eigener Verantwortlichkeit auch verpflichtet, alle Vorkehrungen für die Flüssigmachung und Erhebung dieser Einkünfte zu treffen; gegen alle saumseligen Schuldner die nöthigen Verfolgungen machen zu lassen; den Bürgermeister von dem Ablaufe der Pachtzeit zu benachrichtigen; den Verjährungen vorzubeugen; über die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen; deßfalls die Einschreibungen aller dazu geeigneten Urkunden auf dem Hypotheken-Bureau

Digitized by Google

zu begehren, und sowohl für diese Einschreibungen, als über andere Belangungen und Betreibungen Register zu halten.

§. 52.

Die Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen wie die Privatpersonen unterworfen, und sie können sie, wie diese, vorschützen.

(Art. 2227 des Civil-Gesetzb.)

§. 53.

Alle, sowohl dingliche als persönliche Klagen verjähren in 30 Jahren, ohne daß derjenige, welcher sich darauf beruft, verpflichtet wäre, den Titel davon aufzuweisen, oder daß man ihm die Einrede, er sei in bösem Glauben gewesen, entgegen setzen könnte.

(Art. 2262 ebendaselbst.)

§. 54.

Nach Ablauf von 28 Jahren, von dem Datum des letzten Titels an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger, oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntniß) auf seine Kosten auszustellen.

(Art. 2263 ebendaselbst.)

§. 55.

Die Rückstände fällig gewordener Erb- und Leibrenten, rückständigen Unterhalts-Pensionen, die Miethzinsen der Häuser und der Pachtpreis von Feldgütern, Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt Alles, was von Jahr zu Jahr, oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, verjähren in fünf Jahren.

(Art. 2277 ebendaselbst.)

§. 56.

Eine Vorladung vor Gericht, ein gerichtlicher Zahlbefehl oder Arrest, welche demjenigen insinuirt worden sind, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine Unterbrechung im civilrechtlichen Sinne des Worts (eine Civilinterruption.)

(Art. 2244 ebendaselbst.)

§. 57.

Die Eintragungen auf dem Hypotheken-Bureau erhalten das Hypothekarrecht und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage an zu rechnen, da sie datirt sind; ihre Wirkung erlischt, wenn die Eintragung vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden ist.

(Art. 2154 ebendaselbst.)

Für die rechtzeitige Erneuerung dieser Einschreibungen bleibt der Einnehmer haftbar.

(Art. 67 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.

§. 58.

Die Kosten der Eintragungen fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Einschreibung nachsucht; ausgenommen sind gleichwohl die gesetzlichen Hypotheken; wegen ihrer Einschreibung hält sich der Hypothekenbewahrer an den Schuldner. Die Kosten der Umschreibung (Transcription), welche ein Käufer etwa verlangt, fallen auf den Erwerber.

(Art. 2155 des Civil-Gesetzb.)

§. 59.

Der Einnehmer ist zur leichtern Ausübung seiner Amtspflichten befugt, sich von dem Bürgermeister die Originalien oder förmlichen Ausfertigungen aller Contrakte, neuen Urkunden, Erklärungen, Pachtakten, Urtheile und sonstiger, die Gemeindegüter und deren Einkünfte betreffenden Akten ertheilen, oder sich von allen Inhabern die besagten Titel und Urkunden gegen Empfangschein zustellen zu lassen.

Wenn jedoch die Urschriften dieser Akten wegen anderweiten Gebrauches oder aus sonstigen Gründen nicht sollten ausgehändigt werden können, dann müssen die dem Einnehmer zu überliefernden Abschriften derselben auf ungestempeltem Papier ausgestellt und von dem Bürgermeister beglaubigt werden. Ihre Bestimmung ist am Eingange oder am Ende zu bemerken. Diese Abschriften müssen vollständig und mit den Originalien gleichlautend sein. Auszüge sind nicht hinreichend.

Digitized by Google

§. 60.

Den Original-Akt oder eine Ausfertigung auf Stempel hat sich der Einnehmer immer dann einhändigen zu lassen, wenn er eine gerichtliche Verfolgung zu machen hat.

§. 61.

Wenn der Bürgermeister verweigert oder es verzögert, dem Einnehmer die Abschriften, Ausfertigungen oder Originalien der Urkunden einzuhändigen, so muß dieser sogleich dem Königl. Bezirksamte die Anzeige davon machen, widrigenfalls er persönlich verantwortlich bleibt für die nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner nicht zur rechten Zeit verfolgt wurden.

§. 62.

Der Gemeinde-Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister eine Abschrift des Inventariums der Gemeindegüter geben lassen, damit er über deren Erhaltung wachen kann.

§. 63.

Der Gemeinde-Einnehmer soll den Versteigerungen und Verpachtungen von Gemeindegütern, Jagden u. s. w., jedem Verkaufe von Holz, Obst, Gras ꝛc. beiwohnen und das Interesse der Gemeinde dabei wahren.

Wenn er beizuwohnen verhindert ist, so soll er dem Bürgermeister hievon jedesmal schriftliche Anzeige machen, und es ist diese Anzeige dem Steigprotokolle beizufügen.

§. 64.

Von jedem Pächter oder Käufer, dessen Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend bekannt ist, soll der Einehmer einen zahlungsfähigen Bürgen verlangen.

Personen, die zahlungsunfähig sind und schon in einer früheren Rechnung als solche erscheinen, soll er als Pächter oder Käufer nur dann zulassen, wenn sie einen zahlungsfähigen, solidarischen Bürgen stellen.

§. 65.

In allen öffentlichen oder Privatakten über Veräußerungen, Vertheilungen, Verpachtungen ꝛc. von unbeweglichen Gütern der Gemeinden ist der Flächen-Inhalt in Tagwerken und Dezimalen genau anzugeben.

§. 66.

Ausländer können zu Versteigerungen nur dann zugelassen werden, wenn sie einen inländischen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

§. 67.

In der Regel sind keine Nachgebote bei öffentlichen Versteigerungen anzunehmen.

§. 68.

Es ist Pflicht des Einnehmers, wenn er Unterschleife oder ein gesetzwidriges Verfahren bei einer Amtshandlung, der er beiwohnt, bemerkt, sogleich dem Königl. Bezirksamte die Anzeige davon zu machen.

§. 69.

Die Gemeinderäthe sind berechtigt, vorher die Bedingungen zu entwerfen, welche den Versteigerungen von Mobilien, Crescenzien, Walderträgnissen, den Vermiethungen von Gebäuden, Verpachtungen von Feldgütern u. s. w. zu Grunde zu legen sind. Diese Bedingungen sind sodann wörtlich in die Versteigerungs- beziehungsweise Verpachtungs-Akten aufzunehmen.

§. 70.

Den Jagdpachtakten müssen die allgemeinen Bedingungen des §. 6 der Jagdverordnung vom 21. September 1815 einverleibt und noch besonders bedungen werden, daß an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Treibjagden abgehalten werden dürfen, bei Vermeidung der im administrativen Wege erfolgenden Auflösung des Pachtaktes.

Die Jagdpachtakten unterliegen der speciellen Genehmigung des Königl. Bezirksamtes.

(Art. 91 der Gemeinde-Ordnung und §. 5 der Jagd-Verordnung vom 21. September 1815.)

Digitized by Google

§. 71.

Wenn Gegenstände aus freier Hand abgegeben werden, so hat der Gemeinderath vorher hiezu die Genehmigung zu ertheilen.

§. 72.

Die Vertheilung von Gemeindegründen ist nach Art. 20, 21, 24 u. ff. der Gemeinde-Ordnung zu behandeln.

Ueber die Vertheilung ist durch den Bürgermeister ein Akt zu errichten, welcher der Genehmigung des Königl. Bezirksamts unterliegt.

(Art. 91. Ziff. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 73.

Wenn die Holzschläge beendigt sind, ist das angefallene Material durch den Königl. Oberförster in Beisein des Bürgermeisters oder Adjunkten und zweier Mitglieder des Gemeinderaths abzuzählen und an die Gemeinde zu überweisen.

Der Gemeinderath hat sodann nach Maßgabe des Artikels 24 der Gemeinde-Ordnung zu beschließen, ob das Holzergebniß vertheilt oder zum Vortheile der Gemeindekasse veräußert werden soll.

§. 74.

Bei Vertheilung von Gabholz sind die Artikel 25 und 26 der Gemeinde-Ordnung zu beachten. Den Vertheilungs-Verhandlungen muß der Königl. Oberförster beiwohnen und den Akt mit unterzeichnen. Die Gabholz-Auflage hat der Gemeinderath zu bestimmen.

§. 75.

Die Veräußerung des Holzergebnisses zum Vortheile der Gemeindekasse geschieht ebenfalls unter Mitwirkung des Königl. Oberförsters, der dafür zu sorgen hat, daß die erforderlichen Bedingungen wegen Abfuhr des Holzes in den Versteigerungsakt aufgenommen werden.

§. 76.

Der Beschlußfassung des Gemeinderathes bleibt es anheim gegeben, ob die in den Gemeinde-Waldungen anfallenden Lohrinden im Ganzen, oder nach Gebunden, oder nach dem Gewichte zu versteigern seien.

Die Bedingungen sind im Einverständnisse mit dem Königl. Oberförster festzusetzen.

§. 77.

Die Bürgermeisterämter dürfen keine Akten außerhalb ihrer Amtsbezirke aufnehmen, daher auch keine Holzversteigerung in einer andern Bürgermeisterei abhalten.

Sie müssen zu dem Zwecke den betreffenden Bürgermeister durch das vorgesetzte Königl. Bezirksamt delegiren lassen. Der Bürgermeister muß übrigens mit dem Gemeinde-Einnehmer diesen Versteigerungen als betreibender Theil und zur Wahrung des Gemeinde-Interessens beiwohnen.

§. 78.

Die Entschädigungen für Auslagen der Forst- und Gemeindebeamten bei Holzversteigerungen werden in folgender Weise geregelt:

1. der die Versteigerung abhaltende Bürgermeister oder Adjunkt hat nur dann, wenn die Versteigerung außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, Diäten zu beanspruchen, und zwar:
   a) bei einem Erlöse von 600 fl. und darüber 2 fl. 48 kr.
   b) bei einem Erlöse von 400—600 fl. zwei Drittheile oder . . . . . 1 fl. 52 kr.
   c) bei einem Erlöse von 200—400 fl. ein Drittheil oder . . . . . 56 kr.
2. der Protokollführer, wenn dies eine andere Person als der die Versteigerung abhaltende Gemeindebeamte ist und die Versteigerung außerhalb des Wohnsitzes des Bürgermeisters stattfindet, erhält einen Diätenbezug von . . . . 1 fl. 30 kr.

   Sodann erhält derselbe in allen Fällen von jedem Bogen des Protokolls eine Schreibgebühr von 8 kr.

Digitized by Google

3. dem Königl. Oberförster kommt, ohne Rücksicht, ob die Versteigerung innerhalb oder außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, der für die Bürgermeister festgesetzte Diätenbezug zu.

Wenn an einem Tage weniger als 200 fl. erlöst werden, so hat weder der Gemeindebeamte, noch der Königl. Oberförster, noch der Gemeindeschreiber einen Diätenbezug in Anspruch zu nehmen.

Bei Gabholzvertheilungen fallen alle Diätenbezüge und die Schreibgebühren weg.

Bei den Holzabzählungen hat der Königl. Oberförster keine Diäten zu beziehen.

Die Diäten der Gemeindebeamten sind nach §. 235 unten zu bemessen.

Die Verzeichnisse der durch die Versteigerung veranlaßten Kosten müssen gleich aufgestellt, von den bei der Versteigerung anwesenden Beamten als richtig bescheinigt und unterschrieben werden.

§. 79.

Wenn bei einer Holzversteigerung weniger als die Forsttaxe erlöst wird, so wird die Versteigerung erst durch die Genehmigung des Gemeinderaths definitiv, es sei denn, daß der Bürgermeister vorher ermächtigt gewesen wäre, das Holz auch unter der Forsttaxe zuzuschlagen.

§. 80.

Wegen Erhebung von Verbrauchs-Abgaben, ferner der Abgaben für Benützung der Gemeinde-Waagen, Aichen, Krahnen und Getreidehallen, sowie wegen Erhebung der Marktstandsgelder und der Abgaben von Viehmärkten sind die entsprechenden ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(Art. 32 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 81.

Bezüglich der außerordentlichen Einnahmen werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. die außerordentlichen Holzhiebe erfordern die Genehmigung der Königl. Kreisregierung.

(Art 23 der Gemeinde-Ordnung.)

2. Bei Veräußerung von Gemeindegütern ist zu beachten, daß in den im Art. 91 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen der bezügliche Gemeinderathsbeschluß und Veräußerungsakt der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedarf.

Die Versteigerung ist durch einen Notär unter den von dem Gemeinderathe vorher festgesetzten allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.

Wenn jedoch der Ankaufs- oder Verkaufspreis eines Grundstückes oder der Capitalwerth weniger beträgt als 100 fl., so ist gestattet, darüber nur einen Akt unter Privatunterschrift zu errichten.

Die Bürgermeister haben sich in diesem Falle genau nach den Verfügungen des Art. 1325 des Civil-Gesetzbuches zu achten.

Der Einnehmer hat, wo es für nöthig gefunden wird, die Transscription des Aktes zu verlangen.

Er soll sich eine Ausfertigung oder Abschrift (vergl. §. 59) des Notariats-Aktes zustellen lassen und die Steigerer zur rechten Zeit zur Bezahlung des Steigpreises anhalten.

Wenn ein Steigerer den fällig gewordenen Steigpreis nicht bezahlt, so soll der Einnehmer dem Bürgermeister die Anzeige machen, und auf die Aufhebung des Kaufes und Wiederveräußerung des Gutes auf Gefahr des ersten Steigerers antragen.

Die nach den Steigbedingnissen besonders zu bezahlenden Procente zur Bestreitung der Steigerungskosten dürfen nur von dem Einnehmer erhoben werden, der auch nur auf die vom Bürgermeisteramte aufgestellten Kostenverzeichnisse Zahlungen davon machen darf.

Der Betrag der ausbedungenen Procente muß in die Rechnung getragen, die darauf gemachten Ausgaben abgezogen und der Ueberschuß in Einnahme gebracht werden.

3. Der Loskauf der Grundzinsen steht jedem Schuldner nach den Gesetzen frei und es bedarf also der be-

Digitized by Google

sonderen Genehmigung nicht, wenn ein Zins- oder Gültschuldner den Loskauf bei einer Gemeinde (oder Stiftung) bewirken will. Allein die Liquidation des Loskaufs-Kapitals kann nicht lediglich dem Einnehmer einer Gemeinde (oder Stiftung) überlassen werden. Dieser hat sie blos zu entwerfen und dem Bürgermeister zum Abschlusse durch den Gemeinderath zu übergeben.

Ist auf solche Weise das Loskaufs-Kapital gehörig liquidirt, so bedarf es, wenn dem Schuldner keine Termine bewilligt werden, sondern dasselbe baar bezahlt wird, keines besondern Loskauf-Aktes, sondern es ist die Quittung des Einnehmers über die bezahlte Loskaufs-Summe hinreichend.

Zum Rechnungsbeleg der Gemeinde (der Stiftung) dient der Liquidations-Akt.

§. 82.

Der Gemeinde-Einnehmer bleibt persönlich verantwortlich für alle nicht eingegangenen Einkünfte, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mögen, wenn er nicht erweiset, daß seine gesetzlichen zur gehörigen Zeit, d. h. gleich nach der Verfallzeit der Zahlungen, gemachten Verfolgungen keinen Erfolg hatten.

Er bleibt verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner die Verjährung entgegengesetzt haben.

§. 83.

Er ist verbunden, auch Abschlagszahlungen anzunehmen.

Wegen Fristgestattung sind die Gemeindeschuldner an den Gemeinderath zu verweisen.

(Art. 66 u. 67 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 84.

Er bleibt ebenfalls verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, wenn deren Schuldner zufolge des Bedingnißheftes des die Einnahme begründenden Aktes eine von ihm anzunehmende Bürgschaft zu stellen hatten, wenn er nicht beweist, daß der Bürge zur Zeit der Errichtung des Aktes zahlfähig war, und daß sowohl der Schuldner als der Bürge zu der Zeit, in der die Zahlung fällig war, zahlungsunfähig geworden sind.

§. 85.

Er bleibt ferner verantwortlich für den Nichteingang der Summen, welche zufolge der Einweisung des Bürgermeisters zu erheben waren, wenn er nicht beweist, daß die Verfolgungen, welche er zu der gehörigen Zeit gegen den Schuldner vorgenommen, keinen Erfolg hatten, und daß er dem Bürgermeister die Anzeige von der Zahlungsverweigerung des Schuldners gemacht hat.

§. 86.

Die bis zur Rechnungsstellung nicht eingegangenen Summen, welche nach den vorhergehenden §§. dem Einnehmer nicht persönlich zur Last fallen (Ausstände), müssen in den Rechnungen angegeben und durch ein detaillirtes Ausstands-Verzeichniß nachgewiesen werden, widrigenfalls sie dem Einnehmer zur Last bleiben.

XI. Kapitel.

Verbotene Einnahmen und Erhebungs-Arten.

§. 87.

Es ist dem Gemeinde-Einnehmer verboten, irgend eine Gelderhebung, unter welchem Vorwande es auch immer sei, anders als auf eine von dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Königl. Bezirksamte ausgefertigte Hebrolle oder auf einen sonstigen rechtsgiltigen ihm behändigten Akt zu machen.

(Art. 63 lit. c und Art. 89 Abs. 7 der Gemeinde-Ordnung.)

Es ist ihm ebenfalls verboten, von den Gemeinde-Schuldnern größere Summen zu erheben, als in den Pacht-Contracten, Verkaufs-Protokollen, Hebrollen oder anderen Einnahmsbelegen angegeben sind.

Es versteht sich, daß die Kosten, welche der Einnehmer vorgelegt hat, von den Schuldnern bei der Zahlung der

Digitized by Google

Hauptsummen, die sie schulden, zurückerstattet werden müssen.

§. 88.

Durch die im Voranschlage genehmigten Einnahmen ist der Einnehmer keineswegs schon ermächtigt, die angegebenen Summen wirklich zu erheben, sondern es müssen vorerst noch die anderen vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Z. B. der Beschluß, eine bestimmte Abgabe von den Gabholzberechtigten zu erheben, dispensirt den Bürgermeister nicht, den Vertheilungs-Akt anzufertigen, und berechtigt den Einnehmer nicht, ohne diesen Akt eine Erhebung für diesen Gegenstand zu machen.

§. 89.

Dem Bürgermeister, dem Adjunkten und jedem Gemeinderathe ist untersagt, die Verwaltung der Gemeindekasse selbst zu führen oder sich überhaupt in die Erhebung der Gemeindegefälle einzumischen.

(Art. 67 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Gemeindeschreiber.

(Art. 62 Abs. 1 ebendas.)

Der Einnehmer, welcher von einer derartigen Zuwiderhandlung Kenntniß erhalten hat und sie anzuzeigen unterläßt, bleibt für den der Gemeinde hierdurch zugefügten Schaden persönlich verantwortlich.

Der Einnehmer darf die Annahme der Belege der von unbefugten Personen bestrittenen Ausgaben und die Rückvergütung ihres Betrags verweigern.

XII. Kapitel.

Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwerthes.

§. 90.

Der Gemeinde-Einnehmer kann eine Entschädigung für Geldverlust in dem Falle ansprechen, wenn der Werth einer bis dahin gangbaren Münzsorte durch eine höhere Verordnung herabgesetzt werden würde.

In diesem Falle müßte er sich aber durch eine Kassen-Untersuchung, welche der Bürgermeister seines Wohnsitzes sogleich bei der Ankunft der Verordnung vorzunehmen hätte, den Betrag des von dieser Münzsorte in jeder Kasse vorhandenen Vorrathes bestätigen lassen.

XIII. Kapitel.

Verwahrung der Kasse.

§. 91.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sind außer der Anwendung der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln insbesondere auch verpflichtet, in dem Zimmer, worin sich die Kasse befindet, zu schlafen, oder einen vertrauten Mann schlafen zu lassen, und dieses Zimmer, wenn es im Erdgeschosse gelegen, mit festen Gittern zu verwahren.

Wird die im §. 21 erwähnte Reserve-Kasse an einem andern Orte als in der Wohnung des Einnehmers aufgestellt, z. B. im Gemeindehause, so hört die Verantwortlichkeit des Einnehmers für Verwahrung der Kasse auf, wenn ihm nicht eine sonstige Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Königl. Rentämter haben auf die von dem Einnehmer unverzüglich zu machende Anzeige wegen Verluste durch Diebstahl u. dergl. sogleich, unter Zuziehung des Bürgermeisters den Thatbestand zu constatiren und das Protokoll darüber an die Königl. Regierung einzusenden.

XIV. Kapitel.

Aufsicht und Untersuchung der Amtsführung der Gemeinde-Einnehmer.

§. 92.

Der Bürgermeister hat über die Amtsführung des Gemeinde-Einnehmers zu wachen; er soll sich durch die nach §. 27 monatlich vorzunehmende Untersuchung und Abschließung der Tagebücher überzeugen, ob der Einnehmer die gehörigen Betreibungen für die Erhebung der Gemeindegelder gemacht hat.

(Art. 63 Abs. 5. der Gemeinde-Ordnung.)

Digitized by Google

§. 93.

Der Bürgermeiſter ſoll ſich bei dem jedesmaligen Abſchluſſe der Tagebücher des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers die Steuerrollen, Quittungen des Rentamts, Gemeinde-Einnahms- und Control-Regiſter, Gemeinde-Ausgabs-Belege und die Kaſſenvorräthe vorzeigen laſſen.

§. 94.

Der Gemeinde-Einnehmer ſteht unter der Aufſicht des Bürgermeiſters, des Königl. Rentamts, des Königl. Bezirksamts und der Königl. Regierung. Er iſt gehalten, denſelben, ſo oft er dazu aufgefordert wird, ſeine Regiſter vorzulegen und ſeine Kaſſe durch ſie, ſowie durch Spezial-Commiſſäre, welche die beiden letzteren dazu ernannt haben, unterſuchen zu laſſen. Er iſt gehalten, denſelben auf jede Aufforderung die in der Kaſſe befindlichen Gelder vorzuzeigen.

§. 95.

Der Königl. Rentbeamte iſt verpflichtet, zweimal des Jahres, bei jedem in ſeinem Amtsdiſtrikte befindlichen Gemeinde-Einnehmer eine gründliche und erſchöpfende Kaſſenunterſuchung vorzunehmen und die darüber gefertigten Protokolle dem Königl. Bezirksamte zu übergeben.

Die Königl. Bezirksämter haben dieſe Protokolle zu prüfen und nach Beſcheidung allenfallſiger Anſtände an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzuſenden.

Der verificirende Beamte hat nicht nur die Schlußreſultate ſeines Kaſſaſturzes und Bücherabſchluſſes gleichmäßig in das nach §. 19 erwähnte Protokoll einzutragen, ſondern auch etwaige Bemerkungen über die Geſchäftsführung des Gemeinde-Einnehmers zur Beachtung für denſelben darin vorzumerken und bei ſpäteren Verificationen zu notiren, ob und wie weit den früheren Aufträgen Genüge geleiſtet worden ſei. Die Unterſuchungen müſſen bei dem Einnehmer unerwartet geſchehen. Derſelbe iſt übrigens nicht gehalten, ſeine Tagebücher, Steuerrollen u. ſ. w. dem Bürgermeiſter zur Verification zu bringen.

§. 96.

Eine Unterſuchung der Amtsführung eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers kann nur in ſeiner Gegenwart und unter Zuziehung des Bürgermeiſters oder Adjunkten des Wohnortes des Einnehmers geſchehen. Der Einnehmer muß das Unterſuchungs-Protokoll mit unterzeichnen; er kann nicht nur alle Bemerkungen, die er für dienlich hält, dazu ſetzen laſſen oder ſelbſt hinzuſetzen, ſondern er ſoll ſogar, wenn ſich Anſtände ergeben, aufgefordert werden, ſeine Bemerkungen oder Rechtfertigungsgründe anzugeben, damit ſie in das Protokoll aufgenommen werden können.

Es verſteht ſich, daß, wenn der Einnehmer ſich weigern würde, der Unterſuchung beizuwohnen, dieſe doch vorgenommen werden kann und giltig iſt, wenn er auch ſelbſt das Protokoll zu unterſchreiben verweigert hätte.

Iſt der Gemeinde-Einnehmer zugleich Rechner anderer öffentlicher Kaſſen oder Anſtalten, z. B. Kirchen- oder Hoſpital-Rechner, ſo iſt die Unterſuchung auch auf dieſe Kaſſen auszudehnen.

§. 97.

Da ſich zuweilen der Fall ereignet, daß Kaſſe-Unterſuchungen in der Zwiſchenzeit ſtattfinden, in welcher zwar die Protokolle des Gemeinderaths über die Abhör der Rechnungen ſchon gefertigt, aber die Verbeſcheidung der höheren Behörden noch nicht erfolgt iſt, wodurch es dann nothwendig wird, die von dem Gemeinderath richtig anerkannten Einnahmen und Ausgaben der Unterſuchung zu Grunde zu legen, ſo haben die Bürgermeiſter, ſobald ein ſolches Abhörprotokoll geſchloſſen worden, dem Einnehmer das Reſultat in der Art anzuzeigen, daß die ganze Summe der Einnahme und die ganze Summe der Ausgabe mit dem daraus folgenden Guthaben oder Rückſtande des Rechners erſichtlich wird.

Digitized by Google

Die Königl. Bezirksämter haben ihrerseits den Königl. Rentämtern auf deren Verlangen die noch nicht verbeschiedenen Rechnungen mit den Abhör-Protokollen behufs der Kassen-Untersuchungen jederzeit mitzutheilen.

§. 98.

Wenn durch die Untersuchung der Amtsführung eines Einnehmers ein Kassendefekt oder geflissentliche Einnahms-Auslassungen aus seinem Tagebuche zur Verheimlichung seines Kassenstandes entdeckt und die provisorische Suspension des Einnehmers beantragt worden ist, so sind nach beendigter Untersuchung alle Geschäftspapiere des Einnehmers unter Siegel zu legen und bei dem Ortsvorstande gegen Empfangsschein mit genauer Bezeichnung aller Aktenstücke zu hinterlegen und die Kassenvorräthe dem Königl. Rentamte bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahr zu geben. Das Untersuchungs-Protokoll ist sogleich an das Königl. Bezirksamt einzusenden, welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der Königl. Regierung zur weiteren Verfügung zu überliefern hat.

Auch haben die Königl. Rentämter gleichzeitig eine summarische Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten.

XV. Kapitel.

Strafbare Handlungen der Gemeinde-Einnehmer, deren Suspension und Vorgerichtstellung.

§. 99.

In Ansehung der den Gemeinde-Einnehmern verbotenen Handlungen, welche zugleich den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens haben, und namentlich:

a) der Fälschung von Akten, Urkunden und Registern;
b) der Unterschlagung von Geldern oder Effekten;
c) der Gelderpressung;
d) der Bestechung;
e) der Uebernahme von Lieferungen ꝛc. durch Beamte oder Angestellte in den ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen und der Antheilnahme an dergleichen Geschäften;
f) der Ausübung von Amtsfunktionen nach der Entlassung,

werden dieselben auf die Art. 139, 176, 364, 366, 368, 371, 376, 385 und 386 des Strafgesetzbuches hingewiesen und auf die dort angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Den Gemeinde-Einnehmern ist bei Strafe der Dienstentlassung verboten, von den Gemeindeschuldnern Güter zu kaufen, um den Kaufschilling auf die Rückstände solcher Schuldner zu verrechnen.

Ebenso ist ihnen verboten, Steuern und Gemeindegelder auf Abrechnung gegen Privatforderungen der Steuerbaren und Gemeindeschuldner an die Einnehmer ausstehen zu lassen.

§. 100.

Es ist dem Gemeinde-Einnehmer ausdrücklich verboten, irgend eine Summe aus der Gemeindekasse zu entnehmen, unter welchem Vorwande es auch immer sein mag, es sei denn auf besondere Ermächtigung des Bürgermeisters oder Gemeinderaths, bei Strafe persönlich dafür zu haften und wie wegen Entwendung öffentlicher Gelder verfolgt zu werden.

§. 101.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer kann weder durch den Bürgermeister, noch durch den Königl. Rentbeamten oder den Special-Commissär, sondern nur durch das Königl. Bezirksamt und die Königl. Regierung von seinen Funktionen suspendirt werden.

§. 102.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer können wegen ihrer Amtshandlungen nur nach vorgängiger Autorisa-

Digitized by Google

tion der höheren Behörde vor Gericht gestellt oder dort belangt werden.

Diese Autorisation wird von der Königl. Kreisregierung nach eingeholtem Gutachten des Königl. Bezirksamts ertheilt.

XVI. Kapitel.

Abgang eines Gemeinde-Einnehmers mit Tod, Entlassung oder Absetzung.

§. 103.

Wenn ein Gemeinde-Einnehmer mit Tode abgeht, soll der Bürgermeister oder Adjunkt seines Wohnortes sogleich bei dem Königl. Landgericht amtlich auf Siegel-Anlegung bei dem Verstorbenen antragen.

Er kann zugleich Einschreibung auf dem Hypotheken-Bureau auf alle unbeweglichen Güter des Verstorbenen nach Art. 2121 des Civil-Gesetzbuches verlangen, wenn diese Einschreibung, der Vorschrift des §. 11 ungeachtet, unterblieben sein sollte.

In allen Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Königl. Landrichters soll der Bürgermeister oder Adjunkt und in beider Verhinderung der funktionirende Gemeinderath die Amtssiegel anlegen, unbeschadet der Anzeige an das Königl. Landgericht.

§. 104.

Die Siegel werden durch das Königl. Landgericht in Gegenwart der Erben oder ihrer Bevollmächtigten und des Bürgermeisters abgenommen, und die Papiere an denjenigen Miterben oder an jeden Anderen herausgegeben, welcher von den Erben durch eine gesetzliche Vollmacht beauftragt ist, die Rechnung zu stellen.

Das baare Geld, welches bei der Siegel-Abnahme in der Kasse gefunden worden, wird dem Nachfolger gegen Quittung eingehändigt.

Der Betrag der Quittung wird bei der Berichtigung des Passiv-Rezesses nach dem Abschlusse der Rechnung in Abzug gebracht.

§. 105.

Den Erben ist eine Zeitfrist zu bestimmen, in welcher sie bei Vermeidung, vor dem Königl. Bezirksgerichte auf die Bezahlung des Fünftels der Einnahme verfolgt zu werden (§. 108), die Rechnung zu stellen haben.

§. 106.

Wenn ein Gemeinde-Einnehmer seine Entlassung nachgesucht oder solche aus irgend einem andern Grunde, als wegen Veruntreuung von Gemeinde-Geldern erhalten hat, können die Amtspapiere und der Kassenvorrath, wenn nicht gleich ein Nachfolger aufgestellt wird, vom Bürgermeister unter Siegel gelegt werden. Diese Maßregel kann jedoch unterbleiben, wenn sich das Bürgermeisteramt durch die Untersuchung der Amtsführung des Einnehmers überzeugt hat, daß er keinen Rezeß schuldig bleibt, oder daß der allenfallsige Passiv-Rezeß mehr als hinreichend durch seine Bürgschaft gedeckt ist.

§. 107.

Wenn aber die Absetzung wegen Veruntreuung von Gemeinde-Geldern ausgesprochen wird, so ist der Bürgermeister verpflichtet, sowohl auf den Kassenvorrath, welcher bei dem Königl. Rentamte deponirt wird, als auf die Rechnungs-Papiere die Siegel anzulegen und zugleich, soferne es (§. 11) noch nicht geschehen sein sollte, Einschreibung auf dem Hypotheken-Bureau auf alle unbeweglichen Güter des untreuen Rechners zu nehmen. Er soll zugleich einen Zahlbefehl gegen denselben erlassen.

§. 108.

Im Falle der Rechner oder sein Bevollmächtigter nicht in der bestimmten Zeitfrist seine Rechnung stellt, wird entweder ein Special-Commissär damit beauftragt, oder der Rechner gerichtlich auf Rechnungs-Ablage und vorläufige Bezahlung des fünften Theils seiner Gemeinde-Einnahmen verfolgt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeindegelder.

I. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung.

§. 109.

Die Eintreibung geschieht auf zweifache Art, nämlich durch administrative und durch gerichtliche Zwangsmittel.

(Art. 38 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 110.

Der Gemeinde-Einnehmer ist allein befugt, die nöthigen Betreibungen und Verfolgungen für die Erhebung der Einkünfte der Gemeinden seines Einnahmsbezirkes zu machen.

(Art. 67 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 111.

Das Recht, die Prozesse, welche einzig die Gemeinde angehen, zu betreiben, steht dem Bürgermeister und in seiner Abwesenheit dem Adjunkten zu.

(Art. 63 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 112.

Wenn also im Laufe und als Wirkung der Verfolgungen, welche der Gemeinde-Einnehmer gegen einen im Rückstande befindlichen Schuldner machen läßt, sich Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes oder über die Giltigkeit eines Pachtes, Verkaufsactes, einer Hypotheke oder anderer Urkunden, welche eine Einnahme begründen, erheben, so hat der Gemeinde-Einnehmer dem Bürgermeister sogleich die Anzeige davon zu machen, damit dieser die Rechte der Gemeinde vor den betreffenden Gerichten vertrete; sobald aber die Streitigkeiten durch ein Urtheil oder durch einen Vergleich gehoben sind, kommt es dem Einnehmer wieder zu, das Urtheil oder den Vergleich vollziehen zu lassen, und die desfalls nöthigen Conservations-Acten zu machen.

Jede Zwangsveräußerung geschieht daher auf Betreiben des Gemeinde-Einnehmers. Eben so die Verfolgungen wegen Rückbezahlung der von der Gemeinde ausgeliehenen Capitalien.

§. 113.

Die Gemeinderäthe sind ermächtigt:

1. den Gemeindeschuldnern mäßige Zahlungsfristen zu gewähren, und
2. Nachlässe an Gemeinde-Umlagen oder sonstigen Leistungen aus erheblichen Gründen zu bewilligen.

(Art. 42 der Gemeinde-Ordnung.)

II. Kapitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch administrative Zwangsmittel.

§. 114.

Alle zahlfälligen Gemeindegelder sollen, sowie die direkten Steuern, durch Steuerboten eingetrieben werden.

(Art. 38 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 115.

Die Gemeinde-Einnehmer fertigen zu diesem Behufe Auszüge aus ihren Einnahms-Registern mit Angabe der Namen der Schuldner, des Gegenstandes, Jahrganges und Betrags der Schuld.

Die Bürgermeister prüfen diese Verzeichnisse nach den Akten und Registern und senden sie, von ihnen vollziehbar erklärt, dem Einnehmer wieder zurück, welcher zur Einleitung der executiven Maßregel das nämliche Verfahren, wie bei der Eintreibung der Steuer-Rückstände, zu beobachten hat.

§. 116.

Die Entscheidungen von Reclamationen, welche gegen Ansätze von gesetzlich gefertigten Hebregistern gerichtet sind,

Digitized by Google

gehören zur Competenz der Verwaltungs-Behörden; jede gerichtliche Opposition oder andere gerichtliche Handlung gegen die administrativen Verfolgungen, welche zur Eintreibung solcher Schuldigkeiten gemacht wurden, sind deshalb ungiltig, und der Gemeinde-Einnehmer hat darauf keine Rücksicht zu nehmen.

Wird die Giltigkeit einer auf Contracte sich stützenden Schuld bestritten und darum die Zahlung verweigert, worüber die Erklärung bei dem Bürgermeister schriftlich einzugeben ist, so werden die eingeleiteten Verfolgungen während zehn Tagen sistirt, um in dieser Frist dem Schuldner Zeit zu lassen, seine Einsprüche auf dem gerichtlichen Wege einzuleiten, und erst, wenn diese Frist unbenutzt verstrichen ist, können die Verfolgungen erneuert werden.

§. 117.

Der Steuerbote fertigt gemäß dem vollziehbar erklärten Ausstands-Verzeichnisse für jeden darin begriffenen Schuldner einen Mahnzettel auf freiem Papier aus, stellt ihn dem Debenten zu und fordert ihn auf, binnen 24 Stunden seinen Rückstand zu entrichten.

§. 118.

Für jede Mahnung, mit Inbegriff des Mahnzettels, ist der Steuerbote befugt, von dem rückständigen Schuldner zwei Kreuzer zu fordern und selbst einzuziehen.

Die Bezahlung dieser Entschädigung ist von dem Steuerboten auf den Mahnzettel zu quittiren.

§. 119.

Wenn der rückständige Schuldner in Zeit von drei Tagen nach erhaltenem Mahnzettel seine Schuldigkeit nicht abführt, so stellt der Steuerbote auf Antrag des Einnehmers dem im Rückstande verbliebenen Schuldner einen Zahlbefehl auf freiem Papier aus, worin er denselben auffordert, in Zeit von drei Tagen seinen Rückstand abzutragen, bei Strafe der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien.

§. 120.

Für die Ausfertigung und Zustellung jeden Zahlbefehls erhält der Steuerbote 6 Kreuzer.

Der Einnehmer erhebt diese Gebühren gegen Quittung unmittelbar von dem Debenten, und stellt sie dem Steuerboten gegen Quittung zu.

Hat der Debent nach Ausweis seiner Quittung seine Rückstände einen oder mehrere Tage früher getilgt, als der Steuerbote ihm die Zwangsacte zugestellt, so ist er diesem keine Gebühr schuldig.

Hat derselbe aber nach Ausweis seiner Quittung die Rückstände erst auf den Tag abgetragen, wo der Steuerbote sich bei ihm einzufinden hat, so ist er demselben für den Mahnzettel oder Zahlbefehl die Hälfte der verordnungsmäßigen Gebühr schuldig.

Bei Pfändungs-Versuchen hat der Steuerbote folgende Gebühren anzusprechen: 1. wenn die Pfändung wegen bereits in den 3 letzten Tagen erfolgter Zahlung der Schuld unterbleiben muß, so erhält der Steuerbote an seinem Wohnsitze nichts, in auswärtigen Gemeinden aber 20 kr. als Reiseentschädigung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Debenten; 2. wenn sich der Debent bereit erklärt, sofort Zahlung leisten zu wollen, so erhält der Steuerbote für das aufzunehmende Pfändungs-Versuchs-Protokoll 20 kr. und bei mehreren Pfändungs-Versuchen am nämlichen Orte und Tage für den zweiten und jeden folgenden Versuch 10 kr. und ist der Gesammtbetrag der Gebühren eines Tages auf sämmtliche Debenten gleichmäßig auszuschlagen.

§. 121.

Der Steuerbote ist verbunden, die Mahnzettel sowohl als die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen, und darf sie unter keinem Vorwande, bei Strafe seiner Entlassung, durch dritte Personen einhändigen lassen.

Ist jedoch die persönliche Zustellung an den Debenten wegen Abwesenheit desselben oder seiner Familienglieder unmöglich, so sind die Mahnzettel und Zahlbefehle in einem solchen Falle dem Bürgermeister oder Adjunkten zu übergeben, damit sie auf deren Befehl den Betheiligten durch den Gemeindediener zugestellt werden.

Digitized by Google

Die Abgabe an den Ortsvorstand ist in den Zwangs-Acten zu bemerken, und derselbe hat den Empfang in einem besondern, von dem Steuerboten zu führenden Register zu bescheinigen, welches a) die Natur des Actes, b) das Datum desselben, c) Namen und Wohnort des Debenten und d) die Gattung und den Betrag des Rückstandes enthält.

§. 122.

Der Steuerbote darf unter keinem Vorwande selbst Gelderhebungen von rückständigen Schuldnern, bei Strafe seiner Entlassung, machen.

§. 123.

Dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer ist untersagt, bei Strafe, als Mitschuldiger des Steuerboten behandelt zu werden, von dem Steuerboten erhobene Steuern oder Gemeindegelder von diesem in Empfang zu nehmen, in seinen Hebrollen oder Heblisten als abgetragen vorzumerken und darüber Quittung auszustellen.

§. 124.

Sollten Gemeindeschuldner, dieser Warnung ungeachtet, demselben ihre Rückstände anvertrauen, so können sie im eintretenden Falle zur nochmaligen Zahlung derselben angehalten werden.

§. 125.

Hat der Schuldner nach Verlauf von drei Tagen auf den erhaltenen Zahlbefehl seinen Rückstand nicht getilgt, so schreitet der Steuerbote auf schriftlichen Auftrag des Einnehmers zur Pfändung von so viel Mobilien, Effecten, Früchten auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halme, Wein im Keller oder noch am Stocke ꝛc. als zur Deckung der Rückstände nothwendig ist.

§. 126.

Bei solchen Pfändungen ist es dem Steuerboten zur besonderen Pflicht gemacht, vor Allem das Entbehrlichste, und erst, wenn dieses nicht hinreicht, das weniger Entbehrliche und dann das Nothwendige zu pfänden.

§. 127.

Nachdem die Regierungs-Verfügung vom 23. Juli 1817 aufgehoben worden ist, so kann eine Pfändung der Früchte auf dem Halme auch dann stattfinden, wenn die Forderung der Gemeinde weniger als 24 fl. (50 Frs.) beträgt.

§. 128.

Die Pfändung oder Beschlagnehmung, wovon weiter unten die Rede sein wird, soll in Gegenwart von zwei Zeugen geschehen, und darf nie nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang vorgenommen werden.

§. 129.

Hat der Gemeindeschuldner Mobilien, Effecten oder überhaupt Pfändungsgegenstände aus seinem Hause weggebracht und anderen Personen in Verwahr gegeben, um sie der Pfändung zu entziehen, so können dieselben auf die davon erhaltene Kenntniß des Steuerboten, wo sie sich immer vorfinden mögen, von diesem gepfändet, und müssen ihm auf sein Verlangen gegen Empfangsschein ausgeliefert werden.

§. 130.

Besteht aber von Seiten der Inhaber Einspruch gegen das Eigenthum derselben, so sind diese gehalten, dieselben aufzubewahren, bis eine Entscheidung über ihren Einspruch erfolgt ist, und zwar unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und der Strafe selbsteigner Entrichtung des Betrags der schuldigen Gemeindegelder, zu deren Sicherung dieselben gepfändet werden sollten.

§. 131.

Die Vindications- oder Prioritäts-Ansprüche dritter Personen sind, ehe und bevor sie vor Gericht gebracht werden, erst bei dem Königl. Bezirksamte geltend zu machen, und werden nach den gesetzlichen Vorschriften vom 12. November 1808, Art. 4, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. October—5. November 1790, Art. 15 behandelt.

§. 132.

Der Steuerbote ist ferner befugt, auf Ansuchen des Einnehmers, alle sonstigen Gelder, welche einem rückständigen Gemeindeschuldner angehören, und sich in den Händen eines Verwalters, Oeconomen, Depositärs oder Schuldners des Debenten befinden, in Beschlag zu nehmen.

§. 133.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Einnehmer und Privatpersonen über die Giltigkeit einer Pfändung oder Beschlagnahme, oder über das Vorzugsrecht des Eigenthums der gepfändeten Effecten oder der in Beschlag genommenen Gelder erheben, werden vor allem vor das Königl. Bezirksamt gebracht, welches darüber entscheidet; jedoch bleibt es der Parthie unbenommen, ihre Rechte im gesetzlichen Wege weiter vor Gericht zu verfolgen.

§. 134.

Folgende Gegenstände sind zur Beitreibung der rückständigen Gemeindegelder in keinem Falle der Pfändung des Steuerboten unterworfen:

1. Alles Eigenthum, welches das Civil-Gesetzbuch als unbeweglich erklärt (Code civ. Art. 517 folgde.).
2. Die zum täglichen Gebrauche des Gemeindeschuldners und der bei ihm wohnenden Familienmitglieder nothwendige Bettung und die Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe tragen.
3. Die Pferde, Ochsen und anderes zum Feldbau nothwendiges Vieh, die Pflüge, Fuhrwerke und Geräthschaften, welche zum Pflügen und Bauen der Ackerfelder, Weinberge und Wiesen gebraucht werden.
4. Die zur Besaamung der Felder nöthige Saatfrucht und die Bienenstöcke.
5. Nach der Wahl des Gepfändeten eine Milchkuh oder zwei Geisen, oder drei Schaafe, die er zu seiner täglichen Nahrung nothwendig hat, mit dem für einen Monat nöthigen Futter und Streuwerk.
6. Die Werkzeuge der Handwerker, welche zur Ausübung ihrer Gewerbe gebraucht werden, sowie die zum Fortgange der Fabriken, Manufacturen, Hütten und Hammerwerke, Papiermühlen und anderen Gewerke erforderlichen Geräthe und Instrumente.
7. Die auf die Gewerbe des Gepfändeten Bezug habenden Bücher.
8. Die zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften nothwendigen Bücher, Maschinen und Instrumente.
9. Die zur Ausrüstung der Militärpersonen, Gendarmen und Landwehr gehörigen Uniformen und Waffen.
10. Das Mehl und andere zum einmonatlichen Unterhalt des Gepfändeten und seiner Familie nothwendige Lebensmittel.

§. 135.

Die Steuerboten, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, unterliegen einer disciplinären Ahndung.

§. 136.

Nebstdem ist der ganze Pfändungsact null und nichtig, und die Kosten davon fallen dem Steuerboten zur Last, unbeschadet der Entschädigung des Gepfändeten, welche nach Umständen ihm zuerkannt werden kann.

§. 137.

Das Pfändungs-Protokoll ist auf freies Papier aufzunehmen, unterliegt nicht der Einregistrirung, muß aber in den ersten vier und zwanzig Stunden von dem Ortsvorstande visirt werden.

§. 138.

Auf Antrag des Steuerboten hat der Ortsvorstand ein Local zu bestimmen, wo die auf einen Tag gepfändeten Objecte in Sicherheit gebracht und durch den von dem Bürgermeister oder Adjunkten zu bestellenden Auf-

seher, welcher für die Entwendung derselben verantwortlich ist, in Verwahrung genommen werden sollen, um auf einen Tag, Stück für Stück, verkauft zu werden.

Der von dem Bürgermeister oder Adjunkten ernannte Aufseher darf die Verwahrung nicht verweigern, bei Strafe der Haftung für den Werth der ihm anvertrauten Gegenstände.

Den Steuerboten ist untersagt, Schullehrer als Aufseher von gepfändeten Mobilien zu bestellen.

§. 139.

Im Falle, wo der Gemeindeschuldner selbst einen annehmbaren zahlungsfähigen Wächter in Vorschlag bringt, welcher mit seinem eigenen Vermögen dafür haftet, daß die gepfändeten Gegenstände, an Vieh, Mobilien, Effecten, Früchten, Wein u. s. w. an dem zum Verkaufe bestimmten Tage richtig an Ort und Stelle gebracht werden, kann der Gemeindebedient bis auf den Tag des Verkaufs im Besitze derselben bleiben. Der Bürge hat aber das Pfändungs-Protokoll, in welchem von der auf sich genommenen Verbindlichkeit ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, mit dem Ortsvorstande und dem Steuerboten eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 140.

Die Kosten der Pfändung sind folgende:

Der Steuerbote erhält für die Pfändung und das Pfändungs-Protokoll . . . . . 30 kr.

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehr als eine Pfändung vorgenommen, so darf die Gebühr für jede weitere nur zu 10 kr. angesetzt und der Gesammtbetrag aller hiernach angesetzten Pfändungs-Gebühren eines Tages soll sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen werden.

Für jede Abschrift oder jeden Auszug aus dem Protokoll . . . . . 10 kr.

Jeder der zwei Zeugen . . . . . 12 kr.

Der Aufseher oder Wächter über gepfändete Mobilien soll täglich . . . . . 10 kr. beziehen;

Die Aufsicht auf stehende, als Pfand bezeichnete Feldfrüchte aber den bestellten Feldschützen gegen eine Gebühr von . . . . . 30 kr. im Ganzen für die ganze Dauer der Aufsicht über die von einem und demselben Individuum gepfändeten Gegenstände obiger Art übertragen werden.

§. 141.

Die Gebühren vom Geld-Beschlagnehmungs-Protokoll sind die nämlichen, welche für die Pfändungs-Protokolle festgesetzt sind.

§. 142.

Im Falle der Gepfändete in den ersten zehn Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt hat, wird am elften auf das Betreiben des Einnehmers zum Verkaufe der gepfändeten Gegenstände geschritten.

§. 143.

Der Verkauf geschieht durch den Steuerboten in Gegenwart zweier Zeugen.

§. 144.

Die Ermächtigung dazu wird von dem Einnehmer auf das Pfändungs-Protokoll gesetzt und von dem Ortsvorstande visirt, welche Formalität auch hinsichtlich der Ausmärker (Gemeindeschuldner, welche in einer anderen Gemeinde wohnen, als der, für welche die Verfolgungen gemacht werden), zureichend ist.

§. 145.

Es ist nicht nothwendig, das betreffende Rentamt vorher von dem Verkaufe in Kenntniß zu setzen.

§. 146.

Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände kann durch keine gerichtliche noch außergerichtliche Protestation oder Intervention weder des Schuldners noch dritter Personen

Digitized by Google

fistirt werden, ausgenommen, wenn die unter den §§. 131 und 133 vorgesehenen Fälle eintreten.

§. 147.

Die Versteigerung muß drei Tage zuvor auf die in der Gemeinde übliche Publicationsart öffentlich bekannt gemacht, und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst u. dergl., welche auf dem Halme, am Stocke oder auf den Bäumen verkauft werden sollen, so muß nebst obiger Bekanntmachungsart auch noch jene in dem Gesetze vom 23. Mai 1846, das Executions-Verfahren in der Pfalz betr., Art. 74 und 75 vorgeschriebene, durch Anschlagzettel, eingehalten werden.

§. 148.

Finden sich keine Käufer, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden nach dem Antrage des Steuerboten unter sicherer Begleitung in den Kantons-Hauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach vorläufiger, im vorstehenden Paragraphen verordneten Bekanntmachung versteigert zu werden.

§. 149.

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst u. dergl., welche auf dem Halme, am Stocke oder auf dem Baume verkauft werden sollen, so soll, wenn sich kein Käufer dazu findet, der Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Einnehmer den Steuerboten ermächtigen, die Gegenstände durch einen dazu zu bestellenden Aufseher mähen, ernten oder herbsten zu lassen, um dann nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen versteigert zu werden.

Bei solchen Pfändungen müssen die im Prozedur-Codex vorgeschriebenen Verfügungen der Art. 626—628 und jene des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betr., Art. 61 ff., genau beobachtet werden.

§. 150.

Die sich in solchen Fällen ergebenden Kosten werden von dem Ortsvorstande regulirt und liquidirt.

§. 151.

Befindet sich unter den gepfändeten Gegenständen Vieh, so wird solches, wenn der Fall des §. 139 nicht eintreten sollte, in einen von dem Ortsvorstande zu bezeichnenden Stall gebracht, und das nothwendige Futter zum Unterhalt desselben bis zum Tage der Versteigerung, wenn der Gepfändete die Lieferung verweigert, auf seine Kosten angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlöse des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

§. 152.

Der Steuerbote ist unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gehalten, mit der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände sogleich einzuhalten, sobald der erzielte Erlös zur Deckung der rückständigen Schuld sowohl, als der für die Pfändung und den Verkauf bereits gesetzlich aufgelaufenen Kosten hinreicht.

§. 153.

Der Erlös der verkauften Pfändungsgegenstände darf nur in die Hände des Einnehmers bezahlt werden, welcher daher entweder selbst der Versteigerung beiwohnen oder Jemand aufstellen muß, um den Erlös von den Käufern in seinem Namen einzuziehen.

§. 154.

Nach Beendigung des Verkaufs wird das von dem Steuerboten darüber auf Stempelpapier zu errichtende Protokoll von dem Ortsvorstande abgeschlossen, welcher das von dem Steuerboten unentgeltlich auszufertigende Kostenverzeichniß liquidirt.

Das Versteigerungs-Protokoll unterliegt dem Enregistrement. Die Einregistrirung geschieht gratis, wenn die Gemeindeschuld des Debenten sich nur auf 25 fl. beläuft oder geringer ist.

Digitized by Google

Ist die Gemeindeschuld aber höher, so wird bis zum Belauf von 232 fl. (500 Fr.) eine fixe Gebühr von 28 kr., für Beträge über diese Summe aber die proportionelle Einregistrirungs-Gebühr erhoben.

Der Einnehmer bescheinigt auf dem Versteigerungs-Protokoll den Betrag des Erlöses, den Betrag der aufgelaufenen, von dem Ortsvorstande liquidirten Kosten, zählt zu den letzten die rückständigen Gemeindegelder, zieht diese Summe von jener des Erlöses ab und bezahlt den sich ergebenden Ueberschuß dem Gemeindeschuldner gegen seine unter das Verkaufs-Protokoll zu setzende Quittung auf der Stelle zurück.

§. 155.

Der Einnehmer quittirt hierauf dem Schuldner, wie vorgeschrieben, den Betrag, der durch den Verkaufspreis seiner gepfändeten Gegenstände abgetragenen Gemeindegelder, schreibt denselben in sein Tagebuch ein und macht davon in den respectiven Hebrollen die verordnete Vormerkung.

Den Betrag der Kosten zahlt er gegen Quittung an den Steuerboten, und hängt diese Quittung dem Verkaufs-Protokoll an.

§. 156.

Die Versteigerungskosten sind festgesetzt, wie folgt:

1. Für den Steuerboten, zur Entschädigung wegen seiner Anwesenheit bei der Versteigerung und des von ihm auszufertigenden Verkaufs-Protokolls, von jedem damit zugebrachten Tage . . . . 1 fl.
2. Für jeden Auszug aus dem Versteigerungs-Protokoll . . . . . 12 kr.
3. Für jeden der zwei Zeugen . . . . . 24 kr.
4. Für jede Publication in den Gemeinden von 3000 Seelen und darüber . . . . 18 kr.
5. In den andern Gemeinden . . . . . 12 kr.

§. 157.

Wenn ein Steuerbote, um eine Versteigernng von gepfändeten Effecten vorzunehmen, sich an dem dazu bestimmten Tage in der Gemeinde des Gepfändeten einfindet, die Versteigerung aber aufgeben muß, weil der Gepfändete sich erst an dem Versteigerungstage über die Bezahlung seiner Rückstände durch eine Quittung des Einnehmers ausweiset, so erhält der Steuerbote außer den Publikationskosten eine Reisevergütung von 36 kr.

Tritt dieser Fall bei mehreren Gepfändeten in derselben Gemeinde ein, so hat der Steuerbote von allen zusammen nicht mehr als 36 kr. zu beziehen, welche pro rata ihrer Anzahl auf sie zu vertheilen sind. Findet dieser Fall im Wohnorte des Steuerboten statt, so erhält er 24 kr.

Geht dagegen eine Versteigerung vor sich, ohne daß ein Gebot auf das zu versteigernde Object geschieht, so sind nichts desto weniger dem Steuerboten die im §. 156 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Wenn sich der Debent bereit erklärt, sofort Zahlung leisten zu wollen, und deßhalb die Versteigerung unterbleibt, so hat der Steuerbote bei mehreren Versteigerungs-Versuchen in einer und derselben auswärtigen Gemeinde für den ersten 36 kr. und für jeden folgenden Versuch 20 kr. anzusprechen, welche Kosten auf sämmtliche Debenten zu vertheilen sind. Im Wohnorte des Steuerboten erhält derselbe in diesem Falle für den ersten Versuch 24 kr. und für jeden folgenden 10 kr., welche ebenfalls zu vertheilen sind.

§. 158.

Der Steuerbote hat für die Bekanntmachung auf die in der Gemeinde übliche Weise und für die, welche er wegen dem Verkaufe der im §. 149 angeführten Gegenstände mittelst Anschlagzettels zu machen hat, zusammen nur die einfache Gebühr von 24 kr. oder resp. 15 zu besprechen.

§. 159.

Die Steuerboten können keine Diäten verlangen für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an den Ort ihrer Verrichtungen zu begeben, so wenig, wie für jene, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

Digitized by Google

§. 160.

Alle Pfändungs-Protokolle und sonstigen, von den Steuerboten zu fertigenden Executions-Acten, welchen auch nur eine der in den deßfallsigen oben angeführten Verordnungen bestimmten Formalitäten abgeht, sind von den Einnehmern als null und nichtig zu cassiren, und es sollen dafür keine Gebühren von den betreffenden Gemeindebebenten zu Gunsten der Steuerboten erhoben werden.

Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen aus ihren Mitteln die auf solche Art widerrechtlich von den Gemeindebebenten erhobenen Gebühren denselben zurückzahlen.

§. 161.

Den Steuerboten ist bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, gegen die unter den §§. 120, 140, 141 und 156 angeführten Verfügungen, die Gebühren für Zahlbefehle, Pfändungs-, Beschlagnahms- und Versteigerungs-Protokolle unmittelbar selbst von den Debenten zu erheben; und die mit der Erhebung und Verrechnung dieser Kosten beauftragten Einnehmer können dieselben nur dann erheben und an den Steuerboten auszahlen, wenn diese durch die Vorlegung der deßfallsigen Original-Executionsacten die Ausfertigung derselben richtig nachgewiesen haben, und wenn vorher die vorschriftsmäßige Ausfertigung dieser Acten nach allen dazu erforderlichen Förmlichkeiten von dem Einnehmer anerkannt sein wird.

Die Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen als Mitschuldige der Steuerboten bestraft werden.

§. 162.

Die Steuerboten, welche das einmal gegen rückständige Debenten eingeleitete Executions-Verfahren vor Tilgung der Rückstände sistiren und gegen die nämlichen Debenten für die nämlichen Rückstände wieder von Neuem beginnen, haben nicht nur von diesen zweiten Executionsacten keine Gebühren zu beziehen, sondern sie sollen im Betretungsfalle ohne weiteres entlassen werden.

Die Einnehmer, welche solche, ihrer Kenntniß nicht entgehenden, Mißbräuche dulden und sie nicht sogleich den ihnen vorgesetzten Königl. Rentämtern zur Anzeige bringen, damit diese bei dem betreffenden Königl. Bezirksamte die Entlassung des schuldigen Steuerboten nachsuchen, sollen als Mitschuldige desselben zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

§. 163.

Kein Steuerbote und kein Hilfs-Steuerbote darf bei Strafe der Entlassung auf irgend einem Executionsact als Zeuge erscheinen.

§. 164.

Wegen jenen Schuldnern, welche in Gemeinden wohnen, die zu einem andern Bürgermeisterei-Bezirke als dem gehören, in welchem die bei der Forderung betheiligte Gemeinde gelegen ist, hat der Einnehmer besondere Auszüge zu machen, diese von dem Bürgermeister prüfen und durch jenen des Wohnortes des Schuldners vollziehbar erklären zu lassen.

Die Verfolgungen werden sodann von dem Steuerboten des Kantons, zu welchem der Wohnort des Schuldners gehört, gemacht.

§. 165.

Wenn der Gemeinde-Einnehmer, der zugleich Steuer-Einnehmer ist, einen Debenten verfolgen läßt, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, so muß er die Verfolgungen durch den Steuerboten, um dem Schuldner nicht doppelte Kosten zu verursachen, für Steuer- und Gemeindegelder gemeinschaftlich machen lassen.

Der Steuerbote darf daher dem Debenten, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, nur eine Mahnung und Zahlbefehl geben.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer hat über die vollzogenen Executionen für Steuer- und Gemeindegelder ein Register (Formular Nr. XIII.) und eine besondere Nachweise (Formular Nr. XIV.) anzulegen und die Exe-

Digitized by Google

cutionskoſten nicht nur in denſelben, ſondern auch im Journal vorzutragen.

§. 166.

Ueber jeden ganzen oder theilweiſen Betrag, den der Einnehmer als ungiebig oder unerhebbar in den darüber zu fertigenden Nachweiſen begreift, muß derſelbe den Beweis über die abſolute Unmöglichkeit der Erhebung oder über die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Schuldner oder ihrer Bürgen herſtellen.

§. 167.

Dieſer Beweis wird durch ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll geführt, welches der Steuerbote in Beiſein von zwei Zeugen aufſetzt.

§. 168.

Der Steuerbote kann aber erſt dann ein ſolches Protokoll aufſetzen, wenn zuvor zur rechten Zeit den rückſtändigen Zahlungspflichtigen Mahnzettel und Zahlbefehl zugeſtellt worden ſind, welche richtig datirt ſein müſſen.

§. 169.

Das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll muß bei Strafe der Nullität für den erſten verfloſſenen Termin, worauf keine Zahlung erfolgt iſt, innerhalb 30 Tagen, vom Tage des gegen den Rückſtändigen erlaſſenen Zahlbefehls an gerechnet, ausgefertigt ſein.

§. 170.

Es muß ferner, bei Strafe der Nullität, in der Wohnung des betreffenden Gemeindeſchuldners ausgefertigt werden.

§. 171.

Es iſt auf frei Papier auszufertigen, muß aber, bei Strafe der Nullität, zur Herſtellung des gewiſſen Datums, innerhalb vier Tagen einregiſtrirt werden; die Einregiſtrirung geſchieht gratis.

§. 172.

Sämmtliche in der Wohnung des Debenten vorgefundenen Effecten, ſie mögen der Pfändung unterliegen oder nicht, müſſen darin aufgenommen werden.

§. 173.

Solche Protokolle müſſen innerhalb acht Tagen nach ihrer Einregiſtrirung, ebenfalls bei Strafe der Nullität, dem Ortsvorſtande zur Verificirung vorgelegt werden.

§. 174.

In dem Protokolle müſſen der Zahlbefehl, welcher dem Zahlungspflichtigen ſignifizirt worden iſt, der Vor- und Zuname, das Gewerb, der Wohnort, die von dem Debenten für jede Gattung von Gemeindegeldern ſchuldige Summe, ſeine darauf gemachten Abſchlags-Zahlungen und die von jeder Gattung ausſtehenden Rückſtände erwähnt ſein.

§. 175.

Die Ortsvorſtände haben ſogleich nach Empfang der Zahlungsunfähigkeits-Protokolle dieſelben zu verificiren, und ſich von der Wahrheit ihres Inhaltes dadurch zu überzeugen, daß ſie unterſuchen:

1. ob dieſelben in der gehörigen Zeitfriſt und in den Wohnungen der Zahlungspflichtigen ausgefertigt worden ſind;
2. ob der Debent zur vorgeſchriebenen Zeit die dem Zahlungsunfähigkeits-Protokolle vorausgehenden Mahnzettel und Zahlbefehle erhalten hat;
3. ob der Debent wirklich keine anderen, als die in dem Protokolle eingetragenen Effecten beſitzt;
4. ob darunter keine vorfindlich ſind, welche der Pfändung unterliegen;
5. ob der Debent nicht außerhalb ſeiner Wohnung der Pfändung unterliegende Gegenſtände beſitzt;
6. ob die Angabe des Einnehmers hinſichtlich der erhaltenen Abſchlagszahlungen richtig iſt.

§. 176.

Findet der Ortsvorſtand alle im Zahlungsunfähigkeits-Protokolle gemachten Angaben richtig, ſo beſcheinigt er die Wahrheit des Protokolls, im Gegentheile ſetzt er ſein

Gegenbemerkungen darauf, und der Einnehmer hat aufs Neue, bei Strafe persönlicher Haftung, Schritte für die Eintreibung des betreffenden Rückstandes zu thun.

§. 177.

Stellt sich aus diesen Untersuchungen der Verdacht von Unterschleif, Unredlichkeit, Parteilichkeit zu Gunsten eines zahlfähigen Zahlungspflichtigen von Seiten des Einnehmers oder Steuerboten heraus, so soll von dem Orts-Vorstande davon die Anzeige bei dem Königl. Bezirksamte gemacht werden, damit gegen dieselben die geeigneten Verfügungen eintreten.

§. 178.

Wird der Steuerbote oder Einnehmer durch nähere Untersuchung der Unredlichkeit, des Unterschleifs und der Parteilichkeit überwiesen, so sollen dieselben von dem Königl. Bezirksamte von ihren Diensten suspendirt und auf ihre Entlassung angetragen werden.

§. 179.

Die Einnehmer sind verpflichtet, auf allen ihnen zugestellten Zahlungsunfähigkeits-Protokollen in jedem der darauf folgenden Monate, bis zum Zeitpunkte der Rechnungsstellung, von den Ortsvorständen die Fortdauer der Zahlungsunfähigkeit der Debenten, oder den Eintritt ihrer Zahlungsfähigkeit bescheinigen zu lassen. Im letztern Falle ist die Verfolgung fortzusetzen.

Bei Niederschlagung von ungiebigen Quoten können nur solche Zahlungsunfähigkeits-Protokolle berücksichtigt werden, welche mit dieser Förmlichkeit versehen sind.

§. 180.

Für ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll, wovon dem Debenten keine Ausfertigung zuzustellen ist, erhält der Steuerbote 6 kr. und jeder dazu gezogene Zeuge 6 kr.

§. 181.

Diese Kosten müssen nebst jenen für Mahnzettel und Zahlbefehl, insofern sie nicht erhoben werden können, auf dem Protokolle specificirt angegeben sein.

§. 182.

Außer den vorgedachten Förmlichkeiten ist zur definitiven Niederschlagung, beziehungsweise Verausgabung der weder durch administrative noch durch gerichtliche (Siehe Cap. III.) Zwangsmittel beibringlich gewesenen Ausstände der die Niederschlagung genehmigende Beschluß des Gemeinderaths erforderlich.

III. Kapitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch gerichtliche Zwangsmittel.

§. 183.

Wenn ein Schuldner der Gemeinde nicht so viel pfändbare Mobilien besitzt, als zur Tilgung seiner Schuld erforderlich sind, so muß derselbe, wenn er im Besitze von Immobilien ist, gerichtlich belangt und die Zwangsveräußerung seiner Immobilien eingeleitet werden.

§. 184.

Die Bedingung, daß ein Pächter von Gemeindegütern oder Gebäuden, im Fall er die Zahlung verzögert, sich der Auflösung seines Bestandes (wenn er von dem Bürgermeister ohne Beihülfe eines Notärs gemacht ist) unterwirft, hat an und für sich keine Wirkung. Die Auflösung des Bestandes muß immer durch ein Urtheil des competenten Gerichtes oder durch die Einwilligung des Schuldners bestätigt werden.

Die Einwilligung des Schuldners zur Auflösung seines Bestandes muß schriftlich gegeben und vom Gemeinderathe genehmigt werden.

§. 185.

Der Bürgermeister wird die Auflösung des Bestandes bei dem competenten Gerichte auf Begehren des Gemeinde-Einnehmers nur dann nachsuchen, wenn der im Rückstande befindliche Schuldner sich im Pachtcontracte dieser Bedingung unterworfen hat, oder nachdem die andern Verfolgungen fruchtlos waren und beweisen, daß der Pächter

keine Sicherheit mehr für die Zahlung der folgenden Pachtzinsen darbietet.

§. 186.

Wenn die Schuld sich auf einen Notariats- oder andern executorischen Act gründet, so wird der Debent unmittelbar durch einen Gerichtsboten auf Zahlung verfolgt.

§. 187.

Der Einnehmer kann verlangen, daß der Pächter eines Gemeindehauses dasselbe mit hinlänglichen Mobilien versehe, wenn er nicht andere hinreichende Bürgschaft für den Miethzins geleistet hat.

(Art. 1752 des Civilgesetzb.)

§. 188.

Im Falle ein zahlungsunfähiger Schuldner sich weigert, in die Auflösung des Pachtes einzuwilligen, und während der Zeit, in welcher das Urtheil nachgesucht wird, das verpachtete Feld nicht bauet, und folglich keine Zahlungsmittel an die Hand gibt, so kann sich der Gemeinde-Einnehmer von dem Gemeinderathe autorisiren lassen, das Feld, dessen Bestand im Streite ist, auf ein Jahr zu verpachten.

Sobald die Pacht-Aufhebung ausgesprochen ist, wird das Gut auf einen neuen Pachtbestand begeben.

IV. Kapitel.

Haftung und Verfolgung des Bürgen.

§. 189.

Der Bürge ist gegen den Gläubiger nur verpflichtet, ihn zu bezahlen, insofern es der Schuldner nicht thut.

Dieser muß vorläufig in seinen Gütern angegriffen und ausgeklagt werden, es sei denn, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet hätte, in welchem Falle die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln sich richten, welche für die Solidar-Schuldner festgesetzt sind.

(Art. 2021 u. 1200 u. folgd. des Civil-Gesetzb.)

§. 190.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn nicht der Bürge auf das erste gegen ihn angestellte gerichtliche Verfahren darauf anträgt.

(Art. 2022 ebendas.)

§. 191.

Der Bürge, welcher diese vorläufige Ausklage verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners anzeigen, und ihm hinlängliche Gelder vorstrecken, um die Ausklagung zu vollführen.

Er darf ihm weder solche Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch streitige Güter, noch solche, die zwar für die Schuld zur Hypothek gestellt, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind, angeben.

(Art. 2023 ebendas.)

§. 192.

So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners die durch den vorhergehenden Artikel verstattete Auskunft gegeben, und einen Vorschuß gemacht hat, der zur Ausklagung hinreicht, hat der Gläubiger hinsichtlich des Bürgen bis zum Belaufe der ihm angezeigten Güter dafür zu haften, wenn etwa der Hauptschuldner, wegen unterbliebenen gerichtlichen Verfolgungen, zahlungsunfähig werden sollte.

(Art. 2024 ebendas.)

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

I. Kapitel.

Jährlicher Voranschlag.

§. 193.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Digitized by Google

Im Monat October hat der Gemeinderath den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderath den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich die Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 89 der Gemeinde-Ordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

(Art. 68 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 194.

Gegen die säumigen Gemeinde-Verwaltungen können nach Ablauf der im vorigen §. angegebenen Frist Einschreitungen stattfinden.

Sollte die Einsendung wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht stattfinden können, so ist hievon sogleich dem Königl. Bezirksamte die Anzeige zu machen.

Die Königl. Bezirksämter haben den Bürgermeisterämtern über die Einsendung der Voranschläge Bescheinigungen auszustellen.

In der gesetzlichen Frist von sechs Wochen haben sie die gegen den Voranschlag bestehenden Erinnerungen dem Gemeinderathe mitzutheilen und auf die erfolgenden Gegenerinnerungen Beschluß zu fassen und auf Grund desselben den Voranschlag abzuschließen unter dem Vorbehalte der Berufung an die Königl. Kreisregierung.

(Art. 92 der Gemeinde-Ordnung.)

Gibt der Voranschlag zu keiner Erinnerung Anlaß, so ist derselbe, nach Beisetzung der desfallsigen Bemerkung,

sofort der Gemeinde-Verwaltung zum Vollzuge zurückzusenden.

Die Voranschläge sind mit dem von dem Gemeinderathe gefertigten Erläuterungshefte an das Königl. Bezirksamt in doppelter Ausfertigung vorzulegen, wovon die eine bei den Akten des Königl. Bezirksamts hinterlegt wird.

§. 195.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Es muß daher dem Gemeinde-Einnehmer eine vollständige Abschrift desselben, sobald er vollziehbar geworden ist, zugestellt werden.

§. 196.

Es ist dem Gemeinde-Einnehmer bei Strafe der Wiedererstattung verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, von welchem ihm noch keine Ausfertigung des vollziehbar gewordenen Voranschlags zugestellt worden ist. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) bei unverschieblichen gewöhnlichen Ausgaben, jedoch nur insoweit, als die dafür in dem Voranschlag des vorhergehenden Jahres, Kapitel der gewöhnlichen Ausgaben, bewilligt gewesenen Credite nicht überschritten werden. Dahin gehören die Gehalte der Gemeindebediensteten, der zahlfällige Theil der direkten Steuern, die Kosten der Civilstandsregister, die Beiträge zu den Distriktslasten, die Verificationsgebühren der Königl. Rentämter ꝛc.

b) wenn ein specieller Beschluß des Gemeinderaths dazu ermächtigt.

§. 197.

Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeinderath besonderen Beschluß zu fassen.

(Art. 68 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 198.

Für jede mit Genehmigung des Gemeinderaths gemachte vorschußweise Ausgabe muß zur Regulirung im

Digitized by Google

Voranschlag des folgenden Jahres ein Credit eröffnet werden, wenn der Voranschlag des laufenden Jahres keinen, oder nur einen unzureichenden Credit dafür enthält.

Die Verrechnung jeder solchen vorschußweisen Zahlung resp. des Mehrbetrags derselben, kann erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in dessen Voranschlag der Credit eröffnet ist, geschehen.

§. 199.

Der Gemeinde-Einnehmer hat dem Bürgermeister vor Anfertigung des Voranschlags ein Verzeichniß der von ihm mit Genehmigung des Gemeinderaths gemachten vorschußweisen Zahlungen zuzustellen, damit dafür die nöthigen Credite in den Voranschlag aufgenommen werden können.

§. 200.

Der Gemeinde-Einnehmer darf bei persönlicher Verantwortung keine Ausgabe machen, die im Voranschlag nicht creditirt ist, noch höhere Summen, als die für jeden Ausgabsartikel festgesetzt sind, ausbezahlen, wenn er nicht durch einen speciellen Beschluß des Gemeinderaths dazu ermächtigt ist.

(Art. 67 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

Diese Regel erleidet selbst in dem Falle keine Ausnahme, wenn die Gemeinde durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Zahlung einer Schuld verurtheilt sein sollte, indem der administrativen Behörde immer die Regulirung der Zahlungsweise (des Schuldentilgungsplanes) vorbehalten bleibt.

(Art. 89 Abs. 8 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 201.

Die Voranschläge sind genau nach dem beigefügten Formulare Nr. XV. aufzustellen und die einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Positionen in einem besonderen Berathschlagungs-Protokolle (Erläuterungsheft) zu erörtern.

II. Kapitel.

Förmlichkeiten bei den gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben.

§. 202.

Der Bürgermeister ist ausschließlich befugt, ohne weitere Genehmigung irgend einer Behörde Anweisungen auf die Gemeindekasse auszustellen.

§. 203.

Wenn die Ausgabe für Baulichkeiten oder sonstige Arbeiten gemacht wird und den Betrag von 200 fl. übersteigt, so ist außer dem Zahlbefehl ein von einem Sachverständigen gefertigter Ueberschlag, der Akkord oder das Minderversteigerungsprotocoll oder eine Abschrift desselben und die definitive Aufnahme der Arbeit erforderlich.

Der Kostenanschlag muß entweder auf Stempel- oder auf für Stempel visirtes Papier geschrieben und einregistrirt sein. Die Pläne müssen mit den nämlichen Förmlichkeiten versehen werden.

§. 204.

Mit Ausnahme der Kasse-Verifications-Gebühren der Königl. Rentbeamten und der aus der Gemeindekasse zu bestreitenden ständigen Gehalte, darf der Gemeinde-Einnehmer keine Ausgaben ohne einen Zahlbefehl (Mandat) des Bürgermeisters oder des Königl. Bezirksamts machen.

Er hat bei persönlicher Verantwortlichkeit die Zahlung einer jeden Ausgabe zu verweigern, für welche ihm der Bürgermeister die vorgeschriebenen Belege nicht einhändigt.

§. 205.

Die Königl. Bezirksämter sind ermächtigt, in dem im Art. 89 Abs. 7 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Falle die erforderlichen Zahlbefehle an den Einnehmer unmittelbar auszustellen.

Digitized by Google

§. 206.

In dem Zahlbefehle, welchen der Adjunkt ausstellt, muß von dem Grunde der Verhinderung des Bürgermeisters ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Der Bürgermeister wird nicht als abwesend angesehen, wenn er in der Gemeinde, wo er wohnt, anwesend ist.

Ein Gemeinderathsmitglied kann nur in dem Falle, wenn es mit den Funktionen des Bürgermeisters speciell beauftragt ist, Zahlbefehle auf den Gemeinde-Einnehmer ausstellen.

(Art. 56 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 207.

In jedem Zahlbefehl müssen die Belege, welche demselben beigefügt werden sollen, bemerkt sein.

Die Zahlbefehle sind nach dem Formular Ziff. XVI zu fertigen.

§. 208.

Der Gemeinde-Einnehmer ist gehalten, von den zuerst eingehenden Gemeindegeldern die fälligen Beträge der ständigen Gehalte und die ausgestellten Zahlbefehle zu bezahlen, wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Es kann dies jedoch nur in dem Maße geschehen, als die Einkünfte der Gemeinde, für welche die Zahlung zu leisten ist, eingegangen sind, indem ohne besondere Genehmigung des betreffenden Gemeinderaths Vorschüsse aus den Geldern einer Gemeinde für die Ausgaben einer andern nicht stattfinden sollen.

(Art. 48 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 209.

Wenn der Einnehmer die Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er ohnerachtet seiner Bemühungen keine Einnahmen gemacht hat, so kann der Bürgermeister einen Zahlbefehl gegen ihn erlassen, der durch den Steuerboten vollzogen wird.

III. Kapitel.

Quittungen.

§. 210.

In der Quittung muß die empfangene Summe in Worten angegeben und das Datum beigesetzt werden.

Die Quittung kann entweder auf den Zahlbefehl, das Kostenverzeichniß oder auf ein besonderes Blatt Papier ertheilt werden.

§. 211.

Der Gemeinde-Einnehmer darf bei persönlicher Verantwortlichkeit die angewiesene Summe nur an denjenigen, der in dem Zahlbefehl benannt ist, beziehungsweise den ständigen Gehalt zu beziehen hat, oder an seinen Bevollmächtigten ausbezahlen. Letzterer muß der Quittung, die er ausstellt, seine Vollmacht in Ur- oder in authentischer Abschrift beifügen.

§. 212.

Wenn die im Zahlbefehle benannte Person oder der Gehaltsbezieher gestorben ist, so darf der Gemeinde-Einnehmer die Zahlung nur an die Erben oder an den Vormund oder Curator derselben bezahlen.

Die Erben sowohl als der Vormund oder Curator müssen sich über diese Eigenschaft legitimiren. Wenn sie in der Gemeinde wohnen, aus deren Kasse die Zahlung geleistet wird, so ist ein Zeugniß des Bürgermeisters hinreichend, im entgegengesetzten Falle müssen sie sich durch authentische Akten ausweisen.

Die Legitimations-Urkunden werden dem Zahlbefehle beigefügt.

§. 213.

Jeder Zahlbefehl ohne Unterschied ist vom Stempel befreit, wenn die Quittung des Empfängers nicht auf denselben geschrieben wird.

Soll die Quittung darauf geschrieben werden, so ist der Zahlbefehl, wenn die Quittung dem Stempel unterworfen ist, auf Stempelpapier zu schreiben.

Digitized by Google

§. 214.

Vom Stempel befreit sind die Quittungen für Ausgaben:

a) deren Betrag nicht 4 fl. 40 kr. übersteigt, wenn sie nicht eine Abschlagszahlung auf eine bedeutendere Summe oder auf den Gehalt eines Angestellten der Gemeinde betrifft, der 140 fl. (300 Fr.) oder mehr beträgt.

b) Für den Gehalt der Gemeinde-Angestellten, wenn derselbe nicht 140 fl. beträgt. Bei dem Gehalte der Schullehrer werden die in die Fassion aufgenommenen Nebenbezüge hierbei in Anrechnung gebracht.

c) Für direkte Steuern und Gemeinde-Umlagen.

d) Für Unterstützung von Armen.

e) Für Beiträge der Gemeinden an die Königl. Rentämter zu den Forst-Besoldungen.

f) die Quittungen über die Beiträge zur Distriktskasse.

Alle Quittungen für andere Gemeinde-Ausgaben sind dem Stempel unterworfen.

§. 215.

Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Demzufolge sind die Kosten des Stempels der Quittungen, welche der Gemeinde-Einnehmer empfängt, von der Gemeindekasse zu übernehmen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist.

Eine allgemeine Ausnahme findet in Ansehung der Gehalte von 140 fl. und darüber statt, für deren Quittungen die Empfänger den Stempel zu bezahlen haben.

IV. Kapitel.

Kosten-Verzeichnisse.

§. 216.

Die Kosten-Verzeichnisse, welche den Zahlbefehlen für Ausgaben unter 200 fl. beigefügt werden müssen, sollen folgende Angaben enthalten:

1. den Gegenstand, wofür die Forderung gemacht wird;
2. den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert oder jede Arbeit verrichtet wurde;
3. den Betrag der Kosten von jedem Artikel;
4. wenn die Forderung in mehreren Artikeln besteht, müssen die Beträge zusammengezogen und der Totalbetrag angegeben werden;
5. das Datum und die Unterschrift des Gläubigers.

§. 217.

Jedes Kosten-Verzeichniß, dessen Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt, ist dem Stempel unterworfen; jedes, welches nur 4 fl. 40 kr. oder darunter beträgt, ist davon befreit. Der Stempel des Kosten-Verzeichnisses fällt immer dem Empfänger zur Last.

§. 218.

Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können auf das Kosten-Verzeichniß gesetzt werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges soll die Quittung des Empfängers auch dann darauf gesetzt werden, wenn der Zahlbefehl wegen Mangel an Raum auf ein besonderes Blatt Papier gefertigt wird und der Betrag die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

V. Kapitel.

Accorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende.

§. 219.

Jeder Accord, den der Bürgermeister mit Privaten für Arbeiten, Lieferungen, Unterhalt von Zuchtvieh u. s. w. abschließt, ist als Privatakt zu betrachten, und als solcher nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht wird.

Unter öffentlichem Gebrauche wird die Produktion vor Gericht, Signification oder der Gebrauch vor jedem andern öffentlichen Beamten verstanden.

§. 220.

Die Akten über Versteigerungen an Wenigstnehmende sind innerhalb der ersten zwanzig Tage nach ihrer Anfertigung und, wenn die Genehmigung des Gemeinderaths vorbehalten war, innerhalb der ersten zwanzig Tage nach Ertheilung derselben, der Einregistrirung unterworfen.

§. 221.

Ist in dem Versteigerungs-Akte bedungen worden, daß die Gemeinde die Kosten der Versteigerung zu bezahlen hat, und ist wegen verspäteter Vorlage desselben zur Einregistrirung doppelte Gebühr angesetzt worden, so darf der Einnehmer nur die einfache Gebühr aus der Gemeindekasse bezahlen, weil die doppelte Gebühr alsdann dem Bürgermeister als Strafe zur Last fällt.

§. 222.

Der Bürgermeister und in seiner Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle desselben der Adjunkt und in Ermangelung des letzteren das stellvertretende Gemeinderaths-Mitglied haben die Accorde abzuschließen und Minderversteigerungen abzuhalten.

(Art. 56 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 223.

Es soll in dem Akte, wenn es für die Gemeinde nicht nachtheilig ist, immer bedungen werden, daß der Uebernehmer die Kosten des Stempels, der Einregistrirung, der Ueberschläge, der Pläne und der Besichtigung übernimmt.

§. 224.

Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können nie auf einen Kosten-Ueberschlag oder Besichtigungs-Akt gesetzt werden; auf die Accorde oder Versteigerungs-Akten nur dann, wenn das Rechtsgeschäft auf einmal vollzogen wird, d. h. wenn sich die Zahlungs-Verbindlichkeit nicht auf mehrere Jahre erstreckt.

§. 225.

Wegen der Obliegenheit der Gemeinde-Einnehmer, den Versteigerungen beizuwohnen, und wegen des gesetzlichen Verbots, daß weder sie, noch die Bürgermeister Steigerer oder Uebernehmer von Arbeiten oder Lieferungen in den Gemeinden ihres Amtsbezirkes sein können, wird auf die §§. 48, 49 und 50 verwiesen.

§. 226.

Die Accorde und Minderversteigerungsakten unterliegen keiner Genehmigung einer höhern Behörde, außer in den im Art. 91 der Gemeinde-Ordnung oder in besondern Gesetzen vorgesehenen Fällen.

VI. Kapitel.

Besichtigungs- oder Aufnahms-Akten.

§. 227.

Die Bauarbeiten, welche auf den Grund eines Accordes oder einer Minderversteigerung gefertigt werden, sollen durch den Bürgermeister und den Adjunkten oder zwei Gemeinderaths-Mitglieder besichtigt und ein Besichtigungs-Protokoll darüber aufgenommen werden.

Dieselben Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn die Aufnahme des Besichtigungsaktes und der definitiven Rechnung durch den Bezirksbauschaffner geschieht.

Diese Besichtigungs- und Aufnahms-Akten müssen durch den Unternehmer unterschriftlich anerkannt werden.

Sie unterliegen dem Stempel, wenn der Gegenstand den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigt, der Einregistrirung aber nur dann, wenn Gebrauch davon bei Gericht gemacht wird.

VII. Kapitel.

Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben.

§. 228.

Wenn der zuständige Gemeinderath nicht anders beschlossen hat, so muß der Bürgermeister von dem für

Digitized by Google

Kanzleikosten angewiesenen Fond folgende Ausgaben bestreiten: Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften; die Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Rathszimmer und Bureaux; die Unterhaltung der Fensterscheiben, das Weißen oder Tünchen der Decken und Wände in denselben Localen; Papier, Federn, Dinte, Federmesser, Siegellack, Oblaten und andere kleine Kanzleibedürfnisse; Druckkosten, Einband von Registern, Anschaffung der Tagebücher der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer; Briefporto.

Er muß von diesem Fond die Schreibmaterialien für die Sitzungen des Gemeinderaths und jene, welche der Bürgermeisterei-Adjunkt und der von der Gemeinde aufgestellte Polizei-Commissär im Gemeindedienste bedürfen, anschaffen.

Der Gemeinde-Einnehmer muß die Zahlung von solchen Ausgaben, wenn sie nicht auf den Credit für Kanzleikosten angewiesen sind, verweigern.

(Art. 84 Abs. 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 229.

Der Gemeinde-Einnehmer soll die Zahlbefehle für außerordentliche Botengänge zu bezahlen verweigern, wenn der Gegenstand des Botenganges, der Name des Boten, der Ort der Abreise, jener seiner Bestimmung und die Entfernung des einen Ortes von dem anderen nicht darin angegeben ist.

§. 230.

Die Gehalte aller Angestellten der Gemeinde sollen regelmäßig in monatlichen oder vierteljährigen Raten bezahlt werden. Es ist dem Einnehmer aber verboten, vorschußweise Zahlungen auf diese Gehalte zu machen.

§. 231.

Die Unterhaltungskosten der Backöfen, Hirtenhäuser, Keltern und anderer Gebäude dürfen nur dann aus der Gemeindekasse bestritten werden, wenn sie einen Ertrag davon bezieht, oder wenn der Gemeinderath dieselben nach Maßgabe des Art. 40, letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung, auf die Gemeindekasse übernommen hat.

§. 232.

Die Kosten für das Setzen der Gemarkungs- und Wegsteine werden nach den festgesetzten Tarifen bezahlt.

§. 233.

Die Ausgaben für Hirten und Viehheerden können nicht unter die Gemeinde-Ausgaben gerechnet werden.

Demzufolge können den Hirten keine Gemeindehäuser unentgeltlich zu Wohnungen, für die Viehheerden keine Gemeindegüter als Weidstriche und zum Unterhalte des Fasselviehes keine Gemeindewiesen überlassen werden.

Der Lohn der Hirten und die Unterhaltskosten des Zuchtviehes dürfen nicht aus der Gemeindekasse bezahlt werden, unbeschadet der Befugniß des Gemeinderathes, diese Ausgaben bei vollkommen zureichendem Gemeindevermögen ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

(Art. 40 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 234.

Die Kosten der Unterhaltung der Maaße, Aichen, Gewichte, Ankauf der Seile für die Weinschröderei können der Gemeindekasse nur dann zur Last fallen, wenn dieselbe eine Einnahme davon hat.

§. 235.

Da die Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe im Orte selbst unentgeltlich geschehen müssen, so dürfen keine Entschädigungen dafür ausbezahlt werden.

(Art. 56 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Entschädigungen für Auslagen bei auswärtigen Dienstverrichtungen werden in folgender Weise geregelt:

a) bei einer Entfernung von 3 Poststunden oder weniger hat der Bürgermeister zu beziehen: 2 fl., der Adjunkt oder Gemeinderath 1 fl. 30 kr.;

b) bei einer Entfernung von mehr als 3 Stunden

oder wenn eine Uebernachtung nöthig war, beträgt der Diätenansatz für den Bürgermeister 3 fl. — kr. für den Adjunkten oder Gemeinderath 2 fl. 30 kr.

c) Die Bestimmungen bezüglich der Diäten bei Holzversteigerungen sind im §. 78 enthalten. Die Diäten bei Holzabzählungen werden nach obigen Ansätzen regulirt.

Der Gemeinderath kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 91 Ziff. 8 der Gemeinde-Ordnung diese Diätensätze erhöhen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben.

I. Kapitel.

Jährliche Rechnung.

§. 236.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagepflichtigen steht es frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen.

Sodann sind die Rechnungen von dem Gemeinderathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

(Art. 69 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den Einnehmern bei Uebergabe der Jahresrechnungen Empfangsbescheinigungen auszustellen, in welchen der Tag der Uebergabe und die provisorischen Rechnungsresultate in Worten angegeben sind.

Deßgleichen haben die Königl. Bezirksämter den Bürgermeisterämtern den Empfang der bei ihnen zur Verbescheidung einlaufenden Rechnungen zu bescheinigen.

§. 237.

Die Gemeinde-Rechnungen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Grundstocke des Gemeinde-Vermögens herrühren oder demselben einverleibt werden müssen, wie z. B. die Heimathsgebühren.

(Art. 19 der Gemeinde-Ordnung.)

Der zweite Abschnitt enthält alle Gemeindegefälle incl. der Um- und Auflagen, Schulgelder und Schulversäumnißstrafen, die Gebühren für Benützung der Gemeinde-Anstalten u. s. w. und die übrigen gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben. (Formular XVII.)

Der Hauptrechnung sind zugleich über jene Einnahmen und Ausgaben, welche der Gesammtgemeinde fremd sind, Nebenrechnungen beizufügen; dahin gehören insbesondere die Auflagen für die Feld- und Wingertsschützen, für Fasselunterhalt, Umlagen für Cultuszwecke, Beiträge zur Distriktskasse, Depositen, Localhilfskassen, die Ausgaben für höhere Lehranstalten, wie höhere Töchterschulen, Gewerb- und Lateinschulen, insofern die letzteren nicht als Kreisanstalten behandelt werden. (Formular XVII.)

Wenn im Laufe des Jahres in der Gemeinde eine Schulstelle erledigt war, so muß über die Intercalar-Erträgnisse dieser Stelle ebenfalls eine Nebenrechnung nach dem Formular Nr. XVIII hergestellt werden.

Digitized by Google

§. 238.

Für alle Gemeinden, welche Waldungen besitzen, haben die Einnehmer eigene Holz-Material-Rechnungen (Formular XIX) aufzustellen, welche den Gemeinde-Rechnungen beizufügen und mit allen Beweisschriften zu belegen sind, die nicht schon als Belege der Geld-Rechnung vorkommen.

Diese Rechnungen müssen sämmtliches anerfallene Material der gewöhnlichen Schläge sowohl als der außerordentlichen Hiebe und dessen Verwerthung, beziehungsweise Verwendung nachweisen.

In den Gemeinden, wo noch andere Natural-Erhebungen und Verrechnungen zum Vortheil der Gemeindekasse stattfinden, muß ebenfalls auf die Geldrechnung jene der verschiedenen Naturalien folgen.

§. 239.

Der Gemeinde-Einnehmer, welcher versäumt oder verweigert, seine Rechnung in der festgesetzten Frist zu stellen, unterliegt den disciplinären Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde kann zur Stellung der Rechnung einen Special-Commissär abordnen.

§. 240.

Jeder Ausgabs-Artikel muß in der Rechnung mit besonderen Belegen versehen sein; es genügt daher nicht, daß für eine Ausgabe, welche in den Rechnungen von mehreren Gemeinden vorkommt, nur ein Beleg beigebracht und dieses Einer Rechnung beigelegt werde, während man sich in den andern darauf bezieht.

Wenn jedoch wegen bestehender Gemeinschaft dies nicht thunlich ist, so ist einer Rechnung das Original-Beleg und den anderen vom Bürgermeister beglaubigte Abschriften auf stempelfreiem Papier, auf denen ihre Bestimmung angegeben werden muß, beizulegen.

§. 241.

Jede Gemeinde-Rechnung wird doppelt auf stempelfreies Papier ausgefertigt und auf Kosten der Gemeindekasse eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Kapitel.

Rechnungs-Belege.

§. 242.

Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinander folgen, nummerirt. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

§. 243.

Das erste Beleg, welches der Rechnung beigelegt werden muß, ist der Voranschlag des Jahres, für welches die Rechnung gestellt wird.

Auch das Duplikat des für die Gemeinde durch das Bürgermeisteramt nach dem Formular XX anzulegenden und evident zu haltenden Inventariums über das Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen der Gemeinde ist der Rechnung beizufügen.

§. 244.

Das Tagebuch und die Control-Register des Bürgermeisters und des Einnehmers (§. 31 und 33 oben) sind ebenfalls den Rechnungs-Belegen beizulegen.

§. 245.

Die Verpachtungs- oder Versteigerungsakten werden der Rechnung im Original beigelegt, wenn sie mit dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, endigen; im entgegengesetzten Falle werden Abschriften auf stempelfreiem Papier beigefügt.

Die bei dem ersten Jahrgange benutzte Abschrift kann, wenn die Rechnung beschieden ist, den Belegen wieder entnommen und der nächstjährigen Rechnung abermals als Beleg beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 246.

Der Rechnung müſſen weiter die bei den einzelnen Rechnungsartikeln, wie ſie hier nachfolgend verzeichnet ſind, angegebenen Belege beigefügt werden.

A. Einnahme.

Abgetragene Kapitalien:

Eine Einweiſung des Bürgermeiſters mit Angabe des Kapitalbetrages, des Tages der Aufkündigung und der Zahlung.

Loskauf von Grundzinſen:

Der Liquidations-Akt über die Loskaufs-Summen.

Veräußerung von Gütern und Mobilien:

Wenn die Veräußerung auf baare Zahlung oder auf Termine ohne Zinſen geſchehen iſt, ſo iſt nur das Verkaufs-Protokoll oder eine Ausfertigung von demſelben beizubringen. Hat die Veräußerung auf Termine und mit Verzinſung ſtattgefunden, ſo muß überdies eine Einweiſung des Bürgermeiſters, welche folgende Angaben enthält, beigefügt werden:

a) den Namen und Wohnort des Steigerers,
b) den vollen Steigpreis,
c) die Zahl der Termine und den Verfalltag.

Der Vortrag in der Rechnung geſchieht tabellariſch mit folgenden Rubriken:

1. Namen und Wohnort des Steigerers;
2. Steigerungspreis;
3. Verfallzeit und Betrag des zahlfälligen Termins;
4. Intereſſen bis zum Tag, an welchem der Termin zahlfällig war;
5. weitere Zinſen bis zum Zahltage;
6. Zahlungen:
   a) Nummer des Tagebuchs,
   b) Datum der Zahlung,
   c) Betrag der Zahlung:
      auf Zinſen,
      auf Kapital.
7. Reſtſchuld:
      auf Zinſen,
      auf Kapital.

Außerordentliche Holzſchläge:

Das Verkaufs-Protokoll in Original und der Nachweis über die Genehmigung des außerordentlichen Holzſchlages.

Außerordentliche Umlagen:

Das Original-Umlage-Regiſter.

Schadenerſatz bei Waldfreveln:

Die mit dem Viſa des Bürgermeiſters verſehene Ablieferungs-Beſcheinigung des betreffenden Forſtſtraf-Rechners.

Pachtzinſen überhaupt:

Das Verpachtungs-Protokoll oder eine gleichlautende Abſchrift desſelben.

Auflage auf den Einwohnern in Genuß verliehene Güter:

Das Original-Vertheilungs-Protokoll oder eine Abſchrift desſelben.

Erlös aus Gras und Naturalien:

Das Verkaufs-Protokoll oder eine gleichlautende Abſchrift.

Ertrag der Waldungen:

Das Original-Gabholz-Vertheilungs-Regiſter; das Original-Holzverkaufs-Protokoll.

Grund- und Erbzinſen:

Wenn die Zahl der Schuldner nicht ſehr bedeutend iſt, ſo werden ſie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

1. Namen und Wohnort der Schuldner;
2. Datum der Schuldurkunde;
3. Beſchreibung der Güter, auf denen der Zins haftet;
4. Betrag des jährlichen Zinſes.

Iſt dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, ſo wird nur der erſte Schuldner eingetragen und dabei bemerkt: nebſt Conſorten, die Geſammtſumme in Einnahme

gestellt und der Rechnung ein Verzeichniß, welches die vorstehenden Angaben enthält, beigefügt.

Zinsen von Kapitalien:

Ein Einnahmsbeleg für die Zinsen jener ausgeliehenen Kapitalien, welche in der Rechnung vorgetragen sind, ist nicht erforderlich. Die auf Hypotheken, in Staats- oder Eisenbahnpapieren u. s. w. angelegten Kapitalien werden mit entsprechender Ausscheidung durch gesonderte Ueberschriften tabellarisch mit folgenden Angaben in der Rechnung selbst vorgetragen:

a) Namen und Wohnort der Schuldner:
b) Datum der Schuldurkunde, sowie
c) Datum der Inscription;
d) Betrag des Kapitals;
e) Zinsfuß;
f) Verfalltag der Zinsen;
g) Betrag der Zinsen.

Brunnen-Vergünstigungen:

Ein Verzeichniß des Bürgermeisters über die Beträge, welche zu erheben waren.

Marktplätze, Verbrauchs-Steuern, Waag-Gebühren und überhaupt alle Einnahmen, die nicht auf Kauf, Miethe oder Pacht beruhen:

Wenn eine besondere Regie existirt, so sind der Rechnung die von dem Bürgermeister abgeschlossenen und bescheinigten Verzeichnisse und Abrechnungen beizulegen, welche demselben von dem mit der Erhebung der Gebühren besonders Beauftragten bei den Ablieferungen eingehändigt worden sind.

Die anderen Einnahmen sind mit einer Bescheinigung des Bürgermeisters zu belegen.

Heimathgebühren:

Die von dem Gemeinde-Einnehmer viertel- oder halbjährig aufzustellende Liquidation der der Gemeinde und den Stiftungen anfallenden Beträge der Heimathgebühren. Diese Liquidation muß mit den speciellen, durch den Bürgermeister zu fertigenden, vollziehbar zu erklärenden Einnahms-Einweisungen belegt sein.

Abgabe von öffentlichen Belustigungen, Marktscheinen:

Eine Einweisung des Bürgermeisters.

Schaafweide:

Wenn sie verpachtet ist, so ist das Verpachtungs-Protokoll oder eine Abschrift desselben beizubringen; wenn sie von den Begüterten gegen eine jährliche Auflage benutzt wird, ist nur das Umlage-Register erforderlich.

Schaafperch:

Die Original-Versteigerungs-Protokolle.

Jährliche Auflagen:

Die Original-Umlageregister.

B. Ausgabe.

Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle des Bürgermeisters und mit der Quittung des Empfängers belegt sein.

Außer diesen Belegen müssen noch die bei den einzelnen hier nachstehenden Ausgaben bemerkten beigebracht werden.

Civilstands-Register:

Ein stempelfreies Zeugniß des Königl. Landrichters über das zu denselben verwendete Stempelpapier und das Kostenverzeichniß für Druck und Einband.

Directe Steuern:

Ein von dem Bürgermeister bescheinigter Auszug aus den Steuerrollen.

Wenn der Rechner nicht zugleich die Steuern zu erheben hat, so hat er außerdem eine Quittung vom Steuer-Einnehmer beizubringen.

Zins von gemietheten Gebäuden:

Accord oder Versteigerungsakt oder eine Abschrift davon.

Beitrag zur Brandassekuranz für Gemeinde-Gebäude:

Ein vom Bürgermeister aufgestelltes Verzeichniß der

Digitized by Google

einverleibten Gemeinde-Gebäude mit Angabe des Versicherungs-Kapitals von jedem Gebäude und des für das Rechnungsjahr von 100 fl. Kapital zu leistenden Beitrags.

Straßenbeleuchtung, Holz, Licht und Stroh für die Wache:

Kostenverzeichniß, Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

Unterhaltung der Feuergeräthschaften, der Uhren und Glocken, der öffentlichen Maaße und Gewichte, Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze:

Accord, Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift hievon, wenn ein solcher Akt besteht; ist dies der Fall nicht, so ist ein Kostenverzeichniß nöthig.

Forstculturen:

Ein Kostenverzeichniß, Accord, Minderversteigerungs-Protokoll oder Lohnliste.

Ausbeutekosten des Holzschlages:

a) Holzmacherlohn.

Lohnzettel, Accord, oder Minderversteigerungs-Protokoll.

b) Schlaghüterlohn.

Der Accord und der Lohnzettel.

c) Versteigerungskosten.

Das von dem die Holzversteigerung abhaltenden Beamten festgesetzte Kostenverzeichniß, nebst den dazu gehörigen Belegen.

Alle Lohnzettel, Taglisten, Conto's ꝛc., welche Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffen, müssen von dem Königl. Oberförster als richtig bescheinigt sein.

Unterhaltung von Gemeindegebäuden, Brücken, Schleußen, Dämmen, Pflaster, Mauern, Wegen, Bächen, Gräben und Baumpflanzungen:

Ein Kostenverzeichniß oder Accord, wenn die Ausgabe nicht über 200 fl. beträgt; ein Ueberschlag, Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll und ein Besichtigungs-Akt, wenn sie höher ist.

Beheizung der Schulen:

Kostenverzeichniß, Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

Unterhaltskosten des Fassel-Viehes:

Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift derselben, wenn der Bestand mehrere Jahre dauert.

Die außerordentlichen Ausgaben sind im Allgemeinen mit den nämlichen Belegen, wie die gewöhnlichen, zu versehen. Jene für Neubauten oder Haupt-Reparationen sollen überdies mit den Plänen belegt sein

§. 247.

Die Ausstände, welche in der Rechnung vorgetragen werden, sind mit einem nach Einnahms-Gegenständen specificirten namentlichen Verzeichnisse zu belegen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Verrechnung den obigen Bestimmungen gemäß überhaupt nur dann stattfinden kann, wenn sich die Einnehmer über die rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Verfolgungen ausgewiesen haben.

Das Ausstandsverzeichniß ist in der nächsten Rechnung wieder als Einnahms-Beleg zu benützen.

Ausgaben, welche sich zur Rückeinnahme eignen, z. B. Prozeßkosten, sollen, wenn ihre Rückerstattung zweifelhaft ist, oder voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird, nicht in wirkliche Rück-Einnahme gestellt, sondern am Schlusse der außerordentlichen Einnahme des nächsten Jahres nur pro memoria vorgetragen werden.

§. 248.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Ausstände muß von dem Gemeinderathe genehmigt und die desfallsige Verfügung den Rechnungsbelegen beigefügt werden.

Wenn Kapitalien, Gütersteigschillinge und sonstige zum Grundstocke des Gemeindevermögens gehörigen Theile niedergeschlagen werden sollen, ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

(Art. 19 der Gemeinde-Ordnung.)

Digitized by Google

§. 249.

Jede Ausgabe für die Erwerbung von Realitäten und Rechten muß mit einer Abschrift des Aktes und des betreffenden Beschlusses des Gemeinderaths belegt sein.

§. 250.

Die Kapital-Anlagen werden mit der Genehmigung des Gemeinderaths und einer Bescheinigung des Bürgermeisters belegt, welch' letztere folgende Angaben enthalten muß:

a) bei Hypotheken den Namen und Wohnort des Schuldners, Datum der Schuldurkunde und der hypothekarischen Einschreibung, Betrag des Kapitals;

b) bei Staats- und Eisenbahn-Obligationen die Bezeichnung des Anlehens, Datum, Nummer und Litera der Obligation, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Fälligkeits-Termin der Zinsen.

Eine höhere Genehmigung ist nothwendig und beizufügen in dem Falle des Art. 91 Ziff. 9 der Gemeinde-Ordnung.

§. 251.

Jede Ausgabe, wodurch eine Gemeindeschuld getilgt wird, muß mit der betreffenden Schuld-Urkunde belegt werden.

III. Kapitel.

Insinuation des Rechnungs-Bescheides und Aufbewahrung der Rechnung.

§. 252.

Wenn die Rechnung, mit der Bescheidung versehen, in die Gemeinde zurückgekommen ist, soll der Bürgermeister unverweilt und längstens binnen acht Tagen dem Einnehmer beglaubigte Abschrift dieses Bescheides gegen Empfangsbescheinigung zustellen. Diese Abschrift, die dem Einnehmer in seiner nächsten Rechnung als Rechnungsbeleg dient, ist eben so wenig als die Empfangsbescheinigung dem Stempel unterworfen.

§. 253.

Weicht das Resultat der Bescheidung der Rechnung von jenem der Abhör des Gemeinderaths ab, so haben der Bürgermeister und der Einnehmer in ihren Controlregistern und in dem Tagebuche die entsprechende Aenderung an den früheren nach der übergebenen und abgehörten Rechnung eingetragenen Beträgen eintreten zu lassen.

§. 254.

Der Gemeinderath hat jährlich nach beendeter Rechnungsrevision die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

(Art. 69 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 255.

Die Rechnung wird nach Erfüllung der im vorigen §. angegebenen gesetzlichen Förmlichkeit eingebunden, in das Inventarium der Gemeinde eingetragen und nebst Belegen in der Gemeinde-Registratur aufbewahrt.

(Art. 63 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

IV. Kapitel.

In der Rechnung gestrichene Ausgaben.

§. 256.

Wenn die Verwaltungs-Behörde in der Rechnung den Abstrich von Ausgaben verfügt, so ist der Rechner gehalten, den Betrag derselben der Gemeindekasse zu ersetzen mit Vorbehalt seines Rückgriffes an wen Rechtens.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

(Art. 90 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 257.

Im Falle sich Streitigkeiten über die Entscheidung des Königl. Bezirksamtes erheben, so steht den Betheiligten

Digitized by Google

nach Art. 92 und 93 der Gemeinde-Ordnung der Recurs an die Königl. Regierung zu, der binnen 14 Tagen zu ergreifen und sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen auszuführen ist.

V. Kapitel.

Rechnungs-Rezesse.

§. 258.

Der Gemeinde-Einnehmer wird durch administrative Zwangsmaßregeln zur Bezahlung der Summe angehalten, welche er zufolge des Rechnungsbescheides einer Rechnung schuldet.

Dieser Bescheid bildet ein executorisches Erkenntniß, welches ohne die Dazwischenkunft der Gerichte auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Rezeßschuldners in Vollzug gesetzt werden kann, und die Einschreibung einer Hypothek begründet.

§. 259.

Wenn der Rechner zufolge des Bescheides der Rechnung im Vorschuß ist, so kann er den Betrag dieses Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen und sich auf diese Art selbst bezahlen.

Es ist übrigens nicht zu gestatten, daß sich die Gemeinde-Einnehmer in beträchtliche Vorschüsse stellen und dadurch Gläubiger ihrer Gemeinden werden.

Verzinsung der Vorschüsse ist jederzeit unzulässig.

VI. Kapitel.

Revision verbeschiedener Rechnungen.

§. 260.

Es kann, unerachtet des Beschlusses, wodurch eine Rechnung bereits definitiv beschieden worden ist, wegen Irrthum, Auslassung, falschen oder doppelten Ansatzes zur nochmaligen Revision und Bescheidung dieser Rechnung geschritten werden; und zwar entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Rechners, insofern

er Beweisstücke beibringt, welche erst seit dem erfolgten ersten Bescheid aufgefunden worden sind.

Diese Revision geschieht von jener Behörde, welche die Rechnung früher beschieden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen.

§. 261.

In jedem Bezirk besteht eine Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen, welche den Zweck hat, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, so lange zu admassiren und durch Zinsenbeischlag zu vergrößern, bis die Gemeinden und Stiftungen im Stande sind, dieselben selbst nutzbringend anzulegen und beziehungsweise zu verwenden.

§. 262.

Zur Verwaltung dieser Kasse wird eine Commission bestellt, bestehend:

a) aus dem Königl. Bezirksamtmann als Vorstand, und
b) aus den drei zunächst wohnenden Bürgermeistern des Bezirks.

In Abwesenheit oder Verhinderung des Königl. Bezirksamtmannes tritt der Königl. Bezirksamts-Assessor an dessen Stelle.

§. 263.

Die Rechnungsführung wird einem Gemeinde-Einnehmer des Bezirks übertragen, welchen die Verwaltungs-Commission zu bezeichnen und der Königl. Regierung zur Anzeige zu bringen hat.

Der Rechner bezieht als Entschädigung zehn vom Hundert der eingehenden Zinsen. Außer diesen Remisen von der Zinsen-Einnahme hat der Rechner keine weiteren

Bezüge anzusprechen; jedoch ist er befugt, die Kosten der zu führenden Register, Quittungen und anderer Formularien in Ausgabe zu verrechnen; sonstige Schreibmaterialien dagegen dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 264.

Die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen können von dem geringsten Betrage bis zum Belaufe von dreihundert Gulden zu jeder Zeit stattfinden.

Summen über 300 fl. können nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltungs-Commission eingelegt werden.

Mangelt die Gelegenheit nicht, größere Beträge verzinslich anzulegen, so ist die Genehmigung zur Einlage von mehr als 300 fl. jedesmal zu ertheilen.

§. 265.

Zur Einlage in die Verzinsungskassen eignen sich besonders:

1. die Güterkaufschillinge;
2. die zurückbezahlten Kapitalien, die nicht gleich wieder angelegt werden können;
3. die abgelösten Renten-Kapitalien;
4. die Heimath-Gebühren, die als Kapital-Mehrungen des Gemeinde-Vermögens zu betrachten sind;
5. die Erträgnisse der Holzschläge, außerordentlicher Umlagen, Collecten u. s. w., in so weit sie zu einem bleibenden Fond abmassirt werden sollen, oder für Bauten und sonstige Unternehmungen anzusammeln sind;
6. auch die abgetragenen Pfarrkapitalien und Rentenloskaufs-Beträge, sowie andere Vermögenstheile der Pfarreien sind, insoweit sie nicht zur verzinslichen Wiederanlage gebracht werden können, in der Verzinsungskasse anzulegen und die davon anfallenden Zinsen jährlich den Nutznießern anzuweisen.

Die Einlagen in die Verzinsungskasse können jedoch nur mit Genehmigung des Gemeinderaths stattfinden.

§. 266.

Die Empfangsscheine, welche der Rechner nach Formular XXI über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen ausstellt, sowie alle andern Quittungen die derselbe ertheilt, müssen binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Königl. Bezirksamte zur Eintragung in dessen Control-Register vorgelegt werden.

§. 267.

Der Rechner kann nur mit Genehmigung des Königl. Bezirksamts Rückzahlungen an Gemeinden und Stiftungen leisten.

Für die Ermächtigung zu Rückzahlungen ist das Formular XXII anzuwenden.

Wenn der Fall vorkommen sollte, daß eine Gemeinde ihr Depositum zurückverlangt und der Kassenbestand zu dessen Heimzahlung nicht zureicht, so ist nöthigenfalls an die Königl. Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 268.

Die Einlagen werden unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder bei Privaten verzinslich angelegt.

Die Kasse selbst soll niemals ein eigenes Vermögen erwerben; demnach werden die jährlich eingehenden Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten, den Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe ihrer Einlagen gutgeschrieben, und die in einem Jahre etwa verbleibenden untheilbaren Reste der im kommenden Jahre zu vertheilenden Summe beigeschlagen.

Unter mehreren Anlehensgesuchen ist denen der Gemeinden und Stiftungen der Vorzug zu geben, welche für größere Unternehmungen, als Schulhausbauten, Straßenanlagen, Kirchenbauten u. s. w., Kapitalien aufzunehmen genöthigt sind.

Der Zinsfuß beträgt in der Regel 5 % und kann nur durch Beschluß der Verwaltungs-Commission herabgesetzt werden.

Digitized by Google

Die Gemeinden bedürfen zur Kontrahirung eines Anlehens bei der Verzinsungskasse in den im Art. 47 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Fällen die höhere Ermächtigung.

Befinden sich Geldvorräthe in den Verzinsungskassen, die augenblicklich nicht angelegt werden können, so sind dieselben in die Filiale der Königl. Bank von Nürnberg zu Ludwigshafen einzuschießen, wo sie bis zur Zurücknahme mit 2½ % verzinst werden.

In diesem Falle dürfen jedoch keine Einlagen von 300 fl. und darüber angenommen werden, weil diese Depositen nicht als eine Geldanlage betrachtet werden können.

§. 269.

Der Rechner hat für jede in die Kasse einlegende Gemeinde oder Stiftung einen besonderen Conto zu eröffnen (Formular XXIII), worin das Guthaben durch Einlagen und Zinsenbeischlag verzeichnet und die geleisteten Zurückzahlungen bemerkt werden.

In ähnlicher Weise hat der Rechner für jeden Kapital-Schuldner besondere Contos zu führen. (Formular XXIV.)

§. 270.

Wenn das Guthaben einer Gemeinde oder Stiftung die Summe von 300 fl. erreicht hat, so kann dasselbe fernerhin nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Commission in der Kasse belassen werden.

§. 271.

Das baare Geld und die Schuldurkunden werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der Rechner und der Bürgermeister seines Wohnortes die Schlüssel führen.

Dem Rechner wird zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Handkasse bis zum Belaufe von 100 fl. belassen.

Das Tagebuch ist nach Formular Nr. XXV zu führen; dasselbe ist vom Stempel befreit.

Die Königl. Rentbeamten haben bei den periodischen Verificationen der betreffenden Einnehmer die Untersuchungen auch auf die Verzinsungskassen auszudehnen.

Die darüber zu errichtenden Protokolle sind an die Königl. Regierung einzusenden.

§. 272.

Im Monate Januar eines jeden Jahres hat der Rechner über Einnahmen und Ausgaben des abgeflossenen Jahres eine Rechnung in duplo (Formular XXVI) an das Königl. Bezirksamt zu übergeben, welches dieselbe nach Abhör durch die Verwaltungs-Commission an die Königl. Regierung zur Verbescheidung einsendet.

§. 273.

Nach erfolgtem Bescheid der Rechnung haben die Königl. Bezirksämter die Uebersichten über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen in den Verzinsungskassen mittelst ihres Circulärblattes bekannt zu machen und den betheiligten Einlegern, dann den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern je ein Exemplar dieses Blattes zuzustellen.

§. 274.

Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens sind auch auf die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar.

Schlußbestimmungen.

§. 275.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind auf alle Gemeindeanstalten, sowie auf alle örtlichen Stiftungen, welche den politischen Gemeinden gehören, gleichmäßig anwendbar. Dagegen bleibt es bezüglich der kirchlichen Stiftungen bei den bisherigen Bestimmungen.

(Art 67 und 129 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 276.

Die Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen (Außerordentliche Beilage zum

Digitized by Google

Kreis-Amtsblatt Nr. 63 von 1858) bleibt in Kraft, soweit nicht einige Bestimmungen derselben durch die gegenwärtigen Vorschriften aufgehoben oder abgeändert worden sind.

(Art. 23 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 277.

Die Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäthe, sowie die Gemeinde-Einnehmer sind verpflichtet, bei ihren Amtsverrichtungen diese Vorschriften pünktlich zu beachten.

Die Königl. Bezirksämter haben darüber zu wachen, die genannten Gemeinde-Beamten zu deren Beachtung gegebenen Falles aufzufordern und, wenn keine Folge geleistet wird, sie durch disciplinäre Maßregeln dazu anzuhalten.

(Art. 89 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

Speyer, den 17. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Formular Nr. II.

(Zu §. 19.)

Remiſen-Berechnung pro Mai.

	Einnahmen			Prozente	Remiſen-Betrag pro Mai	Ausgabenartikel des Journals.
	bis Ende Mai	bis Ende April	pro Mai			
1. Steuern						
Abzüge für Patentſtempel, Steuerbüchelchen ꝛc.						
Reſt .						
2. Gemeindegefälle:						
a) Gemeinde M.						
Abzüge (die Einnahme ohne Remiſen)						
Reſt .						
b) Gemeinde M ꝛc. wie bei voriger Gemeinde						
c) Gemeinde ꝛc.						
3. Forſtſtrafen:						
ꝛc. wie bei vorſtehenden Gefällen.						
4. ꝛc.						

Bemerkung. Wenn bei den Gemeinde-Gefällen Einnahmen vorkommen, für welche verſchiedene Remiſen-Sätze beſtehen, ſo muß der Einnahms-Reſt hienach ausgeſchieden werden.

Digitized by Google

Formular-No. II.
(Zu S. 23.)

Bezirksamt ..... Gemeinde ..... Kanton .....

Gemeinde-Einnahme- und Ausgabe-Journal
für das Jahr 18.....

Tag der Zahlung.	Namen des Schuldners oder Empfängers.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.	Nummer der		Betrag der				Verfolgungskosten.		Bemerkungen.
			Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.		Ausgabe.				
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular Nr. III.

(Zu §. 23.)

Ordnungs-Nr. 1.	Tag der Zahlung. 2.	Namen des Zählers. 3.	Gegenstand wovon die Verbrauchs-Steuer entrichtet wurde. 4.	Betrag der Zahlung. 5.	Bemerkungen. 28 Kreuzer

Da der Stempelbogen zu 28 kr. eine größere Breite hat, als eigentlich erforderlich ist, so kann sich auch, wenn es für vortheilhafter befunden werden sollte, des Stempelbogens zu 21 kr. bedient, oder auch bei ersterem jede Seite in zwei Hälften getheilt und zu einer doppelten Reihe von Eintragungen benutzt werden; in letzterem Falle könnte die Rubrik „Bemerkungen" cessiren und die beiden Rubriken Nr. 3 und 4 in eine vereinigt werden, wie z. B.:

Digitized by Google

Formular Nr. IV.

(Zu §. 23.)

Ordnungs-Nr.	Tag der Zahlung.	Namen des Zählers und Gegenstand, die wovon Verbrauchs Stempel steuer entrichtet wird.	Betrag der Zahlung fl. kr.	Ordnungs-Nr.	Tag der Zahlung	Namen des Zählers und Gegenstand, die wovon Verbrauchs Stempel steuer entrichtet wird.	Betrag der Zahlung fl. kr.

Digitized by Google

Formular Nr. V.

(Zu §. 23.)

Stempel. Stempel.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Zahlenden.	Gegenstand.	Betrag. fl.	kr
1	18.. 5ten März.	Jac. Schwarz von Stuttgart	2000 Liter Bier.	6	40
2					
3					
4					
5					
6					

VERBRAUCHS-STEUER DER STADT SPEYER.

7 Kreuzer. Trockener Control-Stempel.

VERBRAUCHS-STEUER DER STADT SPEYER.

Nr. 1.
Sechs Gulden vierzig Kreuzer für 2000 Liter Bier ..... als Verbrauchssteuer v. Jac. Schwarz aus Stuttgart erhalten zu haben bescheinigt.
Speyer, den ..... 18..
Der Einnehmer.
N. N.

Nr. 2.

Nr. 3.

Nr. 4.

Nr. 5.

Nr. 6.

Digitized by Google

7 Kreuzer. Trockener Controll-Stempel.

VERBRAUCHS-STEUER DER STADT SPEYER.

Nr. 7.

für
als Verbrauchssteuer von
erhalten zu haben
bescheinigt.

Speier, den 18 .

Der Einnehmer.

Nr. 8.

Nr. 9.

Nr. 10.

Nr. 11.

Nr. 12.

VERBRAUCHS-STEUER DER STADT SPEYER.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Zahlenden.	Gegenstand.	Betrag. fl.	kr.
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Digitized by Google

Formular Nr. VI.

(Zu §. 27.)

Resultate der Bücher-Abschlüsse vom 31. Mai 18....

	Einnahmen auf		Ausgaben auf		Bemerkungen.
	Steuern.	Gemeinde-Gefälle.	Steuern.	Gemeinde-Gefälle.	
Gemeinde N.					
„ N.					
„ N.					
„ N.					
ꝛc. ꝛc.					
Summa . .					
Hierzu kommen:					
Forststrafen					
Executionskosten					
ꝛc. ꝛc.					
Totalsumme . .					
Die Ausgaben abgezogen					
Verbleibt Cassasollbestand					
Der Cassa-Effektivbestand beträgt nach genauer Aufnahme der einzelnen Geldsorten					
Daher in Cassa { zu viel . / zu wenig					

Digitized by Google

Bezirksamt .....

Kanton .....

Formular VII.

(Zu §. 31.)

Control-Register des Bürgermeisteramtes

über die dem Einnehmer eingewiesenen Einnahmen.

Gemeinde .....

Nr.	Artikel des Voranschlags.	Datum der Belege und Tag der Einweisung.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag.	Bescheinigung des Einnehmers über den Empfang der Einnahmsbelege.

Bezirksamt .....

Kanton .....

Formular VIII.

(Zu §. 33.)

Control-Register des Einnehmers

über die Einnahmseinweisungen.

Gemeinde. .....

Nr.	Artikel des Voranschlags.	Datum der Belege und Tag des Empfanges.	Beschreibung der Einnahmen.	Verfalltag und Dauer.	Einnahmen	
					für das laufende Rechnungsjahr.	für das nächste oder folgende Jahre.

Digitized by Google

Formular Nr. IX.

(Zu §. 37.)

Bezirksamt ..... Gemeinde ..... Kanton .....

Gemeinde-Ausgabe-Register

für das Jahr 18.....

Art. des Voranschlags.			Credit fl. kr.		
Journal-Nr.	Datum der Zahlung.	Namen und Wohnort des Empfängers.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag.	
				fl.	kr.

Digitized by Google

Bezirksamt .....

Kanton .....

Formular Nr. X.
(Zu §. 37.)

Vormerkungs-Register
über
die Soll- und Effektiv-Einnahmen.

Gemeinde .....

Art. des Voranschlags. Gegenstand: . . . . . .

Nr.	Beschreibung der Einnahmen.	Datum der Belege.	Soll.	Verfalltag.	Erhebungen: im Monat.	Erhebungen: Betrag.

Digitized by Google

Formular Nr. XI.

(Zu §. 46.)

Jahr

Gemeindekasse von N.

Nach den exekutorischen Erhebungs-Akten schuldet N. N. von N. für das Jahr (Quartal) . . . .
folgende Gemeindegelder.

Ordnungs-Nr.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Verfalltag.
1	Auflage auf das Gabholz			
2	Gesteigertes Holz.			
3	Gemeindegüter-Pacht			
4	Feldhüterlohn			
5	Wiesenwässerungskosten			
6	Fasselgeld			
7	Grund- und Bodenzins			
8	Außerordentliche Umlage für			
9	Umlage zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben			
10	Schulgeld			
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
11	Rückstand vom vorigen Jahre . . .			
	Summa			

Vorstehende Schuldbeträge sind bei ihrer Verfallzeit ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

N. N., den ꝛc.

Der Gemeinde-Einnehmer.

Nr. des Journals.	Quittungen.	Gemeinde-Gelder fl.	Gemeinde-Gelder kr.	Kosten fl.	Kosten kr.

Formular Nr. XII.

(Zu §. 46.)

Supplement-Schuld-Verzeichniß.

Jahr.....

Gemeinde N.

Außer den in dem Haupt-Verzeichnisse vom ..... bereits vorgetragenen Beträgen schuldet N. N. von N. zufolge späterer exekutorischer Erhebungsakten noch weiter an Gemeinde-Geldern:

Ordnungs-Nr.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Verfalltag.

Vorstehende Schuldbeträge sind bei ihrer Verfallzeit ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

NB. Das Formular für die Quittungen wie bei Nr. XI. Beide Quittungs-Formulare kommen auf die Kehrseite der Schuld-Verzeichnisse.

Digitized by Google

Formular Nr. XIII.

(Zu §. 165.)

Einnehmerei .....

Register

über

die von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer N. gegen die rückständigen Steuer- und Gemeindeschuldner in Vollzug gesetzten Zwangsmittel.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Datum der Zwangsakten.	Betrag der Kosten für											Bemerkungen.
				Mahnzettel.	Zahlbefehle.	Pfändungs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Verkaufs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Besondere Kosten.	Stempel und Einregistrement.	Total.	

Formular Nr. XXV.

(Zu §. 165.)

Einnehmerei _____ Kanton _____

Nachweis

über

die während des ten Quartals 18 in der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei . . . . . gegen rückständige Steuer- und Gemeinde-Debenten in Vollzug gesetzten Zwangsmittel und den Betrag der hierauf erlaufenen Kosten.

Anzahl der				Betrag der Kosten für										Bemerkungen.
Mahnungen.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Versteigerungen.	Mahnungen.	Zahlbefehle.	Pfändungs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der Gegenstände.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Versteigerungs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Besondere Kosten.	Stempel und Enregistrement.	Total.	

Digitized by Google

Formular Nr. XV,
(§. 201.)

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Kanton ..... Bezirksamt .....

Einnehmerei .....

Voranschlag

über

Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde .....

für das Jahr

1870.

Digitized by Google

Gemeinde-Vermögen.

Aecker.		Wiesen.		Waldungen.		Gebäude.	Ausgeliehene Kapitalien.	Im Ganzen.
Tagwerk.	Kapitalwerth.	Tagwerk.	Kapitalwerth.	Tagwerk.	Kapitalwerth.	Kapitalwerth.		
	fl.		fl.		fl.	fl.	fl.	fl.

Gemeinde-Schulden.

Gläubiger.	Hauptschuld.		Hierauf bereits abgetragen.		Restschuld.		Zinsfuß.	Tilgungsperiode.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	
Zusammen .								

Gesammtsteuer pro 1869.

	fl.	kr.
Grundsteuer		
Häusersteuer		
Gewerbsteuer		
Kapitalrentensteuer		
Einkommensteuer		
Im Ganzen .		

Seelenzahl der Gemeinde.

Digitized by Google

I. Abtheilung.
Einnahmen und Ausgaben auf das Gemeindevermögen.

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme				Bemerkungen.
		nach der Feststellung des Gemeinderathes		nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Anzulegender Rest aus den Vorjahren . .					
	Neue Einnahmen:					
2	Abgetragene Kapitalien					
3	Kapitalien von abgelösten Grundzinsen ꝛc.					
4	Heimatgebühren					
5	Abgabe für Begräbnißplätze					
6	Erlöse aus veräußerten Immobilien . . .					
7	Rückerhobene Einlagen bei der Verzinsungskasse					
8	Stiftungen					
	Betrag der Einnahmen .					

Artikel.	Gegenstand der Ausgabe.	Ausgabe				Bemerkungen.
		nach der Feststellung des Gemeinderathes		nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
10	Kapitalanlagen					
	Depositen bei der k. Filialbank					
	„ „ „ „ Verzinsungskasse . .					
	Erwerbung von Realitäten					
	Hebgebühren					
	Betrag der Ausgaben .					
	Die Einnahme beträgt					
	Die Ausgabe „					
	Somit Gleichstellung .					

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Einnahmen zur Führung des Gemeindehaushaltes.

A. Außerordentliche Einnahmen.

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen.	Voranschlag pro 1870				Bemerkungen.
		nach der Feststellung des Gemeinderathes		nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Ueberschüsse der Vorjahre.					
1	Rückstand der Hauptrechnung des vorletzten Jahres 1868, mit Einschluß der Einnahmsausstände					
2	Hierzu die Erübrigungen des letzten Jahres 1869, nämlich:					
	Eingewiesene (Soll-) Einnahmen nach der detaillirten Uebersicht, mit Ausschluß der Nebenrechnungen . . fl. kr.					
	Die bereits gemachten und noch gemacht werdenden Ausgaben betragen nach der Uebersicht . . . . fl. kr.					
	Ueberschuß der Einnahme fl. kr.					
	Demnach wird der Rechnungsüberschuß *) pro 1869 betragen					
	*) Wenn sich hier ein Deficit (Rechnungsguthaben) ergibt, so ist hiefür in Abth. III B., Kap. XI Credit einzustellen.					
	Einnahmen des laufend. Jahres.					
3	Rückersätze					
4	Rückerhebung von Depositen aus Einnahmsüberschüssen					
5	Erlöse aus Mobiliargegenständen . . .					
6	Außerordentliche Holzschläge					
	Anlehen für					
	Unterstützungszuschüsse, Geschenke ꝛc. . .					
	Außerordentliche Umlagen					
	a) für Gemeindebedürfnisse überhaupt (Gleichstellungsumlage)					
	b) zur Tilgung von Schulden					
	c) zur Herstellung von Hochbauten . . .					
	d) „ „ „ Straßen und Verbindungswegen					
	Betrag der außerordentlichen Einnahmen .					

Digitized by Google

B. Ordentliche Einnahmen.

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme des Vorjahres. fl.	kr.	Voranschlag pro 1870: nach der Feststellung des Gemeinderathes. fl.	kr.	nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Aus Kapitalien.							
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, von Depositen ꝛc.							
	Zinsen aus Kapitalien von abgelösten Grundzinsen ꝛc.							
	Zinsen aus verfristeten Heimatgebühren ꝛc.							
	Zinsen aus Güterfeilgpreisen ꝛc. . . .							
	Aus Realitäten.							
	Miethzinse von Gemeindegebäuden . .							
	Güterpacht							
	Auflage auf in Genuß gegebene Feldgüter Grundzinsen ꝛc.							
	Ertrag der Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben							
	Ertrag der Torfbrüche							
	„ „ Baumschule							
	Erlös aus Gras und anderen Naturalien							
	Erlös aus Gehölz von Gemeindegrundstücken							
	Brutto-Ertrag der Waldungen (excl. Gabholz-Auflage)							
	Auflage auf das Gabholz							
	Schadenersätze von Waldfreveln . . .							
	Aus Rechten.							
	Jagdpacht und Fischerei							
	Schafweide und Schafpferch							
	Dotations- und Sustentations-Beiträge.							
	Aus Kreisfonds für die deutschen Schulen							
	zu übertragen . .							

Digitized by Google

Artikel	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme des Vorjahres.		Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.		Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag .							
	Gemeinde- und Polizei-Verwaltung.							
	Gebühren für Benützung des Versteigerungslokales							
	Gebühren für Benützung des Schlachthauses							
	Ertrag der Gemeindewaage und der Aiche							
	„ „ Fruchtmärkte							
	„ „ Viehmärkte							
	Marktstandgeld, Wochenmarktgebühren .							
	Abgabe für Benützung der Brunnen und Wasserleitungen							
	Erlös aus Straßenkehricht, Düngergrund ꝛc.							
	Schulversäumnißstrafen							
	Indirekte Auflagen.							
	Brutto-Ertrag der Verbrauchsteuern .							
	Direkte Auflagen und Gemeinde-Umlagen.							
	Schulgeld							
	Umlage zur Ergänzung (Gleichstellung) der ordentlichen Einnahme mit der gewöhnlichen Ausgabe							
	Betrag der ordentlichen Einnahmen .							

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Ausgaben zur Führung des Gemeindehaushaltes.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres. fl.	kr.	Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes. fl.	kr.	nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Kapitel I. **Verwaltung.**							
	Bureaukosten-Aversum des Gemeindevorstandes							
	Diäten und Repräsentationskosten . .							
	Gehalt des Gemeindeschreibers . . .							
	Hebgebühren oder Gehalt des Gemeinde-Einnehmers							
	Gehalt des Gemeindedieners							
	„ der Hebamme							
	„ des Localbauschaffners . . .							
	„ „ Gemeindestraßenwärters . .							
	Miethzins für das Amtslokal der Gemeindeverwaltung							
	Kosten der Civilstandsregister							
	Kreisamtsblatt der Pfalz							
	Circularblatt des Königl. Bezirksamts .							
	Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten							
	Gemeindeschuldverzeichnisse							
	Verification der Gemeindekasse . . .							
	Direkte Steuern							
	Gemeindeumlagen							
	Verzinsung der Gemeindeschuld . . .							
	Brandversicherungsbeitrag von Gebäuden							
	Versicherungsprämie für die Mobilien .							
	Unterhaltung u. Ergänzung des Mobiliars							
	Kosten der Verwerthung von Naturalien							
	„ „ Vermiethungen und Verpachtungen							
	Kosten der Torfausbeute							
	„ „ Erhebung der Verbrauchssteuern							
	Einband der Gemeinderechnung mit Belegen							
	Beitrag zur Distriktskasse							
	zu übertragen .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Erbit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.		Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag .							
	Kapitel II.							
	Polizei.							
	Gehalt des Polizeikommissärs							
	„ des Polizeidieners							
	„ der Nachtwächter							
	„ des Leichenbeschauers							
	„ „ Todtengräbers							
	Fleischbeschau							
	Entschädigung für das Polizeigeläute .							
	„ „ „ Aufziehen der Gemeindeuhr							
	Unterhaltung der Uhren und Glocken .							
	„ „ Feuerlöschgerätschaften							
	Gebühren für Untersuchung der Feuerstellen und Kamine							
	Kosten bei Bränden							
	Straßenbeleuchtung							
	Nachtwache							
	Beheitzung des Polizeilocales							
	Unterhaltung und Verification der Aiche, Maaße und Gewichte							
	Kosten der Frucht- und Viehmärkte . .							
	„ „ Krämermärkte							
	Reinigung der Straßen und Plätze . .							
	Unterhaltung der Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln							
	Kapitel III.							
	Ausgaben für die Waldungen.							
	Beitrag zu den Forstbesoldungen und Pensionen							
	Gehalt des Gemeindeförsters							
	Kulturen und deren Schutz							
	Unterhaltung des Forsthauses							
	„ der Holzabfuhrwege ꝛc. .							
	Ausbeute- und Holzversteigerungskosten .							
	Steuern und Umlagen							
	zu übertragen .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.		Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag .							
	Kapitel IV. **Oeffentliche Arbeiten.**							
	Unterhaltung des Bezirksamtsgebäudes .							
	„ „ Gemeindehauses . .							
	„ der Schulhäuser . . .							
	„ „ Pfarrhäuser und der Kirchen							
	„ des Wachthauses . . .							
	„ der Feuerspritzenremise . .							
	„ des Schlachthauses . . .							
	„ der sonstigen Gemeindegebäude							
	„ der Brunnen und Wasserleitungen							
	„ der Plätze und Spaziergänge							
	„ des Begräbnißplatzes . .							
	„ der Straßen, Verbindungswege, Brücken ꝛc.							
	„ der Schleußen, Dämme ꝛc.							
	„ „ Grenzsteine							
	Reinigung der Bäche, Gräben ꝛc. . .							
	Baumpflanzungen an den Straßen ꝛc. .							
	Kapitel V. **Oeffentlicher Unterricht.**							
	Höhere Lehranstalten							
	Gehalte u. Gehaltszulagen der Schullehrer							
	Wohnungsentschädigungen der Lehrer .							
	Lehrapparate und Requisiten							
	Schulbibliothek							
	Schreibmaterial und Bücher für arme Schulkinder							
	Preise bei den Prüfungen							
	Kosten der weiblichen Arbeitsschule . .							
	Beheitzung der Schulsääle							
	Reinigung der Schullokalitäten . . .							
	Unterhaltung u. Ergänzung des Mobiliars							
	Inseratkosten bei Erledigung von Schulstellen							
	zu übertragen .							

Digitized by Google

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres		Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.		Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag .							
	Kapitel VI. **Kirchliche Zwecke.**							
	Beitrag zu dem Pfarrgehalte							
	Beitrag zu den Kosten des . . . . Kultus							
	Kapitel VII. **Wohlthätigkeit.**							
	Gehalt des Armenarztes							
	Impfgebühren von Armen							
	Beitrag zum Localarmenfonde . . .							
	Vereinsbeiträge zu wohlthätigen Zwecken							
	Kapitel VIII. **Landwirthschaft u. Viehzucht.**							
	Unterhaltung der Gemeindebaumschule .							
	Unterhaltung und Verbesserung der Gemeindeländereien							
	Jahresbeitrag zum landwirthschaftl. Verein							
	Landwirthsch. Feste u. Preisvertheilungen							
	Beitrag zu den Kosten der Feldhut ꝛc. .							
	„ „ „ „ „ Viehzucht .							
	Kapitel IX. **Uebrige gewöhnliche Ausgaben,** welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen.							
	Der Gemeindeverwaltung zur Verfügung							
	Feier Allerh. Namens- und Geburtsfeste							
	Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .							

Digitized by Google

B. Außerordentliche Ausgaben.

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres.	Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.	Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
	Kapitel I. **Verwaltung.**				
	Prozeßkosten				
	Gehaltszulagen und Remunerationen für Gemeindebedienstete und zwar:				
	Hebgebühren von außerordentlichen Einnahmen				
	Dienstkleidung des Gemeindebieners . .				
	Beitrag zu den außerordentlichen Umlagen				
	Kapitel II. **Polizei.**				
	Dienstkleidung für die Polizeidiener . .				
	Anschaffung von Feuerlöschrequisiten . .				
	Kapitel III. **Ausgaben für die Waldungen.**				
	Gehaltszulagen und Remunerationen .				
	Forstkulturen und deren Schutz . . .				
	Ausbeutekosten von außerordentlichen Holzschlägen				
	Holzabfuhrwege				
	zu übertragen .				

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.		Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag .							
	Kapitel IV. **Oeffentliche Arbeiten.**							
	zu übertragen .							

Digitized by Google

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.		Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag .							
	Kapitel V. **Oeffentlicher Unterricht.**							
	Kapitel VI. **Kirchliche Zwecke.**							
	Kapitel VII. **Wohlthätigkeit.**							
	Kapitel VIII. **Landwirthschaft u. Viehzucht.**							
	Kapitel IX. **Anlegung von Kapitalien; Erwerbung von Realitäten.**							
	Verzinsliche Anlegung von Einnahmsüberschüssen							
	zu übertragen .							

Digitized by Google

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Credit des Vorjahres.	Voranschlag pro 1870 nach der Feststellung des Gemeinderathes.	Voranschlag pro 1870 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
	Uebertrag .				
	Kapitel X. **Schuldentilgung.**				
	Kapitel XI. **Uebrige außerordentliche Ausgaben,** welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen; rückzuersetzende Vorschüsse; Niederschläge; Rechnungsguthaben.				
	Kapitel XII. **Militärische Zwecke.** Fourageliefernng und Vorspann . . .				
	Betrag der außerordentlichen Ausgaben .				

Wiederholung.

Gegenstand.	Nach der Feststellung des Gemeinderathes: Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.	Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.	Im Ganzen.	Nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde: Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.	Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.	Im Ganzen.
Einnahme . . .						
Ausgabe						
Einnahmsüberschuß						

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Nebenrechnungswesen.

Ziffer und Artikel.	Gegenstand.	Voranschlag für 1870				Bemerkungen.
		nach der Feststellung des Gemeinderathes.		nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde		
		Detail.	Summa	Detail.	Summa.	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
I	**Localhilfscasse.**					
	a) Einnahme.					
1	Activrest aus dem Vorjahre nach provis. Aufstellung					
2	Neuer Anfall an Kapital und Zinsen .					
	b) Ausgabe.					
3	Neue Darleihen					
4	Hebgebühr von der Zinseinnahme . .					
	c) Einnahmsüberschuß .					
II	**Lateinschule.**					
	a) Einnahme.					
1	Einnahmsüberschuß des letzten Jahres .					
2	Klassengeld					
3	Beitrag aus Kreisfonds					
4	„ „ der Gemeindekasse . . .					
5	„ „ aus andern Kassen . . .					
	b) Ausgabe.					
6	Besoldungen (Personalexigenz) . . .					
7	Uebrige Ausgaben (Realexigenz) . . .					
	Gleichstellung .					
	Anm. Für die Lateinschulen werden, wie bisher, noch besondere Voranschläge aufgestellt.					
III	**Feldhut und landwirthschaftliche Interessen.**					
	a) Einnahme.					
1	Einnahmsüberschuß aus 1869 nach der Aufstellung im Berathungsprotokoll .					
2	Umlage für 1870					
3	Beitrag aus der Gemeindekasse . . .					
	b) Ausgabe.					
4	Lohn der Feldhüter					
	Hebgebühren von der Umlage . . .					
	Gleichstellung .					

Digitized by Google

Ziffer und Artikel	Gegenstand.	Voranschlag für 1870								Bemerkungen.
		nach der Feststellung des Gemeinderathes.				nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.				
		Detail.		Summa.		Detail.		Summa.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
IV	**Gewannenwege.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1869 . . .									
2	Umlage auf die betheiligten Grundbesitzer									
	b) Ausgabe.									
3	Unterhaltung der Gewannenwege . . .									
4	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									
V	**Viehzucht.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1869 . . .									
2	Erlös aus verkauften Fasseln									
3	Auflage für 1870									
4	Beitrag aus der Gemeindekasse . . .									
	b) Ausgabe.									
5	Unterhalt des Zuchtviehes									
6	Besichtigungskosten und andere Ausgaben									
7	Anschaffung neuer Fassel									
8	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									
VI	**Distriktsumlage.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1869 . . .									
2	Umlage auf die Steuerpflichtigen nach Art. 31 u. 32 des Distriktsrathsgesetzes									
	b) Ausgabe.									
3	Beitrag zur Distriktskasse									
4	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									
VII	**Kultusumlage.**									
	a) Einnahme.									
1	Umlage auf die Gesammtsteuer der protestantischen Pfarrgenossen zur Reparatur des Pfarrhauses									
	b) Ausgabe.									
2	Ablieferung an den protestant. Kirchenrechner									
3	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									

Digitized by Google

Anhang. Gemeindedienst- und Besoldungshölzer für das Jahr 1870.

Empfänger.	Voranschlag des Gemeinderathes.				Beschluß der Verwaltungsbehörde			
	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen
	Klafter			Zahl	Klafter			Zahl
Gemeindehaus .	—	zwei		fünfzig				
Schulen . . .	—	fünf	—					
Gemeindeförster	—	ein	—	hundert				
Hebammen . .	—	ein halb	—	—				
Pfarrbesoldungsholz	drei	—	—	—				
Zusammen .	3	8½	1⅓	450				

Gegenwärtige Voranschläge berathen und festgestellt,

zu . . . . . den . ten . . . 1869.

Der Bürgermeister. **Der Gemeinderath.**

Der Adjunkt.

Der Ausschuß der betheiligten

Grundbesitzer. **Viehbesitzer.**

Digitized by Google

Bescheid.

Das unterfertigte k. Bezirksamt hat von vorstehendem Voranschlage Einsicht genommen und nichts zu erinnern. Derselbe ist hiernach in Vollzug zu setzen.

. . . . . den . ten . . . . . 1869.

(L. S.) Das Königl. Bezirksamt.

Digitized by Google

Formular Nr. XVI.

(Zu §. 207.)

Bezirksamt .....

Kanton .....

Gemeinde .....

Jahrgang 18 . .

№ des Regiſters der Bürgermeiſterei .....

№ des Journals .....

Art. . . . . der Rechnung.

Zahlbefehl.

In Gemäßheit des unter Art. . . . des Voranſchlags vom Jahr 18 . . (oder zufolge ſpeziellen Beſchluſſes des Gemeinderaths . . . . . vom . . . . . .) eröffneten Credites im Betrage von . . . . . wird der Einnehmer der Gemeinde . . . . . angewieſen, an . . . . . von . . . . . die Summe von (in Worten) . . . . . gegen Quittung und Beweisſchriften für den hier unten beſchriebenen Gegenſtand zu bezahlen.

Namen des Empfängers.	Zu bezahlende Gegenſtände.	Zu bezahlende Summe. fl.	kr.	Zu liefernde Belegſtücke.

Den Empfang obiger Summe (in Worten) . . . . . beſcheinigt.

. . . . . den . . . . 18 . .

Gegenwärtiger Zahlbefehl, gehörig quittirt, ſoll dem Rechner, bei Vorlage oben erwähnter Beweisſchriften, in Ausgabe paſſirt werden.

Geſchehen zu . . . . . den . . . . . 18 . .

Der Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Formular Nr. XVII.

(§. 237.)

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Bezirksamt ..... Kanton .....

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde

.....

für das Rechnungs-Jahr

1869.

gestellt durch den Rechner, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer

..... zu .....

Der vorgenannte Einnehmer hat für die Steuerkasse und für die Gemeindekassen seiner Einnehmerei eine Caution von ..... fl. in ..... gestellt.

Außerdem ist gegen denselben unterm ..... auch General-Inscription genommen worden.

Das unterfertigte Bürgermeisteramt bescheinigt hiermit, daß gegenwärtige Rechnung am ..... ten ..... 1870 von dem Einnehmer übergeben und darüber die vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt worden ist; ferner, daß die Rechnung zu Jedermanns Einsicht während 14 Tagen im Gemeindehause aufgelegt und dieses in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

..... den ..... ten ..... 1870.

Das Bürgermeisteramt.

Schuldenstand der Gemeinde.

Gläubiger.	Ursprüngliche Schuld.	Entstehungs-Jahr.	Abgetragen		Rest-Schuld.	Tilgungs-Periode.
			in den Vorjahren.	im laufenden Rechnungsjahre.		
Summa						

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Einnahmen und Ausgaben

auf das

Gemeinde-Vermögen.

Digitized by Google

Einnahme.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	№ der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll) fl.	kr.	p	Ausstand. fl.	kr.	Bemerkungen.
				I. Einnahmen.						
				Art. 1. Rest aus dem Vorjahre.						
				Nach der unterm 15. Juli 1869 beschiedenen Rechnung des Vorjahres besteht ein noch anzulegender Einnahmsrest von	176	20	-			
				Neue Einnahmen im Rechnungs-Jahre.						
				Art. 2. Abgetragene Kapitalien.						
				1. Der Schuldner N. von N. hat auf sein Kapital von 150 fl. am 20. Juni 1859 abschläglich zurückbezahlt [illegible] fl. 50. (Art. , Nr.)						
				2. Die Staatsobligation Lit. B, Nr. 996 wurde ausgeloost am 15. Januar 1869 und das Kapital heimbezahlt fl. 500. (Art. , Nr.)	550	—	-			
				Art. 3. Grundzinsablösungs-Kapitalien.						
				Grundzinsen wurden abgelöst, im 20fachen Betrage des jährlichen Zinses.						
				1. von N. der auf Plan-Nr. haftende Zins von 10 kr. . . . . fl. 3. 20 kr.						
				2. von N. der Zins von Plan-Nr. ꝛc. mit 5 fl.; hier das 1. Viertheil seiner Schuld ad 100 fl. . . . . fl. 25. kr. = Restschuld fl. 75.	28	30	-			
				Art. 4. Heimathgebühren.						**Anmerkung zu Art. 4.**
				An Heimathgebühren wurden eingewiesen:						Wenn der Gemeinderath einen Nachlaß an der tarifmäßigen Gebühr bewilligt, so muß dieß im Rechnungsvortrage angegeben und der Gemeinderathsbeschluß als Beleg beigefügt werden.
				1. von N. aus Aunweiler . . . . fl. 50.						
				2. von N., Schreiner aus Göppingen (Württemberg) . . . fl. 100. hierauf bezahlt. . . fl. 50. fl. 50. Rest . . . . . fl. 50. verfristet und verzinslich vom . . ten . . . . . an;						
				3. von N., Kaufmann aus Linz (Oesterreich) . . . . . fl. 1500.	250	—	-			
				Von der Einnahme ad 250 fl. kommen der Gemeindekasse 200 fl., und den Localwohlthätigkeitsanstalten 50 fl. zu.						
				Zu übertragen .						

Digitized by Google

Einnahme.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl. kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.) fl. kr. p	Ausstand. fl. kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag .			
			Art. 5. Abgaben für Begräbnißplätze. Von N. für den Platz Nro.	10		
			Art. 6. Erlöse aus veräußerten Immobilien. 1. Von der Distriktskasse N. Entschädigung für zwangsweise zum Baue der Distriktsstraße von .... nach .... abgetretenes Gemeindeland .... Plan-Nr. ...., 45 Dezimalen Acker	. . .	. .	
			2. Gemäß Aktes des k. Notars N. zu N. vom 20. Januar 1868 wurden verschiedene Grundstücke versteigert und zwar auf 4 Termine, fällig auf Martini 1868—71 mit Zins zu 5 % vom Tage der Versteigerung an.			

Nr. curr.	Namen und Wohnort der Steigerer.	Steigpreis. fl. kr.	Termin: wann fällig.	Termin: Betrag. fl. kr.	Zinsen: bis zum Tage, an welchem der Termin fällig war. fl. kr.	Zinsen: weitere bis zum Zahltage. fl. kr.	Zahlungen. Nr. des Tagebuchs.	Zahlungen. Datum.	Zahlungen. Betrag auf: Zinsen. fl. kr.	Zahlungen. Betrag auf: Kapital. fl. kr.	Restschuld auf: Zinsen. fl. kr.	Restschuld auf: Kapital. fl. kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag der Ausgaben. fl.	kr.	p	Bemerkungen.
				II. Ausgaben.				**Anmerkung.**
				Art. 7. Kapital-Anlagen.				Die neu angelegten Kapitalien sind gleichzeitig bei den übrigen Kapitalien — Abth. II B. vorzutragen.
	600	—		1. An N., Ackersmann von N., laut Obligation mit Hypothekenbestellung vom 11. April 1869, inscribirt am 14. desselben Monats, Dreihundert Gulden . . . fl. 300				
				2. Eine Obligation des Militäranlehens von 1855, Lit. B. Nr. 99 im Kapitalbetrage von fünfhundert Gulden, verzinslich zu 4½ % pro 1. Juni, angekauft zum Curse von 95 % am 10. Juni 1869 fl. 475.				
				Summa .	775	—	-	
	500	—		Art. 8. Depositen bei der Filialbank. Laut Depositenschein vom 29. Mai 1869 Nr. 783, sind bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen zu 2 % eingelegt worden	100	—	-	
				Art. 9. Einlagen bei der Verzinsungskasse. ꝛc. ꝛc.				
				Art. 10. Erwerbung von Realitäten. 1. An N. von N. Kaufpreis für 75 Dezimalen Ackerland, Pl. Nr. 365, zur Anlage einer Baumschule; Kaufakt vom 7. März 1869 fl. 200.	200	—	-	
				Die Zinsen erscheinen in Abth. II Art. der Rechnung, in Ausgabe.				
				2. ꝛc. ꝛc.				
				Art. 11. Antheil der Stiftungen an den Heimathgebühren. Hinausbezahlt wurden nach Abzug der Hebgebühren mit 2 %				
				1. An das Hospital . . . . . fl. 39. 12 kr.				
				2. An die Localarmenpflegschaftskasse fl. 9. 48 kr.	49	—	-	
				Art. 12. Hebgebühren des Einnehmers. Heimathgebühren und zwar 4 % von 200 fl. und 2 % von 50 fl. . . . . fl. 9. — kr.				
				Abgabe für Begräbnißplätze 10 fl. . fl. —. 12 kr.				
				Steigpreise von Immoblilien 200 fl. . fl. 4. — kr.	13	—	-	
				Zusammen				
				Gesammtbetrag der Ausgabe				
				Die ganze Einnahme beträgt				
				Demnach verbleibt ein Einnahmsrest von . .				

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Einnahmen und Ausgaben

für den

Gemeindehaushalt.

Anmerkung. Der Bau der Rechnung muß ganz jenem des Voranschlags entsprechen und der Vortrag der Einnahmen und Ausgaben in gleicher Reihenfolge geschehen. Das gegenwärtige Rechnungs-Schema beschränkt sich daher auf jene Einnahms- und Ausgabs-Artikel, für welche nach Form und Inhalt ein gleichmäßiger Vortrag einzuhalten ist. Für alle übrigen Vorträge gelten die früheren Vorschriften.

Google

Einnahme.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl. kr.	№ der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll). fl. kr. p	Ausstand. fl. kr.	Bemerkungen.
			A. Außerordentliche Einnahmen.			
			Art. 1. Ueberschuß voriger Rechnung.			
			1. Nach der unterm 15. Juli 1869 beschiedenen Rechnung pro 1868 beträgt die Baarschuldigkeit des Rechners	. . . .	. .	
			2. An Einnahmeausständen gehen hierher über	. . . .	. .	
			Art. 2. Rückersätze.			
			. . . . .			
			Art. Anleben.			
			Für den Schulhausbau wurden bei der Verzinsungs-Kasse Lobenhausen aufgenommen	. . . .	. .	
			Dieses Kapital ist vom ten an zu 5 % verzinslich und in zehn Jahresraten zurückzuzahlen.			
			Art. Außerordentlicher Holzschlag.			
			Zur Aufbringung der Mittel für den Bau eines Schulhauses wurde im Distrikt . . . . eine außerordentliche Holzfällung ausgeführt und aus dem versteigerten Materiale, Bau-, Nutz- und Brennholz, erlöst:			
			1. Laut Versteigerungsprotokoll vom . . fl.			
			2. „ „ vom . . fl.			
			3.			
			Gesammtbetrag der außerordentl. Einnahme .			

Digitized by Google

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	№ der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll). fl.	kr.	₰	Ausstand. fl.	kr.	Bemerkungen.
				B. Ordentliche Einnahmen. **Aus Kapitalien.** Art. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.						

№	Betrag des Kapitals.		Zinsfuß.	Der Schuldner: Namen.	Der Schuldner: Wohnort.	Datum der: Schuld-Urkunde.	Datum der: letzten Inscription.	Verfallzeit.	Betrag der Zinsen (Soll).					Zeit, wofür die Zinsen berechnet sind.
				a) Hypotheken.										
1	100	—	5	Schild, David	Annweiler	1. Sept. 1846	1. Sept. 1866	4. Sept.	5	—	-			4. Sept. 1868—69.
2	150	—	5	N.	N.	5. Juni 1856	21. Mai 1866	Martini	5	—	-			Martini 1868—69.
				Von abgetragenen 50 fl. Aufkündigung am 1. April 1869, daher Zins bis 1. Juli.					1	36	-			11. Novbr. 1868 bis 1. Juli 1869.
3	300	—	5	N.	N.	14. April 1869	14. April 1869	Martini	8	45	-			11. April bis 11. Novbr. 1869.
4	400	—	5	N.	N.	20. Mai 1869	24. Mai 1869	id.	9	33	-			20. Mai bis 11. Novbr. 1869.
				b) Staatsobligationen.										
5	500	—	4½	Eisenbahn-Anleben von 1852	1. Mai 1852	№ 1 1 1 1 1		1. Mai	22	30	-			1. Mai 1868—69.
6	100	—	4½	Eisenbahn-Anleben	1. Febr. 1856	Lit. C	№ 15146	1. Febr. 1 Aug.	—	22	2			1. Mai bis 1. Aug. 1869.
7	500	—	4½	Militär-Anleben	1. Juni 1855	Lit. B	№ 996	1. Juni	20	37	2			1. Juni 1868 bis 30. April 1869 ausgeloost.
8	500	—	4½	Militär-Anleben	1. Juni 1855	Lit. B	№ 99	1. Juni	—	—	-			11. Juni 1869; bis 1. Juni 1870.
				c) Actien und Prioritäten.										
9	500	—	4	Pfälz. Ludwigsb.-Actie		1. Juli 1847	№ 5100	1. Jan.	20	—	-			
				Dividende pro 1868 . .		. . . .	. . . .	1. Juli						
10	500	—	4½	Dieselbe	Prior.-Obligation	1. April 1861	Lit. B № 355	1 Apr. 1 Oct.	22	30	-			
				d) Depositen.										
11	100	—	2	k. Filialbank	Ludwigshafen	29. Mai 1869	№ 783							
12	200	—	2	Dieselbe		id.	№ 784							
	2850							Zu übertragen						

Einnahme.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	M. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll). fl.	kr.	p	Ausstand.	Bemerkungen.
				Uebertrag .					

Art. Zinsen von Grundzins-ablösungs-Kapitalien.

Das Grundzinskapital des N. beträgt nach Abth. I. Art. 3 Nr. 2 im Ganzen 100 fl., verzinslich vom Tage des Aktes, 1. April 1869, und fällig auf 25. Dezbr.

Die Zinsen betragen:

a) von den am 1. Dez. 1869 abgetragenen 25 fl. für die Zeit vom 1. April bis 1. Dez. 1869 . . . . fl.

b) vom Restkapital ad 75 fl. bis Weihnachten . . . . fl.

Art. Zinsen von Heimathgebühren.

Von N., Zins aus . . . ꝛc. ꝛc.

. . . . . .

Art. Zinsen von Gütersteigpreisen.

Aus Abth. I. Art. 6 sind hierher zu übertragen .

Aus Realitäten.

Art. Miethzins von Gebäuden ꝛc.

Von N. für eine Wohnung im . . . Hause, jährlich 100 fl., hier für die Zeit vom . . . . bis . . . .; Akt vom . . . .

Art. Güterpachtzinsen.

Natur und Lage der Grundstücke.	Datum der Akten.	Pacht-Dauer.	Pacht-Jahr.	Pachtzins.	Verfalltag.
Acker; große Kuhweide.	16. April 1864.	1864-69	6		Martini.
Wiesen; am Riedbrunnen.	19. März 1866.	1866-71	6		30. Sept.
Aecker; Allmendloose.	4. Sept. 1868.	1869-71	3		Martini.
			Summa	. . .	

Art. Grundzinsen.

N. und Cons. schulden, zufolge der Hebliste pro 1869, fällig auf Martini, ...

Die Grundzinsrenovations-Urkunde wurde durch . . . . errichtet unterm . . . . .

Nach voriger Rechnung betrug der Zins fl. 249. 36

Laut Abth. I. gegenwärtiger Rechnung wurden abgelöst . . . . . fl. 1. 10

bleiben fl. 248. 26

Anmerkung.

Wo Akten und Verträge zu Grunde liegen, muß das Datum derselben im Rechnungsvortrage angegeben werden. Ebenso bei allen Vermiethungen und Verpachtungen die Dauer des Vertrages und das Jahr, für welches der Zins vereinnahmt ist.

Digitized by Google

Einnahme.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	Voranschlag. Betrag. kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.) fl.	kr.	p	Ausstand. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag .						
				Art. Ertrag des Waldes.						
				1. Erlös aus versteigertem Bau-, Nutz- und Brennholz, laut Versteigerungsprotokollen:						
				a) vom 20. Januar 1869						
				b) vom 15. Febr. 1869						
				c) „ 21. April „						
				2. Um die Forsttaxe abgegebene Hölzer (Bezeichnung) laut Designation						
				3. Erlös aus . . . Ztr. . . . Pfund Lohrinden, laut Versteigerungsakt vom . . . . und Liquidation						
				4. Erlös aus Streuwerk, laut						
				. . . . .						
				Aus Rechten.						
				. . . . .						
				Dotations- und Sustentations-Beiträge.						
				. . . . .						
				Gemeinde- und Polizei-Verwaltung.						
				Art. Ertrag des Versteigerungslocals.						
				Laut des geführten und abgeschlossenen Einzeichnungs-Registers betragen die Gebühren pro 1869						
				Art. Schulversäumnißstrafen.						
				Laut der Zusammenstellung bei den Belegen betragen die ausgesprochenen Strafen:						
				bei den protest. Schulen						
				„ „ kathol. „						
				„ „ israel. „						
				Indirekte Auflagen.						
				Art. Verbrauchssteuern.						
				1. Der Bruttoertrag der Local-Auflagen auf Verbrauchs-Gegenstände beläuft sich pro 1869 auf						
				2. An Stempelquittungsgebühren á 7 kr. wurden erhoben Nr. 1—127 des Registers . . .						
				3. Defraudationsstrafen						
				zu übertragen .						

Digitized by Google

Einnahme.

Voranschlag. Artikel	Voranschlag. Betrag.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.)	Ausstand.	Bemerkungen.
	fl. kr.		Uebertrag .			

Detail-Uebersicht.

Versteuerte Gegenstände.	Quantität.	Tarif.	Gesammt-Betrag.
		fl. kr.	fl. kr.
Wein in Fässern	338,50 Hektol.	1 —	338 50
„ „ Flaschen	290 Flasch.	— 3	14 30
Bier	1103,87 Hektol.	— 20	367 58
Ochsen	120 Stück	3	360 —
Fleisch in Stücken	250 Pfund	— ½	2 5
Brennholz . .	200 Klaft.	— 10	53 20
u. s. w.	Summa	. . . .	. . . .

Direkte Auflagen und Gemeinde-Umlagen.

Art. Schulgeld.

. . . . . .

Art. Gleichstellungsumlagen, zur Ergänzung der ordentl. Einnahme.

. . . . . .

Betrag der ordentlichen Einnahmen .
Betrag der außerordentlichen Einnahmen .
Summa aller Einnahmen .

mit Worten

Digitized by Google

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl. kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. fl. kr.	Bemerkungen.
			A. Gewöhnliche Ausgaben.		**Anmerkung.**
			Kapitel I.		Im Rechnungsvortrag sind die Empfänger mit Vor- und Zunamen zu benennen.
			Verwaltungskosten.		Alle Gehaltsquittungen sollen im Eingange Namen und Eigenschaft des Bediensteten, so wie die Angabe des Jahresbezuges enthalten.
			Art. An Bürgermeister Carl Gulmann, das festgesetzte Aversum für Bureaukosten		
			Art. Präsenzgebühren, Diäten. An denselben		
			Art. Hebgebühren des Einnehmers. Die Hebgebühren von den ordentlichen Einnahmen betragen gemäß nachstehender Berechnung . . .		

Artikel.	Einnahms-Gegenstand.	Soll-Einnahme.	Hiervon ertragen: keine.	2 %	4 %
1	Ausstände von ordentlichen Einnahmen				
	Kapitalzinsen . .				
	Miethzinsen . .				
	Pachtzinsen . . .				
	ꝛc. ꝛc.				
	Schulgelder . .				
	Schulversäumnißstrafen				
	Summa .				
	Die Ausstände von ordentlichen Einnahmen betragen				
	Desgleichen die Niederschläge . . .				
	Summa .				
	Bleibt wirkliche Erhebung . . .				
	Hebgebühren daraus				

zu übertragen .

Digitized by Google

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	p	Bemerkungen.
				Uebertrag .				
				Art. Civilstands-Register.				
				1. Für 60 Stempelbogen à 28 kr. zu den Civilstandsakten der Gemeinde pro 1869, laut Bescheinigung des Königl. Landrichters				
				2. An . . . . . für Druck und Einband . . .				
				Art. Verzinsung der Gemeindeschuld.				
				1. An die Verzinsungskasse . . . . ., Zinsen aus 4000 fl. für die Zeit vom . . . ., bis . . . .,				
				2. ferner von abgetragenen 500 fl. weiter bis . . . . . (v. Art.)				
				Es besteht nun noch eine Restschuld von 500 fl. verzinslich vom . . . . . an.				
				Art. Direkte Steuern.				
				1. An die Steuer-Einnehmerei N. Steuern pro 1869, nämlich: Grundsteuer fl. . kr., Häusersteuer fl. . kr., Kapitalrentensteuer fl. . kr., zusammen				
				2. An die Steuer-Einnehmerei N. ꝛc. ꝛc.				
				Art. Umlagen.				
				Antheil der Gemeinde an den Umlagen pro 1869, nämlich: Gleichstellungsumlage fl. . kr., Distriktsumlage fl. . kr., Feldhüterlohn fl. . kr.				
				Art. Brandversicherungsbeitrag.				
				Brandversicherungsbeitrag pro 1868 von den zu 25,600 fl. versicherten Gemeinde-Gebäuden à 12 kr. von 100 fl. Versicherungskapital . . fl.				
				desgleichen von den zu . . . . versicherten Culturgebäuden . . . . . fl.				
				Art. Mobiliarversicherungsprämie.				
				An N., Agent der . . . . . Versicherungsgesellschaft, Versicherungsprämie für die Zeit vom ten bis				
				Die Versicherungssumme beträgt				
				zu übertragen .				

by Google

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	Voranschlag. Betrag. kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Betrag. p	Bemerkungen.
				Uebertrag .				
				Kapitel II.				
				Polizei.				
				Art. Straßenbeleuchtung.				
				1. An N. für das Anzünden und Reinigen der Straßenlaternen				
				2. An Kaufmann N. für . . . Liter Lampenöl à kr. laut Vertrag				
				3. An N. für Reparaturen an verschiedenen Laternen				
				Art. Nachtwache.				
				1. An N. für . . . Liter Erdöl à . . .				
				2. An N. für . . . Zentner Steinkohlen . . .				
				3. . . .				
				4. An N. für Reparatur eines Nachtwächterhorns				
				Kapitel III.				
				Ausgaben für die Waldungen.				
				Art. Beitrag zu den Forstbesoldungen und Pensionen.				
				. . . . .				
				Art. Ausbeute- und Holzversteigerungskosten.				
				a) Ausbeutekosten.				
				1. An den Rottenführer N., Holzhauerlohn, laut Endlohnzettel; Schlag				
				2. . . .				
				b) Kosten der Holzversteigerungen.				
				1. Versteigerung vom 20. Januar 1869 . . Einregistrirungsgebühr				
				2. Versteigerung vom 15. Februar 1869 . . Einregistrirungsgebühr				
				Kapitel IV.				
				Oeffentliche Arbeiten.				
				Art. Unterhaltung des Gemeindehauses.				
				. . . . .				
				Art. Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.				
				a) Katholische Kirche.				
				1.				
				2.				
				b) Katholisches Pfarrhaus.				
				. . . . .				
				zu übertragen .				

Digitized by Google

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	p	Bemerkungen.
				Uebertrag .				
				c) Protestantische Kirche.				
				. . . . .				
				d) Protestantisches Pfarrhaus.				
				. . . . .				
				Art. Unterhaltung sonstiger Gemeindegebäude.				
				a) Kleinkinderbewahranstalt.				
				1. An				
				b) Feuerspritzenhaus.				
				1. An				
				2. An				
				c)				
				Kapitel V.				
				Oeffentlicher Unterricht.				
				Art. Höhere Lehranstalten.				
				Beitrag pro 1869 zur Lateinschule				
				zur Gewerbschule				
				Art. Gehalt der deutschen Lehrer.				
				a) Protestantische Schulen.				
				1. Obere Knabenschule. Lehrer August Huber ständiger Gehalt pro 1869 . . fl. . . Gehaltszulage „ „ . .				
				2. . . . . ꝛc. ꝛc.				
				3.				
				b) Katholische Schulen.				
				4. Obere gemischte Schule.				
				An Lehrer N., welcher nach . . . . . ernannt wurde, Gehalt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1869				
				An N. Verweser der erledigten Stelle, für die Zeit vom . . . . bis . . . . , $^2/_3$ des Gehaltes				
				An die Schullehrerpensionskreisanstalt der Pfalz Interkalarien für die Zeit der Erledigung, $^1/_3$ des Gehaltes				
				An den auf diese Stelle ernannten Lehrer N. Gehalt vom . . . bis 31. Dezember 1869 . .				
				5. . . . . u. s. w.				
				Art. Schreibmaterial und Bücher für arme Schulkinder.				
				1. An Buchbinder N. für Schreibmaterial und Bücher				
				2. An				
				Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .				

Digitized by Google

Ausgabe.

Voranschlag. Art.	Voranschlag. Betrag. fl.	kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	p	Bemerkungen.
				B. Außerordentliche Ausgaben.				
				Kapitel I.				
				Verwaltungskosten.				
				Art. Hebgebühren.				
				(Vortrag wie in der gewöhnlichen Ausgabe.)				
				Kapitel IX.				
				Anlegung von Kapitalien und Erwerbung von Realitäten; aus Einnahmsüberschüssen.				
				Art. Kapitalanlagen.				
				1. Darleihen an N. von N. auf Hypothek vom 20. Mai 1869, inscribirt am 24. Mai v. Art. Nr. 4. fl. kr. 400 —				
				2. Ankauf einer Obligation des baier. Staats-Eisenbahn-Anlehens von 1856, lit. C. Nr. 15146, à 100 fl. zum Curse von 94⅛ %, — am 1. Mai 1869 . . . 94 45				
				Kosten: Provision . . ., Porto . . .				
				Die Zinsen sind halbjährlich zahlbar, — 1. Febr. und 1. Aug. Die Zinsvergütung vom 1. Febr. bis 1. Mai 1869 ist bis zur Rückvereinnahmung im Tagebuche verausgabt worden.				
				3. Bei der k. Filialbank wurden vorübergehend zu 2% deponirt . . . . . 200 —				
				Depositenschein vom 29. Mai 1869, Nr. 784.				
				Art. Erwerbung von Realitäten.				
				An N. den Kaufpreis für ein Wohnhaus gemäß Actes vom				
				Zins vom Tage des Kaufes bis zur Zahlung des Kaufpreises				
				Dieses Haus stand außer dem Alignement und wurde zur Erweiterung der Straße abgebrochen; der übrige Theil der Grundfläche aber als freier Platz verebnet.				
				zu übertragen .				

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. fl.	Voranschlag. Betrag. kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Betrag. p	Bemerkungen.
				Uebertrag .				
				Kapitel X.				
				Schuldentilgung.				
				Art. Anlehen für den Schulhausbau.				
				1. An die Bezirksverzinsungskasse wurden auf die ältere Schuld von 4000 fl. am . . ten . . . . . abgetragen	500	—	—	
				Bleibt Restschuld 3500 fl.				
				Die Zinsen sind unter Art. . . oben verrechnet.				
				Zu obiger Schuld kommt noch das neue Anlehen von . . . . . fl.				
				Kapitel XII.				
				Militärische Zwecke.				
				Art. Vorspannleistung.				
				1. An N. für geleisteten Vorspann nach . am . . ten . . . 18				
				Nach voriger Rechnung blieben noch zu vergüten . . . . . fl.				
				Hiezu obige				
				Zusammen fl.				
				Darauf wurden bezahlt nach Art. . .				
				bleibt Guthaben der Gemeindekasse fl.				
				Betrag der außerordentlichen Ausgaben .				
				Hiezu die gewöhnlichen Ausgaben .				
				Summa aller Ausgaben .				
				Abgleichung.				
				Die Gesammt-Einnahme beträgt				
				Die Gesammt-Ausgabe „				
				Demnach Einnahme-Ueberschuß				
				Hiervon abgezogen die Einnahmsausstände mit .				
				Bleibt eine Baarschuldigkeit des Rechners von mit Worten:				
				. . . . . den . . ten . . . . . 1870.				
				Der Einnehmer und Rechner. N.				
				Anm. Die Hauptrechnung sowohl als die Nebenrechnungen und die Holzmaterialrechnung müssen gleiches Datum tragen.				

Digitized by Google

III. Abtheilung. Nebenrechnungen.

Voranschlag. Art.	Voranschlag. Betrag. fl.	Voranschlag. Betrag. kr.	Nr. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Betrag. p	Bemerkungen.
				Nebenrechnungen.				
				A. Localhilfskasse.				
				B. Lateinschule.				
				C. Feldhut, ꝛc.				
				I. Einnahme.				
				Art. Nach der vorhergehenden Rechnung beträgt:				
				a) die Baarschuldigkeit des Rechners				
				b) der Ausstand				
				Art. Zuschuß aus der Gemeindekasse				
				Art. Umlage pro 1869				
				Ganze Einnahme .				
				II. Ausgabe.				
				Art. Lohn der Feldhüter für das Jahr 1869 . .				
				N.				
				N.				
				Art. Druckformularien:				
				. . . . .				
				Art. Hebgebühren:				
				von der Umlage, nach Abzug der Quote der Gemeinde selbst mit . . . .; dann der Ausstände und Niederschläge mit . . . ., also von . . . . . zu 4 fl. von 104 fl.				
				Ganze Ausgabe . . .				
				Mehreinnahme . . .				
				Hiervon ab die Ausstände mit . . .				
				verbleibt eine Baarschuldigkeit des Rechners von . mit Worten:				
				D. Unterhalt des Zuchtviehes. ꝛc. ꝛc.				
				. . . . . den . . ten . . . . . 1870. Der Einnehmer.				

Digitized by Google

Formular Nr. XVIII.

(Zu §. 237.)

Nebenrechnung

über die erledigt gewesene Lehrerstelle zu N. . . . .

Dieselbe wurde erledigt durch (Tod, Versetzung ꝛc.) des Lehrers Bauer am 1. März 1868
und wieder besetzt durch den Lehrer Sauerwein den 25. Mai 1868.
Mit dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden:

Bezeichnung der Bezüge.	Partial Betrag fl.	Partial Betrag kr.	Total Betrag fl.	Total Betrag kr.	Nr. der Belege.	
I. Güter:						
1. verpachtet	45	—	45	—	—	durch den bisherigen Lehrer mündlich verpachtet.
2. selbstbebaut						
a) Plan-Nummer 518	10	—				
b) „ 2250	17	30	27	30	125	Abschrift des Güterverzeichnisses aus der Fassion.
II. Baarbezug aus der Gemeindekasse . . .	50	—	50	—	—	Art. 51 der Geldrechnung.
III. Zuschuß aus Kreisschulfonds	177	30	177	30	—	Art. 15 deßgleichen.
			300	—		
IV. Zwei Klafter Holz aus dem Gemeindewalde			21	—		Art. 4. der Holzmaterialrechnung von 18

Die Steuern zahlt die Gemeindekasse. Sonstige Ausgaben hatten nicht statt.

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Vertheilung.	Beträge. fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Schullehrer Bauer hat zu beziehen:				
	a) an Geldbetrag	50	—		
	b) Holz für 5 Wintermonate	11	40	61	40
	hat erhalten den Ertrag				
	a) der selbstbebauten Güter	27	30		
	b) das Holz im Frühjahr 18[illegible]	21	—		
173	baar laut Quittung	13	10	61	40
	II. In die Intercalar-Periode fällt:				
	a) vom Geld	70	50		
	b) vom Holz 1 Wintermonat und 25 Tage vom Sommermonat . . .	3	18	74	8
	Hierauf wurden bestritten:				
174	a) für Verwesungs-Gebühren	30	—		
175	b) durch Zahlung an die Pensionskasse	44	8	74	8
	III. Der neu ernannte Lehrer Sauerwein hat zu erhalten:				
	a) vom Geld	179	10		
	b) vom Holz	6	2	185	12
176	erhielt baar	—	—	185	12
				321	—

Digitized by Google

Bemerkung.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Nebenrechnungen müssen wenigstens zwei freie Blätter für den Bescheid der Verwaltungsbehörde und die Revisionsauflagen bestehen.

Digitized by Google

Formular Nr. XIX.

(Zu §. 238.)

Holz-Material-Rechnung

der

Gemeinde . . . . . .

pro 18

I. Ein-

Namen der Waldungen, nebst Angabe ob der Holzhieb ein gewöhnlicher oder außerordentlicher ist.	Nummer der Abzählungsprotokolle.	Brennholz				Nutzholz.	Baustämme.
		Scheit.	Prügel.	Stock.	Wellen.		
		Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Anzahl.
Materialrest aus der vorhergehenden Rechnung.							
Adelberg Schanz; gewöhnlicher Holzhieb							
Zufällige Ergebnisse							
	Summa der Einnahme						

II. Aus-

Datum und Nummer der Belege, nämlich der Versteigerungs-Protokolle und der speziellen Abgabe-Designationen ꝛc.	Bezeichnung der Verwendung.
Versteigerung vom . . Nr.	Versteigert . . .
Designation Nr. .	Gegen die Taxe .
Vertheilungsakt vom . . Nr. . .	Unter die Einwohner vertheilt . . .
Bescheinigung Nr. .	Für Brunnenbeicheln
id. Nr. . .	Zur Beheizung der Schulsäale . . .
id. Nr. . .	Zur Beheizung der Wachtstube . . .
id. Nr. . .	Besoldung des Försters
	Summa der Ausgabe
	Die Einnahme beträgt
	mithin der Vorrath

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Digitized by Google

nahme.

Nutzholz-stämme.	Nutzholz-Abschnitte.	Säge-Klötze.									Bemerkungen.
Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.									

gabe.

N. den ten 18

Der Gemeinde-Einnehmer.

N.

Digitized by Google

Formular Nr. XX.
(Zu §. 243.)

Bezirksamt .....

Gemeinde .....

Inventarium
über das Immobiliar- und Mobiliar-Gemeinde-Vermögen.

A. Gebäulichkeiten.

Fortlaufende Nr.	Ziffer.	Beschreibung.	Plan-Nummer.	Grund-Fläche. Quadr.	Quadr. Schuh.	Brand-versicherungs-Kapital. fl.	kr.	Bemerkungen.
1								
2								

B. Grund-Eigenthum.

		Natur.	Lage, Gewann oder Distrikt.	Plan-Nummer.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Art der Benützung, ob verpachtet ꝛc.
3							
4							
5							
6							
7							

Digitized by Google

C. Mobilien und Geräthschaften.

Fortlaufende Nr.	Ziffer.	Beschreibung.	Stückzahl.	Ankauf: Jahrgang.	Ankauf: Preis. fl.	Ankauf: Preis. kr.	Muthmaßlicher Geldwerth, wo der Ankaufspreis unbekannt ist. fl.	Muthmaßlicher Geldwerth, wo der Ankaufspreis unbekannt ist. kr.	Artikel und Jahrgang der Rechnung, in welcher die Kosten verrechnet sind.	Bemerkungen über den Abgang ꝛc.
		In dem Bürgermeisteramtsbureau oder in dem Gemeinderathssaale befindlich:								
8		Bildnisse J. J. K. K. Majestäten, nämlich:								
	1	ꝛc.	1							
	2	ꝛc.	2							
	3	Regententafel	1							
	4	Schreibtisch mit verschließbarer Schublade	1							
	5	Aktenschrank mit 24 Fächern .	1							
		Die Akten selbst sind in ein besonderes Inventarium aufzunehmen, welches zur Registratur des Bürgermeisteramts gehört.)								
		Im Saale des Königl. Landgerichts befindlich:								
9	1	ꝛc.								
	2	ꝛc.								
		Im Bureau des Polizeicommissärs:								
10	1	ꝛc.								
		Nachtwache								
11	1	ꝛc.								
		Feuer-Geräthschaften								
12	1	ꝛc.								
		Straßenbeleuchtungs-Apparate								
13	1	ꝛc.								
		Brunnen- und Wasserleitungs-Geräthschaften								
14	1	ꝛc.								
		Frucht- und Wochenmarkts Geräthschaften, Maaße und Gewichte								Wo beide Märkte getrennt bedient sind auch die Geräthschaften getrennt vorzutragen.
15	1	ꝛc.								
		Straßenbau-Werkzeuge								
16	1	ꝛc.								
		Hebammen-Apparate								
17	1	ꝛc.								
		Leichentransport-Requisiten								
18	1	ꝛc.								
		Schul-Apparate								
		Dieselben werden durch die Schullehrer besonderer [illegible] jährlich und durch Lieferung die Anschaffungen der einzelnen Gegenstände bestimmt.)								
19	1	ꝛc.								

Digitized by Google

D. Bücher, Rechnungen, Tabellen, Karten ꝛc.

Fortlaufende Nr.	Ziffer.	Beschreibung.	Jahrgang der Bücher ꝛc.	Anzahl der Bücher ꝛc.	Ankaufspreis. fl.	Ankaufspreis. kr.	Beiläufiger Geldwerth, wo der Preis unbekannt ist. fl.	Beiläufiger Geldwerth, wo der Preis unbekannt ist. kr.	Bemerkungen.
20	1	Amtsblatt vom Jahr 18 . . bis incl.	—						
	2	Intelligenzblatt von 18 . . bis incl. 1830	—						
	3	Amts- und Intelligenzblatt von 1831 bis incl.	—						
21		Bulletins des lois von — bis —	—						
22		Die fünf französischen Gesetzbücher	—	1					
23	1	Amtshandbuch von Chelius . . . te Auflage							
24	1	Civilstands-Register, nämlich: ꝛc.							
25		Lagerbücher:							
26		Kriegsrechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
27	1	Gemeinderechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
	2	Gemeinde-Rechnung	1868	1	—	—	—	—	
28	1	Armenfonds-Rechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
29	3	Schulfonds-Rechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
30	1	Alignements-Plan							

E. Rechte.

Nr.	Beschreibung derselben.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular Nr. XXI.

(Zu §. 266.)

Quittung

über Einlagen in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen.

Der unterzeichnete Rechner der Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Bezirksamts bescheinigt hiermit von

den Betrag von

als Einlage in die Verzinsungskasse erhalten zu haben. Dieses Kapital kann mit Genehmigung des Königl. Bezirksamts zu jeder Zeit zurückgezogen werden; die treffenden Zinsen werden jedoch erst nach dem Bescheid der Jahresrechnung vergütet.

den ten 18

Der Rechner der Verzinsungskasse.

Gesehen und in das Control-Register eingetragen

den ten 18

Das Königl. Bezirksamt.

Gegenwärtige Quittung ist nur dann gültig, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach der Ausstellung durch das Königl. Bezirksamt visirt wird.

Formular Nr. XXII.

(Zu §. 267.)

Ermächtigung zur Rückzahlung.

Auf den Grund der vorgelegten Nachweise, nach welchen das in der Verzinsungskasse zum Vortheil de deponirte Capital von

auf andere Weise verwendet werden soll, wird der Rechner der Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen ermächtigt, obigen Betrag an den Rechner jener zurückzubezahlen.

den ten 18

Königl. Bezirksamt.

Obigen Betrag von

von dem Rechner der Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen ausbezahlt erhalten zu haben bebescheinigt

den ten 18

Digitized by Google

Formular Nr. XXIII.

(Zu §. 269.)

Einlagen-Conto

der Gemeinde Ebenkoben.

Nr. im Journal.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr	Art der Einlagen der Rückzahlungen.	Soll resp. Betrag der Rückzahlungen. fl.	kr.	Haben resp. Betrag der Einlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
2	9	Januar	1868	Baare Einlage	—	—	673	—	
9	9	Juli	1868	Baar zurückbezahlt	200	—	—	—	
				Zinsenrate laut Abschluß der Rechnung von 1868	—	—	30	8	
				Total . .	200	—	703	8	
				Nach Abzug geht auf 1869 über . .	—	—	503	8	

NB. Die Conto's sind für jedes Kalenderjahr, sobald die hinzukommende Zinsenrate bekannt ist, abzuschließen, damit ersichtlich wird, welcher Betrag auf das folgende Jahr übergeht.

Digitized by Google

Formular Nr. XXIV.

(Zu §. 269.)

Schuld-Conto
der Gemeinde Wolfstein.

Nr. im Journal.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Nähere Bezeichnung des Soll und Haben.	Soll. Verzinsliche Beträge. fl.	kr.	Soll. Unverzinsliche Beträge. fl.	kr.	Haben. Verzinsliche Beträge. fl.	kr.	Haben. Unverzinsliche Beträge. fl.	kr.
3	12	Januar	1868	Darleihen, verzinslich zu 5 Prozent und rückzahlbar in 4 Terminen, nämlich 31. Dezember 1868, 1869, 1870 und 1871, zufolge Schuldschein des Gemeinderaths vom 12. Januar 1868 . . .	1000	—	—	—	—	—	—	—
				Zins vom 12. Januar bis 31. Dezember 1868 .	—	—	48	29	—	—	—	—
19 u. 20	31	Dezember	1868	1. Termin nebst Zins bis 31. Dezember 1868 .	—	—	—		250	—	48	29
				Total . .	1000	—	48	29	250	—	48	29
				Nach Abzug geht auf 1869 über	750	—						

NB. 1. Die Zinsen sind jedesmal bis Ende des Jahres zu berechnen und die Conto's abzuschließen, damit solche mit der Rechnung übereinstimmen.
2. In die Rubrik „unverzinsliche Beträge" sind auch allenfallsige Verfolgungskosten einzutragen.

Digitized by Google

Formular Nr. XXV.

(Zu §. 271.)

Tagebuch.

Ordnungs-Nr.	Datum der Zahlung.	Namen des Zählers oder Empfängers.	Gegenstand.	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
	1868							
1	Jan. 9.	Ebenkoben, Gemeinde	Einlage	673	—	—	—	
2	ib. 12.	Wolfstein, ib.	Darleihen	—	—	1000	—	
3	ib. 13.	N. N. Buchbinder	für 2 Contobücher	—	—	2	—	
4	März 8.	Arzheim, kath. Kirche	Einlage	13	50	—	—	
5	April 10	Ebesheim, kath. Pfarrei	ib.	116	24	—	—	
6	ib. 15.	Ilbesheim, Armenfond	ib.	215	—	—	—	
7	ib. 20.	Rockenhausen, Gemeinde	Darleihen	—	—	350	—	
8	Juni 10.	Neustadt, Verzinsungskasse	Vorschuß	400	—	—	—	
9	Juli 1.	Kunz, Peter, von Landau	Darleihen	—	—	200	—	
10	ib. 9.	Ebenkoben, Gemeinde	Rückzahlung	—	—	200	—	
11	ib. 20.	Ebesheim ib.	Einlage	200	—	—	—	
12	Oct. 1.	Neustadt, Verzinsungskasse	Rückzahlung	—	—	200	—	
13	ib. 1.	Neustadt, ib.	Zinsen von 200 fl. vom 10. Juni bis 1. October 1868	—	—	3	7	
14	ib. 1.	Postbote N. N.	Porto obiger Geldsendung	—	—	—	12	
15	Nov. 15.	Gerichtsbote N. N.	Zahlbefehl für P. Kunz	—	—	3	12	
16	Dez. 20.	Peter Kunz	Rückerstattung des Zahlbefehls	3	12	—	—	
17	ib. 31.	Wolfstein, Gemeinde	1. Termin des Kapitals	250	—	—	—	
18	ib. 31.	ib. ib.	Zins von 1000 fl. vom 12. Januar	48	29	—	—	
19	ib. 31.	Landau ib.	Einlage	350	—	—	—	
20	Jan. 4.	Rockenhausen ib.	Zins von 350 fl. vom 20. April bis 31. Dezember 1868	12	12	—	—	
21	ib. 5.	Neustadt, Verzinsungskasse	Zins von 200 fl. vom 10. Juni bis 31. Dezember 1868	—	—	5	35	
22	ib. 6.	Rechner selbst	Remisen von Art. 19 und 20	—	—	6	4	
			Total	2282	7	1970	10	
		Die Ausgaben ab mit		1970	10	—	—	
		Bleibt übereinstimmend mit der Rechnung Ueberschuß		311	57	—	—	

Digitized by Google

Formular Nr. XXVI.

(Zu §. 272.)

Rechnung

der

Verzinsungskasse der Gemeinden und Stiftungen

des

Bezirks Landau

pro 1868.

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Nr. des Artikels	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		A. Einnahmen,			
		welche dem Capital-Vermögen angehören.			
		I. Rückstand voriger Rechnung.			
	1	Laut Abschluß voriger Rechnung vom . . . . . 1868 kommt hier in Einnahme:			
		a) persönlicher Rezeß des Rechners . . . fl. . . kr.			
		b) Einnahms-Ausstände . . . . . „ . . „			
		Zusammen . . . . . fl. . . kr.	. .	.	
		NB. Die Vertheilung dieses Betrags hat bereits im vorigen Rechnungs-Abschluß stattgefunden, und sind die einzelnen Raten den Interessenten in ihrem Conto zu gut geschrieben worden.	—	—	
		II. Abgetragene Capitalien.			
	2	Die Gemeinde Wolfstein für den ersten Termin ihres schuldigen Kapitals ad 1000 fl. abgetragen am 31. Dezember 1868 mit	250	—	
		ꝛc. ꝛc.			
		III. Einlagen. (Datum der Einlage. — Zinszeit Tage.)			Ad III. Das [illegible] bei Verlage der Rechnung [illegible] mit dem Control- [illegible] und bleibt [illegible] Anlage der Einlagen geschieht in alphabetischer
1	3	Arzheim, kathol. Kirchenfabrik . . 8. März 292	13	50	
2	4	Edenkoben, Gemeinde . . . . . 9. Januar 351	673	—	
3	5	Edesheim, Gemeinde . . . . . 20. Juli 160	200	—	
4	6	Edesheim, kathol. Pfarrei . . . 10. April 260	116	21	
5	7	Ilbesheim, Armenfond . . . . 15. April 255	215	—	
6	8	Landau, Gemeinde . . . . . 31. Dezbr. —	350	—	
		Summa . .	1568	14	
		IV. Vorschüsse aus anderen Verzinsungskassen.			
7	9	Vorschuß aus der Verzinsungskasse von Neustadt, verzinslich vom Tage der Erhebung, den 10. Juni 1868	400	—	
		Wiederholung.			
		I. Rückstand voriger Rechnung	—	—	
		II. Abgetragene Capitalien	250	—	
		III. Einlagen	1568	14	
		IV. Vorschüsse aus andern Verzinsungskassen . . .	400	—	
		Summa . .	2218	14	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Nr. des Artikels	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl. kr.	Bemerkungen.
		B. Einnahmen von Renten und zurückerstatteten Ausgaben. **1. Zinsen ausgeliehener Capitalien, berechnet bis Ende des Rechnungsjahres.**		Rb. 1. Die Zinsen sind bis Ende des Rechnungsjahres oder bis zum Tag der Abtragung des Capitals zu berechnen, und zwischen jedem Capital ist hinlänglich Raum für allenfallsige Revisions-Bemerkungen zu lassen.

Nr. der Belege.	Nr. des Artikels	Namen und Wohnort der Schuldner.	Datum a) des Schuldscheines oder der Obligation; b) der hypothekarischen Inscription und Angabe der bewilligten Termine.	Betrag des Capitals fl. kr.	Zinsfuß.	Rückstand nach voriger Rechnung fl. kr.	Laufender Zins resp. Soll-Einnahme fl. kr.	Total fl. kr.	Hierauf geschehene Zahlungen fl. kr.	Bleibt Rückstand fl. kr.
10		Weilstein, Gemeinde. Am 31. December 1868 wurden 250 fl. abgetragen. — **Restschuld 750 fl.**	a) 12. Januar 1868; rückzahlbar auf 31. December 1869, 1870 und 1871.	1000 —	5	— —	48 29	48 29	48 29	— —
11		Rodenhausen, Gemeinde.	a) 20. April 1868; rückzahlbar auf 31. December 1869, 1870 und 1871.	350 —	5	— —	12 12	12 12	12 12	— —
12		Kunz, Peter von Landau.	a) 1. Juli 1868. b) 3. Juli 1868.	200 —	5	— —	5 —	5 —	— —	5 —
			Total .	1550 —			65 41	65 41	60 41	5 —
		Laut Art. 2 wurden abgetragen:		250 —						
		Am Ende des Jahres 1868 stehen daher noch aus		1300 —						

II. Rückerhobene Vorlage.

13		Zurückerhobene Kosten des Zahlbefehls von Peter Kunz, vide Ausgabe Art. 20	3 12

Wiederholung.

	I. Zinsen ausgeliehener Kapitalien	65 41
	II. Rückerhobene Vorlagen	3 12
	Total .	68 53

Allgemeine Wiederholung.

	A. Einnahmen, welche dem Kapitalvermögen angehören	2218 14
	B. Einnahmen von Renten ꝛc.	68 53
	Summa .	2287 7

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Nr. des Artikels	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		A. Ausgaben, welche auf das Capitalvermögen zu imputiren sind.			
		I. Capital-Anlegungen.			
10 11	14	An die Gemeinde Wolfstein, laut Schuldschein vom 12. Januar 1868 ein zu 5 pCt. verzinsliches Capital von	1000	—	
12 13	15	An die Gemeinde Rockenhausen, laut Schuldschein vom 20. April 1868 desgleichen ꝛc.	350	—	
14 15	16	An Peter Kunz von Landau, laut Obligation vom 1. Juli 1868, inscrib. am 3. Juli 1868 . . .	200	—	
		Total . . .	1550	—	
		II. Rückbezahlte Einlagen.			
		Datum der Quittung. / Belegnummer des Journals			
16 17	17	Edenkoben, Gemeinde . . . . . 9. Juli 172	200	—	Ad II. Für den Tag der Rückzahlung werden keine Zinsen vergütet, daher dieselbe mit seiner Verhältnißzahl in der Zinsvertheilungstabelle in Abzug zu bringen ist.
		III. Rückbezahlte Vorschüsse.			
18	18	An die Verzinsungskasse von Neustadt unterm 1. October 1868 auf Abschlag ihres Vorschusses, laut Quittung	200	—	
		Wiederholung.			
		I. Kapital-Anlegungen	1550	—	
		II. Rückbezahlte Einlagen	200	—	
		III. Rückbezahlte Vorschüsse	200	—	
		Summa . . .	1950	—	
		B. Ausgaben, welche auf die Renten ꝛc. ꝛc. zu imputiren sind.			
		I. Zinsen von Vorschüssen.			Ad I. Die Zinsen sind bis Ende des Rechnungsjahres zu berechnen und herauszubezahlen.
19	19	An die Verzinsungskasse von Neustadt die Zinsen von ihrem Vorschusse laut Quittung, nämlich: 1. von 200 fl. vom 10. Juni bis 1. October 1868, Tag der Abtragung . . . . . 3 fl. 07 kr. 2. von den übrigen 200 fl. vom 10. Juni bis Ende Dezember 1868 . 5 fl. 35 kr.	8	42	
		(vide oben Art. 9 und 18.)			

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Nr. des Artikels	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		II. Rückzuerhebende Vorlagen.			
20	20	An den Gerichtsboten N. N. Kosten eines Zahlbefehls für Peter Kunz von Landau laut Quittung (vide oben Art. 13)	3	12	
		III. Verwaltungskosten.			
	21	Remisen des Rechners à 10 pCt. von den wirklich erhobenen Capitalzinsen ad 60 fl. 41 kr. vide Einnahme Lit. B. Nr. I.	6	4	
21	22	An Buchbinder N. N. für zwei Contobücher laut quittirter Rechnung und Anweisung des k. Bezirksamts	2	—	
22	23	Porto einer Geldsendung nach Neustadt laut Quittung	—	12	
		Total	8	16	
		Wiederholung.			
		I. Zinsen von Vorschüssen	8	42	
		II. Rückzuerhebende Vorlagen	3	12	
		III. Verwaltungskosten	8	16	
		Summa	20	10	
		Allgemeine Wiederholung.			
		Ausgaben sub Lit. A.	1950	—	
		„ „ „ B.	20	10	
		Summa	1970	10	

	Kapitalvermögen. fl.	kr.	Renten. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Resultat.						
Gesammt-Einnahme	2218	14	68	53	2287	7
Gesammt-Ausgabe	1950	—	20	10	1970	10
Einnahms-Ueberschuß	268	14	48	43	316	57
Die Einnahms- resp. Zinsausstände betragen laut Einnahme Lit. B. Nr. I.	—	—	5	—	5	—
Der baare Kassenvorrath resp. die persönliche Schuldigkeit des Rechners beträgt daher	268	14	43	43	311	57

sage dreihundert eilf Gulden, fünfzig sieben Kreuzer.

Feststellung der zu vertheilenden Rente.

	fl.	kr.
Die Soll-Einnahme auf Renten pro 1868 beträgt	65	41
Die Rückerhebung von Vorlagen	3	12
Zusammen	68	53
Hievon ab:		
1. 10 % Hebgebühren von der Soll-Einnahme auf Renten . . . . 6. 34.		
2. Die Zinsen von Vorschüssen . 8. 42.		
3. Die rückzuerhebenden Vorlagen . 3. 12.		
4. Die übrigen Verwaltungskosten . 2. 12.	20	40
Bleiben zu vertheilen . . .	48	13

Digitized by Google

Vertheilung

obigen Renten-Ueberschusses ad 48 fl. 13 kr. und
und Stiftungen am Ende des

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Guthaben nach voriger Rechnung, wovon die Zinszeit vom 1. Januar bis incl. 31. Dezember 1868 zu berechnen ist. (360 Tage.)				Neue Einlagen nach gegenwärtiger Rechnung, Einnahme Lit. A. Nr. III, wovon die Zinszeit nach den dort bemerkten Daten bis Ende Dezember 1868 zu berechnen ist.				To- der Einlage.	
		Betrag. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Verhältnißzahl.	Betrag. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Verhältnißzahl.	fl.	kr.
1	Arzheim, kathol. Kirche .	—	—	—	—	13	50	292	4,088	13	50
2	Edenkoben, Gemeinde .	—	—	—	—	673	—	351	236,223	673	—
3	Edesheim, Gemeinde .	—	—	—	—	200	—	160	32,000	200	—
4	Edesheim, kathol. Pfarrei	—	—	—	—	116	24	260	30,160	116	24
5	Ilbesheim, Armenfond .	—	—	—	—	215	—	255	54,825	215	—
6	Landau, Gemeinde . .	—	—	—	—	350	—	—	—	350	—
	Total .	—	—	—	—	1568	14	—	357,296	1568	14

NB. Die Verhältnißzahl ergibt sich, wenn man die Guldenzahl mit der Zahl der Tage multiplicirt, dabei werden die Kreuzer weggelassen oder für einen Gulden gezählt, je nachdem dieselben bis 30 Kreuzer oder mehr als 30 Kreuzer betragen.
Der Monat wird immer zu 30 Tagen angenommen.

Digitized by Google

l u n g

Nachweise der Einlage-Guthaben der Gemeinden
Rechnungs-Jahres 1868.

tal der Verhältnißzahl.	Rückzahlung nach gegenwärtiger Rechnung, Ausgabe Lit. A. M. II, wovon die Zinszeit von den dort bemerkten Daten bis Ende Dezember 1868 zu berechnen und abzuziehen ist.				Nach Abzug bleibt			Antheil an dem Renten-Ueberschuß ad 48 fl. 13 kr. nach der Verhältnißzahl.		Guthaben am Ende des Rechnungsjahres 1868.		Bemerkungen.
	Betrag fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Verhältniß-zahl.	Einlage fl.	kr.	Verhältnißzahl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
4,088	—	—	—	—	13	50	4,088	—	37	14	27	Es kommt auf die Verhältniß-zahl:
336,223	200	—	172	34,400	473	—	201,823	30	8	503	8	1. = 0,008959 kr.
32,000	—	—	—	—	200	—	32,000	4	47	204	47	2. = 0,017918 „
30,160	—	—	—	—	116	24	30,160	4	30	120	54	3. = 0,026877 „
54,825	—	—	—	—	215	—	54,825	8	11	223	11	4. = 0,035836 „
—	—	—	—	—	350	—	—	—	—	350	—	5. = 0,044795 „
												6. = 0,053754 „
												7. = 0,062713 „
												8. = 0,071672 „
												9. = 0,080631 „
												10. = 0,089590 „
357,296	200	—		34,400	1368	14	322,896	48	13	1416	27	

Digitized by Google

Uebersicht

des

Passiv- und Activ-Standes der Verzinsungs-Kasse

am Ende des Jahres 1868.

Passiva.	fl.	kr.
1. Guthaben der Gemeinden und Stiftungen laut vorstehender Nachweise	1416	27
2. Restschuld an die Verzinsungs-Kasse zu Neustadt laut Lit. B. M. I. der Ausgaben	200	—
3. Noch zu verrechnende Hebgebühren von dem Zins-Ausstande	—	30
2. Noch zu vertheilender Zinsrest	--	—
Total . .	1616	57

Activa.	fl.	kr.	
1. Ausgeliehene Capitalien laut Lit. B. M. I. der Einnahme	1300	—	
2. Zinsausstände	5	—	
3. Baarer Kassen-Vorrath	311	57	
Total			1616 57
Gleicht sich daher aus . .			— —

Also aufgestellt und für wahrhaft bescheinigt:

Landau, den 1ten Januar 1869.

Der Rechner der Verzinsungs-Kasse.

N. N.

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Allmann, Thomas	Silz	1041	19	541	19	500	—			
Albert, Michael	"	500	—	250	—	250	—	18	4	
Brenzel, Joh. Adam Wtb.	Steinfeld	155	14	155	14	—	—			
Labbé, Michael	"	14	30	14	30	—	—	12	29	
Brauner, Anton	"	5	—	5	—	—	—			
Levy, Elias	Vorderweidenthal	150	—	100	—	50	—	15	47	
Thery, Martin	Wernersberg	119	50	119	50	—	—	9	22	
Jung, Conrad	Wilgartswiesen	2648	29	1648	29	1000	—	18	44	
Bausch, Philipp und	" (Speyerbrunn)	600	—	400	—	200	—	46	13	
Marx, Peter	Wilgartswiesen	20	—	20	—	—	—	—	—	
Faß, Franz	"	250	—	150	—	100	—	—	—	
Kegler, Casimir	"	17	—	17	—	—	—	—	—	
Ackel, Heinrich	"	20	15	20	15	—	—	—	—	
Faß, Friedrich	Summa	14818	29	9118	29	5700	—	296	26	

II. Bezirksamt Frankenthal.

Protest. Kirchengemeinde	Battenberg	11	2	11	2	—	—	—	—	
Becker, Valentin	Bobenheim a. Rh.	200	—	150	—	50	—	9	50	
Friedrich, Johannes I.	Eppstein	600	—	300	—	300	—			
Bunn, Philipp II.	"	49	19	49	19	—	—	14	45	
Wüst, Jacob	"	53	41	53	41	—	—			
Held, Wilhelm	Frankenthal	15	—	15	—	—	—	5	35	
Haas, Jacob Wtb.	"	1303	48	1303	48	—	—	12	18	
Glaser, Paul	"	48	43	48	43	—	—	7	55	
Kochenburger, Johs.	Gerolsheim	192	15	192	15	—	—	13	47	
Webel, Valentin III.	Großkarlbach	1509	13	1509	13	—	—	14	47	
Luy, Christoph	Grünstadt	968	—	368	—	600	—	23	40	
Thurm, Heinrich	"	400	—	150	—	250	—	—	—	
Dorner, Carol. u. Barbara	"	403	50	153	50	250	—	—	—	
Becker, Johann Philipp	"	79	—	79	—	—	—	—	—	
Wagner, Philipp Wtb.	"	73	—	73	—	—	—	—	—	
Leipold, Ph Christian Wtb.	"	13	24	13	24	—	—	—	—	
Maltry, Maria Josepha	Hettenleidelheim	30	12	30	12	—	—	12	29	
Weinbeer, Conrad	Carlsberg	522	31	522	31	—	—			
Moser, Wilhelm	"	25	44	25	44	—	—	19	—	
Sperling, Catharina	"	50	—	30	—	20	—	13	47	
Jacobs, Heinrich und	Kirchheim a. E.	50	—	50	—	—	—	7	54	
Luy, Jacob	"	41	—	41	—	—	—	10	11	
Diffiné, Christian	"	926	10	926	10	—	—	11	11	
Machemer, Peter	"	220	6	120	6	100	—			
Rehm, Joseph	Laumersheim	379	28	379	28	—	—	11	53	
Wolf, Mathäus	"	3	12	3	12	—	—			
Rössel, Jacob										

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. ℳ	₰	Geleistete Theilzahlungen. ℳ	₰	Rest-Betrag. ℳ	₰	Abschätzungs-Gebühren. ℳ	₰	Bemerkungen.
Nick, Heinrich	Mörsch	30	—	30	—	—	—	7	23	
Nippgen, Adam	Neuleiningen	2901	48	2901	48	—	—			
Nippgen, Jacob	"	4844	11	4844	11	—	—	39	30	
Holz, Mathias und Friedrich, Elisabetha	"	800	—	800	—	—	—	10	50	
Schattner, Franz und Fachenbach, Theodor	"	5	36	5	36	—	—	—	—	
Maas, Peter II.	"	4	48	4	48	—	—	—	—	
Beck, Franz Philipp	"	5	24	5	24	—	—	—	—	
Albrecht, Sebastian Frau	"	1	12	1	12	—	—	—	—	
Gemeinde, politische	Sausenheim	177	—	177	—	—	—	7	53	
Kirchengemeinde, protest.	"	1	—	1	—	—	—			
Luy, Jacob	Tiefenthal	500	—	300	—	200	—	11	50	
Schmidt, Jacob II	Wattenheim	266	30	266	30	—	—			
Armbrust, Ludwig II.	"	29	4	29	4	—	—	14	47	
	Summa	17735	11	15965	11	1770	—	281	15	

III. Bezirksamt Germersheim.

Wüst, Nicolaus Wtb.	Freckenfeld	264	7	204	7	60	—	11	28	
Adel, Johann Jacob	"	6	12	6	12	—	—			
Schilling, Anton	Hagenbach	18	54	18	54	—	—	6	37	
Elkann, Moritz	"	40	8	40	8	—	—	12	47	
Schneider, Franz	"	8	24	8	24	—	—	6	54	
Roch, Georg Jacob	"	20	—	20	—	—	—	6	54	
Baumgärtner, Mathes	"	40	24	40	24	—	—	7	53	
Weil, Benjamin	"	16	17	16	17	—	—	6	54	
Betsch, Sebastian II.	"	* —	—	—	—	—	—	6	53	* Wurde keine Entschädigung geleistet, da der Brand durch den Knaben des Beschädigten veranlaßt wurde.
Zaucker, Adam II.	"	12	51	12	51	—	—	5	27	
Weigel, Anton	Hayna	52	30	52	30	—	—	9	20	
Brossart, Urban	Hatzenbühl	23	—	23	—	—	—	6	53	
Wünstel, Anton	"	32	24	32	24	—	—	7	24	
Kirchengemeinde, kath.	Hördt	69	35	69	35	—	—	13	16	
Doll, Valentin II. Wtb.	"	1010	—	1010	—	—	—	12	28	
Reiß, Martin VI.	Jock[illegible]	78	43	78	43	—	—	10	19	
Schulhaus (Gemeinde)	"	98	—	98	—	—	—	10	49	
Hirtenhaus	Kandel (Minderslachen)	226	45	226	45	—	—			
Herrmann, Franz Peter	"	2	—	2	—	—	—	9	50	
Englert, Gg. Adam	Kuhardt	469	21	469	21	—	—	14	37	
Steinmetz, Valentin	Lingenfeld	505	46	505	46	—	—	14	56	
Bender, Johann Georg	Niederlustadt	18	54	18	54	—	—	8	55	
Schenk, Georg Jakob u. Hellmann, Friedrich	Oberlustadt	420	—	420	—	—	—	13	49	
Altschul, Jacob	"	78	18	78	18	—	—			
Weiß, Michael	Ottersheim	25	—	25	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. ℔	ß	Geleistete Theilzahlungen. ℔	ß	Rest-Betrag. ℔	ß	Abschätzungs-Gebühren. ℔	ß	Bemerkungen.
Amberger, Joh. Philipp	Rülzheim	620	37	420	37	200	—	12	47	
Rink, Johann IV.	Schaidt	446	—	446	—	—	—			
Stripf, Martin	"	4	14	4	14	—	—	13	11	
Görger, Jacob	"	6	24	6	24	—	—			
Schweickert, Michael	"	4374	11	4374	11	—	—			
Gemeinde, politische	"	3	24	3	24	—	—	15	43	
Waldmann, Carl Erben	"	28	—	28	—	—	—			
Röhrig, Sebastian	Scheibenhard (Bienwaldmühle)	14	9	14	9	—	—	3	57	
Schnitzer, Anton Wtb.	Sondernheim	500	—	500	—	—	—	7	56	
Reis, Georg	"	385	42	385	42	—	—	8	12	
Böhringer, Johannes	Steinweiler	1267	49	567	49	700	—	18	8	
Güttermann, Joseph	"	2	—	2	—	—	—			
Jourdan, Joh Bapt. Wtb.	Wörth	12	20	12	20	—	—	4	57	
Kempf, Franz	"	1	—	1	—	—	—			
Sutter, Georg	Zeiskam	20	—	20	—	—	—	—	—	
Guth, Tobias	"	25	—	25	—	—	—	—	—	
Först, Johann Peter	"	20	—	20	—	—	—	—	—	
Günther, Peter III.	"	10	—	10	—	—	—	—	—	
Schnell, Philipp Peter	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
	Summa	11290	23	10330	23	960	—	289	14	

IV. Bezirksamt Homburg.

Schramm, Georg	Altenkirchen	13	12	13	12	—	—	8	50	
Burger, Peter	Bechhofen	126	22	126	22	—	—	9	50	
Reiß, Philipp	Dietschweiler	30	54	30	54	—	—	11	8	
Schunk, Jacob	Dittweiler	48	24	48	24	—	—	7	52	
Jacob, Anton	Dunzweiler	910	55	910	55	—	—	12	48	
Mootz, Jacob III.	"	20	30	20	30	—	—	7	52	
Höchst, Heinrich	Erbach	110	—	110	—	—	—	6	54	
Jung, Carl	Gries	25	48	25	48	—	—	8	50	
Threm, Joseph	Höchen	492	12	492	12	—	—	13	17	
Sorg, Johann II. Wtb.	"	38	24	38	24	—	—			
Becker, Franz Xaver	Homburg	15	18	15	18	—	—	4	47	
Euler, Jacob	"	524	—	524	—	—	—	15	47	
Jacob, David	"	44	30	44	30	—	—			
Danner, Franz	"	34	20	34	20	—	—	4	17	
Rosche, Jacob	"	28	—	28	—	—	—	8	31	
Wolf, David Moses Wtb.	"	27	24	27	24	—	—			
Seligmann, Moses	"	751	33	751	33	—	—	17	5	
Weber, Carl	"	519	—	519	—	—	—	—	—	
Engelbach, Friedrich	"	83	—	83	—	—	—	—	—	
Wolf, Jacob	"	4	—	4	—	—	—	—	—	
Klein, Johann	"	11	—	11	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Holländer, Jacob	Homburg	704	25	354	25	350	—	7	54	
Klein Friedrich	„ (Sanddorf)	500	—	350	—	150	—	6	25	
Stoffel, Peter Ehefrau	Jägersburg	1885	—	1885	—	—	—	27	18	
Herz, Georg	„	14	45	14	45	—	—	6	14	
Leiner, Jacob	„	913	24	913	24	—	—	10	29	
Grummel, Johann	„	637	25	637	25	—	—	9	20	
Omlor, Theobald Wtb.	„	3	—	3	—	—	—			
Jung, Jacob	Käshofen	21	23	21	23	—	—	9	50	
Bäsel, Heinrich III.	„	30	48	30	48	—	—	6	54	
Schäfer, Peter	Kirkel	451	32	451	32	—	—	14	45	
Blum, Johannes	Lambsborn	70	3	70	3	—	—	8	50	
Sander, Franz Valentin	Landstuhl	12	—	12	—	—	—	—	—	
Trißler, Gebrüder	„ (Geigershof)	575	—	575		—		6	34	
Emrich, Peter	Mackenbach	450	—	450	—	—	—	9	20	
Schulz, Anton	Mittelbexbach	608	—	608	—	—	—			
Mathieu, Johannes	„	10	—	10	—	—		12	47	
Metzinger, Martin	„	1	42	1	42	—	—			
Burkhardt, Joseph	„	15	—	15	—	—	—	—	—	
Jung, Jacob L.	Nanzdiezweiler	1140	—	1140	—	—	—	11	29	
Ruffing, Johannes IV.	Oberbexbach	47	4	47	4	—	—	10	48	
Perrung, Wilhelm	„	38	27	38	27	—	—	10	29	
Schrank, Philipp Peter	Ramstein	532	30	332	30	200	—	10	30	
Krupp, Jacob	Neuschbach	301	—	301	—	—	—	11	29	
Klein, Carl	Schönenberg	450	—	450		—	—	9	20	
Jung, Joseph	Steinbach	35	41	35	41	—	—	12	48	
Jung, Philipp	„	20	32	20	32	—	—	10	48	
Aron, Elias	„	50	42	50	42	—	—	10	48	
Schmitt, Jacob III.	„	30	58	30	58	—	—	10	48	
Wemmert, Peter	„	16	—	16	—	—	—	10	48	
Christmann, Ludwig	Steinwenden	52	—	52	—	—	—	7	24	
Dietrich, Johann	Vogelbach	77	45	77	45	—	—	10	49	
Blum, Jacob Wtb.	Waldmohr	13	12	13	12	—	—	4	55	
Forster, Christian	„	14	22	14	22	—	—	4	55	
Bernhard, Johann II.	Wiesbach	76	30	76	30	—	—	10	50	
	Summa	13033	56	12933	56	700	—	433	26	

V. Bezirksamt Kaiserslautern.

Böckly, Johannes	Alsenborn	550	45	550	45	—	—	25	8	
Merz, Peter	„	300	—	300	—	—	—			
Blaum, Philipp Joseph	Börrstadt	80	—	80	—	—	—	10	30	
Burkhard, Joseph Wtb.	„	2	—	2	—	—	—			
Fromkorth, Gg. Michael	„	19	2	19	2	—	—	10	30	
Jucker, Johannes	Dansenberg	400	—	400	—	—	—	12	15	
Dewig, Johannes	„	7	—	7	—	—	—			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Ebling, Ludwig I.	Erfenbach	727	30	327	30	400	—	15	5	
Eymann, Peter Wtb.	Frankenstein	106	—	106	—	—	—	15	10	
Bayer, Peter	Hirschhorn	1367	—	467	—	900	—	14	45	
Heinrich, Heinrich	Hochspeyer	477	—	477	—	—	—	20	3	
Barth, Heinrich II.	"	350	—	350	—	—	—			
Anhäuser, Johannes	"	22	—	22	—	—	—	10	47	
Luppa, Johannes	Hohenecken	300	—	300	—	—	—	12	45	
Welker, Heinrich Wtb.	Imsbach	201	11	201	11	—	—	11	10	
Karcher u. Raauet	Kaiserslautern	8	—	8	—	—	—	4	53	
Jacob, Albert	"	34	24	34	24	—	—	5	23	
Wasem, Carl	"	11	50	11	50	—	—	5	5	
Heintz, Christoph	"	126	36	126	36	—	—	21	3	
Schlegler, Ludwig	"	30	56	30	56	—	—	—	—	
Lörsch, Valentin	"	2	—	2	—	—	—	—	—	
Bang, Franz Carl	"	9	20	9	20	—	—	3	43	
Wäldele, Bernhard	"	21	—	21	—	—	—	5	23	
Kafitz, Peter Wtb.	"	7	—	7	—	—	—	5	23	
Welsch, Ludwig	"	11	—	11	—	—	—			
Ultramarinfabrikgesellschaft	"	15260	—	15260	—	—	—	44	53	
Tascher, Joh. Jacob Wtb.	"	6	—	6	—	—	—	4	29	
Scheuermann, Peter	Kaiserslautern (Papiermühle)	2518	46	1218	46	1300	—	19	40	
Trennhäuser, Heinrich II.	Lohnsfeld (Schmitterhof)	120	—	60	—	60	—	9	4	
Eichert, Adam	"	39	22	39	22	—	—			
Böhm, Jacob	Oeblingen	20	32	20	32	—	—	9	28	
Reichrath, Jacob	Oberjulzbach	250	—	250	—	—	—	14	45	
Gerlach, Peter	Olsbrücken	39	—	39	—	—	—	14	45	
Halfmann, Andreas	Otterbach	193	24	103	24	90	—			
Leonhard, Johannes	"	100		70	—	30	—	13	25	
Kafitz, Johannes	"	21	36	21	36	—	—			
Ultes, Philipp Peter	Otterberg (Drehenthalerhof)	891	—	891	—	—	—	15	43	
Christmann, Daniel	id.	3	—	3	—	—	—			
Ultes, Valentin I.	id.	768	23	768	23	—	—	16	23	
Ultes, Daniel III.	id.	300	—	300	—	—	—			
Straus, Salomon	Otterberg	1050	56	350	—	700	56	12	8	
Becker, Georg junior	"	33	48	33	48	—	—			
Kern, Valentin	Potzbach	300	—	150	—	150	—	8	52	
Frey, Jacob	Steinbach	150	—	150	—	—	—	10	30	
Häußer, Johannes	"	7	10	7	10	—	—			
Eichert, Philipp Wtb. II.	Wartenberg	200	—	200	—	—	—	10	30	
Helmes, Ludwig	"	4	14	4	14	—	—			
Jung, Jacob	Weilerbach	20	—	20	—	—	—	15	10	
Wagner, Franz	Winnweiler	20	13	20	13	—	—	2	57	
	Summa	27488	58	23858	2	3630	56	431	43	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren fl.	kr.	Bemerkungen.
VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.										
Seligmann, Seligmann	Albisheim	51	40	51	40	—	—	—	—	
Fymann, Peter	Bennhausen	1100	—	550	—	550	—	17	44	
Dohn, Heinrich	"	1150	—	650	—	500	—			
Huy, Philipp II.	Bolanden	73	2	73	2	—	—	9	54	
Fehl, Adam	"	10	8	10	8	—	—			
Reiß, Philipp	"	69	34	69	34	—	—			
Burkheiser, Valentin	Bubenheim	310	—	310	—	—	—	12	29	
Lauer, Dina	Duchroth-Oberhausen	250	—	250	—	—	—	14	47	
Staab, Joh. Gg.	"	24	—	24	—	—	—			
Bayer, Balthasar	Einselthum	1210	—	610	—	600	—			
Saas, Peter	"	69	25	69	25	—	—	31	33	
Andres, Jacob	"	97	22	97	22	—	—			
Nerber, Jacob	"	20	—	20	—	—	—			
Friedrich, Carl Theodor	Eisenberg	16346	28	12346	28	4000	—	40	33	
Kieser, Peter	Feilbingert	126	—	126	—	—	—	11	50	
Schoppert, Friedrich	"	—	48	—	48	—	—			
Greth, Valentin	"	505	47	405	47	100	—	14	46	
Schmidt, Wilhelm	Gaugrehweiler	123	—	123	—	—	—	11	50	
Uhl, Philipp	"	103	—	103	—	—	—	14	47	
Strauß, Henoch	Göllheim	460	—	460	—	—	—	37	37	
Mayer, Jacob	"	532	24	532	24	—	—	—	—	
Schneider, Gottfried II.	"	600	—	600	—	—	—	—	—	
Fleischmann, Gg. Adam	"	10	—	10	—	—	—	—	—	
Schneider, Johannes	Jakobsweiler	1006	38	1006	38	—	—	29	33	
Kerz, Ernst	"	5	—	5	—	—	—			
Bernhard, Wilhelm	Kerzenheim	3266	—	3266	—	—	—			
Mohr, Carl	"	1396	2	1396	2	—	—	40	2	
Brubacher, Jacob Wilhelm	"	200	—	—	—	200	—			
Fisch, Martin und Schneider, Martin	"	978	—	—	—	978	—	14	25	
Schneider, Bartholomäus	"	30	6	30	6	—	—			
Neugaß, Abraham	Kirchheim	1015	53	1015	53	—	—	27	40	
Rügemer'sche Fallitmasse	"	35	—	35	—	—	—	—	—	
Storck, Friedrich Wtb.	"	15	—	15	—	—	—	—	—	
Blaß, Heinrich Wtb. Erben	"	10	—	10	—	—	—	—	—	
Walter, Georg Carl Franz Wtb. Erben	"	188	9	188	9	—	—	—	—	
Zänger, Georg	"	105	20	105	20	—	—	9	9	
Becker, Jacob II.	"	5	—	5	—	—	—			
Menninger, Franz	"	3	—	3	—	—	—			
Michel, Jacob L.	Mauchenheim	150	—	150	—	—	—	12	50	
Michel, Carl II.	"	150	—	150	—	—	—			
Barwig, Heinrich	"	6	—	6	—	—	—			

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Maurer, Jacob	Niederhausen	340	—	340	—	—	—	14	47	
Schlick, Friedrich	Rockenhausen	1943	19	1643	19	300	—	15	47	
Ruttmann, Peter	"	355	26	155	26	200	—	—	—	
Blaum, Paul	"	4	30	4	30	—	—	—	—	
Blaum, Catharina und Petronella	"	4	30	4	30	—	—	—	—	
Rosenthal, Jacob	"	9	—	9	—	—	—	—	—	
Spohn, Valentin II.	"	4	—	4	—	—	—	—	—	
Kolter, Valentin	"	859	50	659	50	200		15	23	
Franzreb, Philipp	"	4	—	4	—	—	—	—	—	
Rhem, Heinrich	"	2	30	2	30	—	—	—	—	
Daub, Heinrich	"	2	24	2	24	—	—	—	—	
Herr, Johannes	Standenbühl	290		290	—	—	—	9	50	
Pfleger, Jacob senior	Teschenmoschel	200		200	—		—	12	48	
Schröder, Simon II.	Waldgrehweiler	367	50	207	50	160	—	14	47	
Kötz, Jacob II.	"	9	28	9	28	—	—			
Henrich, Carl Franz II.	Weitersweiler	762	57	762	57	—	—	12	50	
	Summa	36967	30	29179	30	7788	—	447	41	

VII. Bezirksamt Kusel.

Mohr, Johann II.	Becherbach	26	—	26	—	—	—	11	29	
Theobold, Wilhelm	Blaubach	196	26	196	26	—	—	5	39	
Wiedenkofer, Nikolaus	Dennweiler-Frohnbach	900	—	500	—	400	—			
Helfenstein, Jacob	"	800	—	800	—	—	—	14	44	
Schultheis, Nikolaus II.	"	6	15	6	15	—	—			
Emrich, Jacob	Diedelkopf	26	33	26	33	—	—	3	42	
Schlosser, Jacob	"	1027	24	527	24	500	—	12	29	
Drumm, Ludwig	"	349	24	199	24	150	—	—	—	
Glaser, Friedrich	"	2		2		—	—	—	—	
Emrich, Jacob junior	"	61	3	61	3	—	—	—	—	
Schehr, Jacob II.	Frankelbach	613	23	413	23	200	—	9	12	
Bacher, Heinrich	Hefersweiler	476	—	376	—	100	—	12	32	
Steinebrey, Joh. u. Theob.	"	26	—	26	—	—	—			
Müller, Jacob V. Wtb.	Hohenöllen	210		210	—	—	—	7	53	
Fegert, Johann Erben	Hüffler	275	—	—	—	275	—	8	48	
Neu, Abraham II.	Hundheim	173	43	173	43	—	—	9	52	
Scherer, Peter II.	Kreimbach	29	8	29	8	—	—	9	12	
Mayer, Jacob III.	Kusel	5	30	5	30	—	—	2	53	
Rippel, Ludwig	"	20	16	20	16	—	—	3	55	
Göttel, Jacob	Neunkirchen	812	54	412	54	400	—	14	47	
Borger, Jacob II.	Rothselberg	8	50	8	50	—	—	7	33	
Bier, Wilhelm II. Wtb.	St. Julian	22	52	22	52	—	—	11	17	
	Summa	6068	41	4043	41	2025	—	145	57	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungs Gebühren.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
VIII. Bezirksamt Landau.						
Cultusgemeinde, prot.	Altdorf	93 28	93 28	— —	13 39	
Litty, Valentin	"	20 2	20 2	— —		
Schlosser, Heinrich	Alsterweiler	15 50	15 50	— —	7 54	
Ruppert, Heinrich	Böchingen	248 —	248 —	— —		
Bohl, Valentin	"	10 30	10 30	— —	9 33	
Baum, Georg, Wirth	Bornheim	500 —	400 —	100 —		
Diehl, Johann	"	17	17	—	12 48	
Weber, Peter Adam	Burrweiler	8 12	8 12	— —	11 42	
Isaac, Samuel	Edenkoben	949 23	949 23	— —	19 47	
Pister, Nicolaus	"	6 30	6 30	— —	— —	
Feiber, Jacob	"	6 42	6 42	— —	— —	
Heckmann, Johann	"	8 —	8 —	— —	— —	
Michel, Carl	"	332 22	332 22	— —		
Treber, Heinrich	"	4 —	4 —	— —	17 28	
Völcker, Heinrich	"	203 47	203 47	— —	18 47	
Koblborn, Nikolaus	"	— 32	— 32	— —	— —	
Grünewald, Joh. Phil jun.	"	4 40	4 40	— —	— —	
Rothschild, Jacob u. Bloch, Marcus	"	28 —	28 —	— —	— —	
Acker, Martin	"	2 6	2 6	— —	—	
Völcker, Christoph	"	116 —	116 —	— —	11 2	
Doll, Jacob Wtb.	"	131	131 —	— —	— —	
Löwinger, Gg. Friedrich Christian	"	50 —	50 —	—	— —	
Völcker, Elisabetha	"	4 30	4 30	— —	— —	
Kaußler, Carl Theodor	"	68 30	68 30	— —	—	
Engelhardt, Christoph	"	2 30	2 30	— —	—	
Gries, Philipp	"	2 30	2 30	— —	— —	
Römmich, Georg	"	400 —	400 —	— —	19 47	
Armendinger, Joh. Philipp	"	166 20	166 20	— —	— —	
Benz, Johann Jacob	"					
Dachsteiner, Heinrich u. Kern, Theobald	"	25 —	25 —	— —	— —	
Beyer, Christoph	"	3 30	3 30	— —	— —	
Werner, Philipp Jacob	"	29 47	29 47	— —	— —	
Istel, Samuel	"	40 51	40 51	— —	7 54	
Niederhöfer, Philipp Jacob	"	913 54	913 54	— —	19 17	
Schneider, Joh. Georg	"	66 20	66 20	— —	2 30	
Jung, Joseph Benjamin	"	660 48	560 48	100 —	14 47	
Eberhard, Peter	" (Buschmühle)	6256 26	4256 26	2000 —	29 15	
Hestinger, Johannes Wtb.	Flemlingen	14 —	14	— —	6 50	
Henrich, Heinrich	"	6 8	6 8	— —	6 50	
Gullmann, Valentin Wtb.	Frankweiler	300 —	300 —	— —	13 32	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 7. Juli 1869.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr. (Beilage XIV zum Landtags-Abschiede.)

Gesetz,

die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden, in der Absicht, dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, Uns nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Artikels 6 des gegenwärtigen Gesetzes unter Anwendung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form bewogen, die anbei folgende Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erlassen und über die Anwendung dieses neuen Gesetzbuchs zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern tritt mit dem 1. Juli 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle bis dahin geltenden Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, worunter an allen Stellen des gegenwärtigen Gesetzes auch jene über das Verfahren in Handels- und Wechselsachen, über die Vollstreckung der Urtheile und sonstigen vollstreckbaren Urkunden und über das Gantverfahren (Concurse, Fallimente) zu verstehen sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit, soweit sie nicht die neue Prozeßordnung oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet.

Soweit die neue Prozeßordnung Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechts enthält, verlieren

Digitized by Google

auch die entgegenstehenden, bis dahin geltenden civilrechtlichen Bestimmungen, sie mögen in den Prozeßordnungen oder in anderen Rechtsquellen enthalten sein, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit für alle Theile des Königreichs, für welche nicht bezüglich einzelner Bestimmungen eine Ausnahme in der neuen Prozeßordnung oder im gegenwärtigen Gesetze besonders getroffen ist.

Artikel 3.

Insbesondere treten unter den in vorstehendem Art. 2 angegebenen Vorbehalten außer Kraft:

1. die das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung (codex juris Bavarici judiciarii) von 1753 und der pfälzischen Civilprozeßordnung (code de procédure civile) von 1806 nebst allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2. die in den verschiedenen Gebietstheilen bezüglich des Verfahrens in Handels- und Wechselsachen bestehenden besondern Bestimmungen;
3. die das Verfahren vor dem Cassationshofe der Pfalz in Civilsachen betreffenden Bestimmungen;
4. die Artikel 437, 440—478, 480—543, 558—575, 599, 604—631 und 635—648 des in der Pfalz theilweise noch geltenden code de commerce von 1807;
5. die Artikel 8—15, 19, 26—28, 49 Abs. 1, 54—59 und 79 Abs. 1—3 und Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., ferner von demselben Gesetze die Artikel 25 und 38 Abs. 2, soweit es sich an diesen Stellen um Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt, und die Artikel 30 und 43, soweit es sich um solche Beschwerden handelt, die in der Prozeßordnung behandelt sind;
6. Artikel 52 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, soweit es sich um Versteigerungen handelt, welche zum Zwecke der Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden vorzunehmen sind, ferner Artikel 81 §. 1–4 und Artikel 97 des genannten Gesetzes, letzterer, soweit es sich um notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmachten und damit in Verbindung stehende Ratificationen handelt;
7. die die Zuständigkeit der Landgerichte (früher Friedensgerichte) der Pfalz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelnden Artikel 9 und 10 Ziff. 1 und 3—6 des Tit. III des Gesetzes vom 16./24. August 1790 sammt dem dazu gehörigen Gesetze vom 4. Februar 1854, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betreffend;
8. Artikel 4—6 des Tit. IV des in Ziff. 7 angeführten Gesetzes vom 16./24. August 1790;
9. die Artikel 64, 65, 70—76, 77 Abs. 2 und Artikel 78 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;
10. die Artikel 1265—1270, 1781, 2205—2207, 2210, 2212—2215 und 2217 des pfälzischen Civilgesetzbuchs (code civil) von 1804, die Artikel 1265—1270 jedoch nur insoweit, als sie sich auf die gerichtliche Vermögensabtretung beziehen;
11. die bezüglich der Personalhaft geltenden Bestimmungen;
12. das Gesetz vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
13. die §§. 52, 64, 66 und 69 des für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Hypothekengesetzes, dann §. 8 Ziff. 7, §. 23 Ziff. 8 und §. 34 Abs. 2 der für die genannten Landestheile geltenden Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822;
14. §. 3 Abs. 2 und §. 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;
15. Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die

Digitized by Google

Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen betreffend;

16. alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 4.

Das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflicte betreffend, tritt für diejenigen Conflicte, welche sich zwischen Gerichten in Bezug auf deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergeben, außer Kraft.

Die Vorschriften der neuen Prozeßordnung über die Festsetzung der Zuständigkeit (Artikel 34—37) finden auch auf solche Competenzconflicte Anwendung, welche zwischen Gerichten in Bezug auf Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege obwalten. Hiebei kann der Antrag auf Festsetzung der Zuständigkeit auch von dem Staatsanwalte des zur Entscheidung berufenen Obergerichts gestellt werden und hat die in Artikel 35 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Zustellung an die Gegenpartei in solchen Fällen zu unterbleiben, in welchen zwischen den Betheiligten ein entgegengesetztes Interesse bezüglich der Gerichtszuständigkeit nicht besteht.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 23 und 24 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 werden dahin abgeändert, daß die Notare die daselbst erwähnten Zustellungen und Vorladungen durch einen Gerichtsvollzieher selbst bewirken zu lassen haben.

Artikel 6.

An die Stelle der Artikel XIX, XX und XXII Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, treten nachstehende Bestimmungen.

Wenn die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert wird oder über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden ist, unter den Betheiligten aber über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung Streit besteht, so haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Zuständig ist ohne Rücksicht auf den Betrag der angesprochenen Entschädigung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das abzutretende oder zu belastende Grundeigenthum liegt, wenn es sich aber um Grundstücke handelt, die in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil der Grundstücke beziehungsweise, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Klage kann von jedem Betheiligten erhoben werden. Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Ist die Entschädigung im ersten Rechtszuge durch ein Urtheil festgestellt, gegen welches Einspruch nicht stattfindet, so muß die Abtretung ohne Rücksicht auf Berufung erfolgen, wenn der Abtretungsberechtigte die festgestellte Entschädigung sammt Kosten, soweit der Betrag unbestritten ist, baar bezahlt, den Rest aber gerichtlich hinterlegt und gegebenen Falls außerdem für die dem Abtretungspflichtigen im höheren Rechtszuge etwa weiter zuerkannt werdende Entschädigung sammt Zinsen und Kosten in der in Artikel 123 Abs. 1 und 2 der neuen Prozeßordnung bestimmten Weise Sicherheit leistet. Ueber etwaige Anstände hat, wenn die Sache beim Berufungsgerichte anhängig ist, das letztere, in anderen Fällen das Bezirksgericht zu entscheiden. Ist der Abtretungsberechtigte der Staat, so fällt die Sicherheitsbestellung hinweg.

Das Begehren des Abtretungsberechtigten, daß ihm die betreffenden Grundstücke abgetreten werden, die Abtretung von Seiten des Abtretungspflichtigen, die Zah-

Digitized by Google

lung oder Hinterlegung und die Annahme der im ersten Rechtszuge festgestellten Entschädigung gelten nicht als Unterwerfung unter das im ersten Rechtszuge ergangene Urtheil.

Auch nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung kann die Abtretung erst gefordert werden, nachdem die Entschädigung sammt Kosten baar bezahlt worden ist.

Reicht die Entschädigung zur vollständigen Befriedigung der vorhandenen privilegirten und Hypothekgläubiger nicht aus und ist auch zwischen den Betheiligten eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, so kann jeder Betheiligte fünfzehn Tage nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung die Einleitung eines nach Hauptstück XXXVI Tit. III der neuen Prozeßordnung sich richtenden Vertheilungsverfahrens veranlassen.

Artikel 7.

Die in Art. 8—24 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, bezüglich der Handelsregister enthaltenen Bestimmungen bleiben mit nachstehenden Abänderungen in Kraft:

1. An die Stelle der Art. 12 und 13 tritt folgende Bestimmung:

   „Wird gegen die in den Art. 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, in welcher der Betheiligte zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist."

2. Die Bestimmungen der Art. 21 und 24 werden auf das ganze Königreich ausgedehnt.

Artikel 8.

An dem bei dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg üblichen Verfahren wird durch die neue Prozeßordnung nichts geändert.

Das Gleiche gilt von dem für Ewiggeldsachen in der Stadt München geltenden besonderen Verfahren.

Artikel 9.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder auf civilrechtliche Bestimmungen verweisen, welche nach Artikel 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit treten, ist die Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu beziehen.

Artikel 10.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, hat die auf Betreiben des Betheiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgetheilten Erklärung.

Wechselproteste können sowohl durch Notare als durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden.

Artikel 11.

Faustpfandgläubiger, welche außer den in Art. 881 der neuen Prozeßordnung vorgesehenen Fällen das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den betreffenden Civilgesetzen hiezu ein gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, förmliche Klage nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung gegen den Schuldner zu erheben.

Für die Zuständigkeit ist hiebei lediglich der Kapitalbetrag der Forderung des Faustpfandgläubigers maßgebend. Bezüglich der mit Abhaltung der Versteigerung zu beauftragenden Personen und der Bekanntmachung

Digitized by Google

der Versteigerung kommen die Bestimmungen der Artikel 925 und 926 der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 12.

Die nach den Civilrechten einer Partei obliegende Verpflichtung, einen Dritten, von welchem sie Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern will, in den Rechtsstreit beladen zu lassen oder zu ihrer Vertretung aufzufordern, ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten, deren Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme die in Artikel 70 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Rechtsnachtheile zur Folge hat.

Artikel 13.

Auf Klagen, welche am 1. Juli 1870 zwar bei Gericht angemeldet oder eingereicht, aber dem Beklagten noch nicht zugestellt sind, findet die neue Prozeßordnung Anwendung. Die eingereichte Klage ist in solchen Fällen dem Kläger zurückzugeben, eine darauf etwa bereits erlassene Verfügung tritt außer Kraft. Die mit der Anmeldung oder Einreichung der Klage nach den bisherigen Gesetzen verknüpft gewesenen Wirkungen bleiben gewahrt, wenn die Klage spätestens am 30. Juli 1870 nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung erhoben wird.

Artikel 14.

Für Civilprozesse, in denen die Klage am 1. Juli 1870 dem Beklagten bereits zugestellt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Solche Prozesse sind bis zum Schlusse des Prozeßabschnittes, in welchem sie sich am angegebenen Tage befinden, nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandeln, und letztere finden namentlich auch auf Zwischenstreitigkeiten, welche in diesem Prozeßabschnitte erhoben werden, Anwendung. Vom Beginne eines neuen Prozeßabschnittes an kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Beschränkungen zur Anwendung.

Artikel 15.

Als Prozeßabschnitte im Sinne des vorhergehenden Artikels 14 gelten:

I. im ersten Rechtszuge:
   1. bei den Einzelngerichten:
      a) das Verfahren von Zustellung der Klage bis zur Verkündung des Endurtheils oder eines in höherer Instanz ergangenen Urtheils,
      b) das Verfahren von Verkündung eines in höherer Instanz ergangenen Urtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;
   2. bei den Bezirks- und Handelsgerichten:
      a) das erste Verfahren von Zustellung der Klage bis zur Verkündung eines in der Sache endlich oder beweisauflegend entscheidenden Urtheils,
      b) das Verfahren von Verkündung eines Beweisurtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;
II. im zweiten und dritten Rechtszuge in den Landestheilen diesseits des Rheins das Verfahren von Einlegung des Rechtsmittels bis zur Verkündung des die Sache in dem betreffenden Rechtszuge erledigenden Urtheils;
III. im zweiten Rechtszuge in der Pfalz:
   a) das Verfahren von Einlegung der Berufung bis zur Verkündung eines die Sache endlich oder beweisauflegend entscheidenden Urtheils;
   b) im Falle, daß ein Beweisurtheil erlassen und die Sache nicht zum Untergerichte zurückverwiesen wurde, von der Verkündung des Beweisurtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;
IV. in den beim Cassationshofe der Pfalz anhängigen Sachen von Einlegung des Rechtsmittels bis zur Verkündung des Endurtheils.

In der Pfalz bildet der Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil keinen Prozeßabschnitt, sondern die Sache wird als noch in dem nämlichen Abschnitte befindlich be-

Digitized by Google

trachtet, in dem sie sich vor Verkündung des Versäumungsurtheils befunden hat.

Artikel 16.

Wenn in einer Sache, für welche die neue Prozeßordnung den Anwaltsprozeß vorschreibt, in Gemäßheit der Artikel 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes an Stelle des bisherigen das Verfahren nach der neuen Prozeßordnung tritt, so haben innerhalb fünfzehn Tagen von diesem Zeitpunkte an die nicht bereits nach Vorschrift der neuen Prozeßordnung vertretenen Parteien ohne Aufforderung Anwälte zu bestellen und diese Aufstellung dem gegentheiligen Anwalte oder, falls ein solcher noch nicht bestellt ist, der Gegenpartei selbst anzuzeigen, widrigenfalls gegen sie in derselben Weise verfahren wird, wie dies in der neuen Prozeßordnung bezüglich solcher Parteien, die die Anwaltsbestellung unterlassen haben, bestimmt ist.

Wird nach Abs. 1 die Bestellung eines Anwalts nothwendig, so sind die in diesem Zeitpunkte im Laufe begriffenen Fristen um dreißig Tage, und zwar zum Vortheile aller Parteien, auch wenn nur eine derselben einen Anwalt zu bestellen hat, kraft des Gesetzes erweitert.

Artikel 17.

Wenn in den Landestheilen diesseits des Rheins ein Beweisurtheil nach den bisherigen Prozeßvorschriften erlassen worden, der Beweis aber nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung aufzunehmen ist, so hat das zur Beweisaufnahme zuständige Gericht auf Grund einer zu diesem Behufe vor ihm stattzufindenden Verhandlung durch nachträgliches Urtheil das Interlokut vorerst in der Art zu ergänzen, daß es alles dasjenige enthält, was nach der neuen Prozeßordnung ein Beweisurtheil zu enthalten hat.

In den bei einem Bezirksgerichte anhängigen Sachen haben die Anwälte der Parteien sich zu diesem Behufe innerhalb der Beweisfrist gegenseitig alles zu der in Abs. 1 erwähnten Ergänzung Erforderliche zustellen zu lassen, und kann nach Ablauf dieser Frist die Sache von jeder Partei für die Sitzung angemeldet werden.

In den bei den Handels- und Einzelngerichten anhängigen Sachen hat der beweispflichtige Theil innerhalb der Beweisfrist die Gegenpartei in die Sitzung vorladen zu lassen, damit daselbst die nach Abs. 1 erforderliche Verhandlung stattfinde.

Unterläßt die beweispflichtige Partei die in Abs. 2 angegebene Zustellung oder die in Abs. 3 angegebene Vorladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist sie mit ihrem Beweise ausgeschlossen.

Artikel 18.

Ist am 1. Juli 1870 ein Urtheil bereits verkündet, das noch durch ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel angefochten werden kann, so kommen bezüglich der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Fristen für die Geltendmachung derselben und der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung darüber die bisherigen Prozeßvorschriften, bezüglich der bei Einlegung der Rechtsmittel einzuhaltenden Form aber, sowie bezüglich der Verhandlung und Entscheidung über dieselben, soferne die Einlegung der Rechtsmittel erst nach dem angegebenen Tage erfolgt, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Anfechtung eines Urtheils wegen unheilbarerer Nichtigkeit auf Grund der bayerischen Gerichtsordnung Kap. XVI §. 2 findet nur vor dem obersten Gerichtshofe und, wenn das Urtheil vor dem 1. Juli 1870 verkündet worden ist, unter keiner Voraussetzung nach dem 30. Juni 1880 statt.

Im Falle des Abs. 1 finden bezüglich der bei der Einlegung, der Verhandlung und der Entscheidung zu beobachtenden Form, wenn das Rechtsmittel eine Berufung von der zweiten Instanz (Revision) ist, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über Berufung, wenn es ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil ist, die Bestimmungen derselben Prozeßordnung über Wiederaufnahme des Verfahrens Anwen-

Digitized by Google

dung und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht in der Sache zuständig ist. Ist das eingelegte Rechtsmittel eine Nichtigkeitsklage, so kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

In wie weit gegen die auf solche Rechtsmittel ergangenen Urtheile weitere Rechtsmittel zulässig sind, ist nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu beurtheilen. Gegen die Urtheile dritter Instanz findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Artikel 19.

Ist in einer am 1. Juli 1870 anhängigen Sache ein Urtheil erst an oder nach diesem Tage verkündet worden, so kommen auch bezüglich der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Fristen für die Geltendmachung derselben und der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung darüber die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 20.

Wenn am 1. Juli 1870 zum Zwecke der Vollstreckung eines Urtheils oder einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde eine Beschlagnahme oder eine gleichzuachtende Handlung bereits stattgefunden hat oder der Schuldner verhaftet ist, desgleichen wenn in den Landestheilen diesseits des Rheins die Vornahme einer solchen Vollstreckungshandlung am angegebenen Tage bereits durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist, kommen bei dieser Vollstreckung die bisherigen Prozeßvorschriften in Anwendung.

Letztere finden auch Anwendung auf die gegen eine solche Vollstreckung von Seiten des Schuldners oder eines Dritten etwa erhoben werdenden Beschwerden, sowie auf die in Veranlassung einer solchen Vollstreckung etwa entstehenden Zwischenstreitigkeiten, soweit es sich um deren Erhebung und Erledigung im ersten Rechtszuge handelt, und zwar selbst dann, wenn die Beschwerde oder der Zwischenstreit erst nach dem 1. Juli 1870 erhoben wird. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die auf solche Beschwerden oder in solchen Zwischenstreiten ergangenen Urtheile finden die Bestimmungen des Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil vor oder nach dem 1. Juli 1870 verkündet wurde.

Mit den nach den bisherigen Prozeßvorschriften durch Gerichtsdiener vorzunehmenden Handlungen haben die Gerichte einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen und die Versteigerungen sind durch eine der durch die neue Prozeßordnung hiefür bezeichneten Personen vorzunehmen.

Die Bestimmungen der Artikel 1163—1170 der neuen Prozeßordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Verhaftung vor dem 1. Juli 1870 stattgefunden hat. Soll derjenige, welcher in Gemäßheit dieser Bestimmungen der Haft entlassen worden ist, später wieder verhaftet werden, so sind hiebei die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu beobachten.

Ist am 1. Juli 1870 ein Vollstreckungsverfahren zwar eingeleitet oder beantragt, allein noch nicht zu einer der in Abs. 1 angegebenen Vollstreckungshandlungen gediehen, so hat die Vollstreckung nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu geschehen. Es bedarf jedoch der Zustellung eines Befriedigungsgebotes dann nicht, wenn an dem angegebenen Tage bereits ein gerichtlicher Auftrag oder eine sonstige Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung nach Maßgabe der bisherigen Prozeßvorschriften stattgefunden hat und dieselbe im Wesentlichen der Vorschrift des Art. 342 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung entspricht, auch seit ihrer Zustellung ein Jahr noch nicht verflossen ist. Bestimmt die neue Prozeßordnung eine Frist, die nach der Zustellung des Befriedigungsgebotes abgelaufen sein muß, damit zur Vollstreckung geschritten werden kann, und ist diese Frist länger, als die in der früher zugestellten Aufforderung festgesetzte, so kann erst nach Ablauf dieser längeren Frist, von Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zur Vollstreckung geschritten werden.

Digitized by Google

Artikel 21.

Ist am 1. Juli 1870 eine Gant (Concurs), ein Falliment oder ein gerichtliches Vertheilungsverfahren eingeleitet, so ist das Verfahren nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu Ende zu führen. Auf Beschwerden und sonstige Zwischenstreitigkeiten findet der vorstehende Artikel 20 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 22.

Bezüglich der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß von Fristen oder Tagfahrten kommen, was die Zulässigkeit betrifft, die nämlichen Prozeßvorschriften zur Anwendung, welche für diese Fristen oder Tagfahrten maßgebend sind.

Artikel 23.

Soweit eine Partei in einem am 1. Juli 1870 anhängigen Prozesse in Folge der bisherigen Prozeßvorschriften, insbesondere der Bestimmungen über den Ausschluß von Einreden oder Ansprüchen und über die Rechtskraft der Interlokute, Rechte erworben hat, behält es hiebei sein Bewenden.

Hat ein Beweisverfahren nach den bisherigen Prozeßvorschriften stattgefunden, so ist das Ergebniß desselben auch in den höhern Instanzen nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Hat ein Beweisverfahren, wenn gleich in Folge eines nach den bisherigen Prozeßvorschriften erlassenen Beweiserkenntnisses, nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung stattgefunden, so ist auch das Ergebniß desselben nach den letztern Bestimmungen zu prüfen, soweit dem nicht erworbene Rechte der Parteien entgegenstehen.

Artikel 24.

Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind, finden die in Artikel 322 Abs. 3 und Art. 399 der neuen Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und der gemeinen Vermuthungen, desgleichen die

Bestimmungen in Art. 358 und 1277 Abs. 1 keine Anwendung.

In diesen Beziehungen bleibt es lediglich bei den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 25.

In den Landestheilen diesseits des Rheins kommt, soferne es sich lediglich um Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals aus den letzten zwei Jahren handelt, dem Hypothekenbriefe die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu.

II. Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.

Artikel 26.

Die Beschränkungen, welche das bayerische Landrecht Thl. II Kap. 7 §. 9 Nr. 5 und 6 bezüglich der Zulässigkeit des Besitzprozesses in Servitutstreitigkeiten aufstellt, sind aufgehoben. Die gewöhnlichen Besitzklagen und das im Hptst. XXII der neuen Prozeßordnung vorgezeichnete Verfahren finden auch in Bezug auf Grunddienstbarkeiten statt.

Artikel 27.

Die Ziff. 2 des §. 11 Kap. 7 Thl. II des bayerischen Landrechtes wird abgeändert, wie folgt:

„2. Fundirt sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit, ungeachtet er etwa in possessione wäre, erweisen, er sei denn wenigst in zehnjährigem ruhigen Besitze gewesen, welchenfalls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lange ausweicht, bis gleichwohl die Freiheit in petitorio genüglich dargethan ist."

Digitized by Google

III. Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.

1. Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Artikel 28.

Wo das allgemeine preußische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt, ist diese Anzeige auf der Gerichtsschreiberei zu machen.

Daselbst ist auch die in Thl. I Tit. 20 §. 564 des allgemeinen preußischen Landrechts vorgeschriebene Protestation anzubringen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes.

Wo das allgemeine preußische Landrecht an die Unterlassung der in Abs. 1 erwähnten Anzeige die Folge knüpft, daß die Eideszuschiebung oder der Erfüllungseid nicht zulässig ist, hat es dabei sein Bewenden.

2. Verfahren gegen Verschollene.

Artikel 29.

Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Theil I Tit. 37 bezüglich des Verfahrens gegen Verschollene bleiben in Kraft, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 30—34 Anderes bestimmt ist.

Artikel 30.

Klagen auf Todeserklärung gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die Klage ist mittelst einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Die Klage ist abzuweisen, wenn die gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit nicht gegeben sind; andernfalls ist vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 18 § 854 und Anhang §. 171 die Ediktalladung zu erlassen.

Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Artikel 31.

Die Ediktalladung wird von dem Vorstande des Bezirksgerichts unterzeichnet. Der Gerichtsschreiber hat ihre Bekanntmachung nach Anordnung des Gerichts zu veranlassen.

Die Ediktalladung muß die Aufforderung an den Abwesenden und an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer enthalten, sich innerhalb neun Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, persönlich oder schriftlich auf der Gerichtsschreiberei zu melden.

Die Ediktalladung muß in mindestens drei öffentliche Blätter, die von dem Bezirksgerichte in dem Beschlusse, welcher die Ediktalladung verfügt, zu bestimmen sind, und zwar in jedes derselben wenigstens dreimal in entsprechenden Zwischenräumen eingerückt werden. Außerdem ist die Ediktalladung in der Gemeinde anzuheften, wo der Verschollene sich zuletzt im Königreiche aufgehalten hat oder wo seine Familie wohnt.

Dem nächsten Präsumtiverben muß, wenn derselbe nicht selbst Kläger ist, eine Abschrift der Ediktalladung auf Betreiben des Klägers zugestellt, falls aber keine Ediktalladung zu erlassen ist, von der Klage auf Todeserklärung Kenntniß gegeben werden.

Der Staatsanwalt hat nach Umständen über den Verschollenen Erkundigungen einzuziehen, auch der betreffenden Finanzbehörde zur Wahrung der etwaigen Rechte des k. Fiscus Nachricht zu geben.

Artikel 32.

Der nächste Präsumtiverbe, sowie jeder andere bei der Sache Betheiligte kann in dem Verfahren durch eine auf der Gerichtsschreiberei abzugebende Erklärung zur Wahrung seiner Rechte interveniren.

Digitized by Google

Artikel 33.

Sobald die Akten dazu bereist sind, hat der Referent zu prüfen, ob den gesetzlichen Vorschriften genügt ist, und behufs Nachholung des etwa noch Fehlenden das Geeignete anzuordnen. Zugleich hat er die in §. 10 Ziff. 3 des Tit. 37 Thl. I der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Vernehmung des Klägers zu pflegen und darüber Protokoll aufzunehmen.

Hierauf sind die Akten dem Staatsanwalte zur Erinnerungsabgabe und Mittheilung der von ihm etwa eingezogenen Erkundigungen zu übergeben.

Nach Rückgabe der Akten entscheidet das Gericht auf Vortrag des Referenten ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung. Hat jedoch eine Intervention stattgefunden, so wird zur Verhandlung eine öffentliche Sitzung anberaumt, in welcher der Kläger die Intervenienten vorladen zu lassen hat. Wenigstens drei Tage vor der Sitzung haben sich die Anwälte motivirte Anträge wechselseitig zustellen zu lassen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt.

Wenn zwischen den Parteien Streit über ihre Ansprüche auf das Vermögen der Verschollenen besteht, kann das Gericht, wenn die Sache in dieser Beziehung spruchreif ist, sofort darüber entscheiden. Durch einen solchen Streit darf jedoch die Todeserklärung nicht aufgehalten werden, sondern sind die Parteien, wenn noch ein weitere Verhandlung nöthig erscheint, zur gesonderten Austragung im gewöhnlichen Verfahren zu verweisen, es sei denn, daß es sich zugleich um die Legitimation des Klägers zur Erhebung der Klage handelt.

Das Gericht kann in jeder Lage der Sache sowohl auf Antrag eines Betheiligten oder des Staatsanwalts, als auch von Amtswegen, Erhebungen anordnen.

Artikel 34.

Das in vorstehendem Artikel 33 Abs. 3 bezeichnete Erkenntniß ist den Betheiligten durch den Gerichtsschreiber gegen Bescheinigung mitzutheilen und an die Gerichtstafel

anzuschlagen. Von dem Tage dieses Anschlags an gerechnet läuft zur Beschwerde gegen das Erkenntniß eine Frist von 30 Tagen.

Im Falle des Artikels 33 Abs. 4 kommen bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel, soweit Artikel 33 nicht besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

3. Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung.

Artikel 35.

Bezüglich des Verfahrens, um Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, verbleibt es bei den Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 1—8 mit nachstehenden Abänderungen und nähern Bestimmungen:

1. Zuständig ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten.

2. An die Stelle des fiscalischen Bedienten tritt der Staatsanwalt.

3. Der Antrag ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht erläßt nach Vernehmung des Staatsanwalts auf den Antrag, wenn es ihn für hinlänglich begründet erachtet, die Verfügung, daß dem Beklagten vor Allem durch das betreffende Einzelngericht ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellt und daß der Gemüthszustand des Beklagten durch ein damit beauftragtes Gerichtsmitglied näher untersucht werde. Der beauftragte Richter bestimmt die Zahl der Sachverständigen und ernennt sie von Amtswegen. Die Vorschriften der Artikel 435, 436, 439, 441, 443, 445, und 448 der neuen Prozeßordnung finden auch hier Anwendung. Die Sachverständigen können sowohl von den Verwandten, welche den Antrag gestellt haben, beziehungsweise von dem Staatsanwalte, falls dieser den Antrag gestellt hat, als auch von dem Curator abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt durch eine dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu gebende Erklärung. Ueber die Ablehnung

Digitized by Google

entscheidet das Gericht auf Vortrag des beauftragten Richters in geheimer Sitzung ohne weitere Verhandlung.

4. Allen Betheiligten steht frei, von dem Gutachten der Sachverständigen und den sonstigen Erhebungen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen zu den Akten zu geben. Eine weitere Verhandlung über den Antrag auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung findet aber nicht statt, sondern das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag des beauftragten Richters in geheimer Sitzung. Von der erfolgten Entscheidung hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen.

5. Gegen das Erkenntniß, durch welches der Beklagte für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist, steht nur dem Curator das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen von der in Ziff. 4 erwähnten Mittheilung an gerechnet zu erheben.

6. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches Jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wurde, ist eine Abschrift desselben durch den Gerichtsschreiber an das betreffende Einzelngericht zu übersenden, damit dieses die Vormundsbestellung vornehme und das weiter Erforderliche vorkehre.

4. Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung.

Artikel 36.

Zur Stellung des Antrags, daß Jemand als Verschwender erklärt werde, sind sein Ehegatte, seine Verwandten, derjenige, welchem etwa ein Recht auf den Nachlaß durch Erbvertrag eingeräumt ist, sowie der Staatsanwalt befugt.

Zuständig ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten.

Der Antrag muß bestimmte Thatsachen enthalten und die Zeugen, welche über das Betragen und die Verhältnisse des Beklagten nähern Aufschluß geben können, benennen. Er ist mittelst einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts. Hält es den Antrag, die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen vorausgesetzt, für begründet, so hat es eines seiner Mitglieder mit näherer Untersuchung der Sache zu beauftragen, andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen.

Artikel 37.

Das mit der nähern Untersuchung der Sache beauftragte Gerichtsmitglied hat von Amtswegen und ohne auf die vom Antragsteller vorgeschlagenen Beweismittel beschränkt zu sein, Alles, was es in der Sache für dienlich erachtet, zu erheben, insbesondere den Beklagten persönlich zu vernehmen. Erscheint derselbe auf die erste Vorladung nicht, so ist er wiederholt und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß im Falle abermaligen Ausbleibens die gegen ihn angegebenen Thatsachen nach Umständen vom Gerichte als zugestanden angenommen werden können.

Artikel 38.

Zur Erlassung der während der Instruction nöthig werdenden vorläufigen Verfügungen ist der beauftragte Richter befugt und kommen hierauf die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 20—22 zur Anwendung.

Artikel 39.

Nach geschlossener Instruction entscheidet das Gericht nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag des beauftragten Richters ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung. Von der erfolgten Entscheidung hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht in den in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 18 erwähnten Fällen und zwar nach Maßgabe der daselbst enthaltenen nähern Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 40.

Gegen das Erkenntniß steht sowohl dem Antragsteller als dem Beklagten das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen dreißig Tagen von der ihm vorstehenden Artikel 39 Abs. 1 erwähnten Mittheilung an gerechnet zu erheben.

Hinsichtlich der Wirkung der Beschwerde kommen die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 25, 26 und 30 in Anwendung. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 30 steht dem Appellationsgerichte zu.

Artikel 41.

Bezüglich der Aufhebung der Prodigalitätserklärung hat es in den in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 35—38 angeführten Fällen bei den dort enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben. Im Falle des §. 39 weist das Einzelngericht das Gesuch ab. Gegen die Abweisung steht dem Supplikanten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Bestimmungen der §§. 40—42 Titel 38 Thl. I der preußischen Gerichtsordnung bleiben in Kraft. Zuständig ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des bisherigen Pflegebefohlenen. Die Sache ist durch förmliche Klage anhängig zu machen. Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung Anwendung. Die Bestimmungen der §§. 43 und 44 sind aufgehoben.

5. Vormundschaftliche Prozesse.

Artikel 42.

Wenn Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn Mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebühre, so steht die Verhandlung und Entscheidung (preußische Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 §. 2—12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte zu.

Gegen dessen Entscheidung haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.

Artikel 43.

Handelt es sich um die Entsetzung eines Vormundes, so stehen die Instruction und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 §. 13 flg. vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu. Erachtet jedoch das Einzelngericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Einzelngericht dem Pflegbefohlenen einen Curator zu bestellen, und hat dieser bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Vormundschaft geführt wird, gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben. Auf die Klage kommen die für das ordentliche Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 44.

Bezüglich der Vormundschaftsrechnungen stehen die in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 §. 26 vorgesehenen Verhandlungen und Entschließungen als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte zu. Wird aber nach §. 27 die Erhebung einer förmlichen Klage gegen den Vormund nöthig, so ist für diese das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Vormundschaft geführt wird, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes zuständig. Auf die Klage kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

6. Sponsalien- und Ehesachen.

Artikel 45.

Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 40 §. 1—19 über das Verfahren bei Klagen

Digitized by Google

aus Ehegelöbnissen, dann bei Klagen auf Supplirung des Heirathsconsenses sind aufgehoben.

Auf solche Klagen kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 46.

An die Stelle des in Thl. II Tit. 1 §. 161 des allgemeinen preußischen Landrechts bezeichneten Gerichts tritt das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten. Zur Erlassung der in den §§. 160 und 165, an deren Bestimmungen durch die neue Prozeßordnung nichts geändert wird, erwähnten Verfügung ist nicht nur das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Aufgebot oder die Trauung vorgenommen werden soll, sondern in dringenden Fällen auch der Vorstand dieses Gerichts, sowie das betreffende Einzelngericht befugt.

Artikel 47.

Die Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1 §. 1053, wonach der Richter gleich bei Aufnehmung der Klage prüfen muß, ob der Ehe des Schwängerers mit der Geschwächten gesetzliche Hindernisse außer der Ungleichheit des Standes entgegenstehen, ist aufgehoben. Die erwähnte Prüfung bleibt der ersten Verhandlung über die erhobene Klage vorbehalten, worauf sodann eintretenden Falls nach Maßgabe der Vorschrift des §. 1054 zu verfügen ist.

Artikel 48.

Die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1 §. 727—730, sowie die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 40 über das Verfahren in Ehescheidungssachen sind aufgehoben.

Beim Vorhandensein minderjähriger Kinder hat das Ehegericht von dem Beschlusse auf Zulassung der Ehescheidungsklage (Art. 656 der neuen Prozeßordnung) sofort demjenigen Gerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, von Amtswegen Kenntniß zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen einen Curator für die Kinder bestelle.

Der Curator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf deren Unterhalt und Erziehung Acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens vorzubeugen. Er kann zu diesem Behufe im Prozesse interveniren und alle ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind nicht bei dem Ehegerichte, sondern bei dem den allgemeinen Gerichtsstand der Eltern bildenden Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat darüber in der für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege vorgeschriebenen Form vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu entscheiden.

Verweigert ein Ehetheil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deshalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.

7. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.

Artikel 49.

Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung über den erbschaftlichen Liquidationsprozeß, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln 50—55 darauf Bezug genommen ist, sind aufgehoben.

Artikel 50.

Das Inventar über eine unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschschaft muß durch einen Notar errichtet werden.

Artikel 51.

Ueber den Nachlaß kann außer in dem in Artikel 1175 Ziff. 3 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Falle die Gant auch dann von Amtswegen eröffnet werden, wenn in Gemäßheit der preußischen Gerichtsordnung Th. I Tit. 51 §. 70 und 71 dem Beneficialerbe die Verwaltung des Nachlasses entzogen worden ist oder der

Digitized by Google

Beneficialerbe den Nachlaß im Sinne des §. 73 an die Gläubiger abtreten zu wollen erklärt.

Artikel 52.

Der Beneficialerbe, welcher den Nachlaß in der im vorstehenden Artikel 51 erwähnten Weise abgeben will, hat seine desfallsige Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts zu machen.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger beantragen, daß dem Beneficialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen werde, so haben sie deshalb gegen denselben Klage bei dem Bezirksgerichte zu erheben. Auf die Klage kommen die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 53.

Liegt keiner der in Artikel 51 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Fälle vor, so kann der Beneficialerbe auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen und hiezu in dem in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 59 bezeichneten Falle durch die Erbschaftsgläubiger angehalten werden.

Die Erbschaftsgläubiger haben ihr Begehren bei dem Gerichte, bei welchem der zwischen ihnen und dem Beneficialerben obschwebende Rechtsstreit anhängig ist, und zwar in der in der neuen Prozeßordnung für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu erheben. In dem Urtheile ist, wenn sich das Begehren als begründet darstellt, dem Beneficialerben aufzugeben, daß er innerhalb einer festgesetzten Frist den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stelle, widrigensfalls er der Rechtswohlthat verlustig und als ein Solcher geachtet werden würde, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Das Gericht ist befugt, die festgestellte Frist auf Begehren des Beneficialerben, welches in der Form eines Zwischenstreits zu erheben ist, zu verlängern, wenn genügende Gründe hiefür vorgebracht werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann jeder Erbschaftsgläubiger in der in Absatz 3 angegebenen Form bei Gericht beantragen, daß der angedrohte Rechtsnachtheil als verwirkt erklärt werde. Das Gericht muß diesem Antrage entsprechen, es sei denn, daß der Beneficialerbe seine Verzögerung genügend entschuldigt. Im letztern Falle ist ihm eine neue Frist zu bestimmen. Der Beneficialerbe kann die Folgen seiner Versäumniß noch bis zur Verhandlung dadurch abwenden, daß er den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stellt.

Gegen die nach Abs. 2—4 ergehenden Urtheile finden die gewöhnlichen Rechtsmittel und zwar die Berufung ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme statt.

Artikel 54.

Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hat die in Thl. 1 Tit. 51 §. 61 und 76 der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten Wirkungen.

Der Antrag ist bei dem Einzelngerichte des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen.

Das Gericht erläßt an alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichts anzumelden und in einer Tagfahrt, welche nicht auf früher als dreißig und nicht auf später als sechzig Tage, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an gerechnet, anberaumt werden darf, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln.

Mit dieser Aufforderung ist die Erklärung zu verbinden, daß diejenigen Gläubiger, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen und deren Forderungen und Vorzugsrechte sich auch nicht aus dem Hypothekenbuche ergeben, aller Vorzugsrechte verlustig sind und sich mit ihren Forderungen nur an dasjenige halten können, was

nach Befriedigung jener Gläubiger, deren Forderungen entweder aus dem Hypothekenbuche sich ergeben oder in der angegebenen Weise angemeldet worden sind, übrig bleibt.

Die Aufforderung ist durch wenigstens drei vom Einzelngerichte zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen. Dem Beneficialerben ist besondere Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, in der anberaumten Tagfahrt zu erscheinen, und den Gläubigern über den Stand der Activmasse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mittheilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

Artikel 55.

Streitigkeiten, welche über angemeldete Forderungen oder über Vorzugsrechte entstehen, sind vor den gewöhnlichen Gerichten auszutragen. Diesen steht auch die Entscheidung darüber zu, ob der im vorstehenden Art. 54 Abs. 4 erwähnte Rechtsnachtheil verwirkt ist.

Zeigt sich während des Liquidationsverfahrens, daß der Nachlaß zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht, so hat das Einzelngericht das Verfahren zu sistiren und dem Bezirksgerichte behufs der Verfügung über die Ganteröffnung Anzeige zu machen.

Artikel 56.

Die Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprozesses fallen dem Nachlasse zur Last.

8. Aufgebot liegender Gründe.

Artikel 57.

Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 100—109 über das Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels bleiben mit den in den folgenden

Artikeln 58 und 59 enthaltenen Abänderungen und nähern Bestimmungen in Kraft.

Artikel 58.

Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt.

Das in §. 101 des Tit. 51 Thl. I der preußischen Gerichtsordnung erwähnte Gesuch ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben.

Das Gericht hat die Ediktalladung unter Androhung des in §. 102 angegebenen Rechtsnachtheils zu erlassen und bezüglich deren Veröffentlichung in den von ihm zu bestimmenden öffentlichen Blättern die entsprechenden Anordnungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Falls zu treffen.

Die Ediktalladung ist außerdem durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze anzuheften. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich.

Die Tagfahrt zur Anmeldung der Ansprüche muß in der Art anberaumt werden, daß zwischen ihr und der ersten öffentlichen Bekanntmachung wenigstens sechzig Tage in Mitte liegen.

Artikel 59.

Die Anmeldung der Ansprüche geschieht vor einem damit beauftragten Gerichtsmitgliede.

Das Präclusionserkenntniß erläßt das Gericht auf Vortrag des beauftragten Gerichtsmitglieds in geheimer Sitzung.

Gegen das Präclusionserkenntniß findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein Rechtsmittel statt.

Das Präclusionserkenntniß ist in gleicher Weise wie die Ediktalladung zu veröffentlichen. Innerhalb fünfzehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, können noch Ansprüche mit voller Rechtswirksamkeit angemeldet werden, die betreffenden Prätendenten haben jedoch die

Digitized by Google

durch die nachträgliche Anmeldung veranlaßten Kosten zu tragen.

9. Sonstige öffentliche Aufforderungen.

Artikel 60.

In Betreff der Vorladung unbekannter Erben verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 145—156 mit folgenden Abänderungen und nähern Bestimmungen:

1. Zuständig ist das Einzelngericht des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. Dasselbe hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.
2. Die Erlassung eines förmlichen Präclusionsbescheides steht diesem Gerichte nicht zu. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins den Extrahenten als rechtmäßigen Erben anzuerkennen, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben zu seiner freien Disposition zu verfügen und ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen, wobei der Ausspruch über die Folgen der Versäumung des Termins im Falle des späteren Auftretens eines Erbprätendenten dem Prozeßgerichte vorbehalten bleibt.
3. Die Art der Bekanntmachung der Ediktalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Ediktalladung festzusetzende Termin werden von dem Einzelngerichte nach Erwägung der Umstände des Falls bestimmt.

Artikel 61.

Bei Aufforderungen von Agnaten oder Gesammthändern kommen bezüglich der Ediktalladung die Bestimmungen des vorstehenden Art. 60 Ziff. 3 zur Anwendung.

Die Bestimmungen der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 158 bleiben aufrecht.

Artikel 62.

Der Antrag auf öffentliche Vorladung der Gläubiger eines Verschwenders (preußische Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 172—178) ist bei dem Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln und hiebei die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung zu beobachten. Ein Präclusionsbescheid (§. 178) ist nicht zu erlassen, sondern es bleibt lediglich dem Prozeßgerichte überlassen, auf den in §. 174 bezeichneten Rechtsnachtheil seiner Zeit geeignete Rücksicht zu nehmen.

IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Prozeßordnung in der Pfalz.

1. Zu Hauptstück I.

Artikel 63.

Die Bestimmung des Artikel 5 Ziff. 2 der neuen Prozeßordnung findet in der Pfalz nur mit derjenigen Beschränkung Anwendung, welche durch Artikel 67 des gegenwärtigen Gesetzes bedingt ist.

Artikel 64.

(Zu Art. 23.) In der Pfalz kann in dem in Art. 111 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Falle die Klage auch bei dem Gerichte des erwählten Wohnsitzes erhoben werden.

2. Zu Hauptstück V.

Artikel 65.

(Zu Art. 195.) In der Pfalz kann demjenigen, welcher an einem andern Orte, als an dem seines wirklichen Wohnsitzes, für das betreffende Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt hat, die Zustellung auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

Digitized by Google

3. Zu Hauptstück IX—XIV.

Artikel 66.

In der Pfalz treten von Hauptst. IX der neuen Prozeßordnung die Art. 319—322, von Hauptst. X die Art. 353—369, 394 und 395, von Hauptst. XII der Art. 399 und von Hauptst. XIV die Art. 449—459, 465, 469—472 nicht in Wirksamkeit. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Art. 1315—1369 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Kraft.

4. Zu Hauptstück XXII.

Artikel 67.

Die Bestimmungen des XXII. Hauptstücks der neuen Prozeßordnung finden in der Pfalz keine Anwendung und bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit der Einzelngerichte bei possessorischen Klagen, sowie der Art. 3 Ziff. 2 und die Art. 23—27 der pfälzischen Civil-Prozeßordnung in Kraft.

5. Zu Hauptstück XXIV.

Artikel 68.

Die Vorsichtsverfügung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter (Art. 606 Ziff. 3 der neuen Prozeßordnung) ist in der Pfalz nur zur Sicherung von Geldforderungen oder sonstigen in Geld anschlagbaren Ansprüchen gestattet.

Der nach Art. 625 der neuen Prozeßordnung zu bewirkende Eintrag hat daselbst unter analoger Anwendung der Vorschriften der Artikel 2148—2150 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu geschehen.

6. Zu Hauptstück XXVI.

Artikel 69.

Das Verfahren bei Klagen auf Ehescheidung und auf Trennung von Tisch und Bett richtet sich in der Pfalz auch in Zukunft nach den Bestimmungen des sechsten Titels des ersten Buchs des pfälzischen Civilgesetzbuchs

und der Art. 875—880 der pfälzischen Civilprozeßordnung mit nachstehenden Modifikationen:

1. Die Art. 250 und 251 des pfälzischen Civilgesetzbuches sind aufgehoben. Dagegen finden die Bestimmungen der Artikel 400 und 401 der neuen Prozeßordnung auch bei den in der Pfalz zur Verhandlung kommenden Klagen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett Anwendung.
2. Die Zustellung der in Art. 256 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Ordonnanz unterbleibt, wenn bei Erlassung derselben der Beklagte selbst oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen war.
3. Bezüglich der Fristen zur Einlegung der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde und des gegen Versäumungsurtheile des Appellationsgerichts zulässigen Einspruchs kommen die betreffenden Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.
4. Die nach Art. 267—270 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zulässigen Anträge auf Erlassung der daselbst erwähnten Vorsichtsverfügungen können ohne vorherige Zustellung und ohne besondere desfallsige Vorladung der Gegenpartei in jeder zur Verhandlung im Ehescheidungsprozesse anberaumten Sitzung mündlich und zwar selbst im Falle des Nichterscheinens des Beklagten gestellt werden.
5. Soweit bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett bisher die allgemeinen Prozeßvorschriften Anwendung fanden, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung.

7. Zu Hauptstück XXXI.

Artikel. 70.

(Zu Art. 858.) Art. 882 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bleibt in Geltung.

Digitized by Google

8. Zu Hauptstück XXXIV.

Artikel 71.

Die Bestimmung des Art. 974 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung findet in der Pfalz keine Anwendung.

9. Zu Hauptstück XXXVI.

Artikel 72.

In der Pfalz hat die durch Art. 1046 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Hinterlegung, wenn der Gerichtsvollzieher nicht am Sitze des Hypothekenamts wohnt, durch den Anwalt der betreibenden Partei zu geschehen. Der Gerichtsvollzieher hat letzterem zu diesem Behufe sowohl die Urschrift, als auch eine von ihm beglaubigte Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls zu übersenden.

Die Vormerkung erfolgt in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher zu bestimmenden Weise. Die hinterlegte Abschrift wird diesem Register beigelegt.

Artikel 73.

(Zu Art. 1050.) In der Pfalz können Privilegien und Hypotheken, welche zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) bereits bestanden haben, aber im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren, noch bis zum Tage des Zuschlags, diesen Tag nicht miteingerechnet, eingeschrieben werden. Ferner können die in Beschlag genommenen Immobilien bis zu diesem Tage auch noch mit weitern Hypotheken belastet werden. Die zuletzt erwähnten Hypotheken stehen jedoch der Forderung der betreibenden Partei an Hauptsumme, Zinsen und Kosten jedenfalls nach und die betreffenden Gläubiger sind, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch nicht als bei der Zwangsveräußerung betheiligt zu betrachten.

Artikel 74.

In der Pfalz sind zu den Betheiligten, deren Zustimmung nach Art. 1064 Abs. 4 der neuen Prozeßordnung zur Abänderung der Versteigerungsbedingungen erforderlich ist, diejenigen Gläubiger nicht zu zählen, deren Forderungen zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Artikel 1046) im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren und die auch in dem Verfahren als Gläubiger nicht aufgetreten sind.

Artikel 75.

In der Pfalz hat das Gericht in den Fällen des Art. 1064 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung die Befugniß, die Zahlungsfristen bis auf drei Jahre festzusetzen.

Artikel 76.

Die Art. 1078 und 1079 der neuen Prozeßordnung finden in der Pfalz keine Anwendung.

Artikel 77.

Die in Artikel 1098 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung ist in der Pfalz auch denjenigen Gläubigern zuzustellen, deren Forderungen zwischen der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) und dem Zuschlage im Hypothekenbuche eingeschrieben worden sind.

Artikel 78.

(Zu Art. 1115.) Bei theilweisen Abschlüssen ist auch in der Pfalz durch den Commissär einstweilen die Löschung der Hypotheken derjenigen Gläubiger zu verfügen, welche aus gerichtlich hinterlegten Geldern sofort befriedigt werden.

Im endlichen Abschlusse aber ist in der Pfalz nur die Löschung der noch eingetragenen Hypotheken derjenigen Gläubiger, welche sofort baar befriedigt werden, sowie derjenigen, welche für ihre Forderungen keine Befriedigung erhalten, zu verfügen.

Die Hypotheken, für welche Anweisung auf den Ansteigerer ertheilt worden ist, bleiben einstweilen bestehen und sind nach und nach, wie die betreffenden Forderungen bezahlt werden, auf Vorzeigung der Zahlungsanweisung und der notariellen Quittung vom Hypothekenbeamten zu löschen.

Digitized by Google

Die verfügten Löschungen dürfen erst vollzogen werden, wenn eine Abänderung des Abschlusses nicht mehr erfolgen kann.

Artikel 79.

In den Fällen, in welchen nach Hptstck. XXXVI der neuen Prozeßordnung ein gerichtliches Vertheilungsverfahren stattfindet, haben in der Pfalz die Betheiligten auch dann durch Anwälte sich vertreten zu lassen, wenn die betreffenden Bestimmungen des angeführten Hauptstücks zulassen, daß die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden.

Ausgenommen hievon sind die in Art. 1092 Ziff. 2 aufgeführten Forderungen.

10. Zu Hauptstück XXXVIII.

Artikel 80.

An die Stelle des Art. 1183 der neuen Prozeßordnung treten in der Pfalz die nachstehenden Bestimmungen:

1. Ist der Schuldner als Erbe an einem Nachlasse betheiligt und wollen Erbschaftsgläubiger oder Legatare das ihnen nach Art. 878 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zustehende Absonderungsrecht ausüben, so ist zur Entscheidung hierüber, wenn der Antrag auf Absonderung vor beendigter Vertheilung der Verlassenschaft gestellt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, andernfalls das Gantgericht zuständig. Ueber das in Folge eines solchen Antrags abgesonderte Vermögen des Erblassers ist eine besondere Gant zu eröffnen, wenn sich aus dem aufgenommenen Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt. Für diese besondere Gant ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem nach vorstehender Bestimmung der Antrag auf Absonderung zu stellen ist.
2. Außer dem in Ziff. 1 angeführten Falle findet, soweit nicht durch Staatsverträge oder durch Gesetz

etwas Anderes bestimmt ist, eine besondere Gant nur in dem Falle des Art. 1174 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung statt.

11. Zu Hauptstück XXXIX.

Artikel 81.

Die durch Art. 1202 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Eintragung erfolgt in der Pfalz in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher anzugebenden Weise.

12. Zu Hauptstück XL.

Artikel 82.

In der Pfalz sind der Gläubigerschaft gegenüber jene Hypothekeinschreibungen unwirksam, welche in den in Art. 1222 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Fristen auf Grund eines Urtheils erlangt worden sind.

V. Weitere besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 83.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Berichtigung von Civilstandsakten bleibt es im Allgemeinen bei den Bestimmungen der Art. 99—101 des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der Art. 855—858 der pfälzischen Civilprozeßordnung. Sind die Betheiligten vorzuladen, so geschieht dies in Form gewöhnlicher Klage.

Für den in Art. 856 Abs. 3 der pfälzischen Civilprozeßordnung vorgesehenen Fall bleibt es bei der Bestimmung des gedachten Artikels.

In dem in Art. 858 desselben Gesetzbuchs vorgesehenen Falle ist die Frist zur Einlegung der Berufung auf dreißig Tage beschränkt.

Artikel 84.

Die in Art. 118 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung der dort bezeichneten Urtheile geschieht, ohne daß es einer Einsendung an das Staatsministerium der Justiz bedarf, durch den Staatsanwalt

Digitized by Google

des betreffenden Bezirksgerichts. Sie erfolgt mittels Abdrucks eines Auszuges aus dem Urtheile in wenigstens drei öffentlichen Blättern, deren Auswahl dem Staatsanwalte zusteht. Die Kosten sind von dem betreibenden Theile vorzuschießen. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und dem Urtheile, welches die Abwesenheitserklärung ausspricht, müssen unbeschadet der Bestimmung des Art. 119 des pfälzischen Civilgesetzbuchs wenigstens neun Monate in Mitte liegen.

Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Abwesenden bei den betreffenden Bestimmungen des vierten Titels des ersten Buches des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der Art. 859 und 860 der pfälzischen Civilprozeßordnung; soweit sich das Verfahren bisher nach allgemeinen Prozeßvorschriften richtete, kommen jedoch in Zukunft die Vorschriften der neuen Prozeßordnung in Anwendung.

Artikel 85.

Gesuche um Aufhebung einer Opposition gegen eine Heirath (Art. 172—179 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) sind in der Form gewöhnlicher Klagen gegen diejenigen, welche die Opposition eingelegt haben, anzubringen. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt fünfzehn Tage. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der neuen Prozeßordnung.

Artikel 86.

Das nach Art. 6 Ziff. 7 der neuen Prozeßordnung für die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes zuständige Gericht ist auch zuständig zur Erlassung der in den Art. 210 und 211 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichneten Entscheidungen.

Artikel 87.

Bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von Rechten bei Gericht bleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der pfälzischen Civilprozeßordnung mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

Die betreffenden Urtheile werden in geheimer Sitzung erlassen.

Wird das Gesuch der Frau abgewiesen, so steht ihr gegen diese Abweisung das Rechtsmittel der Berufung zu. Das gleiche Rechtsmittel hat auch der Ehemann, wenn dem Gesuche der Frau trotz seines Widerspruchs entsprochen worden ist. Die Berufungsfrist beträgt dreißig Tage. Dieselbe läuft für die Frau von dem Tage an, an welchem der Gerichtsschreiber ihr oder ihrem Anwalte gegen Bescheinigung Kenntniß von der Abweisung gegeben hat, für den Ehemann vom Tage der auf Betreiben der Frau an ihn geschehenen Zustellung des die Ermächtigung ertheilenden Urtheils. Die Berufung wird durch eine auf der Gerichtsschreiberei des Appellationsgerichts einzureichende Beschwerdeschrift eingelegt. Das Appellationsgericht entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines vom Senatsvorstande ernannten Referenten in geheimer Sitzung. Dasselbe kann, wenn es dies den Verhältnissen angemessen erachtet, die nochmalige Vorladung des Ehemannes zur Vernehmung über die Gründe seiner Weigerung, sowie auch die gleichzeitige Vorladung beider Eheleute in das Berathschlagungszimmer des Gerichtshofs anordnen.

Weitere Rechtsmittel finden nicht statt.

Artikel 88.

In allen Fällen, in welchen die in der Pfalz geltende Gesetzgebung Klage auf Aufhebung eines Familienrathsbeschlusses gestattet, ist diese nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Familienrathsversammlung stattgefunden hat, zu erheben. Auf die Klage finden die Vorschriften der neuen Prozeßordnung Anwendung.

Artikel 89.

Vormünder, welche, ohne förmliche Theilungsklage zu erheben, in Gemeinschaft mit volljährigen Betheiligten bei Gericht um die Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen Theilung einer Erb- oder sonstigen Masse

Digitized by Google

oder eines sonstigen ungetheilten Gegenstandes nachsuchen, bedürfen hiezu der Autorisation des Familienraths nicht.

Die auf solche Gesuche, sowie die über die nachgesuchte Bestätigung gerichtlicher Theilungen ergehenden Entscheidungen sind in geheimer Sitzung zu erlassen.

Artikel 90.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Amtsblatt Seite 103) vorgeschriebene Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll in einem von den Betheiligten, falls aber diese sich nicht einigen, von dem beauftragten Notar zu bestimmenden öffentlichen Blatte stattfinden.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend, ist aufgehoben.

Art. 91.

Die Vorschrift des Art. 467 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, nach welcher bei jedem Vergleiche, der im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden soll, ein Gutachten von drei durch den Staatsanwalt ernannten Rechtsgelehrten erholt werden muß, ist aufgehoben. Es genügt ein vom Bezirksgerichte bestätigter Beschluß des Familienraths.

Artikel 92.

Die in Art. 501 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene zehntägige Frist wird auf dreißig Tage verlängert. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der pfälzischen Civilprozeßordnung über die Interdiction Geisteskranker und über die Anordnung gerichtlicher Beistände für Geistesschwache und Verschwender in Kraft. Soweit hiebei bisher die gewöhnlichen Prozeßvorschriften Anwendung fanden, kommen jedoch in Zukunft die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 93.

In dem in Art. 770 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Falle tritt an die Stelle der dort erwähnten Verkündigungen und Anschläge eine von dem Bezirksgerichte zu erlassende Ediktalladung, welche in wenigstens drei vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern und zwar in jedem derselben dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zu veröffentlichen ist.

Die Einweisung kann erst zwei Monate nach der letzten Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt, wenn Ansprüche nicht erhoben wurden, durch ein nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines Referenten ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erlassendes Erkenntniß. Sind auf die Ediktalladung Erbansprüche erhoben worden und werden dieselben bestritten, so ist darüber im gewöhnlichen Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 94.

Die in Art. 788 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnte Ermächtigung ist von den Gläubigern bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, durch eine gegen die übrigen Erben, falls aber andere Erben nicht vorhanden sind, gegen den Vertreter der Masse oder den k. Fiscus zu erhebende Klage nachzusuchen. Auf diese Klage finden die Vorschriften der neuen Prozeßordnung Anwendung.

Artikel 95.

Die gerichtliche Ermächtigung, von welcher in Art. 796 des pfälzischen Civilgesetzbuchs und in Art. 936 der pfälzischen Civilprozeßordnung die Rede ist, kann sowohl von dem Vorstande des Bezirks- als von jenem des Einzelngerichts, in deren Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, ertheilt werden. Gegen die Abweisung des Gesuches findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Bei Veräußerungen der zu einer Beneficiarmasse gehörigen Immobilien (Art. 937 und 938 der pfälzischen Civilprozeßordnung) richtet sich das Verfahren bei Stellung und Verbescheidung der Anträge auf Abschätzung und Verkauf der betreffenden Immobilien nach den Bestim-

Digitized by Google

mungen des XXV. Hauptſtücks der neuen Prozeßordnung. Die Entſcheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts. Eine Beſtätigung des Expertenberichts iſt nicht erforderlich, wenn die Güter in einem gerichtlichen Theilungsverfahren unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zur Veräußerung kommen.

Artikel 96.

Die in Betreff der Gütertrennungsklagen in der Pfalz dermalen geltenden beſonderen Vorſchriften bleiben in Kraft. Die in Art. 1444 des pfälziſchen Civilgeſetzbuches feſtgeſetzte vierzehntägige Friſt wird jedoch auf dreißig Tage, jene des Art. 866 der pfälziſchen Civilprozeßordnung auf acht Tage erſtreckt.

Artikel 97.

Zur Ertheilung der in Art. 1558 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs erwähnten Erlaubniß iſt das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsſtands der Eheleute zuſtändig. Dieſelbe iſt mittels einfacher Vorſtellung nachzuſuchen. Das Gericht entſcheidet über das Geſuch nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Artikel 98.

Die Beſchlagnahme von Mobiliargegenſtänden zur Wahrung des Eigenthumsrechts (Art. 826 der pfälziſchen Civilprozeßordnung) iſt auch fernerhin zuläſſig und kommen bezüglich derſelben die Beſtimmungen des Hauptſtücks XXIV der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Artikel 99.

Die Beſtimmungen des Art. 2102 Ziff. 1 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und der Art. 819—821 der pfälziſchen Civilprozeßordnung über die Vorrechte der Eigenthümer und Hauptmiether oder Hauptpächter von Häuſern oder Gütern bleiben auch bezüglich des bei Geltendmachung dieſer Vorrechte zu beobachtenden Verfahrens in Kraft. Soweit ſich dasſelbe nach allgemeinen Vorſchriften zu richten hat, kommen jedoch die Beſtimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Die in Art. 819 Abſ. 2 der pfälziſchen Civilprozeßordnung erwähnte Ermächtigung zur ſofortigen Beſchlagnahme kann ohne Rückſicht auf die Größe der Forderung ſowohl von dem Vorſtande des Bezirksgerichts, als auch von dem des Einzelngerichts, in deren Bezirk das vermiethete Haus oder das verpachtete Gut liegen, ertheilt werden. Liegt letzteres in verſchiedenen Gerichtsbezirken, ſo kann jedes Gericht, in deſſen Bezirk Theile desſelben liegen, die Ermächtigung ertheilen. Sollen Gegenſtände mit Beſchlag belegt werden, welche ſich früher in dem vermietheten Hauſe oder auf dem verpachteten Gute befunden haben und ohne Einwilligung des Gläubigers weggebracht worden ſind, ſo kann die Ermächtigung auch von dem Vorſtande des Bezirksgerichts oder von dem des Einzelngerichts des Orts, wo ſich die Gegenſtände befinden, ertheilt werden.

Gründet ſich die Forderung desjenigen, der die Beſchlagnahme vornehmen ließ, auf eine vollſtreckbare Urkunde, ſo iſt eine Giltigkeitserklärung der Beſchlagnahme nicht erforderlich, ſondern der Gläubiger kann ſofort die Verſteigerung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände nach Maßgabe der Beſtimmungen der neuen Prozeßordnung gleichwie bei einer gewöhnlichen Pfändung betreiben. Es muß jedoch die vollſtreckbare Urkunde dem Schuldner, wenn ſie ihm noch nicht zugeſtellt worden oder wenn ſeit der Zuſtellung ein Jahr verſtrichen iſt, mit dem Beſchlagnahmeprotokolle zugeſtellt werden.

Gründet ſich die Forderung nicht auf eine vollſtreckbare Urkunde, ſo muß der Gläubiger, ehe zur Verſteigerung geſchritten werden kann, Klage auf Giltigkeitserklärung der Beſchlagnahme erheben. Zuſtändig iſt dasjenige Gericht, bei welchem die Forderung, wenn keine Beſchlagnahme ſtattgefunden hätte, nach den Beſtimmungen der neuen Prozeßordnung einzuklagen geweſen wäre. Mit der Klage iſt das Beſchlagnahmeprotokoll zuzuſtellen.

Artikel 100.

Art. 822 und 823 der pfälziſchen Civilprozeßordnung ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 101.

Bei der Veräußerung vom Immobilien kann dem Veräußerer vertragsmäßig das Recht eingeräumt werden, im Falle der Nichtbezahlung des Kaufpreises die betreffenden Immobilien ohne Beobachtung der für Subhastationen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Zustellung eines Befriedigungsgebots und fruchtlosem Ablaufe der darin festgesetzten Frist, die jedoch in keinem Falle unter fünfzehn Tagen betragen darf, durch einen von ihm gewählten Notar öffentlich versteigern zu lassen.

Diese Vertragsbestimmung ist auch bei den im Subhastations- und Gantverfahren vorkommenden Versteigerungen mit der Wirkung statthaft, daß in diesem Falle die in Abs. 1 bezeichnete Versteigerung durch jeden auf den betreffenden Kaufpreis angewiesenen Gläubiger betrieben werden kann.

Sie ist ferner statthaft bei Veräußerungen zum Zwecke einer Theilung, gleichviel ob Miterben oder fremde Personen erwerben.

In dem Befriedigungsgebote sind die Immobilien, welche der Gläubiger versteigern lassen will, zu bezeichnen und dasselbe hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Zahlung nicht erfolgt, zur Versteigerung der bezeichneten Immobilien in der in Abs. 1 angegebenen Weise werde geschritten werden.

Sollen Immobilien zur Versteigerung gebracht werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift des Befriedigungsgebots und der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, zustellen zu lassen.

Die Versteigerung ist unter Strafe der Nichtigkeit durch Einrückung in eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter wenigstens zweimal, zum Erstenmale mindestens fünfzehn Tage vor der Versteigerung bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung ist dem Schuldner und dem etwaigen Drittbesitzer von dem Versteigerungstage durch Gerichtsvollzieherakt Kenntniß zu geben.

Hat der die Versteigerung betreibende Gläubiger nur einen Theil des für die betreffenden Immobilien noch geschuldeten Kaufpreises zu fordern, so muß er die übrigen Berechtigten, falls dieselben aus der Urkunde, auf welche sich seine Forderung gründet, oder aus dem Hypothekenbuche ersichtlich oder ihm aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind, von der Versteigerung wenigstens fünfzehn Tage vorher durch Gerichtsvollzieherakt in Kenntniß setzen lassen.

Widersprüche sind bei dem Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Sprengel die zu versteigernden Immobilien liegen, wenn dieselben aber in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln gelegen sind, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil beziehungsweise, falls das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Wirkungen der im gegenwärtigen Artikel zugelassenen Wiederversteigerung sind allen Berechtigten gegenüber dieselben, als wenn die Resolution gerichtlich erfolgt wäre.

Artikel 102.

Die Bestimmungen des sechsten, achten und neunten Kapitels des achtzehnten Titels des dritten Buchs des pfälzischen Civilgesetzbuchs, der Staatsrathsgutachten vom 9. Mai (genehmigt am 1. Juni) 1807 und 5. Mai (genehmigt am 8. Mai) 1812 und der Art. 832—838 der pfälzischen Civilprozeßordnung bleiben in Kraft, soweit nicht in den Art. 103 bis 109 des gegenwärtigen Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 103.

An die Stelle der nach Art. 2169 des pfälzischen Civilgesetzbuchs dem Drittbesitzer zuzustellenden Aufforderung tritt die in Art. 1040 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Zustellung einer Abschrift des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde. Spätestens binnen dreißig Tagen von dieser Zustellung

Digitized by Google

an muß der Drittbesitzer die in Art. 2183 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angegebene Notification an die Hypothekgläubiger machen lassen.

Artikel 104.

Die Vorschrift des Art. 832 der pfälzischen Civilprozeßordnung, wonach die in Art. 2183 und 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Zustellungen durch einen von dem Präsidenten des Bezirksgerichts besonders committirten Gerichtsvollzieher gemacht werden müssen, ist aufgehoben.

Artikel 105.

Die nach Art. 2185 Ziff. 5 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in der dort erwähnten Zustellung anzubietende Sicherheitsleistung kann auf jede der in Art. 126 Ziff. 1—4 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Arten geschehen.

Soll die Sicherheitsleistung auf andere Weise als durch baare Hinterlegung geschehen, so ist mit der Zustellung Vorladung des neuen Eigenthümers in eine bestimmte Sitzung des Bezirksgerichts zur Verhandlung über die Annahme der angebotenen Sicherheit zu verbinden und es kommen hiebei die Bestimmungen des Art. 127 Abs. 3—5 und Art. 128 der neuen Prozeßordnung in Anwendung. Gegen die über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel ergangenen Urtheile sind selbständige Rechtsmittel zulässig.

Der in Art. 833 der pfälzischen Civilprozeßordnung angegebene Ausspruch ist auch dann zu erlassen, wenn der Gläubiger, welcher die Wiederversteigerung beantragt hat, die von ihm angebotene Sicherheit in der eintretenden Falls durch das Bezirksgericht festzusetzenden Frist nicht wirklich leistet.

Artikel 106.

Die in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebene Bekanntmachung hat in einem der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter zu geschehen. Zum Beweise der Einrückung ist ein Exemplar des Blattes den Akten beizufügen.

Artikel 107.

Bei der Wiederversteigerung kommen die Vorschriften der neuen Prozeßordnung über das Verfahren bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

1. Das Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten kann eingereicht werden, sobald der Gläubiger, welcher die Wiederversteigerung verlangte, die Sicherheit wirklich geleistet hat. Eine Frist zur Einreichung des Gesuches besteht in diesem Falle nicht. Dem Gesuche sind die gegenseitig geschehenen Zustellungen beizulegen. Wenn sowohl der neue Eigenthümer als auch der Gläubiger, welcher die Wiederversteigerung verlangt hat, ein Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten einreicht, so steht die Betreibung des Verfahrens demjenigen zu, dessen Gesuch zuerst auf der Gerichtsschreiberei übergeben wurde.

2. Dem Gesuche an den Versteigerungsbeamten um Festsetzung der Versteigerung ist nebst dem Ernennungsbeschlusse die frühere Veräußerungsurkunde oder der aus derselben gefertigte und zugestellte Auszug beizulegen.

3. Im Anschlagzettel ist statt des Beschlagnahmeprotokolls und der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren stattfindet, die frühere Veräußerungsurkunde und die Zustellung, durch welche der Gläubiger die neue Versteigerung beantragt hat, zu erwähnen. Der Preis, den der Gläubiger nach Art. 2185 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu bieten oder zu erzielen sich angeboten hat, bildet das erste Gebot.

4. Die in Art. 1057 Ziff. 5 der neuen Prozeßordnung angegebene stillschweigende Versteigerungsbedingung ist im Anschlagzettel ausdrücklich dahin abzuändern, daß der Ansteigerer nicht blos die Kosten des Versteigerungsprotokolls, einschließlich der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten, sondern auch die

Digitized by Google

in Art. 2188 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs angegebenen Koſten außer dem Kaufpreiſe zu berichtigen hat. Zahlungsfriſten können nur mit Zuſtimmung aller Betheiligten feſtgeſetzt werden.

5. Hat der neue Eigenthümer mehrere zur Wiederverſteigerung kommende Grundſtücke mit einander um einen Geſammtpreis erworben, ſo kann der Gläubiger demungeachtet verlangen, daß die Verſteigerung im Einzelnen vorgenommen werde. Iſt nach Vorſchrift des Art. 2192 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs eine Ausſcheidung des angebotenen Preiſes auf die einzelnen zu verſteigernden Grundſtücke vorhergegangen, ſo hat dieſe der Wiederverſteigerung zur Grundlage zu dienen. Iſt dies aber nicht der Fall, ſo hat der Gläubiger in der nach Art. 2185 zu machenden Zuſtellung zugleich zu erklären, in welcher Weiſe der angebotene Kaufpreis auf die einzelnen Verſteigerungsgegenſtände zu vertheilen ſei.

Artikel 108.

Die in Art. 1061 der neuen Prozeßordnung vorgeſchriebene Zuſtellung muß nicht nur an die am Tage der Transſcription der Veräußerungsurkunde eingetragenen, ſondern auch an diejenigen Hypothekgläubiger geſchehen, deren Forderungen innerhalb der in Art. 834 der pfälziſchen Civilprozeßordnung, Art. 2194 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und den Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 und 5. Mai 1812 feſtgeſetzten Friſten eingetragen worden ſind.

Artikel 109.

Iſt auf die Zuſtellungen, welche der neue Eigenthümer in Gemäßheit der in Art. 102 des gegenwärtigen Geſetzes angeführten geſetzlichen Beſtimmungen machen ließ, die Wiederverſteigerung nicht beantragt worden, ſo können, wenn über die Vertheilung des Kaufpreiſes zwiſchen mehr als drei Gläubigern Streit beſteht, der neue Erwerber, jeder Hypothekgläubiger und der Schuldner das Vertheilungsverfahren in der in Art. 1094 der neuen Prozeßordnung beſtimmten Form einleiten. Hiebei kommen

die Vorſchriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung. Die in Art. 1098 der neuen Prozeßordnung vorgeſchriebene Aufforderung muß an die in Art. 108 des gegenwärtigen Geſetzes angegebenen Gläubiger geſchehen.

Artikel 110.

Die Beſtimmungen der Art. 2157—2165 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs bleiben auch inſoweit, als ſie die ſtreitige Rechtspflege berühren, in Kraft.

Artikel 111.

Für diejenigen Fälle, in welchen durch die in der Pfalz in Wirkſamkeit verbleibenden geſetzlichen Beſtimmungen die proviſoriſche Entſcheidung von Streitigkeiten oder ſonſtigen ſich ergebenden Anſtänden dem Präſidenten des Bezirksgerichts übertragen iſt, bleiben die Vorſchriften der Art. 806—811 der pfälziſchen Civilprozeßordnung in Kraft. Im Falle des Art. 808 bedarf jedoch der Gerichtsvollzieher zur Zuſtellung der Vorladung keines beſonderen Commiſſoriums.

Artikel 112.

Die Beſtimmungen der Art. 1 und 3 des Geſetzes vom 2. Vendémiaire VIII über Entſcheidung der beim Gemeindeoctroi entſtehenden Streitigkeiten bleiben in Kraft. Verfahren und Berufungsſumme richten ſich nach den Vorſchriften der neuen Prozeßordnung.

VI. Einige die Gerichtsverfaſſung betreffende Beſtimmungen.

Artikel 113.

Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt iſt und den Amtseid dahin geleiſtet hat, die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünſtigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geſchenk oder Verſprechen, weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus

Digitized by Google

Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Die Vorstände der Einzelngerichte haben diesen Eid bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte, die übrigen Richter bei dem Gerichte, an welchem sie angestellt sind, in öffentlicher Sitzung zu leisten.

Der von Richtern, welche als solche schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid wird dem vorbezeichneten Eide gleichgeachtet und es hat eine nochmalige eidliche Verpflichtung dieser Richter, und zwar auch dann, wenn sie zu einer andern Richterstelle berufen werden, nicht stattzufinden.

Artikel 114.

Der Gerichtsschreiber hat bei dem Gerichte, an welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig zu bewahren.

Bei Gerichtsschreibern, welche als solche oder als Gerichtssecretäre schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, vertritt der in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid den in Abs. 1 bezeichneten Amtseid, gleichviel ob sie an dem nämlichen oder an einem anderen Gerichte angestellt waren.

Artikel 115.

Vom 1. Juli 1870 an ist der Cassationshof für die Pfalz aufgehoben und gehen alle demselben bisher zugewiesenen Gegenstände an den obersten Gerichtshof über.

Artikel 116.

Am obersten Gerichtshofe werden zur Entscheidung aller nicht in eine Plenarsitzung gehörigen Sachen am Beginne eines jeden Gerichtsjahres durch das Direktorium ordentliche und außerordentliche Senate gebildet, welche ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden dürfen. Im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder ist der Präsident befugt, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senats abzuordnen.

Es sind wenigstens drei ordentliche Senate zu bilden. Dem ersten sind vorzugsweise die Civilsachen, dem zweiten die Handelssachen, dem dritten die Strafsachen zuzuweisen. Ist ein Senat außer Stande, die anfallenden Geschäfte vollständig zu erledigen, so kann der Präsident einzelne Sachen auch einem andern weniger belasteten Senate zutheilen.

Außerordentliche Senate sind zu bilden:

1. für die aus der Pfalz einlaufenden Civilsachen;

2. für diejenigen Sachen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins den protestantischen Ehegerichten und den in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen vom 2. Mai 1868 für Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten bezeichneten Ehegerichten zugewiesen sind.

In Disciplinarsachen hat, wenn die Einschreitung durch einen Vorfall veranlaßt wurde, der in einer Sitzung des obersten Gerichtshofs vorgekommen ist oder mit einer einem Senate desselben zugetheilten Sache zusammenhängt, der betreffende Senat, andernfalls derjenige Senat, dessen Vorstand der Präsident ist, zu entscheiden.

Artikel 117.

Jedem Senate des obersten Gerichtshofs sind einschließlich des Vorstands wenigstens acht Mitglieder zuzuweisen. Jedem Senate, dessen Vorstand nicht der Präsident ist, ist wenn möglich ein Director als Vorstand zuzutheilen. Dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, kann ein Director als Mitglied zugetheilt werden.

Digitized by Google

Gleiches kann auch bei andern Senaten geſchehen, wenn es wegen der Zahl der vorhandenen Directoren nothwendig iſt oder aus ſonſtigen Gründen zweckmäßig erſcheint. Beſteht ein Senat ausnahmsweiſe nur aus Räthen, ſo iſt der im Dienſte älteſte Rath Vorſtand desſelben. Iſt der Vorſtand eines Senats verhindert, ſo kommen deſſen Befugniſſe dem im Range nächſtfolgenden Senatsmitgliede zu.

Jedes Mitglied des Gerichtshofs muß einem ordentlichen Senate zugetheilt werden.

Die außerordentlichen Senate werden aus Mitgliedern der ordentlichen Senate zuſammengeſetzt. Ein Gerichtsmitglied kann nicht zu gleicher Zeit mehreren ordentlichen Senaten angehören. Der für die im vorhergehenden Art. 116 Abſ. 3 Ziff. 2 erwähnten Sachen zu bildende außerordentliche Senat iſt, wenn nicht beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, aus ſolchen Gerichtsmitgliedern zuſammenzuſetzen, welche der proteſtantiſchen Confeſſion angehören.

Bei Zuſammenſetzung der ordentlichen Senate iſt möglichſt darauf zu achten, daß jedes Jahr wenigſtens einige Mitglieder aus einem Senate in einen andern übertreten.

Der Präſident iſt befugt, in jedem Senate, ſo oft er es für angemeſſen erachtet, den Vorſitz zu führen.

Artikel 118.

Hinſichtlich der Bildung der Senate zur Entſcheidung der Competenzconflicte zwiſchen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ſowie zwiſchen Civil- und Militärgerichten verbleibt es bei den bezüglichen Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend.

Die übrigen an den oberſten Gerichtshof gelangenden Competenzconflicte ſind von dem nach Art. 116 des gegenwärtigen Geſetzes in der Hauptſache zuſtändigen ordentlichen oder außerordentlichen Senate, in dem Falle aber, daß es erſt von der Entſcheidung des Competenzconflictes abhängt, welcher Senat für die Hauptſache, wenn dieſe an den oberſten Gerichtshof gelangen würde, zuſtändig wäre, von einem beſondern Senate zu entſcheiden, der aus dem Präſidenten als Vorſtand und aus von dieſem zu bezeichnenden ſechs weitern Mitgliedern der verſchiedenen Senate, welche je nach der Entſcheidung des Competenzconflictes in der Hauptſache zuſtändig werden können, und zwar aus jedem dieſer Senate zu gleicher Zahl zu beſtehen hat.

Artikel 119.

Die Anberaumung der Sitzungen, die Ernennung der Referenten und die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, iſt, vorbehaltlich des dem Präſidenten zuſtehenden Aufſichtsrechtes, Sache des Senatsvorſtands.

Artikel 120.

Die Appellationsgerichte theilen ſich in ordentliche Senate. Neben denſelben iſt bei dem als proteſtantiſches Ehegericht zweiter Inſtanz und als Ehegericht zweiter Inſtanz für die Eheſtreitigkeiten der Diſſidenten bezeichneten Appellationsgerichte ein außerordentlicher Senat für dieſe Eheſachen zu bilden.

Bei jedem Appellationsgerichte ſind wenigſtens zwei ordentliche Senate zu bilden. Der erſte hat vorzugsweiſe über Civilſachen, der zweite über die in öffentlicher Sitzung zu erledigenden Strafſachen zu entſcheiden. Wo es nach der Beſetzung des Gerichts möglich iſt, muß ein dritter Senat gebildet werden, der ſich vorzugsweiſe mit den in geheimer Sitzung zu erledigenden Gegenſtänden der Strafrechtspflege zu beſchäftigen hat und außerdem den zweiten Civilſenat bildet. Kann ein dritter Senat nicht gebildet werden, ſo trifft der Präſident behufs Erledigung der eben erwähnten Gegenſtände der Strafrechtspflege die geeigneten Anordnungen.

Jedem Senate ſind einſchließlich des Vorſtands wenigſtens fünf Mitglieder zuzutheilen.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 116, 117 und 119 des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den Appellationsgerichten Anwendung.

Artikel 121.

Die nähern Bestimmungen über die Bildung der Senate bei dem obersten Gerichtshofe und bei den Appellationsgerichten, über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Senate und über den inneren Geschäftsgang überhaupt werden, soweit das Gesetz Vorschriften nicht enthält, im Verordnungswege getroffen.

Artikel 122.

Ob und in wie weit an den Handelsappellations-, den Bezirks- und Handelsgerichten oder an einzelnen derselben ständige Senate zu bilden sind, wird durch Verordnung bestimmt. Die eintretenden Falls in dieser Beziehung nöthigen Bestimmungen, sowie die Vorschriften über den inneren Geschäftsgang bei diesen Gerichten im Allgemeinen, soweit letzterer nicht gesetzlich bestimmt ist, werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 123.

Bei den Gerichten, welche nicht in ständige Senate eingetheilt sind, gilt dasjenige, was die neue Prozeßordnung über die amtliche Thätigkeit und die Obliegenheiten des Senatsvorstands bestimmt, von dem Gerichtsvorstande.

Artikel 124.

Alle den Vorschriften der vorstehenden Art. 116 bis 123 entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in diesen Beziehungen dermalen in der Pfalz geltenden abweichenden Vorschriften, sowie Art. 123 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 125.

Soweit nicht für einzelne Fälle gesetzlich anders bestimmt ist, entscheidet der oberste Gerichtshof in Senaten von sieben, die Appellationsgerichte entscheiden in solchen von fünf und die Bezirksgerichte in solchen von drei Mitgliedern.

Die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Richtern zur Entscheidung mitwirken kann, ist aufgehoben.

Artikel 126.

Die Bestimmungen der Art. 56 — 60 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, gelten auch für die Pfalz.

Artikel 127.

Als Beisitzer bei den Handelsappellations- und Handelsgerichten können außer den an dem Gerichtssitze wohnenden Kaufleuten ernannt werden:

1. am Gerichtssitze wohnende Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und kaufmännisch gebildete Beamte von Handelsgesellschaften;

2. am Gerichtssitze wohnende ehemalige Kaufleute, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben;

3. Kaufleute und Personen der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, die zwar nicht am Gerichtssitze, aber doch in solcher Nähe wohnen, daß eine Störung nicht zu befürchten ist.

Artikel 128.

Ist ein Einzelnrichter durch Unwohlsein am Ausgehen verhindert, so kann er bei besonderer Veranlassung in seiner am Gerichtssitze befindlichen Wohnung bei unverschlossenen Thüren öffentliche Gerichtsverhandlungen vornehmen, hat dieses aber durch Anschlag an der Thüre des gewöhnlichen Sitzungssaales und am Eingange seiner Wohnung vorher bekannt zu machen.

Der Anschlag darf erst nach Beendigung der also gepflogenen Verhandlungen wieder abgenommen werden.

Artikel 129.

Am obersten Gerichtshofe, an jedem Appellationsgerichte und an jedem Bezirksgerichte ist ein Obergerichts-

Digitized by Google

ſchreiber, an jedem Einzelngerichte ein Gerichtsſchreiber anzuſtellen.

An den Handelsappellations- und Handelsgerichten wird gleichfalls ein Obergerichtsſchreiber angeſtellt. Doch können bei den mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichten, ſowie bei den mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichten die Functionen des Obergerichtsſchreibers dem Obergerichtsſchreiber des betreffenden Appellations- oder Bezirksgerichts mit übertragen werden.

Neben den bisher erwähnten Gerichtsſchreibern können Untergerichtsſchreiber in der nach dem Umfange der Geſchäfte erforderlichen Zahl angeſtellt werden.

Artikel 130.

Den Obergerichtsſchreibern und den Gerichtsſchreibern an den Einzelngerichten ſteht unter der Aufſicht des Gerichtsvorſtands und, ſoweit dies in den Geſetzen und den auf Grund der Geſetze erlaſſenen Dienſtesvorſchriften begründet iſt, des Staatsanwalts die Leitung aller eigentlichen Gerichtsſchreibereien, Kanzlei-, Regiſtratur- und Expeditionsgeſchäfte nach Maßgabe der einſchlägigen Geſetze und Dienſtesvorſchriften zu. Sie vertheilen die Geſchäfte nach Maßgabe der Dienſtesvorſchriften unter die ihnen dienſtlich untergebenen Untergerichtsſchreiber. Sie haben jedoch, vorbehaltlich der Beſchwerde an das vorgeſetzte Gericht und an das Staatsminiſterium der Juſtiz, allen Anordnungen, welche der Gerichtsvorſtand im Intereſſe des Dienſtes von Amtswegen oder auf Beſchwerde der Betheiligten trifft, ſofort zu entſprechen.

Artikel 131.

Die Disciplinargewalt über die Gerichtsſchreiber und Untergerichtsſchreiber der Einzelngerichte, dann über die Ober- und Untergerichtsſchreiber der Bezirksgerichte ſteht den Bezirksgerichten, jene über die Ober- und Untergerichtsſchreiber der Appellationsgerichte und des oberſten Gerichtshofs dem betreffenden Appellationsgerichte beziehungsweiſe dem oberſten Gerichtshofe, jene über die an Handelsappellations- oder Handelsgerichten angeſtellten beſondern Ober- und Untergerichtsſchreiber dem betreffenden Handelsappellations- oder Handelsgerichte zu. Den Staatsanwälten ſteht eine Disciplinargewalt über die Gerichtsſchreiber, was immer für einer Kategorie dieſe angehören mögen, nicht zu. Sie können zwar, wenn ſie Mißſtände wahrnehmen, darauf aufmerkſam machen, ſind jedoch, wenn ihren Bemerkungen keine Folge gegeben wird, nur befugt, dem Gerichte oder Gerichtsvorſtande und eintretenden Falls ihrer vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Disciplin über die Gerichtsſchreiber die Vorſchriften des Staatsdiener-Edikts zur Anwendung.

Artikel 132.

Die nähern Beſtimmungen über die Einrichtung der Gerichtsſchreibereien, die Kanzlei-, Regiſtratur- und Expeditionsgeſchäfte bleiben den auf dem Verordnungswege zu erlaſſenden Dienſtesvorſchriften und den zur Durchführung derſelben vom Staatsminiſterium der Juſtiz zu erlaſſenden Anordnungen vorbehalten.

Die Secretäre an dem oberſten Gerichtshofe, ſowie an den Appellations- und den Bezirksgerichten der Landestheile diesſeits des Rheins fallen weg.

Artikel 133.

In den Fällen der Art. 54, 815 Abſ. 3 und 4 und Art. 820 Abſ. 3 der neuen Prozeßordnung, ſowie in jenen der Art. 138, 139 und 140 des Geſetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgeſetzbuchs und des Polizeiſtrafgeſetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend, kann weder die Verweiſung einer zur Zuſtändigkeit der diesſeitigen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafſache an ein pfälziſches Gericht, noch die Verweiſung einer zur Zuſtändigkeit der pfälziſchen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafſache an ein diesſeitiges Gericht ſtattfinden, es ſei denn, daß eine Verweiſung der in Art. 54

Digitized by Google

der neuen Prozeßordnung bezeichneten Art von dem Appellationsgerichte der Pfalz an ein anderes Appellationsgericht geboten erscheint.

Handelt es sich um eine Verweisung auf Grund des Art. 820 Abs. 3 der neuen Prozeßordnung oder des Art. 140 Abs. 3 des obengenannten Einführungsgesetzes und war das vernichtete Urtheil von dem Appellationsgerichte der Pfalz ausgegangen, so hat ausnahmsweise die Zurückweisung nicht an ein anderes Appellationsgericht, sondern an einen andern Senat des nämlichen Appellationsgerichts, vorbehaltlich dessen, was im nachstehenden Art. 134 bestimmt ist, zu geschehen.

Handelssachen können in den Fällen des Art. 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Prozeßordnung, wenn sie auch zur Zuständigkeit eines pfälzischen Gerichts gehören, an ein diesseitiges und, wenn sie zur Zuständigkeit eines diesseitigen Gerichts gehören, an ein pfälzisches Gericht verwiesen werden.

Artikel 134.

Ist in einzelnen Fällen bei einem Appellationsgerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Bezirksgerichte des Appellationsgerichtssprengels ergänzen.

Tritt ein solcher Fall bei einem Schwurgerichte oder einem Bezirksgerichte ein, so können durch den Schwurgerichtspräsidenten beziehungsweise den Vorstand des Bezirksgerichts Mitglieder der am Gerichtssitze befindlichen oder benachbarten Einzelngerichte zur Ergänzung zugezogen werden.

Artikel 135.

Tritt der im vorhergehenden Art. 134 Abs. 1 vorgesehene Fall bei einem mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichte oder bei einem mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so hat der Präsident des Appellationsgerichts beziehungsweise der Vorstand des Bezirksgerichts den Senat aus andern Mitgliedern des Appellations- beziehungsweise Bezirksgerichts zu ergänzen.

Tritt der gleiche Fall bei einem ausschließlich für Handelssachen errichteten Handelsappellationsgerichte oder Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so ist dies dem Vorstande des am Gerichtssitze befindlichen Bezirksgerichts mitzutheilen und hat letzterer sofort die erforderliche Ergänzung aus Mitgliedern des Bezirksgerichts anzuordnen.

Artikel 136.

Für diejenigen Einzelngerichte, an welchen kein Assessor angestellt ist, wird vom Bezirksgerichte nach Vernehmung des Staatsanwalts ein Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Einzelnrichters beauftragt und dies im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Wird in einzelnen Fällen die Anordnung einer weitern Stellvertretung an einem Einzelngerichte nöthig, so stellt das Bezirksgericht nach Vernehmung des Staatsanwalts einen Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts als Stellvertreter auf.

Artikel 137.

Alle den Vorschriften der Artikel 134—136 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach Advokaten und Anwälte zur Ergänzung der Gerichte zugezogen werden können, sind aufgehoben.

Die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, bleibt für die Landestheile diesseits des Rheins in Kraft.

Artikel 138.

Der oberste Gerichtshof, die Appellationsgerichte und die Bezirksgerichte haben jedes Jahr vom 1. August bis 30. September einschließlich Gerichtsferien.

Digitized by Google

Für die Landestheile diesseits des Rheins finden im Jahre 1870 keine Gerichtsferien statt.

Die Handelsappellations- und Handels-, dann die Einzelngerichte haben keine Gerichtsferien.

Artikel 139.

Während der Gerichtsferien dürfen bei denjenigen Gerichten, für welche solche bestehen, nur in nachverzeichneten Sachen gerichtliche Verhandlungen gepflogen oder Entscheidungen erlassen werden:

1. in Strafsachen,

2. in Civilsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift in geheimer Sitzung zu erledigen sind,

3. auf Berufungen gegen Urtheile der Einzelngerichte,

4. über Vorsichtsverfügungen einschließlich der nach Art. 630 der neuen Prozeßordnung zu erhebenden Klagen,

5. über Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden und in Gantsachen, sowie in den sich hiebei ergebenden Streitigkeiten,

6. über das von einem Anwalte nach Art. 286 der neuen Prozeßordnung gestellte Verlangen auf Abänderung des daselbst bezeichneten Schriftsatzes,

7. in sonstigen Civilsachen, welche durch Beschluß des Gerichts oder des Gerichtsvorstands auf Ansuchen einer Partei als dringend erklärt worden sind.

Die Untersuchungen in Strafsachen erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Zeugenvernehmungen, Augenscheine, Beeidigung und Einweisung von Sachverständigen und ähnliche Verrichtungen können auch in andern als in den in Abs. 1 bezeichneten Sachen während der Gerichtsferien vorgenommen werden, wenn sie durch einen beauftragten Richter vorzunehmen sind und zu deren Vornahme bereits vor Beginn der Gerichtsferien Tagfahrt festgesetzt worden ist oder die Parteien und der beauftragte Richter damit einverstanden sind.

Artikel 140.

Zur Erledigung der in Art. 139 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Sachen sind bei denjenigen Gerichten, für welche die Ferien bestehen, eigene Ferienssenate, und zwar bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten durch das Direktorium, bei den Bezirksgerichten durch den Vorstand unter Zuziehung der beiden ältesten Räthe, zu bilden.

Bei dem obersten Gerichtshofe und bei jedem Appellationsgerichte wird ein Ferienssenat gebildet, der einschließlich des Vorstands bei dem obersten Gerichtshofe aus acht und bei den Appellationsgerichten aus sechs Mitgliedern besteht. Als Vorstand des Ferienssenats ist, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, der Präsident oder ein Direktor zu bezeichnen.

Bei den Bezirksgerichten sind je nach dem Bedürfnisse ein oder zwei Ferienssenate zu bilden und ebenso ist die Zahl der Mitglieder dieser Senate nach dem Bedürfnisse zu bemessen.

Der Vorstand des Ferienssenats hat in geschäftlicher Beziehung alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche die Gesetze dem Gerichtsvorstande zuweisen.

Die Untersuchungsrichter, sowie die rechtskundigen Mitglieder der mit einem Appellations- oder Bezirksgerichte verbundenen Handelsappellations- und Handelsgerichte können den Ferienssenaten zugetheilt werden; es ist aber auf deren anderweitige Beschäftigung bei Bestimmung der Zahl der Mitglieder der bezirksgerichtlichen Ferienssenate geeignete Rücksicht zu nehmen.

Findet während der Gerichtsferien eine Schwurgerichtssitzung statt, so sind die Beisitzer des Schwurgerichts aus den Mitgliedern des betreffenden bezirksgerichtlichen Ferienssenats zu nehmen. Letzterer ist jedoch in diesem Falle für die Dauer der Schwurgerichtssitzung, soweit erforderlich, zu verstärken.

Ist im Falle des Art. 139 Abs. 1 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ein bei der Urtheilsfällung thätig gewesener Richter am Gerichtssitze anwesend, so hat dieser

Digitized by Google

falls aber mehrere solche Richter anwesend sind, der im Range Vorgehende über das Verlangen auf Abänderung des Schriftsatzes und zwar selbst dann, wenn er dem Ferienſenate nicht angehört, zu entscheiden. Ist ein solcher Richter nicht anwesend, so steht die Entscheidung dem Vorstande des Ferienſenats zu.

Artikel 141.

Im Falle der Verhinderung mehrerer Mitglieder eines Ferienſenats kann der Vorstand desſelben erforderlichen Falls die am Gerichtssitze anwesenden sonstigen Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des Senats einberufen. Kann der Senat nicht in solcher Weise auf die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl ergänzt werden, so hat die Ergänzung in der in Art 134 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Weise zu geschehen.

Artikel 142.

In denjenigen Civilsachen, welche nach Art. 139 des gegenwärtigen Gesetzes während der Gerichtsferien nicht verhandelt und entschieden werden dürfen, ist der Lauf aller Fristen während der Gerichtsferien unterbrochen. An der Bestimmung des Art. 286 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung, wonach der Anwalt, welcher eine Abänderung des daselbst angeführten Schriftsatzes verlangt, dies dem zustellenden Gerichtsvollzieher spätestens am Tage nach der Zustellung zu erklären hat, wird jedoch auch für die Dauer der Gerichtsferien nichts geändert.

Außerdem ist bei der Berechnung von Fristen, welche sechs Monate oder mehr betragen, auf die Gerichtsferien keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel 143.

Die weitern auf die Gerichtsferien bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung darüber, wie während der Gerichtsferien die Staatsanwaltschaft zu vertreten ist und die Gerichtsschreibereigeschäfte zu besorgen sind, werden auf dem Verordnungswege erlassen.

Artikel 144.

Die bezüglich der Gerichtsferien und der Wiedereröffnung der Sitzungen dermalen in der Pfalz geltenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 145.

Die Direktorien des obersten Gerichtshofs, der Appellations- und der Handelsappellationsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und den Direktoren des betreffenden Gerichts. Sie sind in den ihnen durch das gegenwärtige Gesetz übertragenen Sachen nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlußfähig und erforderlichen Falls bis zu dieser Zahl durch Zuziehung der dienstältesten Räthe zu ergänzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands beziehungsweise seines Stellvertreters.

VII. Schlußbestimmung.

Artikel 146.

Das gegenwärtige durch das Gesetzblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Luz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Hiezu folgt für die Königl. Behörden und Stellen die durch vorstehendes Gesetz zur Einführung gelangende: „Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern".

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 9. Juli 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Bergbehörden betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Produkte in den Gemeinden der Pfalz betr. — Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes zur bürgerlichen Prozeßordnung betr. — Den Hebammenunterricht für 1869 betr. — Den Vollzug des Gesetzes über die Gemeinde-Ordnung in der Pfalz betr. — Approbations-Prüfung für Bader im Jahre 1869. — Bekanntmachung, die Aufstellung eines weiteren Seminarlehrers am Königl. Schullehrer-Seminar in Bamberg betr. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Rosenheim. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Bergbehörden betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Berggesetzes vom 20 März 1869 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung der dem Staate nach dem Berggesetze zustehenden Hoheitsrechte wird von dem Betriebe und der Verwaltung der Staatsbergwerke getrennt.

§ 2.

Zur Ausübung der den Bergbehörden durch das Berggesetz zugewiesenen Befugnisse werden:

I. als erste Instanz drei Bergbehörden: in München, Bayreuth und Zweibrücken mit der Bezeichnung „Bezirksbergamt" und

II. als zweite und letzte Instanz eine Oberbergbehörde in München mit der Bezeichnung „Oberbergamt" errichtet.

§. 3.

Der Geschäftskreis erstreckt sich:

1. für das Bezirksbergamt München auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg;

2. für das Bezirksbergamt Bayreuth auf die vier Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg;

3. für das Bezirksbergamt Zweibrücken auf den Regierungsbezirk der Pfalz.

Digitized by Google

§. 4.

Beſetzt wird:

1. das Bezirksbergamt München mit einem Bergamtmann, einem Bergamtsaſſeſſor und einem Markſcheider;

2. das Bezirksbergamt Bayreuth mit einem Bergamtmann, einem Bergamtsaſſeſſor und zwei Markſcheidern;

3. das Bezirksbergamt Zweibrücken mit einem Bergamtmann und einem Markſcheider.

§. 5.

Der Geſchäftskreis des Oberbergamtes erſtreckt ſich auf das geſammte Gebiet des Königreiches. Demſelben wird auch die geognoſtiſche Unterſuchung übertragen.

Das Oberbergamt führt die Aufſicht über die Bezirksbergämter.

§. 6.

Das Oberbergamt wird, mit Einſchluß der Beamten für die geognoſtiſche Unterſuchung, beſetzt:

mit einem Oberbergdirector,
zwei Oberbergräthen,
einem Oberbergamtsaſſeſſor,
einem Secretär und
einem Officianten.

§. 7.

Das Oberbergamt hat collegial zu berathen und zu beſchließen:

1. bei Entſcheidungen über Berufungen gegen Beſchlüſſe und Verfügungen der Bezirksbergämter, welche den Bergwerksbeſitzern ein Handeln oder Unterlaſſen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen;

2. außerdem in allen Fällen, für welche von dem vorgeſetzten Staatsminiſterium eine collegiale Berathung beſonders vorgeſchrieben wird.

§. 8.

Die Aufnahme des für die Bergbehörden beider Inſtanzen erforderlichen unſtändigen Aushilfs- und Dienerperſonales, ſowie die Beſtimmung der Bezüge desſelben ſteht dem Vorſtande des Oberbergamtes innerhalb der im Etat hiefür genehmigten Regiemittel zu.

§. 9.

In Rang und Gehalt werden die Beamten des Oberbergamtes jenen der General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, dann die Beamten der Bezirksbergämter jenen der Hauptſalzämter und zwar

die Bergamtmänner den Salineninſpectoren,
die Bergamtsaſſeſſoren den Kaſſieren,
die Markſcheider den Subfactoren

gleichgeſtellt.

§. 10.

Auf die Beamten der Bergbehörden beider Inſtanzen finden ſowohl die Normen des jeweiligen Gehaltsregulativs für die Beamten des Salinenweſens, als auch die für letztere bezüglich der Taggelder und Reiſekoſtenvergütungen bei auswärtigen Dienſtesgeſchäften beſtehenden Vorſchriften gleichmäßige Anwendung.

§. 11.

Die Beamten der Bergbehörden beider Inſtanzen tragen dieſelbe Amtskleidung wie die mit ihnen auf gleicher Dienſtesſtufe ſtehenden Beamten des Salinenweſens.

§. 12.

Alle Zuſtändigkeiten, welche durch das Berggeſetz vom 20. März 1869 dem Staatsminiſterium zugewieſen ſind, übertragen Wir Unſerem Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem die neuen Bergbehörden beider Inſtanzen untergeordnet werden.

§. 13.

In Folge vorſtehender organiſcher Beſtimmungen wird

1. die dermalige Eintheilung des Königreiches in ſieben Bergreviere aufgehoben;

2. die Bergrevierämter München und Bayreuth werden in Bezirksbergämter umgewandelt;

Digitized by

3. die Bergrevierämter Steben und Kissingen werden aufgelöst;

4. die seither ebenfalls mit Bergrevieramts-Geschäften betrauten Bergämter Amberg und St. Ingbert, sowie das Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr bleiben künftig ausschließend für den Betrieb und die Verwaltung der dortigen Staatswerke bestimmt;

5. in gleicher Weise steht der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, sowie der Regierungsfinanzkammer der Pfalz bezüglich des dortigen Bergwesens in Zukunft nur die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der denselben unterstellten Staatswerke zu.

§. 14.

Die oberste Leitung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates verbleibt Unserem Staatsministerium der Finanzen.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 16. Juni 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Produkte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Ludwig II.,

**von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.**

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 31 und 32 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 unter Berücksichtigung der in der Pfalz bestehenden Uebung zu verordnen, was folgt:

A. Maximalsätze des Fleischaufschlags.

§. 1.

Bei der Erhebung des Fleischaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 gegenwärtiger Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden.

1. 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen,
2. 1 fl. 30 kr. von einem Stiere, Rinde oder einer Kuh,
3. — fl. 15 kr. von einem Kalb, Schaf, Bock oder einer Ziege,
4. — fl. 20 kr. von einem Schwein mit mehr als 20 Kilogramm Gewicht,
5. — fl. 6 kr. von einem Schwein mit geringerem Gewicht,
6. — fl. ½ kr. vom Kilogramm eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

§. 2.

Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret ist die in Art. 31 Absatz IV der Gemeindeordnung für die Pfalz vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3.

Diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit höhere als die in §. 1 bezeichneten Sätze beziehen, können dieselben bis zum 31. Dezember 1875 beibehalten.

B. Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Produkte.

§. 4.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr

Digitized by Google

aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Produkte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde,

b) durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälls in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5.

Für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6.

Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

A. des Fleischaufschlags (§. 1 bis 3) wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

B. des Aufschlags für sonstige aufschlags- (oktroi-) pflichtige Produkte, wenn dieselben von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 Kreuzern zu entrichten wäre, durch ein und dieselbe Sendung zum Exporte gelangen.

§. 7.

Bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung dürfen die Gemeinden höchstens 5 Prozent des entrichteten Aufschlags, oder wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 1 Gulden beträgt, 3 Kreuzer in Abzug bringen. Kreuzerbruchtheile, welche sich in ersterem Falle ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

Etwaige Gebühren für Lagerung aufschlagspflichtiger Produkte in Gemeindegebäuden sind unter dem vorstehend erwähnten Maximum des Abzugs nicht begriffen.

Die Gemeinden sind befugt, auf den Abzug zu verzichten.

§. 8.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischfabrikate unter Berücksichtigung der in §. 7 enthaltenen Vorschriften anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels nothwendig erscheint.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 30. Juni 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,
die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Abhaltung theoretischer Prüfungen am Schlusse des Sommersemesters folgende Normen allerhöchst zu genehmigen geruht:

1. Den zum Staatsdienste abspirirenden Rechts-

Digitized by Google

candidaten iſt, ſoweit thunlich, geſtattet, der theoretiſchen Prüfung nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 ſchon am Schluſſe des Sommerſemeſters ſich zu unterziehen.

2. Die Candidaten, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben ihre Geſuche vor dem 1. Juli jeden Jahres bei dem Admiſſions-Ausſchuſſe einzureichen.

3. Die Prüfung hat an ſämmtlichen Nachmittagen mit Ausnahme des Mittwochs während vier Stunden ſtattzufinden und am 14. Auguſt jeden Jahres zu enden.

4. Der Beginn richtet ſich nach der Zahl der zugelaſſenen Candidaten, darf aber niemals über den 15. Juli vorgerückt werden.

Reichen die Nachmittage bis zum 14. Auguſt nach der Zahl der Candidaten nicht aus, ſo kann in den letzten acht Tagen die Prüfung auch an den Vormittagen vorgenommen werden.

Können innerhalb des vorbeſtimmten Zeitraumes nicht ſämmtliche angemeldete Candidaten geprüft werden, ſo haben die im Herbſte als einjährige Freiwillige Eintretenden den Vorzug, unter den Uebrigen entſcheidet die Priorität der Anmeldung; die hienach nicht zur Prüfung am Schluſſe des Sommerſemeſters Gelangenden ſind zu der im October ſtattfindenden Prüfung zu verweiſen.

5. Alsbald mit Ablauf der Anmeldefriſt hat der Admiſſionsausſchuß die Prüfungstage vom 14. Auguſt rückwärts feſtzuſtellen und die Admiſſionsdecrete gemäß §. 8 der Allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 ausfertigen zu laſſen, längſtens bis zum 8. Juli aber die Ueberſicht der am Schluſſe des Sommerſemeſters zur Prüfung Admittirten dem Staatsminiſterium des Innern vorzulegen.

6. Bezüglich jener Candidaten, welche um Zulaſſung im Monate October nachſuchen, bleiben die Miniſterialausſchreiben vom 23. Juni 1850 und vom 20. Auguſt 1859 Nr. 14801 in Kraft.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 25. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Hörmann. v. Fiſcher.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 11090 B. pr. den 19. Juni 1869.

(Die beſondere Ausgabe des Einführungsgeſetzes zur bürgerlichen Prozeßordnung betr.)

Staatsminiſterium des Innern.

Für diejenigen Abnehmer des Geſetzblattes, welche das Einführungsgeſetz zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten auch in Octav in ganz gleichem Formate, wie die Prozeßordnung behufs des Zuſammenbindens zu beſitzen wünſchen, iſt ein Separatabdruck unter dem Beiſatze „Ergänzungsheft" veranſtaltet worden, welcher um den Preis von 15 kr. vom Exemplar bei den Königl. Poſtbehörden zu beziehen iſt.

München, den 12. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 11174 B. pr. den 28. Juni 1869.

(Den Hebammen-Unterricht für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcurſe für 1869 die Prüfung beſtanden haben, ſind in dem nachſtehenden Verzeichniſſe namentlich aufgeführt, und werden nunmehr in den ihnen angewieſenen Diſtrikten nach vorheriger Beeidigung durch das Königl. Landgericht für zuläſſig erklärt.

Speyer, den 18. Juni 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs- Ort.	Anstellungs- Landgericht.	Prüfungs- Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1	Baumhoekel, Marg., Ergänzungs-Hebamme	Diedesfeld	Diedesfeld	Edenkoben	I	eigene
2	Berlinger, Katharina	Dannstadt	Dannstadt	Ludwigshafen	I	eigene
3	Betz, Katharina	Wachenheim	Wachenheim	Dürkheim	I	eigene
4	Dauth, Magdalena, Ergänzungs-Hebamme	Heßheim	Heßheim	Frankenthal	I	eigene
5	Dörr, Margaretha, Ergänzungs-Hebamme	Steinweiler	Steinweiler	Kandel	I	eigene
6	Eberhard, Ther., Ergänzungs-Hebamme	Hornbach	Hornbach	Hornbach	I	eigene
7	Fuchs, Magdalena	Jettenbach	Jettenbach	Wolfstein	I	Gemeinde
8	Harh, Barbara	Ormesheim	Ormesheim	Blieskastel	II	eigene
9	Hauck, Margaretha, Ergänzungs-Hebamme	Knittelsheim	Knittelsheim	Germersheim	II	Gemeinde
10	Hering, Sophie	St. Wendel	Pirmasens	Pirmasens	I	eigene
11	Hüter, Elisabetha	Münsterappel	Münsterappel	Obermoschel	I	eigene
12	Hund, Anna Maria	Venningen	Venningen	Edenkoben	I	eigene
13	König, Anna Maria	Neuburg	Neuburg	Kandel	I	Gemeinde
14	Krick, Elisabetha	Gerolsheim	Gerolsheim	Frankenthal	I	Gemeinde
15	Liebel, Katharina, Ergänzungs-Hebamme	Hördt	Hördt	Germersheim	II	Gemeinde
16	Lösch, Lina, Ergänzungs-Hebamme	Kuhardt	Kuhardt	Germersheim	II	Gemeinde
17	Lorbächer, Barbara	Waldsee	Waldsee	Speyer	I	Gemeinde
18	Mayer, Elisabetha	Kleinsteinhausen	Großsteinhausen	Hornbach	II	eigene
19	Meyer, Katharina	Impflingen	Impflingen	Landau	II	eigene
20	Offenmüller, Maria	Speyer	Speyer	Speyer	I	eigene
21	Regel, Barbara	Neuhofen	Neuhofen	Ludwigshafen	II	Gemeinde
22	Reuther, Franziska	Forst	Forst	Dürkheim	II	Gemeinde
23	Scheitbe, Phil., Ergänzungs-Hebamme	Wolfstein	Wolfstein	Wolfstein	I	eigene
24	Pritzius, Anna	Kriegsfeld	Lernte behufs Auswanderung, also ohne Anstellung einer Gemeinde zur Schule admittirt. Aus Rücksicht auf die Preisträgerin aber ausnahmsweise nachträglich von der k. Regierung zu jeder inländischen Hebammenstelle für legitim erklärt.		I, erhielt den I. Preis	eigene
25	Schroh, Sib., Ergänzungs-Hebamme	Edenkoben	Edenkoben	Edenkoben	I	eigene
26	Vonnida, Elisabetha	Kleinfischlingen	Kleinfischlingen	Edenkoben	I	Gemeinde
27	Walzer, Ther.	Büchelberg	Büchelberg	Kandel	II	Kreisfonds

Nro. 11603 B. pr. den 25. Juni 1869.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Gemeinde-Ordnung in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um einen gleichmäßig entsprechenden Vollzug des Art. 75 des Gesetzes über die Gemeinde-Ordnung in der Pfalz vom 29. April 1869 (Kreis-Amtsblatt Nr. 45) bezüglich Entlassung von Schutzbediensteten in Gemeindewaldungen herbeizuführen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. In Fällen, wo der Gemeinderath die Entlassung eines Forstschutzbediensteten beschließt, sind die Bürgermeisterämter verpflichtet, hievon den einschlägigen k. Oberförstern sofort unter Abschrift des betreffenden Protokolles Mittheilung zu machen.

II. Findet sich der k. Oberförster veranlaßt, gegen den Beschluß Beschwerde zu führen, so ist diese längstens innerhalb vierzehn Tagen beim Bürgermeisteramt schriftlich zu erklären und das k. Forstamt unter Vorlage einer Abschrift der Beschwerdeführung, sowie des Protokolles, in welchem die Entlassung ausgesprochen wird, hievon in Kenntniß zu setzen.

III. Gleiches Verfahren findet statt hinsichtlich der im Art. 96 und 98 des angezogenen Gesetzes ausgesprochenen Disciplinirung eines Waldschutzbediensteten durch den Gemeinderath, beziehungsweise durch den Bürgermeister.

IV. Durch die gegenwärtige Verfügung bleibt das Recht der Beschwerdeführung von Seiten des entlassenen oder mit Disciplinarstrafe belegten Forstschutzbediensteten unberührt.

Speyer, den 25. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 12312 B pr. den 7. Juli 1869.

(Die Approbations-Prüfung für Bader im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die desfallsige Schlußprüfung findet am 26. und 27. Juli in der Kreis-Armenanstalt Frankenthal statt.

Diejenigen Badergesellen, welche dem diesjährigen Lehrcurse daselbst vorschriftsmäßig nicht beizuwohnen hatten, weil sie auf Grund Allerhöchster Verordnung davon dispensirt waren, nun aber die Schlußprüfung bestehen wollen, haben sich unfehlbar Sonntag am 25. Juli Vormittags 9 Uhr dem Vorstande des Lehrcurses, Königl. Medizinalrathe Dr. Bettinger im Kreis-Armenhause, amtlich vorzustellen, versehen mit allen ihren vorschriftsmäßigen Zeugnissen, ohne deren Ausweis sofort die Zurückweisung erfolgen würde.

Die Königl. Bezirksämter werden für Verbreitung dieses Ausschreibens in den Lokalblättern Sorge tragen.

Speyer, den 5. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 11109 B. pr. den 24. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Aufstellung eines weiteren Seminarlehrers am Königl. Schullehrer-Seminar in Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. M. wurde die Aufstellung eines weiteren Seminarlehrers am Königl. Schullehrer-Seminar in Bamberg mit einem Anfangsgehalte von 600 fl., womit jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung eine Aufbesserung

Digitized by Google

von 100 fl. und eine Wohnungs-Entschädigung von 100 fl. des Jahres verbunden werden kann, genehmigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationszeugnissen belegten Gesuche

innerhalb vier Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 10. Juni 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.
Rosner.

---

pr. den 2. Juli 1869.

Bekanntmachung,

die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Lichtenau, Marktsteft, Münnerstadt, Neustadt a/S., Peissenberg, Possenhofen, Sommerach, Spalt, Tutzing, Wattenheim, Weilheim, Windsbach, Winnweiler werden vom 1. Juli l. J. an die mit den Königl. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, am 30. Juni 1869.

Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.
Gumbart.

Zenger.

---

pr. den 30. Juni 1869.

(Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Rosenheim betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Rosenheim ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 12. Juli l. J. einzureichen.

Speyer, den 30. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juni 1869, wurde der bisherige Adjunkt Johann Georg Lehmann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Limbach und das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Alt zum Adjunkten der Gemeinde Limbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juni 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Hüther in Walsheim zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juni 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Ernst Dümmler von Homburg zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1869, wurde der Schulverweser Bernhard Engel von Hochdorf zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Kuhardt, vom 15. Juni 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1869, wurde der Schulverweser Hermann Dürk von Merzalben zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Esthal, vom 1. Juli 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google